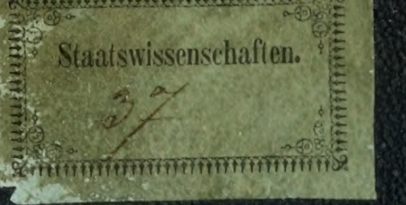
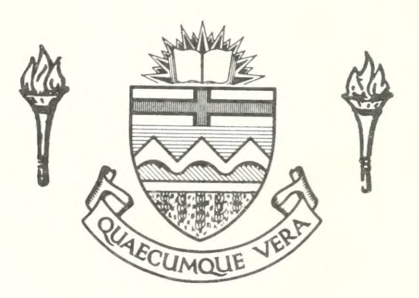



QUAECUMQUE VERA


VELUT
ARBOR
ÆVO



Lehr- und Handbuch

der

gerichtlichen Beredsamkeit.

Bearbeitet und herausgegeben

von

D. O. L. B. Wolff,

ordentl. öffentl. Honorarprofessor an der Gesammt-Akademie Jena rc. rc.

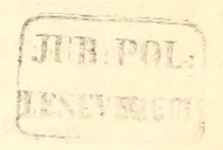
und

mit einer Einleitung versehen

von

D. Carl Julius Guyet,

Geheimem Justiz- und Oberappellationsgerichtsrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte zu Jena.



Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1850.

Vorwort.

Als Mitgabe zu diesem Lehr- und Handbuche hat der Verfasser nur Weniges zu bemerken, da, was er über den zu Grunde liegenden Plan und die Ausführung desselben anzuführen hätte, bereits theils in der vom streng rechtswissenschaftlichen Standpunkte ausgehenden Einleitung seines hochverehrten Freundes und Collegen, dem er sich nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch für viele wichtige und nützliche Fingerzeige bei der Ausarbeitung des ganzen Werkes höchst dankbar verpflichtet bekennt, theils in dem Lehrbuche selbst ausgesprochen wurde. Das Vorurtheil, als ob nur ein Jurist ein Compendium der gerichtlichen Beredsamkeit schreiben könnte, das allerdings noch viele Rechtsgelehrte älterer Schule hegen, hier widerlegen zu wollen, hält er ebenfalls für überflüssig, während er eben so sehr vollkommen überzeugt ist, daß ein tüchtiger Rechtsgelehrter, der zugleich selbst ein genauer Kenner der Theorie der Redekunst und ein guter und geübter Redner ist, diese Aufgabe noch weit erschöpfender und glücklicher lösen würde. Aber bis jetzt haben wir in Deutschland nur noch sehr wenige Ju-

risten von so umfassender und allgemeiner Bildung und Erfahrung, und Diejenigen, deren wir so glücklich sind, uns zu erfreuen, haben Wichtigeres zu thun, namentlich in der jetzigen Zeit, als Lehr= und Hülfsbücher für Studirende oder angehende gerichtliche Redner zu verfassen. Wir besitzen jedoch — einige sehr flüchtige und oberflächliche, meist den Franzosen entlehnte oder aus dem Französischen übersetzte Hülfsmittel ausgenommen — noch Nichts in diesem neubelebten Zweige der Wissenschaft, und daher ist eine Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit von Tage zu Tage mehr zu einer Nothwendigkeit der Zeit geworden. Darin mag also die Entschuldigung für den Unterzeichneten liegen, wenn er doch seine Kräfte sollte überschätzt haben, was er indessen — aufrichtig gesagt — nicht glaubt. — Seit fast dreißig Jahren sich aus Neigung, Wahl und Beruf mit der theoretischen und praktischen Rhetorik und allen ihr verwandten Wissenschaften beschäftigend, hat er schon seit länger als zwei Decennien, nie zweifelnd, daß die öffentliche Rechtspflege früher oder später auch in unserem Vaterlande allgemeine Geltung und Einführung gewinnen würde, jede Gelegenheit im Inlande wie im Auslande benutzt, theoretische und practische Studien der gerichtlichen Beredsamkeit zu machen und sich nicht blos auf allgemein wissenschaftlichem Wege, sondern auch durch eigene Anschauung und Beobachtung ein festes Urtheil über dieselbe als einen Nebenzweig der Beredsamkeit überhaupt, sowie über die Art und Weise ihrer Auffassung und Ausbildung in unserem Vaterlande zu bilden versucht. Was er demgemäß in den wenigen Blättern des vorliegenden Lehrbuches niederlegte, ist also die Frucht langjähriger Bestrebungen und der daraus gewonnenen Ueberzeugung.

Daß er trotz dem alle Lehrsätze dieser Wissenschaft so kurz behandelte, dazu glaubte er gewichtige Gründe zu haben. Einmal kam es hier darauf an, nicht die Bestrebungen selbst, sondern nur ihre Resultate darzustellen, zweitens ist das Buch nicht für Ungebildete oder Halbgebildete, sondern für einen Kreis von Lesern, bei denen man die höchste formelle Bildung voraussetzen darf und soll, für Studirende, denen der Lehrer dieses Faches außerdem noch hülfreich und erklärend gegenübersteht, oder für praktische Juristen zur Selbstbelehrung bestimmt. Jede weitläufige Entwickelung hätte also nur dahin geleitet, Dinge auszuführen, die sich von selbst verstehen und die ein auf gelehrten Schulen gebildeter Jünger der Wissenschaft, ein Mal in seinem Leben wenigstens, schon gelernt haben soll. Hier galt es, entweder nur sie in seinem Gedächtnisse aufzufrischen oder ihm die Mittel anzugeben, die etwaigen Lücken selbst ergänzen zu können.

Daß der Verfasser der Nachsicht und der Milde des Urtheils wirklicher Kenner bedarf, weiß er nur zu wohl; aber er bittet selbst nicht einmal darum. Er betrachtet die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Deutschland als ein so großes Glück für das gemeinsame Vaterland, daß Alles, was zur Vermittelung und Ausbildung desselben auch nur im Entferntesten beitragen kann, ihm höchst erwünscht scheint und somit auch der härteste gegründete Tadel, der seine vorliegende Leistung träfe, ihn zur Dankbarkeit verpflichten würde; über Anfeindungen dagegen — und es wird ihm auch daran nicht fehlen, denn er hat hier einige Mal in alte Wespennester selbstbewußt mit fester Hand gestochen — beruhigt ihn vollkommen der Gedanke, nach seinem redlichsten

Entstehung einer wirklichen politischen Redekunst, sondern noch mehr deren Ausbildung und Vervollkommnung herbeizuführen. Fast scheint es, als ob man glaubte, daß sich das mündliche Reden von selbst gebe, daß Jeder, dem die Natur einigen Verstand und eine leibliche Stimme verliehen hat, auch als Redner in Verhältnissen des öffentlichen Lebens auftreten könne — ist auch nicht gerade die Pedanterie Quinctilians und Aehnlicher zu billigen, welche die Ausbildung des künftigen Redners von seiner Geburt an beginnen, so ist es doch gewiß, daß der Autodidakt in diesem Fache ganz besonders Gefahr läuft, auf die schlimmsten Abwege zu gerathen, sich selbst lächerlich oder verächtlich zu machen und zugleich dem Staate durch seine Ungeschicklichkeit vielleicht ebenfalls Nachtheil zuzufügen. Leider hat die Erfahrung bis jetzt fast nur betrübende Beweise für die Richtigkeit des eben Gesagten geliefert; die meisten unserer gerichtlichen Redner sind der gerichtlichen Beredsamkeit nicht mächtig, stümpern höchstens dilettantenmäßig darin herum, und man braucht nur an die berühmte Lichnowsky-Auerswald'sche Sache zu erinnern, um Belege hierfür zu finden.

Es thut uns daher dringend Noth, daß wir aus dieser Kindheit heraustreten, und das gegenwärtige Werk ist der erste, darum höchst erfreuliche Schritt hierzu; es mag von Manchem ersehnt worden seyn, der zum gerichtlichen Reden berufen, doch aller Anleitung dazu entbehrte und im Stillen über seine Hülflosigkeit bitter seufzte, und so wird es sich denn hoffentlich die verdiente Bahn brechen.

Es ist nämlich der erste Anfang zur Begründung einer deutschen gerichtlichen Beredsamkeit und insofern von größter Wichtigkeit, sowie die von dem Verfasser behauptete Selbstständigkeit das höchste Lob verdient. Bisher nahm man oft an, daß die antike Rhetorik uns die vortrefflichsten Grundsätze darbiete und ein unerreichbares Muster für den öffentlichen, folglich auch für den gerichtlichen Redner enthalte; der Verf. hat ihr aber S. 64 und besonders S. 75, 76 die verdiente Würdigung widerfahrern lassen und mit Recht. Die gerichtliche Beredsamkeit der jetzigen Zeit hat

die schwere, aber heilige Aufgabe, aus wessen Mund sie auch erklingen mag, nur das Recht zur Geltung zu bringen und dem Unrecht zu steuern; sie soll allewege nur der Wahrheit dienen und die Lüge zerstören; sie will lediglich das Gesetz oder sonst bestehende Recht; sie fröhnt nicht der Willkür oder der Ungerechtigkeit des einseitigen Parteistandpunktes, und darum muß sie sich von der antiken gerichtlichen und öffentlichen Redekunst lossagen, welche das Widerspiel von dem Allen zum Princip erhoben und dem Redner, mit Verhöhnung aller sittlichen Grundsätze, zur Pflicht gemacht hatte. Eben so wenig frommt es, wie wohl die Meisten und Besseren bisher thaten, die englische oder die französische gerichtliche Beredsamkeit zum Vorbild zu nehmen; der Verf. hat auch hier S. 76, 77 dieser Nachäffung ihr Recht angethan. Vielmehr müssen wir uns, dem deutschen Character gemäß, eine deutsche gerichtliche Beredsamkeit bilden und sie zur begriffsmäßigen Kunst erheben — die Aufgabe ist allerdings schwer, aber doch zu lösen; und wie sollte es den Deutschen, die sich mit Recht auf der Höhe der Wissenschaft zu stehen rühmen, nicht gelingen, durch scharfes und besonnenes Denken, durch fleißiges Forschen und durch kluge Benutzung der Erfahrungen hier das Ziel zu erreichen? Freilich wird das Zeit kosten, und besonders die unglückliche Sucht, fremde Muster nachzuahmen und darin das Heil zu finden, manche Hindernisse dieser Ausbildung der gerichtlichen Beredsamkeit bereiten, manche Abwege dabei eröffnen; allein gelingen muß es am Ende doch, eine wahrhaft deutsche gerichtliche Beredsamkeit zu begründen, tüchtig, redlich, nüchtern, klar und besonnen, wie es die deutsche Wissenschaft ist, abhold allem Scheinwesen und Comödiantenthum, und vor Allem feind aller Beförderung des Unrechtes und aller sophistischen Verkehrung des Rechts in Unrecht. Eine so beschaffene, wesentlich deutsche gerichtliche Beredsamkeit wird aber unserem Volke zum Heil gereichen, und Manchen, der selbst noch anders denkt und fürchtet, überzeugen, daß die mündliche Verhandlung vor Gericht segensreich werden kann.

Zu dieser deutschen gerichtlichen Beredsamkeit eröffnet das vorliegende Werk die Bahn, wie es S. 64 bestimmt ausspricht, und es bedarf wohl nicht, ihm dabei, sowie für seine innere Einrichtung, das Wort lange noch zu reden; das thut es schon von selbst. Es füllt eine wesentliche Lücke aus, denn der anderen Zweige der öffentlichen Beredsamkeit hat sich schon die Wissenschaft angenommen und wir besitzen für die geistliche Beredsamkeit eine sehr ausgedehnte Literatur, sowie es auch für die politische Beredsamkeit im eigentlichen Sinne nicht an Anleitungen mangelt. Nur für die gerichtliche fehlte es uns bis jetzt an aller Anweisung, was sich freilich daraus erklärt, daß sie überhaupt erst seit einigen Jahren für Deutschland wichtig geworden ist, das Bedürfniß der wissenschaftlichen Feststellung ihrer Grundsätze also bis dahin nicht vorhanden war, und daß man in den Rheinlanden, wo das öffentliche Gerichtsverfahren seit ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland in Gültigkeit blieb, naturgemäß die gerichtliche Beredsamkeit der Franzosen als Muster ansah, wie das Recht dieses Nachbarvolkes dort zur Norm dient. Es muß also erst jetzt dieser Zweig der öffentlichen Beredsamkeit für unser Vaterland zu einer selbstständigen Wissenschaft erhoben werden, was freilich für den Anfang um so schwieriger ist, als uns noch alle Erfahrung auf diesem Gebiete abgeht und wir noch nicht beurtheilen können, wohin sich der Geist des Volkes darin neigen, welche Richtung er ergreifen wird; desto wichtiger ist es daher und desto heiligere Pflicht für die deutsche Wissenschaft, die richtige Bahn für die gerichtliche Beredsamkeit vorzuzeichnen und sie zum Voraus vor Abwegen zu behüten.

Die erste Frage, welche sich uns dabei aufdrängt, besteht darin, welcher Wissenschaft insbesondere die Erfüllung dieser Pflicht gebühre? und ich antworte unbedenklich: nicht der Rechtswissenschaft, sondern der (philosophischen) Rhetorik. Dies mag auffallend erscheinen; allein nähere Betrachtung wird die Behauptung rechtfertigen. Die gerichtliche Beredsamkeit bestimmt nämlich nur die Form, in welcher bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht das Recht

geltend gemacht werden muß, und beschäftigt sich mit dem Inhalte des durch den Redner Vorzutragenden nicht weiter, als etwa die Verschiedenheit dieses Inhaltes auch eine verschiedene Form erheischt. Dieser Inhalt der gerichtlichen Rede, sein Zweck, seine Begründung und Modificirung nach der Beschaffenheit des zu behandelnden concreten Falles gehört daher lediglich der Rechtswissenschaft an, und mit ihm hat sich die Wissenschaft der gerichtlichen Beredsamkeit durchaus nicht zu beschäftigen; er bestimmt sich nach den Grundsätzen der einzelnen, gerade zur Anwendung kommenden Rechtsdoctrinen. Allein die wörtliche Form dafür, diese nicht nur logisch richtig, sondern auch künstlerisch schön zu schaffende Form findet in dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft keine Norm, sondern sie muß dieselbe im Allgemeinen aus der Redekunst entlehnen, die allgemeinen Grundsätze der Rhetorik aber natürlich dem besonderen Gegenstande dieses Zweiges derselben anpassen. So entsteht die Wissenschaft oder Kunst — wie man sie nennen will! — der gerichtlichen Beredsamkeit als eine besondere Abtheilung der Beredsamkeit überhaupt, und wenn sie auch unstreitig der rechtswissenschaftlichen Kenntniß nicht entbehren kann, weil sie Anleitung für die zu erwählende Form der Rede in Gemäßheit des Stoffes und Gegenstandes derselben zu geben hat, so wird sie doch dadurch nicht zu einem Theile der Rechtswissenschaft, sondern bleibt eine philosophische Doctrin. Es ist diese Genesis der gerichtlichen Beredsamkeit aber deshalb von großer Bedeutung, weil dadurch dem nicht selten vorkommenden Dünkel der Rechtsgelehrten der Stab gebrochen wird, als ob sie für ihre gerichtliche Rede und Redekunst nicht der wissenschaftlichen Kenntniß der Rhetorik bedürften, sondern selbst und aus eigenem Arsenal alles Nöthige beschaffen könnten; — die durch solche beschränkte Ansicht nothwendig herbeigeführte Handwerksmäßigkeit in der rednerischen Behandlung des gerichtlichen Materials, und die Vernichtung der wahren tief eindringenden gerichtlichen Beredsamkeit sollte genugsam davor warnen.

Die zweite sich darbietende Frage ist: Was ist der Zweck, den

die gerichtliche Beredsamkeit überhaupt, abgesehen von der verschiedenen Gattung des zu behandelnden Rechtsfalles, zu verfolgen hat? Die Antwort darauf folgt von selbst aus dem schon oben, als dem obersten Axiom aufgestellten Satze, daß sie lediglich dem Rechte zur Geltung verhelfen soll. Die gerichtliche Beredsamkeit beabsichtigt daher nicht auf das Gemüth des Zuhörers zu wirken, noch dessen Phantasie anzuregen, was vielfach der Zweck anderer Zweige der Beredsamkeit ist, sondern sie soll lediglich auf den Verstand und die Vernunft des Zuhörers einwirken, sie soll durch die in der gerichtlichen Rede enthaltene Exposition und Argumentation, also durch eine juristisch-logische Reflexion ihn von der Wahrheit des Behaupteten und von der Richtigkeit der aufgestellten rechtlichen Beurtheilung überzeugen, und ihn dadurch bestimmen, insoweit er bei der gerichtlichen Verhandlung selbst thätig zu seyn berufen ist, nach der von dem Redner dargelegten Ansicht zu handeln. Daraus folgt eine wichtige, leider oft aus den Augen gesetzte und dadurch den Gegnern aller mündlichen Gerichtsverhandlung die bedenklichste Waffe gewährende Wahrheit, daß nämlich die gerichtliche Beredsamkeit, wenn sie ihrer Stellung und Würde eingedenk ist, nicht das zuhörende Publicum, sondern lediglich die bei der gerichtlichen Verhandlung als Hauptsubjecte auftretenden Personen, also den Gegner des Redners und die Richter im Auge haben, nur für sie berechnet seyn darf. Hier findet allerdings in den Gerichten, soweit sie bis jetzt mündliche Verhandlungen pflegen, oftmals ein arger Mißbrauch Statt, der überdieß den Beifall des unverständigen Theils des Publicums und namentlich der schlechten Journalistik sich erringt, dadurch aber sogar im guten Rechte zu seyn vermeint, dem man also mit dem entschiedensten Ernste entgegentreten muß. Die Redner sprechen, gleich als ob sie Tragöden wären und vor dem schaulustigen Publicum ein ergreifendes Drama darzustellen hätten; sie suchen die Affecte der zuhörenden Menge zu erregen, diese wohl gar zu Aeußerungen des Beifalls oder der Theilnahme hinzureißen, und mancher Redner hat dabei im Stillen die Absicht, durch solche Demonstrationen einen geheimen Einfluß auf die

Richter auszuüben. Das ist aber ein mit der Würde des Gerichts und mit dem Ernst der Handlung schlechterdings unvereinbares Schauspiel, eine Comédie im niedrigsten Sinne dieses Wortes, und es muß eine Hauptaufgabe der gerichtlichen Rhetorik seyn, diesem Unfug zu steuern, um so mehr, als Eitelkeit und Schönrednerei die gerichtlichen Redner immer wieder auf diesen Abweg verleiten, auf dem sie wohlfeile Lorbeeren zu brechen gedenken. Auf diesen heiligen Ernst, auf diese keusche, alles niedrige Coquettiren verschmähende Würde der gerichtlichen Rede dringt nun das hier vorliegende Werk wiederholt und mit aller Macht, und das ist nicht sein geringstes Lob, daß es den Muth hat, offen dem schmutzigen Strome der sich breit machenden Gemeinheit entgegenzutreten. Nein, nicht die Zuhörerschaft, nur Gegner und Richter sind es, zu welchen der gerichtliche Redner spricht; sie kann er nur durch die ruhige, ernste und würdige Darlegung derjenigen thatsächlichen und rechtlichen Wahrheiten überzeugen oder belehren, von welchen er selbst durchdrungen ist, und das entscheidet unbedingt über den Character der gerichtlichen Beredsamkeit, wie ihn dieses Werk überall bestimmt. Damit soll natürlich nicht gesagt seyn, daß der gerichtliche Redner auf die Zuhörerschaft gar keine Rücksicht zu nehmen habe; sie repräsentirt das Volk, welches zu fordern berechtigt ist, daß die Verhandlung öffentlich vor ihm erfolge, und der Redner ist daher der Zuhörerschaft Achtung schuldig. Allein sie äußert sich nur dadurch, daß die Rede soviel als möglich stets so eingerichtet werden muß, daß auch die rechtsungelehrten Zuhörer (wenigstens in der Hauptsache) zu ihrem Verständnisse gelangen können, und der Redner muß folglich nicht nur überhaupt — was sich von selbst versteht — der Klarheit sich befleißigen und allzu lange oder allzu künstlich gebaute Perioden vermeiden, sondern er muß sich namentlich, soweit es immer angeht, vor den technischen, zumal lateinischen Rechtsausdrücken hüten, und überhaupt Verständlichkeit in aller Hinsicht zu erreichen trachten. Steht er vor einem Geschwornengerichte, so ist das bei dessen Character ohnehin nothwendig (s. S. 84, 85), allein auch bei einem mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichte hat der

Redner die gleiche Pflicht im Interesse des Publicums. Auch soll er in Criminalverhandlungen noch insoweit Rücksicht auf die Zuhörerschaft nehmen, daß er die sittliche und staatliche Wichtigkeit des zu behandelnden Falles, also sein Verhältniß zu der bürgerlichen Gesellschaft, darlegt, um dadurch zugleich in der Ansicht des Volkes die Gerechtigkeit des zu fällenden Urtheils zu begründen; es wird dies vorzugsweise Obliegenheit des Staatsanwalts und des Präsidenten seyn. Weiter aber darf der gerichtliche Redner mit der Berücksichtigung der Zuhörerschaft nicht gehen, und wie er sich körperlich dem Gericht zuwendet und zu demselben spricht, so soll er auch geistig ihm ausschließlich zugewendet seyn. Dies gilt hauptsächlich von der freien Rede oder sog. Improvisation, für welche das zu bevorwortende Werk S. 44 u. ff. eine treffliche Anleitung enthält; hier ist besonders die Gefahr für den nicht vorbereiteten Redner groß, in falsche, comödiantenartige Declamation zu gerathen, und man kann die goldnen Worte, mit welchen der Verfasser überall eindringlich dagegen warnt, dem Lernenden nicht genug an's Herz legen. Es läßt sich sogar mit Gewißheit voraussagen, daß, wenn die sich jetzt erst bildende deutsche gerichtliche Beredsamkeit diese Warnung verschmähen und sich dem gerügten Abwege ergeben sollte, dies der Stein des Anstoßes werden wird, an welchem das Volk, das im Wesentlichen nüchtern, verständig und ernst ist, gerechtes Aergerniß nehmen, das Wohlthätige der Oeffentlichkeit in den Gerichtsverhandlungen mit diesem, bloß durch die Redner verschuldeten Unwesen verwechseln und am Ende die Oeffentlichkeit selbst verabscheuen oder verachten wird. Wer Ohren hat zu hören, der höre, weil es noch Zeit ist!

Endlich findet sich der Schreiber di.ser Zeilen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das zu bevorwortende Werk fast ausschließlich die gerichtliche Beredsamkeit in den strafrechtlichen Verhandlungen, und hier wieder vorzugsweise (z. B. S. 69 ff. 73, 84) vor dem Geschwornengerichte im Auge hat. Dies ist in der gegenwärtigen Zeit nur zu billigen. Die Aenderung im Strafprocesse, welcher die neueste Zeit in ganz Deutschland herbeigeführt hat, ist eine durch-

greifende; sie hat folglich für den Staat, für das Volk und für die Rechtswissenschaft das höchste, fast alles Andere absorbirende Interesse, und es war daher völlig an der Zeit, auch die gerichtliche Beredsamkeit von dieser Basis aus aufzuerbauen. Dagegen ist auf die mündliche Verhandlung in Civilrechtsstreitigkeiten nur hier und da Rücksicht genommen worden, und insofern sie bis jetzt in Deutschland nur an wenigen Orten eingeführt ist, läßt sich dagegen nichts einwenden; ja man kann noch nicht einmal mit Gewißheit vorhersagen, ob auch diese Einrichtung, verbunden mit der Oeffentlichkeit der civilrechtlichen Verhandlungen in ganz Deutschland den Sieg davon tragen wird, obwohl es wahrscheinlich seyn möchte. Dann muß aber für die gerichtliche Beredsamkeit in Civilsachen noch mehr auf den ruhigsten Ernst und die einfachste Darstellung gedrungen werden, als dies hier in Ansehung der Criminalsachen geschehen ist; ja man muß eigentlich behaupten, daß es für Civilsachen keine eigentliche Beredsamkeit geben soll. Es wird vielmehr für den gerichtlichen Redner im Civilrechtsstreite, der hier stets nur als Anwalt der einen oder anderen Partei auftritt, die einfachste und klarste Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse in der Exposition, und die gründlichste, umfassendste, aber auch deutlichste juristische Deduction in der Argumentation nothwendig seyn; von einer Einleitung im rhetorischen Sinne wird kaum die Rede seyn können und an einem emphatischen oder gar an das Gefühl sich wendenden Schluß nicht zu denken seyn, der vielmehr nur in einer körnigen, gedrängten und dadurch tiefen Eindruck erzeugenden Recapitulation des Besprochenen bestehen darf. Zwar wird der gerichtliche Redner in Civilsachen schwerlich aus den Principien der Beredsamkeit in Criminalsachen (S. 70) eine vollständige Anleitung entnehmen können, indem höchstens das Resumé des Präsidenten im Criminalgerichte (welches eigentlich nichts, als der historische Theil einer Relation ohne alle Beimischung eines kritischen Theiles ist) der für Civilsachen nothwendigen Redeweise entspricht. Allein für Civilsachen wird hinsichtlich der Form der Rede das so eben Gesagte genügen und für ihren Inhalt nur die Bemerkung nothwendig seyn, daß in dem ersten, nur

zur Feststellung der Streitfrage zwischen den Parteien bestimmten Verfahren, die Exposition von Seiten jeder Partei den Rechtsfall ganz und vollständig, und zwar von Seiten des Beklagten nicht bloß widerlegend, sondern auch selbstständig darstellen muß, während in Criminalsachen nur der Ankläger den Rechtsfall ganz und im Zusammenhang in seiner Hauptrede schildert, der Angeklagte dagegen lediglich Ergänzungen und Berichtigungen dazu vorträgt. Für die Beweisverhandlung in Civilsachen endlich wird es der Beredsamkeit nicht weiter bedürfen, als für die Deduction, daß der Beweis geführt und der Gegenbeweis nicht gelungen sei; hier wird die kurze Wiederholung des durch den Gebrauch der Beweismittel erlangten Resultates und die juristische Auseinandersetzung und Beurtheilung nach den Regeln der Argumentation empfehlenswerth seyn. Uebrigens kann der Unterzeichnete nicht einmal wünschen, daß die praktische Erfahrung diese Bemerkungen bethätigen möge, weil er, seit langen Jahren der entschiedenste Verehrer der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren, davon überzeugt ist, daß sie im Civilrechtsverfahren ohne Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft ist, welche ohnehin so gut als kein Interesse daran nimmt; daß der Staat nicht berechtigt ist, die privatrechtlichen Verhältnisse der Streitenden der Oeffentlichkeit Preis zu geben, und daß diese Oeffentlichkeit nur den größten Schaden stiften, Elend und Verderben über manche Familie und manchen wackeren Mann herbeiführen wird und muß. Dies weiter zu begründen, ist jedoch hier nicht der Ort.

Und so schließt er mit dem lebhaften Wunsche, daß dieses Buch einen guten Weg gehen, Vielen zur Lehre gereichen und mit dem sittlichen Ernste, der es durchdringt, überall Eingang finden möge.

Jena, im Juli 1850.

Guyet.

Inhalt

des Lehrbuches der gerichtlichen Beredsamkeit.

Erster Theil.

Die Beredsamkeit im Allgemeinen.

Einleitung. Die Redekunst im weiteren Sinne, oder die Theorie des Styls.

§. 1. Von der Sprache im Allgemeinen.
§. 2. Von der Wortsprache.
§. 3. Die Rede und deren Gesetze im Allgemeinen.
§. 4. Redekunst im weiteren und engeren Sinne. — Beredsamkeit.
§. 5. Der Styl im Allgemeinen.
§. 6. Prosa. Der Styl im engeren Sinne.
§. 7. Die Gattungen und die Arten des Styls.
§. 8. Nothwendige Erfordernisse des Styls und deren Gegensätze.
§. 9. Der eigentliche und uneigentliche wörtliche Ausdruck. — Die Figuren der Rede.
§. 10. Die Eleganz des Styls. — Der Periodenbau und der rednerische Wohlklang.

Erste Abtheilung. Die Redekunst im engeren Sinne.

§. 1. Begriff der Rede im engeren Sinne.
§. 2. Begriff der Beredsamkeit im engeren Sinne.
§. 3. Nothwendige Eigenschaften eines Redners.

§. 4. Nothwendige allgemeine und besondere Eigenschaften einer Rede.
§. 5. Die Theile einer Rede.
§. 6. Die Einleitung.
§. 7. Die Exposition.
§. 8. Die Argumentation.
§. 9. Der Schluß einer Rede.
§. 10. Die geeigneten geistigen Mittel, um auf den Zuhörer zu wirken.
§. 11. Schema der ersten Catilinarischen Rede als Beispiel.

Zweite Abtheilung. Das freie Reden.

§. 1. Entwickelung des Begriffes. — Die beiden Arten des freien Redens.
§. 2. Nothwendige Eigenschaften des Redners für diese Gattung von Reden.
§. 3. Ansichten der Alten und der Neueren vom freien Reden.
§. 4. Die Vortheile und die Nachtheile des freien Redens.
§. 5. Regeln für die Ausbildung zum freien Reden.
§. 6. Regeln für die rasche und zweckmäßige Gestaltung einer freien Rede.
§. 7. Fernere Rathschläge für den frei Redenden.

Dritte Abtheilung. Der mündliche Vortrag.

§. 1. Begriff der körperlichen Beredsamkeit.
§. 2. Eintheilung der körperlichen Beredsamkeit.
§. 3. Von der äußeren Erscheinung des Redners, während er redet.
§. 4. Die Sprache des Redners.
§. 5. Der grammatische Accent.
§. 6. Der oratorische Accent.
§. 7. Die Geberden.

Zweiter Theil.

Die gerichtliche Beredsamkeit.

§. 1. Begriff der gerichtlichen Beredsamkeit.
§. 2. Die verschiedenen Gattungen und Arten der gerichtlichen Rede.
§. 3. Der Zweck jeder gerichtlichen Rede im Allgemeinen und die Mittel, denselben zu erreichen.

§. 4. Nothwendige Eigenschaften eines gerichtlichen Redners.
§. 5. Der vorsitzende Richter (Präsident) als gerichtlicher Redner.
§. 6. Der Ankläger als gerichtlicher Redner.
§. 7. Der Vertheidiger als gerichtlicher Redner.
§. 8. Die gerichtliche Rede vom rhetorischen Standpunkte aus betrachtet.
§. 9. Die Einleitung einer gerichtlichen Rede.
§. 10. Die Exposition.
§. 11. Die Argumentation.
§. 12. Der Schluß der gerichtlichen Rede.
§. 13. Die gerichtlichen Nebenreden.
§. 14. Vermeidung des sogenannten Gerichtsstyls in gerichtlichen Reden.
§. 15. Hülfsmittel für das Studium der gerichtlichen Beredsamsamkeit.

Anhang.

I. Zergliederung einer Vertheidigung von Dupaty.
II. Zergliederung einer Anklagerede des Staatsanwaltes.
III. Zergliederung einer improvisirten Vertheidigungsrede.



Inhalt

des Handbuches der gerichtlichen Beredsamkeit.

Seite

Vertheidigungsrede für Bories von Mérilhou, nebst dazu gehöriger Replik. — Politischer Proceß 121
Vertheidigungsrede für Barba von Dupin d. J. Preßproceß 192
Vertheidigungsrede für Ponterie von Denucé. Criminalproceß 227

Seite
Rede für Marie Lajon, Anklägerin, von Freydier. — Civilproceß mit Criminalfall 310
Rede für die Stadt Lüttich von Hennequin. Civilproceß 346
Rede für Simon von Lépidor. — Appellationsfall 378

Die Einleitung der Rede für die Königin Caroline von Großbrittannien von Brougham 422

Lehrbuch

der gerichtlichen Beredsamkeit.



Erster Theil.

Die Beredsamkeit im Allgemeinen.

Einleitung.

Die Redekunst im weiteren Sinne oder die Theorie des Styls.

§. 1.

Von der Sprache im Allgemeinen.

Der Mensch bedarf, um seine Gedanken seinen Mitmenschen kund zu geben und sie diesen zugänglich zu machen, eines äußeren sinnlichen Mittels. Zwei von seinen fünf Sinnen sind allein befähigt, diese Mittheilungen genügend aufzufassen und sie dem Geiste zuzuführen, das Gesicht und das Gehör, da für sie die größte Mannichfaltigkeit der Wahrnehmungen vorhanden ist, während die drei anderen Sinne nur beschränkte Wahrnehmungen haben können und diese nicht so bestimmt von einander zu unterscheiden vermögen. Je nachdem der Mensch nun die Mittheilungen für die sinnliche Auffassung durch das Gesicht bestimmt, bedient er sich äußerer sichtbarer Zeichen, will er aber seine Gedanken seinen Mitmenschen durch das Gehör vermitteln, hörbarer Zeichen. Der Gesammtvorrath dieser Zeichen heißt Sprache und wird je nach ihrer sinnlichen Bestimmung in die Zeichensprache, oder die Tonsprache oder Lautsprache eingetheilt. Bedient sich ferner der Mensch für diese Sprache der ihm eigenen angeborenen Mit-

tel, so wird die Zeichensprache zur Geberdensprache, die Tonsprache zur Wortsprache, sobald die Zeichen und Töne eine bestimmte und bleibende Bedeutung erhalten.

§. 2.

Von der Wortsprache.

Im engeren Sinne versteht man unter Sprache die Laut- oder Tonsprache und zwar mit dem Begriffe einer solchen Ausbildung derselben, daß diese verschiedenartig bestimmten und geäußerten Laute sowohl einfach, wie zusammengesetzt, eine bestimmte und bleibende Geltung erhalten haben und für bestimmte Begriffe von einer großen mit einander verbundenen Menge Menschen, einem Volke, einer Nation angenommen worden sind. Diese, für bestimmte Begriffe geltenden, bestimmten, einfachen oder zusammengesetzten Töne heißen Wörter und die aus ihnen bestehende Sprache die Wortsprache oder Sprache schlechtweg.

Man unterscheidet 1) Ursprachen oder Muttersprachen und Töchtersprachen. Unter Ur- oder Muttersprache versteht man jede Sprache, die sich aus dem innersten und eigentlichsten Wesen eines Volkes, ohne äußeren Einfluß, selbstständig ursprünglich herausgebildet hat; unter Töchtersprache dagegen jede Sprache, welche ein Volk von einem anderen annahm und auf seine Weise mehr oder weniger selbstständig weiter bildete; die Muttersprache ist die angenommene, die Töchtersprache die aus dieser durch ein anderes mehr oder weniger verwandtes Volk weiter gebildete; 2) lebende Sprachen und todte Sprachen; die ersteren sind solche, welche noch gegenwärtig von einem Volke für den ganzen täglichen Lebensverkehr gebraucht werden, todte Sprachen dagegen solche, welche einst von einem nicht mehr vorhandenen Volke eben so gebraucht wurden, auf die Gegenwart aber nur durch schriftliche Ueberlieferungen gekommen sind; 3) Schriftsprache und Volkssprache oder Dialect; die erstere ist die nach bestimmten Gesetzen festgestellte,

für den öffentlichen geistigen Verkehr eines ganzen Volkes geltende Sprache, während die letztere nur die Sprache, wie sie das Volk, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen, durch locale Verhältnisse bestimmten Abtheilungen (Provinzen), für den täglichen Lebensverkehr sich gestaltete.

S. Jochmann, Ueber die Sprache. Heidelberg 1828.
A. F. Bernhardi, Anfangsgründe der Sprachwissenschaft. Berlin 1806.

§. 3.

Die Rede und deren Gesetze im Allgemeinen.

Da die Sprache das leichteste, allgemeinste und sicherste Mittel ist, um Anderen unsere Gedanken kund zu geben und von diesen vollkommen verstanden zu werden, so muß sie natürlich, will sie anders diesen Zweck so umfassend wie möglich erreichen, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Anwendung ähnlichen Gesetzen unterworfen werden, wie die Wahrnehmungen des Bewußtseyns selbst. Der innere geistige Zusammenhang und die daraus entspringende Anordnung und Gliederung des wörtlichen Ausdruckes unserer Wahrnehmungen ist daher die erste und hauptsächlichste Bedingung, der sie sich zu unterwerfen hat. Sobald sie dieser Forderung entspricht, wird sie, um sie von dem allgemeinen Begriffe des Wortes Sprache zu unterscheiden, nicht mehr so, sondern Rede genannt. — Die Gesetze nun, welchen die Rede zu voller Erreichung des obigen Zweckes sich unterwerfen muß, gehören drei verschiedenen Wissenschaften an, von denen die erstere die dem Gedanken nothwendigen Formen, um in innerer Vollständigkeit zur Erscheinung zu kommen, die zweite die der Sprache nothwendigen Formen, um den Gedanken zu vollständiger äußerer Erscheinung zu bringen, und die dritte endlich die Bildung des inneren Zusammenhanges zwischen dem Gedanken und seiner äußeren sprachlichen Form und die Erreichung der innigsten harmonischen Uebereinstimmung zwischen beiden, lehrt. Diese drei Wissenschaften sind: die Logik, als die Lehre vom rich-

tigen, zusammenhängenden und folgerechten Denken in dessen ganzen Umfange; die Grammatik, als die Lehre von der Bedeutung, der Gestaltung, der Anwendung und der Verbindung der Wörter, und die Rhetorik, als die Lehre von dem genauen und nothwendigen inneren und äußeren Zusammenhange der Gedanken und ihrer Darstellung durch Worte.

S. J. W. Meiner, Versuch einer an der menschlichen Sprache abgebildeten Vernunftlehre oder philosophische und allgemeine Sprachlehre. Leipzig 1791. 8.
J. S. Vater, Versuch einer allgemeinen Sprachlehre. Halle 1801. 8.
Niethammer, philosophisches Journal. Jahrg. 1795. St. 3. u. 4. (J. G. Fichte's Abhandlung von der Sprachfähigkeit und dem Ursprunge der Sprache.)
A. F. Bernhardi, Sprachlehre. Berlin 1801—3. 2 Bde in 8.
K. H. L. Pölitz, Allgemeine deutsche Sprachkunde, logisch und ästhetisch begründet. Leipzig 1804. S. 66—267.
Roth, Grundriß der allgemeinen Sprachlehre. Frankfurt a. M. 1815.
Olivier, Ueber die Urstoffe der menschlichen Sprache und die allgemeinen Gesetze ihrer Verbindungen. Wien 1821.
H. A. Schott, Die Theorie der Beredsamkeit. 2te Aufl. Leipzig 1828. Th. I. S. 1 fgde. Ueber Sprachdarstellung überhaupt.
Treatises on Poetry, Modern Romance and Rhetoric. 7. ed. Edinburgh 1839. 8. S. 286 fgde.

§. 4.

Redekunst im weiteren und engeren Sinne. — Beredsamkeit.

Die Rhetorik oder Redekunst im weiteren Sinne oder im Allgemeinen ist, in ausführlicherer Definition, also die Gesammtlehre von dem angemessenen und guten wörtlichen Ausdruck der geistigen Wahrnehmungen überhaupt und daher dasselbe, was man richtiger als Theorie des Styls bezeichnet. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man aber unter dieser Benennung die Gesammtlehre von dem wörtlichen und mündlichen Vortrage der geistigen Wahrnehmungen zu dem bestimmten Zwecke, die Zuhörer von der Wahrheit des Mitgetheilten zu überzeugen und sie zu überreden, demgemäß ihre Ansichten und ihre hierauf Bezug habenden Handlungen

zu bestimmen, die Redekunst. Die angeborene Fähigkeit dagegen, seine Gedanken für den mündlichen Vortrag richtig zu ordnen, ihnen den, dem Gegenstande und dem Zwecke der Rede angemessensten Ausdruck zu verleihen und sie auf die passendste Weise zur sinnlichen Erscheinung zu bringen, heißt Beredsamkeit, in noch genauerer Bestimmung natürliche Beredsamkeit, zum Unterschiede von der durch Studien und Uebung angeeigneten künstlichen Beredsamkeit. Ohne angeborene Fähigkeiten auf der einen und ohne gründliche Studien und Uebungen auf der anderen Seite wird man es jedoch nie zu einer wirklichen und wirksamen Beredsamkeit bringen.

S. Nachträge zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. Bd. V. S. 229 die Abhandlung von Maaß über die Begriffe von Prosa und Rhetorik.
Ueber die Begriffe der Griechen und Römer von eloquentia, ars oratoria, ars seu ratio dicendi, τέχνη ῥητορική u. s. w., vergl. J. C. G. Ernesti, Lexicon technolog. Graecorum rhetoricae. Leipzig 1795, desselben Lexic. technolog. Romanorum rhetoricae. Leipzig 1797 in den betreffenden Artikeln und Schott l. c. I. S. 102—106.
S. Theremin, Die Beredsamkeit eine Tugend. Berlin 1814. 8.

§. 5.

Der Styl im Allgemeinen.

Die Redekunst im engeren Sinne setzt also als nothwendig die Aneignung der Logik, der Grammatik und der Rhetorik im weiteren Sinne, oder der Theorie des Styls voraus. Diese letztere Wissenschaft umfaßt das ganze Gebiet der Darstellung unserer Wahrnehmungen durch Worte. Eine solche Darstellung aber kann in zwiefacher Form zur äußeren Erscheinung kommen, je nachdem der Zweck, um dessen willen wir sie zur äußeren Erscheinung bringen, ein verschiedener ist. Beabsichtigen wir nur die Belehrung, Ueberzeugung oder Unterhaltung, so bedienen wir uns um der Uebereinstimmung des Inhaltes und der Form willen der allgemein üblichen Ausdrucksweise, wollen wir aber die wörtliche Darstellung als ein reines Werk der Kunst, deren Hauptzweck diese selbst, d. h.

die möglichste Uebereinstimmung der Schönheit des Inhaltes mit der Schönheit der ihm gegebenen Form seyn soll, erscheinen lassen, so geben wir der Darstellung eine höhere als die übliche Ausdrucksweise und somit dieser eine künstlerische äußere Gestaltung. — Jene heißt der prosaische Styl oder Prosa, diese der poetische Styl oder richtiger die Form der Poesie. — Die Bildung beider Gattungen lehrt die Theorie des Styls überhaupt, doch hat man hier eine strenge wissenschaftliche Scheidung eintreten lassen und jede Gattung einer besonderen Wissenschaft zugewiesen. Mit der Prosa beschäftigt sich die Theorie des prosaischen Styls oder die Stylistik im engeren Sinne, mit der Poesie die Poetik.

S. F. G. Goetze, De confinio poeseos et eloquentiae regundo. Leipzig 1774. 4.

G. Hermann, Duae commentationes de differentia prosae et poeticae orationis. Leipzig 1803. 4.

Barnes, Dissertation on the nature and essential character of Poetry as distinguished from Prose in den Memoirs of the Liter. and Philos. society of Manchester T. II. Lond. 1785. Deutsch: Leipzig 1788. 8.

§. 6.

Prosa. Der Styl im engeren Sinne.

Man bezeichnet mit der Benennung Prosa, prosaischer Styl oder ungebundene Rede die Form des gewöhnlichen Ausdrucks für die Wahrnehmungen des Geistes, welche zwar im Allgemeinen den Gesetzen für die Schönheit des sprachlichen Ausdruckes überhaupt, nicht aber den strengen, die nothwendige rhythmische Folge, den Reim u. s. w. bestimmenden, für die Poesie geltenden Normen unterworfen ist und sich von diesen vollkommen frei erhält, obwohl sie hinsichtlich der Wahl und der Anordnung der Worte bis zu naher Verwandtschaft mit der eigentlich poetischen Form gesteigert werden kann und in diesem Falle als poetische Prosa bezeichnet wird. Die nach den Regeln der Logik und Grammatik, entweder durch den besonderen vorliegenden Zweck, oder durch die dem Individuum eigenthümliche Anschauungsweise

ausgebildete wörtliche Einkleidung der Gedanken heißt der Styl oder die Schreibart. Die Hauptaufgabe hinsichtlich dieser wörtlichen Einkleidung der geistigen Wahrnehmungen bleibt die Uebereinstimmung derselben mit ihrem Inhalt; durch diese erhält sie erst den wahren Kunstwerth. Unter dem Inhalte ist hier jedoch nicht der Stoff allein zu verstehen, sondern auch die geistige Weise der Auffassung und Behandlung desselben, von denen die erstere mehr durch die persönliche Eigenthümlichkeit, die zweite mehr durch den der Mittheilung zu Grunde liegenden Zweck bestimmt wird. Eine genaue Kenntniß des zu behandelnden Stoffes, eine deutliche und bestimmte Vorstellung von dem beabsichtigten Zwecke und ein durch Bildung und feines Gefühl geläuterter Geschmack sind daher die unerläßlichen Bedingungen für einen guten Styl.

S. Adelung, J. C., Ueber den deutschen Styl. 4. Aufl. Berlin 1800. 2 Bde.
Dasselbe Werk im Auszuge, von Th. Heinsius. 3. Aufl. Berl. 1822.
Moritz, Vorlesungen über den Styl, fortgesetzt von Jenisch. 2. Aufl. Braunschweig 1808. 8. (besorgt von J. J. Eschenburg).
W. Kosmann, Versuch einer Theorie des deutschen Styls. Berlin 1794. 95. 3 Bde. 8.
K. Reinhard, Entwurf der Theorie und Literatur des deutschen Styls. Göttingen 1796. 8.
C. W. Snell, Lehrbuch der deutschen Schreibart. 3. Aufl. Frankfurt 1818.
Pölitz, Lehrbuch der deutschen prosaischen und rednerischen Schreibart. Halle 1827. 8.
Derselbe, Das Gesammtgebiet der deutschen Sprache, nach Prosa, Dichtkunst und Beredsamkeit, theoretisch und practisch dargestellt. Leipzig 1825. 4 Bde in 8.

Sulzer, Theorie der schönen Künste. Bd. IV. S. 364. Art.: Schreibart.
Bouterwek, Aesthetik. Bd. II. S. 258.
Meiners, Grundriß der Theorie und Geschichte der schönen Wissenschaften. Cap. 24 und 25.
Versuch einer Geschichte des deutschen Styls. Wien 1781.
Jean Paul (F. Richter), Vorschule der Aesthetik. Th. II. Progr. 13. Th. III. Vorl. 1.

Aristoteles τέχνη ῥητορική l. 3.
Cicero, De oratore l. 3.
Ejusd. Orator.

Quinctil. institutt. oratt. l. 8. 9. 10. 11 (c. 1). 12 (c. 10).
Dionysius Cassius Longinus, Περὶ ὕψους Ed. B. Weiske. Leipzig 1809.
Hermogenes, Περὶ ἴδεων und περὶ μέθοδον δεινότητος in s. ῥητορικὴ τέχνη in Walzii Rhetores graeci Vol. 1.
Dionysii Halicarnassensis Opp. ed. Reiske. Vol. V et VI.
Demetrius Phalereus, Περὶ ἑρμενείας ed. F. Goeller. Leipzig 1837. 8.

Ricerche intorno alla natura dello Stile. Milano 1778. 8. 2 V.
D. Thiébault, Essai sur le Style. Berlin 1774. 8.
d'Alembert, Mélanges. T. II. S. 313 fgde.
J. B. Monboddo, On the origin and progress of language. Edinburgh 1766. Vol. 3—5.

§. 7.

Die Gattungen und Arten des Styls.

Der Zweck, welchen wir bei der Mittheilung unserer geistigen Wahrnehmung zu erreichen beabsichtigen, bestimmt neben der Wahl des Inhaltes die Ausdruckweise. Entweder wollen wir bei allem Mitzutheilenden andere Menschen nur überhaupt von einem Gegenstande in Kenntniß setzen, oder wir wollen sie über denselben belehren oder endlich wir wollen durch dasselbe so auf ihr Gemüth wirken, daß ihr Gefühl dadurch zu thätiger Theilnahme und zu selbstständiger Handlung angeregt und veranlaßt wird. — Es giebt also drei Arten von Zwecken, von denen die erste besonders auf den Verstand, die zweite auf den Verstand und die Vernunft, die dritte auf den Verstand, die Vernunft und das Gefühl berechnet sind. Sie entsprechen den drei Formen unseres inneren Lebens, der ruhigen Anschauung und Betrachtung, dem Bestreben und der Empfindung. Da nun diejenige Form allein die richtige und angemessene ist, welche mit dem Inhalte so übereinstimmt, daß sie denselben auf die möglichst vollkommenste Weise zur Erscheinung bringt und dadurch eben der vorgesetzte Zweck erreicht wird, so sind es auch neben dem Inhalte eben jene drei Arten des Zweckes, welche das Wesen der wörtlichen Ausdrucksweise, des Styls, feststellen und den Styl selbst in drei Gattungen, den niederen, den mittleren und den höheren Styl zerfallen lassen.

Inhalt und Zweck des niederen Styls sind Gegenstände des gewöhnlichen Lebens und ruhige, einfache Mittheilung derselben ohne irgend eine andere bestimmte Absicht. Demgemäß verlangt der niedere Styl also, außer den allgemeinen Bestimmungen, welchen sämmtliche Gattungen gemeinschaftlich unterworfen sind, die größte Ruhe und Einfachheit und die genaueste Gleichmäßigkeit in der Durchführung.

Inhalt und Zweck des mittleren Styls sind Mittheilung von wichtigeren Gegenständen des Lebens und Belehrung über dieselben. Um Beides zu erreichen, kann und soll er sich also aller jener Mittel bedienen, welche dazu tauglich sind, die Aufmerksamkeit des Empfangenden zu spannen und rege zu erhalten und in demselben das Bestreben zu erwecken, sich das Mitgetheilte als geistigen Besitz anzueignen. Eine stärkere und lebendigere Ausdrucksweise und ein angemessener rednerischer Schmuck sind also, im Vergleich mit der ersteren Gattung, nothwendige Eigenschaften desselben.

Inhalt und Zweck des höheren Styls endlich sind die wichtigsten Gegenstände des Lebens in seinem ganzen Umfange, welche dem Empfangenden nicht bloß zur einfachen Kenntnißnahme und Belehrung mitgetheilt, sondern von deren Wahrheit und hoher Bedeutung derselbe auch überzeugt und zu den aus dieser Ueberzeugung folgerecht entspringenden Handlungen bestimmt und veranlaßt werden soll. Der höhere Styl ist die höhere Ausdrucksweise des Redners und verlangt, je nach Inhalt und Zweck der Rede, Erhabenheit, Würde, Kraft und Adel des Ausdrucks und Reichthum des äußeren Schmuckes.

Zu den allgemeinen, allen drei Gattungen des Styls nothwendigen Eigenschaften gehören, abgesehen von der genauesten Uebereinstimmung zwischen Inhalt und Form, logische Anordnung und Klarheit der Gedanken, Deutlichkeit des Ausdruckes, Bestimmtheit und grammatische Richtigkeit. — Alles Ueberschreiten aus einer Gattung des Styls in die andere, sowie der Wechsel mit denselben in einer und derselben Mittheilung ist verwerflich, da die Einheit des Ganzen dadurch gestört und

eben durch diese Störung der Eindruck des Komischen hervorgebracht wird, es müßte denn seyn, daß der Mittheilende um besonderer Zwecke willen ausdrücklich beabsichtigte, diesen Eindruck auf den Empfangenden zu machen.

Die vorherrschende Eigenschaft der Ausdrucksweise bestimmt die Art des Styls, weil sie ihm einen eigenthümlichen Ton verleiht. So viele dieser vorherrschenden Eigenschaften denkbar sind, so viele Arten des Styls sind daher auch denkbar, doch nimmt man gewöhnlich deren nur folgende sechs als festgestellt an, von welchen die ersten drei den Entwickelungsstufen des menschlichen Lebens entsprechen: der naive, der sentimentale, der humoristische, der malerische, der declamatorische und der rhetorische Styl. Im ersteren herrscht der Ausdruck kindlicher Unschuld und Unbefangenheit als Gegensatz zum Conventionellen und Berechneten, im zweiten der Ausdruck sanfter und rührender Empfindung, im dritten der Wechsel der Empfindungen veranlaßt durch das Bewußtseyn der Unvollkommenheit alles Irdischen, vor. — Die letzteren drei Arten werden dagegen durch die von dem Inhalte stärker bedingte äußere Form bestimmt: der malerische Styl strebt durch möglichste Nachbildung des Gegenstandes in wörtlicher Darstellung nach der lebendigsten Veranschaulichung; der declamatorische Styl wird durch die Bestimmung zu mündlichem Vortrage bedingt und der rhetorische vereint alle Eigenschaften im weitesten Umfange in sich, welche die Ueberzeugung des Zuhörers herbeizuführen vermögen.

Schon die Alten unterschieden drei Gattungen des Styls: τὸ ἰσχνόν, ἀνθηρόν, ἁδρόν: Genus dicendi tenue, mediocre, sublime.
S. Cicero, Orator. c. 23—28.
Quinctil. Institutt. XII. c. 10.
Schott l. c. III. A. II. 1, S. 17 fgde.
Reinbeck, Handbuch der Sprachwissenschaft. II. A. 1. S. 111.
Estève, Traité de la Diction. Paris 1755. L. II. des différens styles.
Condillac, Cours d'Etudes pour l'instruction du Prince de Parme. Parme et Bouillon. — L'art d'écrire, chap. XII. —

Morgenstern, Ueber edle Simplicität der Schreibart in Eberhard's philos. Archive B. 1. St. 1. Auch besonders erschienen. Halle 1793. 8.

M. Mendelssohn, Ueber das Erhabene und Naive. S. dess. philos. Schriften. St. II. S. 121.
Schiller, Ueber das Naive, in den Horen. Jahrg. I. St. 11 und in dessen sämmtl. Werken.
Jean Paul l. c. Th. I.

§. 8.

Nothwendige Erfordernisse des Styls und deren Gegensätze.

Unter den bereits im vorigen Paragraphen angeführten nothwendigen Eigenschaften des Styls heben wir um ihrer Wichtigkeit willen folgende noch besonders hervor:

a) Deutlichkeit. Man versteht darunter die vollkommene Verständlichkeit der Gedanken an und für sich, wie der Form des Ausdrucks, durch welchen sie zur Erscheinung gebracht werden. Ihre Erfordernisse sind daher Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit, Schärfe und Genauigkeit des Ausdruckes und sprachliche Richtigkeit. Gegensätze derselben sind Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unverständlichkeit. Zu den Ursachen der Dunkelheit gehören Unklarheit der Gedanken und Unvollständigkeit derselben, fehlerhafte Stellung und unrichtiger Gebrauch der Worte, zu künstlicher Bau des Satzes, Anwendung von nicht erklärten unbekannten Kunstausdrücken oder irrthümlicher Gebrauch derselben, sowie zu gedrängter und abgekürzter Ausdruck. Zweideutigkeit oder Vieldeutigkeit entspringt aus der Anwendung von Wörtern, sowie aus Constructionen, welche mehr als eine Erklärung zulassen. — Unverständlichkeit beruht auf Unvollkommenheit der Gedanken oder auf einem Misverhältniß zwischen dem Gedanken und seiner Einkleidung.

b) Angemessenheit des Styls. — Sie wird durch die Uebereinstimmung der Form mit dem Gedanken und dem Zweck der Rede erreicht. Ihre Gegensätze sind Verstöße gegen den Sprachgebrauch, den Anstand und die Natürlichkeit.

c) Würde des Ausdrucks. Sie beruht auf der Vermeidung alles Anstößigen und Lächerlichen und auf der ge-

nauen Beachtung des Verhältnisses, in welchem sich der Redner oder Schriftsteller zu seinem Publicum befindet.

d) Lebhaftigkeit. Ihre Grundbedingung ist die Uebereinstimmung zwischen Inhalt und Ausdruck; je mehr der letztere sich dem ersteren anschmiegt und die Wahl, die Anordnung und der Klang der Worte mit diesem übereinstimmt, um so glücklicher wird diese Eigenschaft dem Styl verliehen werden.

S. Auctor ad Herenn. 4, 12.
Cicero, De orat. l. 3. c. 10.
Quinctil. Institt. l. 7. c. 9. l. 8. c. 2.
Adelung a. a. O. Th. 1. S. 125.
Kolbe, Ueber Wortmengerei. Leipzig 1812. 2. A.
Campbell, Philosophy of Rhetoric. Vol. II. B. II. ch. 5—7.
Treatises on Poetry etc. l. c. S. 348 fgde.
Jean Paul, Vorschule II, 274.

§. 9.

Der eigentliche und uneigentliche wörtliche Ausdruck.

Die wörtliche Darstellung eines Gedankens kann auf zweierlei Weise Statt finden: entweder durch den eigentlichen Ausdruck, das heißt durch diejenigen Worte, welche den Gedanken einfach und bestimmt in seiner ganzen unverhüllten Wirklichkeit zur Erscheinung bringen, oder durch den uneigentlichen Ausdruck, welcher dann eintritt, wenn man den Gedanken nicht unmittelbar wiedergiebt, sondern durch andere Wörter oder eine Gestaltung der Rede, die denselben nicht unmittelbar, sondern nur in einem mit ihm verwandten Bilde darstellt. Dies ist sowohl durch einzelne Worte wie durch ganze Sätze zu erreichen. — Ursprünglich zwang die Armuth der Sprache, welche noch nicht für jeden Begriff das ihm eigenthümliche Wort hatte, dazu, und es war nur ein Nothbehelf, später jedoch, als die Sprache der einzelnen gebildeten Völker einen solchen Reichthum von Ausdrücken und Wendungen erhielt, daß es möglich war, den Begriff auf mehr als eine Weise zur Erscheinung zu bringen und dadurch der Rede Anmuth, Mannichfaltigkeit und Lebhaftigkeit zu verleihen, ward

es eine Aufgabe der Redekunst, sich dieser uneigentlichen Ausdrücke, besonders für bestimmte Zwecke zu bedienen und über deren Wesen wie über deren Gebrauch feste Regeln aufzustellen. Man nannte sie im Allgemeinen Figuren der Rede und verstand darunter jeden uneigentlichen, aber absichtlich gewählten Ausdruck, der entweder den Begriff in einem ihm entsprechenden Bilde wiedergiebt oder denselben eigenthümlich in seiner äußeren Erscheinung darstellt. Später unterschied man sie genauer nach ihrem Wesen und ließ sie in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, die Figuren und die Tropen. Unter Figuren versteht man eine von der ursprünglichen abweichende Gestaltung des Ausdruckes, unter Tropen die Vertauschung des eigentlichen wörtlichen Ausdruckes mit einem uneigentlichen, der den Begriff in einem ihm entsprechenden Bilde wiedergiebt. Die Rhetoriker sind übrigens nicht einig hinsichtlich dieser Eintheilung und namentlich in neuerer Zeit sind andere Klassificationen der Figuren überhaupt nach psychologischen Bestimmungen vorgeschlagen und zum Theil auch angenommen worden. Es ist hier nicht der Ort, über diesen Punkt ausführliche Untersuchungen anzustellen; für den vorliegenden besonderen Zweck dieses Buches wird eine Aufzählung und Erklärung der Figuren überhaupt vollkommen hinreichen. Wer sich näher darüber zu unterrichten wünscht, findet am Schlusse dieses Paragraphen die Nachweisung der seinem Zwecke entsprechenden literärischen Hülfsmittel. Die von Adelung zuerst in seinem Werke über den deutschen Styl gemachte Eintheilung ist um ihrer leichten Uebersichtlichkeit willen die zweckmäßigste, weshalb wir sie auch hier beibehalten wollen.

I. Figuren, deren Zweck ist, die Aufmerksamkeit anzuregen.

1) Die Alliteration: die Wahl solcher Wörter für die Darstellung des Gedankens, welche einen oder mehrere gleiche Anfangsbuchstaben haben, z. B.: Laß Liebe labend dich beleben.

2) Die Annomination: die Verbindung von Wörtern eines Stammes, z. B.: Aber die Stille ward stiller. (Klopstock.)

3) Die Anaphora (Anapher): das Beginnen mehrerer auf einander folgender Gedanken und Redesätze mit einem und demselben Worte, z. B.:

Und was wegwelkt aus den Erdenthalen
Schwindet darum nicht aus Gottes Welt;
Nicht des Morgenroths verstrahlte Strahlen,
Nicht die Blume, die zu Staub zerfällt,
Nicht die Asche ausgebrannter Sonnen,
Nicht die Düfte, die der Ros' entweh'n,
Nicht das Fädchen, das vom Wurm gesponnen,
In der Luft verflattert, mag vergeh'n. (Kosegarten.)

4) Die Epizeuxis: die öftere Wiederholung eines und desselben Wortes nach einander, z. B.:

So weit das Scepter meines Vaters reicht,
So weit die Schifffahrt uns're Flaggen sendet
Ist keine Stelle — keine — keine, wo
Ich meiner Thränen mich entlasten darf,
Als diese. (Schiller.)

5) Die Epiphora: die Wiederholung desselben Wortes am Schlusse mehrerer Sätze, z. B.:

Ich sah auf dich und weinte nicht. Der Schmerz
Schlug meine Zähne knirschend an einander;
Ich weinte nicht. Mein königliches Blut
Floß schändlich unter unbarmherz'gen Streichen,
Ich sah auf dich und weinte nicht. (Schiller.)

Diese drei Figuren (3—5) werden auch zusammen unter dem Namen der Wiederholung, conduplicatio, begriffen.

6) Die Inversion: die Veränderung der gewöhnlichen Wortstellung, um den Hauptgedanken noch stärker hervortreten zu lassen, z. B. statt: Ich würde sie tödten, Tödten würde ich sie, oder: Sie würde ich tödten.

7) Die Gradation, der Klimax: die Ordnung der Begriffe nach ihrer größeren Bedeutsamkeit, so daß die Stei-

gerung stufenweise vom Geringeren bis zu dem Wichtigsten fortschreitet, z. B.: Verachtung dem Trägen, der von den Veränderungen der Zeit gar keine Kenntniß nimmt! Schande dem Leichtsinnigen, der sie keiner ernstlichen Beherzigung würdigt! Schmach dem Elenden der die Uebel und Unordnungen der Zeit wohl gar mit Beifall und Vergnügen betrachtet! (Reinhard.)

II. Figuren, deren Zweck ist, die Phantasie anzuregen.

1) Die Epanorthosis, correctio; diese Figur findet Statt, wenn der Redende scheinbar sich unterbricht und den Ausdruck zurücknimmt, um einen anderen, der seinen Gedanken mit noch größerer Bedeutsamkeit darstellt, dadurch hervorzuheben, z. B.: **Hic tamen vivit. Vivit? immo vero etiam in senatum venit. (Cicero Catil. I. c. 1.)** — Die gute Gesellschaft von X — nicht doch — die ganze Stadt X war empört darüber.
2) Die Aposiopoesis: das plötzliche Innehalten und Abbrechen, ohne den Gedanken vollständig zur Erscheinung zu bringen, z. B.: Nimm dich in Acht, wenn ich — —
3) Die Concessio: die Einräumung, eines möglichen Einwurfes, um dadurch die Wahrheit der aufgestellten Behauptung desto mehr hervorzuheben, z. B.: Geschlagen ward er nicht, das gebe ich zu, allein dieses Treffen zwang ihn vor Allem, Frieden zu schließen.
4) Die Frage; diese wird dann zu einer rednerischen Figur, wenn man sich ihrer bedient, um einen positiven Gedanken, den Niemand bezweifeln kann, dadurch noch eindrucksvoller zu machen, z. B.: Ohne Gott fällt, wie es in der heiligen Schrift heißt, kein Sperling vom Dache. Ist Gott nicht groß? Ist Gott nicht allwissend?
5) Die Congruenz: die Nachahmung des Naturlautes durch den Wortlaut, z. B.: Das Zischen des Blitzes, das Klirren der Degen, das Rasseln der Ketten.
6) Die Harmonie: die Nachahmung der sinnlichen Er

scheinung eines Gegenstandes durch den Bau des Satzes und die besondere dies bezweckende Wahl der Worte, z. B.:

Es schlossen sich
Des Orkus Pforten fernab donnernd zu. (Goethe.)

Und wie die Riesenfichte Nachbaräste
Und Nachbarstämme quetschend niederstreift
Und ihrem Fall dumpf hohl der Hügel donnert. (Goethe.)

7) Die Periphrasis: die Umschreibung eines Gegenstandes, statt der gewöhnlichen Benennung desselben, z. B.: Der Rebe trinkbares Blut, für Wein. (Baggesen.)

8) Das Gleichniß, Simile: die Erläuterung eines Begriffes durch ein ihm zugesellteß sinnliches Bild, z. B.: Unerschütterlich stand er da, allen Vorwürfen Trotz bietend, gleich einem Fels im Meere, an den die Wellen vergeblich schlagen.

9) Die Allusion: die Anspielung auf eine ähnliche Vorstellung, welche Jedem bekannt ist, z. B.: Er hat noch nicht sein Waterloo (für: die ihn gänzlich vernichtende Niederlage) erlebt.

10) Die Metonymie: die Anwendung eines andern, einen verwandten Begriff darstellenden Ausdruckes für das eigentliche Wort, so z. B.: Das Vorhergehende für das Folgende, wie die letzte Umarmung für die Trennung, die Ursache für die Wirkung, die Eigenschaft für das damit begabte Wesen, der Stoff für die Form, das Zeichen statt der dadurch bezeichneten Sache, der Ort oder Raum für seinen Inhalt, die Zeit für das, was sich innerhalb derselben zuträgt u. s. w.

11) Die Synekdoche: die Anwendung des höheren Begriffes für den niederen, des Theils für das Ganze und umgekehrt des Ganzen für den Theil, der Gattung für die Art und umgekehrt, der Art für das Individuum und umgekehrt, der einfachen Zahl für die Mehrzahl, der bestimmten Zahl für die unbestimmte u. s. w., kurz die Anwendung eines in der Hauptvorstellung enthaltenen Thei-

les für diese oder umgekehrt, wie z. B.: Brod, für: Nahrung, der Wald rauscht, für: die Bäume des Waldes rauschen; die Lerche jubelt dem Schöpfer Dank, für: die Lerchen oder Lerchen u. s. w. Tausend Menschen bezeugen es, für: sehr viele Menschen u. s. w. — Die Vertauschung des Vorhergehenden mit dem Nachfolgenden und umgekehrt wird auch statt Metonymie, Metalepsis, der Art statt des Individuums auch statt Synekdoche, Antonomasie genannt.

12) Die Metapher: die Anwendung einer verwandten Vorstellung für die Hauptvorstellung; sie ist daher ein abgekürztes Gleichniß, wie z. B.: Die Blüthe der Schönheit, der Winter des Lebens, das sterbende Jahr u. s. w.

13) Die Prosopopoeia (Prosopopöe), personificatio: die Darstellung des Leblosen und Abstracten als etwas Lebendes und Wirkliches, so wie des Abwesenden oder Todten als eines Gegenwärtigen oder Lebenden. — Der höchste Grad der Prosopopöe, durch welchen leblose Dinge, Verstorbene oder Abwesende als gegenwärtig und redend eingeführt werden, heißt auch die Sermocination (sermocinatio): Beispiele der Prosopopöe sind: der lachende Abend, der fröhliche Wald. — Hat uns das Gesetz nicht selbst das Schwert in die Hand gegeben? — Mit tausend Zungen jauchzt die Natur dir zu: „Gott ist die Liebe!"

14) Die Allegorie. Diese Figur ist eine fortgesetzte Metapher; sie stellt einen Gegenstand nebst seinen Eigenschaften und Wirkungen in einem fortgeführten und dadurch möglichst erschöpfenden Bilde dar. Am Glücklichsten wird die Allegorie ihre beabsichtigte Wirkung erreichen, wenn sie sich mit der Prosopopöe verbindet. — Ein sehr gutes Beispiel ist folgende Allegorie von Herder: Die römische Dichtkunst ward aus griechischem Saamen in den Garten eines Kaisers verpflanzt, wo sie als schöne Blume

da stand und blühte; — ein nicht minder treffliches des höchsten Grades ist das horazische (Od. L. 1, 35):

Te semper anteit saeva necessitas
Clavos trabeales et cuneos manu
Gestans ahena, nec severus
Uncus abest, liquidumque plumbum.

15) Die Apostrophe: die bestimmte Anrede eines Abwesenden, selbst eines Todten, als ob dieser gegenwärtig und lebend sei, z. B.: Vater, blicke aus den Gefilden der Seligen hernieder, sieh deinen Sohn und freue dich, wie er das von dir begonnene Werk herrlich zu Ende führt!

15) Die Vision: die Vergegenwärtigung eines überirdischen Wesens, dergestalt als ob der Redende sie zu sehen und zu hören glaubte, z. B. die Erzählung der Jungfrau von Orleans in Schiller's gleichnamiger Tragödie, Act 1. Sc. 1.

III. Figuren, deren Zweck ist, das Gemüth anzuregen.

1) Die Exclamation, der Ausruf, der natürliche Ausbruch der gesteigerten Empfindung, gleichviel ob freudiger oder trauriger Art, z. B.:

Kaum wird in meinen Armen mir ein Bruder
Vom grimmigen Uebel wundervoll und schnell
Geheilt, kaum naht ein lang' erflehtes Schiff,
Mich in den Port der Vaterwelt zu leiten,
So legt die taube Noth ein doppelt Laster
Mit ehrner Hand mir auf: das heilige,
Mir anvertraute, viel verehrte Bild
Zu rauben und den Mann zu hintergehn,
Dem ich mein Leben und mein Schicksal danke.
O daß in meinem Busen nicht zuletzt
Ein Widerwille keime! der Titanen
Der alten Götter tiefer Haß auf euch,
Olympier, nicht auch die zarte Brust
Mit Geierklauen fasse! Rettet mich
Und rettet euer Bild in meiner Seele! (Goethe.)

2) Die Hyperbel (Hyperbole): die Uebertreibung in der

Schilderung eines Gegenstandes, insofern als man die demselben zukommenden Eigenschaften weit größer, stärker, bedeutender vorstellt, als sie wirklich sind oder von ihm selbst mehr behauptet, als ihm zukommt, z. B.: Der Adlersklauen hat, festzuhalten, der hat auch Adlersaugen, weit umher seinen Raub zu erspähen. (Harms.)

3) Die Litotis (Meiosis): die Verringerung, Verkleinerung eines Gegenstandes und der ihm zukommenden Eigenschaften, z. B.: Ein so winziger Verstand wie der meinige faßt nur mit Mühe solche erhabene Dinge.

4) Die Distribution (Cumulation): die Auflösung eines Begriffes in mehrere ähnliche, so daß dadurch der Hauptbegriff um desto eindringlicher anschaulich gemacht wird, z. B.:

Tugend, himmelgeborne, der Gottheit köstlichste Gabe
Sehnsucht ewiger Geister, dem Helden Schlachtruf, dem Jüngling
Weckerin mächtiger Thaten, des Weisen theuererrungne
Höchste Schöne! u. s. w. — (Kosegarten.)

5) Die Ellipse: die absichtliche Auslassung gewisser Nebenvorstellungen, welche sich aus dem Sinne des Ganzen leicht ergänzen lassen. — Wiederholt sie sich durch ganze Sätze hindurch, so heißt sie Interruptio, Abgebrochenheit, wie z. B.: Wer mir Bürge wäre? — Es ist Alles so finster — verworrene Labyrinthe — kein Ausgang — kein leitendes Gestirn — wenn's aus wäre mit diesem letzten Odemzuge, — aus, wie ein schaales Marionettenspiel! (Schiller.)

6) Das Asyndeton (dissolutio): die Weglassung der gewöhnlichen Bindewörter, wie z. B.: Ich kam, sah, siegte.

7) Das Polysyndeton: die absichtliche Häufung und Wiederholung der Bindewörter, wie z. B.: Die Liebe hofft Alles und glaubt Alles und trägt Alles und duldet Alles.

8) Die Ironie: die absichtliche Aeußerung des Gegentheils von dem, was man eigentlich denkt und sagen sollte, z. B.: Sie wollen mich einsperren! Wahrlich, Sie sind sehr gütig,

auf eine so zarte Weise für meine Sicherheit und mein Unterkommen zu sorgen.

9) Der Sarkasmus: die boshafte Verspottung eines Sterbenden.

10) Der Diasyrmus: die boshafte Verspottung eines Lebenden.

11) Die Mimesis: die spöttische Wiederholung der Worte eines Anderen. — Diese drei Figuren des Spottes bedürfen keiner Beispiele zur Erläuterung.

IV. Figuren, deren Zweck ist, den Witz und den Scharfsinn anzuregen.

1) Der Contrast (das Antitheton): die Zusammenstellung unähnlich scheinender, aber in ihrem eigentlichen Wesen ähnlicher Gegenstände, z. B.: Der antike Narciß beschaut sich im Bache, der moderne Narcissus im Spiegel; die Selbstbewunderung Beider bleibt sich gleich.

2) Die Antithese (der Gegensatz): die Nebeneinanderstellung entgegengesetzter Begriffe, durch welche die Hauptvorstellung eigenthümlich hervorgehoben wird, z. B.:

Greisenworte.

Komm her, mein Kind, o du mein süßes Leben!
Nein! komm, mein Kind, o du mein süßer Tod!
Denn Alles, was mir bitter, nenn' ich Leben,
Und was mir süß ist, nenn' ich Alles Tod. (Uhland.)

3) Die Paronomasie: die Verbindung verschiedener Begriffe durch ähnliche oder gleichlautende Worte. — Arten dieser Figur sind a) die Ploke oder Ploce, die Gegeneinanderstellung der verschiedenen Begriffe eines und desselben Wortes, z. B.: Du fragst nach dem Schilde, der ihn in dieser Schlacht deckte, es war des Gasthofs zum goldenen Löwen ruhmgekröntes Schild. b) die Antimetabole: die Veränderung der Begriffsvorstellung desselben Wortes durch den Gebrauch im Nachsatze, z. B.: Der Mensch kann, was er will und will, was er kann.

4) Die Prosdokie (Prosdokeia, das Unerwartete): die Verbindung zweier ganz von einander verschiedener Vorstellungen, welche dem Hauptgedanken eine ganz unerwartete Wendung geben, z. B.: Der Geist ihrer Mutter stieg aus der Gruft empor. — Sie erblickte denselben und — nieste! — Gesundheit! sagte der Geist.

5) Das Paradoxon: eine Vorstellung, welche dem allgemein als richtig Angenommenen zu widersprechen scheint und doch bei näherer Prüfung eine tiefe Wahrheit enthält, z. B.: Alle Verbrechen sind sich gleich.

Aus dem Obigen ergiebt sich schon hinreichend, daß die richtige Erfindung und Anwendung der rednerischen Figuren und ihr Gebrauch am rechten Orte allerdings eine große und glückliche Wirkung haben und die Erreichung des bei einer wörtlichen Darstellung beabsichtigten Zweckes außerordentlich befördern können. Thöricht wäre es jedoch, diese Erfindung und Anwendung nach bestimmten Regeln lehren und lernen oder die Figuren selbst nur darum gebrauchen zu wollen, damit der Styl als ein künstlicher und nach den Regeln der Kunst gebildeter erscheine. Aus einer inneren natürlichen Nothwendigkeit des Gedankens muß die Figur als das für denselben passendste, geeignetste und wirksamste Gewand sich gestalten und dafür kann nur der aus wahrhaft harmonischer geistiger Bildung und aus Lebenserfahrung entspringende feine Tact des Redenden der einzig richtige Führer seyn. Da aber diese Figuren immer bloß ein äußeres Hülfsmittel bleiben, so benutze man sie stets nur mit der größten Vorsicht und hüte sich, seinen Styl damit zu überladen, denn zu sehr gehäuft rauben sie den Gedanken ihre Wirkung und Kraft, statt dieselben zu verstärken.

S. Adelung a. a. O. Bd. I. S. 281—521.
Maaß, Grundriß der allgemeinen und besonderen reinen Rhetorik. 5. A., besorgt von Rosenkranz. Leipzig 1836. §. 45.
J. A. Eberhard, Handbuch der Aesthetik. Halle 1803—20. Bd. II. Br. 69—88.

Reinbeck, Handbuch der Sprachwissenschaft. Duisburg und Essen 1814. Th. I. S. 23 fgde.
Pölitz, Das Gesammtgebiet der teutschen Sprache. Bd. I. S. 427 fg.
Schott a. a. O. III, 2, S. 96 fgde.
Jos. Steiner, Abhandlung über die wichtigsten Redefiguren. Münster 1802. 8.
Hermogenes l. c. I. §. 6.
Rhetores selecti: Demetrius Phalereus, Tiberius Rhetor, Anonymus Alexandrinus. Demetrium em. etc. Th. Galeus. Iterum ed. etc. J. F. Fischer. Lipsiae 1772. 8.
Alex. Numen, *Περὶ τῶν τῆς διανοίας καὶ τῆς λέξεως σχημάτων* in der Aldin. Sammlung Rhetor. graeci. Venet. 1508. p. 582—88. — Griech. u. Latein. von Laur. Normann. Upsala 1690. 8.
Cicero, De Orat. III. 38.
Quintil. Institt. L. VIII. 36. L. IX. 1 sq.
Rutilius Lupus, De figuris sententiarum atque verborum ed. Ruhnken. Lugd. Bat. 1786.
Vossius, Instit. Orat. L. IV. V.
Rumy, Tropologia et schematologia practica seu exemplaris. Prag 1819. 8.
M. du Marsais, Des Tropes, ou des différens sens dans lesquels on peut prendre un même mot dans une même langue. Paris 1757. 8.
Home, Elements of Criticism. N. Ed. Edinburgh 1806. 2 Voll. 8. Ch. XX.
Priestley, Lectures on Oratory and Criticism. London 1777. 4. XI. XXII—XXIX.
Campbell, Philosophy of Rhetoric. London 1776. 2 Voll. in 8. — B. III. Ch. I. Sect. 2.
Blair, Lectures on Rhetoric and belles lettres. N. Ed. London 1813. 3 voll. in 8. XIV—XVII.

Anm. Die hier angeführten englischen Werke sind auch in deutschen Uebersetzungen vorhanden.

Condillac, Essai sur l'Origine des Connoissances humaines. Paris 1746. L. II. Ch. 8.
Herder, Abhandlung über den Ursprung der Sprache. Berl. 1772 u. i. d. W.

§. 10.

Die Eleganz des Styls. Der Periodenbau. Der rednerische Wohlklang.

Die angemessene und gefällige Anordnung der Wörter, innerhalb der von der Grammatik vorgeschriebenen Grenze, sowie die gute, geschmackvolle und angemessene Verbindung der einzelnen Sätze mit einander zu einem harmonischen Ganzen, verleiht dem wörtlichen Ausdruck jene edle Eigenschaft, welche

man mit der Benennung Eleganz des Styls (eleganter Styl) zu bezeichnen pflegt. Hinsichtlich dieser letzteren Bedingung unterscheidet man zwei Arten des Styls, den aphoristischen (zerschnittenen) und den periodischen Styl. Der aphoristische Styl wird aus kurzen, einzelnen, für sich bestehenden, von einander, so weit es die äußere Gestaltung betrifft, unabhängigen Redesätzen gebildet. Er giebt der gesammten wörtlichen Darstellung die Lebhaftigkeit rascher mündlicher Mittheilung und ist daher überall da anzuwenden, wo eine innere Verwandtschaft zwischen dieser und dem Wesen und Zweck des Vorzutragenden obwaltet, obwohl er auf die Länge durch seine Gleichförmigkeit leicht ermüdend wirkt. — Bei Reden vor einem Publicum, dessen Individuen sich nicht gleicher Höhe der Bildung erfreuen, ist er unbedingt dem periodischen Styl vorzuziehen, da er der Menge weit verständlicher ist als dieser. — Der periodische Styl dagegen hat seinen Namen von der Periode, einer Bezeichnung, welche in der Redekunst einen aus mehreren mit einander verknüpften und durch ihre innere Beziehung wie durch die äußere Gestaltung und Verbindung von einander abhängigen Sätzen zu einem harmonischen Ganzen gebildeten längeren Redesatz bedeutet, durch welchen ein auszusprechendes logisches Urtheil vollständig und vollkommen mitgetheilt wird. — Die einzelnen von einander abhängenden Sätze der Periode werden Glieder genannt oder je nach der von der inneren Nothwendigkeit des logischen Denkens ihnen gegebenen Reihenfolge als Vordersatz (**Protasis**) und Nachsatz (**Apodosis**) bezeichnet. Der Vordersatz (oder die Vordersätze, denn es können deren auch mehrere, durch geistigen Zusammenhang mit einander verbunden, in einer und derselben Periode enthalten seyn) entwickelt die Gründe des logischen Urtheils und stellt sie dar, während der Nachsatz den aus diesen Gründen gezogenen Schluß mittheilt. Die Verbindung zwischen den Vordersätzen und dem Nachsatze wird durch geeignete Bindewörter angegeben und vermittelt. Einzelne nicht streng damit zusammenhängende, aber um der Verdeutlichung willen nothwendige

Sätze können zwischen beiden eingeschoben werden, doch muß das mit Vorsicht und nicht zu häufig geschehen, weil sie zu oft vorkommend leicht die Aufmerksamkeit des Lesers oder Zuhörers von dem Hauptgegenstande ablenken und daher schwächen. In der schriftlichen oder drucklichen Mittheilung einer wörtlichen Darstellung deutet man solche eingeschobene Sätze, Parenthesen genannt, durch ein besonderes Zeichen an, um dem Verständniß damit zu Hülfe zu kommen; bei dem mündlichen Vortrage muß der Redner sie durch kurze Pausen oder Aenderung des Tons anzudeuten und seinen Zuhörern zu vermitteln suchen. — Je schöner und ausgebildeter die Verhältnisse der einzelnen Perioden sowohl an und für sich wie zu einander durch die gute und angemessene Stellung der Wörter und durch die Ordnung der Sätze gestaltet sind, um desto mehr wird der rednerische Wohlklang befördert, für den sich keine bestimmten Regeln geben lassen. Bei Reden wissenschaftlichen Inhalts, bei Predigten vor einer sehr gebildeten Gemeine, bei Festreden, kurz, überall da, wo man auf ein gleichartiges, durch Lebenserfahrung und gründliche und vielseitige Bildung ausgezeichnetes Publicum rechnen darf, ist dem periodischen Styl vor dem zerschnittenen der Vorzug zu geben; bei gerichtlichen Reden stets, sobald man zu gelehrten Richtern und nicht zu Geschworenen verschiedenen Standes und verschiedener Bildungsstufe, welche der Zufall durch das Loos zusammenbrachte, reden muß.

S. Graf, Abhandlung der Lehre von den Perioden. Augsburg 1765. 8.
Gräffe, Anweisung zum Periodenbau. Hannover 1807. 8.
Herling, Grundregeln des deutschen Styls oder der Periodenbau der deutschen Sprache. Frankfurt a. M. 1823. 8.
Adelung a. a. O. B. I. S. 253 fgde.
Schott a. a. O. III. 2. S. 188 fgde.
Aristoteles, Rhetor. l. III. c. 9.
Dionysius Halicarn., De compositione verborum ed. F. Goeller. Jenae 1815. 8.
Demetrius Phalereus, Περὶ ἑρμενείας ed. F. Goeller. Lips. 1837. §. 10.
Cic. Orat. c. 64.
Quintilian. L. IX. c. 4.
J. Sturmius, De periodis liber. Argentor. 1550. 8.

Voss. Institut. Orat. L. IV. c. 3.
Campbell l. c. B. III. Ch. 3.
Blair l. c. XI — XIII.

Ueber den rednerischen Wohlklang sind anzuführen:
Adelung a. a. O. B. 1. S. 252 flgde.
Schott a. a. O. III. 2. S. 190 flgde.
Eberhard a. a. O. B. III. Nr. 56 — 60.
Cicero, Orat. c. 55 sq.
Quinctil. l. c. IX, 4.
Vossius l. c. L. IV. c. 4.
Home l. c. ch. XVIII.
Campbell l. c. III. c. 1. S. 3.
Blair l. c. XIII.

Erste Abtheilung.

Die Redekunst im engeren Sinne.

§. 1.

Begriff der Rede im engeren Sinne.

Unter Rede in der engeren Bedeutung des Wortes versteht man einen nach den Regeln der Kunst abgefaßten mündlichen Vortrag, innerhalb dessen und durch welchen ein besonderes Thema entwickelt, dargestellt und die Ansicht des Redners von demselben dergestalt bewiesen wird, daß der Zuhörer am Schlusse des Ganzen sich vollkommen von der Wahrheit und Richtigkeit des Gesagten überzeugt und zu dem, was der Redner mit diesem Vortrage hinsichtlich seiner — des Zuhörers — bezwecken wollte, veranlaßt findet. Dies ist wenigstens die Aufgabe, welche ein Redner zu lösen hat; daß sie nicht immer, ja daß sie streng genommen nur sehr selten gelöst werde, liegt theils an der Unvollkommenheit alles menschlichen Strebens überhaupt, theils an eigenthümlichen concreten Verhältnissen, theils endlich an der Unfähigkeit des Redners, und es wird daher im täglichen Leben Manches eine Rede genannt, das nach den Regeln der Kunst wegen seiner vielen ihm anklebenden inneren und äußeren Mängel diesen Namen gar nicht verdient. Wo jedoch die Redekunst als

theoretische und practische Wissenschaft die Grundbedingungen des Wesens einer Rede in der Bedeutung und in dem engeren Sinne, welchen sie dieser Benennung giebt, aufzustellen hat, da ist die Lösung jener Aufgabe die von ihr zu stellende unerläßliche Hauptforderung.

§. 2.

Begriff der Beredsamkeit im engeren Sinne.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat also der Redner zu gleicher Zeit ebenso auf den Verstand und die Vernunft, wie auf die Phantasie und das Gemüth des Zuhörers zu wirken. Demgemäß macht also auch die Rede hinsichtlich des wörtlichen Styls die höchsten Anforderungen, indem sie die drei Arten des Zweckes, welche aller stylistischen Darstellung überhaupt zu Grunde liegen, gleichmäßig erfüllen soll. (S. §. 7 der Einleitung.) Die angeborene und durch wissenschaftliche Bildung und practische Uebung erlangte Fertigkeit, eine Rede, welche die obige Forderung möglichst genügend erfüllt, abzufassen und in vollkommenster Uebereinstimmung mit Inhalt und Zweck mündlich vorzutragen, wird Beredsamkeit im engeren Sinne dieses Wortes, und derjenige, welcher sich dieselbe angeeignet hat, ebenfalls im engeren Sinne des Wortes, ein Redner genannt.

§. 3.

Nothwendige Eigenschaften eines Redners.

Zu den jedem Redner, der seinem Berufe entsprechen will, unerläßlichen, theils angeborenen und durch Fleiß und Uebung ausgebildeten, theils besonders zu erwerbenden Eigenschaften gehören: a) angeborene Eigenschaften, die sich durch Bildung auf das Höchste veredeln lassen: 1) Scharfsinn, Witz, Phantasie; 2) Muth, Unerschrockenheit, Geistesgegenwart; 3) körperliche Gesundheit und Kraft, gute, die Worte deutlich, verständlich und klangvoll zu Tage fördernde Sprechwerkzeuge und Anmuth, Würde und Anstand der äußeren Erscheinung. b) be-

sonders zu erwerbende Eigenschaften: 1) eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung; 2) gründliches und genaues Studium der Redekunst und ihrer Hülfswissenschaften und Hülfsmittel im weitesten Umfange, und endlich 3) für jeden besonderen Fall die genaueste und gründlichste Kenntniß des zu behandelnden Gegenstandes und seines Publicums oder wenigstens doch der Menschen überhaupt.

S. zu §. 1 und 2 die bereits und wiederholt angeführten Schriften der Alten über die Redekunst (Einleitung §. 4. 6. 9 am Schlusse), ferner:
Maaß, Grundriß der Rhetorik §. 348.
Bouterwek, Aesthetik. 3. A. Göttingen 1824. 2 Bde. B. II. S. 283.
Schott a. a. O. Bd. I. S. 92.
Pölitz, Gesammtgebiet. Bd. IV. S. 1—50.
J. A. Ernesti, Initia Rhet. Lips. 1783. P. I et III. c. 2.
Blair l. c. XXV—XXXIV.
S. zu §. 3. Quinctil. Inst. L. I. II. X. pass.
Lehrbuch der schönen Wissenschaften in Prosa. Aus dem Lat. des Quinctilian übersetzt von Henke, mit Anmerkungen von von Schirach, neu bearbeitet u. s. w. von Billerbeck. Helmstedt 1825. Th. I. S. 1—55. Th. III. S. 604. 646 fgde.
Gorgias, Beredsamkeit und Improvisation u. s. w. Deutsch mit Rücksicht auf unsere Zustände von F. Teuscher. Weimar 1848. Bd. III. Cap. 6 u. 7. S. 108—133.
K. S. Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg 1810. §. 129—132.
Sulzer, Allgemeine Theorie der schönen Künste. 3. A. Frankfurt und Leipzig 1798. Th. IV. S. 78. Art. Redner.
Muratori, Della dignità della Eloquenza volgare. Venez. 1750. 8.
Bettinelli, Saggio sull' Eloquenza in dessen Opere, Ven. 1782. Voll. 8. Cap. 1 et 2. P. 7 sq.
Condillac l. c. L. IV. ch. 4.
Gardener, A portrait of Oratory. London 1768. 8.
Blair l. c. XXV – XXXIV.

§. 4.

Nothwendige allgemeine und besondere Eigenschaften einer Rede.

Hat der Redner als solcher in jedem einzelnen Falle seine Aufgabe vollkommen erkannt, so muß sein ganzes Streben dahin gehen, diese vollständig zu lösen. Um also den Zuhörer genügend über den Gegenstand zu belehren, ihm die

Richtigkeit seiner (des Redners) Ansichten von demselben zu beweisen und ihn durch eben diese Beweisführung zu der nothwendig daraus entspringenden und von ihm beabsichtigten Handlung zu veranlassen, hat er vor Allem durch die geeigneten Mittel auf dessen Verstand, Vernunft, Einbildungskraft und Gemüth zu wirken, je nachdem der Gegenstand, den er behandelt und der Zweck, dessen Erreichung er sich vorgesetzt hat, dieses mehr oder minder verlangt. Es kommt nun vor Allem darauf an, die ihm zu Gebote stehenden Mittel gut zu vertheilen und anzuwenden. Dies kann er aber nicht und wird er nie erlangen, wenn es seiner Rede an den nothwendigen allgemeinen Eigenschaften gebricht, die nicht bloß ihr, sondern jeder wörtlichen Darstellung eigenthümlich seyn müssen. Diese sind: Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit, sprachliche Richtigkeit und logisch richtige Anordnung und Durchführung des Ganzen. — Die besonderen Eigenschaften einer Rede dagegen, wie Eleganz der Darstellung, Innigkeit, Wärme, Lebhaftigkeit werden in jedem einzelnen Falle durch den einer Rede eigenthümlichen Inhalt und Zweck mehr oder minder bedingt und bestimmt.

§. 5.

Die Theile einer Rede.

Die zu lösende Aufgabe bei einer Rede ist es, welche auch die Anordnung und Eintheilung derselben bestimmt. Der Zuhörer muß zuerst erfahren, wovon überhaupt die Rede ist, also von dem Gegenstande, den der Redner zu behandeln denkt, im Allgemeinen unterrichtet und darüber belehrt werden. Die Lösung dieses ersten Theils der Aufgabe bildet also und füllt den ersten Theil der Rede, den Eingang oder die Einleitung aus. — Ist dieses geschehen, so hat der Redner dem Zuhörer seine ihm eigenthümlichen Ansichten von dem Gegenstande mitzutheilen und zu entwickeln; dies ist der zweite Theil seiner Aufgabe, welcher auch somit den

zweiten Theil der Rede bildet und füllt und die Auseinandersetzung oder Exposition (Proposition) genannt wird. Zunächst ist nun die Aufgabe des Redners, dem Zuhörer durch die Entwickelung von Gründen die Richtigkeit seiner Ansichten zu beweisen, was den dritten Theil der Rede bildet und ausfüllt, der die Argumentation oder Beweisführung heißt und endlich den Zuhörer zu bestimmen, seiner durch das Vorhergehende gewonnenen oder bestätigten Ueberzeugung gemäß zu denken und zu handeln, was den letzten Theil oder den Schluß der Rede bestimmt und füllt. — Eine Rede ist also streng genommen Nichts als eine in allen ihren Theilen vollständige und vollkommene Beweisführung.

S. Aristot. l. c. III, 3.
Cicer. Orator. §. 124.
Blair l. c. XXXI — XXXII.
Campbell l. c. B. 1. C. V. S. 1.

§. 6.

Die Einleitung.

Die Einleitung (der Eingang, **Exordium**) einer Rede wird also durch den Zweck bestimmt, der zugleich sich als eine innere Nothwendigkeit darstellt, den Zuhörer von dem Inhalte der Rede im Allgemeinen in Kenntniß zu setzen und ihre Theilnahme, Aufmerksamkeit und Bereitwilligkeit, sich darüber belehren zu lassen, so viel nur irgend möglich, zu gewinnen. Daraus folgt: der Redner muß den Inhalt dieser Einleitung so wählen, anordnen und bearbeiten, daß derselbe 1) die innigste Verwandtschaft mit dem eigentlichen Gegenstande der Rede und ihrem Zwecke offenbart und den Zuhörer auf diesen nicht allein vorbereitet, sondern dessen lebendigste Theilnahme an demselben rege macht; 2) die Einleitung darf Nichts enthalten, was auf irgend eine Weise zum weiteren Verlauf der Rede auch nur im leisesten Widerspruch stände. Je weniger die Einleitung sich an Allgemeines hält, je seltener sie sogenannte Gemeinplätze, d. h. so anerkannte Wahrheiten, daß

sie in Aller Munde leben und fast sprüchwörtlich geworden sind, bringt, um desto glücklicher wird sie auf das Folgende vorbereiten, um desto nachdrücklicher auf den Zuhörer wirken. Sie bedarf daher der sorgfältigsten Ausarbeitung, der verständlichsten Fassung und des gewinnendsten Tones. Die Weise der Alten, welche sogar Demosthenes und Cicero befolgten, Einleitungen im Voraus zu verfassen und eine Anzahl derselben vorräthig zu halten, um dann im vorkommenden Falle die geeignetste auszuwählen und anzupassen, ist eben so verwerflich überhaupt, wie gefährlich für den minder gewandten und erfahrenen Redner; das Letztere schon darum, weil der natürliche und ungekünstelte Uebergang von dem Inhalte des Einganges zu dem Hauptinhalte der Rede eine der schwierigsten Aufgaben für denselben ist. Es scheint viel gerathener, erst die Rede selbst und dann die Einleitung zu derselben zu entwerfen und auszuarbeiten. Die Letztere ist mit der Vorrede zu einem Buche zu vergleichen; kein vernünftiger Schriftsteller wird sich einfallen lassen, diese zuerst und dann erst sein Werk zu schreiben; schon deshalb nicht, weil er nie sicher seyn kann, daß während seiner Arbeit sich in ihm nicht Anschauungen gestalten, sich ihm nicht Gedanken und Ansichten aufdrängen und ihre Geltung bei ihm behaupten, welche dem, was er voreilig in seiner Vorrede niederschrieb, nicht geradezu widersprechen. — Für einen Redner aus dem Stegreif mag es dagegen zu Zeiten wohl vortheilhaft seyn, besonders wenn es ihm eigen ist, zu Anfange einer Rede nicht gleich die ihm angeborene Schüchternheit besiegen zu können, eine oder mehrere allgemeinere Einleitungen im Geiste vorräthig zu haben, um seinen ganzen Vorrath von Gedanken leichter in Fluß zu bringen, aber selbst ein Solcher darf das nur mit großer Vorsicht thun und muß jedenfalls schon darin geübt seyn, die verschiedenen Theile einer Rede leicht, angemessen, verständlich und natürlich mit einander zu verbinden. Wir werden in dem Abschnitte über rednerische Improvisation ausführlicher darauf zurückkommen.

§. 7.

Die Exposition.

Für die Exposition oder Auseinandersetzung des Gegenstandes, um den es sich eigentlich handelt (das Thema), bestehe diese nun a) aus der Darlegung und Entwickelung desselben, oder sei sie b) die Erzählung einer Thatsache, oder bringe sie c) eine allgemeine Wahrheit, welche der Redner entschieden hinstellt und welche als solche zu beweisen die von ihm zu lösende Aufgabe ist — wird die größte Einfachheit, Klarheit, Verständlichkeit, Präcision und die consequenteste logische Anordnung und Folge in den einzelnen Theilen derselben erfordert. — Der Zuhörer muß eine möglichst vollständige und vollkommene, helle und klare Anschauung, gleichsam ein in richtiger Perspective und Beleuchtung gemaltes und in das rechte Licht gestelltes Bild erhalten, so daß er durch Nichts in seiner Auffassung desselben geirert wird. — Es ist daher Nichts falscher als diesen Theil der Rede zu sehr zu schmücken; ein Fehler, in den so viele Redner verfallen. Hier kommt es darauf an, die Aufmerksamkeit des Zuhörers ganz und auf einen Punkt zu spannen und jede Störung oder Abwendung derselben sorgfältig zu vermeiden. — Eben so muß der Redner, wenn der Gegenstand eine Eintheilung und in Folge dieser eine Betrachtung seiner einzelnen Theile verlangt, diese höchst bestimmt, genau und consequent geben und alles Ueberflüssige — und überflüssig ist Alles hier, was nicht streng zur Sache gehört — so wie eine Vermischung der Theile oder eine unrichtige Anordnung derselben auf das Vorsichtigste vermeiden. Ehe nicht der vorhergehende Theil fertig abgeschlossen vor der Seele des Zuhörers dasteht, darf der folgende nicht begonnen werden und zu den gröbsten Fehlern eines Redners gehört, die Theile zu vermischen, außer der Reihenfolge von einem auf den anderen überzuspringen oder von einem späteren zu einem früheren zurückzukehren, um in diesem noch etwas zu berichtigen oder hinzuzusetzen. Dies ist das sicherste

Mittel, den Zuhörer zu verwirren und den Zweck der Rede zu verfehlen.

§. 8.

Die Argumentation.

Die Beweisführung oder Argumentation entwikkelt und stellt die Gründe für die Richtigkeit des in der Exposition mitgetheilten Hauptgegenstandes und der Ansichten des Redners von demselben dar und widerlegt und beseitigt die möglichen Einwürfe und Gegengründe, welche erhoben und aufgestellt werden könnten. Der Redner muß also in derselben erstlich seine Ansichten erklären, so daß kein Zweifel mehr darüber obwalten kann, falls er das nicht aus einer durch den Gegenstand bedingten inneren Nothwendigkeit bereits in der vorigen Abtheilung, der Exposition, gethan hat und dann die einzelnen Beweisgründe in strenger logischer Ordnung folgen lassen, wenn die Begriffe, die er bei der Entwickelung und Darstellung des Hauptsatzes (Thema) seiner Rede gegeben, nicht schon an und für sich dem Zuhörer die unmittelbare Ueberzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit desselben zu gewähren im Stande sind. Diese Ueberzeugung ohne besondere Beweisgründe kann auf dreifache Weise herbeigeführt werden. Dieselbe beruht nämlich entweder auf unumstößlichen durchaus und allgemein als wahr erkannten Lehrsätzen (Axiomen) und wird in diesem Falle die metaphysische Evidenz genannt; oder sie entspringt aus dem Gefühl und Bewußtseyn des Zuhörers, dann bezeichnet man dieselbe als die physische Evidenz, oder endlich, sie gründet sich auf der Prüfung und Zustimmung des gesunden Verstandes und heißt alsdann die moralische Evidenz.

Die mittelbare Ueberzeugung dagegen kann durch den Redner bei dem Zuhörer nur durch Beweise (Beweisgründe) herbeigeführt werden. Beweis nennt man in der Philosophie und demzufolge auch in der Redekunst die Herleitung einer noch nicht anerkannten Wahrheit aus bereits anerkannten

Wahrheiten. Ein vollständiger Beweis ist also der gesammte Inbegriff der Gründe, welche als wahr anerkannt die Wahrheit eines Satzes oder Urtheils darlegen sollen und können, indem sie dessen Zusammenhang mit ihnen zeigen. Diese Gründe können zwiefacher Art seyn, entweder werden sie aus Begriffen (a priori) oder aus Erfahrungen (a posteriori) hergeleitet. Die Beweise aus Erfahrungen hergeleitet, zerfallen wieder in Beweisgründe der sinnlichen Wahrnehmung oder in Beweisgründe der Erinnerung (historische Beweisgründe). — Hinsichtlich der Form zerfallen die Beweise in 1) directe oder offensive und 2) in indirecte oder apagogische. Ein directer Beweis zeigt unmittelbar durch die Verbindung von anderen für wahr anerkannten Sätzen die Wahrheit des vorausgesetzten Satzes nach; der indirecte Beweis dagegen geht vom Gegentheile der Behauptung aus und zeigt die logische Unmöglichkeit dieses Gegentheils nach, wodurch also die Wahrheit des aufgestellten Satzes dargelegt wird. — Ist ferner ein Beweis so beschaffen, daß es durch denselben logisch unmöglich wird, das Gegentheil des Satzes für wahr zu halten, so wird er ein apodictischer Beweis genannt, ein wahrscheinlicher Beweis heißt er dagegen, wenn es trotz demselben immer noch möglich bleibt, das Gegentheil anzunehmen. — Zu den wahrscheinlichen Beweisen gehören die analogischen Beweise, d. h. solche, welche durch die Vergleichung mit ähnlichen Verhältnissen zur Annahme der Richtigkeit eines Satzes führen und inductive Beweise, d. h. solche, welche aus einem Schlusse vom Einzelnen auf das Gesammte, von einem Theile auf das Ganze, vom Besonderen auf das Allgemeine, die Wahrheit des aufgestellten Satzes zeigen sollen.

Die Alten legten einen außerordentlichen Werth auf die Behandlung der Beweise und lehrten dieselbe in zwei verschiedenen Wissenschaften, von denen die erstere, die Topik, sich mit der Aufsuchung oder Findung der Beweisgründe, die zweite, die Dialectik, sich mit der Ausführung derselben

beschäftigte. Umsonst haben sie jedoch sich bemüht, bestimmte Regeln dafür aufzustellen; dies hat nur zu einer künstlichen Rhetorik geführt, von der die Neueren mit der Zeit durchaus zurückgekommen sind, namentlich ist die Topik ganz verworfen worden. Daß hinsichtlich der Beweisführung ein Redner Nichts ohne eine gute philosophische Bildung leisten werde, versteht sich von selbst; hinsichtlich der Anwendung und Anordnung der Beweisgründe müssen ihm dagegen das Studium guter Muster, Erfahrung, Scharfsinn und Geistesgegenwart die rechten Fingerzeige geben, denn jede Rede, die auf das unmittelbare Leben berechnet und für dieses bestimmt ist, hängt von besonderen Verhältnissen ab und wird durch innere Nothwendigkeit derselben ihre Gestaltung bedingen; eine Rede aber, die nicht für das wirkliche Leben gilt, ist weiter Nichts als eine stylistische Schularbeit.

S. Sulzer, Allgemeine Theorie der schönen Künste. Bd. I. S. 418 bis 428.
Mellin, Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie. Züllichau und Leipzig 1798. Bd. 1. Abth. II. S. 654—687.
Henke, Schirach und Billerbeck, Lehrbuch der schönen Wissenschaften u. s. w. S. 186 fgde. 217 fgde.
P. Doering, De differentia argum. rhetor. a logicis. Vit. 1713. 4.
Princincipes pour la lecture des Orateurs Paris 1753. 8. L. 4.
Campbell l. c. V. 1. Ch. 4—6.
Priestley l. c. IV—VI.
Treatises l. c. S. 307 fgde.

§. 9.

Der Schluß einer Rede.

Der Schluß der Rede (Peroratio, Beschluß) ist dazu bestimmt, den Inhalt alles Vorhergehenden noch einmal kurz zusammenzufassen, um dem Zuhörer ein eindringliches Bild von dem Gegenstande zu geben und durch dasselbe nun den beabsichtigten Gesammteindruck auf das geistige Vermögen des Zuhörers im vollsten Sinne des Wortes hervorzubringen, so daß dieser durch die Rede selbst über den betreffenden Gegenstand vollkommen unterrichtet, von der Wahrheit und Richtigkeit des ihm Mitgetheilten überzeugt und zu der Handlung, zu

welcher der Redner ihn zu überreden im Sinne hatte, veranlaßt werde. Der Schluß soll daher nicht allein die Quintessenz der ganzen Rede enthalten, sondern auch die letzte und daher stärkste Wirkung auf den Zuhörer ausüben. Demgemäß kann und soll der Redner alle angemessenen Mittel gebrauchen, um seinen Zweck zu erreichen, und da er im Vorhergehenden bereits das Seinige gethan, um den Verstand und die Vernunft des Zuhörers zu befriedigen, nach kurzer, möglichst zusammengedrängter Wiederholung des Inhaltes nun ganz besonders auf das Gemüth des Zuhörers zu wirken suchen. Jeder gute Schluß einer Rede wird daher immer klimakterisch gestaltet seyn.

§. 10.

Die geeigneten Mittel, um auf den Zuhörer zu wirken.

Wie der Redner den Verstand und die Vernunft des Zuhörers zu befriedigen habe, ward bereits im Vorigen auseinandergesetzt; wir haben daher hier nur noch auf die geeigneten Mittel hinzudeuten, durch welche eine nachhaltende Wirkung auf die Phantasie und das Gefühl des Zuhörers am Besten sich erreichen läßt. Auf die Phantasie wirkt der Redner am Stärksten durch Neuheit, Eigenthümlichkeit, Lebendigkeit, Anmuth und Adel der Gedanken wie des wörtlichen Ausdrucks, auf das Gefühl dagegen durch Innigkeit, Wärme, Adel und Größe der Gesinnung, Wahrheit und Tiefe der Empfindung und Liebe und Begeisterung für seinen Zweck. Eine nachhaltige und wirksame Empfindung, wie er sie bei dem Zuhörer hervorzurufen strebt, wird er jedoch in diesem nur dann zu wecken und zu nähren vermögen, wenn er selbst von der Wahrheit und Richtigkeit des von ihm behandelten Gegenstandes, von der Lauterkeit seiner eigenen Gesinnungen und von der Würde, dem Werthe und der hohen Bestimmung seines Berufes überzeugt und durchdrungen ist. Es ist schon oben (s. §. 3 dieses Abschnittes) bemerkt worden,

daß der Redner eine möglichst gründliche Kenntniß des menschlichen Herzens überhaupt und des Kreises, zu dem er redet, im Besonderen besitzen müsse. Hinsichtlich des Letzteren kommt es vorzüglich darauf an, mit dessen Lebensverhältnissen und dem Stande seiner Bildung, sowie seiner vorherrschenden Neigungen und Abneigungen vertraut zu seyn, um danach die äußeren Mittel, deren er sich zu bedienen hat, gleichfalls bestimmen zu können. Ironie, Spott, Satyre u. s. w. können ihm vorkommenden Falles eben so nachdrückliche Dienste leisten, wie die Aeußerungen und der Ausdruck der lebendigsten und stärksten Empfindungen der Liebe, des Zorns u. s. w., nur muß Alles aus der Wahrheit seines eigenen Selbst und aus einer inneren natürlichen Nothwendigkeit seines Wesens wie des Wesens seines Gegenstandes entspringen. Sobald daher Aeußerungen und äußere Mittel dieser Art unwahr, gemacht, erkünstelt oder übertrieben sind, oder wenigstens dem Zuhörer so erscheinen, was bei einer ungeschickten Behandlung derselben leicht der Fall seyn kann, wird er gerade das Gegentheil von dem hervorbringen, was er bezweckte und statt Ueberzeugung Zweifel, statt Achtung Verachtung und Spott, statt Begeisterung für seinen Gegenstand Kälte oder Gleichgültigkeit erregen. — Da endlich die Rede auf das wirkliche Leben berechnet und dafür bestimmt ist, so wird durch die realen Verhältnisse, wie durch den Gegenstand die Gattung des Styls bedingt; es können sogar, ja es sollen mitunter sogar sämmtliche drei Gattungen wechselnd gebraucht werden, nur muß der rednerische Ausdruck stets ein angemessener, würdiger und wohlklingender seyn.

S. Pölitz a. a. O. B. IV. S. 60 fgde.
Aristot. Rhet. III. 13.
Cicer. Orator. §. 124.
Blair l. c. XXXI—XXXII.
Campbell l. c. B. I. C. V. S. I.

§. 11.
Schema der ersten Catilinarischen Rede Cicero's als Beispiel.

Um das in den §§. 5—10 dieses Abschnittes Gesagte zu verdeutlichen, folge hier eine Zergliederung der ersten Catilinarischen Rede Cicero's. Dieses Beispiel ward ausdrücklich deshalb gewählt, weil eine genaue Bekanntschaft mit demselben, bei Jedem der Studien der Rednerkunst macht, vorauszusetzen ist.

Eingang. In directer unmittelbarer Anrede wirft Cicero dem Catilina sein Verbrechen vor und setzt zugleich die übrigen Zuhörer davon in Kenntniß (von den Worten Cap. I. 1: Quousque tandem abutere, Catilina patientia nostra bis zu den Worten: notat et designat oculis ad caedem unumquemque nostrûm C. I. 2). Dann macht er ihn auf die wohlverdiente Strafe aufmerksam und zeigt an Beispielen nach, wie weit geringere Vergehen ähnlicher Art ihren Lohn empfingen, und wie auch über ihn (Catilina) schon der Beschluß gefaßt worden (von den Worten: Nos autem, viri fortes Cap. I. 2 bis zu den Worten: Vivis: et vivis non ad deponendam sed ad confirmandam audaciam Cap. II. 4 med.). — Darauf klagt Cicero sich scheinbar der Unthätigkeit und Schwäche an, weil er noch nicht, wie es seine Pflicht als Consul gebot, entschieden gegen ihn eingeschritten. Dies geschieht, aber nun um desto stärker die Gründe hervorzuheben, warum er es noch nicht gethan. (Cupio, Patres conscripti, me esse clementem II. 4 med. bis II. 6 med. Multorum te etiam oculi et aures non sentientem, sicut adhuc fecerunt, speculabuntur atque custodient.)

Exposition. Diese ist auf eine sehr geschickte Weise mit der Beweisführung verflochten (Propositio implicita). Cicero's Absicht geht nämlich dahin, den Catilina zu veranlassen, daß er sich aus Rom entferne, damit die ganze Schaar der Verschwörer ihm folge und die Stadt dadurch von ihnen gereinigt werde. Daher beginnt er die **Argumentation** damit:

I. ihm durch Thatsachen zu beweisen, daß er genau um alle seine Pläne wisse, indem er ihm sogar

1) die kleinsten Umstände seiner bereits gethanen Schritte anführt (C. III. 6. Etenim quid est Catilina, quod jam amplius exspectes etc. bis Reperti sunt duo equites romani qui te ista cura liberarent et sese illa ipsa nocte paullo ante lucem me in meo lectulo interfecturos pollicerentur);
2) beweist, wie er Alles gleich nachher erfahren, worauf er ihm auseinandersetzt, daß er alle sachdienlichen Maaßregeln gegen ihn und seine Genossen getroffen (Cap. IV. 10. Haec ego omnia etc. bis praedixeram) und nun
3) den eigentlichen Hauptgegenstand (das Thema) der Rede hier einflicht, indem er dem Catilina sagt, er möge sich entfernen, denn er (Cicero) werde ihn nicht länger in Rom dulden (Quae cum ita sint etc. Cap. V. 10 bis non jubeo, sed si me consulis, suadeo Cap. V. 13), was er noch dadurch unterstützt, daß er
4) ihm die Schändlichkeit sowohl seines politischen wie seines Privatlebens vorwirft (Quid est enim, Catilina etc. VI. 13 bis quod eam necesse putas consulis in corpore defigere. Cap. XI. 16).

II. Cicero stellt alsdann dem Catilina noch einmal eindringlich vor, daß dieser schon als ein Geächteter gemieden und gefürchtet werde und fordert ihn nochmals auf Rom, zu verlassen, um so mehr als ihn Alles dazu antreiben müsse (von Nunc vero etc. VII. 16 bis neque vim pertimesces VII. 17). Um diese Aufforderung zu unterstützen, führt der Redner

1) das Vaterland selbst redend ein, das dem Catilina seine Verbrechen vorwirft (von Quae tecum Catilina VII. 18 bis ut tandem aliquando temere desinam ebendaselbst zu Ende des Abschnittes); beweist ihm dann
2) wie er, Catilina, sich vergeblich bemüht habe, sich vor dem auf ihm lastenden Verdachte zu sichern und überall, wohin er sich deshalb gewendet, abgewiesen worden sei.

Dennoch aber schwanke er, Rom zu verlassen, da er doch unmöglich länger daselbst verweilen könne (von Haec si tecum etc. VIII. 19 bis fugae solitudinique mandare, VIII. 20). Es sei indessen um so nothwendiger, daß Catilina fortgehe, als auch

3) der Senat dies verlange und ihn stillschweigend dazu auffordere (von Refer, inquis ad senatum etc. bis quam tacent, clamant VIII. 21). Dies aber thue nicht der Senat allein, sondern auch

4) die Ritter und die redlichen Bürger (von Neque hi solum bis ad partas prosequantur. C. VIII. 21).

III. Dies Alles, meint der Redner ferner, könne einen Menschen wie Catilina noch nicht bewegen; er führt ihm daher einen weit stärker wirkenden Grund an, der ihn zu veranlassen im Stande sei, den nämlich, daß es dem Catilina selbst zum höchsten Nutzen gereichen müsse, sich zu Mallius zu begeben, um so mehr als er ja schon alle Vorbereitungen dazu getroffen habe. Cicero entwickelt darauf seinem Gegner wie dort, im Lager, allen seinen Leidenschaften werde gefröhnt werden (von Quamquam quid loquor IX. 22 bis X. 27 latrocinium potius quam bellum nominaretur).

IV. Endlich wendet der Redner sich an den Senat und setzt diesem auseinander, daß, um des Besten der Republik willen, Catilina jetzt nicht durch Ermordung aus dem Wege geschafft werden dürfe, denn tödte man denselben, so blieben sämmtliche Mitverschworene in Rom zurück, verlasse Catilina aber die Stadt, so folgten sie ihm alle und Rom würde von ihnen befreit. Diese Behauptung führt der Redner aus:

1) durch eine Prosopopocia, in welcher er das Vaterland, ganz Italien, die ganze Republik redend einführt und sich gegen die Vorwürfe, daß er Catilina (den er hier durch einen meisterhaften Klimax charakterisirt) ungestraft fortziehn lassen wolle (von Nunc ut ad me XI. 27 bis tum te non existimas invidiae incendio conflagraturum XI. 29), worauf er

2) diese Einwürfe beantwortet: Entweiche Catilina, so könne Niemand mehr läugnen wollen, daß eine Verschwörung vorhanden sei und da derselbe alle Anhänger mit sich ziehe, so werde diese Pest des Staates mit einem Mal ausgerottet. Der Redner vergleicht nun das ganze Verhältniß mit dem von Kranken in einem hitzigen Fieber, die ein kalter Trunk zuerst zu heilen scheine, welche aber dadurch nur um desto gefährlicher niedergeworfen würden (von His ego XII. 29 bis vivis reliquis ingravescet XIII. 31) und schildert endlich nochmals, welches Glück es für den Staat seyn werde, wenn alle diese gefährlichen Menschen Rom verlassen (von Quare, Patres conscripti XIII. 31 bis quid de re publica sentiat. XIII. 32).

Im **Schluß** dieser Rede verspricht Cicero nun dem Senate, daß Alle ihre Pflicht thun werden und fordert nochmals den Catilina auf, hinauszuziehen und den ungerechten Krieg gegen sein Vaterland zu beginnen, worauf er dann das Ganze mit einer Anrufung an den Jupiter (in dessen Tempel die Rede gehalten wurde), die Verbrecher und Feinde Roms zu bestrafen, endet (von Polliceor hoc vobis XIII. 32 bis aeternis suppliciis vivos mortuosque mactabis. XIII. 33).

Zweite Abtheilung.

Das freie Reden.

§. 1.

Entwickelung des Begriffs. — Die beiden Arten des freien Redens.

Mit dieser Benennung (freies Reden, Extemporiren, Reden aus dem Stegreife, Improvisation) bezeichnet man diejenige Art des Redens vor einer Versammlung, bei der man, durch besondere Umstände veranlaßt, die zu haltende Rede vorher entweder gar nicht ausgearbeitet oder nur das Schema oder einen Theil derselben entworfen hat und die rednerische Ausführung des Ganzen der Gunst des Augenblickes und seinen angeborenen und erworbenen Fähigkeiten anheimstellt. — Es giebt drei Ursachen, welche einen Redner veranlassen können, frei zu reden, entweder 1) die äußere Nothwendigkeit, die ihn zwingt, eine Rede zu halten und ihm nicht die Zeit vergönnte, dieselbe vorher auszuarbeiten und seinem Gedächtnisse einzuprägen, oder 2) die Ueberzeugung, durch eine freie Rede eindringlicher auf seine Zuhörer zu wirken und den beabsichtigten Zweck desto leichter und sicherer zu erreichen oder endlich 3) das Bewußtseyn entschiedener Anlagen und Fähigkeiten für das freie Reden, deren augenblicklichem Erzeugniß, nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung mit seinen ausgearbeiteten und lange vorbereiteten rednerischen Leistungen, der Redner selbst den Vorrang einzuräumen sich veranlaßt findet. — Es giebt zwei Arten des freien Redens: 1) das augen-

blickliche Halten einer Rede ohne alle Vorbereitung; 2) das Halten einer Rede, deren Disposition in allen ihren Theilen man schon vorher sorgfältig entworfen und seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, bei der man aber die ganze rednerische Ausführung oder die Ausführung einzelner Theile erst während des Vortrages selbst zu Stande bringt. Man pflegt jene eine improvisirte, diese eine extemporirte Rede zu nennen, doch werden beide Benennungen oft ebenso wie die Begriffe verwechselt.

§. 2.
Nothwendige Eigenschaften des Redners für diese Gattung von Reden.

Um eine gute, vollkommen genügende, ihrem Zweck entsprechende und denselben in allen Theilen erreichende freie Rede halten zu können, bedarf man aller jener angeborenen und erworbenen Eigenschaften und Fähigkeiten, sowie aller Kenntnisse, welche überhaupt einem guten Redner unerläßlich sind; unter diesen muß man aber die folgenden im höchsten Grade besitzen: 1) a. Muth, b. Geistesgegenwart, c. vollkommene Herrschaft über sich selbst; 2) d. Scharfsinn, e. ein sicheres Gedächtniß, f. Phantasie; 3) g. vollkommene Herrschaft über Sprache und Form und h. große Gewandtheit in Behandlung derselben; 4) i. Gedankenreichthum, k. genaue Kenntniß des Gegenstandes, über den man reden will, l. Menschenkenntniß und m. Kenntniß des Publicums, zu dem man redet. — Es ist jedoch nicht genug, sich der acht zuerst genannten Eigenschaften als einer Naturgabe zu erfreuen; wer mit ihnen als Redner wirken will und namentlich in freien Reden, muß es sich auf das Eifrigste angelegen seyn lassen, sie durch Studien und Uebung zur möglichsten Vollkommenheit auszubilden. —

§. 3.
Ansichten der Alten und der Neueren vom freien Reden.

Bei den Griechen wie bei den Römern ward die Fähig-

keit, frei zu reden (facultas ex tempore dicendi, τὸ αὐτοσχεδιάζειν) als eine Eigenschaft betrachtet, welche jeder Redner sich nothwendig anzueignen habe, um in vorkommenden Fällen sich mit vollstem Erfolge derselben bedienen zu können; allein trotz dem, daß sie von einem Redner, dem ein solcher Versuch in hohem Grade gelang, zu sagen pflegten, es sei eine Gottheit zugegen gewesen, die ihn begeistert habe (Cicero de Orat. I. 46), betrachteten sie die freie Rede doch nur als etwas Zufälliges und Untergeordnetes und setzten für dieselbe ein tiefes theoretisches wie practisches Studium der Beredsamkeit überhaupt voraus, eigentlichen Kunstwerth legten sie ihr aber nicht bei.

Anders betrachteten es dagegen die Neueren, besonders seit dem vorigen Jahrhundert, wo namentlich bei den Franzosen und Engländern in politischen und gerichtlichen Verhandlungen die Nothwendigkeit der freien Rede sich nur zu oft ergab und fortwährend ergiebt. Seitdem in Deutschland die öffentliche Rechtspflege und die Entscheidungen durch Schwurgerichte begonnen haben und fast überall ständische Volksvertretung eingeführt worden ist, hat ein ähnliches Verhältniß angefangen sich zu gestalten und die Uebung in freier Rede ist eine Nothwendigkeit des täglichen Lebens für Alle geworden, deren Beruf sie veranlaßt, sei es vor Gericht, sei es in politischen Verhandlungen öffentlich zu reden, da hier der Augenblick zu häufig seine Forderungen und sein gutes Recht geltend macht. Anders ist es bei der Kanzelberedsamkeit und der Convenienzberedsamkeit; beide Gattungen gestatten in den meisten und vorzüglichsten Fällen die volle Muße zur kunstgemäßen Ausarbeitung einer Rede, und die Zuhörer haben daher auch die volle Befugniß, eine solche zu fordern, wie der Redner die Pflicht, ihnen zu genügen. Ausnahmen in eigenthümlichen Fällen bestätigen nur die Regel.

Vgl. Quinctil. Institutt. oratt. l. 4. c. 1. §. 54. l. 10. c. 7. Heuse, Lehrbuch der schön. Wissensch. nach Quinct., herausg. von Billerbeck. Th. III. S. 604.

Plinii Epist. l. 1. c. 20.
Teuscher, Gorgias. S. 164 fgde.
Kettmeier, Ueber die extemporare Redekunst u. s. w. Leipzig 1820.
S. 300.

§. 4.

Die Vortheile und die Nachtheile des freien Redens.

Nur wenn die Nothwendigkeit es fordert, soll ein Redner ganz unvorbereitet oder ungenügend vorbereitet reden, denn eine richtig vorbereitete und ausgearbeitete Rede wird und muß der Natur der Sache zufolge stets eine nachhaltigere Wirkung haben, als eine Rede, die dem Augenblicke ihr Entstehen und ihr Daseyn verdankt. Nicht in der improvisirten Rede liegt der Grund zu ihrer Wirkung, sondern im Wesen und Talent des Redners; es leidet also keine Frage, daß der Erfolg ein um so größerer und entschiedenerer seyn muß, wenn eben derselbe Redner sich Zeit und Mühe gab, seine Mittel gehörig zu prüfen, zu vertheilen und anzuwenden.

Die extemporirte Rede hat wie Alles, was der Augenblick erzeugt, das für sich, daß sie den Zuhörer überrascht, in Erstaunen setzt, seine Aufmerksamkeit bis zur Bewunderung steigert und ihn also, wenigstens augenblicklich, desto leichter für den Redner und den Zweck und Inhalt von dessen Rede gewinnt. —

Die Stimmung und Begeisterung des Augenblicks vermögen ebenfalls den freien Redner außerordentlich zu unterstützen; sie erhöhen alle diejenigen Mittel, deren sich der vorbereitete Redner auch bedient, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen; die Wechselwirkung von Gemüth zu Gemüth, von Phantasie zu Phantasie wird durch sie gehoben und gefördert; sie führen oft einen seltenen Reichthum der Gedanken, eine Fülle von Bildern und Wendungen, welche eine gewöhnliche Stimmung in weit geringerem Maaße darbietet zu, aber dennoch sind sie gefährliche Bundesgenossen; oft reißen sie zu sehr fort, weit über das richtige Ziel hinaus, wie sie auch nicht selten bei der geringsten Veranlassung, einer zufälligen Störung und

dergleichen im Stich lassen und dadurch den Redner in die peinlichste Verlegenheit stürzen, aus der ihn nur die höchste Geistesgegenwart zu retten vermag. — Der vorbereitete Redner wird, bei einiger Gewandtheit, sich immer mit Ehren zurückziehen können oder sich aus der Verlegenheit, die ihm eine plötzliche Untreue seines Gedächtnisses oder ein eigenthümliches Zusammentreffen von Umständen bereitet, zu helfen wissen, während der unvorbereitete Redner, der sich ganz auf die Gunst des Augenblickes stützt, nur zu leicht dem Unfalle sich Preis gegeben sieht, seinen Zweck zu verfehlen, wenn nicht gar stekken zu bleiben oder Unsinn vorzubringen und sich also jedenfalls lächerlich zu machen; das Schlimmste, das ihm widerfahren kann.

§. 5.

Regeln für die Ausbildung zum freien Reden.

Im §. 2 dieser Abtheilung wurden die Eigenschaften aufgeführt, welche Jeder, den sein Beruf dazu führt, freie Reden halten zu müssen oder zu wollen, nicht allein nothwendig besitzen, sondern auch so vollkommen wie möglich ausbilden muß. Indem wir dieselben hier einzeln näherer Betrachtung unterwerfen, werden sich aus der letzteren zugleich die Vorschriften entwickeln lassen, durch deren Befolgung die Fertigkeit mit möglichst nachhaltiger Wirkung, frei zu reden, erlangt werden werden.

1.

a) Muth, b) Geistesgegenwart, c) vollkommene Herrschaft über sich selbst.

a) Der Muth, vor einer Versammlung von Menschen frei über einen Gegenstand zu reden, setzt überhaupt voraus:

α) das Bewußtseyn, reden zu können. — Dieses Bewußtseyn ist nur dann kein täuschendes, wenn es auf vollster Erfahrung ruht. Wer also nicht schon sich durch Reden in kleineren Kreisen, vor Befreundeten u. s. w.

mit Erfolg gezeigt hat und genau von sich weiß, daß ihm die nothwendigen Fähigkeiten zu Gebote stehen, der sehe sich ja vor, ehe er es vor einer mehr oder weniger unbekannten Menge zu thun wagt. — Nur zu oft sieht man, wie es Menschen, die sich in dieser Hinsicht nicht gehörig geprüft haben und sich überschätzen oder die Sache zu leicht nehmen, gänzlich misglückt.

β. Die Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was man behauptet und von dem sittlichen Werthe des Inhalts; wenn man diese aber unter gegebenen Verhältnissen nicht haben kann, sondern sie nur vorschützen muß, wenigstens die Ueberzeugung von der Pflicht hier und bei dieser vorkommenden Gelegenheit über den zu behandelnden Gegenstand zu reden.

Diese beiden Erfordernisse sind die moralischen Grundpfeiler gleichsam des Muthes, dessen man zum freien Reden bedarf. Aber ganz genügen sie noch nicht. — Ein gutes Mittel, das noch Fehlende zu gewinnen, ist das freie Reden bei heiteren geselligen Zusammenkünften, wo die Freuden der Tafel schon eine günstige Stimmung hervorgebracht haben, sowohl bei dem Redner als bei den Zuhörern. Man beginne daher diese Uebung mit Toasten und Trinksprüchen, wähle für den Anfang solche Gegenstände, von denen man sicher weiß, daß sie den Zuhörern werth oder angenehm sind, suche ihnen eine neue Seite abzugewinnen, die das Gemüth anspricht und hebe diese kurz, schlagend und in möglichst edler Ausdrucksweise hervor. — Hat man sich hier wiederholt des Gelingens erfreut, so versuche man sich in ähnlicher Weise bei feierlicheren Gelegenheiten, sogenannten Zweckessen u. s. w. vor einer größeren und gemischteren Versammlung; nie aber arbeite man einen solchen Toast oder Trinkspruch vorher aus und präge ihn dem Gedächtnisse ein, sondern man ordne nur seine Gedanken kurz vorher und überlasse es dann dem geeigneten Augenblicke, ihnen die rednerische Gestaltung des Ausdrucks zu

geben. Setzt man diese Versuche nun in immer höherem Grade fort, so wird man auch bald sich so im Muthe geübt haben, daß man es wagen darf, öffentlich eine längere freie Rede bedeutenden Inhaltes vorzutragen.

b) Geistesgegenwart ist dagegen eine Eigenschaft, welche an und für sich nicht erworben werden kann, da sie als nothwendig andere angeborene Eigenschaften voraussetzt, welche zum Theil sogar auf der physischen Constitution des Einzelnen beruhen; aber ausbilden läßt sich die Geistesgegenwart, namentlich in der Art, wie sie der freie Redner braucht. Diese Uebung kann auf zweierlei Weise geschehen, von denen jede empfehlenswerth ist; einmal dadurch, daß man sich alle möglichen Verhältnisse und Zufälligkeiten, welchen ein Redner im Allgemeinen sowohl, als bei bestimmten Gelegenheiten unterworfen werden kann, vorstellt und nun genau überlegt und prüft, wie man sich dabei zu benehmen habe, zugleich aber in sofern, als man dieses Benehmen durch Worte zur Erscheinung zu bringen hat, sich die Form des wörtlichen Ausdrukkes für jeden einzelnen Fall so eigenthümlich, kurz und schlagend wie möglich gestalte und, wenn auch nur in der Hauptsache, dem Gedächtniß einpräge. — Die zweite Weise besteht in Gesprächsübungen mit Gleiches bezweckenden Freunden, in denen man sich gegenseitig absichtlich durch seltsame Fragen, Einwürfe, Spott, unerwartete Wendungen u. s. w. zu überraschen und zu verwirren sucht und sich dagegen bemüht, gleich mit einer schlagenden gut ausgedrückten Antwort bei der Hand zu seyn und dem Gegner gleichsam jeden Fuß breit Bodens streitig zu machen. Hinsichtlich des Letzteren bot das öffentliche Leben der Studirenden unter sich auf den deutschen Universitäten bisher eine gute Schule dar und wer sich ihm mit Eifer hingab, lernte wenigstens, wenn die Natur ihn nicht zu sehr vernachlässigt hatte, rasch einem Angriff entgegenzutreten, um so mehr, als sich Jeder doch innerhalb einer bestimmten, strengen Form zu bewegen hatte. Disputirübungen nützten dagegen viel weniger, weil sie sich meist nur um wis-

senschaftliche Punkte drehen und dem eigentlichen Leben fern bleiben, wenn sie auch andererseits immer eine vortreffliche Schule für practische Logik und Dialectik, sowie für den wörtlichen mündlichen Ausdruck bleiben.

c) Vollkommene Herrschaft über sich selbst. — Diese kann einerseits nur der feste Wille, sich durch Nichts zur Leidenschaftlichkeit aufreizen zu lassen, andererseits nur Uebung und Erfahrung geben. Der sogenannte Verstandesmensch wird hier vor dem Gefühlsmenschen immer im Vortheil seyn. Es ist übrigens eine der nothwendigsten Eigenschaften für jeden öffentlichen Redner, dessen Beruf ihn immer Gegnern gegenüber stellt. — Der gerichtliche und der politische Redner also bedürfen stets derselben, während sie dem geistlichen Redner und dem Convenienzredner nur insofern nöthig ist, als sie überhaupt dazu gehört, um die Aufgabe eines Redners würdig und genügend zu lösen. — Ein guter Redner muß sich so in der Gewalt haben, daß er vorkommenden nöthigen Falles jeden Affect täuschend zu zeigen versteht, ohne ihn im Innern wirklich zu empfinden. — In dieser Hinsicht sind die englischen politischen und gerichtlichen Redner, die sich mitunter auf das Heftigste angreifen und Zorn, Verachtung u. s. w. auf das Entschiedenste einander zeigen, dann aber friedlich und freundschaftlich Arm in Arm nach Hause gehen, trefflich geschult.

2.

d) Scharfsinn, e) ein sicheres Gedächtniß, f) Phantasie.

d) Scharfsinn ist eine Eigenschaft, deren Keime sich in größerem oder geringerem Maße bei jedem Menschen finden, die der Redner und besonders der freie Redner aber ganz vorzüglich auszubilden sich muß angelegen seyn lassen. Die Grundlage wird hier durch eine gute, philosophische Vorbildung gelegt; als geeignete practische Uebung ist die unter b) in diesem Paragraphen vorgeschlagene zu empfehlen.

e) Sicherheit des Gedächtnisses zu erlangen, lehrt die Mnemonik, auf die wir hier verweisen müssen. Allgemeine

Regeln für den Redner lassen sich hier um so weniger geben, als bei jedem Einzelnen das Gedächtniß anders beschaffen ist; während der Eine sich Zahlen mit großer Leichtigkeit einprägt, vermag sie der Andere gar nicht in der Erinnerung festzuhalten u. s. w. — Jeder wähle daher das System der Gedächtnißkunst, das ihm das zweckmäßigste scheint, um den Mängeln, an denen sein Erinnerungsvermögen leidet, abzuhelfen. Ein zuverlässiges Gedächtniß ist übrigens eine Nothwendigkeit für jeden Redner.

f) Phantasie ist eine Eigenschaft, die man sich nicht geben kann, doch läßt sich ihr Mangel bei einem Redner einigermaßen durch combinatorischen Verstand und einen Vorrath von Bildern und Anschauungen, den man sich durch Lectüre angeeignet und seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, wenigstens dem Anscheine nach, ersetzen, während eine ähnliche Beschäftigung auch dem Begabten sehr förderlich ist, da sie die Phantasie nährt und anregt.

3.

g) Herrschaft über Sprache und Form und h) große Gewandtheit in Behandlung derselben.

Wer überhaupt Talent zum Reden hat, wird auch diese beiden Eigenschaften besitzen, bilde sich aber keineswegs ein, sich ihrer in dem Grade zu erfreuen, wie sie von einem guten, freien Redner mit Recht gefordert werden. Gründliche stylistische und rhetorische Studien und Uebungen und das Lesen guter Muster sowohl des Styls im Allgemeinen, als des rednerischen Styls im Besonderen, sind eine Pflicht für jeden, namentlich aber für den frei Redenden.

4.

i) Gedankenreichthum, k) genaue Kenntniß des Gegenstandes, über den man spricht, l) Menschenkenntniß, m) Kenntniß des Publicums, zu dem man redet.

Diese von jedem Redner mit Recht zu fordernden Eigenschaften erlangt derselbe nur durch gründliche Studien, Uebung

und Erfahrung; die Angabe der Mittel zur Erwerbung derselben liegt aber außerhalb des Bereiches dieses Lehrbuchs.

§. 6.

Regeln für die rasche und zweckmäßige Gestaltung einer freien Rede.

Im vorhergehenden Paragraphen wurden die Eigenschaften erläutert, welche dem frei Redenden unumgänglich nothwendig sind. Wir setzen also diese, sowie eine genaue Kenntniß der Theorie der Redekunst hier voraus, indem wir nun Regeln entwickeln, durch deren Befolgung es möglich wird, eine freie Rede so den Forderungen der Redekunst gemäß zu gestalten, daß sie im Werth und in der Wirkung einer ausgearbeiteten Rede wenn auch nicht gleich kommt, doch sehr nahe zu stellen ist. Drei Dinge sind hier besonders in das Auge fassen: a) die Disposition; b) der Styl; c) der rednerische Schmuck.

a) Die Disposition wird um desto schwerer, als der Augenblick sie gestalten soll und keine Zeit zur Prüfung derselben vergönnt ist. Jedem, dessen Beruf ihn dazu führt, frei reden zu müssen, ist daher zu rathen, daß er, was auch schon Quintilian empfiehlt, keine Gelegenheit vorüber lasse, ja dieselbe sich absichtlich so oft und so mannichfaltig wie möglich bereite, sich im Disponiren zu üben. Man benutze jede müssige und ungestörte Zeit, gebe sich selbst irgend einen Gegenstand zu einer Rede auf und entwerfe nun im Kopfe die Disposition einer solchen. Schlägt man hier den natürlichen Wege in, betrachtet erst den Gegenstand überhaupt und nach allen Seiten, stellt dann fest, was man von ihm sagen wolle, untersucht und ordnet die Beweise dafür und faßt dann Alles zusammen, um die Behauptung nochmals zu wiederholen, so entwickelt sich in consequentester Folge ein Theil der Disposition aus dem anderen, und man wird eine solche Gewandtheit im Disponiren erlangen, daß man schon bei der ersten Auffassung des Gegenstandes das ganze Gerüst der Rede wie in einem Bilde

vor sich sieht. An ein strenges logisches Denken und an die Anordnung der Gedanken und des Verhältnisses derselben muß man freilich gewöhnt seyn, sonst wird es nie gelingen; ebenso muß man nicht der äußeren Hülfsmittel bedürfen, um seine Gedanken zu ordnen und festzuhalten, sondern diese Handlung frei und fertig im Geiste ausführen können. Wer nicht anders geistig arbeiten kann, als mit der Feder in der Hand, der wird nie dahin gelangen, die Gestaltung und Ordnung seiner Ideen dem Augenblicke anheimgeben zu dürfen.

b) Der Styl. Für freie Reden ist der aphoristische Styl immer dem periodischen vorzuziehen: einmal, weil jener der ganzen Auffassung einer freien Rede sowohl bei dem Zuhörer, als bei dem Redner selbst am Meisten entspricht und daher auch eindrücklicher wirkt; zweitens, weil er bei Weitem kürzer und natürlicher, den Redner nicht in die Gefahr bringt, daß ihn sein Gedächtniß bei der Bildung einer künstlichen Periode verlasse und er sich in dem Bau irre, oder gar eine neue beginne, ehe er die vorige vollendet. Alle Seelenkräfte werden bei der freien Rede gleich sehr in Anspruch genommen und es kann daher nur desto leichter geschehen, daß die stärkeren — die producirenden — die untergeordneten — die reproducirenden lähmen, wie z. B. die Phantasie das Gedächtniß. — Hinsichtlich der Gattung bleibt stets diejenige, welche dem Gespräche höheren und ernsten Inhaltes am Meisten verwandt ist, vorzuziehen; je natürlicher, kürzer und schlagender der freie Redner sich ausspricht, um desto leichter wird er den Zuhörer gewinnen, fesseln und auf ihn wirken. Gegenstand der Rede und Bildungsstand der Zuhörer geben dabei die Richtschnur für die nähere Bestimmung des wörtlichen Ausdruckes.

c) Der rednerische Schmuck. Mit diesem sei man höchst vorsichtig und gebrauche Nichts, was sich nicht aus der Natur des Gegenstandes und der Anschauungsweise des Redners wie der Zuhörer von selbst ergibt. Man hüte sich vor ungewöhnlichen Figuren, denn ungeschickt durchgeführt oder angebracht können sie leicht den Redner lächerlich machen, also nicht

allein dessen Wirksamkeit lähmen, sondern auch einem gewandten Gegner gefährliche Waffen darbieten. Auch mit Bildern gehe man sehr behutsam zu Werke; hat man ein Bild begonnen, so verlasse man es nicht eher, als bis man es vollkommen dargestellt und vor Allem nehme man sich in Acht, aus einem Bilde in das andere zu fallen, was schlechten Rednern so leicht widerfährt.

§. 7.

Fernere Rathschläge für den frei Redenden.

1) Je mehr sich in einer freien Rede der sittlich starke Character des Redners in seiner Gesammterscheinung der Menge offenbart, desto nachhaltiger wird ihre Wirkung seyn. Der Redner beweist dadurch, daß er mit vollem Recht Vertrauen zu sich selbst habe und dadurch wird das Vertrauen der Zuhörer ihm um so leichter zu Theil werden.

2) Man bediene sich so wenig wie möglich eines äußeren Hülfsmittels (aufgeschriebenes Schema, Notizen u. s. w.). Je sicherer ein Redner auftritt, desto stärker und tiefer ist der Eindruck, den er hervorbringt.

3) Man lasse sich durch nichts Aeußeres stören, sondern concentrire sich, so lange man redet, ganz in sich selbst. Nur wer ganz sicher ist, daß weder Beifall noch Misfallen in ihren Aeußerungen auf ihn irgend einen moralischen Einfluß auszuüben vermögen, so lange er redet, ist auch der Wirkung seiner Rede sicher. Ein guter Redner ist, während seiner Rede, sich selbst Redner und Publicum zugleich, und wird Zufälligkeiten, gleichviel welcher Art, stets zu seinem Besten zu benutzen verstehen, nie aber sich durch dieselben in seinem Vortrage gehindert fühlen oder gar sich unterbrechen lassen.

4) Beherrscht man Form und Ausdruck, so thut man am Besten, sie ganz dem Augenblick anheimzugeben; Einiges vorbereitet im Gedächtnisse zu haben, während man Anderes gestalten soll, kann oft verwirren bei dem Vortrage selbst. Das Gedächtniß thut mechanisch seine Dienste; während es

diese leistet, erkaltet leicht das innere Feuer, das durch die gesteigerte Thätigkeit aller Seelenkräfte im augenblicklichen Schaffen den Redner durchglühte; die Rede wird ungleich; der Redner selbst fühlt den Unterschied zwischen dem Vorbereiteten und dem Improvisirten und sich dadurch gestört oder sein Vertrauen zu seinen Fähigkeiten verringert. — Nur in dem Falle, in welchem sich viele Redner befinden, daß sie eine gewisse Aengstlichkeit und Befangenheit erst im Laufe ihres Vortrags überwinden — daß sie erst, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, gut reden, wenn sie warm werden — möchte es gerathen seyn, den Eingang einer Rede vorbereitet im Gedächnisse mitzubringen, doch arbeite man denselben dann so aus, daß man das Uebrige leicht daran knüpfen könne und durch den Eingang schon einen inneren Halt gleichsam für die ganze Rede gewonnen habe.

5) Man hüte sich vor aller Uebertreibung, von der ein frei Redender sich nur zu leicht hinreißen läßt, in der Furcht, die Farbe nicht stark genug aufzutragen. Eine gute, correcte Zeichnung wird jeder Verständige einem zu grell colorirten Bilde unbedingt vorziehen. — Ueberhaupt aber vergesse man nie, daß man eine vorbereitete und ausgearbeitete Rede prüfen kann, ehe man sie hält, eine freie Rede erst, wenn man sie gehalten hat. Je mehr sich der frei Redende geübt hat, vorsichtig in der Wahl seiner Mittel zu seyn, desto erfolgreicher wird er wirken. — **Omne nimium nocet** ist einer der wichtigsten Wahlsprüche für jeden Redner.

6) Jeder Redner fühle wie ein Jüngling, denke wie ein Greis, rede wie ein Mann: wahr, klar, rar. —

Dritte Abtheilung.

Der mündliche Vortrag.

§. 1.

Begriff der sogenannten körperlichen Beredsamkeit.

Ein Redner kann nur dann auf vollkommene Erreichung seines Zweckes rechnen, wenn er sich bewußt ist, das Vermögen zu besitzen, durch welches er seine Rede auf eine ihrer Bestimmung und ihrem Inhalte bis in die kleinste Einzelnheit angemessene Weise zur sinnlichen Erscheinung bringt. Die Bestimmung einer Rede aber ist, vor einer Versammlung dergestalt gesprochen zu werden, daß jedem einzelnen Zuhörer nicht allein auch nicht das Mindeste von ihrem Inhalte entgehe, sondern auch, daß Alles die vollste Wirkung auf denselben ausübe. Das Erstere wird erreicht durch eine deutliche, richtige Aussprache der Worte, das Zweite durch eine dem Inhalte angemessene Betonung derselben und durch eine körperliche Versinnlichung dieser Betonung. — Man bezeichnet gewöhnlich, aber streng genommen ungenügend, die Lehre von dem Vortrage einer Rede als die Theorie der körperlichen Beredsamkeit und läßt dieselbe in zwei Hauptabschnitte, 1) die Lehre vom mündlichen Vortrage oder von der Declamation (Declamatorik) und 2) die Lehre von der Begleitung des mündlichen Vortrages durch körperliche Bewegungen (Mimik) zerfallen. Die meisten Lehrbücher unterscheiden aber nicht streng genug, daß beide Theorieen in ihrem ganzen Umfange nicht allein weit mehr

enthalten, als der Redner braucht, sondern auch Regeln aufstellen, deren Befolgung ihm den größten Nachtheil bringen kann. Die Declamation und Mimik des Redners müssen ganz anderer Art seyn, als die Declamation und Mimik des Schauspielers in der weitesten Bedeutung des letzteren Wortes. Der Redner hat nur einen Character zur sinnlichen Erscheinung zu bringen, seinen eigenen, der Schauspieler dagegen jeden von ihm darzustellenden; der Redner soll also nur seine eigene Erscheinung verdeutlichen, der Schauspieler aber den fremden übernommenen Character so zur sinnlichen Erscheinung bringen, daß Niemand an der momentanen Wahrheit derselben zweifelt; der Schauspieler muß demgemäß ganz andere Mittel anwenden, als der Redner anwenden darf, nämlich künstliche. Die Anwendung künstlicher Mittel ist dagegen das Verderblichste, dessen sich der Redner bedienen kann. Ein Redner, der wie ein Schauspieler erscheint, vernichtet sich selbst.

§. 2.

Eintheilung der körperlichen Beredsamkeit.

Für unsere vorliegenden Zwecke läßt sich also die ganze sogenannte Lehre von der körperlichen Beredsamkeit am Besten zusammenfassen und entwickeln, wenn wir sie ganz einfach in die Beantwortung der folgenden Frage einschließen und diese in ihren verschiedenen Theilen genauer Betrachtung unterwerfen. Diese Frage lautet:

Wie soll ein Redner seine Rede halten?

und zerfällt wieder in folgende andere Abtheilungen:

Wie soll seine äußere Erscheinung seyn, während er redet?

Wie soll er sprechen?

Wie soll er das zu Sprechende betonen?

Wie soll er seine Worte durch Geberden verdeutlichen?

Wir wollen nun in den nächsten Paragraphen diese Fragen zu

beantworten und die Gründe für die Beantwortung darzulegen suchen.

§. 3.

Von der äußeren Erscheinung des Redners, während er redet.

Die äußere Erscheinung des Redners muß natürlich, würdig, seinem Character und dem Inhalte seiner Rede angemessen seyn. Dies erreicht er:

a) durch seine Stellung. Sie ist natürlich, wenn er sich so zeigt, wie er überhaupt im öffentlichen Leben zu erscheinen pflegt und wie man es von jedem Manne von Bildung, der sich mit Sicherheit in der Gesellschaft bewegt, zu fordern gewohnt ist. Wenn man nicht zu wichtige Ursachen für das Gegentheil hat, so rede man nie anders als aufrecht stehend, möglichst auf einem etwas erhöhten Platze. Der Stehende beherrscht die Zuhörer weit leichter als der Sitzende; alle seine Bewegungen sind ungehindert und daher freier und edler als die des Sitzenden; die Erscheinung des Sitzenden führt immer den Ausdruck der Bequemlichkeit und daher leicht auch der Nachlässigkeit mit sich. — Das Aufstehen und Stehenbleiben eines Redenden ist ferner immer ein Beweis der Achtung gegen die Zuhörer und wird daher nie Anstoß erregen; das Sitzen kann es möglichen Falles. — Selbst der Vorsitzende eines Gerichtshofes sollte aufstehen, wenn er eine längere Rede zu halten hat; denn jede längere Rede desselben geht nicht bloß den Angeklagten, oder einen Zeugen, oder den Vertheidiger an, sondern er redet dann als Vertreter und Wächter des Gesetzes zu der ganzen Versammlung und hier ist es Pflicht, auf diese so stark und so vollkommen wie möglich einzuwirken.

Würdig ist die Stellung des Redenden, wenn sie seinem persönlichen und bürgerlichen Character angemessen, ebensowenig nachlässig, wie gezwungen oder künstlich erscheint. Die beste Stellung bleibt immer diejenige, welche in der Tanz-

kunst als die dritte Position bezeichnet wird: der rechte Fuß etwas vorgeschoben, jedoch nicht zu weit; sie ermüdet am Wenigsten und erleichtert die Bewegungen der Arme und Hände deswegen, weil man nach hergebrachter Sitte, die bei uns zur Natur geworden ist, mit dem rechten Arme mehr gesticulirt als mit dem linken. — Vor zu steifer Haltung des Körpers hüte man sich ebenfalls; einmal, weil sie leichter ermüdet, dann, weil sie eine unschöne Erscheinung ist; die beste Haltung ist die eines mit Anstand langsam gehenden Mannes; der Kopf aufrecht, aber stets Dem, zu dem man eigentlich spricht, zugewendet; der Rumpf etwas, aber sehr wenig vorgebeugt; die Arme, wenn man sie nicht zu einer Gesticulation braucht, natürlich an dem Körper herabhängend. Bei einer längeren Rede wird es nothwendig, die Stellung zu ändern, um der Ermüdung vorzubeugen, man thue dies aber nicht zu häufig und nie so, daß es auffallend wird und den Zuhörer stört.

b) Durch den Ausdruck seiner Gesichtszüge. Hier lassen sich keine anderen Regeln geben, als die, daß man 1) sich vor jeder bösen Angewöhnung: Blinzeln, Zucken einzelner Muskeln, Runzeln der Stirn u. s. w. sorgfältig hüte, 2) sich mit ganzer Seele dem Inhalte seiner Rede hingebe und sich, aber mit Fassung, von demselben beherrschen lasse und 3) wenn man nicht ein so geübter Schauspieler ist, daß man alle seine Mienen vollkommen in der Gewalt hat, sich alles Gemachten und Erkünstelten enthalte. Namentlich lasse man den Ausdruck der Affecte nicht zu rasch in seinen Zügen wechseln, sondern spare ihn überhaupt für die höchsten und wichtigsten Momente der Rede auf. Der Ausdruck des milden Ernstes bleibt immer im Allgemeinen der beste für den Redner; die richtigen Nuancen, damit er nicht einförmig werde, giebt ihm sein Auge, sobald er selbst fühlt, was der Inhalt seiner Rede bietet und hervorrufen kann.

§. 4.

Die Sprache des Redners.

Um eine Rede gut zu sprechen, bedarf man aller derjenigen

Eigenschaften und Fähigkeiten, welche überhaupt Jeder besitzen muß, dem es darauf ankommt, nie sinnlich unverständlich zu reden, also eine klangvolle, kräftige, umfangreiche und geschmeidige Stimme und vollkommene Herrschaft über alle Organe, welche dieselbe bilden, sowie die größte Leichtigkeit in Anwendung derselben. — Besitzt man dies Alles, so suche man es durch Uebung so viel wie möglich auszubilden, um Fertigkeit im Sprechen zu bekommen, das heißt, nicht zu lispeln, zu stottern, zu rasch, zu langsam u. s. w. zu sprechen, wenn man in Affect kommt, oder eine längere, die Sprachorgane angreifende Rede zu halten hat. Ein guter Redner muß genau seine Sprachorgane, ihre Tragweite, ihre Kraft, ihre Ausdauer, ihren Tonreichthum u. s. w. kennen, damit er nicht zu entfernenden Fehlern derselben vorbeugen und ihnen ausweichen, und sich unter allen Umständen und bei jeder Gelegenheit auf sie verlassen könne. — Kann man sich im einzelnen Falle eine Kenntniß des Raumes, in dem man sprechen soll, verschaffen und dort Versuche anstellen, so versäume man das ja nicht. Gar mancher Redner scheiterte schon an den ihm unbekannten, ungewöhnlichen akustischen Verhältnissen eines Raumes. — Der Ton der Stimme muß immer der natürlichen Sprache des Redners und dem Inhalte der Rede angemessen seyn und sich diesem anschmiegen, doch vermeide man ebensowohl zu häufigen als zu spärlichen Wechsel.

§. 5.

Der grammatische Accent.

Die obigen Eigenschaften und Fähigkeiten allein genügen jedoch nicht; es ist auch nothwendig, daß ein Redner sich gewöhnt habe, seine Aussprache von allen Eigenheiten der Provinzialdialecte frei zu erhalten und jedem Buchstaben wie jeder Sylbe die richtige Betonung zu geben, sowie den Haupttheil jedes Wortes durch die Aussprache hervortreten zu lassen. Dies heißt der grammatische Accent. Ihn genau zu beobachten,

ist in dreifacher Beziehung von der höchsten Wichtigkeit: einmal, weil durch jede Vernachlässigung desselben die Sprache des Redners leicht etwas Unedles und Gemeines erhält, das den guten Eindruck seiner Rede jedenfalls schwächt, dann weil eine unrichtige Betonung leicht zu Misverständnissen führen kann und endlich weil sie sogar den Redner lächerlich zu machen im Stande ist. — Vollkommen kann ferner der grammatische Accent eines Redners nur dann genannt werden, wenn derselbe richtig die nothwendigen Pausen beobachtet, welche im Sprechen dasselbe andeuten, was die Redezeichen in der Schrift thun, nämlich die verschiedenen Glieder eines Satzes bezeichnen. Diese Pausen, durch ein kürzeres oder längeres Schweigen angedeutet, sind für den Redenden von zwiefacher Wichtigkeit: sie befördern das Verständniß des Zuhörers, weil sie diesem den Bau einer Periode verdeutlichen und gewähren dem Redner die geeigneten Augenblicke, neuen Athem zu schöpfen und dadurch seine Stimme gleichmäßig in Kraft zu erhalten.

§. 6.

Der oratorische Accent.

Mit dieser Benennung (Rede-Accent, Emphase) bezeichnet man das Hervorheben einzelner Worte, durch welche der Hauptgedanke eines Satzes entweder ausgesprochen oder diesem eine eigenthümliche Wendung gegeben wird, so daß der Zuhörer einen solchen nur so auffassen kann, wie der Redner ihn aufgefaßt haben will und es durch die Betonung anzeigt. Da die Betonung oft einen ganz anderen Sinn der Rede giebt, als in der einfachen Bedeutung der Worte liegt, so muß jeder Redner auf die richtige angemessene Anwendung derselben den größten Fleiß und die höchste Aufmerksamkeit verwenden. — Auch dem gewöhnlichsten Satze läßt sich mehr als eine Idee unterlegen, z. B.: *Du* hast es gethan; es ist gut. — Du hast es gethan; es *ist* gut. — Du *hast* es gethan; es ist gut. — Du hast es *gethan*? Es ist gut!

Von nicht geringerer Wirkung und Bedeutung sind eben-

falls die sogenannten oratorischen Pausen, welche nicht von der Construction, sondern von dem freien Willen und der Wahl des Redners abhängen, der sich ihrer bedient, um die Aufmerksamkeit des Zuhörers besonders auf das, was ihm vorzüglich wichtig scheint, hinzulenken.

Beides, den oratorischen Accent, wie die oratorischen Pausen, gebrauche der Redner aber sehr vorsichtig und hüte sich ganz besonders vor aller Uebertreibung und Ueberladung. Er vergesse nie, daß er nur reden soll und nicht declamiren. Je richtiger er mit dem grammatischen Accent und den grammatischen Pausen verfährt, um desto weniger wird er des oratorischen Accentes und der oratorischen Pausen bedürfen, um seinen Zweck zu erreichen. Sein Vortrag sei wie ein Gewand, das dem Körper, d. h. dem Inhalte, seiner Rede genau paßt und sich ihm daher aus innerer Nothwendigkeit auf das Natürlichste anschmiegt; nur der Vermittelung des richtigen Verständnisses sei der oratorische Accent dienstbar. Die Weise vieler, besonders geistlicher Redner, bald zu donnern, bald zu lispeln, jeden Augenblick zu pausiren u. s. w., ist durchaus verwerflich. Ein Redner tritt stets für sich selbst ein; dergleichen schlechte Mittel beweisen aber ihm zum größten Schaden, daß er ein Komödiant ist, der einen angelernten Character spielt, nicht aber sich in seiner eigenen Persönlichkeit offen und redlich den Zuhörern zeigt.

§. 7.

Die Geberden.

Um seine Worte zu versinnlichen, bedient man sich im Leben der Geberden, von denen mehrere, wie z. B. das Nicken mit dem Kopfe, das Schütteln desselben, das Zucken der Achseln u. s. w., eine feststehende Bedeutung haben. Je lebhafter ein Volk sich zu äußern pflegt, desto reicher ist die bei ihm allgemein übliche Geberdensprache. — Dies lasse sich der Redner zur Richtschnur dienen; er gebrauche keine anderen Geberden, als solche, die allgemein verständlich sind; er gebrauche sie ferner

so, wie sie ihm selbst im gewöhnlichen, lebhaften Gespräche eigen sind und sorge dafür, daß sie anständig, würdevoll und edel erscheinen. Das Verhältniß der Geberden zur Betonung der Worte muß stets ein untergeordnetes bleiben; der Ton sei der stärkere, die Geberde der leisere Accent. — Vor Allem aber hüte sich der Redner vor den malerischen Geberden; sie machen ihn leicht zum Komödianten; nur wo Worte und Betonung nicht ausreichen, um den Gedanken in seiner ganzen beabsichtigten Stärke zur Erscheinung zu bringen, helfe die Geberde nach. — Stets aber sei dieselbe im vollkommensten Einklange mit der ganzen äußeren Erscheinung des Redners und diese ganze äußere Erscheinung wiederum ein vollkommener Ausdruck seines Inneren, wie es in dem Augenblicke, in welchem er redet, beschaffen seyn sollte. Ich muß es hier am Schlusse nochmals zusammenfassen und wiederholen: Der Redner, der ein Komödiant ist, erreicht Nichts, als daß er seine Zuhörer auf kurze Zeit blendet; aber die Täuschung, die er hervorbringt, hat nur ein ephemeres Leben.

Die Griechen und Römer hatten in vielen Punkten eine andere Ansicht von der Art und Weise, wie der mündliche Vortrag beschaffen seyn sollte und viele unserer Theoretiker haben ihre Vorschriften blindlings angenommen. Diese Letzteren vergaßen aber, daß Griechen und Römer zwei sich sehr lebhaft äußernde südliche Nationen waren, und daß gar Vieles, was dort als eine Nothwendigkeit erschien, uns Deutschen als etwas sehr Ueberflüssiges, wenn nicht gar Störendes vorkommt, und daß endlich das Grundprincip ihrer Beredsamkeit ein ganz anderes war, als das unsrige; uns ist die Wahrheit das Höchste, ihnen war es nur die Glaublichkeit. Vgl. §. 8 des zweiten Theiles dieses Lehrbuches. — Ist uns nicht schon die Action eines französischen Redners zu stark? — Jedes Volk hat eben seine eigene Weise und dieses Lehrbuch ist für Deutsche bestimmt. — Wir empfehlen daher die folgenden Hülfsmittel nicht, sondern führen sie nur um der Vollständigkeit willen an.

Aristot. τεχνη ρητορ. l. 3. c. 1.
Quinctil. Instit. orat. l. 2, c. 10; l. 4, c. 2; l. 10, c. 5. 11, 3.
Cicero, De orat. l. 3. c. 56 — 61.
Ejusd. orator c. 17.
Plinius, Epist. II, 19.
L. Cresollii de perfecta oratoris actione et pronuntiatione lib. III. Lutet. 1620. 4.
J. Lucas, Actio Oratoris s. de gestu et voce lib. II. Par. 1675. 8.
P. Overbeck, De actionis orat. necess. et praest. Regiom. 1696.
Ciceronis oratio pro Archia poeta, cui accommodavit praecepta et specimen eloquentiae, exterioris Petrus Francius, accedit ejusdem viri oratio pro eloquentia, in usum studiosae juventutis, denuo edidit Conr. Levezov. Berol. 1823. 8.
V. Conrart, De l'action de l'orateur ou de la prononciation et du geste. Par. 1657 u. ö.
E. Mallet, Essai sur les bienséances oratoires. Amsterd. 1753. 2 vol. 8.
R. Barry, Methode pour bien prononcer un discours et le bien animer. Paris 1708 — 12.
J. Mason, Essays on Elocution or Pronunciation. London 1761. 8.
Th. Sheridan, A course of Lectures on Elocution. London 1762. 4.
J. Walker, Rhetorical Grammar or Course of lessons in Elocution. London 1784. 4.
Blair, Lectures XXXIII.
The art of speaking in Public etc. Lond. 1728. 8.
Grundriß der körperlichen Beredsamkeit. Hamburg 1792.
Claudius, Grundriß der körperlichen Beredsamkeit. Hamb. 1794.
Mika, Anweisung zur körperlichen Beredsamkeit. Prag 1802.
(Michaelis) Die Kunst der rednerischen und theatralischen Declamation u. s. w. Leipzig o. J. 8.
Bielfeld, Ueber die Declamation als Wissenschaft. Hamb. 1801.
Cludius, Abriß der Vortragskunst. Hildesheim 1810.
Pfannenberg, Ueber die rednerische Action. Leipzig 1796.
Kerndörffer, Anleitung zur gründlichen Bildung der öffentlichen Beredsamkeit. Leipzig 1833.
Desselben Handbuch der Redekunst u. s. w. Quedlinburg 1839.
Schott a. a. O. III, 2. S. 240 — 326.

Zweiter Theil.

Die gerichtliche Beredsamkeit.

---

§. 1.

Begriff der gerichtlichen Beredsamkeit.

Jede Rede im engeren Sinne gehört dem öffentlichen Leben an, denn ihre Bestimmung ist, vor einer größeren, meist öffentlichen Versammlung von Menschen gehalten zu werden. Das öffentliche Leben aber bezieht sich entweder auf das Verhältniß der Menschen zur Gottheit oder auf das Verhältniß der Menschen zu einander, in staatlicher, in rechtlicher oder in gesellschaftlicher Hinsicht. — Das allgemeine Verhältniß also, durch welches das öffentliche Leben der Menschen im Zustande der Civilisation zur Erscheinung kommt, bestimmt auch durch seine vier hier angegebenen Formen die vier Gattungen der Rede im engeren Sinne, nämlich a) die geistliche, b) die politische, c) die gerichtliche und d) die gesellschaftliche oder Convenienzrede. — Alle jene Reden nun, welche in Rechtsfällen und Rechtsverhandlungen öffentlich vor einer auf Veranlassung eines solchen Falles absichtlich vereinigten Versammlung von Rechtsbeamten und Zuhörern gehalten werden und deren Zweck ist, eine rechtliche und gerechte Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites zu bewirken, gehören in das Gebiet der gericht-

lichen Beredsamkeit, welche einen Nebenzweig der allgemeinen Beredsamkeit bildet und hinsichtlich der äußeren Gestaltung den als gültig anerkannten Gesetzen derselben unterliegt.

§. 2.

Die verschiedenen Gattungen und Arten der gerichtlichen Rede.

Jede Verhandlung, in welcher ein Rechtsfall untersucht, ermittelt und zur richterlichen Entscheidung gebracht wird, zerfällt in drei verschiedene Abtheilungen: die Anklage, die Vertheidigung und das Urtheil. — Demgemäß giebt es also auch drei verschiedene Gattungen von gerichtlichen Reden, von denen jede dem Inhalte einer solchen Abtheilung gewidmet ist: die Anklagerede, die Vertheidigungsrede und die Urtheils- oder Schlußrede. — Jede dieser Abtheilungen hat ihre besonderen rechtlichen Vertreter: den Ankläger, den Vertheidiger und den vorsitzenden Richter. — Demgemäß giebt es also auch für jeden besonderen Rechtsfall drei Gattungen gerichtlicher Redner: a) den Ankläger, b) den Vertheidiger (gleichviel, ob dieser der Angeklagte selbst oder dessen rechtlich befugter Anwalt ist) und c) den die Entscheidung aussprechenden Richter.

Bei allen Rechtsverhandlungen kommt es allein darauf an, den Nachtheil, der entweder der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt hinsichtlich der Grundbedingungen ihres Bestehens oder der dem Einzelnen hinsichtlich seines Privatrechtes zugefügt worden ist, zu beseitigen und auszugleichen. Die Grundsätze für Jenes stellt die Criminalgesetzgebung oder das Criminalrecht, die Grundsätze für Dieses die Civilgesetzgebung oder das Civilrecht auf. — Da nun ein Criminalproceß einen ganz anderen Inhalt darbietet und demzufolge auch eine bei einem Solchen gehaltene Rede eine ganz andere Behandlung und Gestaltung verlangt, als dies bei einem Civilprocesse der Fall ist, so kann man füglich zwei Arten der gerichtlichen Reden, a) bei Criminalprocessen, b) bei Civilprocessen feststellen.

§. 3.

Der Zweck jeder gerichtlichen Rede im Allgemeinen und die Mittel, denselben zu erreichen.

Der Zweck, welcher jeder gerichtlichen Verhandlung, also auch jeder dabei vorkommenden Rede, zu Grunde liegen muß, ist der, dem Rechte in einem Streitfalle seine volle Geltung zu verschaffen und zu verhüten, daß statt des Rechtes Unrecht geübt werde. Die Richtschnur für die Ausübung des Rechtes giebt die durch das Gesetz als gültig festgestellte Rechtsregel. Der Redner hat demgemäß in seiner Rede den zu verhandelnden Rechtsfall in allen seinen Theilen so hinzustellen und zur Erscheinung zu bringen, daß allein die nach seiner Ansicht richtigen Rechtsregeln auf denselben angewandt werden können, und daß derjenige, welcher dieselben anzuwenden hat, ganz von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt werde und demgemäß verfahre. — Die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, sind zwiefacher Art: 1) die allgemeinen, deren sich jeder Redner überhaupt bedienen muß, wenn er seinen Zweck erreichen will, 2) die besonderen, welche allein in diesem vorliegenden Falle und für den hier zu Grunde liegenden Zweck förderlich und nützlich sind. — Die allgemeinen Mittel bilden also die Gestaltung, die besonderen den Inhalt der Rede. — Mit diesem Letzteren an und für sich hat sich die Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit nur insofern zu beschäftigen, als sie die Anordnung desselben und die Weise lehrt, ihn auf das Wirksamste durch die Rede zur Erscheinung zu bringen; alles Andere, was denselben betrifft, gehört der *Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange* **allein** an. — Es sind also nur die Regeln der Redekunst überhaupt, welche hier auf die gerichtliche Rede ihre besondere Anwendung finden.

§. 4.

Nothwendige Eigenschaften eines gerichtlichen Redners.

Im §. 3 der dritten Abtheilung des ersten Theils wurden die nothwendigen Eigenschaften eines Redners aufgeführt. Wir

verweisen daher auf jenen Paragraphen mit der Bemerkung, daß alles dort Geforderte auch einem gerichtlichen Redner unerläßlich sei, daß dieser aber außerdem noch die Fertigkeit freier Rede in möglichst hohem Grade und eine gründliche Kenntniß der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und der Gesetze und Rechtsgebräuche seines Landes im Besonderen haben müsse. Wem Gott nicht durchdringenden Geist, wem die Natur nicht angeborene Redegabe und wem sein eigener gewissenhaftester Fleiß nicht den genügendsten Wissensvorrath verliehen, der dränge sich ja nicht zu einem Amte, in welchem er als gerichtlicher Redner auftreten muß; er begeht eine Sünde wider Gott und Menschen.

Bei der in Deutschland zum Theil schon allgemein eingeführten, zum Theil bevorstehenden Einführung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege durch Geschwornengerichte wird es bei uns, durch die Verschiedenheit ihres Amtes bestimmt, drei Klassen von gerichtlichen Rednern geben, da jede vollständige Gerichtsverhandlung vor einem Geschwornengerichte in folgende Momente zerfällt:

1) Eröffnung der Rechtsverhandlung durch den vorsitzenden Richter (Präsidenten). Bildung des Geschwornengerichtes (der Jury) durch das Loos. — Ermahnung an die Geschwornen.
2) Vortrag der Klage.
3) Vernehmung des Beklagten und der Zeugen für und wider denselben durch den vorsitzenden Richter.
4) Vortrag (Rede) des anklagenden Anwaltes zur Begründung und Unterstützung seiner Anklage.
5) Vortrag (Rede) des vertheidigenden Anwaltes zur Abweisung und Widerlegung der Klage.
6) Gegenrede (Nebenrede) des anklagenden Anwaltes.
7) Gegenrede (Nebenrede) des vertheidigenden Anwaltes.
8) Zusammenfassung der ganzen bisherigen Verhandlung (Resumé) und Stellung der von den Geschworenen zu bejahenden oder zu verneinenden Fragen, durch den vor-

sitzenden Richter, nebst möglichen Einwendungen von Seiten des anklagenden oder des vertheidigenden Anwaltes.

9) Entscheidung der Geschworenen, Reden und Gegenreden der Anwälte über die Strafe, und in Folge derselben Verkündigung des Urtheils durch den Präsidenten.

Diese Form der gerichtlichen Verhandlungen wird sich mit wenigen durch die Sache bedingten Abänderungen überall gleich bleiben, sowohl für den Civil-, als für den Criminalproceß. Die einzelnen Fälle von Abweichung der Form brauchen hier um so weniger aufgeführt zu werden, als sie in der Hauptsache Nichts ändern, sondern nur verlangen, daß der Redner seine Rede denselben gemäß einrichte und halte. — Es verlangen die Momente 1, 4, 5, 9 Hauptreden, auf deren Inhalt eine Vorbereitung möglich und unerläßlich ist, während die Momente 5, 7, 8 Nebenreden veranlassen können, deren Entstehung und Gestaltung ganz und allein dem Augenblicke anheimfällt. — Diese Reden und Nebenreden nun werden von drei verschiedenen Klassen von Rednern gehalten werden, deren rechtlicher Beruf bei einer öffentlichen und mündlichen Gerichtsverhandlung eben ihre Verschiedenheit bedingt, nämlich dem Vorsitzenden, dem Ankläger (Staatsanwalt) und dem Vertheidiger, und es stellt sich daher als nothwendig heraus, die Eigenschaften eines Jeden als eines öffentlichen gerichtlichen Redners zu bestimmen und daraus zu entwickeln, welche Mittel er bei seinen Reden anzuwenden oder zu vermeiden habe.

§. 5.

Der vorsitzende Richter (Präsident des Gerichtshofes) als Redner.

Die Aufgabe des Präsidenten in rednerischer Hinsicht ist die schwerste, weil er sich am Wenigsten der rhetorischen Mittel bedienen darf. Er stellt gleichsam die Verkörperung des Gesetzes dar; denn als Leiter der ganzen Gerichtsverhandlung und als Vertreter und Wächter des Gesetzes hat er dafür zu sorgen,

daß das Recht in allen seinen Theilen zur Erfüllung komme. Seine Rede muß daher seinem amtlichen Character vollkommen angemessen seyn. Sie erfordert die höchste Ruhe, Deutlichkeit, Klarheit und Genauigkeit. Ein guter Präsident spricht kein überflüssiges Wort und sorgt auch dafür, daß Andere nicht überflüssig reden. — Seine Amtsverhandlungen zerfallen in vier Abtheilungen: 1) die Eröffnung der Rechtsverhandlung, 2) das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, 3) die Zusammenfassung (Resumé) der ganzen Verhandlung, 4) die Verkündigung des gesetzlichen Urtheils. Bei 2 und 3 bedarf er der eigentlichen Beredsamkeit nicht; die Fragen an die Zeugen müssen kurz, deutlich und bestimmt gestellt werden, die Zusammenfassung soll Nichts seyn, als eine einfache Erzählung von dem ganzen Inhalte der Gerichtsverhandlung, um denen, die das Amt der Entscheidung verwalten, ein klares, lichtvolles, genaues und bestimmtes Bild von derselben zu geben. Anders ist es jedoch mit der Eröffnung der Verhandlung, welche meist eine Ermahnung an die Geschworenen zur Beobachtung der strengsten Pflichttreue und an die Zeugen zur Beobachtung der strengsten Wahrheit einschließt, sowie mit dem Schluß der Verhandlung, in welcher derselbe das gesetzliche Urtheil verkündet und dies in den meisten Fällen mit einer Ermahnung an den Angeklagten, deren eigentliche Frucht aber der moralische Eindruck auf die gesammte Zuhörerschaft seyn soll, begleitet. Hier hat er sich rhetorischer Mittel zu bedienen, denn er soll nicht bloß auf die Vernunft und den Verstand, sondern auch auf das Gemüth wirken; diese Mittel lassen sich aber nicht bestimmen: jeder einzelne Fall kann deren andere verlangen; Erfahrung und genaue Kenntniß der Verhältnisse vermögen allein ihn bei der Wahl derselben zu leiten.

§. 6.

Der Ankläger als gerichtlicher Redner.

In den Criminalverhandlungen ist der Ankläger stets ein von dem Staate eigens dazu angestellter Beamter, geringe

landesgesetzliche Ausnahmen abgerechnet; nur im Civilproceß kann es jeder Anwalt, wie überhaupt jeder Privatmann, der seine eigne Sache selbst führen will, seyn, doch wird der letztere Fall sich nur höchst selten ereignen, ebenso wie in einem Civilprocesse es sich beinahe niemals um höhere Beredsamkeit handeln kann, da hier meist nur das Interesse des Eigenthums, sehr selten aber die höheren allgemeinen menschlichen Interessen berührt werden, und also ein einfacher, rein im Geschäftsstyl gehaltener Vortrag größtentheils genügt. — Der öffentliche Ankläger in einer Gerichtsverhandlung ist dagegen stets der Vertreter der verletzten bürgerlichen Gesellschaft, welchem obliegt, das gute Recht derselben zu wahren. Seine Redeweise kann daher auf zwei Principien beruhen, dem juristischen und dem moralischen, welche beide wieder am Ziel im moralischen Princip, da alle gesellschaftliche Ordnung nur auf der höchsten sittlichen Grundlage beruhen kann, zusammenfließen. Beide jedoch bieten ihm verschiedene rhetorische Mittel dar: das juristische, die Stütze und den Schmuck der gründlichsten und genauesten Kenntniß der bestehenden Gesetze und Rechtsregeln und die vollständigste Geltendmachung dieser Kenntniß; das moralische, den Ernst, die Würde und die Begeisterung, welche Sittlichkeit und Tugend einem Manne verleihen, der sich als der eigentliche Anwalt derselben im Dienste und zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten hat. Da er hier ganz in seinem Berufe sich nicht bloß auf den Verstand der Zuhörer zu beschränken genöthigt ist, sondern auch auf deren Gefühl wirken soll, indem er die Größe eines Verbrechens, das ebensowohl durch sich selbst, wie durch den, der es begangen, näher zu bestimmen ist, sowie dessen Folgen für die bürgerliche Gesellschaft darstellen und auf die strengste Bestrafung desselben im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft dringen muß, so ist die Zahl der rhetorischen Mittel, die ihm zu Gebote stehen, sehr groß und es kommt daher allein auf die richtige und angemessene Wahl und Anwendung derselben an. — Seine Aufgabe bleibt stets, den entscheidenden Richter (in den

meisten Staaten also die Geschwornen) zu bestimmen, die von ihm aufgestellte Ansicht über den vorliegenden Fall als die einzig richtige anzuerkennen und demgemäß zu handeln, d. h. die Entscheidung auszusprechen, zugleich aber auch als öffentlicher Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft auf diese, insofern sie durch die Zuhörer, als einen Theil derselben, im vorliegenden Falle repräsentirt wird, im Interesse der Tugend und Sittlichkeit so einzuwirken, daß ähnlichen Verbrechen dadurch vorgebeugt wird. Dies Letztere bleibt freilich immer eine Nebenaufgabe, die jedoch von der Hauptaufgabe nicht zu trennen ist. Eines muß er nie aus den Augen verlieren: die hohe Würde seiner amtlichen Stellung. Um diese zu behaupten, bedarf er der höchsten Seelenruhe, der vollkommensten Geistesgegenwart und der sichersten Beherrschung des Augenblickes. Was sich auch ereignen möge, Nichts darf ihn zu überraschen scheinen, Nichts zu einer leidenschaftlichen Aeußerung hinreißen, Nichts ihn aus seiner Ruhe bringen. Seine eigene Persönlichkeit muß ganz in seinem Amte aufgehen. Er ist es nicht, der da steht, der Staat ist es, in ihm personificirt. — Seine Stellung ist überaus schwierig, denn da man von ihm, als dem Vertreter der höchsten menschlichen Interessen, der Sittlichkeit und der Tugend, auch und mit Recht die höchsten Leistungen fordert, so wird man um so mehr jede Schwäche, jeden Fehler rügen, den er sich läßt zu Schulden kommen, zumal da er stets der angreifende Theil ist und also nur die Pflicht, nie aber die Liebe für sich hat. — Wie er reden solle, das kann im Besonderen nur jeder einzelne Fall in allen seinen Einzelnheiten, wie z. B. die Größe und Beschaffenheit des Verbrechens, der Character des Angeklagten, der Bildungsstand der Geschworenen u. s. w. bestimmen. Logische Schärfe, Klarheit, Deutlichkeit, Genauigkeit, Würde und Adel des Ausdruckes und männliche Kraft müssen die vorzüglichsten Eigenschaften seiner Reden ohne Ausnahme seyn. Außerdem ist ihm die größte Einfachheit des Ausdruckes zu empfehlen, denn sie ziemt am Besten der Strenge, die sein Beruf fordert.

Rhetorischen Schmuck möge er nur da anwenden, wo ein besseres Verständniß seines Gegenstandes oder das Bedürfniß einer eindringlicheren Wirkung seiner Rede denselben durchaus nothwendig macht, außerdem enthalte er sich desselben mit strenger Keuschheit; der rhetorische Schmuck, zur Unzeit angewandt, führt leicht den Zuhörer auf den Gedanken, er sei nur ein Kunstgriff des Redners, um seine Schwächen dahinter zu verbergen; dies aber wird Niemanden so gefährlich wie eben dem öffentlichen Ankläger, denn es lähmt nicht allein die Wirkung seines Vortrags, sondern es bringt ihn selbst um sein Ansehen. Armuth des rednerischen Schmuckes schadet ihm weniger als Ueberfülle desselben.

§. 7.

Der Vertheidiger als gerichtlicher Redner.

Die leichteste Aufgabe in rednerischer Hinsicht ist die des Vertheidigers, denn einmal hat er stets nur zu widerlegen, also auf Gegebenes zu antworten und somit stets die Gelegenheit, die Freiheit und das Recht, alle sich ihm darbietenden Blößen und Schwächen des Gegners aufzudecken und zu benutzen, und zweitens ist er nicht seinem Berufe nach der Kämpfer für Sittlichkeit und Tugend, sondern der Kämpfer entweder für ein mit Unrecht angeklagtes Individuum oder für das Mitleid und Erbarmen mit der irrenden Menschheit. Ihm steht daher Alles zu Gebot, was auf Verstand, Vernunft und Gemüth einzuwirken vermag; er darf sich aller Mittel bedienen, die er für angemessen hält, sobald sie nicht unredlich und unsittlich sind, darf rühren, flehen, schelten, zürnen, spotten, ja selbst höhnen in seiner Rede; nur muß er in Allem das rechte Maaß zu halten wissen. Je mehr er daher alle jene Eigenschaften besitzt, die man von einem vollkommenen Redner verlangt, um desto sicherer wisse er sich derselben zu bedienen, indem er es sich auf das Höchste angelegen seyn läßt, sie auszubilden und zu beherrschen. Wer ein guter Vertheidiger seyn

will, der muß in sich die Gaben eines Denkers, eines Dichters und eines Redners vereinigen.

§. 8.

Die gerichtliche Rede, vom rhetorischen Standpuncte betrachtet.

Man ist in Deutschland lange der Meinung gewesen und ist es zum Theil noch, nur die gerichtlichen Reden der Griechen und Römer könnten uns als Muster dienen und nur nach diesen dürften unsere gerichtlichen Reden gearbeitet werden und müßten unsere gerichtlichen Redner sich bilden. Diese Ansicht ist aber durchaus falsch und kann nicht entschieden genug bekämpft werden. So vortrefflich und nützlich auch das Studium der Meisterwerke antiker Beredsamkeit an und für sich als allgemeines Bildungsmittel erscheint, so lebhaft es Jedem, der sich zum Redner vorbereiten will, empfohlen werden soll, eben so sehr würde es uns Deutsche zu den verderblichsten Verirrungen führen, wenn wir sowohl die gerichtlichen Reden des Alterthums, als die Theorie ihrer Rhetoriker für uns ohne Weiteres als Norm aufstellen wollten. Einmal ist das Princip, auf dem allein bei uns das öffentliche Rechtsverfahren und somit auch das seiner Dienerin, der gerichtlichen Beredsamkeit, beruhen kann und darf: nämlich die vollkommenste Ermittelung der objectiven Wahrheit und in Folge dieser die richterliche Entscheidung eines Rechtsfalles nach dem Gesetz, durchaus verschieden von dem Grundsatze, den die gerichtlichen Redner bei den Griechen und Römern befolgten, denn bei ihnen galt es nicht die Ermittelung der Wahrheit im Dienste der Sittlichkeit und Tugend, sondern gerade umgekehrt die Kunst, durch Täuschung den Sieg davon zu tragen, also das Recht zu verdrehen [1]). Zweitens waren ihre öffentlichen Rechtsverhandlungen ganz anderer Art als bei uns, und drittens endlich verwechselten sie in ihren Theorieen stets den Inhalt mit der Form, die juristische Beweisführung hinsichtlich der rechtlichen Streitfragen mit der äuße-

ren Anordnung derselben [2]); denn weder um den Inhalt und die Feststellung der Anklagepunkte noch der Vertheidigungspunkte hat die Rhetorik sich zu kümmern, das ist ganz und allein Sache der practischen Rechtswissenschaft, sondern nur um die äußere formelle Anordnung derselben für den mündlichen Vortrag, indem diese allein die Aufgabe der Rhetorik ist.

Auch bei den neueren Völkern, welche sich öffentlicher Rechtspflege erfreuen, giebt es nirgends eine gerichtliche Beredsamkeit, die sich unbedingt als Norm für uns Deutsche annehmen ließe. In England kommt es bei den Gerichtsverhandlungen darauf an, durch äußerst scharfsinnige Beleuchtung des vorliegenden Falles, verfängliche Querfragen an die Zeugen und subtile Schlüsse die Jury dahin zu bestimmen, daß sie nach dem Willen des Redners ihr Schuldig oder Nichtschuldig ausspreche. Denn die Menge der bestehenden Gesetze hat dort jeden Rechtsfall zu einem künstlichen Duell zwischen dem Anwalt des Klägers und dem Anwalt des Beklagten gemacht, und wie oft eben die mitunter sich widersprechenden legalen Bestimmungen und der stets allein geltende Wortlaut derselben einen Verbrecher in Großbritannien straflos durchschlüpfen lassen oder in Civilrechtsfällen das höchste Unrecht in das höchste Recht verwandeln, ist nur zu bekannt. — Die öffentlichen Rechtsverhandlungen dagegen in Frankreich sind mit unseren Einrichtungen nahe verwandt, aber die Beredsamkeit wird hier zu häufig misbraucht, zu bestechen und zu rühren, und verschmäht es nicht immer, sich unredlicher Mittel zu bedienen, um den Sieg davon zu tragen.

Aber, wird man einwerfen, sollte das in Deutschland nicht auch geschehen, ist es nicht Zweck und Aufgabe des gerichtlichen Redners, für seinen Klienten den Sieg davon zu tragen, darf er solche Mittel verschmähen, wenn sein Gegner sich derselben bedient und er voraussehen kann, daß ihm eine Niederlage dadurch bereitet wird, und ist es ferner nicht die Aufgabe der Redekunst, ihren Schüler zu lehren, daß er seine Waffe, die Rede, so zu führen wisse, wie es nothwendig ist,

um unbesieglich da zu stehen? — Darauf erwiedern wir: Der Vertreter des Rechtes, sei er Richter oder Anwalt, ist und darf nur seyn der Vorkämpfer der Wahrheit und der Sittlichkeit, denn auf ihnen beruht das Recht; darum soll er sich der Wahrheit bedienen, um die Lüge zu zerstören. Das hat ihn aber die Redekunst nicht zu lehren, ihre Aufgabe ist nur, ihn zu unterrichten, wie er seine Gedanken angemessen und würdig auszudrücken, zu ordnen und vorzutragen habe.

Hieraus ergiebt sich also, daß die gerichtliche Redekunst sich weder um den rechtswissenschaftlichen Inhalt, noch um die Entwickelung der rechtlichen Beweisgründe zu bekümmern habe — Beides gehört ganz anderen Studien an — sondern nur, um die Anordnung und äußere Darstellung des Inhaltes einer gerichtlichen Rede, damit Anordnung und Darstellung nicht dem Zwecke derselben, den Zuhörer, für den sie bestimmt ist, von der Wahrheit des Inhaltes zu überzeugen und ihn zu veranlassen, dieser gemäß zu handeln, hinderlich sei, vielmehr denselben auf das Entschiedenste befördere. Niemand kann ein tüchtiger gerichtlicher Redner seyn, der nicht ein tüchtiger Rechtsgelehrter ist. Wer ein tüchtiger gerichtlicher Redner werden will, der bilde sich erst im Allgemeinen überhaupt zum Redner aus, eigne sich dann die Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen an und wende sich nun wieder, mit dem ganzen Reichthum seines Wissens und seines Talentes ausgerüstet, auf das Eifrigste den theoretischen und practischen Studien der gerichtlichen Beredsamkeit zu, dann darf er hoffen, daß es ihm dereinst gelinge, sich als ein solcher auszuzeichnen.

Vom rhetorischen Standpunkte aus betrachtet, ist eine gerichtliche Rede also nur dadurch von jeder anderen Rede unterschieden, daß ihr Inhalt einen Rechtsfall behandelt, ihre Aufgabe darin besteht, die Richtigkeit der Ansicht des Redners von diesem Rechtsfall zu beweisen, ihr Zweck dahin geht, den Richter zu veranlassen, demgemäß zu entscheiden, und ihre Bestimmung ist, vor einem Gerichtshofe gehalten zu werden. — Hinsichtlich

ihrer Darstellung, ihrer Form und ihres Vortrages unterliegt sie also denselben Gesetzen im Allgemeinen, denen jede Rede unterworfen ist, hinsichtlich der besonderen Verhältnisse aber, welche ihr Wesen näher bestimmen, ist Manches, das jene Punkte bedingt, näher zu betrachten. Eine Vergleichung der folgenden Paragraphen mit den correspondirenden Paragraphen im ersten Theile dieses Lehrbuches wird überall zu besserem Verständniß beitragen.

1) Vgl. Plato, Georgias pass. — Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde I. 2. S. 355. Westermann, Geschichte der griech. Beredtsamkeit S. 52, 41, 163 u. s. w. — Quinct. II. 16. Cicero, De Orat. I. 31. Ejusd. Academ. I. 8.; de Invent. I. 5; Auctor ad Herennium I. 2. Vgl. Aristot. τέχνη ῥητορ. II. 1 — 17.

2) Auct. ad Herenn. I. 3 sq. II. 9 — 12. Quinctil. Inst. III. 5. 6 10; VII. 4. 5. Cicero, De Invent. I. 8. 11. 13. 17. II 5 — 16 etc. etc.

§. 9.

Die Einleitung einer gerichtlichen Rede.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 6.

Die allgemeinen Regeln, welche im ersten Theile dieses Lehrbuches für die Ausarbeitung der Einleitung einer Rede gegeben wurden, finden auch hier sämmtlich, obwohl mehr oder minder, ihre Anwendung. Der gerichtliche Redner bleibe jedoch immer eingedenk, daß es einen rein practischen Zweck zu erreichen gilt und daß er daher, um der Hauptsache seine volle Kraft zu widmen, sich nur so kurz wie möglich über Nebensachen auszubreiten habe. Eine längere Einleitung ist daher nie bei einer gerichtlichen Rede vortheilhaft, eine zu lange kann sehr großen Nachtheil bringen, denn sie ermüdet den Zuhörer leicht von vorn herein und trägt jedenfalls dazu bei, seine Aufmerksamkeit zu zerstreuen. Am Wirksamsten wird immer eine Einleitung erscheinen, wenn sie sich unmittelbar auf den vorliegenden Fall bezieht und der Redner in ihr eine allgemeine Wahrheit behauptet, welche durch den Inhalt von Neuem bestätigt wird und am Schlusse der ganzen Rede als ein wichtiger und bedeutender Ausspruch wiederholt werden kann. Diese

Wahrheit muß aber jedenfalls den Character der Eigenthümlichkeit und Neuheit an und für sich, oder, wenn das nicht möglich ist, doch im Ausdrucke und in der Anwendung auf den vorliegenden besonderen Fall an sich tragen. — Bietet sich dazu jedoch die passende Gelegenheit überhaupt nicht dar, so thut der Redner wohl, wenn er irgend eine eigenthümliche Erscheinung, sei es des vorliegenden Falles, sei es der Lage, der Verhältnisse oder der Persönlichkeit seines Clienten, sei es seiner eigenen Persönlichkeit und Stellung zum Gegenstande der Einleitung wählt und diese nun so geschickt benutzt, daß er, indem er schon von vorn herein die volle Aufmerksamkeit der betheiligten Zuhörer fesselt, mit Leichtigkeit, wie in der vorher angeführten Weise, vom Allgemeinen auf das Besondere (von dem Lehrsatze auf den concreten Fall), so hier vom Besonderen auf das Allgemeine (von einer einzelnen eigenthümlichen Erscheinung des concreten Falles auf die gesammte Sachlage desselben) übergehen könne. — Welche von beiden Weisen die bessere seyn werde, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle und durch diesen selbst bestimmen. Stets hüte man sich aber eben so sehr vor Trivialität, wie vor Bizarrerie. — Hinsichtlich des äußeren Ausdrucks, wie des mündlichen Vortrages, halte der Redner bei der Einleitung ebenfalls die gerechte Mitte; einmal muß er überhaupt seine Kräfte sparen, dann aber offenbart ein zu künstlich ausgearbeiteter und zu lebhaft vorgetragener Eingang leicht etwas Gesuchtes und Gekünsteltes, während der Zuhörer, nur selbst noch in ruhiger Stimmung, ruhige Natürlichkeit erwartet. — Einige gerichtliche Redner verwerfen jeden Eingang und beginnen ohne Weiteres mit der Proposition; ob sie Recht haben, kann nur der einzelne Fall selbst bestimmen; jedenfalls ist aber diese Weise bei Nebenreden (Repliken und Dupliken) anwendbarer, als bei Hauptreden, wo man doch immer überzeugt ist, daß der Redner nicht ganz unvorbereitet seinen Vortrag hält.

Vgl. Arist. τέχνη ῥητορ. III. 14 — 15.
Anaximen. Lamps. Rhet. c. 29.

Hermogenes, Περὶ ἐυρεσεων L. I.
Auctor ad Herennium I. 3 — 7.
Cicero, De Inventione I. 15 — 18.
Quinctil. N. 1.

§. 10.

Die Exposition.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 7.

Die Exposition einer gerichtlichen Rede zerfällt in zwei Punkte, welche zusammen die Darstellung des gesammten Gegenstandes des Thema bilden: 1) die Erzählung des Rechtsfalles, 2) die von dem Redner aus derselben gezogene Schlußfolge, deren Richtigkeit zu beweisen nun zur Aufgabe des sich daran schließenden ferneren Theiles seiner ganzen Rede wird. Bei jeder gerichtlichen Rede handelt es sich nämlich um einen concreten Rechtsfall, über den eine Entscheidung durch die Rechtsverhandlung vermittelt werden soll; es ist also unumgänglich, daß der Redner denselben so erzähle, wie er ihn nach genauer Untersuchung aufgefaßt hat, um nicht allein dem entscheidenden Zuhörer die vollste Kenntniß von seiner (des Redners) Auffassung zu verschaffen, sondern auch ihn durch dieselbe auf die Ansicht, die er von demselben aufstellt, und den Schluß, den er daraus gezogen haben will, vorzubereiten und so sich theils die Beweisführung zu erleichtern, theils dieselbe schon von vorn herein zu unterstützen. — Die nothwendigen Eigenschaften einer solchen erzählenden Darstellung (species facti) sind Wahrhaftigkeit[1]), Vollständigkeit, Genauigkeit, Vermeidung alles Ueberflüssigen und Deutlichkeit. Die äußere Form, welche der Redner giebt, sei die eines guten, einfachen, würdigen und lebhaften, angemessenen, historischen Styls. Sie werde fließend, ruhig und würdig vorgetragen. Schmuck von Bildern und Figuren der Rede, ebenso, wie zu lebendige Declamation und Action, schaden hier weit mehr, als sie nützen können; sie geben theils zu leicht den Ausdruck großer Parteilichkeit, theils zerstreuen sie die Aufmerksamkeit. Die vollste

Wirkung der Erzählung übe stets die Erzählung durch sich selbst, nie der Redner durch das, was er subjectiv hinzu thut.

Unmittelbar an die Erzählung nun schließe sich das Thema der Rede und dessen Auseinandersetzung und nothwendige Eintheilung, wenn mehrere Streitfragen in demselben enthalten sind, welche jede einzeln bejaht oder verneint werden müssen, oder verschiedene Beweisgründe verlangen. Dies Alles muß sehr bestimmt, correct, genau und klar, mit der höchsten logischen Ordnung und Schärfe ausgesprochen werden. Rhetorischer Schmuck ist hier durchaus vom Uebel. Vor Allem aber hat sich der Redner davor zu hüten, daß er keinen Begriff in einem besonderen Theile aufstelle, der schon naturgemäß in einem anderen Theile enthalten ist, sowie, daß er die Theile nicht falsch ordne und einen Theil, der in der natürlichen Folge weit früher kommen mußte, erst später bringt. Beides erschwert jedenfalls und verwirrt sehr leicht die Beweisführung, auf die in einer gerichtlichen Rede Alles ankommt. — Eine Anordnung und Eintheilung, welche einen Klimax bildet, trägt außerordentlich zu der vollen Wirkung einer Rede bei, wenn der Redner diesen Klimax kunst- und sachgerecht bis zum Schlusse zu erhalten und durchzuführen versteht.

1) Hier ist wieder ein Beweis, daß die gerichtliche Beredsamkeit der Alten uns nicht als Norm dienen darf. Sie verlangten nicht die Wahrheit in der Darstellung der Thatsache, sondern nur die Wahrscheinlichkeit, die Glaublichkeit, also war dem Redner die Lüge recht, wenn er nur durch sie seinen Zweck erreichte. Narratio est, definirt Quinctilian, rei factae aut ut factae utilis ad persuadendum expositio. S. überhaupt das ganze merkwürdige Kapitel: Quint. Inst. L. N. c. 2.

Vgl. Aristot. l. c. III. 16.
Anaxim. Lamps. l. c. 30—31.
Auctor ad Herennium I. 8—9.
Cic. de Invent. I. 19—21.

§. 11.

Die Argumentation.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 8.

Die Beweisführung bei einer gerichtlichen Rede kann die Rhetorik nicht lehren, dies vermag nur die Rechtswissenschaft

zu thun. Nur hinsichtlich der äußeren Darstellung der Beweise kann die Redekunst die Anweisung geben und die äußeren Mittel darbieten, die Beweise, abgesehen von ihrem inneren Gehalte, durch den Ausdruck noch schlagender, treffender und siegreicher erscheinen zu lassen, als sie es an und für sich schon seyn würden. Alle der Natur der Sache angemessenen rhetorischen Mittel mögen hier in Anwendung gebracht werden, welche aber ein Redner wählen oder zu verwerfen habe, das können ihm nur die Verhältnisse, unter denen er die Rede vorträgt, in allen ihren Erscheinungen, sowie seine Erfahrung und sein eigener feiner Tact an die Hand geben. Ein guter gerichtlicher Redner wird dabei immer auf zwei Dinge vorzüglich achten, einmal, welche Form des Ausdruckes dem Inhalte des Beweises, seiner Natur nach die angemessenste ist, und zweitens, ob dieselbe geeignet sei, einen tiefen und nachhaltigen Eindruck auf den entscheidenden Zuhörer hervorzubringen; je mehr Beides mit einander harmonirt, um desto gewisser wird die Wirkung seyn.

Vgl. Aristot. l. c. I. 2. 15. II. 20 — 25. III. 17.
Anaxim. Lamps. l. c. c. 32.
Auct. ad Herenn. II. 2 — 29.
Cic. de Invent. I. 24 — 51. II. 4 sq.
Quinctil. l. c. V. 8 sq. 12 sq. VII. 4 sq.

§. 12.

Der Schluß der gerichtlichen Rede.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 9.

Der Schluß der gerichtlichen Rede muß nochmals den ganzen Inhalt derselben kurz, bestimmt und übersichtlich zusammenfassen, namentlich aber die bedeutendsten Beweisgründe wieder hervorheben, ohne sie jedoch wörtlich zu wiederholen und dann, als eine nothwendige, aus dem innersten Wesen der ganzen Sache hervorgehende Folgerung das Thema der Rede, die Proposition nochmals hinstellen. — Sehr viele Redner enden damit, wie mit einer Sentenz, die nicht entschieden genug dem entscheidenden Zuhörer eingeprägt werden kann. — Andere lassen gern noch irgend eine Anrede an die Richter folgen, in welcher

sie sich mehr an das Gemüth, als an den Geist wenden, mehr den Menschen, als den Beamteten in ihnen zu bewegen und für ihre Ansicht zu gewinnen streben. Was das Bessere oder auch nur das Rathsamere sei, darüber können ebenfalls allein die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles entscheiden. Das Erstere, die Zusammenfassung des Inhaltes und die Wiederholung der Proposition, darf nie fehlen, das Letztere dagegen ist nie eine unerläßliche Nothwendigkeit. Enthält ein Schluß Beides, so muß auch hinsichtlich des rednerischen Ausdruckes darauf Rücksicht genommen werden, während nämlich die Zusammenfassung eine schmucklose, aber sehr bestimmte kurze und prägnante Darstellung verlangt und alle anderen rhetorischen Mittel streng abweist, darf sich wiederum bei der Anrede der Redner aller Mittel bedienen, welche die Redekunst ihm darbietet, sobald er sie nach genauer Prüfung als angemessen, würdig und zweckmäßig betrachtet.

Anm. Auch hier sind die Alten als Norm durchaus zu verwerfen. Der Schluß der Rede galt bei ihnen als das Werkzeug, durch welches die Zuhörer aufgeregt und gerührt werden sollten und sehr häufig arteten die Redner, die das erreichen wollten, in verächtliche Komödianten aus. (S. Cic. Orat. c. 38—39.)

Vgl. Arist. Rhet. III. 19.
Auctor ad Herenn. II. 30. 31.
Cic. de Invent. I. 52—56.
Quinctil. VI. 1.

§. 13.

Die gerichtlichen Nebenreden.

Unter Nebenreden sind vom Standpunkte der Rhetorik aus in der gerichtlichen Beredsamkeit diejenigen Reden zu verstehen, in welchen der Redner nicht seine Ansicht über den ganzen vorliegenden Rechtsfall, insoweit er denselben zu behandeln hat, entwickelt, begründet und darstellt, sondern nur die Ansicht, die er über gewisse Theile desselben oder über bestimmte Vorkommenheiten bei der gegenwärtigen Gerichtsverhandlung, als die richtige will betrachtet wissen. Dahin gehören also alle diejenigen Reden, in welchen ein Redner Einwendungen gegen die Be-

hauptungen eines früheren Redners vorbringt (Repliken und Dupliken) oder in welchen er ein während der Verhandlung vorkommendes Ereigniß als rechtswidrig darstellt und sich gegen die daraus entspringenden Folgerungen verwahrt oder auch einem Gegner gegenüber dasselbe als rechtsgemäß vertheidigt. Für solche Reden ist nur eine allgemeine Vorbereitung möglich, nie eine besondere, da sie immer durch etwas Unvorhergesehenes oder Unerwartetes veranlaßt werden und somit als Erzeugniß des Augenblickes stets frei und augenblicklich vorgetragen werden müssen. — Demgemäß kann man an dieselben auch nicht die Forderungen machen, die man an eine Hauptrede zu machen befugt ist, aber troß dem sind sie ebensowohl den allgemeinen Regeln der Redekunst unterworfen; strenge logische Anordnung, Deutlichkeit, Bestimmtheit, Klarheit und Angemessenheit des Ausdruckes ist bei ihnen unerläßlich, und Kürze eben, da sie nur Nebenreden sind, in den meisten Fällen empfehlenswerth. — Es kann Fälle geben, in denen ein Redner noch Hauptbeweise, die er absichtlich in seiner ersten Rede weggelassen hat, in einer späteren (Nebenrede) nachbringt, um eben dadurch desto eindringlicher zu wirken; dann hört aber eine solche Rede auf, Nebenrede zu seyn und unterliegt allen Bedingungen einer Hauptrede.

§. 14.

Vermeidung des sogenannten Gerichtsstyls in gerichtlichen Reden.

Da bei den mündlichen Rechtsverhandlungen in Deutschland die entscheidenden Zuhörer, Geschworene, also nie gelehrte Richter und nur selten Männer von gelehrter Bildung sind, so hüte sich der gerichtliche Redner ganz besonders vor dem Styl, der in unseren schriftlichen Rechtsverhandlungen noch immer vorherrscht, denn seine Rede wird gerade da am Wenigsten verstanden werden, wo er allein vom vollen Verständniß den Erfolg zu hoffen hat. — Eben so sehr vermeide er alle technischen

Ausdrücke, lateinischen Redensarten, gerichtlichen Fremdwörter u. s. w.; und läßt sich deren Gebrauch durchaus nicht umgehen, so füge er eine kurze sachliche Erklärung hinzu.

§. 15.

Hülfsmittel für das Studium gerichtlicher Beredsamkeit.

Die vorzüglichsten theoretischen Hülfsmittel sind bereits unter den betreffenden Paragraphen angeführt worden; es ist daher eben so überflüssig, auf dieselben zurückzukommen, als die berühmten Redner und Reden der Griechen und Römer, welche Jeder, der eine gelehrte Bildung erhielt, kennen muß und die gleichfalls Jedem leicht zugänglich sind, hier noch besonders aufzuführen.

Die Engländer besitzen keine besondere allgemeine Sammlung von gerichtlichen Reden (forensic speeches), man muß sich daher, wenn man ihre gerichtliche Beredsamkeit kennen lernen will, entweder mit den Werken einzelner großer gerichtlicher Redner, wie Erskine, Brougham u. s. w., bekannt machen, oder diejenigen englischen Zeitungen zur Hand nehmen, welche wichtige Rechtsfälle sehr ausführlich mittheilen, wie z. B. **the Times, the Morning Chronicle, Daily News, Law Magazine or Quarterly Review of Jurisprudence** u. s. w.

Die Franzosen dagegen haben vortreffliche Sammlungen gerichtlicher Reden aufzuweisen, da sie seit alten Zeiten die gerichtliche Beredsamkeit als eine Kunst mit großer Vorliebe pflegten. Abgesehen davon, daß die Reden ihrer berühmtesten practischen Rechtsgelehrten, wie d'Aguesseau, Berville, Cochin, Desèze, Dupaty, beide Dupins, Ferrère, Gerbier, Lacretelle, Linguet, Marchangy, Montesquieu, Pasquier, Patru, Pélisson, Ravez, Séguier, beide Talons, Target, Tronçon du Coudray u. s. w., in besonderen Ausgaben erschienen sind, besitzen sie auch noch folgende allgemeine Sammlungen, die treffliche Hülfsquellen für

das Studium ihrer gerichtlichen Beredsamkeit darbieten und deren Benutzung angelegentlich zu empfehlen ist.

Pitaval, Causes célèbres et intéressantes. Paris 1736. 26 vol. 12.
Clair et Clapier, Barreau français, collection des chefs d'oeuvre de l'éloquence judiciaire en France. Paris 1821—25. 16 vol. 8.
Annales du barreau français ou choix des plaidoyers et mémoires les plus remarquables tant en matière civile qu'en matière criminelle depuis le Maistre et Patru jusqu'à nos jours. Paris 1822—31. 16 Bde. in 8. — Diese Sammlung ist leider nicht vollendet worden; von der ersten Abtheilung Barreau ancien sind nur T. II—VI in sieben Bänden und von der zweiten Barreau moderne nur T. II—VI in 6 Bänden und T. IX—XII erschienen.
M. Berryer, Leçons et Modèles d'Eloquence Judiciaire. Paris 1837. Wohlfeile Ausgabe in einem Bande (Nachdruck). Brüssel 1838. Diese Sammlung giebt eine sehr gute Uebersicht des Entwickelungsganges der französischen gerichtlichen Beredsamkeit und Proben der letzteren von Gerson (15. Jahrh.) bis zur neuesten Zeit, sowie Notizen über die betreffenden Processe und die Redner selbst, aber fast keine Rede vollständig, sondern nur größere oder kleinere Bruchstücke derselben.

Vgl. Camus, Lettres sur la profession d'avocat et bibliothèque choisie des livres de droit, qu'il est le plus utile d'acquérir et de connaître. Cinquième Edit., revue et augmentée par M. Dupin aîné. Paris 1832. 2 vol.

Anhang.

I. Zergliederung einer Vertheidigung von Dupaty.

Diese Vertheidigung ist zwar nicht ein eigentliches Plaidoyer, d. h. ein mündlicher Vortrag, sondern ein Mémoire justificatif, eine Oberappellationsschrift, welche dem Könige von Frankreich als oberstem Richter übergeben wurde. Da aber eine solche rechtfertigende Denkschrift ganz die Form einer gerichtlichen Vertheidigungsrede haben mußte und da die vorliegende in jeder Hinsicht ein Meisterwerk ist, so ward ihr unter vielen hundert anderen der Vorzug gegeben, um an ihrem Bau die Richtigkeit und practische Anwendung der im vorhergehenden Theile aufgestellten Regeln und Grundsätze für die gerichtliche Beredsamkeit nachzuweisen. Sie ist so vortrefflich construirt und erfreut sich einer so großartigen rednerischen Behandlung, daß eine nähere Kenntniß derselben nicht lebhaft genug empfohlen werden kann.

Ihr Verfasser, C. M. J. B. Mercier Dupaty, 1744 in Rochelle geboren, ward 1767 Parlamentsadvocat in Bordeaux und später Präsident à mortier daselbst. Er war einer der lebhaftesten Vorkämpfer für die Unabhängigkeit der Parlamente unter Ludwig XV. und mußte dies mit mehr als dreijährigem Kerker büßen. Ludwig XVI. gab ihm bei seiner Thronbesteigung die Freiheit wieder und berief ihn nach Paris, wo

er am 18. September 1788 starb. Dupaty hat sich seiner Zeit sehr bedeutende Verdienste um die Verbesserung der Criminal-Justiz erworben.

Der vorliegende Rechtsfall war folgender: Die Eheleute Charles und Marguerite Thomassin waren in der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1783 in ihrem Hause durch gewaltsamen Einbruch von drei unbekannten Missethätern überfallen, heftig gemishandelt und beraubt worden. Sie machten am anderen Tage eine gerichtliche Anzeige des Vorfalls, aber es wurde weder eine gerichtliche Aufnahme der Beschaffenheit der Oertlichkeit und der Indicien des Einbruchs und Ueberfalls, noch ein ärztliches Visum repertum des körperlichen Zustandes der Beraubten und Gemishandelten angeordnet, noch fanden solche überhaupt Statt. Alle Nachforschungen der Behörde nach den Verbrechern, sowohl im Flecken Vinet, dem Wohnorte der Thomassins selbst, als in der Umgegend, zeigten sich ohne Erfolg, nur in Salon, einem benachbarten Flecken, erfährt dieselbe, daß dort am Tage vor dem Einbruch vier Individuen von verdächtigem Aeußeren bei dem Schenkwirth Dubois die Zeit vom Mittag bis zum Abend mit Essen und Trinken verbracht haben. — Auf diese vagen Indicien hin nimmt sie zwei von diesen Leuten, Lardoise und Guyot, gleich fest, die beiden Anderen aber, Bradier und Simare, läßt sie noch zwei Monate lang frei herumgehen, bis sie sich derselben endlich auch bemächtigt.

Das gerichtliche Verfahren beginnt nun und hat vier verschiedene Epochen. Der Prévôt von Vinet decretirt es und überweist es dem Richter daselbst; dieser übergiebt es dem Amtsgericht (bailliage) von Chaumant, welches dasselbe durchführt und ein Urtheil fällt, kraft dessen die drei Angeklagten (Guyot war im Laufe der Verhandlungen gestorben) auf Lebenszeit zur Galeere verdammt werden. — Ein Parlamentsbeschluß (arrêt) legitimirt alle stattgehabten Proceduren, verwandelt aber die Galeerenstrafe in Todesstrafe durch das Rad am 20. October 1785 und verordnet die Execution der drei Angeklagten am

Orte, wo das Verbrechen begangen worden. Eine königliche Ordre befiehlt jedoch Aufschub der Execution.

In Folge von Dupaty's Vertheidigung wurden die drei Angeklagten gänzlich frei gesprochen. — Welcher Mittel er sich bediente und wie er dieselben ordnete und anwendete, wird sich aus dem Folgenden ergeben. — Bei oratorisch bedeutenden Stellen werden wir ihn stets selbst reden lassen. — Schon der Eingang seines Memoire ist meisterhaft.

I. Einleitung.

„Sire!"

„Am 11. August 1785 hat ein Urtheilsspruch des Amtsgerichtes zu Chaumont drei Angeklagte für überführt des nächtlichen Diebstahls mit Einbruch und Gewaltthätigkeit erklärt und sie auf Lebenszeit zur Galeere verdammt."

„Am folgenden 20. October hat ein Spruch des Parlamentes, indem es das Urtheil aufhob, dieselben wegen der aus dem Proceß sich ergebenden Umstände verdammt, auf dem Rade zu sterben."

„Sie waren unschuldig!"

„Mögen fühlende Herzen sich beruhigen; diese drei Unschuldigen athmen noch!"

„Durch den Parlamentsspruch verdammt, nach Chaumont zurückzukehren, um dort ihre Todesstrafe zu erleiden, sollten sie vor den Augen ihrer Frauen, ihrer Kinder, ihrer Mütter sterben, welche sie dann zum ersten und letzten Male seit drei Jahren wiedergesehen und sie für schuldig gehalten hätten."

„Aber einer jener seltenen Männer, welche aufmerksam sind auf alle Leiden der Menschheit, in deren Herz Gott selbst einen Theil seiner Vorsehung für geheime Unfälle und verlassenes Unglück niedergelegt zu haben scheint, ward bald von dem verhängnißvollen Urtheil in Kenntniß gesetzt und eilte, die Menschlichkeit auf dem Throne der Gerechtigkeit da-

von zu benachrichtigen; ein Befehl des Königs, der die Ausführung des Urtheilsspruches hinausschob, hat die drei Unglücklichen bis auf Weiteres im Kerker zurückgehalten."

Der Verfasser spricht nun im Namen Aller seinen Dank dafür aus und bemerkt, daß dieser Aufschub um so mehr gerechtfertigt, als der ganze Urtheilsspruch überhaupt ein ungerechter sei, da die Angeklagten verdammt worden, ohne Beweis ihrer Schuld, ohne Vorhandenseyn eines corpus delicti gegen den Beweis ihrer Unschuld und trotz offenbarer Parteilichkeit ihres ersten Richters; aber von der Gerechtigkeitsliebe des obersten Richters, des Königs, erwarte er das Beste und werde die Unschuld der drei Angeklagten erweisen.

Freilich — fährt er fort — habe er mächtige Einwürfe von Seiten des Parlamentes, das die Procedur als richtig anerkannt und das Urtheil geschärft habe, zu erwarten; er wolle auch gar nicht dies Tribunal angreifen, er sei von dessen Unbestechlichkeit, Menschlichkeit und Rechtskunde überzeugt, aber die ganze Criminaljustiz Frankreichs klage er an; die Strenge ihrer Geschäftsordnung, die Grausamkeit und Barbarei ihres Verfahrens trügen allein die Schuld.

Er entschuldigt sich nun, daß die Vertheidigung lange währen müsse; allein wo es einem souveränen Urtheisspruche gegenüber die Unschuld dreier Menschen im Angesichte des Schafottes gelte, da fürchte man immer nicht genug gesagt, die Schuldlosigkeit nicht hinreichend erwiesen zu haben.

II. Exposition.

a) Species facti.

Dupaty erzählt nun genau den Fall, wie wir ihn oben bereits kurz mitgetheilt haben, und nachdem er damit zu Ende, unterwirft er die verschiedenen Epochen des gerichtlichen Verfahrens strenger Untersuchung. Er hebt die zahlreichen Abweichungen und Widersprüche in den Aussagen der Eheleute Thomassin hervor, sowie die Unregelmäßigkeiten jeder Art, die in der Untersuchung gegen die Angeklagten vorgekommen sind.

Die Richter des Présidial de Troyes hatten erkannt, daß das den drei Angeklagten Schuld gegebene Verbrechen ein einfacher Diebstahl (vol simple) sei und die Sache wieder an den Richter zu Vinet verwiesen. Dieser characterisirt das Vergehen als königlichen Rechtsfall (cas royal, Rechtsfall, über welchen nur die königlichen Obergerichte zu erkennen hatten) wegen äußeren und inneren Einbruches, und in den Acten findet sich nicht ein einziges Protocoll über diesen Einbruch. Er, der Richter, hat aber, sagt er, die Acten gelesen. Ferner verhört er die Angeklagten gar nicht, sondern läßt sie einen Monat lang im Kerker und sendet sie dann in die Gefängnisse von Chaumont. Dort bleiben sie fast drei Jahre. Endlich wird die dreißig Monate vorher begonnene gerichtliche Procedur am 18. Juni 1785 wieder aufgenommen und binnen sieben Tagen mit unbegreiflicher Hast zu Ende gebracht. Ohne auf die Einwände und Vertheidigungsgründe der Angeklagten die mindeste Rücksicht zu nehmen, spricht nun das Gericht von Chaumont das furchtbare Urtheil, dem das noch furchtbarere des Parlamentes folgt, welches die Execution am Orte des Verbrechens verfügt. Ein königlicher Befehl schiebt diese Execution auf, aber das Urtheil bedroht unaufhörlich diese drei Unschuldigen.

b) Die Proposition.

„Ich greife das Urtheil, welches sie verdammt, in der Form und im Wesen mit den folgenden vier Sätzen an:"

„1) Die Verdammung ist ausgesprochen worden gegen die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, selbst ohne daß die corpora delicti constatirt wurden; 2) die Verdammung ist ausgesprochen worden, ohne einen einzigen Beweis, daß die Angeklagten schuldig seien; 3) die Verdammung ist ausgesprochen worden gegen den Beweis der Unschuld der Angeklagten; 4) die Verdammung ist ausgesprochen worden mit einer offenbaren Parteilichkeit von Seiten der ersten Richter."

„Ist der erste Satz gegründet, so ist das Urtheil nichtig (nul) und muß cassirt werden; sind der zweite und der

dritte Satz gegründet, so mußten die Angeklagten frei gesprochen werden; ist der vierte Satz gegründet, so sind die ersten Richter strafbar (répréhensibles) und müssen Schadenersatz leisten.

III. Die Argumentation.

a) Nachweisung der Formfehler.

Dupaty weist nun schlagend nach, daß die Procedur aus zwei und zwanzig Handlungen (actes) bestehe und daß auch nicht eine einzige dieser Handlungen ganz untadelhaft sei; die drei ersten Richter haben also drei Jahre lang um die Wette ihr Spiel mit der Unschuld, der Freiheit und dem Unglück getrieben.

Er geht darauf die Handlungen der Reihe nach einzeln durch, weist bei jeder das Gesetzwidrige nach und zeigt nun in dem ganzen Gerichtsverfahren 23 Nullitätsgründe nach, die er folgendermaaßen klassificirt:

1) Nullitätsgründe für das ganze Verfahren des Richters zu Chaumont.
2) Nullitätsgründe durch die Weigerung, die Angeklagten ihre Rechtfertigung beweisen zu lassen.

   Hier führt er zuerst die Thatsachen, neun an der Zahl auf, welche die Angeklagten zu ihrer Rechtfertigung vorbrachten, weist dann nach, daß diese Thatsachen rechtfertigend, beweisfähig und regelmäßig vorgebracht waren und entwickelt nun, daß die Weigerung, diese rechtfertigenden, beweisfähig und regelmäßig vorgebrachten Thatsachen anzunehmen, alle späteren Urtheile nichtig mache.

b) Beweisführung des Mangels an Beweisen für die Schuld der Angeklagten.

1) Die Thomassins können nicht als Zeugen gelten.
2) Ließe man sie aber auch als Zeugen gelten, so würde doch aus allen ihren Aussagen nicht ein einziger Beweis gegen die Angeklagten hervorgehen.

1) Sie sind nothwendige Zeugen, d. h. solche Zeugen, die in Civilprocessen gar keine Geltung haben, in Criminalprocessen im Allgemeinen auch nicht, nur in besonderen Fällen, in denen es unmöglich ist, andere Zeugen zu erlangen. — Vier Umstände sind es, welche solche Zeugen als gültig zulassen, nämlich, wenn ein Verbrechen im Inneren eines Hauses begangen worden ist, wenn es an einem abgelegenen Orte oder wenn es im Dunkeln Statt fand und endlich, wenn das Verbrechen ein schweres (atroce) war.

Ebenso gelehrt wie gründlich entwickelt nun Dupaty, daß solche Zeugen immer verdächtig sind und zu wie vielen und großen Ungerechtigkeiten dieses Verfahren schon Anlaß gegeben habe.

„Es ist ein Unglück, antwortet Ihr (Criminalisten) mir, daß diese Unschuldigen leiden mußten, aber das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, die Vermehrung der Verbrechen zu verhüten, fordert durchaus, daß einige Unschuldige geopfert werden."

„Wie viel Unschuldige braucht Ihr denn?"

Er spricht alsdann heftig gegen diese ungerechte Maaßregel und schlägt vor, die Strafe für geheime Verbrechen zu steigern, nicht aber die Beweise bei dem Gerichtsverfahren zu verringern und erörtert darauf, daß folgende Sätze durchaus weder Ausnahmen noch Einschränkungen erleiden dürfen. 1) Niemand darf anders, als wenn er überwiesen ist, verurtheilt und bestraft werden. 2) Die Beweise müssen heller seyn als der Tag. 3) Es ist besser, daß tausend Schuldige entschlüpfen, als daß ein Unterschuldiger unterliege.

Nachdem er nochmals auf Abschaffung jenes abscheulichen Grundsatzes gedrungen, bedient er sich nun der stärksten rednerischen Waffen und schließt diesen Theil der Argumentation auf folgende wahrhaft großartige Weise, deren genaue Beziehung zu dem vorliegenden concreten Falle sich von selbst ergiebt:

„Wenn Ihr aber wollt, Richter des Königreiches, daß die-

ser abscheuliche Grundsatz noch in Euern Tribunälen fortbestehe, daß er noch da herrsche, umgeben von Galgen und Rad, immer bedeckt mit Unschuldigen, so zieht ihn aus Euern Büchern und Urtheilen, grabt ihn wie ein Gesetz in Erz und Kupfer, hängt ihn an Säulen inmitten der Märkte auf, laßt ihn an die Ecken aller Wohnungen heften und in allen Provinzen öffentlich verkündigen, auf daß wenigstens die Bürger, bis jetzt getäuscht durch das geheimnißvolle Dunkel, das ihn einsargt, künftig die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln dagegen treffen können und damit sie nicht an der Aufrichtigkeit der Drohungen dieses Grundsatzes zweifeln, laßt daneben die Verurtheilungen Cahuzac's, Langlade's und diejenige, die ich jetzt angreife, anschlagen; wer noch das Leben will, kann es dann wenigstens in der Wüste begraben!"

„Versuchen wir einmal diesen furchtbaren Grundsatz als Gesetz zu redigiren:"

„Art. 1. In Zukunft werden unsere Gerichtshöfe bei jeder Anschuldigung nächtlicher, geheimer oder grausamer Verbrechen die bisher durch die Gesetze als tadelhaft und der Aussage unfähig anerkannten und erklärten Zeugen zulassen."

„Art. 2. Die Aussagen tadelhafter Zeugen, selbst die der Angeber haben bei Anklagen dieser Art dieselbe Beweiskraft wie die Aussagen gesetzlicher Zeugen in allen anderen Fällen."

„Art. 3. Die Aussagen eines Mannes und seiner Gattin, welche Angeber sind, haben dieselbe Geltung wie zwei Aussagen gesetzlicher Zeugen."

„Art. 4. Wenn durch die Aussagen tadelhafter Zeugen allein der Beweis geführt ist von nächtlichen, geheimen oder grausamen Verbrechen, so können die Richter auf den Tod, selbst durch das Rad oder das Feuer erkennen."

„Art. 5. Demungeachtet werden, wie früher, die besag-

ten, von dem Gesetz für tadelhaft und als der Aussage unfähig erklärten Zeugen nicht zur Aussage zugelassen werden bei Anklagen öffentlicher, leichter Verbrechen oder bei welchen nur auf eine gewöhnliche Strafe erkannt wird."

„Euch schaudert, Richter! Nun denn, dies Gesetz, das Euch Schrecken einflößt, ist ja Eure Jurisprudenz hinsichtlich der nothwendigen Zeugen; dieses Gesetz herrscht unter dem Namen eines Rechtsgebrauches seit Jahrhunderten in Euren Criminaltribunälen. Ob, wenn es möglich wäre, daß ein solches Gesetz mitten unter Euch herabstiege von dem Throne, auf welchem Ludwig XVI. sitzt, welche Verwirrung, welche Bestürzung würde es da verbreiten! Augenblicklich würdet Ihr Alle herbeieilen und Euch weinend Eurem Herrscher zu Füßen werfen, ihn beschwören, ein barbarisches Gesetz zu widerrufen, das im ganzen Umfange des Königreiches die Unschuld und die Sicherheit für vogelfrei erklärt. — Nun denn, dieses Gesetz ist in Eurer Mitte, es lebt dort, es herrscht dort, es hat Cahuzac an den Galgen gebracht, es sandte diese drei Unschuldinen auf das Rad!"

Dupaty geht nun zu dem zweiten Punkte über und zeigt nach 2) a) wenn selbst die Aussagen der zwei Thomassin's bündig wären, so würden sie doch Nichts gegen die Angeklagten beweisen und b) wenn sie etwas bewiesen, so wären sie doch nicht bündig. Dies führt er aus, indem er entwickelt, daß beide Ehegatten nur als ein Zeuge gelten, gegenseitig die Wahrheit ihrer gegenseitigen Aussage bezeugen und sich in ihren Aussagen nicht gleich geblieben sind, daß sie sich Täuschungen in der Personen-Beschreibung, Täuschungen bei der Recognition zu Schulden kommen ließen, sich ferner verabredeten, wie sie ihre späteren Aussagen einrichten wollten, damit sie mit den früheren übereinstimmten. Dies beweist er durch Thatsachen und schließt dann diesen Abschnitt mit folgender eindringlichen Strafrede an Thomassin.

„Habe ich nicht jetzt, Thomassin, Wort für Wort, Euer Interesse, Euere Reden, Euer Betragen, die Rollen aller Mitspielenden erklärt? Sind das nicht alle Fäden und Knoten dieser verleumderischen Uebereinkunft?"

„Ja, hier ist mit zwei Worten das System Eueres Benehmens: die zu natürliche Neigung zum Argwohn hat Euch argwöhnen lassen; ein schwankender Anschein ließ Euch Euern Argwohn gründen; Euer Argwohn veranlaßte die Festnehmung; die Festnehmung machte Euch zum Ankläger; die Anklage machte Euch zum Verleumder; die Verleumdung trieb Euch an, Alles zu versuchen, um die Verurtheilung herbeizuführen; die Verurtheilung ist in der That erfolgt."

„Aber welch' eine schwache Triebfeder ist die Verwegenheit eines Argwohns (sagt vielleicht eine jener unschuldigen, tugendhaften oder leichtsinnigen Seelen zu mir, denen die Leidenschaften oder deren Herrschaft, oder auch deren Wirkungen fremd sind), um drei Unschuldige mit solcher Heftigkeit auf das Rad zu treiben!"

„Ich könnte darauf antworten mit dem einzigen Worte: das Menschenherz.... oder mit diesem: die Eigenliebe.... aber ich will lieber, um der Kürze willen, ein anderes sagen: die Erfahrung."

„Ich will lieber die Belloc's zu Toulouse citiren, welche durch die Verwegenheit eines Verdachtes Cahuzac bloßstellten und sich schämend, etwas zu widerrufen, ihn auf das Schaffot brachten."

„Nun, es ist wahr, man kann so große Verirrungen durch einen Fehltritt erklären! so scheußliche Verfolgungen durch ein so leichtsinniges Benehmen! tödtliche Verleumdungen durch einen verwegenen Argwohn! mit einem Worte, Verbrechen durch Schwächen! Es ist wahr: die Schwäche ist der Keim aller Verbrechen. Wehe den schwachen Characteren!"

c) Beweis der Unschuld der Angeklagten.

Dupaty beginnt diese Abtheilung damit, daß er erzählt, wie ihm selbst die Ueberzeugung der vollen Unschuld dieser Unglücklichen geworden sei; er habe sie nämlich im Kerker besucht und sie in ihrem ganzen Benehmen, ihren Aussagen u. s. w., von denen er einen sehr einfachen, aber ergreifenden Bericht giebt, so erkannt, daß ihm kein Zweifel übrig bleibe. Aber er ist nicht allein dieser Meinung:

„In diesem Augenblicke reichte mir Lardoise einen Brief seines Pfarrers, vom 15. December; ich werde ihn zu den Acten fügen. Der Brief beginnt: Lieber Freund!.... Wahrer Diener der Religion! Wenn alle diese Unglücklichen fliehen, suchst Du sie auf! Wo alle Welt ihre Schande sieht, siehst Du nur ihr Unglück! Einen Armen, einen Bettler, einen des Mordes Angeklagten nennst Du lieber Freund! O, die ganze volle Religion ist in Deinem Herzen, wie in diesen Worten; nimm als Huldigung die Thränen, die in diesem Moment meine Augen füllen! Lieber Freund! der würdige Pfarrer giebt Lardoise Nachricht von seiner Mutter und seinen Schwestern; sie wissen durchaus Nichts. Er setzt hinzu: Da ich gar nichts Neues über Euere Angelegenheit erfahren, so kann ich Euch auch keine Hoffnung geben. Gott erhalte Euch! Ich bin Euer demüthiger und gehorsamer Diener, lieber Freund. Ranvalet, Oberpfarrer. — Gott erhalte Dich selbst, ehrwürdiger Diener Gottes!"

Schon im Laufe der Erzählung dieses Besuches hob Dupaty nachdrücklich hervor, daß seine Clienten sich sehr lebhaft beklagt, man habe durchaus keine Entlastungszeugen vernommen, obwohl sie deren vierzig für ihr Alibi angeführt, sondern nur Belastungszeugen und hier auch nur die Angeber des Verbrechens als Ankläger des Angeschuldigten. Mit einer sehr geschickten Wendung, die allerdings hart an Schmeichelei für den König streift, benutzt er nun den Inhalt dieser Abtheilung, um die letzte Abtheilung damit zu verbinden, die

d) Beweisführung der Parteilichkeit der ersten Richter.

Hier nun erklärt er, daß er die Zulassung der nothwendigen Zeugen — die er in der ersten Abtheilung so entschieden angegriffen — fallen und den Richtern daraus keinen Vorwurf machen wolle; das Princip über die nothwendigen Zeugen herrsche einmal vor und sie hätten demselben gehorcht; von den Untergerichten könne man nicht verlangen, daß sie sich Rechtsbräuchen, die seit Jahrhunderten herrschten, entziehen sollten. — Unmittelbar darauf läßt er aber die aus den Acten genommenen Beweise der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der Richter des Prévôté von Troyes, der Richter von Vinet und der Richter von Chaumont Schlag auf Schlag folgen und nachdem er mit der Aufzählung derselben zu Ende ist, fährt er fort:

„Richter von Troyes, von Vinet und besonders von Chaumont, was ist Eure Rechtfertigung?"

„Das Urtheil des Parlaments."

„Ich schweige. Nein, ich werde nicht schweigen bei dem Anblick dieser monstruösen Procedur, bei dem Anblick von drei Jahren Gefängniß, bei dem Anblick dieser drei Schaffotte, die für drei Unschuldige bestimmt sind! Wer könnte denn schweigen, wenn das Blut Schuldloser gen Himmel schreit!"

„Nein, ich werde nicht schweigen, so lange ich hören werde, daß die Stimmen der Criminalisten durch absurde und barbarische Maximen die Unschuld, das Unglück und das Volk im ganzen Umfange des Königreiches bedrohen!"

„Vertheidigt die Ankläger, wir werden die Angeklagten vertheidigen, vertheidigt die Grausamkeit, wir vertheidigen die Menschlichkeit, vertheidigt die Dunkelheit, wir werden das Licht vertheidigen!"

„Nein, ich werde nicht schweigen über die Fehler und die Strenge unserer Criminalproceßordnung, da Frank-

reich und die Menschlichkeit endlich Ludwig XVI. besitzen!"

„Nein, ich werde nicht schweigen, bevor ich nicht zu den Füßen des Königs und in das Herz unseres Vaters einige von den Betrachtungen niedergelegt habe, welche in Menge aus dieser unglücklichen Angelegenheit entspringen, diejenigen Betrachtungen, welche mir am Stärksten Geist und Herz niederdrückten, während meine Feder schrieb."

Durch diesen letzteren Satz hat Dupaty nun sehr geschickt den Uebergang vermittelt zu dem

IV. Schluß der Vertheidigung.

In dieser weist er nämlich nach, daß so schwere Leiden die unschuldigen Angeklagten gar nicht hätten treffen können, wenn das Criminalverfahren ein besseres wäre. Hätte nicht in dem vorliegenden Falle Gottes Vorsehung sichtlich gewaltet, so wären seine drei Clienten nicht gerettet worden. „Furchtbarer Gedanke!" — ruft er aus:

„Furchtbarer Gedanke! Wenn das Parlamentsurtheil vom vorigen 20. October, um Mittag erlassen, die Hinrichtung nach Chaumont verwiesen hätte, so würden am 20. October vor Mitternacht — o Himmel! — Lardoise, Simard, Bradier, alle drei das verhängnißvolle Schaffott bestiegen haben im Angesichte eines ganzen Volkes, das ihnen mit dem Urtheil in der Hand ihre Verbrechen vorwarf und ehe noch der entsetzliche Schrei ihrer Unschuld hätte zum Himmel oder zum Thron gelangen können — hauchten sie den Geist auf dem Rade aus!"

Den Schluß des Ganzen bildet nun eine dringende Aufforderung an den König, eine bessere Criminalproceßordnung einzuführen, damit so abscheuliche Misbräuche nie wieder Statt finden können. „Sire!" — endet er dann die ganze Vertheidigungsschrift:

„Sire, eilen Sie, eilen Sie, o Fürst, Freund der Ge-

rechtigkeit, der Wahrheit, der Menschlichkeit! geben Sie wenigstens schon Morgen — denn Sie können es schon Morgen — allen Angeklagten einen Rechtsbeistand; sagen Sie zu Ihren freien Unterthanen, was ein großer Kaiser zu seinen Unterthanen, welche Sklaven waren, sagte: **Si non habebitis advocatum, ego dabo:** wenn Ihr keinen Vertheidiger habt, so will ich Euch einen geben. Eilen Sie, Sire, denn vielleicht treiben, gerade in diesem Augenblick, in irgend einer entlegenen Provinz Ihres Reiches, Ihre Criminalgesetze, besonders aber die Gesetze der Criminalisten, Menschen auf das Schaffott, welche, wie Bradier, Lardoise und Simard, alles Rechtsbeistandes beraubt, schon seit Jahren im Kerker schmachten, wie diese das Spielwerk der Ungerechtigkeit und Unwissenheit der ersten Richter, wie diese unschuldig sind... Sie sind König!"

III. Zergliederung einer Anklagerede des Staatsanwaltes.

Der berühmte französische Dichter P. J. de Béranger war angeklagt worden, das Gesetz vom 17. Mai 1819 in den Artikeln 1, 3, 5, 8 und 9 verletzt zu haben. Der damalige Staatsanwalt de Marchangy entwickelte nun in seiner Rede das System der Anklage, welches sich auf drei Punkte gründete: 1) Vergehen wider die Sittlichkeit, 2) Beleidigung der Person des Königs, 3) Provocation zum öffentlichen Tragen eines nicht vom Könige autorisirten Bundeszeichens. —

1) Einleitung.

a) Marchangy beginnt damit, darzustellen, daß man die Gattung der Chansons von jeher in Frankreich mit der größten Nachsicht behandelt habe, seit der Revolution sei diese aber so ausgeartet — „sei die Muse des Volksliedes eine der Furien der bürgerlichen Zwietracht geworden" — daß man

nicht mehr ihr diese Nachsicht gewähren dürfe. — Man müsse daher nothwendig einen strengen Unterschied machen und wenn man auch Schelmliedchen im Allgemeinen durchschlüpfen lasse, so könne man sie doch durchaus nicht schonen, sobald sie Gott, die Religion und die Legitimität beleidigten? Unter welchem Vorwande wolle man dies thun?

b) In einer Reihe oratorisch sehr geschickt gestellter Fragen, welche sämmtlich die angeblichen Gründe enthalten, solche Chansons nicht zu verfolgen, entwickelt der Redner nun gerade das Gefährliche und Verderbliche derselben für die öffentliche Sittlichkeit und die Ruhe des Staates und weist nach, wie verbrecherisch ein Autor handle, der eine Sammlung solcher Chansons, welche nur äußerlich die Form und den Namen der Chansons haben, eigentlich aber die unsittlichsten und heftigsten Satyren, Dithyramben und Oden sind, durch den Druck veröffentliche.

2) Exposition.

a) Béranger ist in diesem Falle; er hat unter dem Titel: Chansons, seine Gedichte in einer Auflage von zehntausend Exemplaren durch den Druck und auf dem Wege der Subscription und des Buchhandels veröffentlicht. Die Entschuldigung, daß es Erzeugnisse des Augenblickes seien, könne hier also nicht geltend gemacht werden. Allerdings hätten sämmtliche Chansons, die den ersten Theil füllten, schon früher in einer 1815 veröffentlichten Sammlung gestanden und das Gesetz vom 17. Mai schreibe für Preßvergehen schon nach Ablauf von sechs Monaten nach der Veröffentlichung die Verjährung vor. Das sei aber hier nicht anwendbar; einmal sei es die Sammlung von 1821 und nicht die von 1815, die der gerichtlichen Verfolgung unterliege, dann habe auch de Béranger in dieser Hinsicht keinen Einwand gegen die Anklage erhoben. Er, der Staatsanwalt, wolle indessen auch keinen Gebrauch von dem Rechte machen, das ihm dadurch gegeben,

und die obscönen Chansons des ersten Theils gar nicht anführen, um die Sittlichkeit der Zuhörer nicht zu verletzen.

b) In der unmittelbar sich daran schließenden Proposition stellt der Redner nun die drei Anklagepunkte als drei Fragen auf:

α) Hat der Herr de Béranger die öffentliche Sittlichkeit und die Religion beleidigt?

β) Hat er sich einer Beleidigung gegen die Person des Königs schuldig gemacht?

γ) Hat er das öffentliche Tragen eines nicht autorisirten Bundeszeichens provocirt?

Diese drei Fragen discutirt der Staatsanwalt nun eine nach der anderen.

3) Beweisführung.

a) Für die Bejahung der ersten Frage.

Die Chansons les deux soeurs de Charité, les Chantres de Paroisse, les Missionnaires, so verwerflich sie auch sind, wolle er, der Redner, nicht in Betracht ziehen, aber über die aufgehäuften Ruchlosigkeiten in der Chanson les Capucins dürfe er nicht schweigen. — Indem er diesen frommen Orden noch im Grabe angreife, verwechsele der Dichter absichtlich den Altar mit dem Kloster, die Religion mit ihren Dienern.

Der Redner liest nun die genannte Chanson vor, die wir, um des besseren Verständnisses willen, hier ebenfalls einschalten.

Les Capucins. 1817.	Die Kapuziner. 1817.
Bénis soient la Vierge et les saints; On rétablit les capucins!	Gesegnet seien die Jungfrau und die Heiligen, man stellt die Kapuziner wieder her.
Moi qui fus capucin indigne, Je vais, ma petite Fanchon, Du Seigneur vendanger la vigne, En reprenant le capuchon. Bénis etc.	Ich, der ich ehemals unwürdiger Kapuziner war, werde nun, meine kleine Fanchon, im Weinberge des Herrn Lese halten, indem ich die Kapuze wieder nehme. Gesegnet u. s. w.

Fanchon, pour vaincre par surprise
Les philosophes trop nombreux,
Qu'en vrais cosaques de l'église
Les capucins marchent contre eux!
Bénis etc.

Fanchon, um durch Ueberraschung die zu zahlreichen Philosophen zu besiegen, sollen, als wahre Kosaken der Kirche, die Kapuziner gegen sie in das Feld rücken.
Gesegnet u. s. w.

La faim désole nos provinces,
Mais la piété l'en bannit;
Chaque fête, grace à nos princes
On peut vivre de pain bénit.
Bénis etc.

Der Hunger verwüstet unsere Provinzen, aber die Frömmigkeit verbannt ihn daraus; bei jedem Feste, Dank sei unseren Fürsten! kann man von geweihtem Brode leben.
Gesegnet u. s. w.

L'église est l'asile des cuistres,
Mais les rois en sont les piliers;
Et bientôt le banc des ministres
Sera le banc des marguilliers.
Bénis etc.

Die Kirche ist das Asyl der Schulfüchse, allein die Fürsten sind die Pfeiler derselben und bald wird die Bank der Minister die Bank der Kirchenvorsteher seyn.
Gesegnet u. s. w.

Pour tâter de l'agneau sans taches
Nos soldats courent s'attabler,
Et devant certaines moustaches
On dit qu'on a vu Dieu trembler.
Bénis etc.

Um das fleckenlose Lamm zu kosten, eilen unsere Soldaten sich zu Tische zu setzen, und man sagt, daß man Gott habe vor gewissen Schnurrbärten zittern sehen.
Gesegnet u. s. w.

Nos missionnaires font rendre
Aux bonnes gens les biens de Dieu;
Ils marchent tout couvert de cendre;
C'est ainsi qu'on couvre le feu.
Bénis etc.

Unsere Missionäre veranlassen die guten Leute, Gottes Besitzthum wieder herauszugeben; sie schreiten einher ganz mit Asche bedeckt, so deckt man das Feuer zu.
Gesegnet u. s. w.

Fais-toi dévote aussi, Fanchette:
Vas, il n'est pas de sot métier,
Mais qu'avec nous deux, en cachette,
Le diable crache au bénitier.
Bénis etc.

Werde auch eine Fromme, Fanchette; geh, es ist kein dummes Gewerbe; aber mit uns Beiden, im Schlupfwinkel, speie der Teufel in den Weihekessel.
Gesegnet u. s. w.

Marchangy behauptet nun, so versuche Béranger durch eine gotteslästerliche Ironie die wenigen Frommen und nament-

lich die französischen Soldaten, deren Frömmigkeit eine Garantie mehr gab für ihre Treue, dem Glauben abwendig zu machen, aber es werde ihm nie gelingen, denn der Tapfere, der Held, der sich seinem Vaterlande zum Opfer bringe, sei immer fromm. — Noch ruchloser — fährt er fort — gehe der Dichter aber in der Chanson le Bon Dieu zu Werke, indem er hier den lieben Gott Unwürdiges auf unwürdige Weise sagen lasse und das ewige Wesen zu einem ohnmächtigen Fetisch mache, das sein eigenes Werk verleumde und über die heiligsten Gebräuche spotte. — Der Redner verweilt nun ausführlich dabei, welchen Misbrauch Béranger mit der Dichtkunst treibe, zu einer Zeit, wo es nach heftigen Stürmen vorzüglich darauf ankomme, die Ruhe zu benutzen, um dem Volk und der Jugend edle, fromme und loyale Gesinnung einzuflößen. — Gerade um solche Misbräuche und Ruchlosigkeiten zu verhüten, gerade um der Verderbniß entgegenzuwirken, sei das Preßgesetz erlassen. Man irre sich, wenn man die Revolution nur im gewaltsamen Wechsel der Regierung suche, in solchen gottlosen, frechen, unsittlichen Gedanken sei sie zu finden und darum bestrafe das Gesetz vom 17. Mai die Beleidigung der öffentlichen Sittlichkeit und des Glaubens. Daß Béranger diese beleidigt habe, sei aber bündig bewiesen.

b) Für die Bejahung der zweiten Frage.

De Marchangy gestattete nicht, daß dieser Theil der Beweisführung damals gedruckt wurde, selbst im Moniteur mußte er wegbleiben und ist auch später nie veröffentlicht worden. Aus der Vertheidigung Béranger's durch Dupin, die wir ebenfalls mittheilen, kann man wenigstens ersehen, um was es sich hier handelte.

c) Für die Bejahung der dritten Frage.

Hier führt der Redner zuerst das Gesetz vom 9. Mai an, welches auch mit einer Strafe Jeden belegt, der durch Reden, Schriften oder auf andere Weise dazu aufreize, ein nicht auto-

risirtes äußeres Bundeszeichen (signe de ralliement) zu tragen, selbst in dem Falle, wo eine solche Aufreizung wirkungslos geblieben. Als eine solche Aufreizung betrachtet nun der Staatsanwalt die Chanson le vieux Drapeau, denn nur Rebellen könnten die, wenn gleich mit Ruhm bedeckte dreifarbige Fahne aufpflanzen wollen. Dies sei eine ganz gewöhnliche Kriegslist der Parteischriftsteller, die Soldaten zur Empörung aufzureizen, indem man ihnen den Frieden wie eine Schmach darstelle. — In zwanzig Chansons habe Béranger das versucht, ganz vorzüglich aber in der folgenden, die er nun vorliest.

Le vieux Drapeau.

De mes vieux compagnons de gloire
Je viens de me voir entouré,
Nos souvenirs m'ont enivré;
Le vin m'a rendu la mémoire.
Fièr de mes exploits et des leurs,
J'ai mon drapeau dans ma chaumière.
Quand secoûrai-je la poussière,
Qui ternit ses nobles couleurs.

Il est caché sans l'humble paille
Ou je dors pauvre et mutilé:
Lui qui, sûr de vaincre a volé
Vingt ans de bataille en bataille!
Chargé de lauriers et de fleurs,
Il brilla sur l'Europe entière.
Quand secoûrai-je etc.

Ce drapeau payait à la France,
Tout le sang qu'il nous a coûté.
Sur le sein de la liberté,
Nos fils jouaient avec sa lance.
Qu'il prouve encore aux oppresseurs
Combien la gloire est roturière.
Quand etc.

Die alte Fahne.

Ich habe mich so eben von meinen alten Ruhmesgefährten umringt geseh'n; unsere Erinnerungen haben mich berauscht; der Wein hat mir das Gedächtniß wiedergegeben. Stolz auf meine Thaten und die ihrigen habe ich meine Fahne in meiner Hütte. Wann werde ich den Staub abschütteln, der ihre edeln Farben verdunkelt.

Sie ist unter dem demüthigen Stroh verborgen, auf dem ich arm und verstümmelt schlafe, sie, die des Sieges gewiß zwanzig Jahre lang von Schlacht zu Schlacht flog! Mit Lorbeeren und Blumen beladen, glänzte sie über ganz Europa. Wann werde ich u. s. w.

Diese Fahne bezahlte Frankreich alles Blut, das sie uns gekostet hat. Am Busen der Freiheit spielten unsere Söhne mit ihrer Lanze. Sie beweise nochmals den Unterdrückern, wie sehr der Ruhm von niedrigem Herkommen ist. Wann u. s. w.

Son aigle est resté dans la poudre,
Fatigué de lointains exploits,
Rendons lui le coq des Gaulois:
Il sut aussi lancer la foudre.
La France, oubliant ses douleurs,
Le rebénira, libre et fière.
Quand etc.

Ihr Adler ist im Staube geblieben, ermüdet von fernen Thaten. Geben wir ihr den Hahn der Gallier wieder, er wußte auch den Blitz zu schleudern. Frankreich, seine Schmerzen vergessend, wird ihn von Neuem segnen, frei und stolz. Wann u. s. w.

Las d'errer avec la victoire,
Des lois il deviendra l'appui.
Chaque soldat fut, grâce à lui,
Citoyen aux bords de la Loire.
Seul il peut voiler nos malheurs;
Déployons-le sur la frontière!
Quand etc.

Müde, mit dem Siege umherzuirren, wird sie die Stütze der Gesetze werden. Jeder Soldat war, Dank sei ihr, Bürger an den Ufern der Loire. Sie allein kann unser Unglück verhüllen; entfalten wir sie an den Grenzen! Wann u. s. w.

Mais il est là, près de mes armes;
Un instant, osons l'entrevoir.
Viens, mon drapeau, viens, mon espoir!
C'est à toi d'essuyer mes larmes.
D'un guerrier, qui verse des pleurs,
Le ciel entendra la prière:
Oui, je secoûrai la poussière,
Qui ternit tes nobles couleurs.

Aber sie ist dort neben meinen Waffen. — Einen Augenblick, laßt uns wagen, sie zu betrachten. Komm, meine Fahne, komm, mein Hoffen, du mußt meine Thränen trocknen; der Himmel wird das Gebet eines Kriegers erhören, der Thränen vergießt. Ja, ich werde den Staub abschütteln, der deine edeln Farben verdunkelt.

Der Redner liest nun, — nachdem er noch behauptet hat, daß ein solches Lied weder im Lager, noch auf Märschen von den Soldaten, sondern nur von Verschworenen als Signal der Empörung gesungen werden könne, — einen Brief des Kriegsministers vor, in welchem dieser zur Anzeige bringt, daß die Chanson le vieux Drapeau in den Kasernen ausgetheilt und gesungen worden sei. — Dazu bemerkt der Staatsanwalt noch, man habe sie heimlich gedruckt und dieselbe als Werkzeug zur Verführung der Soldaten gebraucht. Nachdem er nun abermals auf die Beleidigung der Person des Königs zurückkommt, geht er mit sehr geschickter Wendung über zu dem

4) Schluß der Anklage-Rede.

„Gewiß, die französische Lustigkeit hat Rechte; wenn sie aber so anspruchsvoll würde, daß man ihr den öffentlichen Anstand, die Religion, die Gesetze, die Ordnung und die guten Sitten opfern müßte; wenn sie künftig nur auf Kosten der Decenz, des Glaubens, der Treue leben sollte, da wären doch Traurigkeit und Unglück besser, denn diese enthalten wenigstens ernste Gefühle, die zur Hoffnung und zur Gottheit zurückführen würden.“

„Ja, die französische Lustigkeit hat viele Rechte; aber anstatt sie im Kothe der Schamlosigkeit und im dürren Staube des Atheismus zu suchen, möge sie, gleich der Biene, sich ihren Stoff aus so vielen liebenswürdigen und anmuthigen Gegenständen sammeln, welche berühmte Liederdichter berührten, deren unschuldiger Ruhm eine der schönen Blüthen unseres Pindus ist. — Wie denn? Wird sie gesprächiger und freier, wenn sie inmitten eines Familienschmauses und eines Festes guter Nachbarschaft die Frömmigkeit eines Gastes beleidigt und seine Ansichten verletzt, wenn sie den Handwerker und den Ackersmann, gebeugt von mühevoller Arbeit, freche Verse lehrt, gegen einen Glauben, der ihn tröstete, und gegen einen Gott, der da verspricht, den Schweiß und die Thränen zu trocknen?“

„Ach, wenn der französische Geist seine Heiterkeit verloren hat, so klage er nur die Täuschungen und die Systeme an, zu deren Dolmetscher Herr Béranger sich machte, so gebe er nur der Bitterkeit der politischen Discussionen, der Wühlerei, so vielen Interessen ohne Zügel und ohne Ziel, jenem fortwährenden Fieber und der Unbehaglichkeit jener Menschen die Schuld, welche, die Gesellschaft, die Natur und das Leben von sich stoßend, in denselben weder Ruhe noch Glück finden, weil es in ihnen weder Ruhe noch Glück giebt, ohne Illusionen, ohne Glauben, ohne Harmonie. — Der Geist des Raisonnirens hat die Illusionen, die Freigeisterei hat den Glauben, der Parteigeist hat die Harmonie gestört. — Darf sich also ein Gönner

dieser traurigen Aenderung über deren traurige Folgen beklagen? Er beklage sich auch nicht, wenn die Chanson, in Folge ihres Verfalls und ihrer schmachvollen Umwandlung, aus den nachsichtigen Regionen, wo sie weilte, an diesen strengen Ort gekommen ist, den sie nie hätte kennen lernen sollen. Er klage auch nicht der Unduldsamkeit und zu großer Strenge Richter an, die es betrübt, den Misbrauch des Talentes bestrafen zu müssen. — Nein! Er klage sie nicht an; denn es war leichter für ihn, sein Werk nicht zu veröffentlichen, als diesen Richtern, die der bürgerlichen Gesellschaft verantwortlich sind, taub bei der Stimme ihres Gewissens zu bleiben, indem sie nicht verwürfen, was die Religion, die Sittlichkeit und das Gesetz verwerfen."

Nicht als ein Muster einer Anklage=Rede ward die vorliegende von uns gewählt, wohl aber als ein Muster gewandter oratorischer Behandlung. De Marchangy mußte in diesem Rechtsfalle seiner Amtspflicht gehorchen und wußte sehr wohl, daß der Gegenstand seiner Rede eben so große Schwierigkeiten darbot, als der Zweck und Inhalt derselben die öffentliche Meinung gegen ihn aufregten. Er war der Anwalt einer verhaßten Regierung, der Vertreter verhaßter Maaßregeln gegen einen Liebling der Nation. — Daß er die vielen gefährlichen Klippen, an denen er so leicht hätte scheitern können, mit großer Geschicklichkeit umschiffte und trotz seiner zweideutigen Stellung sich würdig als Redner behauptete, das erkannten selbst seine bittersten Gegner vollkommen an.

III. Zergliederung einer improvisirten Vertheidigungsrede.

Ohne alle weitere Vorbereitung, indem er sich nur wenige Minuten von dem Gerichtshofe erbat, um seine während der Verhandlung rasch notirten Bemerkungen zu ordnen, und nachdem er, gleichfalls aus dem Stegreife, erst einen Einwand

gegen die Form der Verhandlung plaidirte, hielt in demselben Processe der berühmte Dupin der Aeltere eine Vertheidigungsrede für Béranger, in welcher er die Anklage-Rede Marchangy's, deren Schema die vorhergehenden Blätter enthalten, Punkt für Punkt bekämpfte.

1) Einleitung.

Dupin begann damit, durch historische Belege zu beweisen, daß die Chanson sich von jeher in Frankreich der größten Freiheit erfreut habe, so lange die absolute Monarchie existirt.

„Jetzt aber, wo es keine absolute Monarchie mehr giebt, sondern eine jener Regierungen, so man constitutionelle nennt, können die Minister nicht mehr die leiseste Opposition vertragen; sie wollen nicht, daß ihre Macht temperirt werde, selbst nicht durch Chansons."

„Ihre Empfindlichkeit ist ohne Gleichen .... Spaß verstehen sie nicht .... unter ihrer Herrschaft ist es nicht mehr wahr, wenn man sagt: „Alles endet mit Liedern" (Tout finit par des chansons; französisches Sprüchwort), sondern es muß heißen: Alles endet mit Processen."

„Wir wollen also plaidiren."

2) Exposition.

a) Species facti.

Der Redner entwickelt nun, daß der Staatsanwalt den Chansons des Béranger das höchste Lob ertheilt, indem er sie Oden genannt, das sei auch wahr, und ein Autor schildere sich selbst in seinen Schriften. — In Béranger's Gedichten fände man seinen Character und der sei vortrefflich. — Er (Dupin) giebt jetzt eine kurze Geschichte dieser Chansons und zeigt nach, daß B. in denselben schon Opposition gegen Napoleon gemacht worden, als derselbe auf dem Gipfel seiner Macht stand, daß es damals aber weder diesem, noch irgend Jemand sonst eingefallen, den Dichter deshalb zu verfolgen, daß es bei

der Herausgabe der Sammlung von 1845 ebensowenig Jemanden in den Sinn gekommen, jetzt aber, da dieselbe vergriffen und sich eine neue nöthig gemacht, nenne man das eine Speculation und mache ihm die Herausgabe zum Vorwurf. — In der ersten Sammlung hätten sich indessen auch schon viele politische Lieder befunden und es befänden sich ebenfalls viele in der neuen, wie la Requête présentée par les chiens de qualité, la Censure, le Ventru, le Dieu des bonnes gens, le Vilain, le Marquis de Carabas u. s. w., namentlich aber les Missionaires, les Capucins, les Chantres de paroisse, und Béranger habe, wie sich das deutlich in einigen Liedern offenbare, auch schon geahnt, was ihm bevorstehe. Wirklich sei er durch eine ministerielle Zeitung denunciirt, zwei Tage darauf bereits die Klage gegen ihn eingereicht und die Beschlagnahme der unverkauften Exemplare angeordnet worden, man habe jedoch von den zehntausend nur noch vier in Allem vorgefunden. Obendrein habe man de Béranger sogleich seines Amtes entsetzt, und zwar nicht wegen seiner angeblich unmoralischen, sondern wegen seiner politischen Chansons; ein abscheulicher Misbrauch ministerieller Gewalt, die ihren Beamten nicht einmal Gewissensfreiheit gestatte. — Nun sei denn das gerichtliche Verfahren gegen den Dichter eingeleitet und erst die Verjährung des ersten Bandes in den Klage-Anträgen anerkannt und er wegen fünf Chansons vor Gericht gefordert worden; dagegen habe aber die Staatsanwaltschaft in drei Eingaben protestirt und so sei er denn durch einen Beschluß der Anklagekammer, in welchem die Verjährung verworfen worden (vom 27. October) vor die Assisen gestellt und angeklagt wegen

1) Verletzung der guten Sitte;
2) Verletzung der Religion und Moral;
3) Beleidigung der Person des Königs;
4) Aufreizung zum öffentlichen Tragen eines äußeren Bundeszeichens.

b) Proposition.

Die Widerlegung dieser Anklagepunkte.

3) Argumentation.

a) Ehe der Redner zu den verschiedenen Punkten im Besonderen übergehe, wolle er sich, eben so wie es der Herr Staatsanwalt gethan, einige allgemeine Betrachtungen gestatten. — Ein Proceß wegen Chansons — in Frankreich! — Das sei unerhört! — Unvorsichtig und unpolitisch jedenfalls, das fänden sogar die ministeriellen Organe, wie die Gazette de France; nicht minder ungeschickt; auch sei die Staatsanwaltschaft mit der Klage in Verlegenheit gewesen, und erst gegen fünf, dann gegen vierzehn, dann wiederum gegen zwölf Chansons aufgetreten, bis endlich der Beschluß der Anklagekammer sie auf dreizehn festgestellt. Ferner habe sie gar nicht unterschieden, daß man doch lustige Lieder von einem ganz anderen Standpunkte aus zu betrachten habe, als Erziehungs- und Jugendschriften, Predigten, und überhaupt Schriften ernsten Inhaltes und Zweckes; endlich müsse man doch auch in Betracht ziehen, daß diese Chansons nur gedichtet, um gesungen zu werden, also nur für die Kunst bestimmt und als Werke der Kunst vorzutragen seien. — Wenn das Letztere auch nicht geschehen könnte, so bäte der Redner aber doch, darauf Rücksicht zu nehmen.

b) Gründe gegen den ersten Anklagepunkt: Verletzung der guten Sitte.

Frage, ob ein unschuldiger Scherz die gute Sitte verletze. Anführung einer Reihe ganz ähnlicher Lieder von berühmten und beliebten Verfassern, die noch immer allgemein mit wahrer Leidenschaft gesungen würden und an welchen Niemand Anstoß nehme. Béranger's Chansons seien frei, aber keineswegs obscön und sämmtlich schon 1815 gedruckt worden und bis jetzt hätte Niemand sie angefochten.

c) Gründe gegen den zweiten Anklagepunkt: Verletzung der Religion und Moral.

α) Die Anklage behaupte, der Dichter habe den lieben Gott selbst beleidigt. An und für sich mache sich der Mensch

schon lächerlich, wenn er sich anmaaße, als Rächer Gottes auftreten zu wollen. Das wäre nicht einmal den Alten eingefallen, die nur einen sehr unvollkommenen Begriff vom Wesen der Gottheit gehabt hätten, und bei denen die Regel gegolten: **Deorum injurias diis curae esse.** — Um so mehr verlange das die christliche Religion. Das Gesetz vom 17. Mai bestrafe diejenigen, die sich an der öffentlichen Moral und an der religiösen Moral vergingen.

„Die öffentliche Moral ist aber nicht die besondere Moral gewisser Menschen, gewisser Klassen, gewisser Interessen; es ist jene höhere Vernunft, die uns über das Recht und das Unrecht aufklärt; es ist jene Stimme die Aeußerung eines guten Gewissens; es sind jene ewigen, unabänderlichen, unauslöschlichen Wahrheiten, die Gott den Herzen aller Menschen eingeprägt, welche zu allen Zeiten, wie in allen Ländern, als Richtschnur dienen und zum Guten führen, welche Treue in den Verträgen, Achtung aller Pflichten vorschreiben und das natürliche Recht bilden.“

„Wenn man in einem Liede ausspräche, daß man des Anderen Besitzthum stehlen, in öffentlichen und Privatangelegenheiten betrügen dürfe, das wäre eine Beleidigung der öffentlichen Moral, denn solche Grundsätze bekennen, heißt die Gesellschaft in ihrem innersten Wesen angreifen, wie ein Dolchstoß das Leben in seiner Quelle angreift.“

„Die religiöse Moral ist ebenfalls nicht die Moral dieser oder jener Secte. Sie ist ebensowenig die Moral des Koran, wie die der Rabbinen, die der Katholiken, wie die der Lutheraner, der Calvinisten oder der englischen Hochkirche; sie ist jene so weite, so tröstende, so wohl verstandene Idee aller Völker der Erde, daß es einen einzigen Gott giebt, den Schöpfer aller Dinge; sie ist jenes Vertrauen, das uns nur von Gott selbst hat eingeflößt werden können, daß unsere Seele unsterblich ist und daß es ein künftiges Leben giebt, wo Jeder die Strafe oder die Belohnung für seine bösen oder für seine guten Handlungen empfängt.“

Das, fährt er fort, ist die religiöse Moral, das überhaupt der Sinn des Gesetzes. Man wollte, als dasselbe discutirt wurde, die Worte christliche Religion hineinbringen, aber es erhoben sich heftige Widersprüche, und man habe allgemein das Amendement öffentliche und religiöse Moral angenommen. Das Gesetz bestrafe also nur Immoralität und Atheismus. — Ein neues Gesetz sei zwar gegenwärtig im Vorschlage, Verletzung der Staatsreligion und Verspottung derselben, sowie Verspottung ihrer Diener zu bestrafen; es sei aber noch nicht angenommen und erlassen, und sollte es auch wirklich erlassen werden, so werde es doch nie die Macht haben, das Lachen zu verhindern.

β) Dupin zeigt nun mit Beispielen nach, wie selbst zu Ludwig's XIV. Zeiten sich Molière und Boileau über die Geistlichen lustig gemacht haben, ohne daß es irgend Jemanden in den Sinn gekommen, sie deswegen zu belangen. — Ganz ähnlich seien Béranger's Scherze und in keinem seiner Lieder sei irgend ein Vergehen gegen die öffentliche und religiöse Moral, also gegen das Gesetz vom 17. Mai 1819.

γ) Der Redner unterwirft dann die Chansons, welche der Staatsanwalt zwar citirt, über die derselbe aber oberflächlich weggeht, näherer Betrachtung und beweist, daß Béranger gerade in denselben Misbräuche angreife, wie es schon andere große Männer Frankreichs vor ihm gethan, und daß er nirgends die religiöse Moral verletze. Er bemerkt nun:

$\varkappa$) In der Chanson les Capucins habe B., trotz dem, daß der Herr Staatsanwalt dieselbe — eine Gottlosigkeit, ein unerhörtes Sacrilegium nenne, ebenfalls nicht die religiöse Moral beleidigt. Der Capuciner-Orden bestehe gesetzlich nicht mehr in Frankreich, und wenn auch einige Leute wieder in der Ordenstracht sich zeigten, so hieße doch, als Capuciner maskirte Leute zum Besten haben, nicht die religiöse Moral im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1819 beleidigen, auch sei gerade diese Chanson zum ersten Mal vor dem gegen-

wärtigen Polizeiminister gesungen worden und der habe herzlich darüber gelacht und sie sehr unschuldig gefunden.

ב) Bei Gelegenheit der Chanson **Le bon Dieu** — fährt der Redner fort — habe der Staatsanwalt ein prachtvolles Lob der Religion ausgesprochen; damit stimme er (Dupin) ganz überein, aber ebenso, wie er der Meinung sei, daß Diejenigen, welche die Religion schmähten, streng bestraft werden müßten, eben so sehr hasse er auch Alle, die die Religion misbrauchten, sie entstellten, auf sie aus Gewinnsucht speculirten und sie zum Deckmantel persönlicher Rache machten. — Uebrigens habe Béranger mit dieser Chanson gewiß nicht die Absicht gehabt, die Gottheit anzugreifen und sie lächerlich zu machen. — Der Refrain, den er dem lieben Gott seines Liedes in den Mund lege, **que le diable m'emporte** (mich soll der Teufel holen), sei nur eine poetische Benutzung einer Stelle der heiligen Schrift (Ev. Matthäi Cap. 4, V. 8 u. 9) und man müsse der Poesie hier ein Privilegium einräumen, ein solches Factum auf ihre Weise behandeln zu dürfen. Das habe Milton auch gethan. — Béranger's einziges Unrecht sei vielleicht, das spaßhaft gesagt zu haben; aber die ganze Chanson sei ja spaßhaft gehalten.

δ) Dupin citirt nun viele Stellen aus anderen Chansons von Béranger und beweist aus denselben, daß Béranger ein wahrhaft frommer, echt christlicher Mensch und keineswegs der Bevollmächtigte des Unglaubens sei, wie ihn der Staatsanwalt bezeichnet. Wenn er sich auch einmal einen Spaß erlaube, so gestatte das eben die Chanson, und kein verständiger Mensch würde dergleichen für Ernst halten.

d) Gründe gegen den dritten Anklagepunkt: Beleidigung der Person des Königs.

Der Redner hebt zuerst hervor, daß, was von Königen im Allgemeinen gesagt werde, vor Gericht gar nicht in Betracht kommen könne; der Angriff müsse direct auf die Person des Königs gehen und eine Beleidigung seyn. Ein König stehe

aber so hoch, daß er gar nicht beleidigt werden könne. Die Minister, die seinen Namen in einen solchen Proceß verwickelten, leisteten ihm wahrlich keinen Dienst. — Das sei ein sehr schlechtes System, die Person des Königs bei solchen Gelegenheiten vorzuschieben. Gute Könige, wie z. B. Ludwig XII., von dem der Redner mehrere dahin gehörige Züge erzählt, lachten darüber, bestraften dergleichen Angriffe aber nie.

β) Er geht nun die von dem Staatsanwalt bezeichneten Lieder durch, zeigt im ersten nach, daß hier gar nichts Directes vorkomme und daß die Formel der Handlungen der Regierung kritisiren nicht heiße die Person des Königs beleidigen. — Im zweiten Liede, l'Enrhumé, wird folgende Strophe von dem Staatsanwalt besonders hervorgehoben:

Mais la Charte encore nous défend;	Aber die Charte vertheidigt uns
Du Roi c'est l'immortel enfant;	noch; sie ist das unsterbliche Kind
Il l'aime, on le présume.	des Königs; er liebt sie, man vermuthet es.
. . . .	. . . .
. . . .	. . . .
Amis, c'est là	Freunde, da steckt's, ja das ist's,
Oui, c'est cela	das ist's, was mich verschnupft.
C'est cela qui m'enrhume.	

und von demselben behauptet, das on le présume sei ein injuriöser Zweifel, befestigt durch die darauf folgenden zwei Reihen Punkte, die ganz besonders die Aufmerksamkeit darauf hinlenken sollten. — Darauf sei zu erwiedern: erstlich habe der Dichter schon fünf Mal auf rhume reimen müssen — denn es sei die sechste Strophe und alle endeten mit demselben Reim; der Reim müsse aber doch sein Recht haben, schon seiner Schwierigkeit wegen „hätte der Dichter statt il l'aime je le présume gesagt il l'aime, j'en suis sûr, so wäre das ganz ungereimt gewesen." — Die Punkte aber könne sich Jeder nach Belieben ausfüllen; er, Dupin, würde sie so ausfüllen, obwohl er überzeugt sei, daß seine Verse Nichts taugten:

Que dis-je? moi, j'en suis certain	Was sage ich? ich, ich bin dessen gewiß, aber die Ultras wer
Mais les **ultras** n'en croiront rien.	den Nichts davon glauben.

Wahrscheinlich hätte der Autor auch die Lücke so ausgefüllt, aber als man ihn aufmerksam gemacht, daß Ultras eine Parteibezeichnung wäre, lieber die Punkte hingesetzt.

γ) Dupin beweist nun ferner noch, daß in zwei anderen Chansons, die der Staatsanwalt zwar nicht, wohl aber die Anklageacte erwähnt habe, auch nichts Beleidigendes enthalten sei, denn im Lobe Heinrichs IV. eine Beleidigung Ludwigs XVIII. sehen wollen, sei eine Beleidigung des Königs nicht von Seiten des Dichters, sondern von Seiten der Ankläger.

e) Gründe gegen den vierten Anklagepunkt: Aufreizung zum öffentlichen Tragen eines äußeren Bundeszeichens.

Dupin hebt hervor, daß Béranger dem Liede: Le vieux drapeau eine Einleitung vorgesetzt des Inhaltes: „Diese Chanson drückt nur den Wunsch eines alten Soldaten aus, die constitutionelle Charte unter der Sauvegarde der Fahne von Fleurus, Marengo und Austerlitz zu sehen. Mehrere Deputirte und namentlich General Foy haben auf der Rednerbühne denselben Wunsch ausgesprochen." Wer nun diese Chanson läse, der würde sich überzeugen, daß sie weiter Nichts enthalte, als den durchaus erlaubten Wunsch, eine glorreiche Vergangenheit und die Gegenwart vereinigt zu sehen, aber nicht die leichteste Spur der Aufreizung zum Bürgerkriege, denn die Worte Déployons le sur la frontière bezögen sich doch nur auf einen Krieg mit dem Auslande, keineswegs aber auf einen inneren Krieg. Die Rachsucht einiger Minister allein, die Béranger mit den Waffen seines Witzes verwundet, könnte unschuldigen Worten so schlimme Deutung geben.

4) Schluß der Rede.

Nachdem Dupin a) seine Gegengründe noch einmal kurz aufgeführt, charakterisirt er b) von Neuem Béranger als ei-

nen wahrhaft frommen, redlichen, bescheidenen, echt patriotischen, harmlosen Dichter, der selbst von sich gesagt habe:

— Je ne sais qu'aimer ma patrie. — — Je n'ai flatté que l'infortune. — J'aime à fronder les préjugés gothiques Et les cordons de toutes les couleurs, Mais, étrangère aux excès politiques, Ma liberté n'a qu'un chapeau de fleurs, Diogène! Sous ton manteau, Libre et content, je ris et bois sans gêne: Diogène! Sous ton manteau, Libre et content, je roule mon tonneau.	Ich weiß nur mein Vaterland zu lieben. Ich habe nur dem Unglück geschmeichelt. Ich liebe es, die gothischen Vorurtheile und die Ordensbänder aller Farben zu bekritteln, aber fremd allen politischen Exceſſen hat meine Freiheit nur einen Blumenhut. Diogenes, unter deinem Mantel, frei und zufrieden lache und trinke ich zwanglos; Diogenes, unter deinem Mantel, frei und zufrieden, rolle ich meine Tonne.

und schließt dann c) seine geistreiche und schwungvolle improvisirte Rede mit folgender Ansprache an die Geschworenen:

„Werden Sie, meine Herrn, dieses bescheidene Asyl zertrümmern, das ein Eroberer zu schonen wußte? Werden Sie eine friedliche Existenz stören, die ruhig im Schooße der reinsten und süßesten Freundschaft fortlebt? Werden Sie den Unwillen theilen, den man Ihnen hat gegen einen armen Liederdichter einflößen wollen? Werden Sie die anticipirte Strenge einer Dienstentlassung, deren Haß Nichts rechtfertigt, noch verstärken wollen? Werden Sie wirklich in den Augen eines boshaften Publicums den Vorwurf (ich hätte fast gesagt, die Lächerlichkeit) auf sich laden, Lieder in Staatsverbrechen umgewandelt zu haben? Werden Sie die Ideen und die Principien so verwirren, daß sie keinen Unterschied zwischen dem Vaudeville und den anderen Gattungen literärischer oder wissenschaftlicher Arbeiten machen? — Ach, meine Herren, hätte man einen solchen Fall unseren

guten Vorfahren zur Entscheidung anheimgestellt, sie hätten den Kopf geschüttelt und zwischen den Zähnen gebrummt: „Das sind Possen!“ (Chansons que tout cela), damit aber uns eben so sehr einen Beweis von ihrem Verstande, wie von ihrer Gerechtigkeit gegeben.“

Die Jury verneinte den ersten und dritten Anklagepunkt, bejahte aber den zweiten und vierten mit sieben Stimmen gegen fünf. — Da jedoch nach dem Gesetz keine Strafe auf den vierten Punkt fiel, so wurde Béranger von dem Gerichtshof nur wegen des zweiten Punktes mit drei Monaten Gefängniß, 500 Francs Buße, Confiscation des Buches und Druck des Urtheils in 1000 Exemplaren auf seine Kosten gestraft.

Handbuch der Beredsamkeit.

Auswahl

gerichtlicher Musterreden des Auslandes,

in deutscher Uebertragung.



Vertheidigungsrede

für

Bories;

(Verschwörung von La Rochelle)

von

Mérilhou*).

(Assisenhof der Seine. — 2. September 1822.)

Meine Herren Geschwornen!

Wenn es sich um ein leichtes Vergehen handelt, zu dem man weder Muth noch Geschicklichkeit brauchte, so kann man

---

*) Joseph Mérilhou ward am 15. October 1788 zu Montignac geboren, studirte die Rechte und wurde 1810 Advocat in Paris; er zeichnete sich schon früh als ein sehr scharfsinniger Jurist und höchst talentvoller gerichtlicher Redner aus, so daß er sehr bald als Rath bei dem obersten kaiserlichen Gerichtshofe angestellt ward. Während der zweiten Restauration verlor er sein Amt und trat nun in die Reihe der Advocaten zu Paris zurück, welche sich beeilten, ihm die Stellung, die er früher unter ihnen eingenommen, wieder zu geben. Aus dieser Zeit datiren seine glänzendsten und berühmtesten Plaidoyers. In Folge der Julirevolution erhielt Mérilhou das Amt eines Rathes bei dem Cassationshof und die Ernennung zum Pair von Frankreich.

Das hier mitgetheilte Plaidoyer und die dazu gehörende Replik beziehen sich auf folgenden Fall. Vier Sergeanten des 45. Linienregimentes der Infanterie, welches früher zu Paris, dann zu la Rochelle in Garnison lag, Raoul, Bories, Goubin und Pommier waren Mitglieder einer Venta von Carbonari und wurden 1822 festgenommen, einer Verschwörung wider den Staat angeklagt und

es vielleicht begreifen, daß der Richter einfache Unwahrscheinlichkeiten zuläßt, und daß nicht immer der Mangel an Zusammenhang oder die Schwäche der Beweise auffällt, weil die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur derartigen Gebrechlichkeiten stets einige Wahrscheinlichkeiten leiht.

Wenn aber der öffentliche Ankläger die furchtbarste der Anklagen vernehmen läßt, wenn er Verbrechen anzeigt, durch welche der ganze Staat bedroht worden wäre, und deren Conception eine große Characterstärke, einen tiefdurchdachten Entschluß, die Verachtung des Lebens, die Verzichtleistung auf alle die Bande, die dasselbe verschönern, erfordert; dann wird gewiß der glückliche Erfolg der Anklage sein hauptsächlichstes Hinderniß in seiner Unwahrscheinlichkeit selbst finden; der Richter wird nicht leicht glauben; er wird von dem öffentlichen Ankläger um so mehr Beweise verlangen, als es sich darum handelt, eine Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln des menschlichen Herzens festzustellen, das den Zwang und die Gefahren fürchtet und von Natur nach Ruhe und Frieden trachtet.

Die unbestimmten Gerüchte beseitigend, wird der Richter Thatsachen fordern, welche die Angeklagten persönlich angehen,

vor den Assisenhof zu Paris gestellt. — Der Staatsanwalt de Marchangy erhob die Anklage mit solcher Heftigkeit und solchem Nachdruck, daß damals alle legitimen Journale von seinem Preise überströmten und der König von Preußen sogar ihm einen Beweis seiner Zufriedenheit ertheilte. Bories namentlich ward von ihm als Häuptling eines Complottes, das den Umsturz des Staats bezweckte, dargestellt. Schriftliche Beweise fanden sich jedoch nicht vor; man hatte nur bei einigen Theilnehmern verbotene Waffen versteckt gefunden und wollte bei Gastmählern und Zusammenkünften aufrührerische Reden von ihnen gehört haben. — Mérilhou war der Vertheidiger des Bories und suchte den Staatsanwalt in den beiden hier mitgetheilten meisterhaften Reden, von denen namentlich die Replik ein Muster feiner und treffender Dialectik ist, zu widerlegen. Es gelang ihm jedoch nicht. Raoul, Bories, Goubin und Pommier wurden für schuldig erklärt, zum Tode verurtheilt und am 20. September 1822 auf dem Grèveplatze zu Paris erschossen. — Sie starben wie Helden. — An demselben Tage war ein glänzender Ball in den Tuilerien und die Pariser rächten sich — mit einem beißenden Epigramm auf Ludwig XVIII.

übereinstimmende und zahlreiche Beweise, frei und offen abgelegte und vor Ihnen frei und offen bekräftigte Zeugenaussagen.

Diese Gefühle, die auch die Ihrigen sind, werden gebieterischer und heiliger, wenn es sich um eine politische Anklage handelt. Dann wird mit der Furcht vor einem Irrthume, der für die menschliche Vernunft stets leicht ist, in dem Herzen eines gewissenhaften Richters sich das Mistrauen gegen seine eigenen Tugenden verbinden. Je mehr er den Fürsten oder die Institutionen, welche die Anklage als bedroht voraussetzt, liebt, desto mehr wird er fürchten, allzu leicht an die Gefahr der Gegenstände seiner Neigungen zu glauben. Wenn er in dem Angeklagten politische Ansichten zu finden dächte, welche nicht die seinigen seyn würden, so würde er ihn nicht für schuldig halten, weil er glauben würde, derselbe sei im Irrthume; er würde in ihm nicht einen Feind sehen, an dem man sich rächen muß; er würde nicht Worte für Handlungen nehmen, noch die Behauptungen des öffentlichen Anklägers für unwiderlegbare Beweise; er würde sich nur an genaue Thatsachen halten, deren Character mit einer gewissenhaften Strenge abwägen, und die verhängnißvolle affirmative Erklärung nur aussprechen, wenn sein Bewußtseyn nicht mehr zum Zweifel seine Zuflucht würde nehmen können.

Diese Betrachtungen, meine Herren, waren hauptsächlich nothwendig in dem Munde des Vertheidigers von Bories; denn bei Gelegenheit dieses Angeklagten hat der Herr Staatsanwalt sich mit einem erstaunlichen Wohlgefallen dem gewidmet, was man die Benutzung der allgemeinen Thatsachen zu nennen übereingekommen ist. Seit einiger Zeit, wo der öffentliche Ankläger aufgefordert wird, eine politische Anklage zu erheben, wenn die Thatsachen und die Beweise in gleicher Weise gegen die den Verhandlungen unterworfenen Angeklagten mangeln, bestrebt man sich, dieselben zu ergänzen durch das triviale Hülfsmittel der allgemeinen Thatsachen; man vereinigt gegen jeden Angeklagten die Thatsachen Aller,

oft selbst gegen Alle Thatsachen, die dem Processe fremd sind, Thatsachen, die sich an entlegenen Orten und in fernen Zeiten zugetragen haben; und wenn man durch Dreistigkeit und Geschicklichkeit aus allen diesen verschiedenen Thatsachen ein einziges Ganze gemacht, und durch einige hochtönende Redensarten einen mehr oder minder glücklichen Uebergang eingeleitet hat, um dahin zu gelangen, daß man über den der Jury vorgelegten Proceß zu sprechen kommt, glaubt der öffentliche Ankläger der nichtigsten Anklage einige Stärke verliehen zu haben. Hier ist dieser Misbrauch für das öffentliche Recht schrecklich geworden; es hat dem Herrn Staatsanwalt nicht genügt, gegen jeden Angeklagten die Thatsachen herbeizurufen, welche sie Alle betreffen, und über Jeden von ihnen das ungerechte Gewicht einer mörderischen wechselseitigen Verpflichtung zu wägen; es hat ihm nicht genügt, alle seit fünf Jahren in Frankreich entschiedenen politischen Processe in's Gedächtniß zurückzurufen; er hat gegen drei von ihnen die Ereignisse der ausländischen Geschichte herbeirufen müssen; die Befreiung Griechenlands und Amerikas hat soeben dem Herrn Staatsanwalt die Beweise für das Vorhandenseyn eines leitenden Ausschusses (comité directeur) liefern müssen, welcher seinerseits der Beweis für die Verschwörung seyn würde, die man bestrafen will. Also bestrebt man sich in einem peinlichen Processe, in welchem die erste Pflicht der Obrigkeit ist, die Anklagepuncte genau anzugeben und den Gang der Untersuchung zu bestimmen, im Gegentheil die Verhandlungen unklar zu machen, indem man unnütze Abschweifungen einmischt; man verhüllt die Auflösung, die gegeben werden soll, mit Schleiern; man versetzt den Geist der Geschwornen in eine ermüdende Verwirrung, und stellt den Angeklagten zwischen diese zwei Gefahren, entweder Behauptungen, welche ihm im Geiste seiner Richter schaden können, unbeantwortet zu lassen, oder die Frage zu verunstalten, indem er wahrhafte Schwierigkeiten vernachlässigt und sich an überflüssige Abschweifungen hält.

Meine Herren, ich werde es Ihnen mit der Freimüthig-

keit meines Amtes sagen, wenn jemals verderbte Geister einen Weg hätten aufsuchen wollen, der das Gericht nur zu schmerzlichen Irrthümern führen könnte, und der den Sieg des Verbrechens und das Verderben des Unschuldigen sicherte, so hätte man gewiß niemals etwas Passenderes entdecken können, als die allgemeinen Thatsachen, um dieses abscheuliche Resultat zu gewinnen.

Hier bemerkt der Angeklagte Bories nur eine einzige Thatsache, die als ihn persönlich angehend dargelegt ist; es ist das Mittagsmahl von Orleans; aber man hat diese isolirte Thatsache zum Verbrechen gemacht durch Thatsachen, die dem Bories fremd und auch von dem öffentlichen Ankläger als solche erkannt sind, das Mittagsmahl im König Chlodwig und die beiden Versammlungen von La Rochelle; und diese Thatsachen selbst würden nur eine mittelmäßige Wichtigkeit und eine sehr zweideutige Criminalität haben, wenn man sie nicht wieder an eine weit ausgedehnte Verschwörung knüpfte, die seit einer Reihe von Jahren, wie man sagt, heimlich die Grundpfeiler aller Throne untergräbt. Und wie beweist sich diese unermeßliche Verbindung von Verschwornen? Durch die Revolutionen, welche so viele Staaten verändert, und durch die Processe, welche unsere Richterstühle beschäftigt haben.

Um sich also nach dem Gange des öffentlichen Anklägers zu richten, würde die Vertheidigung das Hauptthema der Anklage untersuchen müssen, das heißt, das Vorhandenseyn einer allgemeinen Verschwörung. Wie leicht würde es seyn, das Lächerliche dieser Behauptungen zu zeigen, welche, die gewöhnlichsten Begriffe verwirrend, alle neueren Revolutionen einer einzigen und permanenten Leitung beimessen. Wie leicht würde es seyn, unter den neuerlich in Frankreich abgeurtheilten Verschwörungen diejenigen zu unterscheiden, deren Vorhandenseyn als gewiß erwiesen, und diejenigen, deren Vorhandenseyn von den Richtern und den Geschwornen geläugnet worden ist und einer jeden die besonderen Merkmale anzuweisen, welche sie unterscheiden! Wie leicht würde es ferner seyn, alle

diese eingebildeten Thatsachen, alle diese mangelhaften Urkunden, alle diese Nachweisungen zu vernichten, welche keine gerichtliche Formalität geheiligt und nach welchen der Staatsanwalt behauptet hat, Ihnen die Geschichte der Arbeiten des großen leitenden Ausschusses zu schildern.

Gleichwohl würden diese dem Processe fremden Einzelnheiten die kostbare Zeit des Gerichtes wegnehmen; Ihre Kräfte, Ihre Aufmerksamkeit würden erschöpft werden, bevor wir zu den wahren Thatsachen dieses Rechtsfalles gelangten; wenn Sie sich mühsam eine Meinung gebildet haben würden über die Triebfedern, welche Amerika und Griechenland die Waffen in die Hand gegeben haben, und über die Strafbarkeit der durch den Pairshof oder durch die Assisenhöfe von Paris, Nantes, Toulon oder noch andere, freigesprochenen oder verurtheilten Männer würden Sie Nichts gethan haben, um die Schwierigkeiten des gegenwärtigen Rechtsfalles aufzuhellen, denn die Strafbarkeit Bolivar's oder Ypsilanti's würde Nichts beweisen gegen die Unschuld Baradère's oder Bories'.

Was uns betrifft, meine Herren, so heißt, wenn wir erklären, daß der Gang des öffentlichen Anklägers uns geeignet scheint, Ihr Gewissen zu verwirren und Ihren Geist irre zu leiten, Ihnen hinlänglich sagen, daß wir einen entgegengesetzten Gang befolgen werden; wenn er Alles entstellt hat, indem er Alles vermengt, so werden wir die Wahrheit wiederherstellen, indem wir die Thatsachen unterscheiden, welche, verschiedenen Individuen zukommend, nicht vermengt werden durften; und ich wage zu glauben, daß, wenn wir die Anklage von den glänzenden Charakterschilderungen, den pomphaften Metaphern, den Behauptungen ohne Beweis, und den Trugschlüssen, mit denen man uns ihre Blöße hat verbergen wollen, entkleidet haben, Sie überrascht seyn werden, daß in diesem für den Redner der Staatsanwaltschaft glücklichen Werke so Weniges für den Proceß übrig bleibt. Und was kann man in diesen wenigen, für den Rechtsfall nützlichen Worten auf Bories anwenden? Eine einzige Thatsache, eine Thatsache ohne vorher-

gehende Umstände und ohne Folgen, eine Thatsache von zweideutigem Character, die, indem sie die Behauptungen des öffentlichen Anklägers zuließe, ohne gesetzliche Qualification seyn würde. Was kann man ferner auf Bories anwenden? Eine Beweisführung, deren geringster Fehler ist, daß sie sich selbst widerlegt, und nichtige Behauptungen, um deren willen Sie erröthen würden, den Dieb eines Taschentuches zu viertägigem Gefängnisse zu verurtheilen.

Ich werde mich also auf die Thatsachen beschränken, welche den Bories persönlich angehen, indem ich den anderen Angeklagten die Thatsachen lasse, welche sie betreffen, und dem öffentlichen Ankläger die Thatsachen, welche Niemanden betreffen.

Es ist leicht, von einem Manne, den man kaum kennt, zu sagen, daß er geboren sei, um Verschwörungen anzuzetteln; es ist leicht, ihn nach Belieben in eine geschichtliche Persönlichkeit umzugestalten, indem man auf ihn von ungefähr einige von den Zügen anwendet, mit denen Sallust oder Saint-Réal die berühmtesten Aufrührer characterisirt haben. Aber wenn es sich um einen bisher friedlichen und unbekannten jungen Mann handelt, wenn es sich handelt nicht um einen Consularen oder um einen Patricier, sondern um einen aus einer kleinen Provinzialstadt stammenden Sergeanten, so mag der öffentliche Ankläger die Erinnerung an die Gracchen oder an den Cethegus noch so sehr heraufbeschwören, die Vernunft verlangt, daß man den jungen Angeklagten nur richte nach den gewöhnlichen Regeln des Criminalrechts, und nicht nach angeblichen Ideen von dem europäischen Heile. Es handelt sich hier nicht um den römischen Senat, der den Tod der Mitschuldigen des Catilina ohne Proceß verfügt. Es handelt sich um einen französischen Bürger, der des Hochverraths nach den Regeln angeklagt ist, und den man nach den Regeln überführen oder wieder in Freiheit setzen muß.

Bories ist sieben und zwanzig Jahre alt; frühzeitig dem Kriegsdienste gewidmet, war er Unterofficier in der alten Ar-

mee. Bei Waterloo wurde er verwundet. Zu seinem heimathlichen Herde zurückgekehrt, nahm er bald wieder Dienste in der königlichen Garde, ging als Sergeant-Major in das 45. Regiment über, und nachdem er in Havre in Garnison gelegen hatte, kam er am 18. April 1821 mit seinem Corps nach Paris und ging von da, immer mit seinem Corps, am 21. Januar 1822 nach La Rochelle ab.

Sein Aufenthalt in Paris ist es, den man als die Gelegenheit seiner Einweihung in eine Verschwörung gegen den Staat bezeichnen will; in dieser Hinsicht hat der öffentliche Ankläger mehr, als in irgend einem Theile des Processes, sich verschwenderisch mit Behauptungen und sparsam mit Beweisen gezeigt.

Bories, sagt er, ist zu Paris der Commissär des leitenden Ausschusses geworden, um das 45. Regiment in das Complott einzuweihen.

Zuvörderst, was beweist das Vorhandenseyn eines leitenden Ausschusses? Alles beweist dieses Vorhandenseyn, antwortet der Herr Staatsanwalt; sehen Sie Spanien, Portugal, Amerika, Griechenland, Saumur, Toulon, Béfort u. s. w., das heißt, Alles würde den leitenden Ausschuß außerhalb des Processes beweisen, aber Nichts beweist ihn in dem Processe; nun aber sind es doch die Beweise dieses Processes, die man würde vorbringen müssen.

Andererseits, wie beweist sich die angebliche, dem Bories von den unsichtbaren Göttern, welche den leitenden Ausschuß zusammensetzen, übertragene Mission? Bories hat diese Mission mit allen Kräften seiner energischen Seele geläugnet; er verlangt seit Beginn dieser Verhandlungen Beweise, wir erwarten dieselben noch, wir werden sie vergebens erwarten; dennoch kam es darauf an, das zu beweisen, und nicht die Natur der Ursachen der Befreiung Amerika's.

Was ist eine von der Anklage vorgebrachte, von dem Angeklagten geläugnete, im Proceß ohne Beweise gebliebene That-

sache anders, als eine sinnlose Anführung, ein hohltönendes Wort, nugae canorae.

Ueberdies weisen alle Wahrscheinlichkeiten diese angebliche Commission einer phantastischen Autorität zurück.

Während seines Aufenthaltes zu Paris, der nur neun Monate gedauert hat, ist Bories fast immer krank gewesen. Wie sollte er, von einem anhaltenden Fieber ergriffen, zwei Mal in das Lazareth gebracht, welches er das letzte Mal erst am 24. November verlassen hat, Zeit gefunden haben, sich den großen und anhaltenden Unternehmungen hinzugeben, welche der gefahrvolle Titel eines Complotthauptes erfordert?

Seit dieser Zeit Gegenstand einer speciellen Aufsicht, wenn man seinem Obersten glaubt, kann man von ihm keinen verdächtigen Schritt, keinen Aufwand, der sein Vermögen überschreitet, keine Verbindung anführen, welche die Anklage rechtfertigt.

Der öffentliche Ankläger nimmt eine große Vertraulichkeit zwischen Baradère und Bories an, um sie sicherer, den Einen durch den Andern, zu verderben; aber diese Vertraulichkeit wird von Beiden zurückgewiesen: kein Zeuge hat sie ausgesagt.

Das ist noch eine von jenen zum rednerischen Effect nothwendigen, aber aller Wahrheit entblößten Behauptungen. Diese so zärtliche Freundschaft der beiden Häupter des Complottes, diese Einheit der Ansichten, diese Lebensgemeinschaft zwischen dem bürgerlichen und dem militärischen Haupte der Verschwornen, das sind sicherlich sehr dramatische Züge; aber wenn die Beweise fehlen, muß man diese Erdichtungen auf das Theater verweisen und sie aus dem Tempel der Gesetze verbannen.

Was übrigens gegen die angebliche Verbindung Bories' mit Baradère beweist, ist, daß nicht Baradère, sondern Larroque es war, der den Bories als Freimaurer in die Loge der Amis de la Vérité im September 1822 aufgenommen hat.

Kurze Zeit nach der Ankunft des Regimentes in Paris, im Monat Mai, gründete Bories unter den Unterofficieren und Soldaten des Corps eine philanthropische Verbindung, zu der

er das Beispiel genommen hatte von anderen militärischen Corps und von Innungsverbindungen. Der öffentliche Ankläger hat sich bemüht, diese Verbindung mit dem Institute der Carbonari zu vermengen, welches erst nach seiner Ankunft zu La Rochelle in dem Regimente eingeführt worden ist, zu einer Zeit, wo Bories bereits im Gefängnisse und im Geheimarrest war. Die philanthropische Verbindung hatte zum Zweck, vermittelst eines geringen monatlichen Beitrages jedem Verbündeten die Unterstützungen zu sichern, welche ihm bei Krankheiten nothwendig werden könnten.

Der öffentliche Ankläger bringt die Erzählung eines Mittagsmahles vor, welches nach ihm zu Paris im Gasthofe zum König Chlodwig einige Tage vor dem Abmarsche des Regiments nach La Rochelle sollte Statt gefunden haben; aber es hat sich aus der Verhandlung kein Beweis ergeben, daß Bories dieser Versammlung beigewohnt habe. Der Gastwirth Gautherot, ausdrücklich befragt, hat ihn nicht erkannt.

Das ist also noch eine dem Bories fremde Thatsache.

Zu Orleans trägt sich der einzige Umstand zu, der den Bories persönlich angeht und welchem der öffentliche Ankläger den Character des Hochverraths beilegen will.

Vor Orleans giebt es keine dem Bories eigenthümliche Thatsache. Nach Orleans verschwindet Bories. Das ist der ganze Proceß.

Zu Orleans vereinigen sich die Unterofficiere und Soldaten, welche zur philanthropischen Verbindung gehörten, um auf gemeinschaftliche Kosten in einem Gasthofe zu speisen. Dem Herrn Staatsanwalt zufolge war dieses Gastmahl die Fortsetzung desjenigen, welches zu Paris im König Chlodwig Statt gefunden hatte; aber damit diese Auslegung zulässig würde, müßten die Tischgenossen der beiden Banquets dieselben gewesen seyn, und man weiß, daß Bories bei dem Mittagsmahl von Orleans und nicht im König Chlodwig war, und hinwiederum die Bürger, welche im König Chlodwig zugegen waren, der Versammlung von Orleans nicht erwähnten.

Aber warum sich Muthmaaßungen über den Zweck einer Versammlung hingeben, die ihre Erklärung in sich selbst trägt?

Auf den Märschen militärischer Corps halten die Unterofficiere ihre Mahlzeiten gemeinschaftlich; diejenigen, welche bei dem Mittagsmahl, um das es sich handelt, vereinigt waren, waren Mitglieder der philanthropischen Gesellschaft. Es handelte sich darum, dem Schatzmeister die monatliche Rechnung abzunehmen, und dieser Schatzmeister war Bories. Es handelte sich auch darum, Bicheron in die Zahl der Mitglieder der Verbindung aufzunehmen.

Dieses Mittagsmahl würde, wenn man der Anklage Glauben schenkt, der eine von den Heerden des Complotts gewesen seyn. Sie wissen, meine Herren Geschwornen, daß Ihnen über diese Thatsache zwei Auslegungen gegeben werden, eine von dem öffentlichen Ankläger, die andere von dem Angeklagten Bories. Später werde ich den Grad des Glaubens prüfen, welchen man der einen und der andern dieser beiden Versionen beimessen darf. In diesem Augenblicke möge es uns genügen, zu bemerken, daß die Thatsache dieses Mittagsmahles der einzige in dieser Hinsicht im Processe begründete Umstand ist, und daß sein Zweck und sein Character später der Gegenstand einer ernsten Controverse seyn werde.

Man weiß, daß in Folge dieses Mittagsmahles ein Zank Statt gefunden hat mit den schweizerischen Unterofficieren und Soldaten.

Ohne zu untersuchen, auf welcher Seite das Unrecht in diesem Zanke sich hat finden können, werde ich beide Hypothesen aufstellen und beweisen, daß — (Unterbrechung).

Der Präsident: „Der öffentliche Ankläger hat nicht auf diesen Punkt bestanden, der verdächtig und in der Anklage fast vernachlässigt ist. Haben Sie, Herr Mérilhou, die Absicht, über diese Thatsache, als zur Grundlage des Processes gehörend, zu plaidiren?"

Herr Mérilhou: „Meine Absichten sind den Inter-

essen meines Clienten untergeordnet, wenn der Gerichtshof mir durch die Stimme seines Präsidenten erklärt ......"

Der Präsident: „Der Gerichtshof erklärt Nichts."

Herr Mérilhou: „Wenn der Herr Präsident, als Derjenige, welcher die richterliche Macht hat, mir erklärt, daß die Thatsache außerhalb der Anklage bleibt, und daß der Herr Staatsanwalt darauf verzichtet, sich derselben in seiner Replik zu bedienen, so werde ich schweigen." (Herr Marchangy beobachtet Stillschweigen.)

Herr Mérilhou: „Weil der Herr Staatsanwalt schweigt und also die Thatsache in der Anklage bleibt, so kann ich mich nicht lossagen ...."

Der Präsident: „Wir sind weit entfernt, die Vertheidigung zu beschränken; aber wir wollen nicht, daß man eine befreundete Nation und ein achtungswerthes Corps beleidige. Ich veranlasse den Herrn Mérilhou, diesen Theil seiner Rede bis morgen zu verschieben, und wir befehlen, daß der Oberst und der Oberstlieutenant des schweizerischen Regiments morgen sollen vernommen werden."

Bories: „Ich bin durch diese Leute gerichtet worden. Wie will man sie als Zeugen vorladen?"

Der Präsident: „Dieser Oberst hat einen Brief in die Zeitungen einrücken lassen, in welchem er die von Ihnen angeführten Thatsachen läugnet."

„Wir wollen nicht, daß eine befreundete Nation in unserem Verhöre beleidigt werde."

Herr Mérilhou: „Ich bestreite nicht die Anwendung Ihrer richterlichen Macht, aber ich will Sie bitten, zu bemerken, daß die Aufklärungen, welche Sie suchen, mir unnütz erscheinen; denn ich nehme mir vor, wie ich es bereits angekündigt habe, die zwei Hypothesen aufzustellen, und ich behaupte, daß die durch die Anklageacte über die Angelegenheit der Schweizer angenommene Version meinem Clienten eben so günstig ist, als diejenige, welche er selbst aufstellt, ich willige darein, aus dieser Hypothese meinen Schluß zu ziehen. Ich werde hinzu-

fügen, daß der Herr Baron d'Oggre, da er einen Brief, den ich Ihnen vorlege, in den Zeitungen veröffentlicht hat, über diese Thatsachen vor Gericht nicht mehr Zeugniß ablegen kann."

Der Präsident: „Darum eben lasse ich den Oberstlieutenant vorladen."

Herr Mérilhou: „Dann ist der Oberst unnütz."

Bories: „Ueberdies, Herr Präsident, will ich wohl gelten lassen, daß ich Unrecht gehabt habe."

Der Präsident: „Wir gestatten keine Zugeständnisse von Seiten der Angeklagten."

Bories: „Es ist kein Zugeständniß, sondern nur eine Hypothese."

Der Präsident: „Herr Mérilhou, fahren Sie fort."

Herr Mérilhou: „Wie weise auch die Entscheidung des Herrn Präsidenten sei, ich muß dennoch den Herren Geschwornen den Grad der Wichtigkeit anzeigen, welche dieser Theil des Processes verdient. Dieser Nebenumstand, auf welchen die Anklageacte sich sehr stützt, schien mir in den Verhandlungen dieses Processes nicht so viel Raum einnehmen zu dürfen. Der öffentliche Ankläger hat sich bemüht, zu beweisen, daß die Erzählung Bories' nicht der Wahrheit angemessen wäre, als wenn die Unrichtigkeit dieser Erzählung der Schwäche der Anklage abhelfen könnte."

Wenn man Bories Glauben schenkt, so ist er, als er mit einem seiner Kameraden in einer Straße von Orleans spazieren ging, von einem schweizerischen Soldaten gestoßen, hierauf von ihm und von anderen Militärs derselben Nation geschlagen worden. Ohne den Beistand der Bürger würde er wahrscheinlich der Zahl unterlegen seyn, in Gegenwart der schweizerischen Unterofficiere, welche unbewegliche Zuschauer der Ausschweifungen ihrer Soldaten blieben, die sie hätten unterdrücken sollen. Ein Zweikampf wurde von Bories vorgeschlagen und von dem schweizerischen Sergeanten angenommen, der, anstatt sich an den verabredeten Ort zu begeben, den Bories durch andere Schweizer verhaften ließ, welche ihm im Gesicht eine Wunde

beibrachten, deren Narbe noch vorhanden ist. Mit einem Bajonettstich durchbohrten sie ihm die Nase.

Mit Blut bedeckt, entwaffnet, von den Gensd'armen in das Lazareth geführt, verließ er dasselbe erst am folgenden Tage wieder; wiewohl entkräftet durch den Schmerz und den Blutverlust, und fast unfähig, sich aufrecht zu erhalten, wurde er vor den schweizerischen Generalstab geführt, welcher sehen konnte, daß seine Befehle durch den französischen Oberst folgsam vollzogen worden waren.

Unter die Lagerwache zu Orleans bis nach La Rochelle gestellt, und folglich an den Aufenthaltsorten immer im Wachthause untergebracht, kam er in La Rochelle nur an, um im Thurme dieser Stadt eingekerkert zu werden.

Aber möge man nun die Wahrhaftigkeit Bories' in Bezug auf den Streit mit den Schweizern gelten lassen oder nicht, möge man glauben, wie er behauptet, daß er ungerechter Weise bestraft worden sei, oder möge man die Gerechtigkeit seiner Bestrafung und den Leichtsinn seines Betragens anerkennen, der Erfolg der Anklage würde dadurch nicht gesicherter, und die Beweise für das Complott würden nicht zahlreicher seyn. Wenn es wahr seyn sollte, daß Bories Angreifer mit vorbedachtem Entschlusse gewesen sei, so würde es im Processe immer erwiesen bleiben, daß er, geschlagen, verwundet, krank, bestraft und entwaffnet, unterwegs auf den Wagen des Regiments gesetzt wurde; er kam am 13. Februar in La Rochelle nur an, um in's Gefängniß einzutreten. Dort endet seine politische Rolle, die er nur bei dem Mittagsmahl von Orleans begonnen hat.

Bories bleibt sieben Tage in dem Thurme von La Rochelle eingekerkert. Am 22. Februar wird er, kraft eines Befehles des Generallieutenants Despinois, in die Gefängnisse von Nantes gebracht. Hier kommt es im Interesse des Angeklagten darauf an, Thatsachen genau zu bestimmen, welche der öffentliche Ankläger nur auf eine verworrene und unvollständige Weise dargestellt. Glauben Sie nicht, meine Herren Geschwornen, daß dieser Entschluß in Bezug auf Bories dem

General Despinois durch die Entdeckung der angeblichen Verschwörung, um die es sich heute handelt, eingegeben worden sei. Bories ist glücklich genug, um ohne Furcht widerlegt zu werden, sagen zu können, daß seine Einkerkerung zu La Rochelle und zu Nantes mit dem gegenwärtigen Processe Nichts gemein habe und in Rücksicht auf ihn nur das unverdientem Unglücke schuldige Mitleid einflößen müsse.

Das sind Thatsachen, welche von dem öffentlichen Ankläger nicht widerlegt werden können. Zu Poitiers schrieb der General Malartic, Commandant des Departements, an den General Despinois, Chef der Division, nach den Berichten, deren Quelle ich nicht aufzusuchen brauche, daß Bories in seiner Wohnung zu Poitiers aufrührerische Reden gehalten habe, welche Aufwiegelungen gleichen könnten. Um diesen Bericht zu verificiren, ist der unglückliche Bories eingekerkert worden zu La Rochelle, eingekerkert zu Nantes, in dieser letzten Stadt einem fünfundsechzigtägigen strengen Gewahrsam unterworfen; bei dieser Gelegenheit ist er langen und ermüdenden Verhören, zahlreichen Beschimpfungen, zahllosen Quälereien ausgesetzt worden. Eine Krankheit hat ihn in seinem Kerker ergriffen, und er hat von der Militärbehörde weder den Besitz seiner Wäsche, noch die Gunst erlangen können, eine minder verdorbene Luft einzuathmen.

Meine Herren, ein überführter Schuldiger ist stets bemitleidenswerth. Was würden Sie von einem ähnlichen Loose denken, wenn es einen Unschuldigen trifft, der gerichtlich als solcher erkannt ist? Dieser Unschuldige ist Bories! Im Laufe der gegenwärtigen Voruntersuchung hat die Civilbehörde zu Poitiers alle Zeugen vernommen, die geeignet waren, über die dem Bories zur Last gelegten Thatsachen Aufklärung zu geben, und selbst diejenigen, an welche, wie man behauptet, jene aufrührerischen Reden gerichtet waren, haben das Geziemende und die Mäßigung seiner Sprache bezeugt.

So bleibt es denn erwiesen, daß die Militärbehörde ihn ohne Untersuchung verurtheilt hat, und durch die sorgfältigen

Bemühungen der Civilbehörde hat er die Mittel erlangt, sich in dieser Hinsicht zu rechtfertigen.

Der öffentliche Ankläger spricht Ihnen bei dieser Gelegenheit von der Autorität der abgeurtheilten Sache ...... verständigen wir uns! Ja, der Zank Bories' mit den Schweizern zu Orleans ist abgeurtheilt. Bories ist bestraft worden: das ist die abgeurtheilte Sache, wir kommen nicht wieder darauf zurück. Aber wenn es hinsichtlich der gegen Bories durch den General Despinois getroffenen Maaßregeln wegen der Reden zu Poitiers ein Endurtheil giebt, so ist es zu Gunsten des Angeklagten Bories gesprochen worden. Die Zeugenaussagen, welche ich soeben anzog, sind in den gegenwärtigen Proceßacten aufgezeichnet. Ich habe sie angeführt im Laufe der Verhandlungen, und Sie haben nicht vergessen, daß der Herr Präsident mich ausdrücklich dazu berechtigt hat.

Es giebt noch ein Endurtheil zu Gunsten Bories' in dieser Hinsicht, da der öffentliche Ankläger erklärt hat, daß er die Thatsache von Poitiers aufgäbe; und in der That, er ist in seinem Antrage nicht darauf zurückgekommen. Also wollen wir in Zukunft die Erinnerung an Poitiers nur zurückrufen, um die ungerechte Strenge zu bedauern, deren Opfer Bories gewesen ist.

Meine Herren, zu Etwas ist das Unglück gut, sagt das Sprüchwort; der Gewahrsam, welcher für Jedermann ein Unglück ist, ist für den Angeklagten Bories ein Glück gewesen, denn nach seiner Abreise von La Rochelle und während der Dauer seines Gewahrsams zu Nantes haben zu La Rochelle die Versammlungen der Unterofficiere des 45. Regiments Statt gefunden, in welchen der öffentliche Ankläger sich bemüht hat, den Herd der Verschwörung nachzuweisen.

Ich empfehle diesen Umstand Ihrer Erinnerung, denn fortan wird keine der nach dem 22. Februar vorgefallenen Thatsachen den Angeklagten Bories angehen und keine wird von seinem Vertheidiger erörtert werden. Möge Gott verhüten, daß

meine Rede für irgend Jemanden anklagend erscheinen könne! Aber ich kann mich nicht enthalten, zu bemerken, daß am 10. und 17. März zu La Rochelle, oder in der Umgegend, die Versammlungen Statt gefunden haben, welche der öffentliche Ankläger als das Complott vorbereitend betrachtet. Und gewiß, was auch die Vorstellung seyn möge, welche man sich von der Sträflichkeit oder Unschuld dieser beiden Versammlungen macht, Niemand wird läugnen können, daß, wenn sie nicht vorhanden gewesen wären, sicherlich die gegenwärtige Anklage niemals entstanden wäre.

Meine Herren Geschwornen, nachdem ich den Angeklagten Bories bis in den friedlichen Kerker geführt habe, wohin die Anklage ihm ohne Zweifel nicht folgen wird, muß ich mir die seine Person speciell betreffenden Untersuchungen angelegen seyn lassen. Ich wiederhole es, ich lasse alles Das, was den Bories nicht persönlich angeht, bei Seite.

Ich werde weder von der Versammlung im König Chlodwig sprechen, wo bisher Niemand seine Gegenwart vorausgesetzt hat, noch von den relativen Thatsachen zu Niort und zu Poitiers, weil der öffentliche Ankläger sie aufgiebt; ich werde auch wenig zu sagen haben über die Unterredung von Tours mit dem Hauptmanne Massias, weil dieser Letztere in den Augen des öffentlichen Anklägers hinlänglich gerechtfertigt ist, der erklärt hat, daß die Thatsachen, deren er angeklagt war, ihm nicht genugsam begründet erschienen; nun aber befanden sich unter der Zahl dieser Thatsachen Beziehungen, von denen man annahm, daß sie zu Tours zwischen Bories und Massias vorhanden gewesen wären. Nun aber, wenn diese Beziehungen im Processe hinsichtlich des Massias nicht bewiesen sind, so können sie es nicht mehr seyn gegen Bories. Es ist also unnütz, sich länger auf diesen Punct zu stützen.

Bories ist angeklagt, in den Carbonarismus aufgenommen zu seyn und in dem 45. Regimente eine Venta von Carbonari gegründet zu haben; er ist ferner angeklagt, zu

Orléans einem Diner der Unterofficiere seines Regiments beigewohnt zu haben.

Die Erörterung dieser beiden Puncte ist die einzige, mit welcher ich mich werde beschäftigen müssen. Zuvörderst wollen wir von dem Carbonarismus sprechen. Bories hat erklärt, daß er im Monat Mai 1821 mit einigen Unterofficieren seines Regiments eine philanthropische Gesellschaft gegründet habe, die zum Zweck hatte, vermittelst eines monatlichen Beitrages von einem Franc den Gesellschaftsmitgliedern bei ihren Bedürfnissen gesicherte Unterstützungen zu verschaffen. Die Erklärungen Cochet's, Labourée's, Parenton's und Anderer stimmen mit der von Bories überein. Ferner haben sie gehört, daß der Carbonarismus in das 45. Regiment nur durch Pommier würde eingeführt worden seyn, der erst zu La Rochelle, und zwar nach der Abreise Bories' nach Nantes, eingeweiht worden ist.

Nach dem öffentlichen Ankläger ist die philanthropische Gesellschaft nur ein Vorwand, neu erfunden für den Nothfall, und das 45. Regiment während seines Aufenthaltes zu Paris von carbonarischen Initiationen angesteckt worden durch die Töchterloge, welche Bories philanthropisch nennt.

Der Herr Staatsanwalt zieht die Aussagen an, welche einige der Angeklagten sowohl gegen sich selbst, als gegen ihre Unglücksgefährten abgelegt haben. Sie wissen es, meine Herren, die Glaubwürdigkeit der Angeklagten, die einen in Rücksicht der anderen, ist eine Frage der Jurisprudenz und der Moral, deren Wichtigkeit der öffentliche Ankläger sich nicht verheimlicht hat. Ohne Zweifel verlangt das Gesetz bei dem mündlichen Proceßverfahren nicht Rechenschaft von den Geschwornen über die Mittel, welche ihre Ueberzeugung bestimmen; aber je mehr Freiheit ihnen das Gesetz läßt, desto strenger müssen ihr Gewissen und ihre Vernunft bei der Wahl der Elemente seyn, aus denen sich ihre Gewißheit bildet. Es bedarf nicht langer Entwickelungen, um fühlen zu machen, daß man unter diesen Elementen nur Aussagen zulassen darf, die

frei abgelegt wurden, und welche durchaus kein Verdacht des Interesses und der Parteilichkeit trifft. Dies zeigt das Gesetz genugsam durch den Eid an, welchen es den Geschwornen auferlegt; würde man Wahrheitselemente finden können in Behauptungen, die durch das persönliche Interesse geboten sind: so würde der Zeuge alsdann, indem er vorsätzlich lügt und seine Eide verfälscht, seinen Character der Unparteilichkeit ablegen, um den des Gegners oder des Vertheidigers des Angeklagten anzunehmen. Was für die Zeugen im Allgemeinen wahr ist, ist es unbestreitbar noch mehr hinsichtlich der Aussagen, welche die Angeklagten von einander ablegen; abgelegt unter der Gewährleistung des Eides haben diese Aussagen in den Augen des Gesetzes nicht den Character einer juridischen Zeugenaussage, denn der Gesetzgeber würde den Angeklagten den Eid vorgeschrieben haben, wenn er von ihnen die Wahrheit gefordert hätte; aber einer großen persönlichen Gefahr gegenübergestellt, beschäftigt sie ein einziger Gedanke, beseelt sie ein einziges Interesse, das ist die Nothwendigkeit der persönlichen Erhaltung. Daß ein Mensch sein Leben aufopfert, um der Wahrheit zu huldigen, das ist ein Heroismus, von dem man Beispiele gesehen hat, aber die Gesetze, die nicht auf Ausnahmen eingehen, nehmen an, daß ein Angeklagter, ausschließlich beherrscht von dem Gedanken seines Wohles, leicht zu allen den Behauptungen geführt werden kann, welche ihm für seine Sicherheit günstig erscheinen. Auf diese Weise ist jede Erklärung eines Angeklagten hinsichtlich seines Mitangeklagten wesentlich verdächtig, sei es, als ohne Freiheit gethan, sei es, als ohne Unparteilichkeit gethan, das heißt, als von den Characteren entblößt, welche allein das Zutrauen gebieten und die Ueberzeugung bewirken können.

Ohne hier auf die relativen einzelnen Umstände, sei es in Bezug auf den Herrn Polizeipräfecten und den Angeklagten Hénot, sei es in Bezug auf den Herrn General Despinois und die Angeklagten Pommier und Goubin einzugehen, gab es jemals minder glaubwürdige Aussagen, als die von seinen drei Mit

angeklagten gegen Bories gerichteten? Wie es auch mit den Eingebungen stehe, welchen diese Angeklagten behaupten unterlegen zu haben, ist es nicht eingestanden, daß ihnen unaufhörlich die Anwartschaft auf die königliche Begnadigung angeboten worden? Ist es nicht gewiß, daß der Umfang der versprochenen Gnade gemessen werden müßte nach dem Umfange der Offenbarungen? Nehmen Sie einen Angeklagten an, der kein Geständniß zu machen hat: aber er hat ein Leben zu retten, die Freiheit wieder zu erlangen, die schmerzlichen Wendungen eines peinlichen Processes zu vermeiden. Die in dieser äußersten Noth angewendete Lüge wird ohne Zweifel strafbar seyn; aber haben alle Menschen die Stärke, um den Preis einer Lüge die Freiheit abzulehnen? Die Lüge wird der Behörde gegeben werden unter dem Namen der Wahrheit; das ist die Geschichte des Processes der angeblichen Mitverschwornen von La Rochelle. Daher wollen wir als Grundsatz aufstellen, daß die Angeklagten, deren Aussage zur Folge haben kann, indem sie den anderen Angeklagten das Verbrechen aufbürden, sich selbst aller Strafe zu entladen oder wenigstens das Schicksal, das ihnen droht, zu mildern, nur das Zutrauen verdienen können, welches denen gebührt, die in ihrem eigenen Interesse aussagen. Nimmt man hinzu, daß die Erklärungen dieser Angeklagten vielleicht nicht geschützt gewesen sind vor einem fremden Einflusse, daß zahlreiche Veränderungen, Unwahrscheinlichkeiten, Widerrufe und physische Unmöglichkeiten sich an die meisten Umstände, welche dadurch aufgezeichnet sind, knüpfen: so wird es gewiß schwer seyn, daß Geschworne ihre Ueberzeugung aus einer so wenig beruhigenden Quelle schöpfen.

Auf diese Weise kann ich den Schluß ziehen, daß die Identität der philanthropischen Gesellschaft und des Carbonarismus eine willkürliche Behauptung ist, die kein rechtliches Element zu bestätigen vermag.

Der öffentliche Ankläger hat sich darin gefallen, unaufhörlich das Argument wieder vorzuführen, daß die bei einigen der Angeklagten gefundenen Dolche nur bestimmt gewesen seyn

könnten, durch Meuchelmord die Entwürfe der Gesellschaft auszuführen; er hat daraus den Schluß gezogen, daß das Bestehen der philanthropischen Gesellschaft nicht könnte gestattet werden; einige Worte werden mir genügen, um auf diese Beweisführung zu antworten.

Die Dolche sind in einem Zustande gefunden worden, der jeden Gedanken an eine verbrecherische und demnächstige Bestimmung zurückweist; in Beschlag genommen nach den Versammlungen, welche man als unmittelbar mit dem Complott in Berührung gebrachte bezeichnet, waren sie bei einem der Angeklagten in einem einzigen Bündel vereinigt; sie waren nicht mit Griffen versehen; einige dieser Klingen sind von dem Waffenschmied als solche erkannt worden, die aus Kindersäbeln gemacht waren. Ist es möglich, hier Werkzeuge eines demnächstigen Verbrechens zu finden? Ueberdies aber war die Anwendung der Dolche gänzlich überflüssig. Hatten nicht die angeblichen Verschwornen natürlicher Weise zu ihrer Verfügung Waffen von einer höheren Wirkung und einem minder gefährlichen Besitz? Hatten sie nicht Flinten, Bajonette, Säbel? Glauben wir an das, was die Angeklagten uns gesagt haben, weil es die einzige mit der Natur der Dinge verträgliche Erklärung ist; glauben wir, daß die Anschaffung der Dolche keinen anderen Zweck hatte, als den Einreibungen in die philanthropische Gesellschaft eine Form mehr zu verleihen, um den Sinnen zu imponiren und die Erinnerung an die Verbindlichkeiten, welche man dadurch einging, tiefer dem Gedächtniß einzuprägen. Alle geheimen Gesellschaften nehmen ähnliche Zeichen an, um die Aufnahme ihrer Mitglieder zu feiern. Die Freimaurer werden aufgenommen, indem sie den Eid auf ein entblößtes Schwert ablegen; andere Gesellschaften halten ihre Sitzungen nur mit Degen, und der Dolch, was man auch von ihm sagen mag, ist nicht an und für sich eine verbrecherischere Waffe, als die anderen . . . .

Der Präsident: „Der Dolch ist eine heimliche Waffe."

Herr Mérilhou: „Die Pistole auch, und hauptsächlich

das Terzerol. Indessen setzen sie gewisse Freimaurersecten unter die Zahl der Sinnbilder, welche ihre Einweihungsfeierlichkeiten characterisiren."

Der Redner fährt fort: Bories, sagt er, wird unaufhörlich als das Complotthaupt und der Vertheiler der Dolche dargestellt. Aber wird man glauben, daß Bories sich kaltblütig zum Aufforderer zu lange vorbedachtem Meuchelmorde an Personen gemacht habe, die ihm unbekannt waren? Sein Character ist der stärkste Beweisgrund gegen diese Behauptung, die er eben so, wie ich, als die schmerzlichste Beschimpfung hat betrachten müssen, welche ihm in diesen peinlichen Verhandlungen aufbewahrt war. Dieser Character ist Ihnen jetzt bekannt, meine Herren Geschwornen; Sie haben die Aussage seiner Vorgesetzten gehört; in dem ganzen Laufe seines Soldatenlebens, welches vorwurfsfreie Betragen! Wie ich, würden Sie ohne Zweifel ausgerufen haben: Ist denn das ein niedriger Meuchelmörder, ist das ein Mann, fähig, das Verbrechen mit Langsamkeit und Reife zu organisiren, dieser Bories von so edlem und so großmüthigem Charakter? Bories, dessen Herz sich hinsichtlich einer Beleidigung vor Unwillen empört, aber dessen Arm ohnmächtig bleibt vor dem entwaffneten Feinde; Bories, den seine Mitangeklagten mit so viel Neigung und Achtung umringen; Bories, den die Heftigkeit seines Characters, die Reinheit seiner Jugend so ungeschickt machen zu den finsteren Anschlägen; er, der bedeckt mit Wunden und mit den Kämpfen vertraut, fast beim Austritt aus der Kindheit in dieser Garde erzogen, die Stütze des Thrones und das Muster der Armee, von der Zahl jener Franzosen zu seyn verdiente, die auf dem Felde der Ehre starben, bevor das Zeichen der Mannbarkeit ihr Gesicht beschattete[1])?

Es ist Zeit, sich mit Freimüthigkeit und Festigkeit einer Frage zu nähern, die den ganzen Proceß beherrscht, und über

1) Anspielung auf jene Worte Bories': Nicht alle auf dem Schlachtfelde gestorbenen Franzosen hatten Schnurrbärte.

welche der Herr Staatsanwalt sich genau zu erklären vermieden hat. Diese so glänzenden und belebten Bilder, diese schrecklichen Metaphern müssen vor der gesetzlichen Frage verschwinden, der einzigen, welche werth ist, Ihre Zeit auszufüllen. Ich habe den Unterschied der von Bories in dem 45. Regimente zu Paris gegründeten philanthropischen Gesellschaft und der von Goubin in dasselbe Regiment nach seiner Ankunft zu La Rochelle eingeführten carbonarischen Affiliation behauptet: ich habe diesen Unterschied behauptet, weil mein Client in diesen Ausdrücken mir die Thatsachen seines Processes deutlich dargelegt hat, und weil die Elemente des Processes mir keinen Beweis für die Identität dieser beiden Verbindungen dargeboten haben; aber ich kann ohne Schwierigkeit dem öffentlichen Ankläger dieses Zugeständniß machen, welches an seinem Antrage wieder die hohen Betrachtungen über auswärtige Politik trifft, die er uns mit so viel Beredsamkeit entwickelt hat. Ich nehme mit dem Herrn Staatsanwalt an, daß Bories Carbonaro ist und daß er es ist, der den Carbonarismus in das 45. Regiment eingeführt hat. Ich werde durch die Vernunft, durch die Gesetze und durch die Urtel beweisen, daß Bories ein Verbrechen nicht würde begangen haben, und dadurch werden die Herren Geschwornen seine Abläugnungen hinsichtlich des Carbonarismus würdigen, Abläugnungen, die gewiß glaubwürdig sind, weil die Zugeständnisse ohne Gefahr gewesen seyn würden.

Indem ich die Auseinandersetzung des öffentlichen Anklägers über die allgemeinen Merkmale der Verbindung der Carbonari anhörte, bin ich von dem Gedanken frappirt worden, daß es wenige Trugschlüsse gäbe, denen man nicht könne Glauben verschaffen, indem man die von einander entferntesten Thatsachen als identisch zusammenstellt, indem man die verschiedensten Umstände, die entgegengesetztesten Meinungen, die feindlichsten Interessen, die Entfernungen von Zeiten und Orten vermengt. Der Erfolg einer solchen Methode ist hauptsächlich sehr gesichert, wenn es sich um Dinge handelt, die durch ihre

Natur geheimnißvoll sind und über welche man keinen Beweis der Augenscheinlichkeit fordern kann.

Meine Herren Geschwornen, fünf und zwanzig Angeklagte sind vor Sie geführt, als zu einer geheimen Verbindung gehörend, welche, wie man sagt, mehrere Länder in Europa ebensowohl als in Amerika erschüttert, welche die Zerstörung das Altars und des Thrones geschworen, und welche sich bereits in Frankreich durch vielfältige und stets unglückliche Angriffe gegen die Legitimität hervorgethan hat. Mit diesen Zügen müssen sich obligate Nebensachen verbinden, der Dolch, der Blutkelch, der Eid, das Geheimniß, die unterirdischen Gewölbe und andere Bilder, die nothwendig sind, um eine Secte von Verschwornen zu characterisiren. Mit diesen Zügen signalisirte man auch unseren Vätern den Orden der Tempelherren; man klagte sie als Feinde des Thrones und des Altars an; als solche haben richterliche Urtheile sie auf den Scheiterhaufen sterben lassen, und nach so vielen Jahrhunderten zweifelt die Geschichte noch an der Wirklichkeit der Ursachen ihrer Hinrichtung, und die Dichtkunst hat ihre Asche getröstet und unsere Thränen auf ihr Andenken hervorgerufen.

In unseren Tagen hat die Schwäche mehr als einmal von geheimen Gesellschaften die Formen entlehnt, um der Tyrannei zu widerstehen; so bereiteten, während Frankreichs Adler in seinen Klauen das unterjochte Europa erstickte und über den Trümmern der gedemüthigten Throne schwebte, die Freunde der zerstörten oder bedrohten Dynastieen, die Feinde des fremden Joches, im Verborgenen die Wiederherstellung ihrer Fürsten und die Befreiung ihres Landes war. Preußen hatte seinen Tugend-Bund, dessen Mitglieder sich bemühten, den Thron des großen Friedrich wieder aufzurichten, welchen ein anderer Friedrich vor Napoleon erniedrigte; dann vereinigten auf Italiens Boden, wo die geheimen Gesellschaften der Freimaurer die französische Revolution hervorgerufen hatten, andere geheime Gesellschaften, bekannt unter dem Namen der Carbonari, die Freunde der Bourbonen von Neapel, um den

vertriebenen König auf den Thron zurückzurufen, welchen damals ein Soldat, ein glücklicher Sohn des Ruhmes, behauptete.

Die Vernichtung der französischen Oberherrschaft in Europa und die Wiederherstellung der alten politischen Ordnung schienen die geheimen Gesellschaften, welche der Haß gegen Frankreich vereinigt hatte, entwaffnet zu haben. Dennoch hat man in den Ereignissen, welche die italienische Halbinsel während des Jahres 1820 erschütterten, den Einfluß der geheimen Gesellschaften wieder zu erkennen behauptet, die sechs Jahre früher zu der Vertreibung der Franzosen beigetragen hatten. Die Genauigkeit dieser Behauptung zu würdigen, würde eine Aufgabe seyn, die über meine Kräfte geht. Da es so schwer ist, die Umstände und die Ursachen der nächsten und neuesten Ereignisse zu erweisen, wie will man die geheimen Triebfedern entwirren, welche Thatsachen vorbereitet haben, die vor mehreren Jahren in fremden Gegenden Statt fanden? Ich werde weder von Amerika sprechen, noch von Spanien, noch von Griechenland, wo der Name des Carbonarismus nicht einmal ist ausgesprochen worden; aber diese Thatsachen würden ohne Zweifel hinreichen, um zu beweisen, daß die geheimen Gesellschaften nicht durch ihre Natur Feinde des Altars und der legitimen Throne sind.

Es handelt sich hier um eine französische Gesellschaft, in Frankreich gegründet und aus Franzosen zusammengesetzt. Welches Band hat sie mit fremden Gesellschaften vereinigen können? Wir wissen es nicht; der öffentliche Ankläger führt keine Thatsache, keine Zeugenaussage, kein Actenstück an; diese Verbindung, dieses gemeinsame Band, diese Einheit sind schwere Behauptungen, über welche der öffentliche Ankläger nicht das Recht hat, ohne Prüfung Glauben zu fordern. Was die angeblichen Tagesordnungen und die anderen angeblichen vom leitenden Ausschusse der obersten Venta ausgegangenen officiellen Acten betrifft, so sind es Stücke von solcher Beschaffenheit, daß man nicht wagen würde, sie in den Civilprocessen vom

mittelmäßigsten Interesse vorzubringen. Warum verlangt man denn, um Actenstücken nicht den Character eines vollständigen Beweises, sondern den einfachen Character eines Anfanges von schriftlichem Beweise zu verleihen, daß das Stück ausgegangen sei von der Partei, welcher man es entgegenhält, oder von Denjenigen, welche es vertritt ...... und hier sollte man als Beweise Schriften zulassen, welche nicht von den Angeklagten ausgegangen, welche nicht von ihnen anerkannt sind, Stücke, welche nicht einmal bekannte Verfasser haben, Stücke, deren Quelle und Ursprung der öffentliche Ankläger nicht nachzuweisen vermag .... und wer sagt uns, daß diese anonymen Stücke nicht von den Feinden der Angeklagten, von dreisten Verfälschern verfertigt worden sind, um das Verderben von fünf und zwanzig Unschuldigen vorzubereiten .... und es handelt sich um ihr Leben, und das Gesetz würde das Haupt eines Bürgers mit weniger Beweisen können abschlagen lassen, als deren nöthig seyn würden, um ihm den Besitz seines Ackers zu entreißen .... Ach! der Gesetzgeber, welcher der gesellschaftlichen Ordnung so ungereimte Grundsätze aufbürden, der Gesetzgeber, der die Gewährleistungen vermindern würde, indem er die Gefahren vermehrt, würde sich an der hohen Bestimmung vergehen, welche die Vorsehung den Männern, die die Geschicke ihrer Nebenmenschen leiten, anweist.

So lassen Sie uns denn diese geheimen Actenstücke, diese finsteren Werke des Betruges aus dem Processe entfernen; lassen Sie uns diese Tagesordnungen der obersten Venta beseitigen und lassen Sie uns die carbonarische Verbindung nur nach den gesetzlichen Actenstücken des Processes beurtheilen.

Zwei Dinge sind in den hinsichtlich des Instituts der Carbonari gemachten Geständnissen zu bemerken: die Form und der Zweck der Organisation; nun aber finde ich, daß weder die Form, noch der Zweck den Landesgesetzen entgegen sind.

Unsere Criminalgesetzbücher haben sorgfältig die Verbindungen charakterisirt, welche sie haben bestrafen wollen. Es

sind die Verbindungen von mehr als zwanzig Personen, die sich periodisch versammeln, um sich mit politischen oder anderen Gegenständen zu beschäftigen. Hier verkündigt man, daß die Venta oder der Kreis der Carbonari sich periodisch versammelt, um sich mit politischen Gegenständen zu beschäftigen; da aber jede Venta nicht mehr als zwanzig Individuen haben darf, so ist jede dieser Venta's streng nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches durchaus straflos. Zwar ist jede Venta, wie man sagt, mit den anderen durch ein unsichtbares Band vereinigt: aber das Gesetz untersagt eine derartige Verbündung nicht. Das Gesetz, wird man sagen, hat sie nicht untersagt, weil es dieselbe nicht vorausgesehen hat; das ist möglich, jedoch eine von dem Gesetze nicht vorhergesehene Handlung ist nicht ein Vergehen; was auch der Beweggrund von dem Stillschweigen des Gesetzgebers seyn möge, der Richter muß dieses Stillschweigen ehren, und würde es nicht ohne einen Misbrauch seiner Gewalt ergänzen können.

Also ist es erwiesen, daß, was die Form anlangt, die Verbindung der Carbonari von keinem Gesetz untersagt ist, wenn sie weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Uebertretung darstellt.

Was ihren Zweck anlangt, so muß diese Verbindung nicht nach den willkürlichen Behauptungen und den anonymen Actenstücken beurtheilt werden, welche der öffentliche Ankläger Ihnen vorgelegt hat, sondern nach dem Eide, dessen Worte von mehreren Angeklagten eingestanden sind, nach dem Eide, welcher das gemeinsame Band aller Gesellschaftsmitglieder, die Erklärung ihrer Absicht und den Zweck ihrer Verbindlichkeiten bildet.

Nun aber, was enthält dieser Eid? Ist es die Verpflichtung, den Thron umzustürzen, oder das Versprechen, die Altäre unserer Vorfahren zu zertrümmern? Ohne Zweifel nicht. Es ist also grundlos, daß der öffentliche Ankläger behauptet hat, die Carbonari hätten zum Zweck, die Religion und das Königthum zu zerstören; diese unter dem Siegel des Geheim-

nisses, in der Innigkeit des Zutrauens geleisteten Eide sind ohne Zweifel der aufrichtige und vollständige Ausdruck der Absichten der Gesellschaft, und nicht durch unförmliche Documente wird man begründen können, daß die Formel des Eides lügenhaft und unvollständig sei.

Dieser Eid enthält die allen Verbindungen gemeinsame Verpflichtung, sich gegenseitig zu unterstützen, und außerdem die ausdrückliche Verbindlichkeit, die Freiheit zu vertheidigen, das ist es, was diese Gesellschaft von allen anderen unterscheidet; das ist der Text zu allen anklagenden Commentaren der Staatsanwaltschaft.

Die Freiheit vertheidigen, sagt uns der Herr Staatsanwalt, das heißt also den Thron umstürzen, als ob der Thron mit der Freiheit unvereinbar wäre, als ob die gesetzmäßige Freiheit der Unterthanen nicht die festeste Stütze eines von einer aufrührerischen Aristokratie oft angegriffenen und bisweilen erschütterten Thrones wäre.

Die Freiheit vertheidigen, und gegen wen, hat der öffentliche Ankläger gerufen? ...... Gegen wen? Gegen ihre offenen oder verborgenen Feinde, gegen Diejenigen, welche im Verborgenen ihre Grundfesten untergraben oder welche sie am hellen Tage mit hochmüthiger Prahlerei angreifen. Gegen wen? Gegen jene anderen geheimen Verbindungen, welche seit einiger Zeit unter Begünstigung der Straflosigkeit und mit Hülfe der Belohnungen sich mehren; gegen jene Verbindungen, die, einem zweifachen Despotismus gewidmet, gegen unsere religiösen und politischen Einrichtungen zugleich verbündet, unter dem Namen von wiedergeborenen Freien, von Rittern der Treue, von Congreganisten, und unter tausend anderen mehr, fast bei hellem Tage recrutiren, und den Freiheiten der gallicanischen Kirche und den politischen Rechten des französischen Volkes, Rechten, welche durch die Unterwerfung von drei königlichen Dynastieen anerkannt sind, einen unermüdlichen Krieg liefern.

Die Freiheit vertheidigen: aber das Gesetz vom 12. März 1815, gegeben in dem Augenblicke, als der König

sich aus seinem Reiche entfernte, vertraute dem Muthe und der Redlichkeit aller Franzosen die Verfassungsurkunde an, dieses heilige Gut aller öffentlichen Freiheiten. Diejenigen also, welche sich vereinigen würden, um dieses kostbare Erbtheil zu erhalten, um es zu vertheidigen gegen alle gegenwärtigen und zukünftigen Gefahren, würden nicht eine ungesetzliche Handlung begehen, weil sie einem Staatsgesetze gehorchen würden; sie würden nicht eine revolutionäre Handlung begehen, denn die Revolutionäre sind Diejenigen, welche das Gebäude unserer Institutionen umstürzen wollen, um an deren Stelle den Zeitaltern der Barbarei entlehnte Phantasieen zu setzen.

Ohne Zweifel (und ich muß es hier gestehen) könnte die scheinbare Absicht, die Freiheit zu vertheidigen, verbrecherische Pläne von einer Partei, gegen die Freiheit selbst gebildete Complotte verbergen; aber dann müßte man diese verborgenen Complotte durch deutliche und besondere Beweise darthun; der öffentliche Ankläger müßte mit Freimüthigkeit gestehen, daß das Institut der Carbonari weder in der Form, noch in der Sache selbst ungesetzlich sei, oder vielmehr, er müßte jene prachtvollen Abschweifungen über den leitenden Ausschuß und die Allmacht jener höchsten Venta, die, auf allen Punkten des Erdkreises zugleich gegenwärtig, alle Nationen mit ihren starken Armen umfaßt, zwanzig Throne auf einmal erschüttert, mit einer Hand an den beiden Amerika's rüttelt und mit der andern Hand Spanien, Portugal und die klassische Asche von Griechenland und Italien in Bewegung setzt, unterdrücken. Wenn der Inhalt und die Form des Carbonarismus unschuldig sind, wenn die offenbaren Complotte des Carbonarismus die einzigen Verbrechen sind, welche Sie bestrafen können, so müssen Sie nicht Carbonari, sondern Verschworne aufsuchen, und die Verschwörungen durch specielle Beweise und nicht durch das Bestehen einer Gesellschaft darthun, welche zu beschuldigen Ihnen unmöglich ist. Verlassen Sie also diesen fehlerhaften Kreis, in welchem Sie sich vergebens bewegen, indem Sie sich

bemühen, den Carbonarismus durch das Complott und das Complott durch den Carbonarismus zu beschuldigen.

So haben alle Gerichtshöfe von Frankreich geurtheilt; so hat der königliche Gerichtshof zu Paris in derselben Sache geurtheilt, welche uns beschäftigt; die Urtheilsgründe der Jurisprudenz werden die stärkste Widerlegung des von dem Herrn Staatsanwalt entwickelten stolzen Fehlschlusses seyn.

Erklären wir uns: ohne Zweifel sind Complotte vorhanden gewesen; das Gericht hat dieselben bestraft; aber in allen von dem öffentlichen Ankläger angeführten Processen, in welchen Männer wegen Complotte gegen den Staat verurtheilt worden sind, wurden sie es wegen Complotte, die durch specielle Beweise dargethan waren, und nicht wegen Carbonarismus; jedes Mal aber, wenn Angeklagte nur des Carbonarismus überführt worden sind und nicht specieller Thatsachen einer Verschwörung, wurden sie freigesprochen. Diese Behauptung ist für alle Fälle wahr und der öffentliche Ankläger wird gewiß das Gegentheil nicht nachweisen können für irgend einen Fall, welcher es auch seyn möge. Zu Tours war Sirjean, zu Toulon Vallée, zu Colmar Baron, zu Bayonne Maillard zum Tode verurtheilt wegen eines Complottes gegen den Staat; zu Poitiers ist der General Berton angeklagt wegen eines Complottes gegen den Staat; aber die Einen wie die Anderen sind niemals einzig und allein des Carbonarismus angeklagt worden, specielle Thatsachen eines Complottes wurden dargelegt, specielle Beweise dargebracht und gewürdigt; und daraus, daß Geschworne oder Richter des Kriegsgerichts erklärt haben, es wäre gewiß, daß diese oder jene Complotte bestanden hätten, den Schluß zu ziehen, daß der Carbonarismus nothwendiger Weise und in allen Fällen entweder ein Verbrechen oder der Beweis eines Verbrechens sei, das ist sicherlich der falscheste aller Beweisgründe, der abgeschmackteste aller Irrthümer. Wie es sich auch mit den zu Tours, Colmar, Toulon und Bayonne erwiesenen Complotten verhalte, welches auch der Ausgang des Processes seyn möge,

der jetzt zu Poitiers vor Gericht verhandelt wird, wird es denn minder gewiß seyn, daß der Gerichtshof von Nantes Angeklagte freigesprochen hat, die sich als Carbonari bekannt, daß der Kriegsrath von Straßburg denselben Ausspruch gethan hat, sowie auch der königliche Gerichtshof von Paris in seinem Urtheile über das Schicksal von Larroque, Marcel und Gindrat? Der öffentliche Ankläger selbst hat dieses System angenommen hinsichtlich der Anklage von Massias, Gauran und Rosée, die er fast hat fahren lassen.

Der Präsident: „Sie müssen wissen, Herr Mérilhou, daß die Aussprüche der Jury nur Etwas beweisen, nämlich daß nicht hinreichende Beweise vorhanden gewesen sind, folglich können Sie keinen anderen Schluß ziehen, als daß der Carbonarismus dort nicht erwiesen worden ist."

Herr Mérilhou: „Der Herr Präsident muß sich erinnern, daß der Herr Staatsanwalt in seinem Antrage ausgesagt hat (und ich glaube seine eigenen Ausdrücke anzuführen), daß, da die Angeklagten von Nantes den Carbonarismus zugestanden hätten, ihre Freisprechung sie noch keinesweges moralisch absolvire. Haben sie eingestanden, so ist also die Thatsache des Carbonarismus nicht zweifelhaft; wurden sie freigesprochen, so ist also der Carbonarismus unschuldig."

Herr Mérilhou geht auf den Straßburger Proceß über, indem er bemerkbar macht, daß der Ausspruch von einem Kriegsgerichte gefällt ward, und daß man, zufolge der militärischen Verfügungen des Generals, der Platzcommandant war, nicht wie für Nantes würde sagen können, daß der Sitz des Gerichtes von Aufläufen umringt gewesen wäre . . . .

Herr Mérilhou öffnet eine Brochüre.

Der Staatsanwalt: „Was ist das?"

Herr Mérilhou: „Es ist der Straßburger Proceß.

Herr Marchangy: „Es freut mich sehr, daß Sie denselben anführten, weil Sie darin die Stelle werden nachlesen können, wo man sagt, daß das 45. Regiment gewonnen war."

Herr Mérilhou: „Sie können diese Stelle lesen, wenn

es Ihnen paßt; was mich betrifft, so werde ich nur diejenige lesen, welche im Interesse meiner Vertheidigung ist."

Der Anwalt liest einen Theil des Urtheils, welches lautet: „Frage: Hatte die Verbindung zum Zweck, die Regierung des Königs zu ändern, die Bürger oder Einwohner aufzureizen, daß sie sich gegen einander bewaffnen sollten? Das Gericht entscheidet: Nein." Ich hoffe, daß der Ausspruch deutlich genug ist, um nicht einer anderen Auslegung zu bedürfen.

In Folge dieser Beweise kann ich daran erinnern, daß hinsichtlich des Carbonarismus die Erklärung seiner Unschuld unwiderruflich entschieden ist durch ein Urtheil des königlichen Gerichtshofes zu Paris. Ich lese in der Anklageacte die Verfügung, welche Larroque, Marcel und mehrere Andere, deren Eigenschaft als Carbonari durch die Anklageacte selbst als gewiß erkannt wird, wieder in Freiheit setzt.

Herr Marchangy behauptet, daß das Urtheil der Anklagekammer die Freilassung ausspricht, weil nicht hinreichende Beweise für Theilnahme an dem Complott vorhanden waren, daß aber die Frage über Carbonarismus unentschieden bleibt.

Herr Mérilhou: „Der Herr Staatsanwalt ist im Irrthum; das Urtheil, welches ich anführe, entscheidet zwei Fragen: die eine, daß Larroque und Andere Carbonari sind, das ist eine erwiesene Thatsache. Ist der Carbonarismus schuldig, so müssen sie also angeklagt werden; ist der Carbonarismus unschuldig, so darf ihr Schicksal nur durch Thatsachen bestimmt werden, welche dem Carbonarismus fremd sind; nun aber hat dies das Urtheil gethan, es entscheidet, daß gegen sie nicht hinreichende Anklagepunkte vorhanden sind, an einem Complott Theil genommen zu haben, und zwar, nachdem es erwiesen hat, daß sie Carbonari waren."

Herr Marchangy: „Lesen Sie den Text des Urtheils."

Herr Mérilhou: „Das wollte ich thun, als Sie mich unterbrachen." (Herr Mérilhou liest die Stelle des Urtheils.)

Der Präsident: „Das Urtheil entscheidet das, was bei einer Verhandlung nie in Frage gestellt worden ist, nämlich,

daß die Eigenschaft als Carbonari, abgesondert von jeder Art von Verbrechen oder Theilnahme an einem Complott, nicht ein Verbrechen, noch ein Vergehen bestimmt, sondern nur in Betracht einer Verschwörung zur Voraussetzung dienen kann."

Herr Mérilhou: „Der Herr Präsident wird mir gestatten, ihm bemerklich zu machen, daß die menschlichen Handlungen keinen so zweideutigen Character haben können. Wenn eine Thatsache durch das Gesetz verworfen wird, so ist sie verbrecherisch; wird sie aber nicht verworfen, so ist sie unschuldig; ist sie unschuldig, so kann sie nicht zur Ueberführung eines Verbrechens leiten. Meine Herren Geschwornen, behalten Sie die Erklärungen dieses Verhöres als kostbare im Gedächtnisse, und erinnern Sie sich in Zukunft, daß Sie, wenn es sich darum handelt, eine Verschwörungsfrage zu untersuchen, nicht Beweise in der wirklichen oder muthmaßlichen Eigenschaft als Carbonari, die gleichgültig ist, sondern in den Elementen suchen müssen, die bei jeder anderen Gelegenheit dienen würden. Erinnern Sie sich, daß es in Zukunft unnütz seyn wird, von diesem oder jenem Angeklagten zu sagen, er ist des Carbonarismus überführt: das ist eine Eigenschaft, die an und für sich Nichts würde beweisen können.

Sobald die Eigenschaft eines Gründers der Carbonari ein für Bories gleichgültiger Umstand ist, wie sie es für Larroque in den Augen des königlichen Gerichtshofes war, der ihn in Freiheit gesetzt hat, habe ich mich nur noch mit der materiellen, auf Bories sich beziehenden Thatsache zu beschäftigen. Die einzige Thatsache, welche dem Processe gewiß bleibt, ist die Vereinigung von zwanzig der Angeklagten um eine Tafel zu Orleans. Die bei diesem Diner gehaltenen Reden zu qualificiren, das ist Ihre Aufgabe, meine Herren Geschwornen; wenn Sie die Anklage hören, so würde, nach der feierlichen Aufnahme Bicheron's, Bories das Wort genommen haben, um den Eingeweihten begreiflich zu machen, welches ihre Absichten wären, und was er von ihnen erwartete; er erinnerte sie Alle daran, daß sie Carbonari seien und daß sie sich dieses

großen Namens würdig zeigen müßten; daß der Augenblick gekommen, für die Freiheit Frankreichs zu siegen oder zu sterben; daß das Regiment nicht bis La Rochelle gehen würde; daß es wahrscheinlich sei, es würde nicht jenseits Sainte-Maure vorrücken; daß er zu Paris den Befehl erhalten habe, mit bewaffneter Hand jenseits des Etappenorts Tours die Ausführung zu beginnen; daß dort das Regiment sich mit den Aufrührern verbinden sollte und auf Saumur marschiren, dessen Thore ihm von der bestochenen Besatzung würden geöffnet werden; daß Artillerie-Officiere dem Regimente mit zwei Kanonen folgten; daß er, Bories, alle Tage Befehle erwartete, und daß er zu Tours die letzten Instructionen erhalten würde.

Auf diese Worte gründen sich die auf das Diner von Orleans sich beziehenden Anklagepunkte in der Anklageacte gegen Bories.

Die Thatsache des Diners von Orleans ist die einzige, welche dem Bories ausdrücklich zur Last gelegt wird. Es ist also meine Pflicht, dieselbe mit einiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Zuvörderst nun fragt man sich, ob die Ausdrücke dieser Rede wohl erwiesen worden sind.

Wenn Sie den Aussagen der meisten Angeklagten Glauben beimessen, so sind bei diesem Diner nur weitschweifige Reden gehalten worden, ohne bestimmten Character und von ganz gleichgültiger Natur. Es ist Sache der Anklage, Alles zu beweisen und sie beweist Nichts; denn unter zwanzig Angeklagten haben zwölf, die demselben beiwohnten, in allen Epochen der Voruntersuchung stets geläugnet und läugnen noch heute förmlich die Reden, welche man dem Bories zuschreibt. Was die anderen Angeklagten betrifft, deren Aussage der einzige Stützpunkt ist, welchen die Anklage findet, so wissen Sie sämmtlich, meine Herren, welchen Glauben Aussagen verdienen können, gegen die sich so viele Zweifel erheben. Also ist die Rede, die man dem Bories beimißt, nicht bewiesen. Ja, noch mehr, es ist unmöglich, daß diese Rede gehalten worden ist, denn

sie enthält Anspielungen auf ein Ereigniß (den Aufstand von Thouars), welches erst einen Monat später Statt gefunden hat.

Es ist also viel vernünftiger, als wahr gelten zu lassen, was mehrere Angeklagte sagen, nämlich, daß es sich bei diesem Diner von Orleans nur um die Möglichkeit eines Directionswechsels nach dem Gesundheitscordon zu gehandelt habe und durch einen bejammernswerthen Misgriff will der öffentliche Ankläger, daß die Möglichkeit eines Directionswechsels für den Gesundheitscordon ein Directionswechsel sei, um sich mit dem aufständischen Corps von Berton zu vereinigen, welches das Banner erst einen Monat später erhoben hat und mit welchem es folglich damals unmöglich war, sich zu vereinigen.

Also kann die Rede, so, wie sie angegeben wird, nicht wahr seyn, weil sie sich auf augenscheinlich spätere Thatsachen bezieht. Sie ist nicht bewiesen; denn unter einer großen Anzahl von Angeklagten, von denen man annimmt, daß sie Zeugen davon gewesen seien, legt eine kleine Anzahl Zeugniß darüber ab und die Anderen läugnen; sie ist nicht bewiesen, denn selbst diejenigen, welche sie bezeugen, sind nicht glaubwürdig, weil ihre Aussage das augenscheinliche Gepräge des persönlichen Interesse trägt: denn sie würden um so mehr Rechte auf ihre Begnadigung erlangen, je wichtigere und bestimmtere Thatsachen zu Gunsten der Anklage gegen ihre Unglücksgefährten sie bezeugten. Diese Rede ist nicht bewiesen, weil es dem Herrn Staatsanwalt unmöglich ist, zur Unterstützung seiner Behauptungen einen einzigen Zeugen aufzustellen, der frei, ruhig und uninteressirt wäre. Wird er sich entschuldigen mit der Unterscheidung der nothwendigen Zeugen, als ob es jemals nothwendig seyn könnte, Zeugenaussagen anzuhören, die nothwendigerweise lügenhaft sind, als ob es für das Gericht etwas Nothwendigeres geben könnte, als die Wahrheit?

Dennoch, nehmen wir allen Grundsätzen entgegen an, nehmen wir an, daß die Angeklagten glaubwürdig seyn können, wenn sie gegen einander Zeugniß ablegen, jeder, um

ihre individuelle Lage zu erleichtern, nehmen wir an, daß unter der Gesammtheit der Tischgenossen bei dem Diner zu Orleans Diejenigen, welche gegen die Anklage zeugen, unglaubwürdig seien und daß Diejenigen, welche zu Gunsten der Anklage zeugen, allein nothwendigerweise glaubhaft sind, daß sie die Worte Bories' mit einer tachygraphischen Genauigkeit aufgefaßt haben, nehmen wir an, daß mehr oder minder unbestimmte Ausdrücke von Bories in dem Gedächtnisse der als Zeugen anwesenden Zuschauer keine anklagende Bestimmtheit erlangt haben und sehen wir, welches in diesem hypothetischen Falle der legale Character der dem Bories zugeschriebenen Rede seyn würde. Der öffentliche Ankläger sieht darin ein Complott. Ich hoffe zu beweisen, daß diese Rede nicht einmal den Character eines einfachen, nicht angenommenen Vorschlages haben würde.

Es giebt drei Grade in den Staatsverbrechen; man muß dieselben nicht vermengen: 1) der einfache Vorschlag zur Verschwörung, der nicht angenommene Vorschlag; 2) der angenommene Vorschlag, welcher den Namen Complott erhält. Es ist die auf den höchsten Grad der Reife gebrachte Absicht des Verbrechens. 3) die vollendete oder versuchte Ausführung, man nennt sie Attentat.

Die Anklage spricht von keinem Attentat; sie sucht nur ein Complott. Lassen Sie uns in dieser Beziehung den Character des Diners von Orleans prüfen. In den Artikeln 86, 87, 89 und 91 des Strafgesetzbuches findet sich diese außerordentliche Gesetzgebung, welche, ohne Zweifel aus Gründen des öffentlichen Interesse, in Betreff der Staatsverbrechen, Bestimmungen aufstellt, die den gewöhnlichen Verbrechen nicht gemein sind.

Zwei Dinge sind bei dem Complott zu betrachten: 1) der Zweck; 2) der Charakter des Entschlusses, zu handeln. Vergebens würde man den Beweis finden, daß der Entschluß, zu handeln, die durch das Gesetz bestimmte Reife erlangt hat, wenn dieser Entschluß sich nicht augenscheinlich an einen der

Zwecke ausschließt, welche das Gesetz in den Artikeln 86, 87 und 91 bestimmt, so würde es kein characterisirtes Complott geben, sowie, wenn der Zweck characterisirt wäre, es kein Complott geben würde, wenn der Entschluß zu handeln nicht die gesetzliche Reife hätte.

Bei jeder Anklage wegen eines Complotts muß der öffentliche Ankläger mit Genauigkeit den Zweck des Complottes und den hinlänglich reifen Entschluß zu handeln nachweisen. Hier scheint es im Gegentheil, daß der öffentliche Ankläger sich bemüht hat, alle Erklärungen wegzulassen, welche das Gesetz fordert. Die außerordentliche Gesetzgebung über das Complott paßt nicht ohne Unterschied auf alle gegen die öffentliche Ruhe gerichteten Anschläge, sondern nur auf diejenigen, welche in den Artikeln 86, 87 und 91 des Strafgesetzbuches ausgesprochen sind. Es ist Sache der Anklage, welche diese außerordentliche Gesetzgebung anruft, die Anwendung derselben zu rechtfertigen, indem sie deutlich ausspricht und beweist, daß die Angeklagten sich einen der Zwecke vorsetzten, in welche das Gesetz das Complott stellt. Hier bezeichnet der öffentliche Ankläger diesen Zweck nicht; indem er die Anklage erweitert, macht er die Vertheidigung schwieriger, so daß man genöthigt wird, sich zu fragen, welches der Zweck der bei dem Diner von Orleans vorgesetzten Bewegung hätte seyn können; da die Anklage in dieser Hinsicht nichts Bestimmtes ausgesprochen hat, so sagt sie sich davon los, Etwas zu beweisen, und die Angeklagten sind dadurch des Rechtes beraubt, die Ungereimtheit und Unrichtigkeit der Anschläge zu beweisen, welche man ihnen beimessen wollte.

Also fehlt auf der einen Seite in der gegenwärtigen Anklage der gesetzliche Character des Complottes dadurch allein, daß man von einem angeblichen Complott nicht einen der in den Artikeln 86, 87 und 91 ausgesprochenen Zwecke nachweist.

Auf der andern Seite fehlt dieser gesetzliche Character auch durch den Mangel an Reife des Entschlusses.

Es giebt ein Complott, sagt der Artikel 89 des Strafgesetzbuches, sobald der Entschluß, zu handeln, unter zwei Verschwornen oder einer größeren Anzahl verabredet und festgestellt wurde, wenn es auch nicht zu einem Attentate gekommen ist.

Das auf diese Weise bestimmte Complott ist nichts Anderes, um eigentlich zu sprechen, als der Gedanke von Mehreren; aber bei dem gewöhnlichen Verbrechen bestrafen unsere Gesetze nicht den Gedanken, sie bestrafen nur den Versuch. Für die Bestimmung des legalen Characters des Complotts ist also eine Abweichung von den gewöhnlichen Bestimmungen der Schuld vorhanden. Dadurch allein, daß diese Abweichung so eingerichtet ist, die Anklagen leichter und das Schicksal der Angeklagten härter zu machen, muß sie eher eingeschränkt, als erweitert werden; der Artikel 89 muß also in dem der gewöhnlichen Gesetzgebung am nächsten kommenden Sinne verstanden werden, das heißt, in einem Sinne, welcher den Gedanken nur bestraft, wenn er durch die Feststellung des Zweckes, die Wahl der Mittel, die Vertheilung der verschiedenen Arten von Handlungen unter die verschiedenen Helfershelfer, die gemachten und ausgetauschten Versprechungen und die wenigstens auf den möglichen Fall bestimmten Stunden, als der allmählig zur Betrachtung, zum Vorschlag, zur Verabredung, zur Uebereinkunft gewordene Gedanke, von dem Versuche nur noch durch einen unmerklichen Zeitraum getrennt ist, und wenn er Alles das erlangt hat, was er haben kann, ohne noch Attentat zu seyn.

Diese verschiedenen Abstufungen sind mit großer Genauigkeit in dem Artikel 89 aufgezählt. Es ist nicht länger ein mehr oder minder schwebender Gedanke eines Geistes, der noch nicht die Hindernisse abgewogen, die Mittel untersucht und die Gefahren betrachtet hat. Alle Ungewißheiten sind überwunden; weder die Gefahren, noch die Hindernisse mehr vorhanden; die Mittel ausgewählt, sie stehen zu dem Zwecke und den Hindernissen in Beziehung: Alles ist festgestellt, der Entschluß

ist gefaßt; es ist nicht der Entschluß, sich in mehr oder minder naher Zukunft zu verschwören; es ist der Entschluß, zu handeln, also ist die Verschwörung gemacht, es handelt sich nur noch um die Ausführung. Der Entschluß, zu handeln, ist gefaßt.

Dieser Entschluß, zu handeln, setzt eine vorhergehende Berathschlagung voraus; denn man berathschlagt, bevor man beschließt, wie man beschließt, bevor man handelt; bevor man die Waffen ergreift, um anzugreifen, muß man anzugreifen beschlossen haben. Der verschwörende Gedanke muß der Wille, zu handeln, geworden seyn, um bestraft werden zu können; denn der Wille, zu handeln, ist das, was der Handlung selbst am Nächsten kommt, und das Gesetz muß die Strafe, in welche die gewöhnlichen Verbrechen nur durch die Handlung verfallen, der Handlung so nahe wie möglich bringen.

Der Entschluß, zu handeln, das heißt, der Wille, muß fest, ernst und gegenwärtig seyn: denn wenn er noch nicht vorhanden ist oder wenn er vorhanden zu seyn aufgehört hat, wenn er eventuellen Lagen untergeordnet und fernen Zielen unterworfen worden wäre, so würde es nicht mehr ein Wille, zu handeln, ein gefaßter Entschluß seyn; es wäre nur noch eine Neigung, eine Möglichkeit; nun aber bestraft das Gesetz weder die Neigungen, noch die Möglichkeiten, sondern die gebührend characterisirten Entschlüsse.

Noch mehr: so ernst und entschieden auch in einem Individuum der Entschluß, zu handeln, seyn mag, das würde nur noch eines von den Elementen des Complottes seyn, denn es müssen mehrere Individuen dazu kommen und eine Uebereinkunft unter ihnen Statt finden, um bis zum Attentat zu gelangen. Dies bezeichnet das Gesetz, indem es fordert, daß der Entschluß, zu handeln, verabredet sei, das heißt, daß es Verabredung und Uebereinstimmung über den Zweck und über die Mittel gebe. Es ist klar, daß, wenn die Verschwornen nicht durch eine gemeinsame Uebereinkunft den Antheil an der Handlung, welcher einem Jeden zukommen soll,

bestimmt haben, es eine Berathschlagung, aber nicht einen verabredeten Entschluß, zu handeln, geben kann.

Endlich würde der unter Mehreren verabredete Entschluß, zu handeln, noch nicht das gesetzlich festgestellte Complott seyn; es bedarf einer letzten, allen anderen hinzugefügten Bedingung; es muß der Entschluß, zu handeln, der verabredet worden ist, außerdem festgesetzt worden seyn. Diese Bedingung kann nicht müßig, ein unbedeutender Ausdruck seyn; es ist im Gegentheil ein wichtiger Ausdruck, der den Fortschritt des gesetzgebenden Gedankens bezeichnet. Ein verabredeter und festgesetzter Entschluß ist gereifter, entschiedener, dem Attentat näher kommend, als ein einfach verabredeter Entschluß. Das Wort festgesetzt bezeichnet also, daß das, was zu thun übrig bleibt, nachdem der Entschluß verabredet worden ist, vollendet ward, und daß fortan kein anderer Schritt zu thun ist, um zu dem Attentat zu gelangen, das heißt, daß alle Mittel zur Ausführung vereinigt, daß alle einzelnen Umstände bestimmt, alle Instructionen gegeben worden sind, so daß die Verschwornen nicht mehr zu unterhandeln nöthig haben, daß Aller Wille sich in einem einzigen vereinigte, daß eine Einheit vorhanden, daß der Contract der Verbindung gegen die öffentliche Sicherheit geschlossen und daß, da jeder Rückschritt fortan unmöglich, der Versuch der Ausführung unvermeidlich geworden ist. Also wird die Zeit, in welcher es ein Complott giebt, diejenige seyn, welche zwischen dem Augenblicke, wo Alles festgestellt ist, und dem Momente, wo Alles anfangen soll, verfließt.

Der Gesetzgeber vermengt in seinem Gedanken und bestraft mit derselben Strafe das Attentat und das Complott; man muß also in der Anwendung das Complott dem Attentat möglichst nähern; das Complott muß beinahe das Attentat seyn, es darf nur durch eine unmerkliche Nuance von demselben getrennt werden, wo nicht, so ist jedes Verhältniß zwischen den Vergehen und den Strafen zerstört; und indem man der

Reue keinen Raum läßt, gefährdet man das Wohl des Staates.

Der Artikel 103 des Strafgesetzbuches beweist genugsam, daß das Complott, welches man hat bestrafen wollen, dasjenige ist, das dem Attentat möglichst nahe gekommen und daß die Gefahr, die man hat entfernen wollen, gegenwärtig augenblicklich bevorstehend ist. Das Gesetz gestattet nur vier und zwanzig Stunden zur Entdeckung; es hätte die Fristen weniger abgekürzt, wenn das Attentat mit seinen entsetzlichen Folgen nicht nahe und, so zu sagen, durch den Gedanken gegenwärtig gewesen wäre.

Bewirkte Verführungen, vertheilte Geldsummen, zweideutige Correspondenzen, unbesonnene Worte würden weder ein Attentat, noch ein Complott ausmachen; es würden vorbereitende Handlungen seyn, die wohl zu Indicien eines Complottes dienen könnten, wenn sie mit anderen Beweisen vereinigt wären, die aber, auf sich selbst beschränkt, das Complott nicht beweisen würden. Möge ein nicht angenommener Vorschlag, ein Complott zu bilden, dagewesen seyn, das ist ein Verbrechen von einer besonderen Beschaffenheit, aber nicht ein Complott. Man muß nicht eine Verschwörung nennen, was nur noch ein Anschlag ist. Hätte das Gesetz, um die Sicherheit des Staates zu gewährleisten, die Urheber von Anschlägen gegen diese Sicherheit mit dem Tode bestrafen wollen, so würde es nicht ermangelt haben, es zu sagen, wie es dies gethan hat in dem Artikel 76 des Strafgesetzbuches, wo es diese Strafe ausspricht gegen die Urheber von Anschlägen mit den fremden Mächten. Also unterscheidet der Gesetzgeber die Anschläge und das Complott. Es bestraft durch den Artikel 89 nicht die Anschläge, welche nur die vorbereitenden Handlungen des Complottes sind; es bestraft nur das Complott, welches blos das Resultat der Anschläge ist.

Das sind, meine Herren, die wahren Merkmale des Complottes; diejenigen, welche man in den Thatsachen aufsuchen muß, die Ihnen vorgeführt wurden, diejenigen, ohne welche

Ihr Gewissen und Ihr Eid Ihnen verbieten, gegen einen Angeklagten eine affirmative Erklärung auszusprechen: Sie würden diese schützenden Grundsätze nicht entfernen können, ohne aus der Strafgesetzgebung ein wahres Chaos zu machen, wo der Gedanke schon mit der Todesstrafe belegt werden könnte; gewaltsamer Misbrauch, von Montesquieu gebrandmarkt: es reicht hin, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät unbestimmt sei, um die Regierung in Despotismus ausarten zu lassen (Geist der Gesetze B. 12, Cap. 7).

Jetzt werden Sie, wenn Sie bei der Beleuchtung dieser Grundsätze die von dem öffentlichen Ankläger gegen Bories vorgebrachten Thatsachen prüfen, wenn Sie diese Thatsachen mit den strengen Bedingungen vergleichen, die das Gesetz fordert, um einen Bürger mit der Todesstrafe zu belegen, erstaunt seyn über die leichtsinnige Anklage; und vielleicht werden Sie erstaunt seyn, indem Sie bemerken, daß man wegen so unwichtiger Data einen untadelhaften jungen Mann den Formalitäten eines so langen und so schmerzlichen Processes hat unterwerfen können.

In diesen Raum eingetreten, um Bories gegen eine Anklage wegen eines Complotts zu vertheidigen, habe ich in allen Verhandlungen geforscht, an was diese furchtbare Anklage sich knüpfte. Ich habe gefragt, welches der Zweck des Complotts, welches die Mittel, welches die Verschwornen, der Ort und die Stunde wären, wo die Uebereinkunft des Verbrechens getroffen worden, der Ort und die Stunde, wo die Ausführung Statt finden sollte und der jedem Verschwornen angewiesene und von ihm angenommene Antheil an der Handlung; ich habe die Verhandlung nach allen diesen Dingen gefragt, die allein das Verbrechen constituiren und die Verhandlung hat Nichts producirt. Ich habe den öffentlichen Ankläger nach denselben gefragt, er hat nur mit Betrachtungen geantwortet, da, wo es der Thatsachen bedurfte, und mit Allgemeinheiten da, wo man Einzelnheiten aufführen mußte. Als

man einen Jeden wegen seiner persönlichen Handlungen anklagen mußte, hat er nur den Verhandlungen und den Angeklagten fremde Thatsachen herbeigezogen; gleich darauf sind anonyme Actenstücke, denen ein ehrenhafter Ursprung nicht würde angewiesen werden können, zum ersten Male als Beweise in einem peinlichen Processe vor Gericht erschienen.

Ohne mich in Betrachtungen einzulassen, die dem Interesse meines Clienten fremd sind, will ich Sie, meine Herren, bitten, sich in Ihrem Berathungszimmer zu erinnern, daß dieser junge Bories, auf dem wegen Abwesenheit des Massias heute die mörderische Qualification eines Complotthauptes mit ihrem Gewichte lastet, daß Bories, auf welchen der öffentliche Ankläger so oft die rächenden Blitze der heiligen Alliance herabgerufen hat, daß Bories unter allen Angeklagten der Einzige ist, gegen den man noch keine persönliche und bestimmte Thatsache hat beweisen können. In Rücksicht auf ihn schiebt die Anklage seit dem Beginn des Processes unaufhörlich Beschuldigung auf Beschuldigung vor. In jeder Scene des Processes verschwindet eine Thatsache; heute zieht sich die Anklage, vor Schwäche erlöschend und aller ihrer Stützen beraubt, auf eine letzte Thatsache zurück, gleichsam, um ohne Schande in der einzigen Behauptung zu unterliegen, die sie nicht selbst verworfen hat.

Was gab man nicht dem Bories bei dem Beginn des Processes Schuld? Den Carbonarismus in das 45. Regiment eingeführt zu haben, und diese Thatsache ist noch nicht bewiesen; und wäre sie bewiesen, so wäre sie unschuldig, das hat der Herr Präsident gesagt.

Man hat von dem Diner im König Chlodwig gesprochen: Bories hat demselben nicht beigewohnt; kein Zeuge hat ihn dort gesehen; der öffentliche Ankläger giebt diese Thatsache auf.

Man hat dann an seinen Streit mit den Schweizern in Orleans erinnert; sowohl der öffentliche Ankläger, als der Herr Präsident haben erklärt, daß diese Thatsache außerhalb

des Processes liege, und wenn diese Thatsache in dem Processe wäre beibehalten worden, so würde sie darin geblieben seyn, um zu Bories' Rechtfertigung beizutragen.

Man hat angenommen, daß Bories den Pomier während des Marsches von Orleans nach Tours als Haupt des Complottes eingesetzt hätte; es ist erklärt worden, daß, da Jeder von ihnen zu einem anderen Bataillon gehörte, sie mit ihren beiderseitigen Regimentern und folglich um eine Tagereise von einander entfernt reisten, was die Möglichkeit der supponirten Conferenzen ausschließen würde. Der öffentliche Ankläger hat auch diese Thatsache aufgegeben.

Man führte auch die zur Verschwörung dienenden Conferenzen des Bories und Massias zu Tours an. Der öffentliche Ankläger hat diese Thatsache hinsichtlich des Massias aufgegeben; die Thatsache bleibt also aufgegeben hinsichtlich des Bories.

Angebliche zu Poitiers und Niort gehaltene aufrührerische Reden waren gegen Bories hervorgehoben worden. Die schriftliche Procedur zu Tours hat sich zu seinen Gunsten erklärt; die mündliche Procedur hat diese Thatsachen vergessen. Sie sind also auch aufgegeben.

Was soll man von den Conferenzen zu La Rochelle sagen, in die der öffentliche Ankläger die Vollendung des Complottes gesetzt hat? Man erkennt an, daß Bories damals in den Banden des Geheimarrestes in der Tiefe der Kerker von La Rochelle oder von Nantes war. Auch das sind also in Rücksicht auf Bories nothwendiger Weise aufgegebene Thatsachen.

So besteht das Verzeichniß der Elemente der Anklage in Rücksicht auf Bories bis jetzt nur aus Thatsachen, die von der Staatsanwaltschaft aufgegeben sind.

Eine einzige Thatsache schwimmt noch oben auf: es ist das Diner von Orleans. Aber aufrichtig, welcher unparteiische Mann würde sagen können, daß, wenn diese Thatsache allein im Processe wäre, sie allein ein Complott constituiren und für

die Tischgenossen die Todesstrafe nach sich ziehen könnte? Und wenn der Gedanke sich einen Augenblick von der Erinnerung an die letzten Versammlungen zu La Rochelle trennte, so rufe ich hier die Richter, die Geschwornen und das Publicum selbst zu Zeugen an, die gegenwärtige Anklage würde nie entstanden seyn.

Wohlan denn! diese hypothetische Lage, die ich nachwies, ist die besondere Lage des Angeklagten Bories. Was die ganze Anklage allen Angeklagten gegenüber seyn würde, wenn das Diner von Orleans die einzige gegen sie erwiesene Thatsache wäre, muß die Anklage für ihn seyn, für ihn, hinsichtlich dessen das Diner von Orleans die einzige vorliegende Thatsache ist. Was geht es ihn an, daß in seiner Abwesenheit in dem Gasthofe zum König Chlodwig diese oder jene Reden gehalten worden sind? Was geht es ihn an, daß in seiner Abwesenheit und während er lebendig begraben war in dem Geheimarrest der Kerker, was geht es ihn an, daß zu La Rochelle oder anderswo diese oder jene Versammlungen bewerkstelligt worden sind? Was gehen ihn die Thatsachen eines Anderen an? Seine persönlichen Handlungen sind an und für sich unschuldig oder schuldig. In ihnen selbst muß sich die Regel für ihre gesetzliche Würdigung finden. An ihm unschuldige Handlungen zu bestrafen, indem man sie durch die Thaten eines Anderen zu Verbrechen macht, das würde ein gewaltsames, aller Vernunft zuwiderlaufendes, alle Gerechtigkeit übertretendes Verfahren und von einer Ungereimtheit seyn, gegen welche die Nachwelt Einspruch thun würde. Wenn du es nicht bist, so ist es doch dein Bruder oder irgend einer von den Deinigen.

So lassen Sie uns denn die Anklage und die Vertheidigung Bories' auf das Diner von Orleans beschränken. Das Gesetz, die Billigkeit, die Vernunft gebieten es. Wo ist in diesem Diner, das Kameraden, Freunde, Waffenbrüder vereinigt, das Complott? Wo ist der Entschluß, zu handeln? Wo ist die Uebereinkunft über den Zweck und über die Mittel?

Wo ist der festgesetzte Entschluß? Ach, wie könnte es einen Entschluß gegeben haben, da es nicht einmal eine Berathschlagung gab? Was sage ich, eine Berathschlagung, aber es gab ja nicht einmal einen Vorschlag, weder von Seiten Bories', noch von Seiten irgend Jemandes. Sie sehen es, meine Herren Geschwornen, man muthet Ihnen an, ein Complott zu bestrafen, da, wo Sie weder eine Berathschlagung, noch einen angenommenen Vorschlag, noch einen zurückgewiesenen Vorschlag wahrnehmen, als ob es möglich wäre, sich zu entschließen, bevor man wollte, zu wollen, bevor man berathschlagte, und zu berathschlagen, ohne die Kenntniß zu haben.

Wenn man der Anklageacte Glauben schenkt, so hätte Bories bei dem Diner von Orleans das Wort genommen und, sich an die Carbonari des 45. Regiments wendend, denselben angekündigt, daß der Augenblick, zu handeln, nicht fern sei, daß es wahrscheinlich nach dem Etappenorte Tours geschehen, aber daß er ihnen zu Tours noch mehr darüber sagen würde.

Eine solche Ansprache wäre, wenn man will, eine schlimme Nachricht, eine aufrührerische Rede; man kann ihr alle Benennungen geben, die man will, ausgenommen die eines Vorschlages zu einem Complott und noch weniger die eines Complotts.

In der That, Bories schlägt den Tischgenossen Nichts vor; er verlangt von ihnen nicht, ein Complott zu bilden, ihm beizustehen bei diesem oder jenem Plane; die Tischgenossen glauben so wenig einen förmlichen Vorschlag zu hören, daß sie Nichts antworten; sie sagen nicht, ob sie genehmigen oder nicht genehmigen, ob sie beistimmen oder abweisen. Es folgt keine Berathschlagung, um dem Bories Beistand zu versprechen; allgemeines Stillschweigen in der Versammlung, das berichtet uns die Anklage; also keine gemeinschaftlich gemachte Feststellung des Zweckes; keine Uebereinkunft über die Anwendung der Mittel, über die Vertheilung

der Rollen; man sagt zu dem einen Carbonaro nicht: Du wirst die ersten Hiebe beibringen; zu jenem andern: Du wirst die Fahne der Verschwörung aufstecken; zu diesem: Du wirst den ersten Angriff unterstützen; zu jenem: Du wirst die aufständische Regierung proclamiren; der Zweck, die Art und Weise, der Tag und der Ort bleiben gänzlich unbestimmt, man giebt nur die Zeit an, wo die Feststellung bekannt werden kann; also als die Verschwornen sich trennten, waren sie noch weit entfernt von dem Attentat, selbst von dem versuchten; es bedurfte noch anderer Versammlungen, um das zu vervollständigen, was das Diner von Orleans nur skizzirt hatte; es bedurfte anderer Versammlungen, um einen förmlichen Vorschlag zu machen, damit er genehmigt würde, damit man berathschlagte über den Zweck, die Wahl der Mittel und die Art und Weise der Mitwirkung jedes Verschwornen. Also war noch Nichts gethan, Alles mußte noch gethan werden. Welch ein unermeßlicher Zwischenraum zwischen dem Diner von Orleans und dem Attentat! Welch ein Zwischenraum bis dahin, wo die wahre Organisation des Complotts eintreten sollte! In den zahlreichen Berathschlagungen, die noch gehalten werden mußten, wie viele Chancen gegen die Möglichkeit eines verabredeten Beschlusses! Wie viele Chancen für die Reue oder das freiwillige Aufgeben des Verbrechens!

Es ist also klar, daß es damals weder einen förmlichen Vorschlag, noch einen angenommenen Vorschlag, weder einen gefaßten Entschluß oder einen verabredeten Entschluß, noch einen festgesetzten Entschluß, mit einem Worte, keins der Elemente gab, deren Vereinigung allein das Complott constituirt. Es gab also kein Complott; man kann daher den Angeklagten, dem man nicht zuschreiben kann, an irgend einer späteren Versammlung Theil genommen zu haben, nicht wegen eines Complotts verfolgen.

Diese Wahrheit wird von dem öffentlichen Ankläger und dem Gerichtshofe hinsichtlich aller Angeklagten, Bories aus-

genommen, wohl gefühlt. Für ihn allein constituirt das Diner von Orleans ein Complott, für alle Anderen hat jenes Diner diesen Character nicht; das ist ein Widerspruch, dem der öffentliche Ankläger nicht entgehen kann. Zwanzig Personen haben dieser Versammlung beigewohnt, eine einzige hat gesprochen, das ist Vories, alle Anderen haben in gleicher Weise Stillschweigen beobachtet. Wenn es ein Complott gegeben hat von Seiten Desjenigen, der gesprochen hat, so giebt es ein Complott von Seiten aller Derjenigen, die zugehört haben, Aller ohne Ausnahme. Also woher kommt es, daß man Zwei unter ihnen gänzlich von der Anklage entbunden hat, daß nur Neun des Complotts und die neun Anderen der Nicht-Enthüllung angeklagt sind.

So erkennt das Urtheil der Anklagekammer in der Versammlung von Orleans Alles an und läugnet zugleich Alles, sowohl den Character eines Complotts, als auch den Character eines nicht angenommenen Vorschlags.

Dadurch, daß die neun eines Complotts Angeklagten in Anklagestand versetzt worden sind, bestätigt die Anklage, daß es ein Complott gegeben hat und gleichwohl läugnet sie es, indem sie die Thatsache hinsichtlich neun Anderer als einen einfachen Vorschlag bezeichnet; endlich, indem sie zwei der Tischgenossen aus der Anklage entläßt, läugnet sie sowohl das Vorhandenseyn des Complotts, als auch das Vorhandenseyn eines einfachen Vorschlages.

Wenn das Anhören von Vories' Ansprache für acht Tischgenossen ein Complott gewesen ist, wie kann man darin für zwei etwas Gleichgültiges sehen?

Wenn Vories' Ansprache für ihn und acht andere Tischgenossen ein Complott gewesen ist, wie ist sie für neun Andere ein einfacher nicht angenommener Vorschlag?

Also können Sie, meine Herren Geschwornen, durch Ihre Stimme nicht eine von den Behauptungen der Anklage bestätigen, ohne in die schmerzlichsten Widersprüche zu gerathen.

Was giebt es in der That Schmerzlicheres, als auf eine untheilbare Handlung nach den Individuen veränderte Qualificationen anzuwenden, indem man diese Handlung für ein Individuum als ein Hauptverbrechen, hinsichtlich eines Anderen als ein Vergehen, wieder für einen Anderen als eine unschuldige Handlung betrachtet.

Wie will man diese Widersprüche vermeiden?

Indem Sie mit Freimüthigkeit erklären, daß das Diner von Orleans keinen Character eines Complotts an sich trägt, und indem Sie sich enthalten, die schrecklichste der Strafen für eine Handlung auszusprechen, deren gesetzlicher Character ein Gegenstand der Ungewißheit für die obrigkeitlichen Personen selbst gewesen ist.

Meine Herren Geschwornen, Sie verwalten in diesem Augenblicke das furchtbarste aller Aemter, dasjenige, in welchem die reinsten Absichten nicht immer vor einem Irrthume schützen und in welchem der Irrthum eines Augenblickes bisweilen das Leben eines rechtschaffenen Mannes zu der herzzerreißendsten Reue verdammen kann. Sie üben das Recht über Leben und Tod auf Menschen, auf Ihres Gleichen aus, die Gott wie Sie geschaffen hatte, um glücklich und frei zu leben; sie haben wie Sie Familien; sie haben wie Sie Gattinnen, Väter, denen Sie unaufhörlich auf Ihren Wegen begegnen werden, als einer süßen oder grausamen Erinnerung an die Sendung, die Ihnen heute anvertraut ist. Dieses schreckliche Recht der Vernichtung ward Ihnen nicht gegeben, um von Ihnen zügel- und grenzenlos angewendet zu werden nach mehr oder minder richtigen Gedanken über das öffentliche Wohl, nach mehr oder minder irrigen Meinungen, nach mehr oder minder feindseligen Stimmungen gegen die Macht, nach Absichten, die Ihnen nicht immer rein gewesen zu seyn scheinen würden. Nein, meine Herren, ein Recht von so unermeßlichem Umfange ist Ihnen nicht gegeben; und wenn Ihr Gewissen in dieser Verhandlung befragt wird, so geschieht es, um die Gewißheit der

Thatsachen zu würdigen und nicht um die Straffälligkeit derselben zu bestimmen. Sie sprechen die Gewißheit aus und nicht das Verbrechen. In dieser Feststellung der Straffälligkeit ist der Gesetzgeber auf seine Macht eifersüchtig; hier hat er die ganze Gewalt seiner Einsicht zeigen wollen; mit klaren, bestimmten und strengen Ausdrücken hat er die Grenzen des gesetzlich Bösen festgestellt, jene Grenzen, wo das Verbrechen anfängt und die Unschuld aufhört.

Indem er diese heiligen Grenzen festsetzte, hat er sich bemüht, der Willkür des Menschen Alles zu entziehen, was ihr die Weisheit entziehen kann; damals hat er aus den Schranken des Gerichtshofes alle Leidenschaften und hauptsächlich die politischen Leidenschaften, die gefährlichsten von allen, verbannen wollen, weil sie, versteckt hinter der Maske der Pflicht und der Tugend, die Schwachen unterjochen und die Guten selbst ohne ihr Wissen verführen.

Welcher Verwegene würde wagen, diese heiligen Grenzen, die Ihre Gerichtsbarkeit umgeben, zu überschreiten, um weiterhin ein Verbrechen zu suchen und Strafen zu verhängen? Wenn eine aufrührerische Stimme den Gesetzgeber der Unvorsichtigkeit und sein Werk der Unvollkommenheit anzuklagen wagte, so würden dergleichen Reden nicht in diesen Schranken Anklang finden können. Sie sind aufgerufen, um in den Verhandlungen eine durch das Gesetz characterisirte Thatsache aufzusuchen; Sie finden diese Thatsache nicht; Ihr Auftrag ist erfüllt; Ihr Gewissen ist ruhig, und was auch der öffentliche Ankläger sagen möge, Ihre Blicke können nicht darüber hinausgehen; verschiedene Betrachtungen können Sie nicht beherrschen; die europäischen Interessen machen nicht Ihr Gesetz: diese Interessen leitet und überwacht der Monarch; der gesetzgebenden Gewalt gehört es, die politischen Interessen des Innern zu untersuchen, die Bedürfnisse derselben zu würdigen, die Gesetze zu vervollkommnen und die Institutionen zu schaffen. Was Sie betrifft, so ist Ihr Gebiet weit genug; denn wenn auf der einen Seite

die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Sie fesseln, haben Sie nicht unter Ihrer Gerichtsbarkeit die Freiheit, das Leben, die Ehre Ihrer Mitbürger?

Meine Herren Geschwornen, indem ich eine Discussion ende, mit welcher der öffentliche Ankläger sich bemüht hat, so viele andere Interessen von einer noch wichtigeren Beschaffenheit zu vermischen, wage ich zu hoffen, daß Sie das ehrfurchtsvolle Stillschweigen bemerkt haben werden, welches ich mir über Gegenstände auferlegt habe, die, unseren Verhandlungen fremd und allzu erhaben über Ihrem Amte, Ihr Gewissen nur würden beunruhigen können, ohne Ihre Gewissenhaftigkeit aufzuklären.

Je mehr der öffentliche Ankläger uns über die Anklage hat hinausziehen wollen, desto mehr habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich auf dieselbe zu beschränken. Ich habe vermieden, eine zur Ueberführung bestimmte gerichtliche Erörterung in einen Kampf zu verwandeln, der uns nur würde erbittern können, ohne uns aufzuklären, überzeugt, wie ich es bin, daß das Gepränge der Bilder die Schwäche der Mittel nicht ersetzen und die gewaltsamsten Widersprüche nicht verdecken wird. Ich habe das, was die Sprache der Anklagen allgemeine Thatsachen nennt, mit Stillschweigen übergangen, denn ich kann nur von dem sprechen, was in Untersuchung ist; nun aber ist nicht der leitende Ausschuß angeklagt, nicht gegen den Geist des Jahrhunderts ist ein Verhaftsbefehl ergangen, und Sie haben nicht zu entscheiden, ob der Mörder Kotzebue's zu der Secte der Carbonari gehörte.

Möge ein Privatschriftsteller mit der Autorität des Talentes entweder neue Institutionen oder die Vervollkommnung der bestehenden Institutionen herbeirufen; möge die Obrigkeit mit ihrer Autorität eine Untersuchung unterstützen, in der die Liebe zum öffentlichen Wohle einige Irrthümer verzeihlich machen kann; das sind ohne Zweifel Gedanken, die in uns keinen Widerspruch finden werden; daß man aber in Ermangelung von

Beweisen, in Ermangelung von Thatsachen und gewissermaßen als **corpus delicti**, Ihnen mehr oder minder richtige Kritiken über die gegenwärtige Tendenz der europäischen Civilisation vorlegt, das ist ein vor diesen letzten Zeiten in den Gerichtshöfen unerhörter Gang, der das ganze peinliche Proceßverfahren umstürzt.

Warum soll man vor Ihre Schranken benachbarte und befreundete Völker laden, um ihre Gesetze zu beleidigen, ihren Character anzuklagen und ihre Zukunft durch Unglücksprophezeiungen zu entehren? Was gehen uns Neapel und Lissabon an? Was gehen uns Turin und die beiden Amerika an? Durch welche Reihe von Vernunftschlüssen, um das Leben einiger französischer Soldaten anzugreifen, hat man es für nothwendig gehalten, diese bewundernswürdige Nation von Heldenmärtyrern, die über dem Grabe von Sokrates und Perikles für die Freiheit sterben, indem sie das Kreuz des lebendigen Gottes umarmen, mit Bitterkeit zu tadeln? Wenn wir mit dem öffentlichen Ankläger die väterliche Sanftmuth der Tyrannen des Serails bewundern wollten, welchen Fortschritt würde die Anklage dadurch in Ihrem Geiste machen! Und werden zwölf Franzosen ihr Haupt auf das Schaffot tragen müssen, um zu beweisen, daß die Griechen, eingeschläfert in ihren süßen Ketten, ohne Anstrengungen auf das Erbtheil der Freiheit, die ihnen das Evangelium vermachte, verzichtet haben würden, wenn der leitende Ausschuß ihnen nicht das Geheimniß ihrer Rechte und ihrer Leiden entdeckt hätte, und wenn ihre Gewissenslehrer nicht entschieden hätten, daß das Eisen das Joch zerbrechen könnte, welches das Eisen auferlegt hatte.

Leitender Ausschuß! Furchtbare Macht, weil sie unbekannt ist! Dieser geheimnißvolle Name soll heute die europäischen Einbildungskräfte, wie ehemals die Hexerei und die Geisterbeschwörung, mit Schrecken erfüllen? Auf Vernunftschlüsse, auf Ungereimtheiten, auf Unmöglichkeiten, auf Beweise antwortet man mit einem einzigen Worte, der lei-

tende Ausschuß; und die Vernunft muß schweigen und alle Zweifel sind zerstreut. Seine Heere sind unzählbar und man findet sie nirgends; seine Schätze sind unermeßlich; seine Rache ist unvermeidlich und schrecklich, und seine angeblichen Agenten sterben, nachdem sie in der Noth geschmachtet haben, auf dem Schaffot; ihre Angeber aber werden reich und leben in Frieden. So unermeßlich durch seine Werke, wie unbemerkbar in seinen Mitteln, steigen auf seinen Ruf, wie man uns sagt, die Könige von ihren Thronen herab und die gelehrigen Nationen beeilen sich, ihre alten Gesetze zu zertrümmern; erstaunlicher, als jene großen Eroberer, deren Durchzug die Erde gefurcht hat, würde er diese Universalmonarchie in Frieden, ohne Heer und ohne Schatz ausüben, was Alexander und Carl der Große vergebens suchten.

Seltsame Schöpfung des Parteigeistes! Volksthümliches Märchen, das, wie alle Märchen, seine Autorität aus der Ungereimtheit selbst zieht und der Vernunft auferlegt, indem es die Einbildungskraft unterjocht! Warum haben solche Hirngespinnste das Reich der Vernunft und der Wahrheit erobert?

Aber, sagt man uns, das Bestehen des leitenden Ausschusses kündigt sich durch die Thatsachen selbst an. So sprachen vor dreihundert Jahren die Adepten der Magie, der Astrologie und so vieler elender Träumereien, vor welchen der menschliche Geist sich lange erniedrigt hat. Sehet, sagten sie, die Wirkungen der übernatürlichen Wissenschaften; ist es nicht bewiesen, daß Todte in's Leben zurückgekehrt sind? Hat man nicht Ernten den Platz wechseln, Menschen die Gestalten des unvernünftigen Thieres anziehen und die Zukunft für die bevorzugten Augen enthüllt gesehen? Wie will man an der Magie zweifeln? Haben Sie nicht die Geständnisse Derjenigen selbst, welche mit den Teufeln einen gottlosen Umgang pflegen? Und um die Magie besser zu beweisen, verbrannte man die Zauberer, und ohne Zweifel redliche, aber durch volksthümliche Irrthümer unterjochte Richterstühle schickten Unglückliche wegen

eingebildeter Verbrechen, welche die Vernunft nicht zu zerglie- dern wagte, in den Tod.

Der Schrei der auf dem Scheiterhaufen hinsterbenden Opfer ist zum Himmel emporgestiegen! Wer wird sagen können, ob Diejenigen vor dem höchsten Richterstuhle Gnade finden wer- den, welche das unschuldige Blut haben fließen lassen in guter Absicht, ohne Haß und ohne Rache, aber indem sie dieselbe einer fremden, leidenschaftlichen oder befangenen Vernunft unter- warfen.

Replik

auf die Gegenrede des Staats=Anwalts in demselben Processe.

Meine Herren Geschwornen!

Wie groß auch mein Wunsch ist, diesen Verhandlungen ein Ende zu machen, so ist es mir doch unmöglich, nach der Rede, welche Sie so eben vernommen haben, ein Stillschweigen zu beobachten. Wenn der öffentliche Ankläger dieselben Hypothesen, dieselben Behauptungen, welche wir bereits widerlegt haben, durchaus wieder vorbringen, wenn er Ihnen den Vories unaufhörlich als das Haupt eines Complottes darstellen will, von dem er gesteht, daß es erst zur Reife gekommen sei, als Vories im Gefängnisse saß, so kann ich mich nicht enthalten, Ihrer Aufmerksamkeit die unnützen Bemühungen des öffentlichen Anklägers, um aus dem fehlerhaften Kreise, in welchen er sich verflochten hat, herauszutreten und um Uebereinstimmung in die Grundsätze zu bringen, die er mit den Thatsachen dieses Processes aufgestellt hat, hervorzuheben; denn eins der Merkmale des letzten Antrages ist, daß er den Angeklagten ihre Rechtfertigung neben der Anklage selbst darbietet.

Der öffentliche Ankläger hat sich zuvörderst daran gehalten, festzustellen, daß die Geständnisse und die Enthüllungen jedes Angeklagten heute nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen die anderen Angeklagten zulässig sind: das war eine sehr ernste Frage in einem Processe, in welchem die wichtigsten

Thatsachen von dem öffentlichen Ankläger ohne äußere Zeugenaussagen, ohne einen anderen Beweis, als mehrmals widerrufene Geständnisse vorgebracht worden sind.

Ohne tiefer auf diese Frage einzugehen, wird es hinreichen, zu bemerken, daß das von dem öffentlichen Ankläger gemachte Zugeständniß sein ganzes System umstößt. Er gesteht ein, daß die gegenseitigen Geständnisse nicht zulässig seyn würden, wenn sie das Gepräge des persönlichen Interesse an sich trügen. Wohlan denn! das ist unsere ganze Antwort: es ist Ihre Sache, meine Herren, zu entscheiden, ob Geständnisse, die von Angeklagten gemacht sind, welche sich haben für unrettbar verloren halten müssen und welchen man die königliche Gnade vor Augen stellte, die sich über sie erstrecken sollte im Verhältniß zur Treue ihres Gedächtnisses, von allem persönlichen Interesse frei sind.

Der Herr Staatsanwalt glaubt dem Einwurf auszuweichen, indem er sagt, daß, da das Begnadigungsrecht dem Könige gehört, ein Beamter den enthüllenden Angeklagten nichts Anderes habe versprechen können, als eine einfache Empfehlung; in diesem Sinne hat sich der Herr Polizeipräfect darüber erklärt.

Aber das ist ja gerade geschehen. Wenn ein Beamter einem Angeklagten eine Empfehlung zur Gnade verspricht für diese oder jene Geständnisse, von denen er annimmt, daß sie sehr wichtig seyn müssen, so muß der Angeklagte auf dieses unter der Gewährleistung der öffentlichen Glaubwürdigkeit gegebene Versprechen rechnen, als wenn der Minister selbst die Verpflichtung dazu übernähme.

Wird man sagen, daß diese Geständnisse des Zutrauens würdig seien, weil die Angeklagten sich selbst verdächtigten? Aber wenn sie mit der Anwartschaft auf eine sichere Begnadigung gesprochen haben, so kam es ihnen ja nicht darauf an, sich selbst zu verdächtigen, indem sie angebliche Mitschuldige anklagten. Wenn der Umfang der Gnade nach dem Umfange der Geständnisse abgemessen werden müßte, so vermehrte der

Enthüller, indem er die Schranken für die Beschuldigten erweiterte, seine Rechte auf die königliche Gnade, und zwar ohne persönliche Gefahren, weil die Anwartschaft auf eine Begnadigung vorhanden war, um das Gedächtniß anzustacheln.

Die Enthüllungen waren also interessirt, folglich sind sie unglaubwürdig.

Was kommt darauf an, daß diese Enthüllungen bisweilen unter sich übereinstimmend gewesen sind? Dieselben Mittel, bei denselben Umständen angewendet, haben dieselben Resultate hervorbringen müssen. Das Versprechen der Gnade, an Angeklagte verschwendet, die sich in eine große Gefahr versetzt glaubten, hat dieselben Geständnisse erlangen müssen, in welchen ein geschwächtes Gedächtniß mehr als ein Mal durch die Beschaffenheit der Fragen des Untersuchungsrichters selbst unterstützt worden ist.

Wenn man die widerrufenen Enthüllungen aus dem Processe entfernt, so bleibt Nichts mehr übrig.

Wenn man diese Enthüllungen zuläßt, wenn man nach den gegenwärtigen Elementen des Processes urtheilt, welches ist die gesetzliche Würdigung, die auf die Thatsachen angewendet werden muß, welche man hypothetisch als erwiesen zulassen würde?

Lassen Sie uns hier wohl den Punkt bestimmen, über den der öffentliche Ankläger und die Vertheidiger getheilter Meinung sind.

Die Vertheidiger haben Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen für die unterscheidenden Merkmale des Complotes. Es ist nöthig, haben sie Ihnen mit dem Gesetze gesagt, daß der Entschluß, zu handeln, verabredet und festgestellt sei, das heißt, daß alle Erklärungen, alle Uebereinkünfte, alle Vorbereitungen, welche dem Attentat vorhergehen müssen, vorläufig Statt gefunden haben.

Der öffentliche Ankläger ist mit uns über diese Grundsätze einverstanden.

Ueber was sind wir getheilter Meinung?

Es ist Folgendes: wir sind mit dem öffentlichen Ankläger gerade über einen Punkt getheilter Meinung, in dem er selbst mit seinen eigenen Gedanken nicht übereinstimmt.

Welches sind die bestimmten Thatsachen, die das Complott constituiren? Zu welcher Zeit ist der verabredete und festgestellte Entschluß, zu handeln, gefaßt worden? Unter welchen Personen, an welchem Orte ist dieser Entschluß gefaßt worden? Welches ist die Zeit, wo das Complott vollendet gewesen ist, und die Zeit, wo es das noch nicht war?

Hier verräth sich die Schwäche der Anklage und die Verlegenheit der obrigkeitlichen Person, die derselben ihre Stimme leiht; man möchte sagen, daß der Staatsanwalt bei der Unmöglichkeit, in der er sich befindet, etwas Bestimmtes auf jene Fragen zu antworten, welche die einzigen Fragen des Processes sind, in seinen beiden Anträgen sich nur daran gehalten habe, Verwirrung in das zu bringen, was so wichtig war, aufzuklären und zu unterscheiden.

In der That, seit dem Anfange dieses Processes glaubt der Herr Staatsanwalt, daß es hinreiche, die Complotte der Carbonari zu bezeichnen und daß die besonderen Thatsachen des Rechtsfalles nur leichte Nebensachen sind, und ersetzt die Schwäche der jedem Angeklagten speciell zukommenden Anklagepunkte, indem er dieselben durch die allgemeine Straffälligkeit des Carbonarismus zu Verbrechen stempelt. Jetzt ändert er die Sprache: der Carbonarismus ist kein Complott, er ist kein Verbrechen; er ist nur eine Neigung zum Verbrechen: eine Neigung, die nur in eine Strafe verfallen kann, wenn sie von einem unterschiedenen und getrennten Verbrechen begleitet wird, wie in dem gegenwärtigen Falle, wo ein characterisirtes Complott, wie man sagt, sich mit der unschuldigen Thatsache des Carbonarismus verbunden hat. So besteht die ganze Beweisführung des öffentlichen Anklägers aus einem fehlerhaften Kreise. Er beschuldigt den Carbonarismus durch die Angeklagten und die Angeklagten durch den Carbonarismus. Wir werden unsererseits antworten, und zwar durch einen strengeren Beweis-

grund: Wenn die Verbindung der Carbonari nicht an und für sich eine verbrecherische Verbindung ist, so sind also die Angeklagten nicht schuldig deswegen, weil sie an derselben Theil genommen haben: sie müssen also nach den Thatsachen gerichtet werden, die ihnen eigenthümlich sind, und diese Thatsachen müssen gewürdigt werden, ohne irgend eine Verbindung mit den gegen die Gesellschaft der Carbonari gerichteten Vorwürfen.

Und welches sind diese besonderen, jedem Angeklagten eigenthümlichen Thatsachen? Es ist der leitende Ausschuß, und hier beweist man gegenseitig den leitenden Ausschuß durch das Complott und das Complott durch den leitenden Ausschuß, wie man den Carbonarismus durch die Angeklagten und die Angeklagten durch den Carbonarismus beschuldigt. Aber zerstreuen wir dieses Hirngespinnst und nehmen wir endlich die Thatsachen selbst vor; der Carbonarismus ist nicht schuldig; der leitende Ausschuß hat mit dem Rechtsfalle Nichts zu thun; sprechen wir also von dem Rechtsfalle allein, das heißt, von den Angeklagten und ihren Handlungen.

Wo sind diese den Angeklagten persönlich zukommenden Handlungen?

Der öffentliche Ankläger giebt deren nur drei an, außerhalb der Collectivklage wegen Carbonarismus; es ist die Vereinigung im König Chlotwig, die des Diners von Orleans und die von La Rochelle, und um jeder Thatsache eine chronologische Stellung im Complott anzuweisen, hat uns der Herr Staatsanwalt gesagt, daß das zu Paris erzeugte Complott erst zu La Rochelle ein Complott gewesen wäre.

Der Herr Staatsanwalt de Marchangy behauptet, den Anwalt unterbrechend: er habe erklärt, daß das Complott zu Paris selbst vorhanden war.

Herr Mérilhou: Wenn die Versammlung im König Chlotwig, welche die einzige Versammlung zu Paris ist, hinreicht, um die Straffälligkeit, das heißt, ein Complott zu constituiren, warum sind dann mehrere von den Mitgliedern

dieser Versammlung nicht wegen eines Complottes angeklagt? Wenn sie nicht hinreicht, so ist es also kein Complott; ist es für Einige kein Complott, so darf es für Niemanden ein Complott seyn.

Dieselbe Betrachtung läßt sich auf das Diner von Orleans anwenden; der von der Anklagekammer hinsichtlich mehrerer von den Tischgenossen dieser beiden Versammlungen gethane Ausspruch beweist, daß keine von ihnen ein Complott constituirt; von nun an ist die Freilassung zweier von den Angeklagten, die keinen anderen Vorwurf auf sich geladen haben, ein unvermeidliches Resultat.

Hier erzürnt sich der öffentliche Ankläger darüber, daß jeder Vertheidiger seinen Clienten nur wegen Thatsachen rechtfertigen zu müssen glaubte, die ihm eigenthümlich, ohne die Thatsachen in Betracht zu ziehen, welche ihm fremd waren. Die Vertheidigung hat sehr Unrecht, hat der Herr Staatsanwalt gesagt, die Anklage zu zerstückeln und alle Thatsachen isolirt zu behandeln............ Die Vertheidiger haben den Faden abgerissen, welchen die Anklage abwickelte, und es ist ihnen hierauf leicht gewesen, zu zeigen, daß zerschnittene und unzusammenhängende Fäden auf Nichts hinauslaufen....... Die Verschwörung entsteht und wächst zu Paris; sie entwickelt sich zu Orleans, zu Tours, zu Sainte-Meure; sie gelangt zu La Rochelle auf die letzte Stufe der Reife für ihre Ausführung.

Diese Worte enthalten in sich allein die unrichtigste und gefährlichste Theorie, die jemals die Gerechtigkeit und die Vernunft beleidigt hat; die Richter würden also zusammengesetzte, unbestimmte, aus mehreren anderen einfachen vereinigte Thatsachen zu bestrafen haben, welche der öffentliche Ankläger zu bestimmen verweigern könnte und welche dadurch der Zergliederung und Rechtfertigung entgehen würden; heißt das nicht, die Vertheidigung unmöglich machen?

Wie denn! der Gesetzgeber wird den Character der Verbrechen mit der Strenge einer mathematischen Sprache bestimmt haben; er wird verordnet haben, in einer Anklageacte die Thatsachen festzustellen, hinsichtlich deren der Angeklagte sich rechtfertigen muß: und wenn er sich bemüht hat, die Willkür aus der Anklage zu verbannen, ihr gewissermaßen einen Körper zu verleihen, welchen der Angeklagte ergreifen und zurückstoßen kann, sollte es dem öffentlichen Ankläger verstattet seyn, den Kampf nach seinem Belieben in die Unbestimmtheit der Abstractionen zu versetzen; es würde ihm gestattet seyn, den Character der Straffälligkeit nicht mehr auf specifische und bestimmte Thatsachen anzuwenden, sondern auf Sammlungen von Thatsachen und auf metaphysische Folgerungen; wagen wir es, zu sagen, solche Verfahrungsweisen würden die allerersten Grundbegriffe der Criminalgesetzgebung umstürzen.

Sie geben zu, daß diese *zerschnittenen und unzusammenhängenden Fäden auf Nichts hinauslaufen*, das heißt, daß, da jede der Thatsachen unzulänglich ist, um ein Complott zu constituiren, nichtsdestoweniger das Complott aus der Vereinigung aller folgen kann. So flüchtet sich die Anklage in die Wolken, so erhebt sie sich, unter einer Gestalt besiegt, als ein neuer Proteus unter einer anderen und nimmt als metaphysische Abstraction eine Straffälligkeit an, die ihr als materielle Thatsache fehlt.

Nein, nein, dem kann nicht so seyn, und dieser erhabene Gerichtshof ist kein Metamorphosentheater; wenn die Anklage uns mit dem Tode bedroht, so müssen wir sie Leib an Leib packen und ihre Macht vernichten können. Es ist also kein Gewebe, das Sie dem Gerichte vorlegen müssen; es ist eine Thatsache, eine einfache, bestimmte und leicht zu characterisirende Thatsache. Klagen Sie nicht mehr, daß die Vertheidigung die Anklage in *ungereimte Abtheilungen*, in *nichtssagende Bruchstücke* (das sind Ihre Ausdrücke) zerschnitten habe; die Ungereimtheit Ihrer *Abtheilungen* ist nicht die Sache des Vertheidigers, wenn Ihre Bruchstücke

nichtssagend sind, so sind es nicht die Vertheidiger, die sie dazu gemacht haben. Indem Sie das Gewebe Ihrer Anklage zusammensetzten, mußten Sie vernünftige und rechtliche Elemente auswählen; denn mit ungereimten Abtheilungen konnten Sie nur ein ungereimtes Gebäude zusammenstellen, und indem Sie nichtssagende Bruchstücke vereinigten, konnten Sie nur ein eben so nichtssagendes Resultat erlangen.

Wenn die besonderen Thatsachen, aus denen Sie Ihr Complott aufgebaut haben, nichtssagende und ungereimte Thatsachen sind, wie sollte das Complott selbst eine wichtige und ernste Beschuldigung werden?

Aber einige Minuten später wechselt der Herr Staatsanwalt die Sprache, es ist nicht mehr ein Einschuß, ein Gewebe von ungereimten Abtheilungen und nichtssagenden Bruchstücken. Es sind specielle Thatsachen, die von ihm eine unterschiedene und getrennte Qualification bekommen. Die Verschwörung, sagt er, entsteht und wächst zu Paris, entwickelt sich zu Orleans und reift zu La Rochelle für ihre Ausführung.

Diese wenigen Worte sind die Rechtfertigung derjenigen von den Angeklagten, deren Schicksal sich nur an die Thatsachen von Paris und von Orleans knüpft. Ist das Complott erst zu La Rochelle vollständig gewesen, hat es erst damals seine Reife erlangt, ist erst damals seine Ausführung vorbereitet worden, so würde es also erst zu La Rochelle den durch den Artikel 89 des Strafgesetzbuches festgestellten Character erlangt haben. Damals, und nur damals, würde es ein Verbrechen geworden seyn; es war also zuvor keins.

So konnten, dem Herrn Staatsanwalt zufolge, also vor La Rochelle mehr oder minder tadelhafte Anlagen bestehen; aber es bestand kein Complott, also keine Verbrechen, also keine Verbrecher.

Was kommt auf die Entstehung der Verschwörung an? Was kommt auf ihre Entwickelungen an? Wenn die Ver-

schwörung erst zu La Rochelle zur Reife gekommen ist, so war sie also vor La Rochelle nur flüchtig entworfen; nun aber spricht das Gesetz nicht für flüchtig entworfene Complotte, sondern für gereifte Complotte die Todesstrafe aus.

Derselbe Gedanke ist später von dem öffentlichen Ankläger wieder vorgebracht worden, da er gesagt hat, daß, wenn das Diner von Orleans die einzige Thatsache der Anklage wäre, es nur schuldige Complotte seyn würden, welche diejenigen, die sie gehört hätten, nicht als Verschworne könnten betrachten lassen.

Ich will, um den Gedanken zu vervollständigen, hinzufügen, wie der Herr Staatsanwalt nur andeutet, daß der Urheber jener Reden bloß als Urheber eines nicht angenommenen Vorschlages und nicht als ein Verschworner betrachtet werden könne, denn ein Verschworner ist nicht allein und dieses Wort umfaßt den Gedanken an eine Collectivberathschlagung.

Ich fragte den öffentlichen Ankläger, warum gewisse Tischgenossen von Orleans als gar nicht betheiligt entlassen wurden, während andere unter der Anklage wegen eines Complotts oder einer Nichtenthüllung seufzen.

Der öffentliche Ankläger antwortet, daß Diejenigen, welche nur bei dem Diner von Orleans aufgetreten sind und welche nicht mehr in dem Complott erscheinen, haben entlassen werden müssen.

Ziehen wir also aus diesen neuen Zugeständnissen die immerwährende Folgerung, daß das Diner von Orleans allein kein Complott ist; also würde Bories, — der zu der Zeit, wo nach dem Herrn Staatsanwalt das Complott seine ganze Reife erlangt hat, — aus dem Processe verschwindet, nicht wegen eines Complotts zur Verantwortung gezogen werden können.

Aber dieser unglückliche Bories ist derjenige von allen Angeklagten, gegen welchen sich die meiste Heftigkeit und die wenigsten Anklagepunkte entfalten; nach der ungewöhnlichen Wärme des öffentlichen Anklägers zu urtheilen, möchte man

sagen, daß, wenn Bories unschuldig bliebe, alle Throne Europa's unter den Streichen des siegreichen Carbonarismus zusammenstürzen würden.

Der öffentliche Ankläger wirft mir vor, in der Vertheidigung mehrere wichtige Thatsachen, deren die Anklage sich bemächtigen zu müssen geglaubt hatte, vernachlässigt zu haben. Ohne Zweifel habe ich, um diese Erörterung nicht unnütz in die Länge zu ziehen, geglaubt, es sei von Nutzen, sich auf die alleinigen Thatsachen zu beschränken, an welche sich die Sorgfalt der Jury heften könnte und habe einige angeführte Gründe, deren Untersuchung mir überflüssig schien, der Vergessenheit übergeben.

Konnte ich in der That glauben, daß der Herr Staatsanwalt sich noch auf das angebliche Gespräch Bories' mit Pomier auf der Straße von Tours stützen würde? Welches ist die Grundlage dieser Erzählung? Eine Aussage Pomier's; aber diese Aussage ward durch Pomier selbst widerlegt; allein der Glaube, den man derselben beimessen muß, ist in der allgemeinen, auf die gegenseitigen Enthüllungen der Angeklagten sich beziehenden Erörterung geprüft; und Pomier's Aussage kann nicht wahrhaft seyn, weil Bories und Pomier, da sie zu zwei verschiedenen Bataillonen gehörten, die um eine Tagereise von einander entfernt marschirten, auf der Straße von Tours nicht haben beisammen seyn können.

Was die angeblichen Schritte betrifft, die zu Tours gemacht wurden, um Goubin mit Massias in Verbindung zu setzen, so mußte man Bories deswegen mit einiger Beharrlichkeit rechtfertigen, da der Herr Staatsanwalt selbst diese Schritte hinsichtlich des Massias als nicht bewiesen betrachtete.

Was kommt darauf an, daß Bories bei der Ankunft seines Reisekoffers zu La Rochelle die Möglichkeit gehabt habe, diese oder jene Gegenstände, die darin verschlossen waren, herauszunehmen, Papiere, Karten und noch tausend andere Gegenstände?

Die Möglichkeit, großer Gott! Und auf Möglichkeiten will man eine Gewißheit gründen, die einen Unschuldigen auf das Schaffott führen würde? Möglichkeiten bekämpfen sich durch entgegengesetzte Möglichkeiten! Weil es möglich ist, daß Bories aus seinem Reisekoffer einige sträfliche Papiere herausgenommen habe, schließen Sie auf die Gewißheit, daß er sie herausgenommen, daß er also Besitzer derselben war, daß er also des Complotts überführt sei. So geht die Anklage zu Werke.

Was wollen Sie, daß die Vertheidigung auf derartige Beweisgründe antworte? Was kann man Möglichkeiten entgegenhalten? Was kann Bories' Vertheidiger sagen, als daß sein Client keine Papiere aus seinem Reisekoffer herausgenommen, daß er niemals solche besessen, daß er keine aus seinem Reisekoffer hat herausnehmen können, daß er in dieser Hinsicht Nichts zu beweisen hat, daß es Sache der Anklage ist, Alles zu beweisen, daß sie Nichts beweist, daß dem Läugnen des Angeklagten so lange geglaubt werden muß, als die entgegengesetzte Thatsache von dem öffentlichen Ankläger nicht bewiesen worden und als Möglichkeiten weder eine Gewißheit, noch selbst eine Wahrscheinlichkeit sind.

Ich hatte in dem letzten Verhöre bemerklich gemacht, daß Bories am 13. Februar zu La Rochelle angekommen, am 22. nach Nantes abgereist, bei seiner Ankunft in dieser Stadt in Gewahrsam gebracht worden ist; ich schloß daraus, daß er der Untersuchung der Thatsachen, die sich vor seiner Rückkehr zu La Rochelle zugetragen hatten, fremd bleiben mußte, und stellte sie auf diese Weise unter den Schutz des von dem General Despinois auferlegten Gewahrsams. Auf diese chronologische Anführung war keine Antwort möglich; allein der öffentliche Ankläger hat die Wirkung derselben schwächen zu können geglaubt durch eine rednerische Wendung, deren Zweck ohne Zweifel nicht wird erreicht worden seyn. „Sehen Sie nicht," rief er aus, daß Bories abwesend bei den Berathungen des Complotts Goubin, Pomier und die anderen Verschwornen

begeisterte." Und seit wann kann eine poetische Erdichtung einen Vernunftschluß widerlegen, eine Vertheidigung zerstören und ein Todesurtheil motiviren; warum also diese Solidarität in dem Complott feststellen? Es geschieht, um eine solche in den Strafen festzustellen. Was? während Bories in den Kerkern seufzt, soll er nicht geschützt seyn vor Ihren mörderischen Metaphern, weder durch die Finsterniß der Kerker, noch durch die Strenge des Gewahrsams, noch durch die Leiden einer hülflosen Krankheit, noch durch die schützende Gegenwart des Richters, der ihn verhörte. Vergebens begründete ich die Unmöglichkeit jeder Mittheilung, Ihre anklagende Einbildungskraft wird die eisernen Pforten des Gefängnisses, die Strenge des Gewahrsams und die Feierlichkeit des Mandats, das ihn unter den Schutz des Gesetzes stellte, überschreiten. Unglücklicher Bories! Sie litten zu Nantes für Reden, die Sie zu Poitiers nicht gehalten hatten, und von La Rochelle abwesend, verschworen Sie sich dort mit Leuten, die Sie nicht kannten, durch Mittel und in Absichten, denen Sie gleich fremd waren. Bories, sagt man, begeisterte den Pomier und Goubin; er begeisterte also auch den Goupillon während seiner Gefangenschaft in anderen Absichten. Aber wer hat ihnen denn zum Unterhändler gedient? Wer hat die Instructionen getragen? Wer hat die Befehle überbracht? Was für Instructionen konnten von einem Gefangenen zu hoffen seyn, der nur noch durch seinen Kerkermeister und seinen Inquirenten mit der Welt in Verbindung stand? Was für Befehle? Und nach dem öffentlichen Ankläger selbst würde das Recht, solche zu ertheilen, nicht mehr dem Bories, sondern dem Pomier zugestanden haben. Aber lassen wir eine Behauptung, welcher ich vielleicht zu viel Zeit gewidmet habe, unter der Zahl der rednerischen Kunstgriffe verbleiben . . . .

Meine Herren Geschwornen; ich weiß nicht, warum der Angeklagte Bories in diesem Verhöre der Gegenstand einer bejammernswerthen Vorliebe von Seiten des öffentlichen Anklägers geworden ist. Ich weiß nicht, warum die Anklage, die

sich anfangs in Rücksicht auf ihn mit einer Mäßigung ausgedrückt hatte, welche ihn nicht von seinen Unglücksgefährten unterschied, um sein Verderben herbeizuführen, plötzlich zu Worten ihre Zuflucht genommen hat, die voll sind von ungewöhnlicher Heftigkeit. Plötzlich werden Gründe, die in den Verhandlungen aufgegeben, Aussagen, die widerlegt sind, Thatsachen, die man hinsichtlich eines anderen Angeklagten für unschuldig erklärte, so eben gegen Bories mit einer Wärme und einem Nachdruck uns wieder vorgeführt, die uns selbst bei einem so wichtigen Umstande nicht haben leidenschaftslos lassen können. Bei Gelegenheit von Bories hat der öffentliche Ankläger so eben jene schrecklichen Worte wiederhallen lassen: alle rednerischen Mächte würden ihn der öffentlichen Bestrafung nicht entreißen können.

Alle rednerischen Mächte werden ihn nicht retten können, sagen Sie. Wer hat Ihnen das gesagt? Welche Macht hat Sie zum Herrn seiner Zukunft gemacht? Wer hat Sie eingeweiht in das Geheimniß der Geschwornen? Wer hat Ihnen die Anzahl und Beschaffenheit der Beweise enthüllt, welche diese Waage, auf der das Leben oder der Tod der Bürger liegt, müssen neigen machen? Warum hier mit so viel Wärme einem Augenblicke vorgreifen, dessen Herannahen Sie in eine gewissenhafte Traurigkeit versenken sollte?

Bories wird nicht entrinnen, sagen Sie. Warum das Schaffott mit so viel Sicherheit prophezeien? Sie sprechen Ihre Meinung aus, als ob die Meinungen des öffentlichen Anklägers in diesen Schranken nicht schon so oft unterlagen. Und wir, auch wir haben mehrmals von der Rednerbühne, auf der Sie sprachen, jenes schreckliche Wort ausgehen hören: der Angeklagte ist ohne Rettung verloren. Die Geschwornen sprachen das Urtheil, und einige Zeit nachher ging der Angeklagte mit seiner Unschuld und seiner Freiheit von dannen. Auch an diesem Tage werden die Weissagungen des öffentlichen Anklägers vergebens bleiben, das hoffe ich; er wird gerettet werden, dafür rufe ich das Gewissen der Herren Ge-

schwornen an. Nicht der rednerischen Macht seines Vertheidigers wird er sein Heil verdanken, sondern der Einfachheit seiner Vertheidigung, den Widersprüchen, in welche die Anklage sich freiwillig verflochten, den Ungereimtheiten, welche sie in ihrem Gefolge hat und gegen welche Sie dieselbe sich vergebens sträuben sehen, den Beweisen, die von Ihnen gegen ihn vorbereitet waren und die in diesem Verhöre durch die Macht der Wahrheit sich alle zu seinen Gunsten gewendet haben. Bories wird gerettet werden und Ihnen wird er es zu danken haben, Ihnen selbst mehr, als seinem Vertheidiger; denn nach vierzehntägigen Verhandlungen und einer sechsmonatlichen Voruntersuchung haben Sie kein **corpus delicti** finden können, keinen Zeugen, der gegen ihn aussagte, keinen Vernunftschluß, der nicht ein Vertheidigungsmittel geworden wäre. Bories wird Ihnen sein Heil verdanken, Ihnen, der Sie, unterjocht durch die Kraft der Vernunft, nach und nach Poitiers, Niort und Tours aufgegeben haben, Ihnen, der Sie seine Gegenwart im K ö n i g C h l o d w i g nicht haben beweisen können und der Sie heute aufhören, dieselbe anzuführen; Ihnen, der Sie, gezwungen seine Gegenwart in den Gefängnissen zu Nantes zu bekennen, im Voraus seine Unschuld ausgerufen haben, indem Sie erklärten, daß, wenn die Thatsache von Orleans isolirt wäre, Bories nicht schuldig seyn würde. Ich habe durch die Kerker von Nantes Orleans von La Rochelle getrennt. Bories' Unschuld ward also von Ihnen ausgerufen.

Ja, dem öffentlichen Ankläger wird Bories sein Heil mehr verdanken, als seinem Vertheidiger; denn der öffentliche Ankläger hat die gesetzliche Unschuld des Carbonarismus anerkannt und beweist heute auf eine glänzendere Weise, als jemals, seine Armuth an allen Beweisen, indem er zur Stütze des furchtbarsten Bannfluches, der jemals erschollen ist von der Höhe der obrigkeitlichen Rednerbühne, nur eine persönliche Meinung und hohltönende Epitheta giebt. Aber diese Meinung ist kein Gesetz für Sie, meine Herren Geschwornen; sie ist kein Gesetz, sie ist kein Urtheil: denn wenn dem so wäre,

so würde Ihr Amt unnütz seyn; sie ist kein Beweis: denn wenn sie das wäre, so würde man bei Verbrechen keine Zeugen nöthig haben, und die Vertheidigung, diese von unseren Gesetzen begünstigte Tochter, würde Nichts mehr seyn, als ein lächerliches Amt. Diese Meinung wird in der Waagschale der Gerechtigkeit nicht mehr wiegen, als das Gelübde, das ich thue, als die nicht minder aufrichtige Hoffnung, die ich hege, daß Sie auf nichtige Vermuthungen, auf dem Bories fremde Thatsachen, auf eigennützige Zeugenaussagen hin, diesen durch seine persönlichen Tugenden, sein militärisches gutes Betragen und die zärtliche Neigung seiner Unglücksgefährten ausgezeichneten jungen Mann nicht verurtheilen, und daß Sie auf dem Schaffott nicht ein Blut werden fließen lassen, das, noch jung, edel geflossen ist und noch fließen würde, wenn es nöthig wäre, auf dem Schlachtfelde für den Fürsten und für das Vaterland.

Richter und Geschworne, Sie Alle in gleicher Weise berufen, über Bories' Schicksal das Urtheil zu sprechen, Sie haben so eben aus dem Munde dieses jungen Angeklagten selbst jene ernstlichen und feierlichen Worte vernommen, deren Erinnerung diesen Proceß in der Geschichte characterisiren wird: „Mit Ueberraschung haben Sie dem Munde des Herrn Staats„anwalts diese Redensart entschlüpfen hören: Keine redne„rische Macht wird ihn der öffentlichen Bestrafung „entreißen können. Der öffentliche Ankläger hat mich als „Haupt eines Complottes bezeichnet. Wohlan denn! ich nehme „diese Qualification an, wenn nur mein Haupt, indem es „auf das Schaffott rollt, die Häupter meiner Cameraden ret„ten kann."

Meine Herren Geschwornen, diese Worte sind neu in diesen Schranken, wo die Angeklagten gewöhnlich unter sich ringen, um das Leben zu erhalten und nicht, um dasselbe für einander aufzuopfern. Ich weiß nicht, welche Gefühle dieses Schauspiel in der Tiefe Ihres Herzens hat aufregen können. Was mich betrifft, so kann ich, gerührt und beunruhigt durch

tausend verschiedene Gedanken, Ihnen nur sagen, daß Derjenige würdig ist, das Leben zu erhalten, der sich nicht fürchtet, es für seine Waffenbrüder darzubringen, und der mit seinem Blute ihre Unschuld und ihr Heil zu besiegeln bittet.

Aber Sie, Diener des Gesetzes, Sie sind nicht hier, um durch Ihre Stimme die Begeisterung der Freundschaft zu heiligen; Sie sind nicht hier, um mörderische Capitulationen zu unterzeichnen; Sie sind hier, um Allen gutes Recht zu verschaffen und Jeden nach seinen Werken zu richten. Sie werden Bories richten nach den Elementen des Processes, nach der Schwäche der gegen ihn vorgebrachten Anklagepunkte; nach den Erklärungen, die er Ihnen giebt; Sie werden weder den Wunsch des öffentlichen Anklägers, der sein Haupt verlangt, noch die Einwilligung des Angeklagten, der dasselbe aufgiebt, als Beweise anhören. **Nemo auditur perire volens**; hören Sie nicht, — ruft Ihnen das Gesetz zu, — hören Sie nicht auf den Angeklagten, der sterben will; machen Sie sich nicht des Selbstmordes schuldig, den er begehen will. Weisen Sie diese traurige Ergebung zurück, die ihn zur Aufopferung seines unschuldigen Lebens treibt, um das Schwert abzuwenden, das man auf diesen Bänken umherträgt; nehmen Sie diesen Lebensüberdruß, der einen Unglücklichen niederdrückt, welcher müde ist, gegen falschen Schein und glühende Vorurtheile zu kämpfen, nicht auf.

Und Sie, Bories, mit welchem Rechte wenden Sie hier die Ordnung der Gerechtigkeit ab und thun der Natur Gewalt an? Ihre Lebenstage gehören nicht Ihnen, sie gehören dem Gesetze, welches allein darüber verfügen kann; lassen Sie dieses Gesetz walten, das Sie beschützt, diese Vorsehung, die über Sie wacht. Jene Einwilligung, die Sie gegeben haben, würde unnütz seyn, wenn Sie schuldig wären; sie ist ein verbrecherischer Selbstmord, wenn Sie unschuldig sind. Haben Sie denn kein Band, das Sie an das Leben fesselt? Fürchten Sie nicht die Thränen einer Mutter? Sind die Klagen der Freundschaft ohne Werth für Sie und hat jene ruhmvolle Zu-

kunft, welche die Tapferkeit den Helden verspricht, in Ihren Augen den so mächtigen Reiz verloren, der Sie von Kindheit an hinriß auf das Feld der Ehre? Leben Sie, Berios, leben Sie, um von dem Präsidenten dieses Gerichtshofes jene Erklärung der Unschuld zu vernehmen, die Ihre Fesseln zerbrechen soll! Leben Sie, um dem öffentlichen Ankläger durch ein nützliches und ehrenvolles Leben zu antworten; sei es, daß Sie in das Privatleben zurückkehren! Leben Sie, um die rückhaltslose Ergebung Ihres Vertheidigers zu rechtfertigen und um zu beweisen, daß, wenn Vermuthungen einen Unschuldigen auf die Bank der Angeklagten bringen können, sie doch nicht die Oberhand zu behalten vermögen gegenüber der Klarheit einer Gerichtsverhandlung und der Vernunft und Unabhängigkeit einer französischen Jury.

Vertheidigungsrede
für
Herrn **Barba**
von
Dupin dem Jüngeren *).

(Feierliche Sitzung des königlichen Gerichtshofes von Paris am 25. Januar 1822.)

Illa quidem fateor non frontis esse severae
Scripta . . . .
Nec tamen idcirco legum contraria jussis.

Ovid. Trist. lib. II. v. 241.

Meine Herren!

Ein alter Dichter hat gesagt, daß die Bücher auch den Launen des Schicksals unterliegen **). Wahr zu den Zeiten, wo

*) Der jüngere Dupin (Philippe-Simon), ein Bruder des berühmten älteren Dupin (wie sie sich selbst zum Unterschiede zu bezeichnen pflegen) ist am 7. October 1795 zu Vergy geboren, studirte die Rechtswissenschaften unter der Leitung seines Vaters und seines Bruders, trat schon sehr früh in die Reihe der Advocaten zu Paris und erwarb sich schnell einen sehr bedeutenden Ruf als Rechtsgelehrter, Anwalt und gerichtlicher Redner. — Seine Plaidoyers sind sämmtlich freie Reden.

Die Vortrefflichkeit der vorliegenden Vertheidigungsrede ergiebt sich aus deren Inhalt. — Es war nicht Barba's Sache allein, sondern die des ganzen evangelischen Buchhandels, welche der Redner hier vertrat; denn wenn ein Gesetz gleichsam rückwirkend werden sollte, wie gerade in diesem Falle, wenn die Behörde später zurücknehmen und verwerfen konnte, was sie eine Reihe von Jahren hindurch zugelassen und gutgeheißen, so konnte kein Verleger mehr sicher seyn, plötzlich und ohne daß er das Geringste ahnte, in Strafe zu verfallen. — Der Redner hat sowohl diese Aufgabe, sowie die, vor einem feierlichen Gerichtshofe einen erotischen Roman zu analysiren, meisterhaft gelöst.

**) Et habent sua fata libelli.

die Schriftsteller nur von dem Publicum gerichtet werden konnten, wo ihre Werke nur dem Richterstuhle der Kritik zugewiesen wurden, ist dieser Gedanke es nicht weniger, seitdem die literarischen Erzeugnisse und die Verfasser der Gerichtsbarkeit der Correctionstribunale unterworfen werden.

Der Roman, „Monsieur de Roberville" betitelt, ist ein Beweis dafür.

Nach einer achtzehnjährigen friedlichen Existenz, die gewiß nicht geheim war; nachdem es die Ehre von vier auf einander folgenden Ausgaben erlangt hatte, ohne sich Tadel zuzuziehen und ohne der Strenge des öffentlichen Anklägers zu unterliegen, wird dieses Buch heute als die Moral beleidigend angeklagt. Sollte es denn wahr seyn, daß während eines so langen Zeitraums, und vornehmlich während der letzten zehn Jahre, welche die Gesellschaft auf besseren Grundlagen ruhen sahen, ein mit verderblichem Gift geschwängertes Werk frei gedruckt, veröffentlicht, verkauft worden wäre? Würden denn, als Beschützer der öffentlichen Sitten und Rächer der verletzten Gesetze, die mit der Verfolgung der Verbrechen beauftragten obrigkeitlichen Personen durch ihre Unthätigkeit sich gewissermaßen zu Mitschuldigen dessen gemacht haben, den sie Ihnen wie aus der Erinnerung zeichnen? Ist nicht genauer und geziemender zu sagen, daß das, was sie so lange, wenigstens durch ihr Stillschweigen, gebilligt haben, wirklich ohne Gefahr für die Sitten und ohne Verletzung für die Gefahr war; daß das so plötzlich angegriffene Buch nicht plötzlich hat verbrecherisch werden können, und daß die von Launen wie von Leidenschaften freie Justiz nicht an dem heutigen Tage das verurtheilen wird, was sie bis jetzt dulden und erlauben zu müssen geglaubt hat?

Mit diesem ehrfurchtsvollen Vertrauen will ich zu den Füßen des Gerichtshofes die Rechtfertigung des Buchhändlers Barba niederlegen.

Uebrigens, meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich, vergessend, was ich der Würde der Obrigkeit und dem Ernste meines Amtes schuldig bin, hier Lehren hören lasse, welche

die Moral verwirft. Gewohnt, sie zu ehren in meinen Worten, wie in meinen Schriften, werde ich ihr zutheilen, was sie fordert; ich werde mich bemühen, die Pflichten und die Rechte der Vertheidigung zu vereinigen, und dennoch ersuche ich, da die Erörterung, der ich mich widmen will, ihre zarten Punkte und ihre Klippen hat, Ihre Güte um eine Nachsicht, durch die ich werde unterstützt werden müssen.

Herrn Barba unter den Schutz einer doppelten Vertheidigung stellend und die Anklage sofort in ihrem Grunde untergrabend, werde ich, wie ich hoffe, beweisen, daß das angeschuldigte Werk kein Verletzungsvergehen gegen die guten Sitten, wie dieses durch das Gesetz vom 17. Mai 1819 bestimmt wird, in sich schließt. Ich werde hülfsweise begründen, daß, selbst im Falle der entgegengesetzten Entscheidung, der Buchhändler persönlich vor jeder Strafe würde sicher seyn müssen.

Also sind zwei Sätze zu vertheidigen: der eine zu Gunsten des Buches, der andere zu Gunsten des Angeklagten; der erste auf den Beweis abzielend, daß es kein Vergehen, der zweite die Begründung bezweckend, daß es keinen Schuldigen giebt. Das wird der Plan dieser Rede seyn.

Meinen ersten Satz also wieder aufnehmend, behaupte ich, daß das angeschuldigte Werk kein Verletzungsvergehen gegen die guten Sitten, wie dieses durch das Gesetz vom 17. Mai 1819 bestimmt wird, in sich schließt.

Dieses Gesetz, davon muß man sich wohl überzeugen, meine Herren, ist nicht ein Intoleranzgesetz. Es hatte nicht zum Zwecke, gegen die Verfasser alle möglichen Misvergnügen eines strengen Gewissenslehrers oder die Empfindlichkeiten eines allzu leicht scheu zu machenden Geistes zu bewaffnen. Man hat durch Strafbestimmungen nicht Alles treffen wollen, was eine übertrieben Sittsame murren machen oder die Wangen einer Agnes roth färben könnte, sondern nur das, was einen hinlänglich ernsten Character haben würde, um die Sitten in

Gefahr zu bringen oder der Gesellschaft gerechte Ursachen zur Furcht zu geben.

Auch die Verfasser des Gesetzes haben große Sorge getragen, bei seiner Abfassung jene unbestimmten Ausdrücke zu vermeiden, die durch ihre Allgemeinheit Alles umfassen und die sich nach Belieben der Ausleger erweitern oder verengern lassen.

Einige Mitglieder der gesetzgebenden Kammern wollten, hingerissen von einem übermäßigen Eifer, daß der Artikel 8 **jeden Angriff** auf die öffentliche und religiöse Moral oder auf die guten Sitten unterdrücke; aber man begriff, daß das Wort Angriff einen zu weiten Sinn hatte; daß die kleinste Abschweifung oder die geringste Freiheit in den Augen scheuer Rigoristen oder allzu feuriger Eiferer als ein Angriff auf die guten Sitten erscheinen und unbesonnenen Anklagen zum Vorwande dienen könnte. Das Wort Verletzung ward vorgezogen, da es besser bestimmt ist, dem Leichtsinn der Anklagen sich mehr widersetzt und die Strenge der Richterstühle nur über ihrer Dazwischenkunft würdige Thatsachen anruft.

Den Censuren des guten Geschmacks und den Urtheilen der gesunden Kritik die Sorge überlassend, Gericht zu üben über das, was gegen die Schicklichkeit verstoßen und das Zartgefühl der Leser beleidigen könnte, hat sich also das Gesetz vom 17. Mai 1819 damit begnügt, **jede Verletzung** der öffentlichen und religiösen Moral oder der guten Sitten vermittelst Schriften, Druckschriften, Zeichnungen, Kupferstiche u. s. w. mit Gefängniß und Geld zu bestrafen.

Daher wird es für den glücklichen Erfolg der Anklage nicht genügen, daß Sie in „Monsieur de Roberville“ Stellen finden, welche die Strenge Ihrer Sitten und der Ernst Ihrer Lehrsätze verwerfen; es wird einer Sache bedürfen, die verdrießlicher, lebhafter, tadelnswerther ist; es wird einer Art von Cynismus und von Brutalität bedürfen; mit einem Worte und um wieder auf die gesetzliche Bestimmung zurückzukommen, die Freiheit wird müssen so weit getrieben worden seyn, daß

sie den Character einer Verletzung angenommen hat. Das ist der Gedanke, der die ganze Erörterung beherrschen muß, und bei der Beleuchtung dieser Grundsätze wollen wir zur Prüfung des angeschuldigten Buches übergehen.

Um die Schöpfungen des menschlichen Geistes, in welcher Gattung es auch sei, auf gesunde Weise zu würdigen, ist es nothwendig, zwei Dinge zu betrachten, das Ganze und die Einzelnheiten. Ist dies aber wahr, um recht zu urtheilen in Rücksicht auf die Kunst, so ist es nicht minder wahr, um recht zu urtheilen in Rücksicht auf die gesetzlichen und gerichtlichen Verhältnisse. Wer nur einige Seiten eines Buches sehen würde, zumal dann, wenn es gilt, zu wissen, ob dieses Buch gemacht ist, um die Verderbniß in die Seele derer zu werfen, die es lesen werden, der würde sich schweren Irrthümern aussetzen. In einem solchen Falle ist es das Ganze, was man hauptsächlich betrachten muß; durch das Ganze kann man die moralische Wirkung des Werkes würdigen; das Ganze enthält den Gedanken des Verfassers und läßt die Lehren erkennen, welche er hat verbreiten wollen.

Sie begreifen daher, daß ich mich nicht auf die abgerissene Erörterung der in der Anklage bezeichneten Seiten beschränken darf, und werden ohne Zweifel erlauben, daß ich, von dem engen Kreise, den sie vorgezeichnet zu haben scheint, ausgehend, eine breitere Grundlage nehme, um die Vertheidigung darauf zu stützen. In einer raschen Zergliederung werde ich Ihre Blicke auf den allgemeinen Plan des Buches, auf den Gang der Ereignisse, die es enthält, und auf die Moral lenken, welche diese Ereignisse darstellen. Indem Sie auf diese Weise dem Roberville bei dem stürmischen Laufe der Leidenschaften folgen, werden Sie sicherlich, sei es in seinem Betragen, sei es in dem der episodischen Personen, die ihn umgeben, mehr als eine verdammenswerthe Handlung, mehr als eine Verletzung der Moral finden, und das war wohl nöthig, da der Verfasser sich vorgenommen, uns die Gefahren und die traurigen Folgen der Sittenverderbniß darzustellen. Aber was Sie

überall sehen werden und was überall Ihrer Aufmerksamkeit darzulegen wichtig scheint, ist, daß die Strafe stets der Schuld zur Seite steht: daß die bittere Reue stets hinter den Schwachheiten und der rächerische Gewissensbiß hinter den Verbrechen hergeht; endlich, daß die Lehre sich stets neben dem Beispiele befindet.

Die Zergliederung eines leichten Romans in diesem Kreise wird vielleicht als ein dreister und der Feierlichkeit Ihrer Versammlung wenig würdiger Versuch erscheinen; aber Sie werden nicht vergessen, meine Herren, daß ich es nicht bin, der den Gegenstand dieser Rede gewählt hat; er ist mir durch die Anklage gegeben worden. Aus diesem Grunde werde ich einige Rechte auf Ihre Nachsicht haben und ich werde mich wenigstens bemühen, dieselbe durch die Kürze meiner Erzählung zu verdienen.

Der Held des Romans heißt Robert; aber durch eine Regung von ziemlich gewöhnlicher Eitelkeit hat er diesen bürgerlichen Namen eine Verwandlung erleiden lassen, die ihm einen Anstrich von Adel giebt. Indem er ihn um eine Sylbe verlängerte und ihm die obligate Partikel vorsetzte, hat er sich M. de Roberville nennen lassen.

Dieser M. de Roberville ist ein Mann von lebhafter und beweglicher Einbildungskraft, unfähig, der Lockspeise der Versuchungen, die sich ihm darbieten oder der Hinreißung der Leidenschaften, die ihn bestürmen, zu widerstehen. Alle Träume, die sein Geist zur Welt bringt, will er verwirklichen; alle Hirngespinnste, die man ihm vorstellt, umfaßt er mit Gluth, er ist ein Projectmacher. Vergebens folgen schwere Unfälle, erniedrigende Schicksalsschläge, ja selbst traurige Katastrophen allen seinen Unklugheiten und bestrafen jeden seiner Fehler; er klagt nur das Schicksal an, während er nur sich selbst anklagen sollte und betritt sogleich wieder dieselben Wege. Ihm ist es nicht möglich, Erfahrung zu erwerben; seine Blicke richten sich niemals auf die Vergangenheit, deren Lehren alle verloren sind; er stürzt sich mit einem blinden Vertrauen in die Zukunft,

die er stets geschmückt sieht mit den verführerischen Farben der Hoffnung . . . . . . Er ist unheilbar . . . . . . Sein Schicksal muß sich erfüllen!

Das ist der Character, welchen Herr Pigault-Lebrun zu entwickeln sich vorgesetzt hat, und unglücklicher Weise ist er, das muß man sagen, nicht ein rein idealer und phantastischer Character.

Der erste Fehler Roberville's ist der, daß er mit einem Leichtsinn, der nur zu gewöhnlich ist, die ernsteste, wichtigste, heiligste der Verbindungen des gesellschaftlichen Lebens eingegangen hat. Er hat, ohne sich Zeit zu nehmen, um sie kennen zu lernen, eine Frau geheirathet, deren Reize ihn verführt haben, die aber des Geistes, der Erziehung und jenes Zartgefühls ermangelt, welches mehr zum Lebensglück beiträgt, als Reichthum und Schönheit.

Ein anderer, nicht minder wichtiger Fehler ist, daß er allen Launen Derjenigen gehorcht, deren Führer und Vormund er seyn sollte, daß er sich thörichtem Aufwande und Verschwendungen jeder Art hingiebt.

Roberville säumt nicht, seine Strafe davon zu tragen.

Als der Honigmond vorüber ist, begreift er, daß die Schönheit einer Frau zur Glückseligkeit eines Mannes nicht hinreicht. Indeß hofft er, daß die Erziehung der Madame de Roberville das geben werde, was ihr mangelt. Sie ist eine Spätpflanze, welche die Cultur entwickeln wird, sagt er zu sich selbst. Aber um der Gewohnheit zu gehorchen, macht er aus dem, was nur Nebensache seyn sollte, die Hauptsache, und beschränkt die Erziehung seiner Gattin auf jene nichtssagenden Dinge, die man anmuthige Künste nennt. Ein Tanzmeister wird beauftragt, ihr Anstand und eine romantische Stellung zu geben; ein Musiklehrer erhält Auftrag, ihr zu zeigen, wie man in der Romanze die Augen wollüstig niederschlägt und während eines Allegro durchdringende Blicke wirft.

Hier findet sich über gewisse Unterrichtsmethoden für das Tempo und für die Musik ein Capitel, welches nur zu wirkliche Gefahren schildert. Ich sage nicht, daß es nothwendig sei, es die Jungfrauen oder jungen Damen lesen zu lassen; aber gewiß würde es nicht unnütz seyn, es vielen Vätern und Ehemännern zum Lesen zu geben. Wenn Sie es durchlaufen, meine Herren, werden Sie sehen, daß es schwer ist, den Einen wie den Anderen eine Lehre zu geben, die geschickter wäre, Eindruck auf ihren Geist zu machen, und Sie werden sich überzeugen, daß in diesem Theile, wie leicht auch das Gemälde seyn mag, der Gedanke des Verfassers nicht gewesen ist, seinen Leser sittlich zu verderben, sondern im Gegentheil eine Verderbnißquelle zu verstopfen.

Durch die Lehrstunden des Tanzmeisters und des Musiklehrers wird Madame de Roberville die glänzendste Frau der Estrapade (dort haben die Gatten ihren festen Aufenthalt genommen); aber die Geschäfte des Mannes verwirren sich und das traurige Hülfsmittel der Anleihen macht das Uebel nur noch schlimmer.

Die Zerrüttung der Finanzen führt Verwirrung in den Haushaltungen wie in den Staaten herbei.

Als Roberville seine Blicke auf sein Budget warf, sah er nur zu deutlich, daß das Capitel der Ausgaben das der Einnahmen um Vieles überstieg. Nun wollte er von Sparsamkeit reden. Das ist ein Wort, welches nicht Jedermann gern hört. Madame de Roberville hauptsächlich ertrug es nicht; und so oft es vor ihr ausgesprochen wurde, ward ihre Stirn trübe, zog sie ihre hübschen Augenbrauen zusammen. Der unglückliche Mann quälte sich, ihr mit möglichster Beredsamkeit vorzustellen: „daß zwölf Francs jeden Tag auf's Schauspiel verwendet, jährlich hundert und achtzig Louisd'or machen, die besser sind, als alle Arietten und alle Luftsprünge der Welt; daß eine junge Dame sehr leidlich gekleidet seyn kann, ohne ihrer Näherin und ihrer Putzhändlerin monatlich zehn Louisd'or zu entrichten, und daß man, wenn man achtzehn Jahre

alt ist, ohne eine Kutsche leben kann." — Meine Herren, wenn diese Betrachtungen als der öffentlichen Moral zuwiderlaufend angesehen werden, so wird dies gewiß nicht von den Ehemännern geschehen!

Aber sie konnten Diejenige, an welche sie gerichtet waren, nicht überzeugen; der Redner ward genöthigt, einen strengeren Ton anzunehmen und die Auseinandersetzung zu schließen, indem er sagt: ich will es, ein verhängnißvolles Wort, eine wahre Losung zur Zwietracht, die in einer Haushaltung stets Feuer anlegt.

Tief verwundet durch eine Sprache, welche sie nicht gewohnt ist zu hören, beruft Madame de Roberville in aller Eile die Damen der Estrapade zusammen und befragt sie um Rath über den Entschluß, den sie fassen soll. Wie man sich denken kann, erhebt sich in der Versammlung ein allgemeiner Chor des Unwillens gegen die herrschsüchtigen Männer. Der weibliche Senat stellt als Grundsatz auf, daß eine Frau niemals ihrem Manne nachgeben darf, und beschließt durch Acclamation, daß in einem solchen Falle der Aufstand die heiligste Pflicht ist.

Hier wollen wir den Verfasser sprechen lassen; er wird dadurch in jeder Beziehung viel gewinnen.

„Rosa (das ist der Name der Madame de Roberville) „kannte, sagt er, die Gefahren nicht, welchen sich eine Frau „aussetzt, die einem vernünftigen Manne trotzt. Der Verlust „seiner Zuneigung, der Verlust der Achtung der rechtlichen Leute, „die wiederholten Unfälle, in welche ihr Trotz und das Aufgeben Derer, die sie durch Achtung und Ehrerbietung gegen „sie selbst unterstützen, welche zu verdienen immer schmeichelhaft ist, sie hineinziehen können; Nichts von dem Allem „wurde vorgesehen, Nichts hatte sich ihrem Gedanken selbst „dargeboten. Sie ging aus; sie holte Madame Thomasseau, „die artigste ihrer jungen Freundinnen ab, um zusammen die „wollüstigen Verse im Atys zu hören."

Meine Herren, ich frage Sie, sind das Immoralitäts-

predigten? Ist das der Ton und die Sprache eines Schriftstellers, der zum Vergessen der gesellschaftlichen Pflichten verleiten will? . . . . . . Doch lassen Sie uns fortfahren.

Diese Madame Thomasseau, deren Namen ich so eben ausgesprochen habe, war eine Frau von sehr wenig strengen Sitten, um Nichts weiter zu sagen, und wie Herr Pigault bemerkt: „Von allen Verführern ist der einschmeichelndste, der „treuloseste ein verderbtes Weib.“

Nachdem sie ihre Freundin ermahnt hat, das Joch der männlichen Macht abzuschütteln, bringt sie dieselbe in einen Liebeshandel mit einem jungen und glänzenden Officier von der gefährlichsten Art, die es zu dieser Zeit gab*): es war ein Mousquetaire.

Es gab anfangs nur Inconsequenz, Leichtsinn und Trotz von Seiten der Madame de Roberville. Aber ein Fehler führt immer den anderen herbei. Der Abgrund ruft den Abgrund, sagt die heilige Schrift, und das Unglück unserer Lage ist von der Art, daß es uns, wenn wir einmal in die Bahn des Lasters verwickelt sind, unmöglich wird, stehen zu bleiben. Von Ungehorsam zu Ungehorsam und von Fall zu Fall legte Madame de Roberville ihren Ausschweifungen zuletzt gar keinen Zügel mehr an und die Dinge kamen so weit, daß man, nach der hergebrachten Gewohnheit der guten alten Zeit, genöthigt ward, sie in eines jener Häuser einsperren zu lassen, die man so unpassend Häuser der reuigen Schwestern genannt hat.

Also ein öffentlicher Bruch zwischen den beiden Gatten: die Schande der Frau und das Unglück des Mannes allgemein bekannt; ihr Vermögen auf's Spiel gesetzt und zerrüttet; das häusliche Glück, ohne welches es kein wirkliches giebt, auf immer verloren! Dies ist das Gemälde, welches der erste

---

*) Der Verfasser stellt alle Ereignisse, die er schildert, als in den letzten Jahren, welche die Regierung Ludwigs XV. beflecten, geschehen war. Man sieht leicht, daß er die Charactere und Sitten jener Zeit der Zügellosigkeit und Verderbtheit hat zeichnen wollen.

Theil dieses Buches darstellt; dies ist es, was dem Leser dargeboten wird als die nothwendigen Folgen einer unüberlegten Heirath, eines blinden Gehorsams gegen die Launen einer leichtsinnigen Gattin, der Unzulänglichkeit und schlechten Leitung ihrer späten Erziehung, der Gewohnheit des Luxus und der kostspieligen Vergnügungen, die man sie hat annehmen lassen, endlich und vor Allem der Verbindungen, die sie rücksichtslos mit unmoralischen Frauen geschlossen hat. — Aufrichtig gestanden, sind das Lehren, die man verdammen muß?

Sie wissen, meine Herren, daß die Schriftsteller in ihren Dichtungen stets einen Weisen aufführen, welchem sie den Auftrag geben, für sie zu sprechen und die Schwächen ihrer Helden zu tadeln. Es ist Philinte, dessen sanfte Höflichkeit die Rauhigkeit des Misanthropen zu verbessern sucht; Chrysale, der seinen ehrlichen gesunden Menschenverstand dem lächerlichen Schöngeiste der gelehrten Frauen entgegensetzt; oder Cleante, dessen wahre Frömmigkeit jener Art von leider! nur zu gewöhnlichen falschen Betbrüdern die Maske abreißen will, die

> Font de dévotion métier et marchandise,
> Et veulent acheter credit et dignités
> A prix de faux clins d'yeux et d'élans affectés.
>
> (Mit der Andacht Gewerbe und Handel treiben, und Ansehen und Würden erkaufen wollen für falsches Blinzeln und affectirte Begeisterung.)

Sie haben also schon geahnt, daß Roberville einen Freund hat, dessen Weisheit und Ernsthaftigkeit mit seinem Leichtsinn und seinen Thorheiten contrastiren. Dieser Freund heißt de l'Oseraie. Es ist einer von jenen seltenen und vielleicht nur in den Romanen anzutreffenden Männern, die dem Stachel der Leidenschaften stets Widerstand zu leisten, immer nur auf die Stimme der unbeugsamen Vernunft hören und in ihrem ganzen Leben keine Minute von dem Wege der Pflicht abweichen.

Wie alle Thoren, die glücklich genug sind, um einen weisen Freund zu haben, beneidet Roberville den de l'Oseraie, wenn

glückliche Augenblicke seine Ausschweifungen begünstigen und nimmt seine Zuflucht zu ihm, wenn es gilt, eine Niederlage wieder gut zu machen. Hätte er seine Rathschläge befolgt, so hätte er durch ein festes und kluges Betragen den Ausschweifungen seiner Gattin vorgebeugt; jetzt, da das Uebel unheilbar ist, muß er wenigstens die Zerrüttung seines Vermögens verbessern. Ich wollte, ich könnte Ihnen alles Das vorlesen, was de l'Oseraie ihm Ernstes und Verständiges anzuhören giebt, den Plan des Betragens, den er ihm entwirft, und die Lebensart, die er ihm vorschreibt. Anfangen, seine Schulden zu bezahlen, die erste Pflicht des rechtlichen Mannes; um in Zukunft keine mehr zu machen, seine Ausgaben zu beschränken wissen; durch Arbeit das wiedergewinnen, was durch Thorheiten verloren gegangen ist; in der heilsamen Beschäftigung eines nützlich angewendeten Lebens regelmäßigere Gewohnheiten und ein Verwahrungsmittel gegen die Gefahr der Verlockungen suchen; das sind in der Kürze die Empfehlungen unseres neuen Mentor.

Seine Freundschaft beschränkt sich nicht auf unfruchtbare Rathschläge; er bietet seine Dienste an; er verschafft dem Roberville eine Stelle als erster Secretär bei einer wichtigen Administration und setzt ihn selbst in den Stand, die Lehren, die er eben an ihn gerichtet hat, in Ausübung zu bringen.

Doch als ob er nicht genug zu thun hätte, um sich selbst zu verbessern, will Roberville, durch seine glühende Einbildungskraft stets zu Hirngespinnsten hingerissen, Ordnung und Sparsamkeit in die verschiedenen Theile seiner Verwaltung bringen und alle Häupter der Hydra der Misbräuche abhauen. Die Wörter Verbesserung und Abschaffung sind bereits in seinen Bureau's ertönt und haben Bestürzung unter die Beamtenlegionen gebracht, die sie anfüllen. Die Nation der Secretäre hat vor Unwillen und Schrecken darüber gezittert.

Zum Glück für sie begegnet der Reformator in der Gesellschaft einer jungen Wittwe, die alle Vollkommenheiten vereinigt, mit denen die Feder eines Romanschreibers stets so freigebig ist.

Nun, adieu, Entwürfe, Eide, schöne Entschlüsse! Roberville sieht nur noch Madame d'Achicourt.

Indeß ist er noch nicht verdorben genug, um den strafbaren Anschlag zu ihrer Verführung zu machen:

Ainsi que la vertu, le crime a ses degrés.
(So wie die Tugend, hat das Verbrechen seine Grade.)

Er sucht sich über das Gefühl, welches ihn an diese anziehende Wittwe fesselt, zu betäuben; er möchte es vor sich selbst verbergen. Aber was soll er thun? ...... Fliehen? Er versucht es vergebens. — Zur Madame d'Achicourt sprechen und sagen, daß er sie ohne Verbrechen nicht lieben kann? Das Wort erstirbt auf seinen Lippen. — Er bleibt im Schooße der Gefahr, er verdient, ihr zu erliegen: **Qui amat periculum, peribit in illo.**

In der That, während die Unglückliche die Verlegenheit, die er blicken läßt, der Schüchternheit beimessend, ihm ihr Vermögen und ihre Hand darbietet, entehrt er sie für eine so edelmüthige Liebe und verübt in einem Anfall von viehischer Lust das, was die Tugend ihm im Namen der Ehe bot.

Lassen wir den Verfasser wieder selbst sprechen. Lassen Sie uns nicht die Kraft der rächenden Ausdrücke schwächen, die seine Feder entworfen hat, und die Schärfe der Gewissensbisse, welche er in die Seele der beiden Schuldigen versetzt.

„Er entfernt sich mit großen Schritten (sagt er, indem er von Roberville spricht), in dem Augenblicke, wo Adele so sehr beruhigt zu werden bedarf, wo ihr geschändetes Herz nach Trost begierig ist. Er läßt sie allein mit ihrem Gewissen, den herzzerreißendsten Betrachtungen zum Raube. Eine Thüre bietet sich ihm dar ...... Er geht hinaus ...... er läuft fort, verfolgt von der Erinnerung an sein Verbrechen, von dem Bilde seines beklagenswerthen Opfers; er glaubt keinen hinlänglich großen Zwischenraum zwischen sie und sich bringen zu können ......"

„Er kommt maschinenmäßig vor dem Hause des Herrn de l'Oseraie an. Er bleibt stehen. — Hier, sagt er, ruht der Mann, der sich Nichts vorzuwerfen hat. Der Einfluß des Lasters war ihm fremd, so war es mir denn vorbehalten, ihn damit bekannt zu machen. Ich füge mich in die Nothwendigkeit, mich einem tugendhaften Wesen zu nahen. Bei ihm werde ich mich für besser halten; er mag zugleich mein Richter und mein Tröster seyn."

„Er klopft an. Der Portier, über seine Verwirrung erschrocken, weigert sich, ihn einzulassen; er verletzt die Wohnung seines Freundes; er dringt trotz der Bedienten ein; er findet de l'Oseraie durch den Lärm aufgeweckt, unruhig über die Ursache, die ihn hervorbringt. Er fällt vor ihm auf die Kniee, erfaßt seine Hände, benetzt sie mit seinen Thränen. Er will sprechen, das Schluchzen unterbricht seine Stimme. Er verbirgt sein Haupt an dem Busen seines bestürzten Freundes, es scheint ihm, als sei der Busen des Gerechten eine Freistätte gegen die Gewissensbisse; dort athmet er freier."

„Seine Thränen haben ihn erleichtert. Er antwortet auf die Fragen, welche de l'Oseraie an ihn richtet. Er beginnt seine traurige Erzählung, hundertmal unterbrochen durch die Ausrufungen der Schaam und des Schmerzes."

„Sie haben ein Verbrechen begangen, sagt zu ihm de l'Oseraie, — ein unersetzliches Verbrechen. Sie haben fliehen wollen, Sie mußten, Sie konnten es; man kann alle Zeit das, was man kräftig will. Sie haben sterben wollen, das ist das Rettungsmittel eines Feigen. Hat denn der muthige Mann seinen Leidenschaften nur den Tod entgegenzusetzen? Ertränken Sie sich jetzt in unnützen Thränen, was werden der Madame d'Achicourt diese Thränen und Ihre Reue helfen? Wenn Ihr Fehler nicht jene verhängnißvollen Folgen hat, welche die Gesellschaft aufklären, werden Sie ihr dann ihre Selbstschätzung und die Ruhe ihres Herzens wiedergeben? Entfernen Sie sich von mir. Ich habe Schwachheiten verziehen; ich werde nicht mit einem lasterhaften Menschen leben. Ent-

fernen Sie sich, sage ich Ihnen. Lassen Sie diese Umarmungen; lassen Sie meine Hände los, die Ihrigen sind besudelt. Gehen Sie und weinen Sie allein; Sie sind unwürdig, mir zu nahen."

„Er ruft seine Leute; er befiehlt, daß man seine Pferde anspanne, Roberville in seinen Wagen trage und ihn nach Hause bringe. Man reißt den Unglücklichen von jenem Busen los, an dem er noch einen Rest von Leben und von Trost fand. Seine Kräfte verlassen ihn; er fällt besinnungslos nieder."

„Dieser Anblick rührt und bewegt de l'Oseraie; aber er schließt nie einen Vergleich mit seinem Gewissen ab. „„Man mache ihm ein Bett am äußersten Ende meines Hauses; man sorge für seine Bedürfnisse, aber man untersage ihm den Eintritt in meine Wohnung; man gehe bis zur Gewalt, wenn er sich solche zu erlauben wagt.""

„Er war dessen unfähig. Sein Blut, entflammt durch die Liebe, durch vielfache Kämpfe, durch das Gefühl seiner Schuld, trägt den Wahnsinn des Herzens in das Gehirn. Ein verzehrendes Fieber befällt ihn. Er rief Adele, bat sie um Verzeihung und wollte zu ihren Füßen sterben. Die ununterbrochenen Anstrengungen zweier starker Männer konnten ihn kaum auf seinem Bett zurückhalten."

Was Madame d'Achicourt betrifft, so kann Nichts ihre Verzweiflung besänftigen. — „Ich werde Gott zwischen ihn und mich stellen," sagte sie mit Bitterkeit. „Die Vallière hat sich bestraft; ich werde mich opfern . . . . . ." Sie stürzt sich in der That in ein Kloster, um die Religion um den Trost zu bitten, welchen die Religion allein geben kann, und die ehernen Pforten schließen sich hinter ihr, um sich nie wieder zu öffnen.

Heißt das nun, das Laster liebenswürdig zu machen suchen? Heißt das nicht vielmehr, es brandmarken? Heißt das nicht, durch die Furcht vor Gewissensbissen von demselben abwenden? — Nun denn, meine Herren, Sie werden überall dieselbe Auflösung wiederfinden.

Indessen, als Roberville wieder genesen ist, nimmt er seinen guten Plan, eine Verbesserung in seine Verwaltung zu bringen, wieder auf. Aber dies Mal geschieht es nicht mehr aus Liebe zum öffentlichen Wohle; es geschieht, um seinem Rachegefühl und seinen persönlichen Interessen zu dienen.

Ich muß erzählen, daß seine Frau dahin gelangt war, mit einigen wie sie zu einer gezwungenen Reue verurtheilten Gefährtinnen ihren Bann zu brechen. In Folge dessen hatten sich strafbare Verbindungen zwischen ihr und dem Vorgesetzten Roberville's angeknüpft. Dieser will sich dafür rächen; er hofft zu gleicher Zeit, sich auf den Trümmern seines Nebenbuhlers zu erheben. Aber dadurch wird sein Project zerstört, welches auch der Erfolg davon seyn möge; es kann seinem Urheber nicht mehr Ehre bringen, es giebt nur noch eine schändliche, vom Ehrgeiz und von der Rache eingeflößte Denunciation. Auch sie hat das Schicksal, welches sie verdient: Roberville wird abgesetzt.

Glauben Sie, meine Herren, daß diese Lehre in diesem Jahrhunderte der Denunciation und der Absetzung nicht ihren Nutzen habe?

Was soll er in dieser bejammernswerthen Lage thun? Roberville hat ein großes Haus gemacht, in der Hoffnung, ein Amt zu erlangen, das ihm entschlüpft; er hat viele Schulden gemacht, die er nur bezahlen kann, wenn er sich Alles versagt; er sieht nur noch Gerichtsdiener, Sachwalter, gefängliche Haften, Kerkermeister und Riegel.

„Indem er Gemeinheiten, die nicht bekannt waren, verheimlichte (sagt der Verfasser), indem er sich einer ehrenvollen Dürftigkeit ergab, indem er seinen Gläubigern Alles überließ, konnte er seinen Fall noch achtungswerth machen; die Welt hätte ihn dem Wankelmuthe eines bestochenen Gerichtshofes beigemessen; sie hätte das Opfer bedauert, hätte ihm ihre Theilnahme bezeugt und die allgemeine Achtung konnte ihm wieder aufhelfen. Roberville sah nur die Entbehrungen, welchen er sich unterwerfen würde, indem er sich als ein Ehren-

mann betrüge. Ihn schauderte bei dem Gedanken an die Bedürfnisse, deren Beute er seyn würde, und seinen augenblicklichen Vortheil höher stellend, als die Grundsätze, welche allein ein beständiges Wohlseyn sichern, eilte er, seine Gläubiger zu plündern *)."

Indeß kann er nur eine Kiste mit Silberzeug retten, die seine Frau aufbewahrt, ohne ihm einen Zufluchtsort gewähren zu wollen. Der Unglückliche sieht sich genöthigt, zu fliehen.

In einem Roman bedarf es nothwendiger Weise einer unerwarteten Begegnung, die den Leser überrascht und die Erzählung belebt.

Roberville wandert zufällig nach der Seite von Etampes hin. Dort stößt seinen Blicken ein einfaches, aber freundliches, vornehmlich durch Wohlstand und Reinlichkeit bemerkenswerthes Haus auf. Eine junge Frau sitzt im Hofe auf dem Rasen; sie ermuthigt, sie leitet die ersten Schritte ihres Kindes . . . . Wer ist diese Frau? Es ist die Schwester der Madame de Roberville. Ihr Schwager hatte sie ganz aus dem Gesichte verloren; er kannte weder ihr Schicksal, noch ihren Aufenthaltsort; allein sie hatte einen gewissen Herrn Moreau geheirathet, einen wohlhabenden Eigenthümer, Landwirth aus Neigung, leidenschaftlicher Jagdliebhaber, übrigens ein

---

*) Roberville verstand gut genug die Theorie der Bankerotte. — „Man bringt seine besten Effecten in Sicherheit," sagt er zu sich; „man erweitert seine Passiva und beschränkt seine Activa; man verbirgt sich einige Tage lang; man läßt seine Gläubiger zusammen kommen; man bietet fünf Procent an; man löst seine Wechsel ein; man erscheint in einem gewissen Wohlstand wieder und wird von den Menschen noch gern gelitten, ... diejenigen ausgenommen, welche man verlieren läßt; aber diese braucht man nicht anzusehen."

Jedoch hatte sein Bankerott diesen Ausgang nicht. Er konnte sein actives Vermögen nicht in Sicherheit bringen; allein die Gläubiger wurden nicht besser abgefertigt, denn das active Vermögen wurde im Proceß aufgezehrt, und sie mußten noch 10,000 Fr. für die Kosten bezahlen. „Seit dieser Zeit geschieht es (fährt der Erzähler fort), daß, wenn ein Schuldner sich insolvent erklärt, man sich sehr hütet, ihn gerichtlich zu belangen und daß man sich mit ihm auseinandersetzt, wie man kann, das heißt, wie er will." — In diesen beißenden Betrachtungen liegt nur zu viel Wahrheit!

liebenswürdigen Mann, von vollkommener Freimüthigkeit und Rechtschaffenheit.

Hier, meine Herren, findet sich eine Episode voller Reinheit, Anmuth und Frische; ich wünschte, ich könnte Ihnen dieselbe ganz mittheilen: aber ich kann Ihnen nur einige Züge davon skizziren.

Neben diesem so bewegten, so stürmischen Leben Roberville's stellt Herr Pigault durch einen glücklichen Contrast das stille und rührende Gemälde eines ganz patriarchalischen Lebens dar. Moreau und seine Frau bieten das vollkommene Muster der häuslichen Tugenden dar. Zwischen den friedlichen Beschäftigungen des Landes und den süßen Familiensorgen getheilt, haben sie keinen Gedanken, der ihnen nicht gemeinsam, keine Neigung, die nicht rein, kein Verlangen, das nicht tugendhaft wäre. Auch herrschen Friede, Fröhlichkeit, Ueberfluß in dieser glücklichen Haushaltung; ihre Wohnung ist ein kleines Eden.

Wie klein erscheint sich Roberville, indem er sich mit diesem so verständigen Wesen vergleicht! . . . . . Sein Kopf exaltirt sich; er entbrennt leidenschaftlich für das Landleben; nur auf dem Lande findet man das Glück! Er will sich für immer dort niederlassen und das Schicksal der Familie Moreau theilen!!!

„Mein Herr," sagt der biedere Mann zu ihm, „ich gestehe Ihnen, daß es mir nicht angenehm seyn würde, Sie bei mir zu sehen. Ich mache Ihnen nicht Vorwürfe über Fehler und Unklugheiten; Sie sind dafür bestraft, und was nicht geradezu die Ehre verletzt, ist für die Gesellschaft gleichgültig. Aber Sie haben eine Niederträchtigkeit begangen und ich werde nur mit Ihnen leben, wenn Sie dieselbe wieder gut gemacht haben. Die Luft, die man hier einathmet, ist rein, und Sie sind derselben noch nicht würdig. Nehmen Sie jenes Silberzeug wieder von dem Orte weg, an dem Sie es niedergelegt haben, geben Sie es dem rechtmäßigen Eigenthümer zurück; es wird Ihnen Nichts übrig bleiben, aber Sie werden nu unglücklich und meine Frau dann bereit seyn, Sie anzu

anzuerkennen. Wenn Sie von Ihren Irrthümern zurückgekommen, wenn Sie entschlossen sind, mit sich und Anderen in Frieden zu leben, so wird mein Haus Ihnen offen stehen und Sie werden mir nicht zur Last fallen. Ich habe Ländereien in zwei Dörfern. Ich kann die Verwaltung derselben zu Nancy und zu Chatenay nicht zugleich führen. Sie werden einen Mann ersetzen, den ich zu verabschieden gezwungen worden bin. Sie werden mich hier vertreten und ich werde Ihnen einen anständigen Lebensunterhalt aussetzen. Sie verstehen den Ackerbau nicht; meine Frau wird Ihre ersten Versuche leiten und Sie werden bald sehen, daß man mit Muth und Ausdauer fast Alles kann, was man will. Hier sind Sie an meiner Thür. Gehen Sie, mein Herr, und erscheinen Sie hier nicht wieder, als bis Ihre Hände rein sind."

Die Erklärung war deutlich und ohne Widerrede; er mußte gehorchen. Roberville kehrte also nach Paris zurück. Aber bereits war die Kiste mit dem Silberzeug durch die Sorgfalt de l'Oseraie's zurückgegeben worden. Von einer verbrecherischen Niederlegung unterrichtet, hatte dieser Biedermann Demjenigen, welchen er mit seiner Freundschaft beehrt hatte, die Schande eines betrügerischen Bankerotts ersparen wollen.

Er that noch mehr, er schickte dem Roberville eine Unterstützung von zehntausend Francs mit einem Briefe, dessen Vorlesung ich nicht würde unterlassen können, ohne die Pflichten der Vertheidigung zu verletzen.

„Ich habe Ihnen (sagt de l'Oseraie) die einzige Art von Ehre erhalten wollen, auf die Sie noch Anspruch machen konnten, diejenige, welche darin besteht, nicht zu stehlen. Ich bin entschlossen, Sie nie zu sehen; ich verbiete Ihnen, sich an meiner Thür zu zeigen oder sich in Zukunft an mich zu wenden. Ich will Sie indeß nicht den Schrecken des Elendes aussetzen; ich schicke Ihnen zehntausend Francs, es ist das letzte Opfer, das ich für Sie bringen kann und will. Sie können sich mit dieser Summe in den Stand setzen, Etwas zu unternehmen. Wenn Sie sich nicht

nach Ihrem Geschmacke unterzubringen wissen, so lernen Sie ein Handwerk, und wissen Sie, daß es keinen rechtschaffenen Handwerker giebt, der nicht hoch über Ihnen stände.“

Die Lection war streng. Roberville schlägt den Weg nach Etampes ein, mit dem Vorsatze, sie zu benutzen. Moreau ernennt ihn zu seinem ersten Verwalter, zeichnet ihm mit Genauigkeit die Geschäfte vor, die er erfüllen muß, und setzt mit Großmuth die Belohnung fest, die der Preis dafür seyn soll ...... Unser Projectmacher ist voll Entzücken! Sein Eifer und sein Fleiß gehen über die Erwartungen seiner Gönner! ...... Aber dieses schöne Feuer erlischt bald genug. Der unbeständige Roberville wird der Einförmigkeit des Landlebens bald überdrüßig; er kann sich nicht an die fast klösterliche Regelmäßigkeit des Hauses binden, das er bewohnt, und verführt zuletzt eine junge Bäuerin, die indeß noch als Rosenmädchen ausgerufen wird und den jungfräulichen Kranz aufsetzt. Nicht nur in der Stadt nimmt das Laster die Maske der Tugend an und läßt sich Ehrenbezeigungen erweisen, die nur ihr gebühren; auch das Dorf hat seine Heucheleien, Intriguen und Usurpationen!

Dieser Fehler Roberville's ist ebensowenig frei von Strafe, als die anderen. Er kann nicht mehr in einem Hause bleiben, dessen Reinheit er befleckt hat, und verliert auf diese Weise das Glück eines stillen und ruhigen Lebens zugleich mit der Hoffnung auf ein ehrenvoll erworbenes Vermögen.

In die Welt zurückgekehrt, ohne verständiger zu seyn, erlangt Roberville das Privilegium auf eine Zeitschrift. Nach seiner Gewohnheit macht er schöne Entwürfe von Weisheit, die stets mit Thorheiten endigen müssen. — „Er hat beschlossen, keiner Partei beizutreten, gegen Jedermann unparteiisch zu seyn und seinen Mangel an Talent durch seine Redlichkeit und Bescheidenheit vergessen zu machen ...... Immer edel und besonnen, wird er sich sehr hüten, jene Schurken nachzuahmen, die einen berühmten Todten beschimpfen, welchen sie während seines Lebens nicht würden anzugreifen gewagt haben. Er

wird sich jede Art von Persönlichkeit streng untersagen...... Er wird die jungen Leute, welche Hoffnungen erregen, ermuthigen und wird keinem Schwätzer fuchsschwänzen, weil er ehedem einen guten Vers machte...... Er ist entschlossen, Alles, was ehrwürdig ist, zu ehren, den religiösen, politischen und literärischen Fanatismus aber mit einem glühenden Eisen zu brandmarken...... Kurz, er wird eine Zeitschrift herausgeben, wie man sie noch nicht gesehen hat."

Unglücklicher Weise begegnet er in der Welt einem jener Menschen,

Qui dînent du mensonge et soupent du scandale.
(Die zu Mittage von der Lüge und zu Abend vom Scandal speisen.)

Dieser Elende bekämpft seine guten Entschlüsse und predigt ihm die Lehre Bazile's vor. „Wo werden Sie Leser finden (sagt er zu ihm) mit Ihrem Zartgefühl und Ihrer Redlichkeit? Das ist es wohl, was eine Zeitschrift in Aufnahme bringt!........ Sie wollen keiner Partei beitreten, dies ist das Mittel, sich mit Allen zu entzweien. Lassen Sie uns dem Mächtigsten anhängen; opfern wir ihm das Schwache, das Unglückliche, Alles, bis auf unser Gewissen. Zertreten wir erbarmungslos den Verfasser, dessen Meinungen nicht unsere Lieblingsmeinungen sind...... Führen wir mit Kraft die Waffe des Lächerlichen; vergiften wir das Epigramm. Abgenutzte Gaumen wollen Scheidewasser...... Machen wir lachen durch alle Arten von Mitteln; der Franzose, welcher lacht, ist überredet...... So viele Leute wollen zu jedem Preise einen guten Ruf haben. Nun wohlan! wir werden Handel damit treiben...... Blasen wir heiß und kalt aus einem Munde und schreien wir zur rechten Zeit: Es lebe der König! Es lebe die Ligue!......"

Roberville wird unwillig; aber die Prophezeiung geht in Erfüllung, es kommen keine Abonnenten. — Da giebt Roberville nach und seine Zeitschrift kommt in die Mode.

Alles ging wunderschön, als ein Verfasser ihn die öffent-

liche Demüthigung einer gewaltsamen Correction erleiden läßt. Ein Provinzler treibt die Züchtigung weiter und schlägt ihm einen Arm entzwei, um ihm zu beweisen, daß die literarische Gesellschaft seiner kleinen Stadt, über welche der Herr Journalist sich hat lustig machen wollen, beinahe so viel gilt, als die Académie française! — Der unglückliche Zeitungsschreiber beeilt sich, ein so gefährliches Gewerbe zu Gunsten seines Mitarbeiters niederzulegen; dahin wollte dieser eben kommen.

Was sollte er in diesem Zustande thun, um zu leben? — Arbeiten? Dazu hat Roberville den Muth nicht. — Spielen ist leichter und führt schneller zum Vermögen. Roberville wird spielen! . . . . . . Der Unglückliche! er wird das Schicksal der Spieler haben; er wird auch seinen letzten Thaler verlieren und es wird ihm nur Schande und Elend bleiben! Durch die Hoffnung und Habsucht in ein Spielhaus geführt, wird er aus demselben herausgehen, mit Verzweiflung und Wuth im Herzen!

Mit welcher Kraft, mit welchem tugendhaften Unwillen malt uns Herr Pigault jene schrecklichen Höhlen, wo man nur zwei Gedanken hat, die sich in zwei Worten wiedergeben lassen: Verlust und Gewinn; wo man gefühllos ist bei dem Unglücke des Anderen, weil man nur sich kennt; wo das Vermögen schmilzt, wo die Leidenschaften sich entzünden, wo alle Uebel sich vorbereiten, wo alle Tugenden untergehen, wo alle Verbrechen keimen! Diese Seiten allein und das Gefühl, welches sie eingegeben hat, würden für den Verfasser Gnade fordern und sein Buch freisprechen.

Jedoch ist es nicht genug, daß Roberville die Trümmer des Vermögens verloren hat, die ihm noch übrig waren; die schlaflosen Nächte haben sein durch die Ausschweifungen schon geschwächtes Blut entzündet; sein schlecht geheilter Arm wird brandig; er muß sich den Schmerzen einer Amputation unterwerfen.

Da er sich von nun an bei den Damen für seine eigene Rechnung nicht sehen lassen konnte, ersinnt er das, was man

seitdem vervollkommnet hat: ein Heirathsbureau. Er übernimmt es, alten Wittwen, die das Glück begünstigt, junge Männer zu verschaffen, die nöthig haben, das Unrecht gut zu machen, welches das Schicksal ihnen angethan hat. Dies Geschäft glückte ihm nach Wunsche, als ein junger Officier, welchem er gegen seinen Willen einen Schwiegervater geben wollte, sich mit ihm duellirt und ihm ein Auge aussticht.

Genöthigt, sein Gewerbe noch einmal zu wechseln, wird er Fürsprecher bei einem Ministerium und verschafft, vermittelst einiger in den Bureau's angezettelter Verständnisse, Stellen, Begünstigungen, Pensionen und Gnadenbezeigungen Solchen, die gar kein Recht darauf haben. Man begreift ohne Mühe, daß er zahlreiche Clienten hatte. Aber seine Intriguen werden entlarvt; er sieht sich genöthigt, zu fliehen, und zieht sich auf der Flucht eine Wunde zu, die ihn für den Rest seines Lebens hinkend macht.

Endlich ist der arme Roberville, einarmig, einäugig und hinkend, genöthigt, sich von der Welt zurückzuziehen und als Einsiedler zu leben, seinerseits die Beute der Intriguanten, die ihn umlagern, ihn durch tausend seiner stets leicht zu entflammenden Einbildungskraft dargebotene Projecte verführen und ihn zuletzt gänzlich ausplündern.

Dies führt uns zu dem letzten Kapitel.

Ich muß, meine Herren, Ihnen dasselbe ausführlicher mittheilen; denn es ist die Quintessenz des ganzen Werkes; es schließt die Moral in sich; es belehrt uns über den Zweck des Verfassers und über die Unterweisung, welche er seinen Lesern hat geben wollen. Ich werde deshalb Herrn Pigault-Lebrun sprechen lassen, so weit es mir möglich seyn wird. Ich will, daß er sein Buch hier selbst vertheidige.

In welchem Zustande stellt er uns seinen Helden am Ende seiner Laufbahn dar? Haben Sie die Gewogenheit, ihn zu hören, meine Herren.

„Siehe da," ruft er aus, „siehe, da ist dieser Mann, der dreimal in Wohlstand gewesen ist, der ihn aber stets ge-

mißbraucht hat, der zu dem Alter gelangt ist, wo man nicht mehr Interesse einflößt und Mißgestaltungen, Früchte einer falschen Urtheilskraft und eines tadelnswerthen Betragens scheußlich und abstoßend machen, in das Elend zurückgesunken. Welcher Mensch ward indeß mit mehr Mitteln geboren, das Glück und selbst die Ueberlegung zu fesseln? Eine bezaubernde Gestalt, die nöthigen geistigen Fähigkeiten, um in der Welt Glück zu machen, hinlängliche Geschicklichkeit, um sich in Alles zu fügen und Alles leidlich zu thun; ein solcher war der zwanzigjährige Robert; so sind heut zu Tage viele junge Leute, die sich mit seinen früheren Thorheiten die Zeit vertreiben, die sich keine Anwendung von denselben machen, und die ein frühzeitiges Alter und vergebliche Reue erwartet."

„Lange Zeit sah die Gesellschaft in Robert nur einen Menschen von falschen Grundsätzen und von einer zweideutigen Rechtschaffenheit. Man ertrug ihn, weil man über Verkehrtheiten und Unrecht, die das Vermögen deckt, die Augen zudrückt; man entfernt sich, wenn sie nackt erscheinen. Noch ein Rath für die unbesonnene Jugend . . . . . ."

„Robert wird daher Menschenfeind. Dies ist das Rettungsmittel Derjenigen, welche den Anderen gerechte Ursachen zur Klage gegeben haben, und die glauben, sie hätten sich selbst über sie zu beklagen . . . ."

„Aber er mußte essen . . . . Das Bedürfniß fing an, sich fühlbar zu machen. Er mußte sich den Menschen wieder nähern, von denen er so viel Böses gesagt hatte, sie anlächeln, sie liebkosen, mit ihnen den zur Erwerbung ihres Wohlwollens geeigneten Ton annehmen."

Durch die Armuth herabgekommen, genöthigt, den bitteren Kelch bis auf die Hefe auszutrinken, wird der Unglückliche dahin gebracht, eine bittende Hand auszustrecken, die Demüthigungen des Bettelns, bis zu den Beschimpfungen der Bedienten, einzuschlucken. Seine Hausgeräthe, seine Wäsche, seine Kleider, Alles hat er verkauft. Er selbst hat die einzigen Trümmer, die ihm übrig blieben, einen Tisch, zwei

Stühle und das Bett seines Bedienten, auf welchem er die grausamsten schlaflosen Nächte durchlebt, in eine Dachstube getragen.

„Hier durchlief er noch einmal in seinem kummervollen Herzen die Geschichte seines ganzen Lebens. Sein grausames Gedächtniß rief ihm nochmals nur Fehler, Irrthümer, Thorheiten und keine einzige tröstende Erinnerung zurück. Das Leben des Einsamen, der nur sein Gewissen hört, ist unerträglich!"

Während Robert in diesen schrecklichen Zustand des Elendes versunken war, „hatte de l'Oseraie, der sich keinen Augenblick von dem Plane, welchen er sich entworfen, entfernt hatte, der Rechtschaffenheit und seinen Pflichten getreu, sich einsichtsvoll, arbeitsam, herablassend, langsam, aber sicher zu Staatswürden erhoben."

Was Moreau betrifft, so war sein Glück stets im Wachsthum begriffen.

Robert wagt sich ihnen nicht vorzustellen; er richtet ein flehendes Schreiben an sie.

„Allein seit mehreren Jahren war Moreau überzeugt, daß neue, dem Robert bewilligte Unterstützungen eine Ungerechtigkeit und eine Beleidigung der rechtschaffenen Armuth seyn würden. Er beschließt, ihm nicht zu antworten. — De l'Oseraie, schwächer oder liebender, gab seinem Banquier Befehl, dem Unglücklichen funfzig Louisd'or auszuzahlen und ihm zu sagen, daß dieses Geld von einem Fremden komme, der nicht bekannt seyn wollte."

Hier erscheint Madame de Roberville wieder auf der Bühne; aber, großer Gott! in welchem Zustande!

„Robert kehrte nach Hause zurück, indem er aus Sparsamkeit zu Mittage schlecht gespeist hatte und nicht zu Abend speisen wollte. Er wird mitten in seinem garstigen Gäßchen von einer Frau angehalten, die dasselbe mit der kurzen Ausdehnung ihres Körpers versperrte und von einem Miethkutscher, der sein seufzendes Opfer mit starken Peitschenhieben schlug.

Zittert, Ihr, die Ihr die Leidenschaft der Ueberlegung und der Vernunft unterschiebt; Ihr, die Ihr eure Reize für Eigenschaften, die Begierde für Liebe, den Genuß für das höchste Gut haltet; die Ihr nur einen Tag, eine Nacht lebet, wo der verständige Mann das Schicksal seines ganzen Lebens zu entwirren oder wenigstens vorzusehen sucht. Zittert, sage ich Euch, es ist seine Frau, die Robert vor Augen hat."

„Auf welchen Stufen ist diese, ehemals so verführerische Frau bis zu diesem Punkt der Entwürdigung hinabgestiegen? Die Geschichte würde lang und peinlich sein; begnügen wir uns, das Laster in seiner ganzen Häßlichkeit darzustellen, das endlich gebeugt ist unter der Züchtigung, welche dasselbe früher oder später erwartet."

Diese Begegnung, die ihm das Herz brechen mußte, ließ gleichwohl einen kurzen Schein der Hoffnung vor den Augen des erniedrigten Robert leuchten! . . . . . . Die Eltern seiner Frau waren gestorben; sechszigtausend Francs kamen an ihre Tochter als deren Erbtheil; sie hatte dieselben nicht in Empfang nehmen können ohne die Genehmigung ihres Mannes, dessen Aufenthalt sie nicht kannte. . . . . . Sechzigtausend Francs für einen Mann, der Hungers stirbt! Siehe da, er träumt sich von Neuem reich und macht schon tausend närrische Projecte.

Indeß wagt er in seinem Zustande von Altersschwäche und abstoßender Gebrechlichkeit nicht, sich der Madame Moreau vorzustellen. „Er würde müssen gedemüthigt werden durch den „Contrast der Schönheit, der Frische, der durch ihr bloßes „Dasein immer mehr strahlenden Tugend, ähnlich der Sonne, „welche nach dem Maaße, wie sie sich erhebt, mit immer helle„rem Glanze funkelt."

Seine Frau ist weniger gewissenhaft; sie hat den bejammernswerthen Muth, hinzugehen und achtungswürdigen Verwandten den Anblick ihres Elendes und ihrer Schmach zu gewähren. Die 60,000 Francs werden ihr ausgezahlt.

Aber was hilft es, unglücklicher Robert? du wirst Nichts

damit gewinnen: die Stunde der Züchtigung ist gekommen; Nichts kann dich dem Abgrunde entreißen! Madame Robert trägt die 60,000 Francs mit dem Elenden, welchen sie sich zum Tyrannen gegeben hat, fort.

Sie selbst ist dadurch nicht glücklicher. Der Himmel gestattet ihr nicht, die Früchte ihrer Untreue zu genießen; ihr Mitschuldiger plündert sie aus und verläßt sie; sie endet in ihrer Verzweiflung damit, daß sie sich einen ihres Lebens würdigen Tod giebt.

Was den Verführer anlangt, so wird er in Calais verhaftet, und die 60,000 Francs werden mit dem kleinen Unterschiede von fast tausend Thalern Moreau zurückgegeben. Aber, sagt der Verfasser, Jedermann weiß, daß die Schubkasten der Gerichtsschreiberei kleberig sind.

Lassen sie uns dieses betrübende Gemälde vollenden.

Robert erwartet die Rückkehr seiner Frau mit glühender Ungeduld; er zählt die Stunden, die Minuten; Niemand kommt. . . . . . Er kann nicht mehr an seinem Unglücke zweifeln; das Uebel ist unheilbar; zwei Ströme von Thränen öffnen sich und vertrocknen nicht wieder; ein heftiges Fieber bricht aus. . . . . . Er hat kein anderes Rettungsmittel, als eine Stelle in jenen Freistätten zu erbetteln, welche die Religion und die christliche Liebe den Leiden der Unglücklichen geöffnet haben. . . . . . Eine Sänfte kommt, ihn seinem Siechbette zu entreißen. . . . . . Er beschließt unterwegs ein Dasein, das nur noch eine schreckliche Last sein konnte.

Ich untersuche nicht, ob die Ereignisse, welche ich so eben geschildert, alle die wünschenswerthe Wahrscheinlichkeit und Würde haben; dies ist es nicht, worum es sich in dem Prozesse handelt. Die einzige Frage, welche wir zu erörtern haben, ist die, zu wissen, ob das Buch, der Gegenstand der Anklage, in seiner verderblichen Absicht verfaßt wurde und ob es eine Verletzung der öffentlichen Moral in sich schließt.

Nun aber scheue ich jetzt, wo Sie diese literärische Arbeit der Hauptsache nach kennen, mich nicht, Sie zu fragen: welche

Gefahr kann dieselbe für die Sitten darbieten? Wie kann sie zur Sittenverderbniß führen? Welcher Leser würde, so großen Leichtsinn man ihm auch unterschieben möge, indem er in sich geht, darein willigen können, die Bahn von Trübsalen zu durchlaufen, die der Held und die Heldin dieses Romans verfolgt haben? Welcher Leser würde nicht im Gegentheil das ehrenvolle Loos des strengen de l'Oseraie und das Glück der Familie Moreau beneiden? hat nicht der Gegensatz dieser so geschickt contrastirten Existenzen zum Zweck, uns durch das tröstende Bild der Glückseligkeiten, die sie uns verleiht, zur Tugend hinzuziehen, und uns gegen die Leidenschaften zu bewaffnen, indem er uns die Stürme schildert, welche sie über unseren Häupter zusammenziehen, und die Verwüstungen, die denselben folgen? Ist nicht diese doppelte Moral der Grundgedanke des Buches? geht sie nicht aus allen Kapiteln hervor? Ich stelle nicht in Abrede, daß man sie mit mehr Ernst hätte darthun können; aller jeder Verfasser hat seine Art und Weise. Was ein Anderer durch förmliche Beweisgründe in einer Abhandlung erwiesen hätte, die vielleicht den Leser erschreckt, das hat Herr Pigault-Lebrun durch eine Dichtung deutlich und fühlbar gemacht, deren witzige Leichtigkeit fesselt und verführt. Es ist ein anderer Weg: man gelangt auf demselben nicht minder zu demselben Ziele, und dieses Ziel ist augenscheinlich ein moralisches. Dies reicht hin zur Vertheidigung.

Sollte es indeß wahr sein, daß Herr Pigault, gegen sich selbst inconsequent und seinem eigenen Plane untreu, unglücklich oder ungeschickt genug gewesen wäre, um durch die Einzelnheiten das zu verletzen, was er durch das Ganze ehren und vertheidigen wollte?

Ich werde Ihnen nicht die in der Anklage bezeichneten Seiten vorlesen: sie sind zu zahlreich und könnten den Ernst der Versammlung aus der Fassung bringen. Einige Betrachtungen werden über diesen Punkt hinreichen.

Ohne es an den gerechten Rücksichten und an der Schonung fehlen zu lassen, welcher ein junger Mann einem Greise

schuldig ist, der sich in unserer Literatur ausgezeichnet hat, habe ich doch die Pflicht gegen mein Amt und gegen mich selbst, mit Freimüthigkeit zu sagen, es ist zu bedauern, daß Herr Pigault die Ausschweifungen seiner Einbildungskraft nicht immer hinlänglich im Zaume gehalten hat. Diejenigen, welche am meisten sein Talent schätzen, würden wünschen, daß er über gewisse Gemälde einen etwas weniger durchsichtigen Schleier geworfen, und daß seine Feder, zurückhaltender, das Zartgefühl seiner Leser mehr respectirt hätte. Aber nachdem man dies der Kritik eingeräumt hat, muß man sagen, daß, wenn es der Muse, welche den Verfasser Roberville's begeistert, auch mitunter an Schaam, es ihr dagegen doch niemals an Tugend fehlt: sie ist nicht immer den Convenienzen hold, aber sicherlich wird sie nie die Moral verletzen, noch die Gesetze übertreten. Es findet zwischen diesen Dingen der ganze Abstand Statt, der einen Fehler von einem Vergehen trennt *).

Sicherlich würde ich die Anklage begreifen, wenn Herr Pigault antisociale Lehren aufgestellt und die Vergessenheit der Familienpflichten gepredigt, wenn er durch zotige und unzüchtige Ausdrücke die Sitten verletzt oder wenn er Gemälde dargestellt hätte, die geeignet wären, die Einbildungskraft des Lesers zu entflammen und zu verderben. — Aber Sie haben gesehen, daß die Lehren des Werkes untadelhaft sind, und daß es zur Pflichtliebe zurückzuführen strebt. Was den Cynismus des Ausdruckes anlangt, so hat Herr Pigault zu viel Geist und Leichtigkeit, um zu jenen Rohheiten hinabzusteigen, welche der Anstand und der gute Geschmack auf gleiche Weise verwerfen. Kurz, ich kann sagen, daß sie in seinen Werken keines

*) Herr Pigault hat uns übrigens so eben bewiesen, daß er einen ernsteren Ton annehmen konnte. Er hat sich auch gesagt: Paulo majora canamus! Die Geschichte von Frankreich, welche er veröffentlicht und deren drei erste Bände bereits erschienen sind, zeichnet sich durch die Klarheit der Erzählungen, die dramatische Wendung, die der Verfasser denselben zu geben gewußt hat, und eine Freimüthigkeit aus, die man in den alten Historiographen vergebens suchen würde; man findet dort hauptsächlich eine Mäßigung in den Meinungen, die heut zu Tage zu selten ist, um nicht hervorgehoben zu werden.

von jenen glühenden Gemälden finden werden, die das Fieber der Lüsternheit und das Feuer der Ausschweifung entzünden können. In dieser Beziehung ist der Verfasser wohl der gefahrloseste, den man lesen kann. Denn wenn er uns den Wahnsinn der Leidenschaften malt, so geschieht es niemals mit fortreißender electrischer Wärme und Schwärmerei; es geschieht stets mit dem Tone eines beißenden und leichten Spottes, der das Lächeln auf die Lippen lockt, der aber das Herz unbewegt läßt und die Einbildungskraft weit mehr abkühlt, als er dieselbe erhitzt und beunruhigt.

Es ist wahr, daß der Roman **de Roberville** Ausschweifungen im Betragen, Regellosigkeiten in den Sitten, Handlungen der Verderbniß darstellt. Da aber Herr Pigault die Gefahren des Lasters schildern wollte, mußte er uns dasselbe nicht in seiner ganzen Häßlichkeit zeigen? Bringt nicht Phädra ihre ehebrecherische Liebe auf die Bühne? Sucht nicht Tartuffe die Frau seines Wohlthäters und Freundes zu verführen? Und gleichwohl hat es sich, so viel ich weiß, noch Niemand einfallen lassen, die Schöpfer dieser beiden Meisterstücke anzuklagen, als hätten sie die Moral verletzen wollen.

Es ist übrigens eine Betrachtung, die ich nicht übergehen darf. So wie nicht alle Leser die ernsten Aufsätze lieben, ebenso ist es nicht allen Verfassern gegeben, ihre Lehren ernsten Tones mitzutheilen. Es giebt solche, die, wie Herr Pigault, die Moral unter der Maske der Thorheit verbergen, die das castigat ridendo mores zum Wahlspruch nehmen. Der leichte Ton ihrer Aufsätze fordert Nachsicht. Es ist eine Gattung, die ihre Vorrechte und, man muß wohl sagen, ihre Freiheiten hat. Was in einem ernsten Werke unerträglich sein würde, wird in einem Roman verziehen. Sie werden sich daher, meine Herren, gegen einige, vielleicht ein wenig zu freie Seiten nicht erzürnen, zumal wenn Sie bedenken, daß die allgemeine Wirkung des Werkes die Gefährlichkeit derselben mildert. Es ist die Lanze des Achilles, welche die Wunden heilt, die sie gemacht hat!

Bis jetzt, meine Herren, habe ich sie nur mit dem Buche des Herrn Pigault unterhalten; aber Sie wissen, daß ich auch über den Verleger zu Ihnen sprechen muß, auf welchem das ganze Gewicht der Anklage liegt.

In den anderen, auf die Preßvergehen sich beziehenden Processen sah man stets den Verfasser in erster Linie erscheinen: der Buchhändler war nur in der zweiten Ordnung; oft berührten ihn sebst die Proceßverhandlungen gar nicht. — Hier ist man genöthigt, den Verfasser in Frieden zu lassen; der Buchhändler allein wird angegriffen*).

Wenn ich diese Sonderbarkeit hervorhebe, so geschieht es sicherlich nicht, weil ich bedaure, Herrn Pigault nicht vor Gericht zu sehen; ich freue mich im Gegentheil, daß er vor dieser peinlichen Unannehmlichkeit sicher ist. Es geschieht auch nicht, weil ich mich gegen die Anklage mit der Einrede der Unstatthaftigkeit, die ich nicht nöthig habe, bewaffnen möchte; aber die Thatsache verdient nicht minder sehr in Erwägung gezogen zu werden.

In der That, der Buchhändler kann niemals mit so viel Stenge gerichtet werden, wie der Verfasser. Es ist eine Anklage wegen Mitschuld, die man gegen ihn richtet. Man muß daher begründen, daß er dem Verfasser mit Kenntniß der Sache beigestanden und geholfen hat, ein Umstand, ohne welchen es keine mögliche Mitschuld giebt.

Nun aber giebt es in derartigen Processen keine materielle Thatsache, auf welcher der Beweis für diese wissentliche Theilnahme an dem Vergehen des Verfassers ruht. Alles ist muthmaßlich, Alles muß gerathen werden. Man muß zuvörderst

---

*) Man hatte wohl versucht, Herrn Pigault-Lebrun vor Gericht zu stellen, aber er bewies durch einen zwischen ihm und seinem Buchhändler abgeschlossenen Vertrag, daß dieser Letztere vermittelst einer Leibrente seit mehreren Jahren Eigenthümer aller seiner Werke geworden sei. Dadurch hatte Herr Pigault mit allen neuen Auflagen Nichts mehr zu thun. Man hat ihn daher von der Anklage entbunden und in Folge dieser sonderbaren Stellung ist Barba allein der Klage der Staatsgewalt ausgesetzt geblieben.

annehmen, daß der Buchhändler das Buch gelesen und folglich daß, wenn er es gelesen, er bemerkt hat, was dasselbe Gesetzwidriges enthielt. Durch diese doppelte Voraussetzung muß man ihm beikommen, und dennoch können beide irrig sein. Denn es ist möglich, daß er es nicht gelesen hat, was oft vorkommt, wenn ein Verfasser in der literärischen Welt einen Ruf hat, welcher den glücklichen Erfolg seines Werkes sichert; dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Dann aber auch zugestanden, daß er es gelesen habe, so ist es nicht möglich, daß der Buchhändler das Buch, mit dessen Verkauf er beauftragt ist, eben so vollständig kennt, als Derjenige, welcher es verfaßt hat. Er hat es nicht Satz für Satz, Wort für Wort durchdacht. Vieles Tadelhafte hat ihm unbemerkt entschlüpfen können. Daher darf man nur mit großer Umsicht und erst dann, wenn wichtige und besondere Thatsachen eine unzweifelhafte Mitschuld offenbaren, die Strenge der Verurtheilungen bis zu ihm ausdehnen.

Dieser Satz ist unbestreitbar und dennoch will ich ihm mehr Ansehen geben, als er in meinem Munde haben kann, indem ich Ihnen die eigenen Worte eines Beamten anführe, dessen Talente Sie kennen und den man nicht einer übertriebenen Nachsicht gegen die Schriftsteller und die Buchhändler verdächtigen wird.

In dem denkwürdigen Processe, welcher einen ehemaligen Erzbischof *) auf die Bänke der Assisenhofes gebracht hat, fügte der Herr Staatsanwalt de Vatisménil, nachdem er seine ganze Beredsamkeit aufgeboten hatte, um die Straffälligkeit des berühmten Angeklagten zu begründen, hinsichtlich des Buchhändlers hinzu:

„Zwei Bedingungen sind nothwendig, um die Mitschuld zu bestimmen: materielle Hülfe und Beistand; die Kenntniß dessen, was das Werk Verbrecherisches enthält. — Wenn die

---

*) Herrn de Pradt, wegen seines Buches, betitelt: L'Affaire des élections.

eine dieser Bedingungen fehlt, so muß das der Mitschuld angeklagte Individuum für nichtschuldig erklärt werden. — Hier ist von Seiten des Buchhändlers materielle Hülfe und Beistand vorhanden. Aber ist Kenntniß vorhanden? das ist die Frage: und die Lösung hängt von dieser anderen ab: Meinen Sie, daß der Buchhändler das Buch gelesen habe? — Es ist möglich, daß er es nicht gelesen habe, und das reicht hin. — Es ist möglich, daß er es nicht gelesen hat, denn der Verfasser hatte mehrere Werke veröffentlicht, von denen keines war in Beschlag genommen worden, und das war genug, um die Sicherheit des Buchhändlers zu begründen."

Sie hören es, meine Herren. Es ist möglich, daß er es nicht gelesen habe, und das reicht hin.

Und bemerken Sie, daß es sich in dem Processe, in welchem Herr de Vatisménil das Wort führte, um ein politisches Werk handelte, das seiner Natur nach Verdacht erweckte und mehr Prüfung und Vorsicht zu erfordern schien, als ein Roman.

Der Verfasser hatte mehrere Werke veröffentlicht, von denen keines war mit Beschlag belegt worden: Das war genug, um die Sicherheit des Buchhändlers zu begründen! . . . . . . Spricht nicht dieselbe Betrachtung zu Gunsten des Herrn Barba? Alle Werke des Herrn Pigault sind durch ihn veröffentlicht; niemals ist eines in Beschlag genommen, noch vor die Gerichtsbehörde gebracht worden.

Noch mehr, und ich empfehle vor Allem diesen Punkt Ihrer Aufmerksamkeit: nicht nur andere Werke des Herrn Pigault waren von Herrn Barba gedruckt worden; derselbe Roman war achtzehn Jahre lang frei in Umlauf gewesen! Derselbe Roman war im Jahre 1818, merken Sie das wohl, unter den Augen derselben obrigkeitlichen Personen erschienen, welche noch an der Spitze der Appellationsgerichte und der ersten Instanz stehen und welche das über gerichtliche Schicksal der Schriftsteller vorsitzen. Sie haben damals geschwiegen; und, als im Vertrauen auf dieses Stillschweigen Herr Barba sechs Jahre später

sich den Kosten einer neuen Auflage unterzogen hat, wollen sie einen Rückschritt machen, wollen ihn deshalb bestrafen! Ist das Rechtsbrauch und Gerechtigkeit? Hat nicht ihr eigenes Urtheil ein solches System mehr als einmal geächtet; und als die Toleranz der Obrigkeiten den Verkauf eines Buches gebilligt zu haben schien, haben Sie da nicht die Verkäufer, welche diese Toleranz getäuscht hatte, beständig freigesprochen, obschon das Buch von Ihnen verdammt wurde?

Was daher auch ihre Meinung über das Werk, welches uns beschäftigt, sein möge, so hoffe ich doch fest, meine Herren, daß keine Verurtheilung gegen Herrn Barba eintreten wird; seine redliche Absicht wird ihn in Ihren Augen beschützen.

Außer dem Brandmark, das sich an eine correctionelle Verurtheilung heftet und hauptsächlich an eine Verurtheilung wegen Verletzung der guten Sitten, die Allen Ehrfurcht gebieten, kennen Sie recht wohl die Gefahren, welche dieselbe über den Buchhändler herbeirufen würde; Sie kennen recht wohl die strengen Maßregeln der Gesetzgebung gegen diese Klasse von Bürgern: Sie wissen endlich, daß diese strengen Maßregeln nicht gemildert und gemäßigt werden durch die Nachsicht oder die Mäßigung Derjenigen, welche sie vollziehen. Würden Sie also auf diese Weise das Vermögen und die Existenz eines achtbaren Mannes, eines Familienvaters, den seine persönlichen Tugenden empfehlen, auf das Spiel setzen wollen?

Ja, ich wiederhole es, und das muß zu seiner Freisprechung hinreichen, ja, Barba handelte in redlicher Absicht. Das Stillschweigen der Beamten, in deren Hände die Sorge für die öffentliche Gerichtsbarkeit niedergelegt ist, hatte rücksichtlich des Romans de Roberville alle Furcht von ihm entfernt; es ist ihm gar nicht in den Sinn gekommen, daß dieses Buch etwas Gesetzwidriges enthalten und daß seine Veröffentlichung ihn gerichtlichen Verfolgungen aussetzen könnte. Wenn nun die Blitze des öffentlichen Anklägers, die bis dahin unthätig geblieben waren, sich plötzlich wieder beleben und sich gegen ihn erzürnen, kann er da nicht mit Recht sagen: Sie haben meine

Sorglosigkeit verursacht? Ich habe als unschuldig betrachtet, was sie seit achtzehn Jahren unschuldig fanden, und Sie rechnen es mir als Vergehen an! Sie machen mir ein Verbrechen daraus, daß ich zu Ihrer Unfehlbarkeit Vertrauen gehabt, daß ich der Beständigkeit ihrer Urtheile, der Unwandelbarkeit der Gerechtigkeit Glauben geschenkt habe! Sie vergessen, daß, wenn ich in Irrthum wäre, dieser Irrthum mir von Ihnen käme!

Ach! meine Herren, da auf allen Seiten die Uneinigkeiten sich verwischen und verschwinden, da Friede und Eintracht endlich unter uns scheinen zurückkehren zu wollen, da die politischen Processe, die so lange Zeit die Gerichtshöfe wiederhallen machten und die Gesellschaft betrübt haben, jeden Tag seltener werden, so möge, wenn eine neue Art von gerichtlichen Verfolgungen jene ablösen soll, wenn der öffentliche Ankläger eine neue Bahn von Anklagen öffnen muß, dieser warnen, bevor er schlägt*), so möge er die Widerrufung seiner Toleranz bekannt machen, möge seinen neuen Inder veröffentlichen: die Vernunft und die Billigkeit gebieten es. Aber bis dahin, das glaube ich gewiß, wird Ihre loyale Justiz nicht einwilligen, gegen Diejenigen zu wüthen, welche diese unerwartete Umkehr und diese ungewöhnliche Strenge nicht haben rathen können.

---

*) Moneat antequam feriat. Bacon.

Vertheidigungsrede

für

Herrn **Jean Jacques Ponterie-Escot**,

von

J. Denucé *).

Meine Herren Richter und Geschworene!

Ich unterdrücke die Gefühle, die mich bewegen. Ich nehme meinen Gegenstand auf ohne Einleitung; es ist Zeit, daß diese

---

*) Jean Denucé, ein eben so ausgezeichneter gerichtlicher Redner, als gründlicher französischer Rechtsgelehrter, ward am 15. März 1759 zu Pinsac, einem Dorfe im Departement des Lot, geboren, erhielt seine Vorbildung auf den gelehrten Schulen zu Cahors und Toulouse, studirte dann Jurisprudenz auf der damals in Bordeaux blühenden Rechtsschule und ward 1782 Parlamentsadvocat daselbst und arbeitete als solcher unter der Leitung des zu jener Zeit sehr angesehenen Advocaten Cazalet. Die französische Revolution von 1789 veranlaßte ihn jedoch, seinem bisherigen Berufe zu entsagen und sich in der Nähe von Bordeaux auf das Land zurückzuziehen, wo er sich mit Ackerbau beschäftigte. Erst als Napoleon die Tribunale wieder hergestellt hatte, kehrte er in seiner früheren Eigenschaft nach Bordeaux zurück und plaidirte daselbst bis zum Jahre 1810, wo seine wankende Gesundheit ihn bewog, sich zurückzuziehen und nur als Rechtsconsulent zu wirken. Im Jahre 1820 wurde er zum Staatsanwalt (procureur du roi) bei dem Tribunal erster Instanz in Bordeaux ernannt, aber er verwaltete dieses Amt nicht lange, da der Tod ihn schon am 13. November 1820 von dieser Welt abrief.

Das hier mitgetheilte Plaidoyer ist ein Meisterstück von Besonnenheit, Scharfsinn, Klarheit und Wärme. Denucé hatte einen sehr gewiegten Gegner, den Advocaten der Familie Debay, zu widerlegen und zu beweisen, daß in dem vorliegenden Falle nicht Mord (assassinat), sondern nur unfreiwilliger Todtschlag (homicide involontaire) stattgefunden habe. Dieser Beweis war um so schwieriger zu führen, als alle Zeugenaussagen über den Thatbestand fehlten und der Angeklagte und dessen Familie allein berichten konnten, wie sich Alles ereignet

Verhandlungen enden. Trotz allen diesen Stimmen, die uns anklagen, werden Sie gerecht seyn; Sie sind die Freunde der Sittlichkeit und dieser Gedanke befestigt mein Vertrauen.

Jean-Jacques Ponterie-Escot ist in der Umgegend von Bergerac geboren und stammt aus einer Familie, die seit langen Jahren dem reformirten Cultus zugethan ist. Seine Eltern ließen ihn seine Jugend in der Schweiz verleben. Er brachte von dort eine Strenge der Sitten und der Grundsätze mit, die ihn immer characterisirt haben und ihn oft zum Censor seiner Altersgenossen machten, wie sie ihm später den Widerwillen Jüngerer zuzogen.

Nachdem er einige Jahre Kriegsdienste gethan, wünschte sein Vater seinem Sohne, welcher in eben so hohem Grade seiner Zärtlichkeit sich erfreute, als derselbe auf das Gewissenhafteste alle Pflichten kindlicher Liebe erfüllte, eine feste Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu verschaffen.

Es ist eine merkwürdige Eigenthümlichkeit an einem Manne, den alle verbündeten Leidenschaften sich gegenwärtig bemühen, als einen grausamen, blutdürstigen Character darzustellen, daß, obwohl er ebensowenig geneigt war, als irgend ein Anderer, eine Beleidigung zu verschlucken oder eine Demüthigung zu ertragen, sein Betragen in der Gesellschaft dennoch immer so gewesen ist, daß er sich nie in der unglücklichen Lage befand, Genugthuung für eine verübte oder angefangene Kränkung weder zu geben, noch zu verlangen. Nie, bis zu dem unglücklichen Ereigniß, das seine noch übrigen Tage verbittern muß, hat er seine Hand gegen irgend Jemand erhoben. Seit dreißig Jahren steht er an der Spitze der Verwaltung sehr bedeutender

---

habe. — Die Einleitung des Plaidoyers giebt den ganzen Hergang ausführlich wieder, weshalb wir auf dieselbe verweisen. — Hinsichtlich der beiden Hauptanklagen wurden seine Bemühungen auch mit Erfolg gekrönt; die Jury sprach das Nichtschuldig aus; der Gerichtshof hielt es aber für seine Pflicht, eine Reihe von Fragen in Hinsicht von Excessen oder Gewaltthätigkeiten zu stellen; hier ward auf Schuldig erkannt und die Angeklagten zu einjährigem Gefängniß, 1000 Franken Buße und 25,000 Franken Schadenersatz, welche milden Stiftungen zufielen, verurtheilt.

Güter, und nie erhielt weder ein Knecht, noch ein Handlanger oder ein Schäfer von ihm den leisesten Schlag. Er machte Ihnen, meine Herren, eine nicht unwichtige Bemerkung, als er darauf hinwies, daß sein Haus von alten Dienstboten voll sei, und jetzt, wo die Debatten ihre Ansichten über den Geist und die Fähigkeiten des Einen derselben, Cacaud's, festgestellt haben, werden Sie gewiß zugestehen, daß Herr Ponterie einige Geduld und eine große Nachsicht habe.

Er stand in seinem zwei und zwanzigsten Jahre, als eine gegenseitige Neigung, die Zustimmung beider Familien und die Uebereinstimmung des Alters, der Verhältnisse und des Vermögens ihn durch ein unauflösliches Band mit der Demoiselle Marie-Escot vereinigten.

Ihr beiderseitiges Vermögen machte den Herrn Ponterie zu einem der reichsten Eigenthümer seiner Gegend.

Der Himmel schenkte diesem Ehepaare zwei Söhne und fünf Töchter. Die Geburt eines jeden Kindes erschien dem Herrn Ponterie als eine neue Wohlthat der Vorsehung. — Ach! konnte er ahnen, welche Thränen ihm einst die Fruchtbarkeit seiner Gattin kosten und welche Schrecken auf seinem Haupte diese Vaterschaft, die der Stolz und die Freude seines Lebens war, häufen würde?

Der Hauptwohnsitz des Herrn und der Frau Ponterie war damals in Bergerac, sie brachten aber die meiste Zeit auf dem Lande zu, wo die Gattin sich von den Sorgen der Haushaltung ausruhte und indem sie vielfache Handlungen der Wohlthätigkeit verrichtete, während ihr Mann mit Erfolg die Arbeiten des Feldes leitete, Beide aber um die Wette für die erste Bildung des Leibes wie des Geistes jener jungen Wesen sorgten, die damals sämmtlich unschuldig waren und welche sie gleichmäßig sich zu ihrem Glücke glaubten entwickeln zu sehen.

Hier fanden sich in Wirklichkeit jene sanften und patriarchalischen Sitten, die wir nur noch in Fictionen und erdichteten Schilderungen lesen.

Nachdem er durch die Wahl seiner Mitbürger lange Maire von Bergerac, dann Administrator des Districts und des Departements de la Dordogne, Friedensrichter des Cantons la Force, dann zwei Mal, im Jahre IV und im Jahre VI, Mitglied der gesetzgebenden Versammlung gewesen, lebte Herr Ponterie seit dem Jahre VII in seinem Hause du Meynard in der Commune Prigourieur, Canton la Force.

Dort hatte er seine süßesten Genüsse und seine angenehmsten Beschäftigungen wieder aufgenommen, die Gesellschaft seiner Gattin und seiner Kinder und die Sorge für den Ackerbau.

Stets streng, was die Sitten betraf, verlangte er die größte Regelmäßigkeit von seinen Kindern, und wenn das ein Grund zum Vorwurf ist, wie man es mir zu verstehen gegeben, so räumt er ein, daß er denselben immer verdient hat; gab er aber die Lehre, so lieferte auch sein ganzes Leben das Beispiel.

Ich habe gesagt, daß er zwei Söhne und fünf Töchter hatte. — Sein ältester Sohn ist einer von unseren Tapferen, die in den Schlachten von Jena, Eylau, Friedland den Sieg davon trugen. — Neben ihm sehen Sie seinen zweiten Sohn, der der Anklage theilhaftig ist, welche man gegen ihn erhoben hat.

Seine älteste Tochter ist mit dem Herrn Dupuy, einem zu Gillet wohnenden Arzte, nahe dem Städtchen oder Flecken Fleix, verheirathet. Jenny, Cecile, Eugenie und Virginie sind seine vier anderen Töchter; die Letzte ist fast noch ein Kind.

Diese Familie brachte den Winter, welcher das Jahr 1806 begann, zu Bergerac zu, wo Herr Ponterie ein Haus besitzt. Die Damen besuchten die Gesellschaften der Stadt. Der Vertheidiger des Herrn und der Frau Dehap hat Ihnen von dem gesprochen, was sie die Redoute nennen.

Da, zu ihrem ewigen Unglück, zum Jammer zweier Familien, sah die beklagenswerthe Cecile Hilaire Dehap, dessen Talente in der Kunst Terpsichorens man Ihnen gerühmt hat.

Fern von mir sei die Absicht, dem Schmerz eines Vaters und einer Mutter, die ihren Sohn zu beweinen haben, eine Kränkung zuzufügen. — Ich kenne auch die nagenden Qualen des Vaterherzens. Aber warum hat man dem sanften Gefühle des Mitleids, das man einzuflößen verdiente, das des Zorns, den eine grausame Behandlung mit Recht erweckt, unterschieben wollen, warum hat man mich, der ich nur Willens war, zu bedauern, gezwungen, meinerseits als Ankläger aufzutreten?

Nachdem man seinem Namen scheußliche Beschuldigungen angehängt, deren Unwahrheit ich gleich beweisen werde, nachdem man mit dem ganzen Lärm der Oeffentlichkeit die Ursachen und die traurigen Folgen des Attentates eines Sohnes, dessen Vertrauter und Mitschuldiger man war, verdreht hat, nachdem man auf diese Weise versuchte, die öffentliche Meinung zu verführen an den Orten, wo man hoffte, die Opfer schlachten zu lassen (und man machte kein Hehl daraus), verlangte man, unter dem Vorwande, einen Tribut für die Armen zu fordern, Blut — Sie haben es gehört — wagte ihnen zu betheuern, daß die Geschwornen der Dordogne bereit seien, es zu vergießen, und begab sich an die Orte, zu welchen die Gerechtigkeit für die Herren Ponterie ihre Zuflucht nahm. Man trifft ein, nicht um einen Vertheidiger zu instruiren, nicht um eine gesetzliche Vertheidigung vorzubereiten; denn der Redner, der hier ihr Organ seyn sollte, blieb noch in dem eben von ihnen verlassenen Orte: aber man kommt, um zu intriguiren, um zu verläumden, um sich im Voraus in die Coterien und gesellschaftlichen Kreise einzuführen und dort die Reizbarkeit der Einen aufzuregen, die Leichtgläubigkeit der Anderen zu benutzen, gehässige Leidenschaften einzuflößen, rachsüchtige Erinnerungen wieder zu erwecken, kurz, um Alle zu blenden.

Ach, nicht an solchen Zügen erkennt man den wahren Schmerz! Einfach und edel steigt er weder zu gemeiner Intrigue, noch zu feiler Lüge hinab. Von einem Schmerz ergriffen, der wahr und nicht prahlerisch war, würde man sich

enthalten haben, persönlich an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen.. Sie schienen nicht geeignet zu seyn für das Ohr eines Vaters und einer Mutter, die ihren Sohn beweinen.

Man brauchte nicht zu fürchten, daß die Abwesenheit eine Vernachlässigung der Anklage oder der Mittel, welche dieselbe unterstützen, herbeiführen würde. Man konnte sich überzeugen, daß der Mann des Gesetzes, um furchtbar und streng zu seyn, weder der Hülfe, noch der Anreizung bedarf.

Man muß also hier die Dinge und die Menschen an ihren Ort stellen; denn bin ich auch dem Schmerze Ehrfurcht schuldig, so bin ich dagegen mit meiner ganzen Person der nothwendigen Wahrheit verpflichtet.

Hilaire Dehap — möge man Ihnen gleich ein noch so rührendes Bild desselben entworfen haben — war ein in Unwissenheit und Müßiggang groß gewordener Jüngling. Obwohl er bereits sein zwei und zwanzigstes Jahr erreicht, hatte er doch weder einen Beruf, noch die Fähigkeit, sich einen solchen zu erwerben, und das Vermögen glich bei ihm nicht den Mangel an Thätigkeit aus, um ihm eine behagliche Stellung im Leben zu gewähren.

Das Publicum mußte sich täuschen lassen, als sich kürzlich Herr Dehap, der Vater, die Eigenschaft einer ehemaligen Magistratsperson beilegte. Herr Dehap war vormals Registrator (**contrôleur des actes**), der höchste Posten, den er je bekleidet, war die Registratur zu Saint-André de Lussac. Er gab ihn auf, ohne einen höheren erreichen zu können. Seitdem war er in den Jahren 1793 und 1794 Municipalbeamter in Bergerac; das ist die ganze Magistratur, die er bekleidet. Warum gab er sich denn, indem er Declamationen in die Zeitungen rückte, für eine ehemalige Magistratsperson aus?

Auf die persönlichen körperlichen Vorzüge des Hilaire Dehap hatte seine Familie die Hoffnung einer vortheilhaften Versorgung gegründet. Die unglückliche Cecile erschien als eine vortheihafte Beute. Schön, gefühlvoll, unerfahren (siebenzehn

und ein halbes Jahr alt) leerte sie mit langen Zügen den Giftbecher der Verführung.

Sie haben die Aussage der Anna Morillon, genannt Mariette, dieser Vertrauten von Dehay's Intrigue, vernommen. Sie haben dieselbe sagen hören, wie Dehay, während des Aufenthaltes der Familie Ponterie zu Bergerac, stets die Gelegenheit erspähte, Cecile zu sehen, ihr zu begegnen.

Sobald sie an das Haus der Dame Planteau gelangte, kam Herr Dehay herunter, bot ihr die Hand und begleitete sie; gegebene Zeichen meldeten ihm den Augenblick, wo man sich treffen konnte.

Er unterwarf sich das Herz dieser Unglücklichen hinreichend, um von ihr zu erlangen, daß nach der Abreise der Familie Ponterie von Bergerac ein Briefwechsel zwischen ihnen angeknüpft würde, und dies Alles geschah, ohne daß die Eltern Cecile's das Geringste davon wußten; denn niemals — beachten Sie gefälligst diesen Umstand — niemals war Herr Dehay in ihrem Hause erschienen.

Im Monat Juni 1806 erhielt Cecile die Erlaubniß, einige Tage bei ihrer Schwester, der Dame Dupuy in Gillet, zuzubringen.

Dieser Aufenthalt Cecile's zu Gillet veranlaßte, daß die mit Dehay angeknüpfte Intrigue entdeckt wurde, nicht, daß er sich im Hause des Herrn Dupuy zeigte — dies geschah ebensowenig, wie es im Hause des Herrn Ponterie geschehen war — sondern durch Rendezvous in einem nahen Gehölz. Nichts hat mir bei der gerichtlichen Untersuchung bewiesen, daß Cecile dort traurig und träumerisch wandelte; ich habe nur daraus erfahren, daß ein Schuß im Gehölz sie von der Ankunft des Verführers benachrichtigte und daß sie dann das Haus ihrer Schwester verließ, um sich dorthin zu begeben.

Diese oft wiederholten Zusammenkünfte wurden von den Nachbarn bemerkt. Sie setzten Herrn und Frau Dupuy davon in Kenntniß. Dieselben mußten das Haupt der Familie davon unterrichten; sie thaten es mit aller sich geziemenden Schonung.

Niemand hatte dem Herrn Ponterie eine Bewerbung, einen Heirathsvorschlag von Seiten des Herrn Dehap mitgetheilt, und die Aussage des Herrn Rolland hat Ihnen gezeigt, daß derselbe sich geweigert habe, für Herrn Dehap um Cecile's Hand anzuhalten; ein Beweis, daß er diesen Antrag für ganz unziemlich hielt.

Kurz, ein solcher Antrag war dem Herrn Ponterie nie gemacht worden. Was konnte er also in dem Betragen eines Mannes erblicken, der durch häufige Zusammenkünfte ein junges Mädchen in ein Gehölz lockt, ohne Vorwissen ihrer ganzen Familie? Hieß das nicht allen Anstand verletzen und einen zarten Ruf compromittiren? Würde sich Herr Dehap anders bei einem gewöhnlichen Dienstmädchen, dem er aus Laune den Hof machte, benommen haben?

Herr Ponterie sprach mit Cecile. Er sprach zu ihr mit Güte, aber mit der Festigkeit, welche einem Vater zukommt, der in dem, was ihm das Theuerste ist, beleidigt wurde und man muß einräumen, daß sich ein Vater, ohne Härte des Characters und ohne daß es seinem Herzen an Zärtlichkeit fehle, so benehmen kann.

Cecile gestand ihr Verhältniß zu dem jungen Manne. Sie sprach von Heirathsplänen; sie bekannte, Briefe geschrieben und empfangen zu haben; sie übergab ihrem Vater die Briefe, die ihr Dehap geschrieben. Herr Ponterie las in denselben mit Erstaunen, daß Dahap sich darüber beklagte, er (der Vater) widersetze sich einer Heirath, die Niemand ihm vorgeschlagen hatte.

Setzen wir jeden anderen Familienvater an Ponterie's Stelle. Es möge sich Jeder von Ihnen, meine Herren, auf einen Augenblick in dessen Lage denken. Ein Mann bewirbt sich um die Hand Ihrer Tochter, von dem Sie glauben, er passe nicht für dieselbe. Die Art und Weise seiner Bewerbung, welche den Anstand und die Sittlichkeit verletzt, spricht gegen ihn. Sie wollen das Glück Ihrer Tochter und wissen, es beruht nicht auf einigen frivolen und vergänglichen Eigenschaften,

deren Täuschung nur von kurzer Dauer ist. Wenn die Leidenschaft, welche dieselbe irre führt, in diesem Augenblick auch die Begünstigung des Vermögens für gar nichts achtet, so wissen Sie doch, daß eine Hausmutter Bedürfnisse haben und daß eine Ehe, die ihr gar keine Sicherheit in dieser Hinsicht gewährt, für sie die Quelle unvermeidlicher Leiden und langer Reue seyn wird. Sie stellen Ihrem Kinde Alles vor, was Ihnen die Klugheit und Ihr Vaterherz eingeben, und gebrauchen Ihr Ansehen, um einen für Ihre erschreckte Zärtlichkeit so wenig beruhigenden Plan abzuweisen. — Aber Sie wissen auch, welchen Misbrauch man mit den Briefen treiben kann, die der Unerfahrenheit entschlüpften und welchen Schaden dieselben Ihrem Kinde zu bereiten im Stande sind. — Sie beeilen sich, die Zurückgabe derselben zu verlangen. Sie werden selbst nicht glauben, indem Sie ihr zu diesem Zwecke einen Brief dictiren, die strenge, pflichtmäßige Offenheit zu verletzen. Sie werden im Gegentheil glauben, eine Pflicht zu erfüllen.

Nun denn, meine Herren, das, was ein Jeder von Ihnen gethan haben würde, das hat auch Herr Ponterie gethan.

Dem Anscheine nach ihrem Vater gehorsam, schreibt Cecile an Tebay, um von ihm die Zurücksendung ihrer Briefe zu verlangen.

Aber ach! die Verführung hat ihren Gipfel erreicht, Cecile ist eine Heuchlerin geworden und durch einen heimlich mit Bleistift geschriebenen Brief versicherte sie Tebay, daß ihr erstes Schreiben nur ein gezwungenes gewesen sei; jedoch beschwört sie ihn um die Herausgabe ihrer Briefe.

Tebay verweigert dies fast einen Monat lang; Sie haben den Beweis in der Aussage des Herrn Rolland erhalten. Sie haben gesehen, daß er diesem, während er ihn beauftragte, für ihn um Cecile's Hand zu werben, den Entschluß aussprach, die Briefe nicht wiederzugeben, und daß er sich endlich nur dazu entschloß, weil dieser ihm vorstellte, die Aus-

lieferung der Briefe sei vielleicht das einzige Mittel, Herrn Ponterie zu seinen Gunsten zu stimmen.

Damals, und auf den Rath des Herrn Rolland, schrieb er jenen Brief an Cecile, von dem man in den Verhandlungen so viel Aufhebens gemacht hat, ohne daß ich das Warum weiß; denn wenn er auch Rücksichten und Verehrung für Cecile's Eltern in dem Schreiben aussprach, wer sieht nicht, daß das ein ostensibler Brief war, der, indem er die zurückgesendeten Briefe Cecile's begleitete, ihrem Vater zu Gesicht kommen sollte.

Kurz, die Briefe Cecile's sind zurückgesandt worden, aber nicht alle; denn Cecile hat selbst in ihrem zweiten Verhöre bekannt, daß unter den sechs, welche die Familie Dehay zu den Acten gegeben, wenigstens einer gewesen, der vor der Forderung der Rückgabe geschrieben und daß dieser nicht zurückgesandt worden sei. Verletzte Dehay, der Ponterie weiß machen wollte, daß er alle Briefe seiner Tochter ausliefere, hier nicht weit mehr, als dieser, die strenge, pflichtmäßige Offenheit?

Alles dies trug sich zu Ende Juni oder zu Anfang Juli 1806 zu.

Seit dieser Zeit schien Cecile sich in den Willen ihrer Eltern ergeben zu haben und erhielt sie in der trügerischen Sicherheit, daß das Verhältniß zwischen ihr und Dehay beendet sei.

Aber — und dies hat Herr Ponterie erst nach dem schrecklichen Ereigniß und erst aus den Acten selbst erfahren — es gelang Dehay, den Briefwechsel mit Cecile wieder aufzunehmen; es gelang ihm, neue Rendezvous zu erhalten oder sie zu solchen zu bewegen.

So ward notorisch am Tage der Einweihung eines zu Fleix eröffneten reformirten Gotteshauses, in der Voraussicht, daß Herr und Frau Ponterie derselben beiwohnen würden, ein Rendezvous in der Laube verabredet, die an den Garten des Hauses du Meynard stößt. Dehay begab sich dahin zu Cecile

in militärischer Kleidung, einen Säbel unter dem Arm. Sie haben diese Thatsache durch die Aussagen von Anna Morillon und Marie Baurel erfahren.

Die Würde dieser richterlichen Versammlung hat es nicht verhindern können, daß man Dehap es zum Verdienst anrechnete, trotz der Ermüdung, die ihm die Pflege einer kranken Verwandten bereitet, Alles überwunden zu haben, um der Verabredung treu zu bleiben. Wäre es nicht viel moralischer gewesen, wenn er das Rendezvous der Verwandten geopfert hätte, von der die Morillon ihm sagte, er werde sie bei seiner Rückkehr nicht mehr am Leben finden, was auch wirklich der Fall war?

Andere Rendezvous, andere Zusammenkünfte fanden noch Statt, wenn man derselben Morillon und den Herren Blanc und Lentillac Glauben schenkt. Herr Blanc hat vorzüglich die vertraulichen Mittheilungen angeführt, welche Dehap von seinen nächtlichen Besuchen bei Cecile machte, und durch die Aussagen der Morillon haben Sie erfahren, daß er es nicht verschmähte, oft und ohne alle Nothwendigkeit dieser Magd der Dame Planteau dieselben vertraulichen Mittheilungen zu machen.

Dadurch aber hinterging er die zu leichtgläubige Cecile, welche ihm in dem Briefe Nr. 3 schrieb: „Es wird mir schwer, das Wort zu brechen, das ich gegeben, Ihnen nicht mehr zu schreiben; aber ich weiß, daß Dehap ebenso discret wie gefühlvoll ist. Ich habe also nicht zu befürchten, daß meine Unredlichkeit irgend Jemandem auf der Welt sonst als ihm bekannt werde." — Arme Cecile! Du hattest nicht genug Erfahrung, um zu wissen, daß Deine Güte Deinem Geliebten nichts gegolten hätte, wenn er nicht damit hätte prahlen können.

Aber eine andere vertrauliche Mittheilung, die ich Sie genau zu beachten bitte, ist diejenige, welche er von seiner Intrigue mit Cecile seinem Vater und seiner Mutter gemacht hatte.

Sie haben die Morillon Ihnen betheuern hören, daß, als sie in Ceciles Auftrag den genesenden Dehap auf dem Lande aufsuchte, um ihn einzuladen, zu Cecile zu kommen, welche

damals in Bergerac war, sein Vater in das Geheimniß des Rendezvous gezogen wurde, da er die Furcht äußerte, die Reise möge der noch schwankenden Gesundheit seines Sohnes schaden.

Sie haben von derselben Morillon vernommen, daß Dehap bei der Abreise zu der Zusammenkunft, welche die Reise des Herrn und der Frau Ponterie nach Fleir begünstigen sollte — ihr den Auftrag gab, seine Mutter davon zu unterrichten und ihr zu sagen: e r k ö n n e n i c h t w e g b l e i b e n, w e i l e r C e c i l e n s e i n W o r t g e g e b e n h a b e.

Sie haben endlich erklären hören, daß Frau Dehap vollkommen von der Scene in der Laube unterrichtet war, da sie zu Ihnen gesagt hat: Dehap, der Sohn, habe es sogar seiner Mutter mitgetheilt, und diese sei es gewesen, die es dem Zeugen wieder in das Gedächtniß zurückgerufen.

Frau Dehap würde aber nicht zu leugnen wagen, daß sie hier zu Bordeaux in den vielen Häusern, in welche sie sich Zugang verschafft, um gegen die Angeklagten zu conspiriren, gesagt und wiederholt hat, in dem Glauben, dadurch noch größeres Mitleid für ihr Unglück zu erwecken, sie habe das volle Vertrauen ihres Sohnes besessen und die geheimsten Gedanken desselben gekannt. Der beste der Söhne — hat sie gesagt — that nichts, ohne die Urheber seiner Tage um Rath zu fragen.

Vernünftige Leute sagten sich, als sie sie hörten, dasselbe, was Sie sagen werden, meine Herren. „Wer ist denn diese Frau, die sich zu rühmen wagt, die Vertraute einer Intrigue gewesen zu seyn, durch welche ihr Sohn ein junges Mädchen seinen Eltern raubte? Wie steht es denn um die Sittlichkeit dieses sechszigjährigen Ehepaares, das sich nicht scheut, sich Beifall zu zollen, das selbst die Gemüther für sich zu gewinnen glaubt, indem es erzählt, daß dieser Sohn mit seiner Zustimmung, seiner Billigung, durch alle Mittel, welche die allgemeine Sittlichkeit verwirft, gesucht habe, sich in eine Familie einzudrängen, die ihn zurückwies; daß er ferner eine Unmündige gegen die väterliche Gewalt aufwiegelte, in dieses junge Herz das tödtliche Gift der Verführung flößte, die letzte Spur

der Schaam aus demselben verdrängte und seinen Triumph auf der Schande und dem Verderben Derjenigen gründete, die er erobern wollte?“

O, wenn Sie in dieser verderbten Welt Vertheidiger eines so hassenswerthen Betragens gefunden haben, so erwarten Sie dagegen in den Organen der Gesetze, in den Beschützern der öffentlichen Sittlichkeit nur die strengsten Richter desselben zu finden!

Und Sie, Mitschuldige der Unordnungen Ihres Sohnes, jammern Sie. Ich gebe es zu, Sie haben eine nur zu gerechte Ursache; aber wenn die Strafe furchtbar war, so beginnen Sie damit, sich selbst zu richten, ehe Sie auf die Verurtheilung Anderer dringen. Sie sprechen von Gewissensbissen, um sie in uns zu erwecken; steigen Sie in die Tiefe Ihres Herzens, vielleicht finden Sie dort den nagenden Wurm, welchen das Andenken an die Immoralität, die Sie in Demjenigen gutbießen, den Sie auf den Pfad der Tugend leiten sollten, aufstören muß. Kam er in dem Abgrunde um, so waren Sie es, die ihn hineingestürzt. Ihren Lehren gehorchend, würde er Ihnen Folge geleistet haben, wenn Sie ihm solche gegeben, die ihn von der Verderbtheit ablenkten und ihn antrieben, wenigstens das Asyl der guten Sitten zu ehren. — Aber was konnte aus Dir werden, Unglücklicher, dem sein Vater und seine Mutter Beifall zuklatschten auf der Bahn des Lasters?

Indessen seit den Vorstellungen, welche Cecile's Vater und Mutter ihr im Juni gemacht, seit den zurückgegebenen Briefen und dem Versprechen, das sie geleistet, ganz und gar mit Debap zu brechen, war Herrn Ponterie Nichts zu Ohren gekommen von der Fortsetzung ihres Verhältnisses.

Cecile hat das Haus du Meynard nicht wieder verlassen.

Jean Faure, genannt Cacaud, dieser Bediente, der zugleich der einfältigste und der unwahrste Mensch zu seyn scheint, der Bote der im Juni entdeckten Correspondenz, hatte damals gelobt, in Folge des ausdrücklichen und drohenden, ihm von Herrn Ponterie ertheilten Verbotes, welches die Acten Ihnen be-

stätigt haben, nie wieder dabei behülflich zu seyn. Es hatte den Anschein, als ob er Wort halte. Er war der einzige gewöhnliche Bote von Meynard nach Bergerac; Niemand sonst schien hier der Vermittler seyn zu können; gegen die Taurelot, die übrigens nur sehr selten nach Bergerac ging, hegte man keinen Verdacht. Herr Ponterie lebte also in vollkommener Sicherheit, und so nahte das beklagenswerthe Ereigniß im Februar 1807.

Im Laufe dieses Monats schien Cecile's Character sich zu verschlimmern. Alles machte sie schlecht gelaunt oder ungeduldig; sie zeigte sich unverträglich und mürrisch. Eine Art von Antipathie offenbarte sich zwischen ihr und ihrer jungen Schwester Eugenie, welche mit ihr dasselbe Zimmer und Bett theilte. Um den kleinen Verdrießlichkeiten, welche die Zwistigkeit der beiden Schwestern herbeiführte, ein Ende zu machen, hielten es die Eltern für gerathen, sie zu trennen. Eugenie wurde ein anderes Zimmer angewiesen, Cecile fuhr fort, das vorige zu bewohnen.

Ich muß Ihnen die genaue Lage desselben in das Gedächtniß zurückrufen und Sie deswegen mit der Einrichtung des Hauses überhaupt bekannt machen.

Es besteht fast ganz aus einem Erdgeschoß und liegt zwischen Hof und Garten. Bei dem auf den Hof hinausgehenden Eingang in der Mitte ist ein Eßsaal, auf der einen Seite die Küche und was dazu gehört, auf der anderen das Schlafzimmer der Eltern.

Hinter dem Eßsaal, immer noch im Mittelgebäude, ist ein Gesellschaftssaal, der auf den Garten hinausgeht.

Neben diesem befindet sich Cecile's Zimmer, das zu demselben führt; es stößt an das Zimmer ihrer Eltern. Eine Bretterwand trennt sie, jedoch ohne directe Communication; der Eingang zum Zimmer der Eltern ist aus dem Eßsaal, der zum Zimmer Cecile's aus dem Gesellschafssaal.

Das Letztere erhält sein Licht von zwei Seiten; ein Fenster geht auf den Garten, ein anderes auf einen öffentlichen Weg hinaus, der sich an der Seite des Hauses hinzieht.

Zwei Betten stehen neben einander in diesem Zimmer; das Fenster, das auf den Garten hinausgeht, ist zwischen denselben.

Die Bank dieses Fensters ist nur 4 Fuß 9 Zoll hoch über dem Boden des Gartens; dasjenige, welches auf den Weg hinausgeht, ist ungefähr 12 Fuß hoch über demselben, denn Haus und Garten sind terrassenartig erhöht.

Nach dem Garten kommt ein Buchenwäldchen; sie sind durch eine Mauer von einander getrennt. Eine Thür in der Mitte der letzteren führt aus dem Garten in das Wäldchen, das von einer Hecke umgeben ist.

Hinter dem Wäldchen sind die Weinberge und in der Umgebung mehrere Teiche oder Sümpfe von stehendem Wasser.

Das Haus liegt isolirt; die nächsten Wohnungen sind einige Winzerhäuschen. Sie haben deren Entfernung besprechen hören.

Das Haus ist zwei Lieues von Bergerac, anderthalb Lieues von dem Flecken la Force entfernt.

Es ist auch nothwendig, die Zahl der Diener zu kennen.

Vier Mädchen: eine Kammerfrau, eine Köchin, ein zweites Dienstmädchen und ein kleines Mädchen von dreizehn Jahren, welches das Geflügel des Hühnerhofes hütete; vier Männer: ein Diener für das Haus, zwei Knechte für das Vieh und ein Kuhhirt von dreizehn Jahren. Die Mädchen, der Diener und der Kuhhirt schlafen im Innern des Hauses, die beiden Knechte in der Scheune. — Das war der Haushalt des Herrn Ponterie.

Am Donnerstag, den 26. Februar, gegen Sonnenuntergang, trifft Hilaire Dehap zu Pferde, mit einem Mantelsack, im Flecken la Force bei Herrn Chignac, Wirth und Maire des Ortes, ein.

Er speist dort zur Nacht. Nach dem Essen und gegen sieben Uhr Abends nimmt er eine Pistole aus seinem Mantelsack, steckt sie in die Tasche, die in dem Futter seines Kleides auf der linken Seite angebracht ist, und verläßt das Wirthshaus zu Fuß. Dieses Factum ist Ihnen durch die Aussage des Herrn Chignac bestätigt worden.

Nach seiner Gewohnheit ruhte Herr Ponterie, im Schooß seiner Familie, von den Mühen des Tages aus. Die Zeit nach dem Abendessen verbringen sie gewöhnlich mit Spielen, an denen alle Mitglieder der Familie Theil nehmen; diese Gewohnheit beweist Ihnen zugleich die sanfte Sitteneinfalt und die rührende Vertraulichkeit zwischen dem Vater und den Kindern.

Cecile allein enthielt sich seit einigen Tagen, in Folge der schlechten Laune, die sie zu beherrschen schien, der Theilnahme an dem allgemeinen Vergnügen; sie zog sich um neun Uhr in ihr Zimmer zurück; die übrige Familie blieb bis zehn oder eilf Uhr auf; die Dienerschaft hatte volle Freiheit, früher zu Bett zu gehen, wenn es ihr gefiel.

An diesem Abend spielte man eine Partie Whist im Eßsaal. Cecile hatte sich wie gewöhnlich zurückgezogen und die ganze Dienerschaft war zu Bett gegangen.

Es war zehn Uhr geworden; das Spiel endete; man schickte sich zum Schlafengehen an; Herr Ponterie, der Sohn, ging zuerst fort auf sein Zimmer, in das man aus dem Gesellschaftssaal trat, dem Zimmer Cecile's gerade gegenüber.

Der Hausvater ist im Eßsaal; er steht mit dem Rücken an den Kamin gelehnt.

Die Töchter schließen einige Schränke. Ihre Mutter braucht noch Wäsche, die in einem Schrank in Cecile's Zimmer liegt; sie nimmt ein Licht, geht an Cecile's Thür, faßt den Drücker; die Thür geht nicht auf; sie ist gegen die Gewohnheit von inwendig verschlossen.

Sie ruft Cecile; Cecile antwortet und öffnet nach einigen Augenblicken des Zauderns im Hemde die Thür.

Die Mutter tritt ein, das Licht in der Hand; ihre Tochter ist noch nicht wieder zu Bett; da sieht sie die Vorhänge sich bewegen, der Kopf eines Mannes wird sichtbar . . . . . .

Ihr, o Mütter, die ihr sorgsam wacht über das, was Euch das Liebste auf Erden ist! Ihr allein könnt begreifen, was diese Mutter empfinden mußte! . . . . . Ueberraschung, Schrecken, Abscheu entreißen ihr einen durchdringenden Schrei;

bestürzt eilen die anderen Töchter ihr zu Hülfe; der Vater folgt ihnen, stürzt hinaus. Was erblickt er?

Ein nackter Mann (es war Debay) springt aus dem Bette seiner Tochter, ergreift eine Pistole, die auf dem Bette gegenüber liegt, macht eine Bewegung, welche die Pistole auf ihn richten soll und ruft: „Nun!"

Auf diesen Menschen einstürzen, mit der Linken dessen bewaffnete Hand abwenden, mit der Rechten ihn bei der Gurgel packen und mit der Wuth eines Löwen umklammern, dies Alles war für Herrn Ponterie das Werk eines Augenblicks, für den Unglücklichen ein Werk, vernichtend wie ein Blitzschlag.

Seinerseits, durch den ersten Schrei seiner Mutter aufgeschreckt, eilt der Sohn halb nackt herbei. Die von seinem Vater gepackte schwankende Hand hält noch die Pistole. Ponterie, der Sohn, entreißt sie ihr und wirft sie unter das Bett.

Die bestürzten, jammernden Frauen drängen sich hinzu; die unglückliche Cecile wird ohnmächtig. Ihr Verführer unterlag; er scheint den letzten Seufzer ausgehaucht zu haben.

Man bringt die beklagenswerthe Cecile nach dem Zimmer ihres Bruders.

Herr Ponterie stellt es nicht in Abrede, meine Herren! Nichts kommt dem Zorn gleich, der ihn bewegte; sein Zustand läßt sich empfinden, aber nicht ausdrücken. Alle Fähigkeiten seiner Seele sind in Verwirrung; er hat seine Vernunft nicht mehr, er kann sie nicht mehr haben; Wuth und Verzweiflung haben sich seiner ganz und gar bemächtigt. Das Heiligthum seines Hauses ist geschändet, sein Leben gefährdet, seine unglückliche Tochter entehrt . . . . . . Es soll ein Vater auftreten und mir zu sagen wagen: „An seiner Stelle wäre ich gemäßigt gewesen." Er sage es, aber er sage die Wahrheit, und Herr Ponterie ist bereit, das Schaffott zu besteigen!

Indessen Bestürzung und Ermattung folgen. Allmählig kehrt die Vernunft wieder und erleuchtet ihn. Er fühlt die Nothwendigkeit, die Obrigkeit herbeizurufen; er kündigt seinem Sohne an, daß dieser nach dem Flecken la Force gehen, den

Friedensrichter in Kenntniß setzen und die Fortschaffung auf der Stelle verlangen müsse.

Der Sohn kleidet sich an.

Um seinen Sohn begleiten zu lassen, geht Herr Ponterie selbst hin und weckt den Knecht Jean Fauvo, genannt Cacaud, der am anderen Ende des Hauses schläft, und befiehlt ihm, aufzustehen.

Frau Ponterie befiehlt dasselbe den Mägden, welche bereits, wie sie vor Ihnen ausgesagt haben, durch die Stimme des Familienvaters, der den Knecht rief, aufgeweckt worden sind.

Noch ehe der Sohn und der Knecht das Haus verlassen haben, sieht Herr Ponterie den Unglücklichen, den er für leblos gehalten und der vom Rande des Bettes, auf das er ihn geworfen, auf den Boden gerollt war, sich abmühen und bewegen.

Hatte auch der Zorn nicht aus seinem Herzen weichen können, so war doch die Wuth in demselben erloschen. Das Leben, das noch in seinem Feinde weilte, zu schonen, befahl ihm sein Herz und seine Vernunft.

Aber er wollte und mußte diesen Menschen der Obrigkeit überliefern. Er konnte weder die Fortschritte noch die Wirkung der Bewegungen, die er ihn machen sah, berechnen.

Indem er sich so umherwarf, konnte der Unglückliche sich am Boden, den Betten oder anderen Mobilien verletzen, und man hätte Herrn Ponterie Wunden, die er nicht geschlagen, zur Last gelegt.

Erhielt er neue Kräfte, so konnte er Herrn Ponterie, der ihn festhalten mußte, zu neuem Kampfe zwingen, und das wollte dieser vermeiden.

Er konnte auch, das Fenster erreichend, fallen und sich zerschmettern, und man hätte Herrn Ponterie beschuldigt, ihn hinabgestürzt zu haben.

Er konnte endlich, wenn er hinreichende Kräfte, sich zu entfernen, wieder bekam, in Sümpfe versinken und erschöpft

auf dem Felde sterben, und die Beschuldigung hätte immer auf Herrn Ponterie gelastet.

In dieser Verlegenheit glaubte Herr Ponterie, ihn zurückhalten und hindern zu müssen, sich selbst Schaden zuzufügen, dadurch, daß er ihn gebunden hielt bis zur Ankunft des Friedensrichters.

Ich werde, wenn ich die Anklage der Discussion unterwerfe, auf die abscheulichen Consequenzen kommen, die man aus dieser Handlung ableiten will.

Als er aber auf dem Boden lag, bewog das Mitleid ...... ja, das Mitleid ...... den Herrn Ponterie, ihn auf das Bett zu legen ...... nicht auf das Bett seiner Tochter (redliche Seelen! was sich hier zugetragen, mußte ihm dieses Bett als einen Gegenstand des Abscheues erscheinen lassen in Dehap's Gegenwart); er legte ihn auf das nebenstehende Bett.

Da seine Kräfte aber nicht ausreichen, ihn so hoch zu heben, wie dieses Lager in seiner gewöhnlichen Zusammensetzung war, so zog er die Decke und die Matratze herunter, schob sie in die Ecke und legte ihn auf den Strohsack.

Die Richtung, in der er sich befand, war Ursache, daß der Kopf des jungen Mannes an das Fußende des Bettes, die Füße desselben an das Kopfende kamen; aber derselbe lag dort ganz wagerecht und seine Füße eben so hoch wie sein Kopf.

Man deckte ihn mit seinen Kleidern zu.

Der Sohn und der Knecht gehen zu Fuß nach la Force in einer feuchten Nacht und bei grundlosen Wegen.

Nach ihrem Fortgehen und während er mit der größten Ungeduld die Ankunft des Friedensrichters erwartete, war Herr Ponterie, der einzige Mann im Hause, gezwungen, den Unglücklichen zu bewachen, der sich hin und her bewegte; diesen Anblick vermochte er nicht zu ertragen, er ließ daher durch die Mägde die beiden Ackerknechte, die in der Scheune schliefen, wecken.

Sie haben Beide gesehen; der eine ist lahm, ein Wagenrad hat ihm früher einmal die Hüfte zerschmetttert, der andere

ist sehr jung und für sein Alter obendrein sehr schwächlich. Er läßt sie rufen; sie kommen, und er giebt ihnen den Auftrag, Dehap zu bewachen.

Der Friedensrichter jedoch, von dem man hätte erwarten sollen, daß er sogleich den Transport anordnen würde, als er das schreckliche Ereigniß erführe, hielt es für gerathen, diesen bis zum folgenden Morgen zu verschieben. Solches meldet Herrn Ponterie sein Sohn, der zwischen zwölf und ein Uhr in der Nacht mit dem Knechte zurückkehrt. Sie waren so rasch gelaufen, als es die mit Koth gefüllten Wege gestatteten. Keuchend und schwitzend kamen sie an und waren genöthigt, Wäsche und Fußkleidung zu wechseln.

Kaum hat sich der Knecht einen Augenblick ausgeruht, so giebt ihm Herr Ponterie den Befehl, seine beiden Pferde zu satteln, um nach Bergerac zu reiten; Bergerac ist zwei Stunden weit. Dorther mußte man einen Wundarzt holen; einen näher wohnenden Chirurgen gab es nicht, den Vater des Friedensrichters ausgenommen, einen zweiundachtzigjährigen Greis, unfähig zu jeder Reise, namentlich bei Nacht.

Herr Ponterie schreibt entweder selbst oder läßt durch seine Gattin schreiben an Herrn Sejournas, seinen Bruder, Herrn Meslon, seinen Schwager, Herrn Courson, seinen Verwandten, so wie an die Herren Dürand und Rolland, gemeinschaftliche Freunde seiner Familie und der Familie Dehap. Er ruft sie zu seiner Hülfe herbei und beauftragt Herrn Rolland, den Chirurgen, Heirn Venancie, mitzubringen. Die Wahrheit dieser Thatsache ist Ihnen durch die schriftlichen und mündlichen Aussagen der Herren Rolland und Venancie bestätigt worden. Herr Venancie wurde von Herrn Ponterie bezeichnet, weil er Dehap's Vertrauen haben mußte, da er ihn an einer kürzlich erst in einem Duell erhaltenen Wunde behandelt hatte.

Am Tage und bei gewöhnlichem Wetter braucht man zwei Stunden für die Tour von Meynard nach Bergerac; zur Nachtzeit bei schlechtem Wege und zwei Pferde führend für

Diejenigen, denen es daran fehlen könnte, brauchte man eine noch längere Zeit.

Der Knecht macht sich um drei Uhr auf den Weg. Herr Ponterie trägt ihm auf, im Vorüberreiten zwei seiner Winzer zu wecken und zu ihm zu senden, deren Wohnung am Wege liegt.

Nacht der Schmerzen und des Schreckens! Welche Gegenstände umgeben diesen Familienvater! Seine schuldbefleckte Tochter, ein furchtbarer Gegenstand des Zorns und des Mitleidens, verfiel bald in tiefe Ohnmacht, bald in Ausbrüche des Wahnsinns; eine von Leiden zerfleischte Gattin, seine anderen Töchter in Verzweiflung! Daneben der Verführer, der Urheber seiner Schande, zu verhaßt, um beklagt zu werden, zu unglücklich, um noch seinen Zorn zu erregen! „Ach!" — hat mir oft mein unglücklicher Client wiederholt, — „wie grausam würde ich an meinen Verfolgern gerächt werden, wenn sie je die Hälfte der Qualen erduldeten, von denen meine Seele in dieser Nacht der Verzweiflung gefoltert wurde!"

Die zaghaften Wächter des schuldbeladenen Unglücklichen wagten kaum, sich ihm zu nähern. Die beiden eintreffenden Winzer lösten nun die beiden Knechte ab, von denen der eine bei Tagesanbruch fortging, um sein Vieh zu füttern, und der andere zu Herrn Dupuy, dem Schwiegersohn des Herrn Ponterie, gesandt wurde.

Endlich ward es Tag und bald nachher traf der zögernde Friedensrichter ein.

Wenige Augenblicke später langte auch Herr Meslon an.

Hier, meine Herren, hat sich der öffentliche Ankläger zuerst gröblich geirrt über einen Punkt, aus dem er nichtsdestoweniger einen schweren Vorwurf gegen Herrn Ponterie ableitete.

Die erste Forderung Ponterie's an den Friedensrichter, hat er Ihnen gesagt, sei gewesen, Debap sogleich in den Kerker bringen zu lassen, und diese mehrere Mal wiederholte Behauptung empörte Ihre Herzen und zerriß das meinige.

Aber der Friedensrichter, dessen Aussage Sie vernahmen, hat Ihnen betheuert, daß Herr Ponterie nie eine solche Forderung an ihn gestellt habe.

Der Chirurg, Herr Venancie, kam bald nach dem Friedensrichter. Er wandte die Hülfsmittel seiner Kunst an. Alles, was in Herrn Ponterie's Hause vorräthig war für die nöthige Pflege, ward ihm zur Verfügung gestellt. So verstrich die Hälfte des Tages (es war der 27. Februar, ein Freitag), der Friedensrichter entfernte sich wieder, nachdem er sein Protokoll verfaßt und die Pistole, sowie die anderen geringen Gegenstände, die man in Hilaire Dechap's Taschen gefunden, mit sich genommen hatte.

Man aß an diesem Tage zu Mittag bei Herrn Ponterie, hat man Ihnen mit Bitterkeit gesagt; aber wahrlich, Herr Venancie hat Ihnen auch mitgetheilt, wie dieses Leichenessen beschaffen war. Herr Ponterie konnte in dieser Hinsicht den Vorwürfen nicht entgehen; denn hätte er den Fremden, die bei ihm waren, nicht einige Nahrung angeboten, so hätte er sie Denen, die Dechap Beistand leisteten, aus Haß gegen denselben verweigert. Man bot sie Diesen an, und Herr Ponterie wurde deswegen geschmäht.

Am Nachmittage meinte der Arzt, der Kranke könne ohne Nachtheil nach dem Flecken la Force gebracht werden. Um drei Uhr Nachmittags nahm der Karren des Herrn Ponterie, mit einer Plane versehen und sorgfältig mit Stroh, Matratzen und Kissen ausgefüttert, denselben auf und transportirte ihn unter der Leitung des Herrn Venancie. Herr Ponterie ließ ihn von seinen beiden Winzern begleiten; der eine, der den Karren bestiegen hatte, hütete den Kranken, der Andere folgte zu Fuß dem Chirurgen, Essenzen tragend, die Frau Ponterie dazu hergegeben.

Er ward bei Herrn Chignac deponirt, wo er Tags vorher zu Nacht gespeist und wo sich sein Pferd und sein Mantelsack noch befanden.

Die nach Bergerac gebrachte Nachricht von diesem trauri-

gen Ereigniß erzeugte dort bald die lebhafteste Aufregung. Die jungen Männer erfuhren, nicht ohne sich darüber zu empören, daß Einem von ihnen ein so schweres Schicksal zu Theil geworden bei einer jener nächtlichen Unternehmungen, denen die Ausartung unserer Sitten Beifall zulächelt, welche aber von Denen, bei denen die Schmach und der Jammer der Familien noch etwas gilt, mit anderen Blicken betrachtet werden.

Man spricht das Wort Ermordung aus.

Und wie bei Scandalen dieser Art obscöne Bilder leicht sich ungeregelter Phantasieen bemächtigen, so wird auch Dehap bald mit dem Geliebten Heloïsen verglichen, und man zögerte nicht, zu behaupten, daß er dieselbe Behandlung erduldet habe.

Nicht an die Männer der Wissenschaft wenden sich die Jünglinge; sie begeben sich nach la Force, um eine schimpfliche Besichtigung vorzunehmen, welche keusche Augen immer denjenigen Männern überließen, deren Beruf es ihnen zur Pflicht macht, alle Theile des menschlichen Körpers zu kennen und zu untersuchen.

Sie haben es gehört, wie Einige dieser Besichtiger eben so befangen als unwissend noch ihre Meinung an die Stelle der einstimmigen Meinung der vier Chirurgen, deren Bericht sie Lügen strafte, setzen wollten!

Die Kleider wurden auch der Gegenstand ihrer genauen Nachsuchungen. Ich werde auf die Risse zurückkommen, die man in diesen gefunden hat.

Dehap erlebt noch den 28. Februar, aber er stirbt am 1. März um drei Uhr Morgens, ungefähr sechsunddreißig Stunden, nachdem er aus dem Hause des Herrn Ponterie in das des Herrn Chignac gebracht worden ist.

Alsbald wird eine Denunciation, unterzeichnet Mazère und Lacoste, Verwandte des Verstorbenen, dem Director der Jury zu Bergerac übergeben. Man ermangelt nicht, in derselben zu behaupten, daß Dehap bei Ponterie niedergemetzelt und verstümmelt gefunden worden sei.

An demselben Tage begeben sich der Director der Jury

und der Sicherheitsbeamte nach la Force. Vier Chirurgen nehmen in ihrer Gegenwart die äußere Besichtigung der Leiche vor. Es war Nacht; die Leichenöffnung verschob man bis auf den folgenden Tag.

Gleich am Morgen des nächsten Tages nehmen die Chirurgen die Section in Gegenwart derselben Beamten vor.

Die über diese Operation, wie über die des vorigen Abends geführten Protocolle haben den Zustand des Körpers und aller seiner Theile, sowie die Eindrücke der Bande an Händen und Füßen geschildert, aber sie haben auch den unveränderten Zustand der Glieder, bei denen zügellose Gedanken verweilten, dargethan und als Resultat endlich aufgestellt, daß die Unterbrechung des Athemholens und des Blutumlaufes durch einen starken und lange fortsetzenden Druck am Halse die Hauptursache des Todes gewesen sei.

Nach diesen traurigen Untersuchungen ziehen sich die Beamten und Chirurgen zurück; die Freunde des Verstorbenen bemächtigen sich seiner irdischen Reste und (es ist kaum begreiflich!) seiner Kleider. Dieselben Kleider, deren Risse als Beweise gegen uns angeführt werden sollten, werden mit der Leiche in denselben Sarg gelegt. Herr Vinal, der achtunddreißigste Zeuge, den man gewiß nicht der Parteilichkeit für Herrn Ponterie verdächtig halten wird, hat vor Ihnen ausgesagt, daß man auf Befehl der Frau Dehap so verfuhr.

Und ich, meine Herren, ich habe Stimmen rufen hören (denn welchen abscheulichen Unsinn hat man nicht bei dieser Angelegenheit vernommen!): Ponterie hat die Beweise seines Verbrechens auf die Seite gebracht, er hat ihn mit seinen Kleidern beerdigt, er, der sich ohne Lebensgefahr nicht hätte an dem Orte sehen lassen können, wo man Dehap's Leichenbegräbniß veranstaltete.

Zu treue Echo's der scheußlichen Erdichtungen, um einen redlichen Mann zu verderben, werdet Ihr noch nicht lernen, der Verläumdung nicht zu trauen? Und da Ihr einmal urthei-

len wollt, könnt Ihr denn wenigstens nicht die Beweise abwarten, ehe ihr das Urtheil sprecht?

Er wurde beerdigt, aber nicht zu la Force. Man wollte eine feierliche Bestattung haben, eine lärmende Begleitung, die, indem sie mehrere Gemeinden und eine Stadt durchzog, die Augen des Volkes auf sich zu ziehen, alle Seelen zu electrisiren, alle Herzen mit Zorn zu füllen vermochte, bei dem oft wiederholten Rufe: Opfer und Mörder!

So sah man, in derselben Absicht, einst innerhalb der Mauern von Toulouse, als man den Pöbel aufhetzen wollte gegen den unschuldigen und unglücklichen Calas, jene prachtvolle Leichenbestattung, jenen schändlichen Katafalk, der, alle Köpfe verwirrend, das fanatisirte Volk veranlaßte, zu schreien: „Der Vater ist der Mörder seines Sohnes! . . . . „Und Calas, der unschuldige Calas wurde den Henkern überliefert.

Man hoffte dasselbe in Betreff des Herrn Ponterie.

Bei dem Zuge durch Bergerac hielt man vor seinem Hause an. Dort wurden Verwünschungen ausgestoßen, Hekatomben gelobt, Schwerter geschwungen mit gräßlichen Schwüren und Ponterie's Blut dem Schatten Dehay's versprochen.

Kaum hatte die Erde des Letzteren beklagenswerthe Hülle bedeckt, so taucht ein Schriftsteller seine Feder in den Geifer der Furien, die Presse seufzt und das Departement wird überschwemmt mit dem höllischen Libell, betitel: Dehay's Tod.

In demselben wird nach einer Anrufung von des schrecklichen Dante düsterem Genius, welche viel besser wäre an die Eumeniden gerichtet worden, deren Wuth den Verfasser verzehrte — Ponterie noch über Procrustes und Phalaris gestellt.

In demselben ist ein Vater, welcher die Liebschaft seiner Tochter stört, ein Ungeheuer, das die Natur verabscheut.

In demselben, zum ersten Mal, ersinnt man einen Brief, den Cecilie geschrieben und welchen ihr Vater aufgefangen, wieder zugesiegelt und Dehay zugesandt habe, um ihn in die Falle zu locken.

In demselben ist die abscheuliche Lüge vom Hinterhalte im Garten ausgeheckt worden.

In demselben endlich wird Dehap schamlos der Gatte Cecile's genannt, in das Zimmer durch die Mörder geschleppt; Cecile selbst, auf dem Bette festgebunden, wird gegeißelt, während man Dehap vor ihren Augen martert.

Und von Allem diesem wird betheuert, es sei die lauterste Wahrheit.

Bald darauf wird eine Art von Stanzen, in denen die Schändlichkeit der Lächerlichkeit den Preis streitig macht, in der Gestalt eines Klageliedes in allen Städten und Flecken des Departements zur Drehorgel gesungen.

Man will sogar das Departement der Gironde damit anstecken und fängt zu Sainte-Foy an; aber die Obrigkeit unterdrückt diese schändliche Frechheit, und wird beleidigt und bedroht, weil sie ihre Pflicht gethan hat.

Um jedoch die gräßliche Verläumdung in ganz Frankreich zu verbreiten, rückt man sie in das Journal de l'Empire ein und läßt darin das Factum als authentisch bestätigen, „daß Dehap am 26. Februar Morgens einen Brief von Cecile erhalten, worin sie ihn eingeladen, am Abend zu kommen, und daß dieser Brief sichtlich eröffnet und dann wieder versiegelt gewesen sei."

Diese Behauptung aber war geschöpft aus einem Briefe, unterzeichnet Dehap, ehemalige Magistratsperson. In diesem Schreiben findet sich ferner noch die Lüge: „Heirathsanträge waren dem abscheulichen Vater Cecile's gemacht worden."

Das ist nur ein Theil der scheußlichen Mittel, welche angewandt wurden, um den allgemeinen Haß auf die Familie zu laden.

Ein gerichtliches Verfahren ist indessen eingeleitet worden.

Am 2. März wurde ein Verhaftbefehl gegen den Herrn Ponterie, den Vater, ein Verhörbefehl gegen den Herrn Ponterie, den Sohn, erlassen.

Die Herren Ponterie erwarteten nur die Notification, um Folge zu leisten, als am Abend desselben Tages (2. März), um halb eilf Uhr, Herr Ponterie ein Billet von seinem in Bergerac wohnenden Bruder erhielt, welcher ihm mittheilte, daß sich eine bedeutende Menge zusammengerottet habe und sein Haus in der Stadt nahe daran gewesen sei, eingeäschert zu werden; daß die Wuth gegen Vater und Sohn die Spitze erreicht habe und es wahrscheinlich wäre, daß man sie noch in derselben Nacht auf ihrem Landsitze angreifen würde; er rathe ihnen daher, auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn.

Die Herren Ponterie beschlossen nun, ihre Wohnung zu verlassen und sich während der Nacht in solcher Entfernung zu halten, daß ihnen Nichts von dem, was sich dort zutrüge, entgehen könnte.

Nachdem sie einige Stunden draußen zugebracht, sahen sie eine Stocklaterne auf sich zukommen. Sie näherten sich. Es war der Bruder des Herrn Ponterie. Er sagte ihnen, sie würden in dieser Nacht nicht angegriffen werden und die Gensd'armerie am frühen Morgen eintreffen, um ihnen die obrigkeitlichen Befehle einzuhändigen; die Stimmung der Gemüther sei aber so, daß die Gensd'armen nicht die Macht haben würden, sie zu schützen und lebendig nach Bergerac zu bringen.

Die Herren Ponterie faßten nun den Entschluß, sich zu entfernen, bis es ihnen erlaubt sei, sich der Justiz zu nahen.

Die Befehle wurden wirklich am 3. März, des Morgens, notificirt.

An demselben Tage trug sich in Meynard eine andere sehr seltsame Scene zu.

Junge Leute aus Bergerac kamen — sollte man es glauben! — um die unglückliche Cecile zu reclamiren. Einer derselben verlangte eine Unterredung mit ihr. Er ward nicht vorgelassen. Ein Gensd'arm war — wie er es Ihnen selbst bestätigt hat — von seinem Officier als Schutzwache für die Damen Ponterie in Meynard beordert worden. Durch seine Vermittelung ließ man Cecile den Vorschlag machen, ein Schrei-

ben zu unterzeichnen, in welchem sie die Hülfe der Behörden reclamirte, um aus dem väterlichen Hause gerissen zu werden.

Und dieser unbegreifliche Schritt steht vollkommen in Verbindung mit der Klage, welche zwei Tage später im Namen des Herrn und der Frau Dehay eingereicht wurde. In dieser sprachen sie, als ob die Schande, welche ihr Sohn in ein Haus getragen, ihnen die Polizeiaufsicht über das letztere gegeben hätte. Man läßt sie darin sagen, daß der Herr Ponterie aufgehört habe, der Vater Cecile's zu seyn, und sie müßten zu ihren (Cecile's) Gunsten die Gerechtigkeit anrufen. — Schuldbeladene Tochter! Dein Unrecht war ohne Zweifel groß genug, um dir diese neue Schmach zu bereiten; aber du bewiesest wenigstens den Lästerern des Mitleids, der Zärtlichkeit und des Ansehens deines Vaters, daß die Verirrungen, welche du zu bejammern hast, dich nicht taub machten gegen den Ruf der Pflicht und die Stimme der Natur.

Das Rechtsverfahren ging seinen Gang. Verhörbefehle wurden erlassen gegen Frau Ponterie, deren Töchter und gegen Cecile selbst.

Sie nach Bergerac zu rufen, wäre selbst für Frauen, nicht gefahrlos gewesen in diesem ersten Augenblick der Gährung. Die Obrigkeit sah es ein und hielt die Verhöre an Ort und Stelle.

Alles, was gegen die Herren Ponterie angesponnen worden, machte deren Verborgenheit, meine Herren, ohne Zweifel zu einer Maßregel, welche dies dringende Bedürfniß ihrer Sicherheit nothwendig forderte. Sie flohen nicht vor den Blicken der Justiz, sie flohen vor den Vorurtheilen und den Dolchen. Als sie andere Richter verlangten, denn die ihres Departements, geschah es nicht, weil sie den Absichten und der Gerechtigkeit der letzteren mistrauten; aber konnten Richter, konnten Geschworene ganz frei sich erhalten von dem thätigen und grausamen Einflusse unserer Feinde, die so viel gethan hatten, um die öffentliche Meinung zu verderben? War es unmöglich, daß Vorurtheile, die sich der besten Köpfe bemäch-

tigt hatten, nicht auch sie ergriffen? Richter der Dordogne! Sie werden die Furcht der Herren Ponterie verzeihen, wenn Sie sich der schönen Worte des berühmten d'Aguesseau erinnern: „Gerecht durch Eure redlichen Absichten, seid Ihr immer frei von der Ungerechtigkeit der Vorurtheile? Ist es nicht gerade diese Art der Ungerechtigkeit, die wir den Irrthum der Tugend nennen können und, wagen wir es zu sagen, das Verbrechen der redlichen Leute." (Dixseptième Mercuriale, T. I. p. 180.)

Der oberste Cassationshof hat die von den Herren Ponterie reclamirte Verweisung für legitim erklärt und Sie, meine Herren, sind mit dem Rechte bekleidet worden, sie zu richten.

Auch sind dieselben freiwillig in Ihr Gefängniß gegangen, während seit diesem Tage Alles sich bestrebte, sie in Ihren Augen anzuschwärzen und sie bei dem Publicum verhaßt zu machen, während noch ganz neuerlich zu derselben Zeit Aufwiegler in Bergerac das Blut von Thieren sammelten, um die Mauern ihres Hauses damit zu beschmieren und es mit der schändlichen Inschrift: Haus der Henker, zu brandmarken; — Emissäre hier Vorurtheile und Verläumdungen verbreiteten und anzeigten, die Tribunale würden sie vergeblich freisprechen, sie fänden den Tod am eigenen Herde, wenn sie sich ihm wieder zu nähern wagten. Sie aber, ruhig wie die Unschuld, haben friedlich den Tag der Gerechtigkeit erwartet. — Er ist gekommen.

Discussion.

Die Acte, durch deren Vorlesung diese Verhandlungen eröffnet wurden, lud nur eine Anklage auf das Haupt des Herrn Ponterie, die des Todtschlages oder Mordes; nur über diese sollten die Geschworenen entscheiden, wenn Grund vorhanden wäre.

Der Herr Staatsanwalt hat geglaubt, in den Umständen Stoff zu finden, die erste Anklageacte zu verstärken, d. h. als Meuchelmord zu qualificiren, was die Anklageacte nur als einfachen Mord qualificirt hatte.

Er hat noch mehr gethan, er hat geglaubt, eine neue Anklage zu der ersten fügen zu müssen und außer dem Verbrechen des Meuchelmordes oder Mordes hat er noch die Anklage wegen Attentats gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit erhoben.

Er habe Dank! Durch diese Wendung, die er der Angelegenheit gegeben, hat er uns selbst das Maaß der Meinung geliefert, die Sie über die erste der beiden Anklagen haben müssen.

Hätte die erstere einen ungünstigen Ausgang für die Angeklagten haben können, so würde er nicht die zweite intentirt haben; denn die Strafe für den Meuchelmord, selbst für den einfachen Mord (wenn er straffähig ist), übersteigt bei Weitem diejenige, welche das Gesetz ausspricht über ein Attentat gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit.

Diese letztere Anklage war also nur nöthig, um die Angeklagten zu erreichen, weil die erstere sie nicht treffen konnte, und es ist schon etwas, für diese die Rechtfertigung zu finden, vorgefaßt durch die Ansicht der obrigkeitlichen Person selbst, welche das Gesetz mit der Anklage beauftragt und durch die übertriebene Vorsicht, welche der Staatsanwalt glaubte beobachten zu müssen, damit Nichts von dem, was ihm hier als ein Vergehen erschien, unbestraft bliebe.

Ich will folgerecht die eine wie die andere Anklage untersuchen.

Erster Anklagepunkt.

Todtschlag. — Vorgeblicher Meuchelmord.

Es ist nur zu wahr, daß der Tod eines Menschen Statt gefunden hat und daß Herr Ponterie der Erste war, anzuerkennen, derselbe sei die Folge der gewaltsamen Handlung, die er an diesem Individuum ausübte, gewesen.

Aber das Gesetz hat, mit dem Gefühl und der Vernunft in Uebereinstimmung, anerkannt, daß eine Tödtung ohne Verbrechen Statt finden könne.

Die allgemeine Regel, vielleicht die einzige, bei der es keine Ausnahme giebt, ist, daß kein Verbrechen vorhanden sei, ohne den Plan oder die Absicht, es zu begehen; auch hat das Gesetz gebieterisch und bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, daß bei jeder Geschworenen unterworfenen Anklage die Frage hinsichtlich des Vorbedachtes denselben vorgelegt werde.

Deshalb auch erklärt es die Tödtung frei von Verbrechen, wenn dieselbe unfreiwillig begangen worden.

Sie erklärt dieselbe ferner noch frei von Verbrechen, wenn die Nothwendigkeit der Vertheidigung seiner selbst oder Anderer sie befahl; in diesem Falle qualificirt sie die Tödtung, weit entfernt, sie zu bestrafen, als legitim.

Der Fall, in welchem die Tödtung einen Character der Verruchtheit annimmt, ist derjenige, in welchem sie mit Vorbedacht verübt wurde; dann wird sie als Mord qualificirt; für diesen einzigen Fall verlangt das Gesetz den Tod des Schuldigen.

Diese scheußliche Qualification des Mordes giebt man der Handlung des Herrn Ponterie.

Man behauptet, Dehay sei nicht in Cecile's Zimmer überrascht worden.

Man behauptet, Herr Ponterie, von Dehay's Kommen unterrichtet, habe ihn in dem Gehölz oder im Garten erwartet, dort ihn überfallen, dann ihn nach Cecile's Zimmer geführt, geschleppt oder getragen, um ihn eines Attentats schuldig zu zeigen, an dem er ganz unschuldig gewesen.

Welche Beweise liefert man für diese Abscheulichkeiten? Gar keinen, durchaus keinen. Welche Vermuthungen? Man leitet sie aus gewissen Thatsachen oder Annahmen her, die wir gleich untersuchen wollen, und aus behaupteten Unwahrscheinlichkeiten, die man darin findet, daß Dehay sich in Cecile's Zimmer begeben und dort habe überraschen lassen.

Um die Rechtfertigung des Herrn Ponterie gegen diese erste Anklage festzustellen, wollen wir also in einem ersten Punkte der Discussion die Vermuthungen und Unwahrscheinlichkeiten

widerlegen, aus denen man gegen ihn argumentirt, um den Vorbedacht herzuleiten.

Da Dehap's Tod sich als die Folge einer einfachen Tödtung zeigt, so werden wir in einem zweiten Punkte feststellen, daß diese Tödtung unfreiwillig gewesen, und daß, wenn sie als freiwillig betrachtet werden könne, sie legitim gewesen sei.

§. 1. Keine Voraussetzung des Vorbedachtes, keine Unwahrscheinlichkeit in unserer Erzählung.

In der ersten Reihe der Indicien des Vorbedachtes steht die Kenntniß, welche man annimmt, daß sie Herr Ponterie von einem Rendezvous gehabt, das seine Tochter Dehap am Abend des 26. Februar gegeben.

Um zu überreden, daß Herr Ponterie diese Kenntniß gehabt, hat man die schändliche Fabel erfunden von einem Briefe, den Cecile an Dehap geschrieben und in welchem sie diesen eingeladen, Abends zu kommen, daß dieser Brief ferner von ihrem Vater aufgefangen, von Neuem versiegelt und dem Unglücklichen zugesandt worden sei, um ihn in eine Falle zu locken.

Ja, das Pamphlet, betitelt: Dehap's Tod, sowie das einfältige Klagelied und der gedruckte Brief, unterzeichnet Dehap, ehemalige Magistratsperson, und endlich noch der in das Journal de l'Empire eingerückte Artikel, alle diese verläumderischen Libelle haben eine scheußliche Lüge als eine unbestreitbare Wahrheit ausgesprochen.

Ohne es zu wissen, zum Echo der Verläumdung geworden, druckte der Journalist unter Verbürgung der Authenticität des Factums (konnte man das Publicum hinterlistiger täuschen!): „Dehap hatte am 20. Februar Morgens einen Brief von Cecile erhalten, welche ihn einlud, am Abend zu kommen, und dieser Brief war sichtlich aufgebrochen und wieder versiegelt worden.“ Das sind die in diesem Journal in der Nummer vom 24. März enthaltenen Ausdrücke.

Und ein und sechszig vernommene Zeugen haben nicht einmal ein Sagenhören über diesen Brief angeben können.

Umsonst hat der Staatsanwalt feierlich in dieser Sitzung erklärt, daß weder ein Beweis, noch ein Indicium vorhanden, es sei je ein solcher Brief geschrieben oder abgesendet worden, das von Vorurtheilen befangene Publicum wiederholt dennoch, Ponterie habe vermittelst eines aufgefangenen Briefes um das Dehap gegebene Rendezvous gewußt.

Allein der Erste, der dieses Factum geschrieben, Derjenige, der es drucken ließ, Der, welcher es unterzeichnete, und Jener, der als Journalist die Richtigkeit desselben verbürgte, woher wußten sie es? Sie mögen also ihre Beweise angeben.

Unglücklicher Greis! Sie selbst haben nicht dieses abscheulich verläumderische Libell geschrieben, denn die schönrednerischen Phrasen, aus denen es zusammengesetzt ist, sind nie aus der Feder eines tiefbetrübten Vaters geflossen. Lassen Sie mich glauben, daß Ihre Unterschrift Ihnen abgelockt wurde, daß Sie, ganz Ihrem Schmerze hingegeben, durch eine hinterlistige Hand getäuscht worden sind. Es fällt mir zu schwer, zu denken, daß Sie Ihr Alter mit einem Betruge befleckt haben, welcher auf einen vermeintlichen Mord die scheußliche Hoffnung eines Justizmordes gründet.

Und Sie Alle, die Sie an die Existenz dieses von Cecile geschriebenen und von ihrem Vater aufgefangenen, erbrochenen und wieder versiegelten Briefes glaubten, Sie, vor deren Blicken man nicht aufhörte, auf diese entsetzliche Lüge den Herrn Ponterie aufgebürdeten Vorbedacht zu gründen, kommen Sie doch von dem verderblichen Irrthum zurück, zu dem man Sie verleitete! Erfahren Sie, daß nicht allein auch nicht das geringste Indicium für dieses Factum vorliegt, sondern auch, daß die unglückliche Cecile während der Abwesenheit ihres Vaters, von allem Zwange frei, der sie verhörenden Magistratsperson erklärt hat, daß sie zu dieser Zeit gar nicht an Dehap geschrieben, daß sie ihm seit Weihnachten nicht ge-

schrieben habe, und sehen Sie endlich ein, wessen Diejenigen fähig sind, welche diese Scheußlichkeit erdacht haben.

Aber — sagt man — wenn sie ihm nicht schrieb, so ließ sie ihm mündlich durch Cacaud das Rendezvous bestimmen.

Die letzten Geständnisse dieses Zeugen, als ihn die Furcht vor der Strenge des Gerichtshofes gegen ihn drängte, haben uns gezeigt, was er immer bis dahin verborgen gehalten, daß durch seine Vermittelung die schriftliche oder mündliche Correspondenz zwischen Cecile und Dehap fortgesetzt worden war.

Er hatte es Herrn Ponterie, wie dem Gerichte verheimlicht und die Ursache seiner Verheimlichung war höchst wahrscheinlich (denn er hatte kein anderes Interesse, diese Thatsache in Abrede zu stellen) der Wunsch, Herr Ponterie möge nie das Vergehen erfahren, das er begangen, indem er das ihm ausdrücklich ertheilte Verbot verletzt hatte.

Sollte man aber aus den fortgesetzten Botschaften Cacaud's einen Verdacht des Vorbedachtes gegen Herrn Ponterie schöpfen können, so mußte dieser doch um dieselben und die dadurch veranlaßten Zusammenkünfte gewußt haben; in den Acten findet sich jedoch nicht das geringste Indicium dafür.

Es hieße sogar aller Wahrscheinlichkeit trotzen, wenn man annehmen wollte, er habe Denjenigen selbst in sein Vertrauen gezogen, dessen Verbot er überschritten.

Eine erwiesene Thatsache wird Sie aber überzeugen, daß Cacaud ohne des Herrn Ponterie Mitwissen fortgefahren, die Correspondenz zwischen Cecile und Dehap zu besorgen.

Sie erinnern sich, daß Cecile, um ihre Briefe von Dehap zurück zu verlangen, einen Brief schreibt, den ihr Vater ihr dictirt; Sie werden sich auch erinnern, daß Cecile zu derselben Zeit einen zweiten Brief mit Bleistift schrieb, um Dehap davon in Kenntniß zu setzen, daß der erste nur in Folge des Zwanges geschrieben worden. Diese beiden Briefe gingen zugleich ab und wurden von Cacaud überbracht.

Ohne Zweifel war also Herr Ponterie, der seine Tochter zwang, so zu schreiben, daß jedes Verhältniß zwischen ihr und

Debay dadurch gelöst würde, weit entfernt, zu wissen, daß Cacaud zu gleicher Zeit einen anderen Brief besorgte, dessen Bestimmung war, die Wirkung des ersten zu vernichten. Ohne Mitwissen des Familienvaters, das ist unbestreitbar, fuhr dieser Diener also fort, die Correspondenz zu vermitteln.

Die obwohl fortgesetzten, obwohl von demselben Cacaud besorgten Botschaften vermögen also nichts gegen den Angeklagten; sie waren ihm unbekannt. Was ist natürlicher, als diese Unwissenheit? Was mehr erwiesen? Er hatte seinem Diener verboten, Briefe von Cecile an Debay zu besorgen und noch am Tage des Verbotes überschreitet der Diener dasselbe. Von dem ersten Augenblicke an ist also Herr Ponterie hintergangen worden. Ist es nicht gewiß, daß man fortfuhr, ihn zu hintergehen? Wer kann glauben, daß Cacaud, untreu schon schon am Tage des Verbotes, später dem Herrn Ponterie offenbart habe, nicht allein daß er Briefe besorgt, sondern auch sein Versprechen nicht gehalten und ausdrücklichen Befehlen zuwider gehandelt? Wer kann ferner glauben, daß Herr Ponterie, wenn er erfahren, trotz seinem Verbote würde die Correspondenz fortgesetzt und Rendezvous veranstaltet, sich vom Juni bis zum Februar würde ruhig verhalten haben, ohne neue Maßregeln zu treffen, diesem Treiben ein Ende zu machen?

Ziehen wir also den Schluß, daß Alles den Gedanken zurückweist, Herr Ponterie habe die Fortführung der Correspondenz zwischen Cecile und Debay gewußt, und augenblicklich fällt dieses Indicium des Vorbedachtes zusammen.

Aber die Kleider, dieser unten an der Taille und oben an der Schulter mit solcher Gewalt, daß das Tuch sich vom Futter trennte, zerrissene Oberrock, die Weste und das Hemd waren ebenfalls und der Oberrock ganz neu. — Beweist dies Alles nicht einen Kampf, in welchem Debay angekleidet gepackt wurde? Widerspricht dies Alles nicht der Aussage der Ponterie, daß man Debay im Bette liegend im Zimmer gefunden habe?

Ich muß Sie, meine Herren, einen Augenblick bei den zerrissenen Kleidern zu verweilen bitten, damit Sie dieselben ge

nau mit mir betrachten. Sehen wir, in welchem Zustande dieselben bei Herrn Ponterie waren und in welchem Zustande sie nachher bei Herrn Chignac gefunden wurden, nachdem man Dehap dorthin gebracht hatte.

Bei Herrn Ponterie verificiren drei Zeugen, der Friedensrichter, dessen Greffier und dessen Huissier, die Beschaffenheit der Kleider und finden nur im Oberrocke einen einzigen Riß unten an der Taille, keinen Riß jedoch in der Weste.

Sie konnten sich davon überzeugen, weil sie selbst den Kranken ankleideten. Wären andere Risse vorhanden gewesen, so hätten sie dieselben sehen müssen.

Sie reden auch vom Hemde. Der Friedensrichter findet dasselbe an der Schulter zerrissen, sein Huissier sagt, es sei in Fetzen gewesen; das ist aber ein offenbar übertriebener Ausdruck, da er keinen anderen Riß angiebt, als den, welchen der Friedensrichter an der Schulter bemerkt hatte.

So ist also die Beschaffenheit der Kleider bei Herrn Ponterie: Riß im Oberrocke allein an einer einzigen Stelle, hinten, unten an der Taille, Riß im Hemde, an der Schulter.

Die Beschaffenheit der Kleider ist noch dieselbe, nachdem Dehap zu dem Herrn Chignac gebracht worden. Fünf Zeugen finden im Oberrocke nur einen einzigen Riß, immer denselben, unten an der Taille, und diese Zeugen stehen eben nicht im Verdacht, Herrn Ponterie begünstigen zu wollen; es sind die Herren Planteau du Fuma, Chignac, Albert, Denoir und Felix.

Die Aussage des Herrn Albert besonders ist bemerkenswerth. „Nachdem er — sagt er — den Oberrock des Herrn Dehap untersucht hatte, sah er in demselben einen Riß von vier bis fünf Zoll Länge. Er steckte die Hand hindurch und zeigte ihn mehreren Personen.“

O, gewiß, da Herr Albert diesen Oberrock untersucht und dies in der Absicht gethan hat, dessen Beschaffenheit zu verificiren, sie bemerkbar zu machen; da er ihn mehreren Personen gezeigt, so sagt er uns alle Risse, die derselbe hatte, und

findet nur einen und stimmt ganz mit den vier anderen Zeugen, die ich so eben nannte, überein.

Woher kommt es denn, daß das, was Letztere nicht gesehen, wiewohl sie genau untersucht, andere scharfsichtigere Zeugen bemerkt haben? Die Herren Bellair, Fumouse, Vignal und Tavaux haben in dem Oberrocke neue Risse gefunden; Sie haben ihn an der Schulter zerrissen und das Futter von dem Ueberzuge getrennt gesehen.

Haben diese Zeugen ihre Untersuchung früher oder später als die anderen vorgenommen?

Haben sie es später gethan, so ist es möglich, daß diese neuen Risse vorhanden gewesen; ist es aber an dem, so ist klar, daß dieselben in dem Hause des Herrn Chignac gemacht worden sind und daß sie folglich in dem Hause des Herrn Ponterie nicht vorhanden waren.

Haben hingegen diese letzteren Zeugen ihre Untersuchung früher als die anderen vorgenommen, so werden sie durch diese widerlegt; denn noch einmal, nachdem diese den Zustand der Kleider untersucht, nachdem sie wohl die Absicht gehabt hatten, sich desselben zu versichern, würden sie, wie Jene, diese anderen Risse gesehen haben, wenn sie wären vorhanden gewesen.

Auch was die Neuheit oder fast neue Beschaffenheit dieses Oberrockes betrifft, so ist es sehr befremdend, daß von eilf Zeugen, die ihn untersucht haben, diese Beschaffenheit desselben blos zweien aufgefallen ist, und zwar gerade den Herren Vignal und Tavaux, zweien der vertrautesten Freunde von Dehap, zweien der wärmsten Anhänger seiner Familie.

Hingegen aber haben Sie die Herren Planteau du Fuma und Dejean, den Friedensrichter, Ihnen bezeugen hören, daß dieser Oberrock (von Casimir) halb abgetragen war.

Auch ist es Herr Vignal, der unter allen Zeugen allein den Rücken der Weste zerrissen und den Halskragen abgetrennt gesehen hat.

Woher kommt es, daß das, was Aller Augen offen, nur für ihn sichtbar gewesen ist?

Doch was geht es uns an, in welchem Zustande die Kleider in dem Hause des Herrn Chignac gefunden worden sind? Hat man nicht in diesem Hause, sei es freiwillig, sei es unfreiwillig, die Risse vermehren können? Haben sich nicht selbst beim Fortschaffen des Individuums von Meynard nach dem Marktflecken la Force solche bilden können, indem man es auf den Karren legte, indem man es wieder herabnahm, indem man es in dem Hause des Herrn Chignac niederlegte, indem man es ankleidete und indem man es auskleidete?

Die einzige hinsichtlich dieses Punktes zu erwägende Sache ist der Zustand, in welchem die Kleider beim Herrn Ponterie waren. Dort wurde Alles untersucht, da man den Kranken Stück für Stück ankleidete; dort, kein Riß in der Weste; ein Riß nur an der Schulter des Hemdes und unten am Oberrocke.

Nun aber, ist es wahr, wie man es will glauben machen, daß diese Risse sich nothwendigerweise mit einem in dem Garten, in dem Hölzchen oder anderswo bewerkstelligten Angriffe verbinden?

Hat nicht Dehap, da er bei Nacht ging, da er durch nicht beschnittene Weinberge, Gehölz und Gesträuch drang, da er über Mauern und Zäune stieg, seinen Oberrock unten an der Taille zerreißen können? Was der leichteste Zufall hat thun können, der Riß, den ein Busch, ein Pfahl, der Stumpf eines Baumes, ein scharfer Stein hat bewirken können, sollte also ein Beweis für Meuchelmord werden? Wo ist der vernünftige Mann, der aus einem ohnedies gleichgültigen Factum und einem Factum, das tausend einfache Ursachen haben kann, diesen abscheulichen Schluß zu ziehen wagte?

Bemerken Sie auch, meine Herren, daß Dehap keinen Hieb auf den Theil des Leibes bekommen hat, dem dieser Theil der Kleidung entsprechen kann. Keine Wunde, keine Quetschung ist an dem hinteren Theile seines Leibes erkannt worden. Also kann nichts auf den Gedanken führen, daß dieser Riß, unten an der Taille, die Folge eines auf seine Person unternommenen Angriffes sei.

Wenn aber Debay angekommen wäre, ohne daß dieser Riß an seinem Oberrocke vorhanden war, so erinnern Sie sich, daß er mit diesem Kleidungsstücke ist zugedeckt worden, als er auf das Bett gelegt wurde, daß er dasselbe, wenn er sich bewegte, unter seinen Leib gleiten ließ und daß man es einige Male unter ihm hervorzog, um ihn wieder zuzudecken. Nun aber konnte es bei diesen Gelegenheiten gewiß sehr leicht geschehen, daß man, indem man an einem Rockschoß zog, denselben an der bezeichneten Stelle unfreiwillig zerriß. Es ist also, um es noch einmal zu sagen, unmöglich, einen Riß, welchen tausend einfache und natürliche Ursachen haben hervorbringen können, als Voraussetzung eines Meuchelmordes zu nehmen.

Und was den Riß im Hemde, gegen die Schulter hin, anlangt, so hat man sicherlich nicht nöthig, Ereignisse aufzusuchen, die von denen verschieden sind, welche Herr Ponterie erzählt, um zu finden, wie derselbe sich hat bilden können.

Das Individuum, gewaltsam an der Gurgel gepackt, gestoßen, an das Bett oder die Mauer gedrückt, Alles, was in diesem Augenblicke hätte vorgehen müssen, an Handlung, an Widerstand, an Erschütterung und ungestümen Bewegungen, würde fast unerklärbar machen, daß ein leichtes Hemd (wie man sagt, von Perkal) unversehrt geblieben wäre. Es ist zerrissen worden. War nicht eine Art Unmöglichkeit vorhanden, daß es anders seyn könnte?

Uebrigens aber, da man sich vornahm, gegen uns von allen diesen Rissen zu argumentiren, warum sind denn die Gegenstände verschwunden?

Man kann nicht sagen, daß man aus Unüberlegtheit und ohne bereits eine große Wichtigkeit auf diese Gegenstände gelegt zu haben, dieselben vernichtet habe. Die Bemerkungen der Zuschauer hatten sich schon auf diese Kleider gerichtet; jeder von ihnen scheint sich ihres Zustandes mehr oder minder genau haben versichern zu wollen; man zeigte sie sich einander. Selbst dieser Mann da, der gesteht, ihre Vernichtung geleitet zu haben, indem er den Leichnam wieder damit ankleiden ließ, Herr

Vignal, wollte mehr als irgend Jemand starke Folgerungen aus den zerrissenen Kleidern ziehen lassen, weil er Risse anzeigt, die kein Anderer als er gesehen hat. Noch einmal, warum sind die Kleider verschwunden?

Sie sind verschwunden durch die Bemühungen der Verwandten und Freunde des Dehap. Ach! zweifeln Sie nicht daran, meine Herren, hätten dieselben vortheilhafter Weise gegen Herrn Ponterie anklagende Zeugen seyn können, so hätten sie Dehap nicht in sein Grab begleitet *).

Lassen wir also die Folgerungen, die man aus Gegenständen gezogen, rücksichtlich deren man sich im Voraus über die Unmöglichkeit der Verification versichert hat und welche nichtsdestoweniger, selbst um sie so anzunehmen, wie der Rachegeist sie ausgemalt hat, zu einem vorbedachten Anfalle, ich will nicht sagen, nicht den geringsten Beweis, sondern nicht einmal das leichteste Indicium liefern können.

Andere Voraussetzung des Meuchelmordes.

Der Hut des Dehap ist zerknüllt gefunden worden.

Wie! ein zerknüllter Hut ist der Beweis eines an Demjenigen, welchem er zugehört, begangenen Meuchelmordes?

Doch spricht man von keinem auf den Kopf versetzten Hiebe. Ferner, nachdem er die Nacht in dem Zimmer geblieben war, ist dieser Hut am Morgen des 27. Februar von dem Friedensrichter und seinem Greffier bemerkt worden.

Konnte er aber nicht seit dem Augenblicke, wo er das Haupt des Dehap verlassen hatte, von mehreren Händen berührt worden seyn? Und ist es bei der Verwirrung und dem Aufruhr jener entsetzlichen Nacht nicht mehr als wahrscheinlich, daß dieser Hut, an eine andere Stelle gelegt, in die Hand

---

*) Einer hat im Verhöre sagen wollen, man habe den Verstorbenen damit angekleidet, weil es Landessitte sei. Die Bewohner von Bergerac oder den umliegenden Gegenden waren in sehr großer Anzahl gegenwärtig, da sie die sämmtlichen Zeugen bildeten. Als sie über diesen Punkt befragt wurden, hat Keiner diesen wunderlichen Gebrauch bestätigt.

irgend Eines fiel, der, selbst ohne es zu wollen, ihn berühren, zerknüllen und in das Zimmer konnte fallen lassen?

Jener fiel in das Zimmer und nicht anderswohin; die Vorsehung liefert dafür einen unwiderleglichen Beweis.

Einige Aussagen bezeugen, daß dieser Hut eine Spur von Staub trug. Aus dieser sicheren Thatsache ergiebt sich eine wichtige Folgerung.

Der Staub auf dem Hute beweist, daß er in das Zimmer fiel. Wäre Dehap in dem Garten angefallen worden, so hätte der Hut, da er in einer regnerischen Nacht auf einen nassen Boden gefallen wäre, Spuren von Koth und nicht von Staub getragen.

Das sind also die wichtigen Vermuthungen, die man von einem im Hölzchen oder im Garten ausgeführten Ueberfalle aufgestellt hat.

Es hieße, meine Herren Geschwornen, Ihre Gerechtigkeit und Ihre Vernunft zugleich beleidigen, wollte man meinen, dieselben könnten in Ihren Herzen auch nur den leisesten Argwohn eines Verdachtes erwecken, der nie vorhanden war. Wo wären wir, großer Gott! wo wäre unsere Sicherheit, unser Aller, so viele wir sind, Sicherheit, könnten auf solchen Thatsachen Voraussetzungen eines Meuchelmordes ruhen!

Und doch findet man Unwahrscheinlichkeiten darin, daß Dehap in dem Zimmer überfallen worden sei, und Widersprüche in der Erzählung, welche die Familie und die Dienstleute geliefert haben.

Lassen Sie uns diese Widersprüche und diese Unwahrscheinlichkeiten prüfen.

Widersprüche. Keiner derselben leitet auf einen wesentlichen Punkt, auf einen Umstand, der die Beschaffenheit der Thatsachen in etwas erhellen könnte.

Dehap, in dem Zimmer und dem Bette der Cecile gefunden, als die Frau Ponterie hineintrat; der Schreckensschrei dieser Letzteren, die Töchter und der Vater auf diesen Schrei herbeieilend, Dehap nackt von dem Bette der Cecile auf-

springend und sich auf das andere Bett losstürzend, um dort eine Pistole zu ergreifen und sie auf Herrn Ponterie zu halten, die schreckliche Handlung dieses Letzteren, der die Pistole abwendet, Dehap bei der Gurgel packt und ihn erwürgt: der Sohn, auf diesen Lärm herbeigeeilt und das Gewehr aus Dehap's Hand reißend, der von seinen Vater gepackt war: das sind Thatsachen, über welche sich die Glieder der Familie, wiewohl sie einzeln und zu verschiedenen Zeiten verhört wurden, nie widersprochen haben.

Worauf gehen also die angeblichen Widersprüche?

Vorerst auf die Thatsache, ob Cecile ihre Mutter etwas mehr oder etwas weniger an der Thüre des Zimmers warten ließ, ehe sie ihr aufmachte.

Die Mutter hat in ihrem Verhör vom 6. März ausgesagt: „daß sie, als sie an der Thür des Zimmers ihrer Tochter erschien, diese Thür inwendig verschlossen fand; daß, als sie ihrer Tochter zugeschrieen, sie solle ihr aufmachen, letztere ihr antwortete: Bist Du es, Mama? Daß die Antwortende zu ihrer Tochter sagte: Ja, ich bin es, mache auf, und daß alsdann Cecile ohne weitere Schwierigkeit sofort aufmachte.“

Der Vater hat in seiner Erklärung vor dem Friedensrichter, vom 26. Februar, ausgesagt, daß seine Frau „sehr überrascht war, die Thür nach innen verschlossen zu finden, daß sie ihre Tochter zwei oder drei Mal nach einander rief, um sich aufmachen zu lassen, was diese letztere nach einigen Schwierigkeiten bewerkstelligte.“

Findet man hier wohl im Ernste einen Widerspruch? Der Vater hat Recht gehabt zu sagen, daß die Thür nach einigen Schwierigkeiten geöffnet wurde, weil man rufen mußte, weil man antworten und aufzumachen befehlen mußte; aber das widerspricht nicht der Erklärung der Mutter, daß man nachher ohne weitere Schwierigkeit aufmachte.

Ohne weitere; es hatte zuvor einige Schwierigkeit gegeben. Die beiden Erklärungen sind also übereinstimmend.

Fernerer Widerspruch. Der Vater sagt aus, daß er, nachdem er den Debap an der Gurgel gepackt hatte, ihn an die Mauer drückte, die Mutter und die Tochter sagen aus, daß er ihn auf das Bett warf, auf welchem zuvor die Pistole lag.

Der Vater hat das Factum vor Ihnen entwickelt. Das Fenster ist zwischen den zwei Betten, nimmt den Raum ein, der dieselben trennt. Zwischen den zwei Betten packte er den Debap; er drückte ihn an den Theil der Mauer, der den Rand des Kopfendes bildet, und er hat nicht gesagt, daß er ihn nicht zuletzt auch auf das Bett geworfen habe. Dieser Widerspruch hat also nicht mehr Wirklichkeit, als der vorige.

Man will auch Widersprüche in den Erklärungen der Mägde finden, weil die einen aussagen, daß sie aufgeweckt wurden durch die Stimme des Herrn Ponterie, als er den Diener Cacaud rief, die anderen durch die Frau Ponterie, die sie zu wecken kam.

Aber beide Aussagen sind wahr und widersprechen sich keineswegs. Der Herr rief seinen Diener, die Herrin ihre Dienerinnen: und dann, was folgt aus diesem Umstande für das Factum, das sich in dem Zimmer zugetragen hatte, bevor man dieselben rief?

Das Wesentliche ist, daß Dienerinnen und Diener insgesammt aussagen, daß, als man sie rief oder sie weckte, der Herr und die Frau Ponterie ihnen sagten, es sei ihnen so eben ein großes Unglück zugestoßen; ein Mann, im Zimmer der Cecile angetroffen, habe eine Pistole auf den Herrn Ponterie gehalten, und dieser habe ihn erdrosselt.

Endlich, was kommt in Rücksicht des Kuhhirten und der kleinen Truthühnerhüterin, Kinder von dreizehn Jahren, darauf an, daß sie ausgesagt haben, sie seien aufgestanden oder im Bette geblieben, sie hätten sich wieder niedergelegt oder seien in der Küche eingeschlafen? Nichts ist sicherlich gleichgültiger, als diese einzelnen Umstände, und man hätte nicht erwarten sollen,

daß die genauen oder irrigen Erzählungen dieser Kinder über so unbedeutende Umstände in für die Sache nicht unwichtige Widersprüche verwandelt würden. — Mich dauert die Zeit, die ich daran setzte, um mit Ihnen darüber zu sprechen, eben so sehr, als Sie die hat dauern müssen, welche Sie auf die in die Länge gezogenen Verhandlungen über solche Kleinigkeiten verwendet haben.

Aber was soll man von einer Anklage wegen Meuchelmord sprechen, die man mit solchen Mitteln zu unterstützen genöthigt ist?

Unwahrscheinlichkeit. Wie kann man glauben, daß ein verwegener Mädchenräuber gewagt habe, zu einer Stunde, wo die ganze Familie noch wach war, sich in ein Zimmer einzuschließen, das nahe an dem Saale lag, in welchem die versammelten Verwandten auch die geringste Bewegung hören konnten?

Es war gerade die Stunde, in welcher das Unternehmen mit geringerer Gefahr versucht werden konnte. Dasselbe war unausführbar, wenn einmal Vater und Mutter sich in ihr Zimmer würden begeben haben, das von dem der Cecile nur durch einen Verschlag getrennt ist. Alsdann hätte in dem Hause eine tiefe Ruhe, ein absolutes Stillschweigen geherrscht, und das leiseste Geräusch hätte das Ohr des Vaters oder der Mutter berühren können, deren Auge sich für den Augenblick dem Schlafe entzogen hatte.

Man hatte nicht so viel zu befürchten, während die Familie, im Saale vereint, dort spielte und schwatzte. Es war dann sehr leicht, nicht gehört zu werden: in jedem anderen Augenblicke wäre dieses fast unmöglich gewesen.

Also die Stunde und der Ort haben nichts Unwahrscheinliches.

Aber ist es nicht unwahrscheinlich, fährt man fort, daß Dehay, anstatt alle seine Kleider zusammenzulegen, dieselben zerstreut gelassen habe; seine Stiefel zwischen den zwei Betten,

seinen Oberrock auf der einen Seite, seine Uhr und seinen Hut auf der anderen.

Ach! ohne Zweifel würde der Verwegene, wenn er einige Klugheit besessen hätte, sich nicht allein beflissen haben, seine Kleider besser zu ordnen, er würde sich auch bestrebt haben, sich einer nächtlichen Zusammenkunft zu enthalten und eine zügellose Leidenschaft zu mäßigen.

Ei! warum will man an dem jungen Liederlichen, der da glüht, sich in den Rausch der Genüsse zu versenken, mehr Vorsicht und Ueberlegung voraussetzen, als an dem kalten Meuchelmörder, der sich den tiefen Combinationen des Verbrechens widmet? Und wenn es von Seiten des Ersteren eine Unbesonnenheit war, seine Kleider in einer unvorsichtigen Unordnung zu lassen, hätte da der Andere nicht einen Fehler begangen, wenn er dieselben nicht gerade in der passendsten Anordnung gezeigt hätte, um das, wovon er überzeugen wollte, glauben zu machen?

Aber, fährt man ferner fort, das Fenster stand offen. Dehap hätte, anstatt sich der Frau Ponterie zu zeigen und sich in dem Zimmer ertappen zu lassen, sich aus dem Fenster gerettet: er konnte es nur zu diesem Zwecke offen gelassen haben.

Ich kann erwiedern: Dehap war nackt*); er hatte sogar die Fußbekleidung abgelegt. In diesem Zustande überrascht, kann man begreifen, daß er weder Zeit hatte, sich zu besinnen, noch sich in Stand zu setzen, um zu fliehen. Seine unglückliche Mitschuldige konnte, nachdem sie ihrer Mutter, die sie rief, einmal geantwortet hatte, glauben, daß es minder gefahrvoll sei, sie nicht zu lange warten zu lassen, als Widerstand zu leisten, und hauptsächlich ist es, wie Cecile in ihrem Verhöre es ausgesagt hat, nur zu wahr, daß Beide den Kopf verloren hatten.

*) So oft man in dieser Erzählung nackt sagt, muß man darunter verstehen, daß er das Hemd anhatte.

Aber wir sind berechtigt, zu glauben, daß ein anderer, ohne Zweifel verwegener Gedanke, der jedoch nicht gerade etwas Außerordentliches an sich hat, in der Seele dieses Unsinnigen aufstieg.

Hören wir die Aussage des Herrn Meslon, den der Herr Staatsanwalt den weisen, den ehrenhaften Meslon genannt hat.

Der Herr Meslon, über welchen die Stimme des Herrn und der Frau Dehap folgende merkwürdige Worte ausgesprochen hat, die ich Sie nicht zu vergessen bitte: Meslon ist ein ehrenhafter Mann, dessen Zeugniß man nicht verwerfen kann.

Er hat also Folgendes ausgesagt, indem er Rechenschaft ablegte über das, was sich am Morgen des 27. Februar zu Meynard zugetragen hat:

„Nachdem Herr Dehap (auf dem Wagen nach la Force) abgeführt war, verlangte der Erklärende Cecile Ponterie, seine Nichte, zu sehen. Man führte ihn in ein Zimmer, in welchem er sie im Bette liegend fand. Nachdem er verlangt hatte, allein bei ihr zu seyn, machte er ihr einige Vorwürfe über ihre Unvorsichtigkeit, indem er sie fragte, warum sie die Thür geöffnet hätte, ehe sie ihn da hinausgelassen, wo er hereingekommen wäre; worauf sie ihm antwortete: sie habe ihn gern dazu bewegen wollen, aber er habe es nicht gewollt; und fügte dann folgende Worte hinzu: ei! wer hätte sich einbilden können, daß das daraus erfolgt wäre, was geschehen ist?"

„Als der Zeuge sie gefragt hatte, ob er oft gekommen wäre, antwortete sie: nur zu oft!"

Behalten sie die Ausdrücke wohl, meine Herren Geschwornen, daß sie ihn gern habe dazu bewegen wollen, hinauszugehen, daß er es aber nicht gewollt habe. Sie werden Ihnen den Schlüssel zu dem Anschlage geben, den in diesem Augenblicke ein wahnwitziger Kopf zu fassen wagte, und zu der Hoffnung, die seine Verirrung ihm einflößen konnte.

Er ist nicht der erste Verführer, der in einer Lage überrascht zu werden wünschte, welche die Eltern zwänge, der Heirath kein Hinderniß mehr in den Weg zu legen.

Auch sagt man uns vergebens, daß das Fenster, das man nur habe offen lassen können, um im Nothfalle zu entwischen, diesem Entschlusse, sich in Cecile's Bette ertappen zu lassen, widerspreche.

Denn der Entschluß konnte wohl weder durchdacht, noch im Voraus berechnet worden seyn: er konnte nur plötzlich aus der Verlegenheit hervorgehen, in welche die unerwartete Ankunft der Mutter die zwei unglücklichen Opfer einer zügellosen Leidenschaft versetzen mußte.

„Aber dem sey, wie ihm wolle, der Umstand des offenen Fensters, den man mit diesem letzteren Entschlusse Debay's in Widerspruch findet, widerspricht weit mehr der Voraussetzung, der man will Glauben verschaffen, daß Debay im Hölzchen oder im Garten überfallen und von seinen Mördern mit Gewalt in Cecile's Zimmer geführt wurde.

In der That, wenn dem so wäre, wenn Debay nicht von Cecile in das Zimmer eingeführt worden ist, wenn schreckliche Meuchelmörder ihn wider seinen Willen dahin geschleppt haben, so wird wohl der natürlichste Weg, den sie haben nehmen müssen, gewesen seyn, durch die Thür hineinzugehen, das heißt, aus dem Garten in den Gesellschaftssaal und von da in Cecile's Zimmer, das an denselben stößt. (Und das ist die von dem Verfasser des Libells: Debay's Tod, ersonnene Version.)

Aber warum sollten sie denn das Fenster des Zimmers geöffnet haben? Sehen Sie davon den geringsten Nutzen, die geringste Wahrscheinlichkeit ein? Durch die Thür in das Zimmer gelangt, würden sie, weit entfernt, das Fenster desselben zu öffnen, nicht im Gegentheil sich mit der größten Sorgfalt darin haben einschließen müssen, um ihre entsetzliche Frevelthat zu vollenden?

Wollen Sie hingegen, daß man Dehap, anstatt ihn durch die Thür einzuführen, durch das Fenster geschleudert oder gezogen habe (wiewohl ich keinen Grund zu der Wunderlichkeit einsehe, die, um in das Haus einzudringen, dessen Herr man ist, das Fenster der Thür vorzieht)? Dann würden die Mörder, einmal in das Zimmer gelangt, nichts Dringenderes zu thun gehabt haben, als das Fenster wieder zuzumachen. Denn es ist kein Grund vorhanden, es offen zu lassen, und Alles gebietet im Gegentheil, es zuzumachen, um sich in das tiefste Geheimniß zu hüllen.

Hat man aber durch eine unbegreifliche Unachtsamkeit versäumt, es zuzumachen, müßten dadurch die Mörder befürchten, sich verrathen zu haben, so würden sie sich wenigstens hüten, eine Thatsache zu enthüllen, von der sie zu befürchten hätten, daß man aus ihr Vortheil gegen sie ziehe; und gleichwohl haben Sie von dem offen gefundenen Fenster nur Kenntniß durch die Erklärungen der Familie Ponterie: sie allein haben davon gesprochen, sie allein konnten davon sprechen, weil sie allein bei der so unglücklichen und so unerwarteten Scene zugegen waren, die sie in dem Zimmer der Cecile mit Dehap in Berührung brachte.

Auf diese Weise ist der Umstand des offen gelassenen Fensters, der sich sehr wohl mit der Thatsache verträgt, daß Dehap von Cecile in das Zimmer eingeführt wurde, in dem Systeme eines vorbedachten und im Hölzchen oder im Garten vollzogenen Angriffes schlechterdings unerklärbar.

Man besteht indeß darauf und will den Schluß ziehen, daß Dehap sich nicht in Cecil's Zimmer eingeschlichen habe: man will es schließen aus den Zeugnissen der Anne Morillon und des Herrn Blanc, die, indem sie berichteten, daß Dehap ihnen seine Rendezvous mit Cecile vertraut habe (selbst nächtliche Rendezvous, weil Blanc damit übereinstimmt, daß er, um sich zu derselben zu begeben, vor Tage ausging und erst am nächstfolgenden Morgen zurückkam), nicht verfehlten, hinzuzu-

fügen, daß jedoch Dehap sie versichert habe, er hüte sich wohl, in Cecile's Haus zu gehen, er finde Mittel und Wege, sie anderwärts zu sehen.

Und dann jenes so oft wiederholte Gassengespräch, daß Cecile's Briefe, wiewohl die lebhafteste Leidenschaft athmend, in einem zu anständigen Style geschrieben seyen, als daß die Verbindung dieser zwei Liebenden etwas der Schamhaftigkeit Zuwiderlaufendes haben könne.

Wohlan, meine Herren, sichere, erwiesene Thatsachen werden ohne Zweifel mächtiger seyn, als diese Erzählungen, deren Wahrheit verdächtig ist, entscheidender als jene Vernunftschlüsse, die nur für Diejenigen beweisend seyn können, die Alles gegen uns zu glauben beschlossen haben.

Nun aber hören Sie zu. Ist es nicht erwiesen, daß Dehap am 26. Februar gegen 8 Uhr Abends, nach dem Abendessen, aus dem Hause Chignac's, des Gastwirths im Flecken la Force, fortgegangen ist?

Ist es nicht erwiesen, daß er sich mindestens in die Umgebungen des Hauses Meynard begab?

Ist es endlich nicht erwiesen, daß er dahin ging, um Cecile zu treffen?

Das sind drei Thatsachen, die kein Mensch in Zweifel zieht.

Jetzt ist, damit er zu seinem Ziele gelange, von zwei Dingen eins nothwendig: entweder muß Cecile herauskommen und aus dem väterlichen Hause sich herausschleichen, um Dehap zu treffen, oder Dehap muß sich in das Haus hineinschleichen. Ich sehe keinen Mittelweg zwischen diesen zwei Alternativen.

Nun aber, da man hier von Wahrscheinlichkeiten spricht, die man sie allenthalben so streng beobachtet finden will, erlaube man mir zu sagen, ob man es wahrscheinlicher findet, daß eine junge Person, von Natur furchtsam und schüchtern, die ihre Schwachheit oder ihre Leidenschaft wohl irre leiten kann, die sie aber weder über einen Rest von Schamhaftigkeit, noch über die ihrem Alter und ihrem Geschlechte natürliche Angst zu

erheben vermag, bei Nacht die Grenzen der väterlichen Schwelle überschreite und aus einem Fenster springe, um unter freiem Himmel zu der Zusammenkunft mit einem Geliebten zu eilen?

Gleichwohl muß man das behaupten, wenn man, indem man gesteht, daß Dehap sich bei Nacht zu Cecile begab, nicht zugeben will, daß er sich in das Zimmer eingeschlichen habe; das ziehen die Eiferer für diese unschuldige Liebe vor.

In ihren Augen kann Cecile, ohne den Anstand zu verletzen, aus dem Fenster springen und sich bei Nacht in ein Gehölz zu ihrem Geliebten begeben; aber diesen in ihr Zimmer eingeführt zu haben, widerspricht zu sehr der Anständigkeit ihrer Briefe, als daß man es annehmen könnte.

Und sie nennen sich aufrichtig!

Endlich, meine Herren, wenn man nicht durch nicht zur Familie gehörige Zeugen beweisen kann, daß Dehap im Zimmer, im Bette, ist angetroffen worden, so sehen Sie, daß dem so ist, da eine Unmöglichkeit vorhanden, daß andere Zeugen über ein Ereigniß existiren, als diejenigen, welche bei demselben zugegen sind.

Aber alle Glieder der Familie haben, einzeln verhört, über diesen Punkt eine einstimmige Erklärung abgegeben.

Cecile, die zu unglückliche Cecile, hat nur eine und dieselbe Rede mit ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Bruder und ihren zwei Schwestern geführt; und gleichwohl sehen Sie, wie entgegengesetzt ihr Interesse war: ihre Ehre zu vertheidigen gegen eine abscheuliche Verläumdung. Nur die Macht der Wahrheit hat sie also bezwingen können.

Und was hauptsächlich sehr wesentlich zu beachten, ist, daß diese Erklärung der Cecile, mehrere Male wiederholt, zum ersten Male in einem Augenblicke gegeben worden ist, wo es unmöglich war, daß über diesen Punkt zwischen ihr und ihrer Familie irgend ein Einverständniß obwaltete.

Ich habe Sie so eben an die Aussage des Herrn Meslon erinnert. Vergessen Sie auch die des Herrn Venancie, des Chirurgen, nicht.

Am Morgen des 27. Februar selbst wird er, nachdem er seine ersten Bemühungen dem Dehay gewidmet hatte, von Jenny Ponterie aufgefordert, ihre Schwester Cecile zu besuchen: er findet dieselbe damals noch im Delirium.

Er macht ihr Nachmittags einen zweiten Besuch. Der Verstand war zurückgekehrt. Sie beweint Dehay's Schicksal und klagt nur sich selbst darüber an.

Er besucht sie zum dritten Mal am Sonntag Morgen, den 1. März. Es geschieht, um ihr zu melden, daß Dehay todt sei. Immer dieselbe Rede: nur sich selbst schreibt sie seinen Tod zu.

Und als sie am 27. Februar, sey es mit Herrn Meslon, sey es mit Herrn Venancie redet, so weiß sie noch nicht, sie kann nicht wissen, was ihr Vater vor dem Friedensrichter ausgesagt hat. Und gleichwohl sagt sie dasselbe wie er.

Endlich wird sie von dem Obmann der Jury zwei Mal verhört. Immer ist ihre Aussage genau: daß sie, Dehay's Wünschen nachgebend (das sind ihre Worte), ihn in ihr Zimmer eingeführt hat, daß sie dort überrascht worden sind.

Wenn es also eine Thatsache giebt, die Sie nicht in Zweifel ziehen können, so ist es sicherlich diese letztere.

Ist es aber immer noch nöthig, von Wahrscheinlichkeiten und Unmöglichkeiten zu sprechen, wenn der Augenschein einleuchtet, so folgen Sie mit mir, ich bitte Sie inständigst darum, zu dem Haufen von Unwahrscheinlichkeiten eines vorbedachten und, wie man so oft gesagt hat, im Hölzchen oder im Garten vollzogenen Angriffes.

Für's Erste, welcher Art ist diese neue Gattung von Meuchelmördern, die ohne Waffen irgend einer Art sich in Hinterhalt legen?

Wenn Dehay außerhalb des Hauses überfallen, wenn er dort erwartet wurde, wenn man sich aufstellte, um ihn zu überraschen, so hätte er mit einer eisernen Waffe durchbohrt, von einem tödtlichen Blei getroffen oder mit einem Keulenhiebe niedergeschlagen werden müssen. Sahen Sie viele Mörder

hingehen, um einen Mann, bei dem sie Waffen voraussetzen mußten, mit der bloßen Hand als jeder Angriffswaffe aufzulauern?

Zweitens, wenn Sie Ponterie als Meuchelmörder annehmen, so müssen Sie bei ihm einige Klugheit voraussetzen, um sein Verbrechen zu verhehlen.

Nun aber wäre es die allerstärkste, die allergefährlichste, die allerunbegreiflichste Unvorsichtigkeit gewesen, einen Zeugen zu reserviren, der Alles sagen, Alles enthüllen konnte.

Nein, meine Herren, Ponterie als Meuchelmörder hätte dem Dehap keinen Rest von Leben gelassen; denn, mit einem Worte, konnte er berechnen, als er an ihm eine Rückkehr zur Bewegung, zum Daseyn bemerkte, konnte er berechnen, wo der Fortgang würde stehen bleiben? Konnte er die Versicherung haben, daß nicht Dehap die Sinne und die Sprache wieder erlangen würde? Und dann, wenn Dehap in einem Hinterhalte, welcher Art derselbe auch sey, wäre angegriffen worden, hatte da nicht Ponterie die Gewißheit, daß Dehap Alles sagen, daß er den Meuchelmord und seine entsetzlichen einzelnen Umstände kund machen würde?

Ferner, Sie kennen die an Dehap's Halse von der Hand, die ihn ergriff, gemachten Eindrücke; Sie wissen, daß diese Hand an die nackte Gurgel gelegt wurde.

Nun aber wäre Dehap im Hölzchen oder im Garten nicht nackt angetroffen worden: dort würde die Hand an seine Halsbinde gelegt worden sein; und gleichwohl wissen Sie, daß dieselbe an die nackte Gurgel gelegt worden ist. Diese Bemerkung genügt allein, um jede Voraussetzung eines außerhalb des Hauses gemachten Angriffes zu zerstören.

Aber meine Herren, in diesem Allem besteht noch nicht die stärkste Unwahrscheinlichkeit; es giebt noch eine andere, und das Herz jedes Vaters, mag er übrigens ein Ungeheuer seyn, ist derselben schon zuvorgekommen.

Ponterie hat Dehap im Garten, in dem Gehölz überfallen: ich will das zugeben.

Er war Herr seines Opfers, er konnte über dasselbe verfügen nach seinem Belieben; er konnte es, ohne die Ehre seiner Tochter auf's Spiel zu setzen, die in ihrem Zimmer, ruhig und unschuldig, von dem vorbedachten und vollzogenen Verbrechen nichts wußte.

Hatte er, als Besitzer eines unermeßlichen Locals, nicht Mittel und Wege, sein Verbrechen Aller Augen zu entziehen? Bedurfte er einer anderen Hülfe, als der Dunkelheit der Nacht und seiner und seines Sohnes kraftvoller Arme?

Statt dessen macht er, ein noch grausamerer Vater als unversöhnlicher Feind, aus dem Zimmer seiner Tochter die Cyclopenhöhle; dorthin schleppt er sein Opfer und dort bringt er es dar, er giebt das unschuldige Mädchen der Schande Preis; er läßt die Unehre davon auf vier andere Unglückliche zurückfallen: auf ihre Mutter, auf eine ganze Familie, und er selbst ergiebt sich darein, fortan nur einherzugehen die Stirn mit der Schande bezeichnet, die er sich aufgedrückt hat?

Ach! meine Herren, das Ungeheuer, das ich so eben geschildert habe, ward nie von der Natur zur Welt gebracht. . . . . . . Warum habe ich gesagt, das Ungeheuer? Ich muß deren fünf nennen: den Vater, die Mutter, den Sohn, die zwei Töchter; sie Alle, außer dieser unglücklichen Cecile, werden eine Brut von Cannibalen seyn, denn sie Alle haben die entsetzliche Meuterei angezettelt, begünstigt, ausgeführt.

Und diese Töchter, diese Töchter, meine Herren, ich habe sie dennoch gesehen in dem Kerker ihres Vaters, wie sie ihn mit ihren Armen umschlangen, ihn überhäuften mit ihren unschuldigen Liebkosungen, und wie der Vater sie an seine väterliche Brust drückte. . . . . ! Ach! habe ich zu mir gesagt, das ist nicht eine Familie von Ungeheuern. Die sanften Regungen der kindlichen Liebe, die zärtlichen Wallungen der väterlichen Zuneigung kamen nie aus so abscheulich verderbten Herzen.

Und Cecile, diese so unwürdig beschimpfte, so abscheulich aufgeopferte Cecile! würde sie auch ihre Zustimmung zu einer Schande geben, die sie nicht verdient hat?

Man höre auf zu wiederholen, daß die Lüge für sie ein Act der Tugend sei! Diese Tugend geht über die Menschlichkeit hinaus. Ihren Geliebten durch eine entsetzliche Verrätherei haben hinopfern sehen, hinopfern, als hätte er ihr Lager befleckt, da er es doch nie bestiegen hatte; ihn haben in das Zimmer schleppen sehen, um fälschlicher Weise glauben zu machen, sie habe ihn hineingeführt; ihren Vater sie für schuldig erklären sehen, da sie doch unschuldig wäre; sie als den Schimpf ihrer Familie zu zeigen, da doch sie allein von Verbrechen frei wäre . . . . . Ach, meine Herren, die Gedanken verwirren sich, die Herzen brechen und Cecile muß ausrufen: „Furchtbares Ungeheuer, Du bist nicht mehr mein Vater! Du bist es nicht, der mir das Leben gab, der Du durch einen blutgierigen Betrug mir die Ehre rauben willst! Ich bin Dir Nichts mehr schuldig, als die Strafe, die Deine Frevelthaten verdienen!"

Ach, ohne Zweifel hätte sie die Anerbietungen, die ihr gemacht wurden, sie aus diesem Hause des Abscheues zu entfernen, hätte sie den inständigen Bitten, die an sie gethan wurden, es zu verstatten, nachgegeben.

Und dennoch weigerte sie sich dessen.

Und dennoch bestätigt Cecile Alles, was der Vater gesagt hat; sie hatte es selbst bestätigt, ohne zu wissen, daß ihr Vater es ausgesagt habe.

Ich darf glauben, daß es jetzt nicht mehr möglich ist, aufrichtig zu bezweifeln, daß Dehap in dem Zimmer der Cecile angetroffen wurde.

Aber was habe ich gehört und welch neuer Schrecken ist so eben hervorgebracht worden? Wohlan! hat gestern in diesem Kreise der Anwalt der Beschädigten ausgerufen, wenn Dehap im Zimmer war, so wird es immer noch Meuchelmord gewesen seyn; denn während die Mutter an Cecile's Thür gepocht haben wird, werden die Ponterie hinausgegangen seyn, um sich des Fensters zu bemächtigen und sich der Flucht des Dehap zu widersetzen.

Diese neue Erfindung war Derjenigen sehr würdig, die

den Betrug mit dem aufgegriffenen, geöffneten und wieder versiegelten Briefe erfanden, Derjenigen, welche diese Verläumdung unter Verbürgung der Authenticität des Factums in ganz Frankreich ließen veröffentlichen.

Aber seit wann ist es denn verstattet, ein Factum, das einen Meuchelmord constituiren würde, vorauszusetzen, zu ersinnen?

Und wenn nicht allein keine Art von Beweis dafür vorhanden, sondern wenn es auch unmöglich ist, daß Derjenige, welcher dasselbe darlegt, weder Gewißheit, noch bestätigende Muthmaßung darüber habe, erkennt er sich da nicht selbst die Krone zu, die den Verläumdern gebührt?

Eine letzte Thatsache wird, meine Herren, Ihre Ueberzeugung verstärken, daß kein Vorbedacht von Seiten des Herrn Ponterie vorhanden war.

Einige Augenblicke nach der an Dehay verübten schrecklichen Handlung maß Herr Ponterie, noch der Verzweiflung Preis gegeben, Allen die Schuld des Unglücks bei, das er so eben erlebt hatte. „Sie sind es, Unglückliche!" sagte er zu der Kammerfrau Marie Taurel, sobald sie aufgestanden war; „Sie waren Cecile's Vertraute; Sie haben diesen Liebeshandel begünstigt und ihn zu diesem entsetzlichen Resultate geführt." Letztere vertheidigte sich dagegen. Fast gleiche Vorwürfe machte er den anderen Mägden, und man kann sich die Gewalt vorstellen, die der Ton und der Accent eines Mannes in dem Zustande hatten, in dem er sich befand. Alle die Mädchen schienen, indem sie ihre Unschuld betheuerten, sehr beunruhigt wegen des Verdachtes.

Einige Zeit nachher, als er etwas ruhiger geworden war, ging er, gedrückt durch den Kummer, den er ihnen ungerechter Weise verursacht haben könnte, in die Küche und richtete an alle diese Mädchen folgende rührende Worte: „Wenn Ihr die Schuld nicht habt, die ich Euch beigemessen habe, so thut mir das leid, was ich zu Euch gesagt habe, doch müßt Ihr einem unglücklichen Manne verzeihen."

Marie Taurel hat diese Thatsache ausgesagt.

Und der Vorwurf und die Entschuldigungen, würden sie die Sprache des Herrn Ponterie gewesen seyn, wenn er von dem Rendezvous die abscheuliche Kenntniß gehabt, die man ihm hat unterschieben wollen, wenn er die beizubringenden Hiebe im Voraus berechnet, wenn er, mit einem Worte, das Ereigniß vorbereitet, vorbedacht hätte? Nein, in diesem Falle würde Herr Ponterie die Gräßlichkeit des Verbrechens und nicht die Regungen des Gefühls in der Seele gehabt haben.

Also ein doppeltes Resultat, welches Nichts in den Proceßacten schwächen kann.

Im Zimmer und im Bette der Cecile ist Dehap angetroffen worden.

Kein Beweis, auch nicht das leichteste Indicium, daß Herr Ponterie von dem gegebenen Rendezvous unterrichtet war.

Es ist also kein Vorbedacht vorhanden und folglich auch kein Meuchelmord.

§. 2. Der Todtschlag war unfreiwillig oder jedenfalls legitim.

Jetzt, meine Herren, da jeder Gedanke eines Vorbedachtes entfernt ist, bleibt noch eine Thatsache übrig, eine schreckliche Thatsache zwar, weil sie den Tod eines Menschen verursacht hat; aber es ist endlich nicht mehr ein Meuchelmord, es ist ein einfacher Todtschlag.

Nun aber behaupte ich, daß dieser Todtschlag unfreiwillig begangen worden ist.

Und daß er, wenn er für freiwillig erklärt werden könnte, in die Klasse derjenigen gehören würde, welche das Gesetz als legitim qualificirt.

Geben Sie Acht, daß ich sage legitim und nicht blos entschuldbar, und zwar ist der Unterschied sehr groß. Der entschuldbare Todtschlag wird gleichwohl für criminell erklärt, weil das Gesetz ihn mit einer zehnjährigen Zwangsstrafe belegt, eine schreckliche Strafe, die, nur ein maschinen=

mäßiges und ehrloses Leben lassend, — für einen Mann, der die Erniedrigung nicht kannte, schlimmer ist, als der Tod.

Um aber den Todtschlag, um den es sich handelt, in der Klasse, in die er gehört, festzustellen, ist das Erste, zu erforschen, welcher Art die Handlung des Herrn Ponterie ist, der dieser Todtschlag muß zugeschrieben werden.

Zwei Handlungen sind von seiner Seite gewiß: die eine ist diejenige, durch welche er, den mit einer Pistole bewaffneten Verführer seiner Tochter am Halse packend, dort auf eine so entsetzliche Weise die Gewalt des Grolles ausdrückte, der sein ganzes Wesen umwälzte.

Die andere ist die Maßregel, die er glaubte ergreifen zu müssen, den Schuldigen zu binden, indem er die Ankunft des Friedensrichters erwartete.

Ein erster Zweifel könnte sich erheben: welche von diesen zwei Handlungen hat den Tod verursacht? Haben die Bande, mit denen Debap gefesselt wurde, dazu beigetragen?

Die Erklärung des Herrn Denoir, des Chirurgen, könnte, wiewohl von der aller seiner Amtsgenossen isolirt, wiewohl durch dieselben widersprochen, einen zweiten entstehen lassen. Sind die vier am Halse erkannten Ecchymosen von einer einzigen Hand und in einem und demselben Augenblicke hervorgebracht worden?

Der erste dieser Zweifel findet sich bereits gelöst durch den in dem Protocolle des Obmanns der Jury aufgezeichneten Bericht der vier Chirurgen.

Nachdem sie sowohl zu der inneren als äußeren Untersuchung des Leichnams geschritten waren, haben sie einmüthig erklärt, daß sie, nach dieser Untersuchung und den an den Schäden, die sie bemerkt haben, gemachten Beobachtungen, der Meinung sind, daß die Unterbrechung der Respiration und Circulation, verhindert durch einen starken und lange fortgesetzten Druck am Halse, die Hauptursache des Todes sey."

Wir zweifelten weder an ihrer Kenntniß, noch an der Richtigkeit ihres Schlusses; wir haben uns jedoch an eine Ein-

sicht gewandt, welche hier gar keine Art von Doppelsinnigkeit übrig ließ.

Was den andern Zweifel, den des Herrn Denoir anlangt, so schien es uns, ohne von seiner Kunst etwas zu verstehen, daß das Falsche seiner Behauptung sich gerade durch seine Behauptung selbst erweist.

Nach ihm haben die vier am Halse vorgefundenen Ecchymosen, die eine auf der rechten Seite, zwei auf der linken, die vierte am Vordertheile, nicht zu einer und derselben Zeit durch eine einzige Hand hervorgebracht werden können.

Und wir sagten im Gegentheil: da die vier Ecchymosen die Stelle einer einzigen Hand bilden und da sie durch den Druck des Daumens auf der einen Seite und der drei folgenden Finger auf der andern hervorgebracht sind, so würde, wenn mehr als eine Hand es gethan hätte, die Zahl der Ecchymosen größer seyn.

Auch sagten wir ferner: wenn nach einem ersten Drucke der Angriff mit derselben Hand, oder mit jeder anderen, erneuert worden wäre, so hätten unmöglich die Finger genau dieselben Stellen treffen können; und auch in diesem Falle noch würden die Ecchymosen in größerer Anzahl vorhanden seyn.

Ueber dies Alles, meine Herren, haben wir uns an Kundige ersten Ranges gewandt. Die Herren Lafon, Grassi, Gazéjus und Guérin nennen, heißt anzeigen, was eine vollendete Theorie und Praxis vereinigt an Kenntnissen darbieten können, sowie die strengste Redlichkeit, die man verlangen kann. Wir haben ihnen die Protocolle und die Aussagen, welche den Stand der Dinge feststellten, vorgelegt, und sie haben dann am 22. dieses Monats folgendes Gutachten abgegeben:

„Wir Endesunterzeichneten, Doctoren der Medicin und der Chirurgie, haben uns auf die Aufforderung, welche durch die Rechtsconsulenten des Herrn Ponterie-Escot deshalb an uns gethan worden ist, heute wieder vereinigt, und es sind uns fünf gerichtliche Actenstücke mitgetheilt worden, die zu dem gegen diesen Angeklagten eingeleiteten Verfahren gehören.“

„Erstens, ein von dem Friedensrichter des Bezirks la Force aufgenommenes Protocoll, eine Beschreibung des Zustandes enthaltend, in welchem Herr Charles Hilaire Debap in dem Hause des Herrn Ponterie gefunden wurde; besagtes Protocoll ist datirt vom 27. Februar laufenden Jahres."

„Zweitens, ein anderes Protocoll von dem Friedensrichter, datirt von dem folgenden Tage, dem 28. Februar, enthaltend eine Beschreibung des Zustandes, in welchem sich an selbigem Tage, den 28. Februar, Herr Debap in dem Hause des Herrn Chignac zu la Force befand."

„Drittens, der in der Form eines Tagebuches abgefaßte Bericht des Herrn Venancie, Chirurgen, unter dem Datum des 1. März 1807."

„Viertens, das Protocoll des Obmannes der Jury von Bergerac, datirt vom 1. und 2. März, enthaltend den Bericht der vier Chirurgen, die den Leichnam des Herrn Debap untersucht und die Section desselben vorgenommen haben."

„Fünftens, endlich die in der Voruntersuchung von Herrn Denoix, einem dieser vier Chirurgen, abgegebene Erklärung."

„Nachdem alle diese Acten vorgelesen und alle diese Aussagen gewissenhaft erwogen worden, haben die Consulenten des Herrn Ponterie uns folgende Fragen vorgelegt:

„1) Ist der Tod des Herrn Debap die Folge des starken Druckes, der auf seine Gurgel ausgeübt wurde, als man ihn am Halse packte?"

„2) Haben die Bande, mit welchen dieser junge Mann an Händen und Füßen gefesselt wurde, zu seinem Tode beigetragen und beitragen können?"

„3) Ist, wie Herr Denoir es behauptet, eine Unmöglichkeit vorhanden, daß die vier Ecchymosen, von denen dieselben sprechen, am Halse in einem und demselben Augenblicke durch eine einzige Hand seyen hervorgebracht worden?"

„Als sich hierauf die Consulenten des Herrn Ponterie-Escot entfernt hatten, indem sie uns die oben erwähnten ge-

richtlichen Actenstücke ließen, und nachdem wir eine jede der vorgelegten Fragen reichlich überlegt haben:

„**Sind wir der Ansicht,**"

„1) daß der Tod des Herrn Dehap die Folge einer Neigung zum Schlagflusse gewesen; daß diese Neigung bestimmt worden ist durch die Verstopfung der Gehirngefäße, begleitet von Blut- und Wasserergießungen, und daß diese Schäden die nothwendigen Folgen des langen und starken Druckes gewesen sind, der auf den Hals dieses jungen Mannes ausgeübt wurde, dessen dem Drucke unterworfenen Theile gewissermaßen desorganisirt worden sind."

„2) daß die Bande, mit welchen man die Hände und Füße gefesselt hat, nicht haben zu seinem Tode beitragen können, weil sie auf kein zum Leben wesentliches Organ gewirkt haben."

„3) daß, weit entfernt, daß eine Unmöglichkeit vorhanden sey, daß die am Halse beobachteten Ecchymosen die Folge des Druckes seyen, der lange durch eine einzige Hand ausgeübt wurde (wie Herr Denoir es behauptet), der Umfang und die Stellung dieser Ecchymosen im Gegentheil beweisen, daß dieselben durch einen einzigen Druck und eine einzige Hand (welche die rechte war) hervorgebracht worden sind; denn bei der entgegengesetzten Annahme würden die Ecchymosen zahlreicher oder in anderen Verhältnissen vorhanden gewesen seyen."

„Berathen zu Bordeaux am 22. August 1807."

Unterzeichnet Grassi, D. M.; N. Lafon, D. M.; J. Gazéjus, Pract. A.; Guérin, Pract. A.

Es kann also kein Zweifel vorhanden seyn, daß die Ursache des Todes einzig und allein in der ersten Handlung des Herrn Ponterie besteht, der Dehap an der Gurgel packte in dem Augenblicke, wo er seine Tochter geschändet und sein eigenes Leben von der Pistole bedroht sah.

Ich muß es ohne Zweifel verschmähen, die abscheulichen Obscönitäten von behaupteten Verstümmelungen oder schänd-

lichen Operationen zu erörtern, die man ersonnen hat im Wahnwitz der Depravation.

Mögen auch der Schuhmacher Villepontour, der Färber Lachanau, der Fleischer Casse und einige andere junge Leute gekommen seyn, eine unzüchtige Untersuchung anzustellen, um ihre Meinung der Ansicht der Kunstverständigen entgegenzusetzen, solche Doctoren würden nur lächerlich seyn (ne sutor ultra crepidam), wenn man in diesem Schritte nicht den wohl entworfenen Plan sähe, Greuel zu erfinden, um die öffentliche Meinung aufzureizen.

Und hat man nicht gestern, gestern noch in diesem Saale die Stimme des Herrn und der Frau Dehap tausend Mal wiederholen hören: Dehap verstümmelt? Hat man nicht das Gutachten der Chirurgen, die sich in der Anatomie für ein wenig erfahrener gehalten haben als Färber und Schuster, lächerlich und abgeschmackt schelten hören?

Wenn aber die vier versammelten Chirurgen über diesen Punkt die genaueste Besichtigung angestellt haben; wenn sie nach der durchdachtesten Prüfung die Theile, die man als verletzte angab, einmüthig für gesund und unversehrt erklären, und wenn sie auf diese Weise jene höllische Erfindung unserer Gegner widerlegen, bedarf es da einer anderen Antwort auf jene obscönen Erklärungen? Und was bleibt dann noch Lächerliches und Abgeschmacktes übrig, als ihre Hartnäckigkeit, mit der sie wollen, daß die Ansicht der leidenschaftlichen Unwissenheit den Vorzug habe vor dem vernünftigen erläuterten Gutachten des unparteiischen Scharfsinns?

Ich komme also auf das Resultat zurück, welches ich eben zog: es ist die erste Handlung des Herrn Ponterie, die Dehap's Tod verursacht hat.

Nun aber kann ich sagen, daß der Todtschlag, welcher aus dieser Handlung erfolgt ist, ein unfreiwilliger gewesen.

Ich will nicht eine metaphysische Abhandlung liefern; aber ist es nicht wahr, daß der Wille jenes Seelenvermögen, das

uns zum Handeln treibt, nicht wahrhaft vorhanden seyn kann ohne die Ueberlegung, die denselben bestimmt? Die Bewegungen eines verwirrten Menschen können also nicht die Frucht des Willens seyn; er ist unfähig, zu überlegen, zu urtheilen und folglich auch zu wollen.

Die Lage dieses unglücklichen Vaters in dem Augenblicke, wo er in das Zimmer seiner Tochter eintritt, ist Ihnen bekannt. Alles, was eine Seele zerrütten, den Verstand verwirren, die Wuth erzeugen kann, zeigt sich an ihm. Er ist nicht mehr, er kann nicht mehr er selbst seyn. Es ist nicht er, der will, der handelt; alle seine moralischen Kräfte sind gefesselt. Unfähig, einen Willen zu haben, reißt ihn ein unwiderstehlicher Naturtrieb fort, und in der Gewalt seiner Hitze kann er nicht die Wirkungen berechnen, noch deren Folgen vorhersehen. Wenn der Schlag, den er versetzt, den Tod bringt, so ist es ein Act seiner Verzweiflung und nicht seiner Vernunft, die ihn verlassen hat, noch auch folglich seines Willens, der ohne sie nicht vorhanden seyn kann.

Dehap's Tod war um so weniger ein Act von Ponteric's Willen, als Letzterer, da er noch einen Rest von Leben an Jenem fand, nicht danach strebte, ihm denselben zu entreißen, sondern Dehap lebend den Händen des Gerichts zu überliefern, ist die Absicht, die er offenbart, indem er auf der Stelle den Friedensrichter holen läßt.

Sie werden also, meine Herren, den Todtschlag des Dehap nicht für einen freiwillig begangenen erklären, und gleichwohl ist dies die erste erforderliche Bedingung dazu, daß er ein Verbrecher sey.

Könnte aber die Hitze einer unmöglich zu beherrschenden Wuth in Ihren Augen ein Wille seyn, dann würden Sie den Todtschlag, der die Folge von demselben gewesen ist, wenigstens für legitim erklären.

Im Fall eines legitimen Todtschlages besteht kein Verbrechen, sagt das Gesetz, und bestimmt sogleich den legitimen Todtschlag als „denjenigen, welcher schlechterdings geboten wird

durch die thatsächliche Nothwendigkeit der legitimen Vertheidigung seiner selbst oder eines Anderen.“

Ist Herr Ponterie in einer unumgänglichen Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, gewesen?

War diese Vertheidigung eine legitime?

Lassen Sie uns von einer Thatsache ausgehen, die lange Zeit im Publicum geläugnet worden ist, weil man erkannte, daß dieselbe das gegen Herrn Ponterie angesponnene System der Ungerechtigkeit gänzlich zerstören müsse. Diese Thatsache ist, daß Dehay mit einer Pistole bewaffnet war.

Was hat man nicht gethan, um der entgegengesetzten Meinung Glauben zu verschaffen? In den Proceßacten haben Zeugen wohlwollend ausgesagt, daß Dehay, wenn er nach Meynard ging, keine Waffen mitnahm; allein diese Zeugnisse stimmen so wenig mit den Thatsachen überein, daß in den zwei einzigen Rendezvous zu Meynard, von denen wir die einzelnen Umstände kennen, Dehay stets bewaffnet ist angetroffen worden.

In der That kennen wir mit Gewißheit nur das Rendezvous im Hölzchen an dem Sonntage, an welchem der Herr und die Frau Ponterie auf dem Feste zu Fleir waren und das allzu berüchtigte Rendezvous vom 26. Februar *).

Bei dem ersten trug Dehay einen Säbel unter dem Arme; Taurelotte, jener Zeuge, den wir vergebens vor den Gerichtshof geladen haben, hat es so ausgesagt vor dem Obmann der Jury.

Bei dem zweiten war er mit einer Pistole bewaffnet; Sie haben dieselbe vor Augen. Herr Chignac hat Dehay in dem Augenblicke, wo derselbe, aus seinem Hause gehend, nach

*) Man hat bei der Frage über Vorbedacht gesagt, weil Dehay an dem Sonntage, um den es sich handelt, sich nicht in das Haus eingeschlichen habe, so sei zu vermuthen, daß er es eben so wenig am 26. Februar gethan. Eine falsche Folgerung: das erste Rendezvous war am hellen Tage. In dem Hause befanden sich sowohl Jenny, Cecile's Schwester, als auch die Mägde. Dehay würde nicht haben hineintreten können, ohne gesehen zu werden. Die Kammerfrau Taurelotte trug ihm verstohlener Weise Mittagsessen in das Hölzchen. Dies Alles bezeugen die Proceßacten.

Meynard abreiste, eine Pistole aus seinem Mantelsacke ziehen und sie in die Tasche stecken sehen, und der Waffenschmied Mallard-Peyronie erkannte die Pistole als diejenige an, welche er wenige Tage vor der unglücklichen Scene reparirt und Herrn Dehap wieder zugestellt hatte. Sie haben diese Aussagen gehört.

Also, daß Dehap in dem Hause des Herrn Ponterie mit einer Pistole bewaffnet ist angetroffen worden, das ist eine unbestreitbare Thatsache.

Aber da man endlich diese Wahrheit nicht mehr läugnen kann, so bewundern Sie, durch welch eine Ausflucht man behauptet hat, daß diese Pistole nicht als Waffe für Dehap gedient habe.

Er hatte keinen anderen Gegenstand in seinen Händen, hat man Ihnen gesagt, als ein blind geladenes Gewehr, um der Cecile ein Zeichen der Ankunft ihres Geliebten zu geben.

Was? man will uns überreden, Dehap werde bei Nacht einen Pistolenschuß an den Thüren des Hauses Meynard losgelassen haben: da hätte ja der Knall noch andere Ohren berührt, als die der Cecile, und Dehap war es nicht unbekannt, daß die Herren Ponterie würden haben wissen wollen, wer während der Nacht ein Gewehr vor ihrer Thüre abfeuerte. Lassen Sie also diese abgeschmackte Annahme, zu welcher dasjenige, was sich in dem Gehölz von Gillet zugetragen, den Gedanken gegeben hat, bei Seite. Aber dort war es am hellen Tage, und man hatte doch nicht vor den Ohren der Herren Ponterie losgeschossen.

Und dann haben Sie, meine Herren, das Protocoll über die Entladung der Pistole gesehen: sie war mit einer Kugel geladen. War die Kugel auch nothwendig, um das Zeichen zu geben?

Unsern Ankläger bringt Nichts in Verlegenheit. Ponterie, hat er dreist zu Ihnen gesagt, hat die Kugel in die Pistole gesteckt.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß, seitdem es Privat=

ankläger giebt, einer sich hat finden können, der mit verläumderischen Behauptungen, mit mehr Frechheit um sich warf, als der unserige. Wo ist der Beweis für diese Thatsache? Folgendes ist er.

Die Kugel paßte nicht zum Calibre; man hat sie in Papier eingewickelt, um den Lauf auszufüllen.

Nun wohlan, daß dies eher Ponterie's Handlung war, als die des Debay, wo finden Sie denn das? Sie wagen nicht allein zu sagen, daß Debay Kugeln vom Calibre hatte, Sie zeigen auch keine derselben vor.

Und dann, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß das Papier, in welches die Kugel eingewickelt war, sowie auch das, welches als Pfropf gebraucht worden, mit Debay's Hand beschrieben war. Das ist eine Thatsache, die lange unsicher geblieben ist, von der man uns jedoch endlich im gestrigen Verhöre das Geständniß abgelegt hat.

Hier eine neue von unserem Gegner erdichtete Behauptung: Ponterie erwischte dieses Papier in Debay's Taschen. Und immer wieder eine Behauptung ohne Beweis; ein Betrug, ersonnen, um sich eine entscheidende Thatsache vom Halse zu schaffen.

Aber sie werden dieselbe doch nicht zerstören und Debay, in dem Zimmer der Cecile angetroffen, mit einer scharf geladenen Pistole bewaffnet, bleibt eine unbestreitbare Wahrheit.

Hat er gegen Herrn Ponterie von derselben Gebrauch gemacht?

Daran will man Sie zweifeln machen; und weil keine Zeugen darüber vorhanden sind, als die Glieder der Familie, das heißt, die einzigen gegenwärtigen Personen, so behauptet man, daß Sie die Thatsache nicht als gewiß annehmen können.

Die geringste Ueberlegung wird den Zweifel zerstreuen.

Debay konnte nur in der Absicht bewaffnet seyn, um im Nothfalle von seiner Waffe Gebrauch zu machen; und daß Debay diesen Nothfall eingesehen habe, als er in dem Bette

Derjenigen überrascht worden ist, die er schändete, daran wird Niemand zweifeln.

Es giebt noch mehr: eine Thatsache beweist Ihnen, daß er sich nur zu diesem Zwecke bewaffnet hatte.

In der That, als Dehap von Bergerac nach la Force zu Herrn Chignac geht, fühlt er das Bedürfniß, bewaffnet zu seyn, nicht; er hatte damals seine Pistole in seinem Mantelsacke.

Aber als er aus Chignac's Hause nach dem Meynard geht, da bewaffnet er sich, da steckt er die Pistole in seine Tasche. Er bezeugt also dadurch die Absicht, sich derselben zu bedienen, wenn sich Gelegenheit dazu darbietet.

Außer der Thatsache aber haben Sie auch noch das Gesetz, um es auf diese Weise zu erklären.

Das Gesetz nimmt an, daß ein Mann, der sich mit Waffen in ein Haus einschleicht, dieselben nur hat, um sich im Fall eines Widerstandes ihrer zu bedienen, und deswegen erschwert das Strafgesetzbuch die Strafe des Diebes, wenn er Feuergewehre oder jede andere mörderische Waffe bei sich führt.

Aber zu allen den Thatsachen, die Ihnen anzeigen, daß Dehap eine Pistole nur hatte, um von derselben Gebrauch zu machen, zu dem Gesetze, das es auf diese Weise annimmt, kommen noch die Aussagen der Familie Ponterie, deren Glieder jedes für sich bezeugt haben, daß Dehap die Pistole ergriff und sie auf Herrn Ponterie richtete.

Also, das Vorhandenseyn der Pistole, der Mangel jedes Beweggrundes, sich mit derselben zu versehen, wenn es nicht geschah, um sich ihrer zu bedienen, die, wiewohl einzeln abgenommenen, dennoch einstimmigen Aussagen aller Glieder der Familie: Alles beweist Ihnen das Vorhandenseyn der Waffe und den Gebrauch, welchen Dehap von derselben zu machen versuchte.

Aber, sagt man, hätte Dehap den Ponterie treffen wollen, so hätte er abgeschossen; er brauchte nur den Augenblick des Gedankens.

Herr Ponterie ließ, wie er es Ihnen auseinandergesetzt hat, meine Herren, seinem Gegner keine Zeit zur Ausführung; er stürzte schnell auf ihn los und die Pistole wurde abgewendet, bevor sie noch in der Schußlinie seines Leibes war; aber einen Augenblick später war sein Leben in Gefahr.

Befand er sich in dieser außerordentlichen Lage in der Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen?

Ei, ohne Zweifel mußte er sich wohl entschließen, entweder seinen Gegner zu Boden zu strecken oder zu der Schändung seiner Tochter noch eine drohende Gefahr für sein Leben hinzugefügt zu sehen.

Jemand hat gesagt: Er konnte fliehen.

Habe ich es recht gehört? O Schande! o Schmach!...... Ein Vater soll fliehen, seine Tochter den Händen eines Verführers überlassend! Ein Vater soll fliehen vor dem unverschämten Verwegenen, dessen mörderische Waffe ihm den Sarg anbietet neben dem entehrten Lager seiner Tochter!...... Beschützer der Sitten! Rächer der verletzten öffentlichen Moral! Ach, wir beschwören es, mögen alle Anklagen über unsere Häupter hereinbrechen, wenn uns, um denselben auszuweichen, nur diese letzte Schande übrig bleibt!

Ponterie vertheidigte sich; er mußte sich vertheidigen, und wehe Dem, der eine solche Vertheidigung nicht legitim finden würde!

Geschworne! Sie haben gehört, mit welch einer schrecklichen Gewalt die beredte Stimme des öffentlichen Anklägers uns bedrängt hat; Sie haben gesehen, daß sein donnerndes Wort uns keinen der Umstände, den er gegen uns wenden zu können geglaubt, geschenkt hat. Es ist uns also vergönnt, uns mit seinem Schilde zu decken, wenn, trotz der Härte eines so streng verwalteten Amtes, eine von seinem tiefen Verstande eingegebene Meinung uns günstig gewesen ist. Er hat Ihnen gesagt (und mögen Sie es wohl festhalten), daß man, wenn man die Erzählung des Ponterie zulassen muß, nicht schwanken kann, den Todtschlag als einen legitimen zu erklären.

Die Wahrheit dieser Erzählung glaube ich Ihnen dargethan zu haben: die bejammernswerthe Legitimität der Handlung, die dem Dehap das Leben raubte, ist Ihnen also bewiesen.

Ei, was hätte denn dieser Unsinnige zu verlangen gewagt? Daß dieser so grausam beschimpfte Vater ein ruhiger Zuschauer des Schimpfes seiner unter den Augen einer Mutter und zweier Schwestern geschändeten Tochter ohne Zorn seyn sollte? Und während er seine Gnade anrufen soll, während auf seine Kniee zu fallen sein einziger Widerstand seyn soll, seine Füße zu umfassen seine einzige Stellung, dieselben mit Thränen zu benetzen sein alleiniger Angriff: greift er zu den Waffen, bereitet er einen Ueberfall vor . . . . . . Ach! war der Ausgang dieses furchtbaren Kampfes ein schrecklicher, so rechne es, Unvorsichtiger, nur Deiner kühnen Verwegenheit zu! Die Handlung, zu welcher Du diesen Vater, eben so unglücklich als der Deinige, treibst, wird ihm ewige Reue zurücklassen, aber Du hattest dieselbe, leider! nur zu gesetzlich gemacht.

Sie werden also, meine Herren, Herrn Ponterie von Dehap's Tode freisprechen; er war ein großes Unglück, aber ein Verbrechen werden Sie darin nicht sehen können.

Zweiter Anklagepunkt.

Attentat auf die individuelle Freiheit oder Sicherheit.

Es würde sehr ungerecht seyn, meine Herren, die Entschließungen und die Handlungen des Herrn Ponterie in jener traurigen Nacht so zu schätzen, wie die eines ganz ruhigen Mannes, der absoluter Herr seiner Sinne und seiner Vernunft ist, geschätzt werden müßten.

Ohne Zweifel giebt es keine gefühlvolle Seele, die nicht seufzte über das traurige Loos, in welches die Verirrung einer zügellosen Leidenschaft einen jungen Wagehals stürzte.

Ist aber ein Vater, den die Schändung seiner Tochter und die Schmach eines bisher makellosen Hauses zur Verzweiflung gebracht haben, nicht auch einiger Erbarmung werth? Werden Sie ihn seinerseits nicht auch bedauern, diesen unglücklichen Vater, der, selbst wenn Ihre Gerechtigkeit ihn wieder in Freiheit versetzt haben wird, nichtsdestoweniger nur in sein Haus zurückkehrt, um dorthin lange und herzzerreißende Schmerzen mit sich zu nehmen, um dort zu seufzen über die Verirrungen, deren Schmach sogar seine Stirn gezeichnet hat? Er wird frei, er wird gerechtfertigt und wird doch noch immer unglücklich seyn; er wird es seyn bis an sein Grab! . . . . Ach! meine Herren, wie grausam, wie schmerzhaft ist dieser Gedanke! Dieser achtungswerthe Vater wird seinen Kindern, die ihn zurückrufen, wiedergegeben werden; aber dem Glücke . . . . . .? Es giebt kein Glück mehr für ihn.

Dennoch, meine Herren Geschwornen, indem wir uns an Ihre unparteiische Gerechtigkeit wenden, haben wir nicht auf die Regung Ihres Herzens zu rechnen, nicht von Ihren Gefühlen, sondern von Ihrem hellen Verstande muß die Erklärung ausgehen, die Sie zu geben haben: wie rührend auch die Schilderungen seyn mögen, durch die man Sie hat einnehmen wollen; durch welche herzzerreißende Situationen man auch versucht habe, Ihre Seelen zu bewegen, ruhig und kalt, wie der Verstand, der Sie leitet; unparteiisch, wie die Gerechtigkeit, die Ihnen ihre Wage übergeben hat, werden Sie, nachdem Sie das Factum erkannt haben, sich einzig und allein an die Moralität desselben binden: werden Sie Ihre gewissenhaften Untersuchungen auf die Absicht richten, die der Angeklagte haben konnte, indem er dasselbe beging.

Ich habe so eben nicht die Existenz des Factums, auf welches der Herr Staatsanwalt seine zweite Anklage unter dem Titel eines Attentats auf die individuelle Freiheit oder Sicherheit gegründet hat, an und für sich bestritten. Herr Ponterie, unfähig (wie Sie es aus den Verhandlungen gesehen haben), wider die Wahrheit zu handeln,

selbst wenn sie für ihn ungünstig wäre, ist der Erste gewesen, der dieses Factum vor dem Gerichte ausgesagt hat; er selbst hat unter den Augen der Obrigkeit, die er herbeigerufen hatte, Alles eingehändigt, was heute den Stoff zu dieser Anklage bildet.

Verschieden von fast allen Angeklagten, die das Gericht zu oft schwierigen und fruchtlosen Untersuchungen zwingen, um sie der Thatsache zu überführen, die ihnen Schuld gegeben wird, hat Herr Ponterie, während ihn noch nichts dazu nöthigte, als seine Achtung vor dem Gesetze und der Wunsch, sein Betragen offen darzulegen, Alles verificiren und constatiren lassen, und dies muß eine erste Voraussetzung zu seinen Gunsten seyn, daß er in dem, was er gethan, keine strafbare Handlung zu begehen geglaubt hatte.

Gleichwohl lassen Sie uns, indem wir das Factum an sich selbst anerkennen, dasselbe so nehmen, wie es in der genauen Wahrheit ist, und lassen Sie uns nicht es durch Umstände verschlimmern, die von demselben abweichen.

Die Spur der Stricke an den Händen und Füßen ist Ihnen von den Chirurgen, sei es in ihren schriftlichen Berichten, sei es in ihren mündlichen Aussagen, beschrieben worden, und ihre Erklärungen differiren wesentlich von der leidenschaftlichen Rede einiger Zeugen, die durch eine falsche Uebertreibung Ihnen das bis auf die Knochen zerschnittene Fleisch haben zeigen wollen. Sonderbares Gefühl, das das wirkliche Uebel nie schwer genug findet, das das Schuld zu gebende Unrecht, die zu machenden Vorwürfe stets vergrößern will!

Ueber andere Gegenstände, meine Herren, hat man sich geirrt.

Man hat Sie ein zusammengewickeltes Betttuch, das man auf Dehay's Leib gelegt und von welchem man auf jeder Seite die beiden Zipfel an das Bettbrett geheftet hatte, als ein Marterwerkzeug wollen ansehen lassen.

Der Friedensrichter hat die Ausdrücke: ein zusammengedrehtes Betttuch, gebraucht; sein Greffier hat gesagt:

ein zusammengewickeltes Betttuch, und das ist der richtige Ausdruck.

Weit entfernt, daß dieses Betttuch schädlich seyn konnte, hatte es nur zum Zwecke, den Leib auf dem Bette festzuhalten und ihn bei seinen Bewegungen und Zuckungen zu hindern, sich über die Seite herauszustürzen.

Dieses Betttuch fesselte Nichts; hauptsächlich konnte es die Lunge nicht angreifen. Es ist dies zum ersten Male, daß diese Behauptung in diesem Verhöre aufgestellt worden ist.

Und ein Beweis, meine Herren, daß dieses Betttuch nicht fest genug zusammengezogen, nicht gespannt genug war, um die geringste schädliche Wirkung hervorzubringen, ist, daß der Körper, wiewohl genau untersucht, an dem Theile, auf welchem das Betttuch auflag, keine Art von Zusammenpressung, keine Art von Eindruck dargeboten hat. Es ist unmöglich, daß er dem Innern des Leibes geschadet habe, ohne die Oberfläche anzugreifen. Es faßte den Körper unter den Achselhöhlen, aber es preßte denselben nicht mehr zusammen, als ein Kleidungsstück oder eine Bettdecke gethan hätte.

Man hat auch jenes quer über den Fuß eines Bettes gelegte Brett verdächtigt. Die Eigenschaft eines wurmstichigen, die dasselbe haben konnte, kann hier sicherlich auf Nichts Einfluß üben. Es hatte nicht zum Zwecke, wie man Sie scheint überreden zu wollen, den Kopf zu quetschen, an welchem sich überdies auch keine Quetschung gefunden hat. Dieses Brett bildete an dem Fuße des Bettes, nach welchem der Kopf hingewendet war, eine Art Lehne, um den Körper zurückzuhalten und ein viereckiges Kopfkissen war zwischen dieses Brett und den Kopf gelegt worden, der durch dieses Mittel auf keine Art beschädigt werden konnte.

Endlich entstellt man noch einen anderen Umstand, indem man will glauben machen, daß ein auf dem Strohsacke angebrachtes leinenes Tuch, an welches das Gesicht sich anlehnte, einen boshaften Zweck hatte. Es war im Gegentheil nur angewendet worden (und die Sache ist ganz einfach), um

diesem leidenden Wesen Erleichterung zu schaffen. Wenn sein Gesicht auf diesem leinenen Tuche ruhte, mochte es ein Betttuch oder eine Serviette seyn, war es stets minder schmerzhaft angelehnt, als auf der rauhen Leinwand des Strohsackes.

Also, meine Herren, die Umstände dieses Kissens und dieses leinenen Tuches, durch welche man das Factum zu erschweren gesucht hat, indem man annahm, dieselben könnten in einer verderblichen Absicht angebracht worden seyn, hatten im Gegentheil nur einen ganz natürlichen Zweck, den nämlich, einer unglücklichen Lage einige Erleichterung zu gewähren.

Nachdem das Factum wieder so hergestellt worden, wie es ist und wie der Angeklagte selbst es erklärt und es hat constatiren lassen, haben Sie, meine Herren, nur die Absicht zu untersuchen, in welcher er es beging, und zwar aus dem von mir zu Anfange dieser Erörterung angegebenen Grunde, daß nur in der mit dem Factum verbundenen Absicht das Verbrechen besteht.

Nun aber, meine Herren, erinnern Sie sich, wenn ich bitten darf, und vergessen Sie nie, daß Ponterie zu derselben Zeit, wo er Dehap durch Bande zurückhält, sich beeilt, zu dem Friedensrichter zu schicken.

Er schickt dorthin seit eilf Uhr Abends, er schickt seinen Sohn hin. Weder die Dunkelheit der Nacht, noch die schlechten Wege, noch auch die Einsamkeit, in der er sich befinden wird, Nichts hält ihn zurück. Was er verlangt, ist, den Diener des Gesetzes in seinem Hause zu haben; was er wünscht, ist, demselben sein Betragen zu unterwerfen.

O, wie sehr ist es zu bedauern, daß die obrigkeitliche Person, gleich von dem Augenblicke an, wo das Unglück sich zugetragen hatte, benachrichtigt, sich nicht entschlossen hat, auf der Stelle hinzugehen. Sie hätte Allem dem vorgebeugt, was dieser Proceß nur irgend Betrübendes für das Gefühl hat.

Weil aber der Gerichtshof, indem er den Fehler dieses Beamten anerkennt, denselben entschuldbar findet, wie kann

Der, den ein trauriges Verhängniß zum Opfer dieser Nachlässigkeit gemacht hat, so strafbar erscheinen?

Man unterrichtete, sagt man, den Friedensrichter nicht von dem wahren Stande der Dinge; man ließ ihn glauben, das Individuum sei todt.

Anzunehmen, daß die Versicherung des Todes ihm so zuverlässig gegeben wurde, wie der Friedensrichter in seiner Aussage es angiebt, wiewohl er in seinem früheren Protocolle nichts davon gesagt hat, heißt denn doch, Herrn Ponterie zum Opfer der Unüberlegtheit eines jungen Mannes machen.

Aber die Thatsache bleibt doch immer, daß Herr Ponterie den Friedensrichter gewollt hat, weil er ihn hat holen lassen. Hätte er ihn erst am folgenden Morgen gewollt, so hätte er ihn nicht gleich am Abend selbst verlangt.

Nun aber beweist dieser durch die That wohl offenbarte Wille des Herrn Ponterie, dieser Wille, den Friedensrichter zu haben und ihm das in seinem Hause ertappte Individuum zu überliefern, daß er, indem er es gebunden zurückhielt, keine verbrecherische Absicht hatte.

Er beweist noch mehr, er setzt Herrn Ponterie gerade in den Fall der Ausnahme, die das Gesetz selbst bei dem Verbote, sich an der Freiheit eines Individuums zu vergreifen, hinzufügt.

Der Artikel 634 des Gesetzbuches vom Brumaire, vom Herrn Staatsanwalt angezogen, fügt, indem er verbietet, sich an der Freiheit eines Individuums zu vergreifen, hinzu: W e n n e s n i c h t g e s c h i e h t, u m d a s s e l b e a u f d e r S t e l l e d e r P o l i z e i z u ü b e r l i e f e r n, i n d e n d u r c h d a s G e s e t z b e s t i m m t e n F ä l l e n.

Nun aber zuvörderst, waren wir in einem Falle, den das Gesetz bestimmt, um das Individuum der Polizei zu überliefern?

Lassen Sie uns den Artikel 62 desselben Gesetzes lesen: „Im Fall eines Ergreifens a u f f r i s c h e r T h a t **ist** jeder öffentliche Beamte und s e l b s t j e d e r B ü r g e r **verpflichtet,**

den Schuldigen festzunehmen und ihn vor den Friedensrichter zu führen."

Im Tempel der Gesetze, der auch der Tempel der Sitten seyn muß, werde ich doch wohl nicht nöthig haben, zu beweisen, daß Der ein Verbrechen begeht, welcher, die Freistätte eines Familienvaters verletzend, Schmach und Schande auf das Lager seiner Tochter bringt.

Verhängnißvolle Täuschung unserer verderbten Sitten! wenn Ponterie, anstatt eines jungen Mannes, den die jetzt verführte Einbildungskraft sich vorstellt als mit allen Reizen des schönen Alters begabt und als das Opfer einer unglücklichen Liebe, bei Nacht in seinem Hause einen Nichtswürdigen angetroffen hätte, dorthin geführt von der Absicht, ihn zu bestehlen, vielleicht auch von der Noth, so hätte Ponterie's Handlung naturgemäß und legitim geschienen; man hätte es ganz einfach gefunden, daß er sich des Schuldigen versichert habe, selbst indem er ihn knebelte; keine Thräne wäre auf seine Fesseln geflossen, noch selbst auf seine Wunden.

Dennoch muß man den Muth haben, es zu sagen (mag man gleich sicher seyn, daß eine gewisse Klasse von Zuhörern es misbilligen werde), welch ein Unterschied ist zwischen dem Verführer, dessen Schicksal man so bitterlich beweint, und dem nächtlichen Diebe, der weder eine gefühlvolle Seele, noch ein feuchtes Auge gefunden hätte! Fragen Sie Ponterie, um welchen Preis er die Unterschiebung eines einfachen Räubers seines Vermögens an der Stelle des Räubers seiner Tochter erkauft hätte; und entscheiden Sie hierauf, ob er hat glauben können, daß Beide eine gleiche Behandlung verdienten.

In dem Zimmer, in dem Bette seiner Tochter ertappt, wurde also Dehap auf frischer That ergriffen: das ist eine Wahrheit, die kein Mensch wird zu bestreiten wagen.

Also, wenn er ihn nur packt, wenn er ihn nur bindet, um ihn dem Friedensrichter zu überliefern (und das ist sicherlich bewiesen), so begeht er weder ein untersagtes Attentat auf die Freiheit, noch eine eigenmächtige Verhaftung. Noch ein-

mal, das Gesetz sagt: „Im Fall eines Ergreifens auf frischer That ist jeder Bürger verpflichtet, den Schuldigen festzunehmen und ihn vor den Friedensrichter zu führen."

Den Friedensrichter auf der Stelle benachrichtigt, um die Fortschaffung nachgesucht, ihm, sobald er mit Tagesanbruch sich einstellt, sofort das Individuum ausgeliefert zu haben, das heißt, dem Gesetze genügt haben.

So wird denn, meine Herren Geschwornen, nach der Frage über das Factum, an welches man das Verbrechen einer eigenmächtigen Verhaftung oder eines Attentats auf die Freiheit knüpft, um die Moralität dieses Factums zu finden, Ihre Aufgabe seyn, folgende anderweitige Fragen zu prüfen: Ist das Individuum auf frischer That ergriffen worden? Haben wir dasselbe festgehalten, um es auf der Stelle dem Polizeibeamten auszuliefern?

Da nun aber einerseits die Affirmative dieser Fragen unbestreitbar ist, weil die Thatsachen unumstößlich erwiesen sind:

und da andererseits diese Thatsachen gerade diejenigen sind, welche das Gesetz als Ausnahme feststellt bei dem Verbote eines Attentats auf die individuelle Freiheit:

so ist die nothwendige, unwiderstehliche Folge, daß hier kein Vergehen einer eigenmächtigen Verhaftung oder eines Attentats auf die Freiheit vorliegt.

Indem Sie das Gegentheil entschieden, würden Sie der ausdrücklichen Verfügung des Gesetzes zuwider handeln, Sie würden erklären, daß, da ein Verbrechen vorliege, wo dasselbe buchstäblich ausspricht, daß ein solches nicht vorliege, das heißt, Sie würden den allerentsetzlichsten Misbrauch der Gewalt begehen.

Daran verzweifelnd, daß man über diesen Punkt Ihren hellen Verstand unterjochen werde, greift man Ihr Gefühl an und zeigt Ihnen die schmerzhaften Spuren, welche die Stricke hinterlassen haben.

Hüten Sie sich, ach! hüten Sie sich wohl, ich beschwöre Sie im Namen der Gerechtigkeit, hüten Sie sich vor dem ver-

hängnißvollen Irrthume, zu dem man Sie verleiten könnte! — Meiden Sie eine nur zu traurige Verwirrung; und um Sie gegen dieselbe zu verwahren, wird es mir genügen, sie Ihnen anzudeuten und Ihnen ihre entsetzliche Folge zu zeigen.

Diese Spuren von Banden, die man Excesse, Gewaltthaten nennt, constituiren nicht das Verbrechen einer eigenmächtigen Verhaftung und können es nicht constituiren. Gewaltthaten, Excesse könnten unter anderen Umständen ein Vergehen seyn. Aber dafür ist eine andere Gattung von gerichtlicher Verfolgung und hauptsächlich eine andere Gattung von Strafen. Der Irrthum würde entsetzlich seyn, weil derselbe ein Vergehen durch Gewaltthaten oder Excesse, das, wenn es vorläge, nur von jedem Brandmal freie Strafen verstattete, mit einer infamirenden Strafe belegen würde.

Aber der Kerker, der Pranger und folglich auch die Ehrlosigkeit haften ja an dem Verbrechen einer eigenmächtigen Verhaftung. Ach! wie sehr würden Sie es beklagen, sich über die Thatsachen geirrt zu haben, die ein solches Verbrechen constituiren können. Wie groß würden Ihre Gewissensbisse seyn, das Vorhandenseyn eines solchen Verbrechens da erklärt zu haben, wo nach den Verfügungen des Gesetzes dasselbe nicht vorliegt!

Ei was! an einen entehrenden Pfahl wollte man durch Ihre Hände diesen Familienvater binden, der funfzig Jahre lang untadelhaft lebte! Diesen Familienvater, dessen ganzes Verbrechen darin besteht, daß er die Schmach nicht hat verwinden können, mit der ein Verführer sein Haus überschüttet hatte.

Nein, Geschworne! Sie werden nicht die Diener dieser Leidenschaften seyn, die sich hier gegen uns ergießen. Der Strom der populären Vorurtheile wird Sie nicht mit fortreißen; und trotz dem Geschrei, das Sie bestürmt, diesem Geschrei der Unsittlichkeit, vermummt unter der Maske des Gefühls, werden Sie Ihrem Gewissen und der Ehre treu zu bleiben wissen.

Um die Absichten des Herrn Ponterie verbrecherisch oder verdächtig zu machen, hat man folgende von einem Zeugen berichtete Worte hervorgehoben: Ich will ihn nicht tödten, vielleicht tödtet er mich eines Tages.

Nun wohlan! was soll man aus diesen Worten schließen, wenn nicht, daß er, trotz der Möglichkeit, eines Tages Debay's Opfer zu werden, dessen Leben schonen will, weil dasselbe noch nicht erloschen ist!

Hätte er gesagt: Ich will ihn tödten, so würde man mit Recht schreien: Meuchelmörder! Da er das Gegentheil gesagt hat, warum ist das Geschrei dasselbe?

Aber er rief keinen Chirurgen.

Es ist sehr sonderbar, diese irrige Behauptung noch immer wiederholen zu hören, da doch das Gegentheil durch die Proceßacten begründet ist; auch haben Sie sich davon überzeugen können durch die mündlichen Aussagen der Herren Venancie und Rolland, die mit ihren schriftlichen Aussagen übereinstimmen.

Man mußte nach Bergerac gehen; es gab keinen näher wohnenden Chirurgen. Auch finden Sie dafür den Beweis darin, daß alle Die, welche Debay besucht haben, aus Bergerac sind, mit Ausnahme des Herrn Dejean, Vater des Friedensrichters, der, wie ich bereits gesagt habe, zweiundachtzig Jahre alt ist.

Die Frau Ponterie schrieb an Herrn Rolland, er solle eilends kommen und Herrn Venancie mitbringen, das haben sie Beide ausgesagt. Der Diener, um drei Uhr des Nachts abgereist, gelangt nach Bergerac mit Tagesanbruch, und Herr Venancie kommt auch so eilig als möglich an.

Nichts schließt sicherlich jede verbrecherische Absicht von Seiten des Herrn Ponterie gegen den Unglücklichen, der ihn so grausam beschimpft hatte, mehr aus, als daß er Alles für ihn aufgeboten hat, was die Hülfe der Kunst ihm an Erleichterung bringen konnte.

Und diese Handlung der Frau Ponterie, im Einverständniß

mit ihrem Manne selbst zu schreiben, um den Chirurgen zu rufen, malt dieselbe besser, als die Rede, die man ihr untergeschoben hat, daß sie, wenn sie allein gewesen wäre, gegen den Verführer ihrer Tochter von ihrem Messer Gebrauch gemacht hätte.

Was würde denn aber diese Rede, wenn man zugäbe, daß sie von der Frau Ponterie, als sie ihre Gefühle erzählte, die sie in jenem verhängnißvollen Augenblicke bewegten, geführt worden ist, so Außerordentliches an sich haben?

Habe ich nicht seit dem Anfange dieser Verhandlungen mehr als eine Familienmutter zu mir sagen hören: „Und auch ich würde, wenn ich einen Liebhaber in dem Bette meiner Tochter fände, im Stande seyn, ihn zu erdolchen."

Und hat nicht dieser väterliche Ausruf tief in Ihren Herzen Wiederhall gefunden: So würde vielleicht unser Benehmen seyn, wenn uns dieses Uebermaß von Unglück widerführe? Und von welchem Munde ist derselbe ausgegangen? Von dem, der uns auf eine so schreckliche Weise anklagt. Aber es ist der Mund eines Vaters; an ihm sehen Sie, wenn der Beamte anklagt, daß der Vater freispricht. Es konnte von ihm, der die Vatertugenden zu üben versteht, wenn er die Pflichten eines Beamten erfüllt, nicht anders kommen.

Die Frau Ponterie bedauert es übrigens nicht, den Verbrechen ihres Mannes beigesellt zu seyn; sie kannte nie ein Gefühl in ihm, welches zu theilen sie sich nicht zum Ruhme anrechnete. Sie klagt nicht einmal über jenes Bedauern, welches die Stimme des öffentlichen Anklägers (nicht ohne ihren Unwillen) offen und frei bezeugt hat, sie nicht auf dieser Schmerzensbank neben ihrem Gatten sitzen zu sehen...... Hatten dann aber unsere öffentlichen Ankläger nicht Blut genug gefordert, indem sie, gegen ihr Gewissen, Ihnen zu beweisen suchten, daß Vater und Sohn des Meuchelmordes schuldig seien, ohne uns noch das blutgierige Bedauern auszudrücken, daß sie das Haupt der Mutter nicht fordern können?

Endlich theilt auch die Frau Ponterie mit ihrem Gatten jene Hartherzigkeit, welche dieselben, wie man sagt, zu Tyrannen ihrer Kinder macht; und hierüber ist es nicht unnütz, Ihnen einige Bruchstücke aus einem der letzten Briefe mitzutheilen, die sie von ihrem ältesten Sohne erhalten haben; sie lauten folgendermaßen:

Drengfurt, den 2. Juli 1807.

„So eben habe ich, mein theurer Vater, Ihren Brief „vom 2. Juli erhalten. Wie bekümmert mich Ihre „traurige Lage! Sie sind hundert Mal mehr zu beklagen, „als ich, und gleichwohl erschwert die Ueberzeugung, „in der Sie sich befinden, daß es schlecht mit mir „stehe, Ihre Leiden um das Doppelte! Meinen Brief „aus dem Bivouac vor Tilsit, in welchem ich Ihnen ausführliche „Nachricht gab über die berühmte Schlacht bei Friedland, müs„sen Sie erhalten haben u. s. w. . . . .
„Im Namen Gottes! stillen Sie Ihre Unruhe in Rücksicht auf „mich; Ihre Leiden sind schwer genug, um Ihr Leben zu ver„kürzen, das uns so theuer ist. Das meinige ist unstät, bald „gut, bald schlecht: es ist ein freiwilliges und darf folglich „nicht beklagt werden. Sie bekümmern sich über Meynardie's „Schicksal; er theilt die Leiden unseres Vaters, er „muß seine Knechtschaft angenehm finden; umar„men Sie ihn um meinetwillen und versichern Sie ihn meiner „ganzen Anhänglichkeit. Ich habe an Dupuy geschrieben, von „dem ich Nachricht erhalten habe, und auch an unsere „gute Mama, deren Unruhe tödtlich seyn muß. — „Welchen Kummer muß diese arme Frau ertra„gen! Wie fürchte ich, daß sie unterliege!

„Ich umarme Sie, mein theurer Papa, aus dem tiefsten „Grunde meines Herzens und bitte Sie, an alle Hochachtung „Ihres Sohnes zu glauben."

Unterzeichnet Ponterie.

Solcher Art sind die Ausdrücke eines jener Opfer des väterlichen Despotismus. Aber vergessen Sie hauptsächlich folgende nicht: Die Ueberzeugung, in der Sie sich befinden, daß es schlecht mit mir stehe, erschwert Ihre Leiden um das Doppelte; noch auch diese anderen: Mein Bruder theilt die Leiden unseres Vaters; er muß seine Knechtschaft angenehm finden.

Zärtlicher Sohn, unerschrockener Krieger, während Du für die Vertheidigung und die Ehre Deines Vaterlandes dem Eise des Nordens und dem Stahl der Russen trotztest, befleckte ein müßiger Verführer, der Dir nicht zu folgen verstand auf die Felder des Ruhmes, das Lager Deiner Schwester; und weil er Strafe empfing für seine Verwegenheit, fordern seine Rächer heute Deines Vaters Blut oder Ehrlosigkeit!

Und Dich, unglückliche Cecile, zwiefach ein Opfer, sowohl der früheren Verirrungen, als der Barbaren, die sich heute Deine Beschützer nennen, Dich halten sie doch noch nicht für unglücklich genug! Sie finden doch, daß es nur wenig für Dich ist, Dir den Tod eines Geliebten vorwerfen zu müssen, sie wollen Dich auch noch verantwortlich machen für das Blut Deines Vaters! Wenn Dein Vater, der bereits eine Schmach von Dir empfing, auch noch den Tod oder die gesetzliche Ehrlosigkeit, die schlimmer ist, als der Tod, durch Dich empfangen soll, so sage mir, welch ein Abgrund Dich wird verschlingen können? In welcher zum wenigsten hinlänglich tiefen Höhle wirst Du Dich dem Lichte entziehen wollen......? Und sie sagen, daß sie Dich zärtlich liebten......! und sie beschimpfen Dich mit der Benennung ihrer Tochter......! und sie wollen mit blutigen Buchstaben auf Deiner Stirn einprägen: Vatermörderin!

Jetzt ist dieser Proceß entwickelt, in den sich so viele Leidenschaften, so viele Irrthümer gemischt haben.

Ach! ich bin nicht über das Glück erstaunt, welches Ponterie's Gegner anfangs in der öffentlichen Meinung erlangt haben. Die erste Erzählung dieses tragischen Ereignisses hat

Herzen finden müssen, die geneigt sind, Alles zu glauben, Alles zu übertreiben. Den zarten Seelen machte man den Contrast dieser Liebe bemerklich, welcher die verhängnißvolle Katastrophe so unmittelbar folgte; den Unüberlegten bot man die Fabel von dem Vorbedachte, von dem entsiegelten Briefe, von der im Hölzchen gelegten Schlinge und von dem nächtlichen Hinterhalte dieses Vaters und dieses Sohnes dar. Man trachtete selbst die Familienväter zu verführen, welche die Sache dieses Letzteren so nahe anging, indem man von dem langen und trostlosen Schmerze des greisen Debay und seiner Gattin sprach. Man dictirte ihnen ihre Reden; man schrieb in ihrem Namen herzzerreißende Briefe an die Redacteure der öffentlichen Blätter und man vergaß, daß große Schmerzen stumm sind und hauptsächlich, daß sie nicht zu lügen verstehen.

Ist es da überraschend, daß der Betrug alle einzelnen Umstände entstellt hat, daß heute selbst dieser Theil des nach gewaltigen Bewegungen begierigen Publicums, welches das traurige Bedürfniß fühlt, an das Verbrechen zu glauben, des Irrthums nicht gänzlich benommen werden kann? Es liegt in den Dingen, die an der Liebe haften, in ihren Freuden, in ihren Leiden, selbst in der Züchtigung, die sie erfährt, eine geheime Verführung, vor der die gemeinen Seelen sich nie haben verwahren können.

Aber in diesem Kreise, wo die Sitten unter dem Schutze der Gesetze ruhen, wo Alles ehrfurchtgebietend und streng seyn muß, kann man nicht jene Bilder, die eine strenge Moral abweist, wieder vorbringen, noch Theilnahme einflößen zu Gunsten einer verbrecherischen Verbindung, oder einen Verführer beweinen, der, auf die Schande einer Familie sinnend, im Begriffe war, das Haupt derselben hinzuopfern.

Wo wäre die Gewährleistung der öffentlichen Moral, wenn mit Hülfe einiger geschickt zusammengestellter Farben, wenn durch das Blendwerk der leidenschaftlichen Sprache solche Frevel nicht allein entschuldbar, sondern auch anziehend und fast gesetzlich erscheinen könnten?

Wollen Sie alle Gefahren davon kennen? Wollen Sie, daß ich Sie jene Liebe des Dehap und der Cecile, die diesen Vater zu einem so ungünstig Angeklagten gemacht hat, auf ewig verabscheuen mache? Hören Sie Ihrerseits zu.

Nehmen wir an, daß in jener verhängnißvollen Nacht, in der Ponterie und Dehap einander so unvermuthet begegnet sind, das Loos des Kampfes für diesen Vater unglücklich ausgefallen; nehmen wir an, daß er unter den Streichen seines Gegners erlegen wäre, ich frage Sie, was für Bilder hätten Ihnen alsdann diese Liebe, der so viele Thränen geflossen sind, vorgestellt?

Leihe mir meinerseits deine düsteren Pinsel, schrecklicher Dante! Hilf mir nochmals den entsetzlichen Contrast der mörderischen Wuth zeichnen, die auf den Rausch der Lust folgt; entlehne von deiner Hölle eine Sprache, würdig dieser scheußlichen Mischung von Genüssen und von Mordthaten; male diesen Verführer einer ausgearteten Tochter, stehend neben dem Leichname dieses niedergeschmetterten und von seiner zugleich verwaisten und entehrten Familie umringten Vaters. Finde, wenn es seyn kann, in der Seele deiner Dämonen, in den Leidenschaften, die sie bewegen, in der Verzweiflung, die sie verzehrt, Etwas auf, was den Gefühlen gleicht, von denen Cecile's Herz zernagt wird, Cecile's, die in demselben Augenblicke, schuldig gegen die Ehre, schuldig gegen die Natur, gebrandmarkt und Vatermörderin, neben diesem so sehr bedauerten Geliebten den Platz einnehmen würde, wo ihr unglücklicher Vater sitzt.

Nun wohlan, Geschworne! wenn diese schreckliche Annahme sich nicht verwirklicht hat, woran hat die Katastrophe gehangen? Noch eine Bewegung, ein abgedrückter Hahn, noch ein fast unmerklicher Augenblick und Alles hätte sich geändert!

Dieser Vater wurde niedergeschossen. Er wurde seinerseits der Gegenstand des allgemeinen Schmerzes; Dehap wäre der Meuchelmörder, Cecile das Ungeheuer gewesen, und jene Liebe, deren Zauber Alles entschuldigt hat, wäre nur als das scheuß-

lichste und gräßlichste der Gefühle erschienen, die sich des Herzens der Menschen bemächtigen können!

Lassen Sie uns auf die Wahrheit zurückkommen. So lange das Haus des Familienvaters nicht das unverletzliche Heiligthum der Sitten seyn wird, so lange das Zimmer und das Bett unserer Töchter einer leidenschaftlichen und verwegenen Jugend nicht unzugänglich seyn werden, wird dieser Familienvater gerechtfertigt seyn.

Ich scheue mich nicht, es zu sagen, weil ich den Eid geleistet habe, wahr zu seyn: das Urtheil, das ihn treffen würde, würde den öffentlichen Sitten einen Todesstoß versetzen.

Geschworne! Sie sind Väter, Sie sind Gatten; ich überlasse Ihnen diese zwei großen Gedanken, indem ich diese Rede schließe.

Rede

des Herrn **Freydier**, Anwaltes zu Nismes, für Demoiselle **Marie Lajon**, Anklägerin, gegen Herrn **Pierre Berlhe**, Angeklagten, verhaftet in den Gefängnissen des Gerichtshofes wegen des Gebrauches von Vorlegeschlössern oder Keuschheitsgürteln *).

Meine Herren!

Die Liebesannalen von Frankreich haben kein Beispiel aufzuweisen, welches dem des gegenwärtigen Processes zu vergleichen wäre. Man hat bisher betrügerische und kühne Liebhaber gesehen, wie sie die Einfalt der jungen Mädchen misbrauchten, der Verführung sofort den Meineid, der Schmach die Undankbarkeit hinzufügten; man hat schwache und leichtgläubige Liebhaberinnen gesehen, die, nachdem sie ihre Ehre den schmeichlerischen Hoffnungen einer anständigen Heirath geopfert, sich getäuscht und endlich genöthigt fanden, den Rest ihrer Tage in Schimpf und Elend zu verleben; aber ich kann sagen, meine Herren, in dem gegenwärtigen Processe werden Sie sonderbare Züge finden, Züge, die ihn erhöhen und ihn über die gewöhnlichen Regeln hinausheben.

---

*) Das vorliegende Plaidoyer, welches sich 1750 zu Montpellier bei A. F. Rochard (27 S. in gr. 8.) in Druck erschien, gehört zu den größten Seltenheiten. Abgesehen von diesem Umstande, ist es aber auch als ein Muster gerichtlicher Beredsamkeit zu betrachten, und das französische Barreau hat schwerlich ein ähnliches Werk aufzuweisen, in welchem ein so eigenthümlicher Gegenstand mit mehr Feinheit, Würde, Scharfsinn und Geist behandelt wurde. — Der Angeklagte ward zu schwerer Geld- und Kerkerstrafe verurtheilt.

Auf der einen Seite steht ein junges unerfahrenes Mädchen, verführt durch die Kunst eines treulosen Mädchenräubers und durch die Hoffnung eines nächsten Unterkommens, fortgerissen aus dem Schooße ihrer Verwandten und von ihrem Liebhaber an verschiedene Orte geführt, als Mann verkleidet durch ihn selbst, dessen Sklavin sie geworden ist.

Auf der anderen Seite steht ein Mann, zu dem Alter gelangt, wo die Leidenschaften mächtig wirken, der, nachdem er sich der unablässigsten Verführung bedient, um über die Tugend dieser jungen Person zu triumphiren, nicht zufrieden, sich ihres Gemüthes und Herzens bemächtigt zu haben, noch die Grausamkeit hatte, ihren Leib in Knechtschaft zu versetzen und ihr ein Vorlegeschloß oder einen Keuschheitsgürtel anzulegen, ohne Zweifel in der Absicht, nach und nach bei den Franzosen einen barbarischen Gebrauch einzuführen, den eine übertriebene Eifersucht bisher nur den Italienern und Spaniern eingegeben hatte.

Das sind die verschiedenen Züge, die Herrn Berlhe's Verbrechen charakterisiren; gab es wohl jemals in dieser Beziehung ein strafbareres?

Ich will Ihnen, meine Herren, Demoiselle Lajon's Unglück kurz und unbefangen mittheilen, und wiewohl sie hier nur durch meine Vermittelung spricht, so kommt eine solche Erzählung doch ihrer Scham und ihrem Herzen hoch zu stehen; es ist traurig für ein junges Mädchen, sich genöthigt zu sehen, seine Schwächen zu bekennen und den vor Gericht zu ziehen, der sonst der Gegenstand ihrer Neigung war; es ist betrübend für sie, in die harte Nothwendigkeit versetzt zu seyn, Vorwürfe, wie wohl gerechte, auf ihn zu häufen und ihm die gehässigen Namen zu geben, die er verdient.

Allein was hat die junge Dame, die ich vertheidige, nicht gethan, um den Undankbaren zu seinen Verbindlichkeiten zurückzuführen? Lange Zeit hat sie unter Thränen und Seufzern versucht, ihm seine Eide wieder in's Gedächtniß zu rufen, lange Zeit hat sie ihm seine Versprechungen wiederholt: aber

Alles ist umsonst gewesen bei einem dem Wankelmuth und Leichtsinn ergebenen Herzen; sie sieht sich also genöthigt, den Treulosen mit Schande zu bedecken und gegen ihn auf die Strafen anzutragen, die er verdient; denn, meine Herrrn, das einzige Mittel, ihn zurückzuführen, ist, Ihre ganze Strenge gegen ihn anzuregen.

Demoisell Lajon ist aus der Stadt Toulouse; sie war vor einiger Zeit zu Montpellier, um ihre Verwandten von mütterlicher Seite zu besuchen; von da ging sie nach Avignon, um bei ihrem Bruder zu bleiben, der dort etablirt ist und damals in dem Hause des Herrn Berlhe wohnte.

Letzterer hatte Gelegenheit, das junge Mädchen zu sehen, das von den Grazien und von der Natur freigebig genug ausgeschmückt ist. Er faßte gleich Anfangs eine gewisse Neigung zu ihr, die er mit Höflichkeiten zu verhüllen wußte, welche der Anstand zu billigen schien.

Demoiselle Lajon, damals wenig empfänglich für einen Eindruck, sah ungestört Herrn Berlhe's anscheinende Höflichkeiten; ihr Herz erwartete in einer glücklichen Ruhe die Befehle ihrer Verwandten; aber der junge Mann, nach und nach die Gelegenheiten wahrnehmend, die ihm das Wohnen unter einem Dache darbot, widmete unvermerkt der Demoiselle Lajon seine eifrigste Aufmerksamkeit und wurde sterblich in sie verliebt; er wußte sich jedoch zu verstellen, aus Furcht, Herr Lajon scharfsichtiger als seine Schwester, möchte den Zweck seiner Dienstbeflissenheit entdecken.

Diese Art von Zwang konnte Herrn Berlhe's Begierden nur reizen; es gab keine günstige Gelegenheit, wo er nicht der Demoiselle Lajon wegen ihrer Reize schmeichelte; bald erhob er ihre Anmuth, bald machte er seine Bemühungen und Seufzer bei ihr geltend.

Ein junges Mädchen, wie Demoiselle Lajon, läßt sich, meine Herren, leicht überreden; unfähig, Jemanden zu täuschen, setzt es überall denselben Charakter voraus, weil die Redlichkeit mit dieser ersten Unschuld unzertrennlich verbunden ist.

Ganz anders stand es mit Herrn Berlhe; erfinderisch in den eigenthümlichsten Mitteln und Wegen der Täuschung, erklärte er der Demoiselle Lajon auf eine feine Art seine Leidenschaft, nahm Gott zum Zeugen seiner Gefühle für sie, brauchte Versprechungen und Eide und vergaß endlich Nichts von Allem dem, was es irgend Gefährliches giebt in der traurigen Wissenschaft der Liebe, Raffinirtes in der Kunst der Verführung.

Diese Sprache war für Demoiselle Lajon etwas Neues, ihre Bescheidenheit wurde dadurch beunruhigt; doch nach und nach führte Herr Berlhe sie auf den Punkt, daß sie kein Mistrauen in einen Mann setzte, der dem Anscheine nach nur rechtliche Absichten hatte. Verhängnißvolle Leichtgläubigkeit! Unglückselige Lockung, in der die jungen Mädchen sich fast jederzeit fangen lassen! das war eben die Schlinge, die Berlhe und die Liebe legten.

Indessen hörte Demoiselle Lajon diese Bitten mit einer Art von Sorglosigkeit an und gab ihnen nur einen rein anständigen Beweggrund, weil ihre erste Unschuld sie noch trug; aber die Leichtigkeit, mit der Herr Berlhe fast jeden Augenblick sie sehen konnte, bahnte ihm so zu sagen alle Wege der Verführung; er erheuchelte so große Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit, daß das junge Mädchen nicht das mindeste Mistrauen darein setzte.

Die Mädchen sind schwach, meine Herren, und kennen die Gefahr nicht, unvermerkt stellen sie ihre Tugend bloß: die Liebhaber sind listig, und es giebt entscheidende Augenblicke, wo sie von der Kühnheit, Alles zu unternehmen, nur zu sehr die Bürgschaft haben, Alles zu erlangen.

Herr Berlhe, auf die Wiederholung seiner Eide bedacht, machte die Macht seiner Versprechungen bei Demoiselle Lajon geltend. Eines Tages vornehmlich (ein verhängnißvoller Zeitpunkt, der die Quelle alles Unglücks für das junge Mädchen war und an den sie sich nicht erinnern kann, ohne einen Strom von Thränen zu vergießen), eines Tages sagte Herr Berlhe zu ihr, „sie solle nicht daran zweifeln, daß er sie

bis zur Anbetung liebe, er schwöre ihr, daß sein Mund der getreue Ausleger seiner Gefühle sei, er versichere sie, er werde nie eine andere Gattin haben als sie, wenn sie seine Gefühle erwiedern wolle, sie allein sei der Gegenstand seiner Wünsche, und er werde der glücklichste Mann seyn, wenn er, mit einem Worte, ihr Herz besitzen könnte."

Hat man wohl jemals seine Leidenschaft durch beseeltere, lebendigere und ausdrucksvollere Redensarten ausgedrückt? So viele Versicherungen erschütterten endlich die Tugend der Demoiselle Lajon, so viele vereinigte, dem Anscheine nach ungekünstelte, in der That aber falsche und arglistige Betheuerungen brachten endlich die Wirkung hervor, die Herr Berlhe davon erwartete: er las in den Augen der Demoiselle Lajon den verhängnißvollen Eindruck, den die seinigen dort gemacht hatten; sie empfand jetzt mancherlei Regungen, die ihr bis dahin unbekannt gewesen waren: eine tausendmal versprochene und tausendmal beschworene Heirath vollendete die Ueberredung. Grausamer Augenblick! ein gewisses Zittern ergriff sie, in der Verwirrung ahnte sie ihre Niederlage, sie vertheidigte sich noch, oder unternahm es wenigstens, sich zu vertheidigen, doch ihre Standhaftigkeit verließ sie gänzlich, und sie ward besiegt.

Auf diese Weise, meine Herren, benutzte Herr Berlhe die Schwachheit der Demoiselle Lajon, triumphirte über ihre Tugend und brachte, nachdem er sein Opfer geschmückt, dasselbe endlich seinen entflammten Begierden dar; aber während sie sich in einem Zustande befand, in dem sie einige Nachsicht verdient hätte, wurden die stärksten Eide von Seiten des Verführers neue Bürgschaften für seine Zärtlichkeit und Treue.

Als Demoiselle Lajon wieder zu sich selbst gekommen war, verkündete sie ihren Schmerz durch ihre Thränen; sie seufzte, aber ihre Wunde war zu tief, um Linderung zu finden; sie ist bestürzt, daß ihre Standhaftigkeit sie verlassen, sie sucht ihr Herz und findet es nicht mehr. Vergebliche Reue! einem

Liebhaber Gehör geben heißt Alles wagen. Indem es ihn anhört, fällt ein Mädchen unvermerkt in den Abgrund, den er unter ihren Schritten gegraben; die von dem Verführer kunstreich angebrachten Blumen bedecken den Eingang zum Schlunde; sie kennt die Gefahr nur, nachdem sie ihre Sittsamkeit vergessen und ihre Jungfrauschaft verloren hat.

So, meine Herren, zerstört die Liebe in einem Augenblicke eine Tugend, die das Werk von mehreren Jahren ist; sie raubt einen Schatz, der bis zu diesem Momente mit aller nur möglichen Sorgfalt bewahrt worden und dessen Verlust unersetzlich ist.

Da eine so scheußliche That einmal von Herrn Berlhe ausgeführt worden, war Nichts im Stande, seine Verwegenheit zu hemmen; er besuchte Demoiselle Lajon häufig und nahm mit Frechheit sich bei ihr alle Freiheiten eines Gatten heraus; wie viele Mal hat er nicht von den Rechten seines ersten Sieges Gebrauch gemacht?

Doch da er zu Avignon nicht alle die Freiheit hatte, die er sich wünschte, weil Herr Lajon endlich seine Absichten durchschauen und seine Schritte beleuchten konnte, verleitete er die junge Dame so weit, daß er sie beredete, ihres Bruders Haus zu verlassen und ihm nach Beaucaire und in mehrere andere Städte der Provinz zu folgen.

Sobald eine Jungfrau einmal verführt worden, ist sie gänzlich der Gewalt ihres Verführers Preis gegeben; er allein hat über ihr Loos zu entscheiden, sie ist nicht mehr Herrin weder ihrer Gefühle noch ihrer Handlungen; denn da sie in ihren Gedanken nur noch etwas von der Treue ihres Verführers erwarten kann, so ist dessen Wille ihr höchstes Gesetz; man muß ihn daher als den Urheber aller Schwachheiten einer verführten Jungfrau betrachten.

Herr Berlhe verkleidete Demoiselle Lajon anfangs als einen jungen Mann und ließ sie später diese Verwandlung nur ablegen, um sie dritthalb Monate lang zu Beaucaire in ein Zimmer einzusperren. Dort genoß er, versenkt in jene

Art von Trunkenheit, in welche das Gift der Lust die Sinne zu versetzen pflegt, ruhig seine Verbrechen und seine Geliebte.

Hierauf führte er sie in derselben Verkleidung nach Montpellier, nach Saint-Gilles, in mehrere andere Städte und endlich nach Nismes.

Hier war es, meine Herren, wo Demoiselle Lajon erkannte, daß sie schwanger sei; sie setzte ihren Geliebten davon in Kenntniß und drang in ihn, ihre Versorgung nicht länger zu verzögern; doch dieser suchte allerlei Vorwände, um der Erfüllung seiner Versprechungen auszuweichen; bald nöthigten ihn seine Geschäfte zum Aufschub, bald war es eine Reise; er machte auch wirklich eine solche und nöthigte Tags vor seiner Abreise seine Geliebte, sich einen Gürtel mit einem Vorlegeschlosse anlegen zu lassen, von dem die Beschreibung später folgen wird.

Was setzte Demoiselle Lajon diesem beständigen Aufschub entgegen? Herr Berlhe weiß es wohl; es waren nur Thränen und die Reue, sich einem grausamen und meineidigen Manne hingegeben zu haben.

Er holte sie einige Zeit nachher und führte sie nach Beaucaire zurück, wo er sie abermals in dasselbe Zimmer einschloß, das seinen Vergnügungen bereits gedient hatte; endlich brachte er sie wieder nach Nismes, wo sie mit einem Mädchen niederkam und Herr Berlhe ihr alsbald von Neuem jenen Gürtel anlegte, den sie noch trägt.

Herr Berlhe war bei der Entbindung seiner Geliebten zugegen und die Zeugen sagen aus, sie hätten ihn damals neben ihrem Bette gefunden; doch nach und nach ward er ihrer Zuneigung überdrüssig und sah die Reize seiner Geliebten nur noch mit gleichgültigem Auge an. Traurige Wirkung einer befriedigten Leidenschaft!

Indessen wendete Demoiselle Lajon bei Herrn Berlhe alle Mittel an, die sie für geeignet hielt, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen; damals erklärte ihr der Treulose offen, so wie es durch die Untersuchung ist erwiesen worden, es stehe nicht

in seiner Macht, sie zu heirathen, und er müsse deshalb den Tod seiner Mutter abwarten, die nicht darein willigen wolle.

Demoiselle Lajon betrachtete den Aufschub, den Herr Berlhe verlangte, mit Recht als eine schlaue Ausflucht oder vielmehr als einen gehässigen Vorwand von Treulosigkeit: sie fühlte in diesem Augenblicke die ganze Last ihres Unglücks, sie sah, daß sie von dem unwürdigen Verführer hintergangen worden, und erhob, da sie nur ihres eignen Schmerzes bedurfte, um zu erwachen, Klage gegen ihn, nach welcher er verhaftet und eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Damals hat Herr Berlhe, ohne Zweifel in der Absicht, den Proceß einstellen zu lassen, von Neuem versprochen, Demoiselle Lajon zu heirathen und nur die Vollmacht ihres Vaters verlangt, und sobald dieselbe geschickt worden, hat man über die Mitgift unterhandelt; aber, meine Herren, da gab es einen neuen Vorwand, Herrn Berlhe's Mutter hatte dieselbe nicht beträchtlich genug gefunden, so daß die junge Dame, für die ich spreche, endlich getrieben durch diese künstlichen Verzögerungen, ihren Proceß wieder aufgenommen und gegen Herrn Berlhe auf Verurtheilung zu den gesetzlichen Strafen und zum Schadenersatz angetragen hat.

Das, meine Herren, ist der Stand der Sache.

Der Mädchenräuber, den wir verfolgen, ist ein Verführer, der zur Gefühllosigkeit noch Treulosigkeit hinzufügt; er liebt nicht mehr oder, um es besser zu sagen, er hat nie wahrhaft geliebt; alle die Versprechungen, die man ihm in Erinnerung bringt, waren nur durch eine gemeine Leidenschaft hervorgebracht und haben mit ihr aufgehört, sie sind verschwunden mit der Ehre Derjenigen, die deren Gegenstand war; so folgt stets Ekel auf eine befriedigte Leidenschaft, und in dieser Beziehung dienen Gunstbezeigungen nur dazu, Undankbare zu machen.

Er kommt daher nicht in Verlegenheit wegen der Lage, noch wegen des Weberufs der Demoiselle Lajon; denn der Ruhm der meisten Männer unserer Tage besteht nicht darin,

keusch zu seyn; sie betrachten es im Gegentheil als eine Ehrensache, den Frauen ihre Ehre zu rauben, sie schmeicheln ihnen nur, um sie in's Verderben zu stürzen, nähern sich ihnen nur, um sie zu betrügen und nennen alsdann das Galanterie, was die Gesetze ein großes Verbrechen nennen; sie betrachten das als eine glückliche Gewandtheit, was Justinian als die Fallstricke eines sehr schlechten Menschen betrachtet; sie behandeln das als eine Kleinigkeit, was die Kirche als verdammungswürdige Unzucht behandelt, so daß sie die Schande nur darein setzen, sich zu schämen, und ihre ganze Ehre nicht darin zu suchen, ein Mädchen zu entehren.

Mögen Sie immerhin, meine Herren, Denjenigen kein Gehör geben, die alle Scham verloren haben, die mit Frechheit vor die Männer hintreten, als wenn sie kämen, ihre Niederlage zu fordern, die sie suchen durch ihre Blicke und die der Verführung entgegeneilen.

Aber verdient ein junges Mädchen, wie Demoiselle Lajon, verführt, betrogen und geschändet, nicht, daß die Obrigkeit sich ihrer annehme, daß sie dieselbe räche für eine solche Treulosigkeit, daß sie dem treulosen und wankelmüthigen Entführer die heilsame Verbindlichkeit auflege, sich mit ihr zu vereinen durch die heiligen Bande der Ehe?

Ein ähnliches Verbrechen, begangen an Dina's Person *), brachte ein ganzes Land in Verwirrung, zu Blutvergießen und Metzelei; und da das Aufsehen, das die Bestrafung macht, heut zu Tage nicht mehr so groß sein kann, wird man darum weniger bedürfen, dem Schuldigen die Strafe aufzulegen, die er verdient? Was Demoiselle Lajon durch Herrn Berlhe's Verführung verloren hat, war das ihr nicht eben so theuer als das, was einst Jakob's Tochter verlor durch Sichem's Gewaltthätigkeit?

Es ist also recht, sie zu rächen, da Herr Berlhe, seine Eide verachtend, sich weigert, seine Versprechungen zu halten,

---

*) 1. Mos. Kap. 34.

und der Unschuld und der Jugend dieser jungen Person Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; er muß in einer Verurtheilung zu einem verhältnißmäßigen Schadenersatz die angemessene Strenge finden, um ihn dazu durch eine glückliche Nothwendigkeit zu zwingen.

Aber da man stets die Ahndung dem Verbrechen anpassen muß, so ist es hier am Orte, meine Herren, zu prüfen:

Erstens, die Eigenthümlichkeit der Verführung überhaupt;

zweitens, die Umstände derjenigen, die Herr Berlhe angewendet, um Demoiselle Lajon zu besiegen: diese Untersuchung wird alsdann den Schadenersatz bestimmen, den sie erwartet.

Die Verführung im Allgemeinen ist eine Handlung, durch welche man die unschuldigen, wenig aufgeklärten oder unwissenden Personen vermittelst der annehmlichsten und angenehmsten Lockungen auf die Wege des Irrthums und Verbrechens leitet; es ist von Seiten Dessen, der verführt, eine Gewandtheit, Diejenigen zu seinen Zwecken zu führen, die er dahin zu bringen sich vorsetzt und von Seiten Derer, die verführt werden, eine zu lebhaft aufgeregte Neigung für den Gegenstand, der sie durch Aeußerlichkeiten verlockt.

In Liebesangelegenheiten hat der Verführer hauptsächlich zum Zweck, seine Leidenschaft und Eitelkeit zu befriedigen, indem er eine verborgene und zarte Lust befriedigt, welche er hegt, das zu besitzen, was er liebt. Lassen Sie uns hier, meine Herren, die Mittel der Verführung aufsuchen oder vielmehr die Bedingungen, welche sie charakterisiren, und davon zu gleicher Zeit die Anwendung auf den vorliegenden Fall machen.

Die erste Bedingung, welche die Rechtsgelehrten hinsichtlich der Verführung bestimmt haben, ist, daß die verführte oder entführte Person minderjährig und jünger sey als der Verführer; nun aber ist hier Herr Berlhe nach seinem Verhöre sechsundzwanzig und das verführte Mädchen, der Klage nach, noch nicht achtzehn Jahre alt.

Die öffentliche Meinung schreibt den Männern eine Ueberlegenheit über die Mädchen zu, also sind acht Jahre ohne Zweifel beträchtlich bei Herrn Berlhe, zumal wenn man darauf achtet, daß es hier eine junge Dame betrifft, deren Schamhaftigkeit von Natur schüchtern und selbst ein wenig scheu ist, die Jedermann für aufrichtig hält, weil sie voller Aufrichtigkeit ist, die von dem Charakter Derer, die sich ihr nähern, günstig urtheilt, weil sie selbst einen vortrefflichen Charakter besitzt.

Der Verführer ist ein unternehmender junger Mann, der keinem anderen Gesetze folgt, als dem seiner Leidenschaften; sein Hang zur Ausschweifung entspricht der Verderbtheit seines Herzens; er vereinigt mit seiner zerrütteten Sittlichkeit eine ziemlich ungewöhnliche Verwegenheit; Diejenigen hingegen, auf welche er seinen Angriff richtet, befindet sich in jenem gefährlichen Alter, das weder hinlängliche Kräfte noch genugsame Ueberlegung gewährt, um sich vor den Klippen zu retten, die ihre Unschuld bedrohen; sie hat nicht Klugheit genug, um sich vor Schlingen und Kunstgriffen zu wahren, weil sie die Schritte, die man thut, um sie zu überrumpeln, blindlings beurtheilt, ohne das Gute von dem Bösen, die Wahrheit von der Lüge und das Nützliche und Ehrenhafte von dem Gegentheile zu unterscheiden; der Mangel an Erfahrung muß also ihrer Schwachheit zur Entschuldigung dienen.

Deswegen, meine Herren, nimmt man juristisch an, daß die Verführung eher von Seiten des Mannes als der Frau ausgehe, da es leicht ist, diese zu täuschen und zu erweichen; ihr Herz ist geneigt, sich der Leichtgläubigkeit hinzugeben; und der Kaiser Justinian, der die schwache Natur der Frauen hinlänglich zu kennen meint, versichert, daß sie sich leicht täuschen und verführen lassen.

Die Mehrzahl derselben ergeben sich in der That mehr aus Schwäche als aus Leidenschaft. Das erste Weib wurde verführt, weil es schwächer war als der Mann und ihr Geschlecht hat seitdem diese Schwäche beibehalten; daher kommt es, daß in der Regel die unternehmenden Männer mehr

Glück haben, als die anderen, wenn sie auch nicht liebenswürdiger sind, und oft ist der glücklichste Liebhaber der, welcher am geschicktesten zu lügen versteht.

Wenn aber die Frauen schon im Allgemeinen verdienen, daß man Nachsicht mit ihnen habe, um wie viel mehr verdient es nicht ein Mädchen in einem noch zarten Alter und ohne Einsicht, welches die Ränke nicht kennt, die die Leidenschaften eingeben, weil es noch niemals Leidenschaften gehabt hat; das nichts von den Winkelzügen weiß, welche die traurige Kunst zu lieben an die Hand giebt, weil es noch niemals geliebt hat; das eben erst in die Welt eintritt, während der Entführer sich beständig in derselben bewegt hat, kurz, ein Mädchen, das weder Betrug noch Ränke kennt, während dieser Verführer ein Weltmann ist, der dieselben besser in Ausübung zu bringen versteht?

Auch die Gesetze nehmen die jungen Mädchen in Schutz, deren Schwachheit und Gebrechlichkeit sich der Bosheit der Männer ausgesetzt finden. „Da es ausgemacht ist," sagen sie, „daß bei diesen jungen Personen viel Schwäche und Gebrechlichkeit vorherrscht, daß sie leicht zu täuschen, daß sie den Schlingen der Männer ausgesetzt sind, so ist es recht, ihnen einen günstigen Beistand zu leisten und sie gegen dergleichen Unternehmungen zu vertheidigen."

„Ja, ohne Zweifel," sagt der berühmte Cujaz, „nichts ist billiger, als jene jungen Mädchen zu entschuldigen, die durch die Betrügerei der Männer in unerlaubte und unschicklliche Verbindungen verwickelt werden."

Die zweite Bedingung der Verführung, meine Herren, ist, wenn der Entführer, um zu diesen Zwecken zu gelangen, Anmuth, künstliche Reden, Heirathsversprechungen und Alles das angewendet hat, was die Verführungskunst in Anwendung zu bringen pflegt, um den Verstand zu verrücken und das Herz zu verderben, dergestalt, daß Alles, was die verführte Person thut, weniger das Werk ihrer freien Wahl, als die Wirkung eines äußeren Eindruckes und einer fremden Gewalt ist.

Die Verführung durch Anmuth bereitet die anderen vor; die Anmuth ist es, welche die Scene eröffnet und die Handlung anordnet; es ist ein gewisses Aeußere, das die Sinne blendet und den Verstand verdunkelt; es ist ein Glanz, der schmeichelt und verführt.

Ein Verführer macht auf eine feine Art seine guten Eigenschaften geltend, der Wunsch, zu gefallen, ist die Seele aller seiner Handlungen; er stellt sich von der guten Seite dar und unter einer anziehenden Gestalt: so weiß die Liebe einen Freier zu verhüllen, wiewohl er im Grunde ein reißender Wolf ist, der seine Beute sucht.

Wer würde also nicht betrogen worden seyn durch eine Miene, die Herr Berlhe auf's Natürlichste annahm? Er verstellte seine Gemüthsart, er verhüllte seine Mängel und Gebrechen; der Standpunct, auf den er sich gestellt hatte, ließ ihn der Demoiselle Lajon als einen guten Freund und guten Wirth erscheinen, während er nur suchte, die Rechte der Freundschaft und Gastlichkeit zu verrathen; jene Anmuth indeß und jene ernsten Blicke sind es, die durch das Auge sich den Weg bahnen in das Herz einer arglosen Jungfrau, gleich eben so vielen vergifteten Pfeilen.

Die Verführung durch Worte thut das Weitere: nichts gleicht in der That dem Eifer, der Aufmerksamkeit und den Höflichkeiten eines Verführers; er kriecht, um sich die Gunst Derjenigen zu erwerben, nach welcher er verlangt, aber er geht nicht gleich Anfangs auf seinen Hauptzweck los; er verführt nach und nach und bereitet erst seine Triebfedern vor.

Ein alter Schriftsteller*) stellt die Kunstgriffe der Liebhaber in folgenden Worten dar: „Ihre Worte," sagt er, „sind nichts als Flehen, Bitten, Betheuerungen, Eide; sie verfolgen, belagern und machen sich auf irgend eine Art freiwillig zu Sklaven."

Ein Kirchenvater**) bezeichnet den Fortgang der Verführung

*) Plato.

**) Hieronymus.

folgendermaßen: „Das Auge," sagt er, „sieht und verführt den Verstand, das Ohr hört und gewinnt unvermerkt das Herz."

In der That, meine Herren, erschöpft sich ein Liebhaber in Eiden und in Betheuerungen; er wendet jeden Kunstgriff an, den seine Leidenschaft ihm an die Hand giebt; er scheint sein Herz auf seinen Lippen, in seinen Augen, in seiner ganzen Person zu tragen; er bringt, so zu sagen, das Firmament in Verwirrung, um es in seine Complimente herabzuziehen. Welche Gleichnisse! welches Geschwätz! um dem Hirngespinnste einen Anstrich von Wirklichkeit und der Narrheit einen Anschein von Weisheit zu geben; er sucht dem Gegenstande, von dem er bezaubert ist oder von dem er es zu seyn vorgiebt, die Zärtlichkeit einzuhauchen, die er selbst erheuchelt; er verschwendet die den Liebhabern gewöhnlichen Liebeserklärungen, mit einem Worte, Alles, was die Kunst nur irgend Anziehendes hat, wird angewendet und der Zweck dieser ganzen Liebesberedsamkeit ist, Diejenige zu verführen, die er unglücklicher Weise zum Gegenstande seiner Verführung gewählt hat, so daß jene schönen Worte der Gewalt und dem Zwange gleichkommen.

So hat Herr Berlhe sie gebraucht in Rücksicht auf Demoiselle Lajon; nach ihm hat man dieses Bild entworfen, es kann kein getreueres geben. Wie oft hat er nicht diesem jungen Mädchen die Namen gegeben, welche eine lebhafte Liebe einflößt oder welche vielmehr nur durch die Zärtlichkeit hervorgebracht zu sein scheinen? Wie oft hat er ihr nicht bei ihren traulichen Zusammenkünften eine ewige Liebe gelobt bei Allem, was die Religion nur irgend Heiliges und die Menschen nur irgend Verehrungswürdiges haben? Achtungswerthe Ausdrücke, die in Herrn Berlhe's Herzen und Munde eben so viele Meineide waren!

Doch von allen den Mitteln, um ein junges Mädchen zu verführen, ist keins so wirksam, als das Versprechen der Ehe, unterstützt durch Eide und eingeleitet durch einen von gutem Benehmen begleiteten Umgang; dieses Versprechen blendet das Mädchen vollends; es schwankt und endlich fällt es.

Was ist in der That verführerischer, als ein Versprechen der Ehe zwischen Personen gleichen Standes? Die Geliebte giebt sich dem Geliebten hin in der Hoffnung, bald seine Gattin zu werden. Wie nun aber dieses Mittel immer das gesetzlichste ist, um das verführte Mädchen zu entschuldigen, so ist es auch das verbrecherischeste von Seiten des Verführers!, weil es eine in ihrem Principe rechtliche Bewerbung ist, und weil die Hingebung, die durch sie veranlaßt wird, nichts Verbrecherisches an sich zu haben scheint in Ansehung der rechtmäßigen Absichten, mit denen der Verführer sich schmückt: die gemisbrauchte Person stellt sich vor, sie habe von einem Manne, der, wie Herr Berlhe, über sich selbst verfügen kann, und der für das Herz, das er fordert, seine Hand darbietet, Alles zu hoffen. Dies war auch hauptsächlich die verführerische Lockung, durch welche Demoiselle Lajon gefangen wurde.

Würde wohl Herr Berlhe behaupten, daß seine Versprechungen müßten niedergeschrieben seyn? Kein Gesetz berechtigt zu dieser Idee; die Versprechungen, welche unter den Umständen geleistet worden sind, deren die Acten Erwähnung thun, müssen mehr Eindruck machen, als ein einfaches schriftliches Versprechen; letzteres kann die Wirkung eigennütziger Zudringlichkeit eines Mädchens sein, welches dasselbe als den Preis seiner Gewogenheit oder als die Bedingung seines Falles fordert; man kann dergleichen Versprechungen niederschreiben in jenen Augenblicken der Verwirrung und des Wahnsinns, wo die Leidenschaft, um Alles zu erlangen, Nichts verweigern kann; anstatt daß diejenigen, welche man in Gegenwart von Zeugen thut, die reine Folge eines freien und überlegten Willes sind; die des Herrn Berlhe sind von dieser Beschaffenheit, die Zeugenaussagen stellen fest, daß er der Demoiselle Lajon mehrere Male versprochen, er werde nie eine andere Gattin haben, als sie.

Es ist wahr, das Herr Berlhe jetzt die Versprechungen abläugnet; aber abgesehen davon, daß sie durch die Zeugen festgestellt werden, kann man wohl annehmen, daß er die Wahr-

heit sage und daß er in seiner Erzählung aufrichtig sei? Welche Aufrichtigkeit, welche Treue kann man von einem Mädchenräuber erwarten, der die Versicherungen, die Eide und Alles, was es irgend Achtungswürdiges unter ehrbaren Leuten giebt, mit Füßen tritt? Von einem Manne, der mit der Ehre seiner Geliebten ebenso sein Spiel treibt, wie mit dem Worte, das er ihr so viele Male gegeben hat, daß er sich mit ihr vereinen wolle durch gesetzliche Bande? von einem Manne, der schuldig ist gegen die, welche er durch seine Meineide verführt, gegen Gott, dessen Herrlichkeit er verachtet hat, indem er fälschlich seinen Namen zum Zeugen genommen und gegen die Menschen, indem er das festeste Band der menschlichen Gesellschaft zerreißt, das eben in Aufrichtigkeit und Treue besteht?

Er habe keine Versprechungen gemacht, sagte er; aber es ergiebt sich aus der Untersuchung und aus Herrn Berlhe's eigener Antwort, daß er ausdrücklich eingestanden hat, er habe seit drei Jahren oder ungefähr so lange mit Demoiselle Lajon in Verkehr gestanden und stets fleischlichen Umgang mit ihr gehabt; ist nun aber dieser Umgang erwiesen und von dem Angeklagten zugestanden, so sind auch die in Frage stehenden Versprechungen der Ehe erwiesen, weil man nicht würde annehmen können, daß ein Mädchen, wie Demoiselle Lajon, die von Herrn Berlhe, dem Verderber ihrer Unschuld und dem Manne, ohne welchen sie ihre Ehrbarkeit nie würde aufgegeben haben, ihrer Jungfrauschaft beraubt worden ist, aus reiner Wollust und bloßem sinnlichen Triebe sich demselben hingegeben habe.

Die dritte Bedingung der Verführung, meine Herren, ist die, daß es eine Entführung der Person gebe, oder wenigstens daß das verführte Mädchen nach den Eingebungen Desjenigen, der sie entführt, das Haus ihrer Eltern verlassen, um sich in die Gewalt ihres Entführers zu begeben.

Nun aber hat Herr Berlhe in Rücksicht auf Demoiselle Lajon von der Entführung Gebrauch gemacht; die Acten er-

weisen es, daß er eingestanden, er habe sie in der Stadt Avignon aus den Händen ihres Bruders genommen; ebenso hat er in seinem Verhöre bekannt, er habe, als er nach Beaucaire gekommen, sie in einem Zimmer eingeschlossen, in welchem er sie dritthalb Monate lang verwahrte.

Vergebens würde man einwenden, daß die entführte Person zu ihrer Entführung die Hand geboten und daß also die Strafe dafür gemildert werden müsse.

Das Gesetz hat diese Ausflucht vorhergesehen; es hat dieselbe verworfen, und indem es erkannte, daß der Entführer den Willen Derjenigen, die er entführt, gefesselt halte, hat es die äußerlichen Einwilligungen und die anscheinenden Willensacte des unglücklichen Gegenstandes der Entführung auf seine Rechnung gesetzt, hat diesen Willen des Mädchens als die erste Wirkung der Verführung, als einen bestochenen Willen betrachtet. „Wir wollen," sagt es*), „daß die Entführer bestraft werden, mögen die Mädchen in die Entführung eingewilligt haben oder nicht; denn," fügt es hinzu, „es ist anzunehmen, daß der Wille der entführten Person durch die Verführung des Entführers ist bestimmt worden."

Ein berühmter Criminalist**) bemerkt, daß die Strafe dieses Gesetzes Statt finde, wenn auch das Mädchen in seine Entführung einwillige, sei es, daß es gleich zu Anfange, sei es, daß es erst in der Folge darein willige.

Die Bestrafung der Entführung sagt ein Anderer***), findet Statt, wenn auch das Mädchen in die Absicht des Entführers eingewilligt hat; das muß sich von selbst verstehen, fährt derselbe fort, wenn der Entführer durch eine Menge von Versprechungen das Mädchen beredet, ein älterliches Haus zu verlassen, um ihm zu folgen; denn also handeln heißt mit Gewalt handeln.

---

*) Leg. unic. cod. de rapt. virg.
**) Jul. Clar.
***) Pyrrhus Corrad.

Demoiselle Lajon ist durch eine Wirkung von Herrn Berlhe's Verführung veranlaßt worden, mit Verstellung ihres Geschlechtes demselben nach Beaucaire und dann noch an mehrere Orte zu folgen; ist das nicht, meine Herren, eine wirkliche Entführung? Erklären denn die Rechtslehrer sie anders, als daß sie sagen, Derjenige begehe einen Mädchenraub, der die entführte Person von einem Orte an einen andern führe, in der Absicht, die Macht, welche er über sie zu erlangen vorgegeben hat, zu misbrauchen und seine eigne Geilheit zu befriedigen?

Es bleibt also nur noch die Aufgabe, Herrn Berlhe zu fragen, welches die Triebfeder war, die ihn veranlaßte, Demoiselle Lajon aus den Händen ihres Bruders zu reißen und sie nach Beaucaire zu führen? zu welchem Zwecke er sie als Mann verkleidete? in welcher Absicht er sie endlich zu Beaucaire ungefähr dritthalb Monate lang in einem Zimmer bewahrte, wie er es selbst eingestanden hat. Geschah das, um die Natur zu studiren oder um sie productiv zu machen? Die Schwangerschaft dieses Mädchens, die eine Folge jener Clausur gewesen ist, hat es nur zu sehr an den Tag gelegt, daß Herr Berlhe die Wollust der Naturkunde und die Eigenschaft eines Vaters der eines einfachen Naturforschers vorzog.

Hätte aber auch in Rücksicht auf Demoiselle Lajon keine wirkliche Entführung Statt gefunden, sondern nur ein Verführungsraub, so wäre es doch nicht minder strafbar, da zwischen diesen zwei Arten des Mädchenraubes kein Unterschied zu machen ist.

In der That, meine Herren, die Gesetze haben Todesstrafen festgesetzt, nicht allein gegen die Entführer, sondern auch gegen die Verführer durch Worte und die Verderber der Tugend; sie haben dahin entschieden, daß wenig darauf ankomme, ob man sich der Gewalt bediene oder der Ueberredung, da der Mädchenraub durch Verführung noch gefährlicher ist, als der durch Gewalt, insofern derselbe größere Verwirrungen

in den Familien verursacht, indem er die Kinder gegen die Väter und Mütter empört; deswegen eben wird er auch strenger bestraft. Die griechischen Gesetzgeber, überzeugt, daß die überredenden Worte eine zwingende Kraft haben, bestraften Denjenigen, der bei dem weiblichen Geschlechte die Verführung durch Worte anwendete, strenger als Denjenigen, der sich der offenbaren Gewalt bediente.

Ein berühmter Rechtsgelehrter*), der über diesen Gegenstand schreibt, drückt sich mit folgenden Worten aus: „Ihr laßt Euch zur Unzeit zu der gemeinen Ansicht hinreißen, daß Derjenige, der ein Mädchen mit Gewalt raubt, mehr Schuld habe, als Derjenige, der dasselbe durch überredende Worte zum Verbrechen verleitet; ich meines Theils," sagt er, nachdem er das Wesen der Sache reiflich erwogen hat, „glaube, daß Derjenige, der ein Mädchen durch schmeichelhafte Worte verführt, ein weit größerer Verbrecher ist, weil die Ueberredung mächtiger ist, als die Gewalt selbst, und weil Derjenige, der den Leib mit Gewalt nimmt, wenigstens den Geist rein und ganz läßt, anstatt daß der Andere den Geist verdirbt und dann den Leib, und folglich doppelte Schuld hat."

Diese Ansicht ist als die vernünftigste durch die Verordnungen unserer Könige angenommen worden; sie haben ausdrücklich das Verbrechen der Verführung oder der Verleitung der Todesstrafe unterworfen; denn sie haben entschieden, daß Derjenige, welcher, um zu dem Ziele seiner Absichten zu gelangen, den Verstand und das Herz durch überredende Worte verdirbt, eine Tyrannei ausübe, für die er mit mehr Strenge bestraft werden müsse, als wenn er sich durch Gewalt Gehorsam verschaffte; er streut in der That ein feines Gift in das Herz, das gefährlicher ist, als der Tod selbst; je mehr er Gewandtheit hat, um es einzuflößen, ein desto größerer Verbrecher ist er; die Geschwindigkeit, mit der es gelingt, ist ein Beweis

*) Isidor von Pelusium.

von seiner Gewandtheit, und seine Geschicklichkeit ist ein untrügliches Merkmal seiner Bosheit.

Giebt es wohl irgend eine, meine Herren, welche der des Herrn Berlhe gleichkommen könnte? Durch Geschicklichkeit und Gewandtheit ward er Sieger über Demoiselle Lajon, aber der Sieg machte ihn grausam; nicht zufrieden damit, das Herz dieses jungen Mädchens gefesselt zu haben, wollte er auch noch dessen Leib in Ketten legen und sich unter allen Umständen zum tyrannischen Herrn aufwerfen, indem er sie grausamer behandelte, als wenn sie eine Sklavin gewesen wäre.

Welche Zeichen giebt es in der That von einer despotischeren Gewalt und einer größeren Barbarei, als jene junge Person in Ketten zu legen, ihren Leib in Knechtschaft zu bringen, sie einzuschließen in einen Kerker, der ihr überall nachfolgt, den sie stets bei sich trägt, sie zu fesseln mit einem Vorlegeschlosse, dessen Bau nachzuahmen man dem eifersüchtigsten Florentiner überläßt?

Eine Art Unterbeinkleider, besetzt und durchzogen mit mehreren in einander geflochtenen Messingfäden, bildet einen Gürtel, der vorn in ein Vorlegeschloß ausläuft, zu welchem Herr Berlhe den Schlüssel hat; diese Umhüllung, welche die Einfassung des Kerkers bildet, von dem er der Kerkermeister ist, hat verschiedene Nähte, die durch in bestimmter Entfernung von einander aufgeklebte Abdrücke von rothem Siegellack versiegelt sind; dazu hat Herr Berlhe das Petschaft, in das etwas ganz Eigenthümliches und Unnachahmbares eingestochen ist; doch liegt darin nichts Auffallendes: ein Pförtner ergreift gewöhnlich seine Vorsichtsmaßregeln und will seiner Gitter und Riegel sicher seyn.

Diese ganze Maschine ist so gebaut, daß kaum ein sehr kleiner Raum bleibt, der ganz von kleinen Spitzen strozt, welche ihn unzugänglich machen; Herr Berlhe hätte wohl gern gewünscht, denselben auch verschließen zu können, aber die natürlichen Bedürfnisse sind dem entgegengetreten; auch ist dieser kleine Engpaß noch mit einer Menge Riegeln versehen, die,

indem sie einander kreisförmig entsprechen, gleichsam eben so viele Schildwachen bilden, welche die Sicherheit des Platzes bewachen, oder gleichsam eben so viele Eunuchen, welche die Freudenpforte hüten und den Aufenthalt der Genüsse Tag und Nacht verschlossen halten.

Ist ein solcher Mechanismus, meine Herren, wohl der eines Neulings? Muß man nicht im Gegentheil lange Zeit den Geschmack an fleischlicher Liebe gepflegt haben und alle Orte und Enden derselben kennen, um derartige Erfindungen hervorzubringen und in diesem Geschmacke etwas für sich zu behalten?

Ueber diesen Punkt sagt Herr Berlhe in seinem Verhöre Folgendes: Auf die Frage, ob er nicht, um Demoiselle Lajon noch fernerhin zu misbrauchen und vorzubeugen, daß sie nicht mit anderen Männern Umgang habe, derselben einen **englischen** *) **Gürtel** angelegt mit einem Vorlegeschlosse, zu dem er den Schlüssel besitze, einen Gürtel, auf dem sich mehrere Siegel befänden, mit rothem Siegellack und mit einem Petschafte hergestellt, das er bei sich trüge und das er jedes Mal dagegen hielte, wenn er jenes Mädchen besuchte, welchem er diesen Gürtel zur Zeit ihrer Niederkunft abgenommen, dann aber wieder angelegt habe?

---

*) Der Herr Commissär hat den Engländern Unrecht gethan, daß er diesem Gürtel den Namen eines englischen Gürtels beilegt; es giebt kein Volk, das weniger eifersüchtig wäre; diese Insulaner, die in Allem die alten Römer nachzuahmen trachten, beunruhigen sich über die Untreue ihrer Frauen ebensowenig, als jene; sie ahmen die Lucullus, Pompejus, Antonius und Catonen nach, welche galante Frauen hatten, deren Betragen ihnen nicht unbekannt war, ohne sich Kummer darüber zu machen; sie lassen dem Lepidus allein den albernen Ruhm, aus Betrübniß darüber zu sterben, und wenn sie nach Hause zurückkehren, lassen sie zu gleicher Zeit ihre Frauen benachrichtigen; diese vorläufige Anmeldung ist nicht sowohl ein Beweis ihrer Höflichkeit, als ihrer Gleichgültigkeit in Hinsicht der Eifersucht, so daß es also besser paßt, diese Gürtel bergamaskische Gürtel zu nennen, wie es Rabelais, Thl. III. Bd. 3. Kap. 38., gethan hat.

hat er geantwortet: er habe diesen Gürtel zwar nie gesehen, doch habe ihm Demoiselle Lajon gesagt, daß sie denselben gefertigt und sich ihn selbst angelegt.

Wenn die Thatsache sich so verhielte, wie Herr Berlhe behauptet, so wäre es ein Beweis, daß er ein höchst eifersüchtiges Temperament habe und daß Demoiselle Lajon, indem sie ihm sein Mißtrauen habe benehmen wollen, sich selbst auf eine Art Folter gespannt; dieser Schritt wäre also ein Beweis sowohl von Herrn Berlhe's Eifersucht, als auch von der Anhänglichkeit, welche Demoiselle Lajon für ihn hatte. Allein diese falsche Behauptung des Herrn Berlhe widerlegt, was sich aus den Acten ergiebt: „daß Demoiselle Lajon einen am Vordertheile, wo sich ein eisernes Vorlegeschloß befand, mit Messingdraht besetzten Gürtel an ihrem Leibe trug. Jenes Schloß war ihr von Herrn Berlhe angelegt worden, der den Schlüssel dazu hatte, sowie auch das Petschaft, dessen Abdruck auf Siegellack an mehreren Stellen dieses Gürtels sich zeigte; daß man wirklich ferner bei mehreren Gelegenheiten dieses Petschaft in Herrn Berlhe's Händen gesehen und Letzterer gesagt habe, obgleich Demoiselle Lajon zu Nismes bleibe und er zu Beaucaire, so sei er doch ihrer Treue gewiß und sie könne sicherlich mit keinem anderen Manne Umgang pflegen, weil er in dieser Beziehung seine Vorsichtsmaßregeln getroffen habe."

Mit welcher Frechheit wagt denn Herr Berlhe, zu sagen, er habe diesen Gürtel nie gesehen, während doch derselbe das Werk seiner Eifersucht ist? Wie kann er behaupten, Demoiselle Lajon habe sich denselben angelegt, während doch er, er selbst, ihn angebracht und auch gestanden hat, daß er, aus Behutsamkeit, diese Vorsichtsmaßregel selbst ergriffen?

Das ist auch der Grund, meine Herren, warum er weder das Petschaft, noch den Schlüssel, die sich noch immer in seiner Gewalt befinden, hat herausgeben wollen, und dadurch ist Demoiselle Lajon genöthigt worden, das Gesuch an Sie

zu stellen, daß Herr Berlhe bei dem ersten Befehle, den man an ihn wird ergehen lassen, möge gehalten seyn, beide Gegenstände vor Gericht herauszugeben, und daß durch zwei dazu berufene und gebührend beeidigte Hebammen zur Oeffnung jenes Schlosses und zur Abnahme des Gürtels geschritten werden möge, worüber diese Bericht erstatten werden, um denselben der Anklage beizulegen.

Diese Verfügung hat bei Herrn Berlhe Nichts gefruchtet, wiewohl es ihm ist angedeutet worden; er hat sich damit begnügt, in seiner Vertheidigung zu sagen, Demoiselle Lajon habe diesen Gürtel gewollt, und er glaubt darum ohne Zweifel, nicht verbunden zu seyn, diese Abnahme zu bewerkstelligen; ich will seine eigenen Worte anführen. „Man prahle nicht mit einem gewissen Gürtel,“ sagt er; „denn außer dem, daß Demoiselle Lajon, aus Scherz getrieben, denselben gewollt hat, würde er überdies auch ihren vorgeblichen Schadenersatz nicht erhöhen können, weil er ihr keinen Nachtheil gebracht haben kann.“

Aber lassen Sie uns das Wort „wollen“ erklären.

Erstens heißt „wollen“ von Jemandem Etwas verlangen, denn man hat nicht nöthig, eine Sache zu wollen, welche man schon selbst besitzt; der in Frage stehende Gürtel war also in Herrn Berlhe's Händen, da, nach seinen eigenen Worten, Demoiselle Lajon denselben wollte, folglich hat er gelogen, als er in seinem Verhöre sagte, er habe diesen Gürtel nie gesehen.

Zweitens heißt „wollen“, das, was man uns giebt, gern begehren, das heißt, selbst mit einem gewissen Wohlgefallen annehmen, so daß einen Gürtel wollen heißt, sich ruhig gefallen lassen, daß man uns denselben anlege, das heißt, ihn ohne Murren annehmen, das heißt, mit einer Art Wohlgefallen darein willigen; aber ist eben dieser Wille, diese Ergebung oder, um es besser zu sagen, diese Unterwerfung unter einen so albernen Einfall nicht selbst eine Wirkung und eine Folge der Verführung?

Hat ein Mädchen, meine Herren, das, indem es das Opfer eines Unzüchtigen wird, auch seine Sklavin wird, die Freiheit zu denken, während sein Geist eingeengt ist? Hat es die Freiheit, selbstständig zu handeln, während es in Folge der Verführung kein anderes Gesetz ansieht, kein anderes anhört, als dasjenige, welches die Laune seinem Herrn eingiebt, kurz, während es sich leiten läßt durch die Willkür seines Tyrannen?

Ist es also nicht ganz leicht, bestimmt zu erkennen, welches der Wille gewesen, der diesen Schritt geleitet hat? Wird man wohl annehmen, daß es der von Demoiselle Lajon sei? Einerseits war ihre Jugend geschützt vor derartigen Vorsichtsmaßregeln, anderntheils hat sie, zufrieden mit der Wahl, die das Schicksal ihr bereitet und die Herr Berlhe bestimmt hatte, stets nur an Den gedacht, der die Erstlinge ihres Herzens genossen hat, so daß, wenn man auch annehmen wollte, daß sie diesen Gürtel g e w o l l t, daß sie sich denselben unverdrossen und gern habe anlegen lassen, es doch ein augenscheinlicher Beweis ist, daß sie es mit derselben Gleichgültigkeit würde betrachtet haben, ob sie diesen Gürtel trage oder nicht, weil in der That ihre Sittsamkeit niemals von Riegeln oder von Vorlegeschlössern abgehangen hat.

Dieser Schritt würde also, wenn man ihn der Demoiselle Lajon zuschreibt, an und für sich gleichgültig gewesen seyn, anstatt daß es weit vernünftiger ist, anzunehmen, er sei durch einen besonderen Beweggrund hervorgerufen worden; nun aber erweisen die Acten, daß die Triebfeder nichts Anderes war, als die Vorsicht, die Behutsamkeit oder, um es besser zu sagen, die Eifersucht des Herrn Berlhe, da er versichert hat, D e m o i s e l l e L a j o n k ö n n e s i c h e r l i c h m i t k e i n e m a n d e r e n M a n n e U m g a n g p f l e g e n, w e i l e r i n d i e s e r B e z i e h u n g s e i n e V o r s i c h t s m a ß r e g e l n e r g r i f f e n h a b e.

Das, meine Herren, sind italienische Vorsichtsmaßregeln und es wird nicht außer unserem Bereiche liegen, hier mit-

zutheilen, daß dieselben eine Erfindung des Francesco Carrara, ehemaligen kaiserlichen Landrichters von Padua, sind *). Die Geschichte lehrt uns, daß dieser Herr durch seine Grausamkeiten berüchtigt war und zählt auch unter seine Verbrechen, daß er die Barbarei gehabt, seinen Mätressen Vorlegeschlösser anzulegen; man bewahrt noch immer zu Venedig in dem Sanct Marcuspalaste einen Toilettenkoffer auf, in welchem sich mehrere dieser Gürtel **) und Vorlegeschlösser befinden, die eben so viele Beweisstücke des Processes waren, der diesem Ungeheuer gemacht wurde..

Diese Mode machte anfangs kein Glück. Als Carrara nach einem Urtheil des Senats von Venedig im Jahre 1405 zu Padua erdrosselt wurde, bewunderten die Eifersüchtigen jener Zeit die Erfindung, doch wagten sie nicht, sich einer Vorsichtsmaßregel zu bedienen, die ihrem Urheber so theuer war zu stehen gekommen; in der Folge führten sie dieselbe nach und nach bei sich ein, die Zahl der Schuldigen machte sie bald unstrafbar, und endlich sind die Dinge so weit gekommen, daß nach dem berühmten Voltaire:

Depuis ce tems dans Vénise, et dans Rome
Il n'est pédant, bourgeois, ni gentilhomme,
Qui pour garder l'honneur de sa maison,
De cadenats n'ait sa provision;
Là tout jaloux, sans craindre qu'on le blâme,
Tient sous la clef la vertu de sa femme.

Man findet in kürzlich erschienenen Denkwürdigkeiten ***) die Beschreibung eines dieser neueren Vorlegeschlösser. „Es ist eine Art Panzerhemd, beinahe wie der untere Theil einer Schleuder beschaffen, das den Weg undurchdringlich macht; eine Menge kleiner Kettchen befestigen dieses Netz an einen Gürtel, welchen verschiedentlich verknüpfte Bänder fast unbeweglich machen."

*) Misson, Reisen in Italien. Thl. I. S. 217.
**) Ibi sunt serae et varia repagula, quibus turpe illud monstrum pellices suas occludebat. Misson a. a. O.
***) Denkwürdigkeiten des Grafen von Bonav. Thl. I. S. 74.

Wir lesen im Brantôme *), daß diese Maßregel, welche die Italiener bei ihren Frauen zu ergreifen für gut befunden haben, unter der Regierung Heinrichs II. beinahe in Frankreich wäre eingeführt worden. Ein italienischer Kaufmann ließ es sich, in der Absicht, diese Mode bei den Franzosen einzuschmuggeln, einfallen, auf dem Jahrmarkte zu Saint=Germain ein Dutzend solcher eiserner Gürtel auszulegen; doch wurde er sogleich bedroht, in die Seine gestürzt zu werden, wenn er diesen Handel triebe, und dies nöthigte ihn denn, seine Waare wieder einzupacken und sich aus dem Staube zu machen. „Und seitdem," sagt ein Schriftsteller**), „hat es sich in Frankreich Niemand wieder einfallen lassen, solche Gürtel zu verfertigen oder aus Italien zu beziehen."

Es war also, meine Herren, Herrn Berlhe vorbehalten, den zweiten Versuch mit der Einführung der Vorlegeschlösser in Frankreich zu machen; und derselbe Beweggrund, der die Italiener veranlaßte, ihren Frauen Schlösser anzulegen, hat auch ihm eingegeben, in Rücksicht auf Demoiselle Lajon seine Zuflucht zu einem so lästigen Gürtel zu nehmen.

Das, meine Herren, ist die verderbliche Wirkung der Eifersucht, einer Leidenschaft, die nicht minder der Henker Dessen, der liebt, als des geliebten Gegenstandes wird und die nur dazu dient, in den meisten Fällen das Unglück, welches man befürchtet, zu beschleunigen; doch lassen Sie uns sehen, von welcher Beschaffenheit diese Eifersucht bei Herrn Berlhe ist.

Die Italiener sind eifersüchtig von Natur; da nun Herr Berlhe zu Avignon lebt, einer fast italienischen Stadt, in welcher der Italianismus gewissermaßen auf dem Throne sitzt, so ist es nicht auffallend, daß dieses eifersüchtige Temperament sich bei ihm vorfindet und daß er wirklich eben so eifersüchtig ist, wie ein Italiener.

Die Spanier sind eifersüchtig aus einem Gefühl von Eitelkeit und Eigenliebe, die den Hauptcharacter dieser Nation bil=

*) Brant. Thl. II. Disc. 1. S. 176.
**) Rabelais, Thl. III. B. 3. Cap. 35 in den Anmerk.

det; nun hörte Herr Berlhe, indem er der Demoiselle Lajon ein Vorlegeschloß anlegte, nur auf die Stimme seiner Eigenliebe, weil es in der That keine Leidenschaft giebt, in welcher die Eigenliebe so gewaltig herrscht, wie in der Liebe, so daß man eher geneigt ist, die Ruhe Dessen aufzuopfern, den man liebt, als seine eigene zu verlieren; man kann also mit Recht den Schluß ziehen, daß Herr Berlhe eben so eifersüchtig ist, als man es in Italien und in Spanien seyn kann, und daß es der Geist dieser beiden Nationen sei, der ihm den Bau und die Anwendung jenes Vorlegeschlosses eingegeben hat.

Weil aber Demoiselle Lajon sich in die Kunstgriffe dieses Verführers ergeben, weil sie auf die Liebeslehren, die er ihrem unerfahrnen Herzen gegeben, gehört hat, meinte er darum, daß sie sich auch Anderen hingäbe? Mußte nicht die Tugend dieses jungen Mädchens, das zu verführen ihm so viel Mühe gekostet hatte, es vor solch' albernem Argwohn schützen? Könnte also der Mann nicht eifersüchtig seyn, ohne daß die Frau ihm untreu ist? Sollte ein grillenhafter Argwohn der Beweis für die Wirklichkeit seyn, und sollte denn die Tugend des weiblichen Geschlechtes nur bewahrt werden können in einem Serail oder unter der Hut von Eunuchen und von Riegeln?

Bisher, meine Herren, haben die Französinnen der Freiheit genossen, dieses so liebenswerthen und so kostbaren natürlichen Rechtes, durch welches man frei ist, zu handeln und sich durch sich selbst zu bestimmen; will man sie ihnen denn heut zu Tage entziehen, um sie in Knechtschaft zu stürzen? Sie sind also offenbar Alle bei Demoiselle Lajon's Angelegenheit interessirt; und sah man früher die Franzosen der Einführung eines jenseits der Berge erfundenen tyrannischen Tribunals (der Inquisition) kräftig Widerstand leisten, so haben die Französinnen heut zu Tage ein gleiches Interesse, der Sitte der Vorlegeschlösser sich standhaft zu widersetzen; sie kommt von derselben Seite, sie trägt denselben Character der Sklaverei und der Tyrannei an sich.

Sie sind also mit Recht eifersüchtig auf ihre Freiheit; die

Natur hat sie mit diesem Schatze begünstigt, kann man es ihnen verargen, wenn sie denselben bewahren wollen? Sollen sie, frei durch ihre Geburt, Sklavinnen werden durch die Folgen der Liebe oder durch die Gewalt der Eifersucht? Ihre Tugend ist verdienstvoller, so lange es ihnen freisteht, dem Guten oder dem Bösen zu folgen. Will man sie denn in Zukunft abhängig machen von der Gewalt und der Nothwendigkeit, die ihnen aufdringen soll, tugendhaft zu seyn? Macht nicht die Freiheit bei allen Handlungen das Verdienst? Was wird aus ihnen werden, wenn man sie ihnen nimmt? Der Leib, wie der Geist, hat seine Functionen; die Tugend ist es, welche dieselbe leiten muß, die Zurückhaltung und Sittsamkeit sind es, die ihren Character bilden müssen. Würde nicht zu fürchten seyn, daß sie durch einen fehlerhaften natürlichen Hang sich noch mehr zu den Dingen, die ihnen untersagt sind, hinneigten?

Die Italiener und Spanier wollen weiter nichts, als sich des alleinigen Besitzes der geliebten Person versichern, ohne sich über die Gefühle des Herzens zu beunruhigen: das Vergnügen aber, das aus solchem Zwange erwächst, ist weder lebhaft, noch anziehend; die Liebe gefällt sich darin, sehr oft die Vorsichtsmaßregeln unnöthig zu machen, und nicht mit Unrecht richtet ein komischer Dichter folgende Verse an sie:

> O vous qui d'une humeur jalouse,
> Sous la clef tenez une épouse,
> Malgré tous vos verroux, et tous vos cadenats,
> L'amour en prenant ses mesures,
> Aura la clef de vos serrures!
> Cet oracle est plus sûr que celui de Calcas.

Die Franzosen hingegen suchen den Schönen zu schmeicheln und sie durch Anmuth zu gewinnen; sie geben sich Mühe daß sie die Liebe ihrer Frauen ihrem persönlichen Verdienste zu verdanken haben, und es ist eben die Zartheit der Empfindungen, welche ihre Freuden erhöht.

Es ist nicht zu bezweifeln, meine Herren, daß es nich

überall Eifersüchtige geben könne; wir lesen im Bonifacius *) die Narrheiten eines Provençalen, dessen Eifersucht nur Wuth und Tollheit athmete; im Allgemeinen aber kann man sagen, daß Frankreich ein glückliches Land ist, wo man jederzeit eine ehrbare Freiheit geathmet hat, wo man die Tugend der Frauen nicht in Fesseln legt, wo man ihnen im Gegentheil eine gewisse Freiheit verstattet, damit sie, selbst wählend, was gut ist, auch ihre Ehrbarkeit und ihr Verdienst von selbst kund werden lassen, so daß Herr Berlhe gar nicht stark genug dafür bestraft werden kann, daß er das Muster dieser verhängnißvollen Gürtel wieder unter uns gebracht hat.

Welch ein Kummer würde es nicht für unsere Französinnen seyn, wenn diese Mode in Bezug auf sie eingeführt würde? Wie würden sie sich an diesen Zwang gewöhnen? Welche Verzweiflung für sie, gefällige Männer, wie sie dieselben bisher gehabt haben, umgewandelt zu sehen in unruhige und mürrische Eifersüchtler, die da umhergetrieben und gepeinigt würden von jener eiteln Unruhe, welche die reinste Tugend verdächtig macht, die da alle ihre Schritte und Gänge beobachten wollten! Bei solchen mistrauischen Geistern würden die Worte ängstlich abgewogen, die unbedeutendsten Ausdrücke genau erforscht, die Blicke aufmerksam geprüft werden und selbst das Klopfen des Herzens würde von der Untersuchung nicht frei seyn; der Schatten des Argen würde von solchen strengen Censoren, von solchen unbestechlichen Wächtern betrachtet werden, als eine bewährte Gewißheit des Verbrechens; endlich würden Riegel und Gitter, und lassen Sie uns noch sagen, Vorlegeschlösser, nach Herrn Berlhe's Mode, neue Mittel seyn, die ihre Eifersucht einführen würde.

So, meine Herren, haben die Italienerinnen und Spanierinnen sich nach und nach unterjochen lassen durch einen Zwang, welcher die Gewalt ihrer Begierden nur noch reizt; sie befinden sich in Folge des Zwanges in der Wuth einer

*) Bonifacius, Thl. I. B. 5. Tit. 8. Cap. 3.

empörten Leidenschaft; die meisten unter ihnen haben ihre Sittsamkeit nur den Riegeln zu verdanken; die Vorlegeschlösser, welche die nächsten Bürgen für ihre Treue sind, sichern allerdings die Tugend dieser Frauen, aber es ist nicht ihre Schuld, wenn der Zwang, den unverschämter Argwohn ihnen auferlegt hat, sie hindert, aus ihren Männern das zu machen, was dieselben zu seyn befürchten.

In der That, je mehr man einer Frau die Freiheit zu entziehen strebt, desto mehr wird sie angeregt, die Grenzen zu überschreiten, desto mehr gedenkt sie eine Sache zu verscherzen, von deren Verlust man sie eben durch die Gefangenschaft, in welcher man sie hält, eine so hohe Vorstellung zu haben veranlaßt, und man kann daher sagen, dieser Zwang sei die Klippe für die meisten dieser Frauen. Darf man denn von der Gewalt und dem Zwange sich wirklich eine verdienstvolle Sittsamkeit versprechen? Wenn man so viel Achtung vor der Keuschheit hat, so ist es nur vor derjenigen, welche ungezwungen und selbstständig auftritt; aber ist sie eine Wirkung des Zwanges, so ist sie eine falsche Tugend.

Es ist also rathsamer, das weibliche Geschlecht weder durch Vorlegeschlösser, noch durch materielle Ketten im Zaume zu halten, sondern durch die der Ehre, indem man ihm deren wahrhafte Gefühle einflößt; mistrauische Sorgfalt schafft den Frauen keine Tugend, nur die Ehre ist es, die sie zur Pflichterfüllung anhalten kann.

Wie kann man sich überdies entschließen, meine Herren, die Personen, die man liebt, unglücklich zu machen? Heißt das gefallen wollen, wenn man den Gegenstand seiner Liebe so im Zwange leben läßt? Ein Liebhaber, sagt Plato, ist ein von den Göttern begeisterter Freund; aber ein solcher Liebhaber, wie Herr Berlhe, ist der nicht von den Teufeln begeistert? Heißt das lieben, wenn man den Gegenstand seiner Zärtlichkeit so mit Schlössern belegt? Herr de la Rochefoucauld hat Recht, wenn er sagt, die natürliche Wildheit mache weniger Grausame, als die Eigenliebe, und wenn man die Liebe nach

ihren meisten Wirkungen beurtheile, so gleiche sie mehr dem Hasse, als der Freundschaft.

Woher kommt eine solche Zerrüttelung in dem Geiste derartiger Liebhaber? Das kommt, sagt jener römische Redner, von der ihnen inwohnenden Furcht, ein Anderer möchte desselben Gegenstandes genießen; das kommt von dem Argwohne, den sie hegen, sie möchten mit derselben Münze bezahlt werden, mit der sie oft die Anderen bezahlen; sie sind veränderlich und setzen bei Anderen dieselbe Veränderlichkeit voraus, um deren Folgen zuvorzukommen; sie nehmen ihre Zuflucht zu den Vorlegeschlössern, ohne jedoch selbst von ihrem Wankelmuth und Leichtsinn abzulassen.

Gerade so, meine Herren, ist Herrn Berlhe's Betragen gewesen in Rücksicht auf Demoiselle Lajon; die verschiedenen Umstände, die ich vorgeführt habe, characterisiren sein Verbrechen und müssen die Strafe bestimmen, die er verdient; er ist des Raubes und der Verführung zugleich schuldig, aber einer Verführung, deren Folgen außerordentlich gewesen sind; es ziemt sich, die Strafen zu prüfen, die damit verknüpft sind.

Durch das Gesetz, das den Juden gegeben worden ist, wurde der Entführer dazu verurtheilt, das entführte Mädchen zu heirathen, mochte sie reich oder arm seyn.

Die Gesetze Lykurg's und Solon's verstatteten dem Mädchen, die Wahl zwischen des Entführers Tod oder Heirath; ebenso war es bei den Atheniensern.

Die Römer, jene Herren der Welt, verurtheilten den Entführer zur Todesstrafe, selbst ohne ihm zu gestatten, das entführte Mädchen zu heirathen, um sich dagegen zu verwahren.

Die Verordnungen unseres Königreichs sind nicht minder streng. Die von Orleans schärft es dringend ein, den Entführern den Proceß zu machen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Gnadenbriefe, die sie würden erhalten können. Die von Blois „will, daß Diejenigen, welche ein Mädchen unter fünfundzwanzig Jahren verführt haben, unter dem Vorwande der Heirath oder sonst einem Scheine, ohne ausdrückliches Belie-

ben, Wissen, Willen und Einwilligung der Väter, Mütter und Vormünder, mit dem Tode bestraft werden sollen sonder Hoffnung auf Begnadigung, ungeachtet aller Einwilligungen, die das Mädchen gegeben haben könnte vor, bei oder nach der Verführung."

Die Bestimmung dieser Gesetze ist durch spätere Verordnungen erneuert worden und man findet in allen Arrestographen die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, die sich in dem Punkte, daß der Verführer mit dem Tode bestraft wird, nach dem allgemeinen Gesetze des Königreichs gerichtet haben.

Der Grund dieser Bestrafung ist, den Vätern und Müttern die Gewalt über ihre Kinder zu bewahren und zu verhindern, daß dieselben ihre Pflicht nicht übertreten; die Verführung ist eins der Verbrechen, die der allgemeinen Ehrbarkeit und der Ruhe der Familien, denen so wesentlich daran gelegen ist, daß die Kinder sich nicht durch ein der bürgerlichen Gesellschaft so widerstreitendes Verbrechen zu unpassenden und fast immer entehrenden Heirathen verbindlich machen, am meisten zuwider sind.

Aber da sei Gott vor, meine Herren, daß Demoiselle Lajon gegen ihren Liebhaber auf die Todesstrafe antrage, welche gegen die Entführer festgesetzt ist! Er möge leben, aber nur, um ihre Ehre wieder herzustellen; er möge leben, aber nur, um ihren Thränen ein Ende zu machen. Es ist also billig, den Schuldigen ihr gegenüber zu hinlänglich beträchtlichem Schadenersatz zu verurtheilen, um ihm den heilsamen Zwang aufzulegen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Er gesteht selbst ein, daß er mit Demoiselle Lajon ungefähr drei Jahre lang Umgang gehabt, und bestreitet es nicht, daß er der Urheber ihrer Schwangerschaft sei; giebt es wohl einen besseren Beweis, als den, der aus dem Geständnisse des Angeklagten hervorgeht? Er giebt endlich zu, daß er zu Schadenersatz verurtheilt werden müsse.

Nun aber müssen die Umstände diesen Schaden bestimmen, und Sie, meine Herren, müssen denselben in der Weise gewähren, wie ihn die junge Dame, die ich vertheidige, in ihrem Gesuch verlangt hat. Ich habe im Anfange bewiesen, daß sie des Schutzes der Gesetze würdig und daß eine versprochene Heirath hauptsächlich die Ursache ihres Falles gewesen ist; dieser Gegenstand ging nicht über ihre Erwartungen, da kein Misverhältniß im Alter der Betheiligten Statt findet, ihr Vermögen dasselbe, ihre Lage gleich ist, und wenn man auf ihre Eltern und Vorfahren zurückgeht, so wird man sie Alle auf gleicher Stufe finden.

Den Schadenersatz ist man schuldig nach Maßgabe des Unrechts, das man Jemandem anthut, und des Nachtheils, welchen derselbe dadurch erleidet; welchen größeren Schaden kann man nun aber einem jungen Mädchen zufügen, als wenn man ihm seine Ehre raubt? Was bleibt ihm übrig, wenn es seine Jungfrauschaft verloren hat, die ein unschätzbares Gut ist, weil in ihr wirklich der dauerhafteste Ruhm und das wesentlichste Erbtheil eines christlichen Mädchens besteht?

In der That, meine Herren, die Jungfrauschaft gewährt einem Mädchen das, was sie nur im andern Leben erlangen soll: der Jungfrauschaft allein kommt es zu, auf der Erde, die ein Ort der Sterblichkeit ist, ein Abbild und eine lebendige Darstellung des unsterblichen Lebens blicken zu lassen. Kurz, die Jungfrauschaft ist der erste unter den Zuständen des Lebens; sie ist die Zierde der Sitten, die Heiligkeit des weiblichen Geschlechtes und eine schöne Blume, die man wie ein theures und kostbares Kleinod sorgfältig bewahren muß.

Demoiselle Lajon hat durch Herrn Berlhe's Kunstgriffe diese Blume verloren, die nichts Anderes ist, als das Leben der Ehre, ein unendlich kostbareres Leben, als das der Natur; hätte Herr Berlhe diesem jungen Mädchen das Leben genommen, was würde es verloren haben, als das, was es eines Tages ganz naturgemäß durch das allen Sterblichen gemeinsame Gesetz verlieren muß? Aber da er demselben eine Ehre

raubte, hat er ihm das entrissen, was selbst der Tod ihm nicht hätte rauben können; Demoiselle Lajon existirt zwar noch, aber es ist, als wäre sie todt; sie ist ein Mädchen, aber sie ist nicht mehr Jungfrau; sie hat ihr Theuerstes verloren und dieser Verlust ist von der Beschaffenheit, daß er nicht ersetzt werden kann.

Die heilige Schrift sagt, die Jungfrau von Israel sei gefallen und Niemand vorhanden, der sie aufheben könne, und der heilige Hieronymus, der über diesen Gegenstand schreibt, nimmt keinen Anstand, zu sagen, wiewohl Gott allmächtig sei, so könne er doch einem Mädchen die Jungfrauschaft nicht wieder geben, wenn sie dieselbe einmal verloren, noch sie schmücken mit jener Blume, die man ihr geraubt habe.

Die Ehrlosigkeit ist eine Folge dieses Verlustes, wegen der Schande, welche die Menschen insonderheit an die Schwachheit des weiblichen Geschlechtes geknüpft haben, so daß es, sobald ein Mädchen unglücklich genug ist, ihre Jungfrauschaft zu verlieren, um sie geschehen ist; sie ist entehrt, man betrachtet sie nur noch mit Geringschätzung und Verachtung.

Giebt es wohl, meine Herren, eine diesem Verluste angemessene Entschädigung? Der Schadenersatz, den man einem geschändeten Mädchen gewährt, dient gewissermaßen nur dazu, ihren Fehler der ganzen Welt vorzulegen, weil ihr unglückliches Abenteuer einem Tribunal angezeigt ist, dessen Gesetze nur gegeben wurden, um veröffentlicht zu werden; die Erfüllung der Versprechungen des Verführers kann also, nach menschlichem Urtheile, nur allein einen solchen Flecken verwischen, und darum eben muß der Schadenersatz sehr beträchtlich seyn, um Herrn Berlhe zu nöthigen, sich endlich mit Demoiselle Lajon durch die heiligen Bande der Ehe zu vereinen.

Der Stand der Betheiligten, ihr Herkommen, ihr Vermogen, Demoiselle Lajon's Verdienst und selbst das Betragen ihres Liebhabers, dies Alles müßte ihn zu dieser Versorgung verpflichten.

Aber hier, meine Herren, ist er ein Entführer von einem

ganz neuen Character; er gesteht die Bewerbungen und den Umgang ein, er stellt nicht in Abrede, daß er der Urheber der Schwangerschaft seiner Geliebten sei, und dennoch will er seinen Versprechungen nicht Genüge leisten?

Er ist schuldig, da die Verführung und die Entführung erwiesen sind, und er erröthet nicht: er ist mehr als je beunruhigt durch die Bisse seines Gewissens und dennoch sah man bei ihm nie so viel Sorglosigkeit.

Kurz, er bricht die Treue des Eides, verletzt die Gesetze, macht ein junges Mädchen unglücklich, und dies Alles ist im Sinne dieses Mädchenräubers nur ein Scherz; er hat gescherzt, da er verführte, und hat nur verführt, um zu scherzen. So lassen Sie uns denn jene Schriftstelle auf ihn anwenden, wo der Weise, indem er von der thörichten Entschuldigung dessen spricht, der die Rechte der Freundschaft täuscht, denselben bei seiner Ueberführung sagen läßt, sein Betrug sei nur ein Scherz.

Aber seit wann, meine Herren, betrachtet man denn die strengen Anordnungen der Gesetze als einen Scherz? Seit wann behandelt man die Verwirrung, die ein Mädchenräuber in die bürgerliche Gesellschaft bringt, den Schimpf, mit dem er eine Familie bedeckt und die traurige Lage, in die er eine junge Dame versetzt, die er geschändet hat, sogar ehe ihr Alter ihr verstattete, in der Welt zu erscheinen, seit wann behandelt man dies Alles als Spaß?

Es begegnen sich, wie Sie sehen, meine Herren, in diesem Processe mehrere verschiedenartige Interessen: das Interesse der ehrbaren Freiheit der Frauen, verletzt in der Person der Demoiselle Lajon; das Interesse des Publicums, von dem das verführte Mädchen ein Glied ist; das Interesse ihrer Eltern, hinsichtlich deren Herr Berlhe sich schuldig gemacht hat, indem er dieses Mädchen entführte; endlich das Interesse der Klägerin, die für immer betrogen und geschändet worden ist. Seit ihrem Falle bringt sie ihre Tage hin in Kummer und Traurigkeit, seitdem Herr Berlhe sich stellt, als habe er sie gänzlich

vergessen, umringen sie unaufhörlich betrübende Gedanken mit allen ihren Schrecken und die Treulosigkeit ihres Geliebten hat einen bitteren Gram über sie ergossen, der allmählig ihre Gesundheit, Jugend und Anmuth zerstört.

Sie ist, meine Herren, wahrhaft des Mitleids und der Erbarmung werth; indessen bleibt sie stets versenkt in diesen Zustand der Erniedrigung; man bedauert sie, macht ihr vielleicht gar Lobeserhebungen; aber dies Alles ändert ihre Lage nicht im Mindesten. So lange der Treulose sich nicht an seine ehemaligen Eide wird erinnern wollen, so lange er sich weigern wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, wird Nichts das traurige Loos dieses unglücklichen Mädchens ändern können, so daß Alles antreibt und Alles mitwirkt, um Sie, meine Herren, zu bestimmen, das Herz des Gefühllosen zu erschüttern mit dem Donner eines strengen Urtheils, um ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen.

Rede

für

die Stadt Lüttich

gegen

Herrn **Flamand**

von

Hennequin *).

(Verhandlung vom 23. August 1823.)

Meine Herren!

Es sind die Wünsche Grétry's, die Absichten seiner Familie, deren Erfüllung die Stadt Lüttich vor dem Gerichtshofe von Paris geltend macht.

---

*) Antoine Louis Marie Hennequin ward am 22. April 1786 zu Monceau bei Paris geboren, studirte die Rechte und trat 1813 in die Reihe der Advocaten ein. Er zeichnete sich schon früh durch seine gründlichen Kenntnisse, seinen Scharfsinn und seine Beredsamkeit aus, und eins seiner ersten Plaidoyers machte bereits großes Aufsehn und blieb nicht ohne Einfluß auf einen Theil der französischen Jurisprudenz. Er entwickelte nämlich den Grundsatz, daß ein nicht anerkanntes natürliches Kind, das aber seine Filiation mit seiner Mutter beweisen könne, nicht allein gerechte Ansprüche auf Alimentation habe, sondern auch Erbrechte, was bis dahin bestritten worden. Die Richtigkeit dieses Princips ward von dem Gerichtshofe bei der Entscheidung des Processes anerkannt und derselbe hat seitdem volle Geltung in der französischen Jurisprudenz behalten.

Die hier mitgetheilte Rede für die Bürgermeister der Stadt Lüttich gegen einen Herrn Flamand, welcher dieser das Herz des berühmten Componisten Grétry, das derselbe seiner Vaterstadt vermacht, nicht herausgeben wollte, wird als ein Muster der Klarheit, Genauigkeit und Eleganz von den französischen Rechtsgelehrten anerkannt. — Sie trug den Sieg davon.

Grétry hat gewollt und seine Verwandten haben wie er gewollt, daß sein Herz, der edelste Theil seiner selbst, in einem Monumente ruhen solle, das ihm die Liebe seiner Mitbürger auf seinem heimathlichen Boden errichten würde. Den Plan des Mausoleums, lange Zeit dem Wetteifer der Künstler anheimgegeben, hat endlich eine geschickte Hand entworfen. Die Künste reichen sich die Hand, um das Gedächtniß des berühmten Componisten zu ehren . . . . Ein einziger Mann, Herr Flamand, Verwandter Grétry's, derselbe, den die Familie beauftragte, das ehrenvolle Vorhaben auszuführen, vergißt plötzlich sein Mandat, die Bitten seines berühmten Verwandten, seine eigenen Schriften, bietet laut jedem Willen Widerstand und tritt alle Rücksichten mit Füßen. Nach der Meinung des Herrn Flamand soll das Herz Grétry's in einer Privatbesitzung, in einem englischen Garten beigesetzt werden, wie ein Gegenstand, der geeignet ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen: das soll an die Stelle des Nationaldenkmals treten, welches im Schooße der Stadt Lüttich patriotische und religiöse Gefühle erregen sollte! Das darf nicht seyn, meine Herren, die Sache der Lütticher beruht auf Principien, die die Jurisprudenz längst geheiligt hat, auf Beweisen, die die eigene Hand ihres Gegners ihnen gab, auf edeln und großmüthigen Ideen, auf Allem endlich, was bei den Menschen und in dem Recht der Nationen als das Heiligste betrachtet wird.

Grétry ward am 10. Februar 1741 zu Lüttich geboren. Seine Familie war nicht vermögend, und ohne die Hülfsmittel, ohne die Ermuthigungen, die ihm sein Vaterland gewährte, würde sich ihm vielleicht die Laufbahn, in der er so glänzende Erfolge gehabt, nie geöffnet haben.

Grétry ward als Chorknabe in der Collegialkirche von Saint-Denis aufgenommen; hier war es, inmitten seiner

---

Eine Auswahl von Hennequin's gerichtlichen Reden mit seinem Portrait und einer biographischen Notiz von Taillandier, erschien bereits Paris 1824 in 8.

Landsleute, in Gegenwart seiner Eltern, daß er seinen ersten Triumph, den er so reizend in seinen Memoiren erzählt, feierte, und dieser entschied vielleicht über seinen Beruf, vielleicht über sein ganzes Geschick.

Man entschloß sich, den jungen Grétry zu seiner Ausbildung nach Italien zu senden.

Ein reicher und wohlthätiger Mann, ein Lütticher, dessen Andenken allen Kunstfreunden theuer seyn muß, hatte in Rom eine Anstalt gegründet, in welcher jeder Lütticher, den die Stadt empfahl, fünf Jahre zubringen durfte. Man lehrte dort die Bildhauerkunst, die Baukunst, die Malerei, die Musik, die Chirurgie, die Medicin und die Rechtswissenschaft.

Das Lütticher Land hatte dieses nützliche Etablissement geerbt und es sich zur Pflicht gemacht, es noch auszustatten und zu vergrößern; dort vollendete Grétry seine musikalische Erziehung.

Er ging nach Paris, wo man sein Genie nicht gleich erkannte — zufolge der Denkschrift des Herrn Flamand —; man weiß im Gegentheil, daß die erste Oper Grétry's ziemlich schlecht aufgenommen wurde und daß er im Begriff war, sich nach Lüttich zurückzuziehen, wo ihn eine Stelle als Kapellmeister erwartete, als Marmontel, nicht ohne Besorgniß, ihm eine seiner Arbeiten anvertraute und ihm auf diese Weise Gelegenheit gab, einen glänzenden Erfolg zu erlangen: das Schicksal Grétry's war nun entschieden. Am Tage nach der Vorstellung des Huronen wies Grétry die Schriftsteller zurück, die ihn am vorhergehenden Tage verschmäht hatten.

Es ist hier nicht der Ort, die Werke Grétry's zu analysiren, die Ursachen seiner Triumphe zu erklären und zu versuchen, in das Geheimniß seines Genius einzudringen. Wer kennt übrigens nicht die Eigenthümlichkeit von Grétry's Talent? Wer weiß nicht, daß der Autor so vieler Werke voller Grazie und Natürlichkeit nicht nur ein geschickter Componist war, sondern daß er der Vater der komischen Oper ist, der Schöpfer jener ausdrucksvollen, rührenden und wahren Musik, welche,

nicht damit zufrieden, das Ohr zu entzücken, auch zum Herzen und zum Geiste sprechen will: Worte in Noten verwandelt, in denen sich alle Gedanken, alle Begeisterung des Dichters finden, verschönert durch den Reichthum einer gelehrten Harmonie?

Die Berühmtheit Grétry's ist volksthümlich, französisch, europäisch geworden, diesen Punkt braucht man nicht zu beweisen, da hierin die Stadt Lüttich und Herr Flamand vollkommen übereinstimmen.

Grétry genoß ein kostbares Vorrecht; ihm wurde, noch bei Lebzeiten, die Palme des Ruhmes und er konnte schon damals, ohne übertriebenen Stolz, die Ehren vorhersehen, die man seinem Grabe dereinst erweisen würde.

Grétry konnte sich nicht in das Theater begeben, das er mit seinen Schöpfungen bereicherte, ohne vor einer Marmorstatue vorbeizugehen, die ihm ein Kunstfreund errichtet hatte; oft, wenn er in seine Loge trat, ward er mit einstimmigen und wiederholten Applaudissements empfangen und man kann sich denken, daß sein Vaterland freudig seine Stimmen diesem Concert von Lobenserhebungen beimischte.

So oft Grétry nach Lüttich kam, ward er mit Enthusiasmus aufgenommen; man kann zur Bestätigung seine Reise im Jahre 1778 anführen, von der der Fürstbischof alle Umstände zu Protocoll nehmen ließ und dieses selbst Grétry übergab. Man kann sagen, daß es unmöglich ist, einen Schritt in Lüttich zu thun, ohne Erinnerungen an dessen berühmtesten Sohn anzutreffen. Die Straße, in der er das Licht der Welt erblickte, trägt seinen Namen, seine Büste steht auf dem Theater, sein Portrait hängt im Saale der société d'émulation, das Bürgerrecht ist dem Aeltesten seiner Familie zugesichert, und wahrlich, Grétry war nicht nur die Ehre seines Landes, er hatte auch alle möglichen Ansprüche auf die Freundschaft seiner Mitbürger. Er ließ alle Musiker, die sich nur ein wenig auszeichneten, von Lüttich kommen, um mit ihnen die Orchester in Paris zu besetzen; er empfing mit Wohlwollen seine

Landsleute, sprach gern ihre Landessprache mit ihnen und freute sich, ihnen gewisse Ausdrücke zurückzurufen, durch die sich zwei Lütticher an den äußersten Enden der Erde wieder erkennen würden; nur seinem Gesanglehrer trug er einen gewissen Groll nach: bei seiner ersten Reise nach Lüttich konnte er sich nicht entschließen, die Wittwe dieses Mannes zu sehen, dessen Strenge er stets mit Bitterkeit erwähnte. „Die Erinnerung an ihn," sagt er in seinen Memoiren, „würde mir das Glück getrübt haben, dessen ich mich in meinem Vaterlande erfreute, das mich mit Wohlthaten überhäufte."

Es giebt nicht ein einziges ehrenhaftes Gefühl, welches nicht Raum im Herzen Grétry's gefunden hätte, vor Allem aber zeichnete ihn die Liebe zu seiner Heimath aus; Jedermann weiß, daß es unmöglich ist, mehr Lütticher zu seyn, als er es war.

Grétry ward in seinen theuersten Neigungen hart getroffen: er verlor seine drei Töchter und seine Frau starb in seinen Armen; finstere Ideen bemächtigten sich seiner; eine tragische Begebenheit, ein Mord, der in der Nähe von J. J. Rousseau's Eremitage, deren Eigenthümer er geworden, begangen ward, bestimmte ihn, das damals ganz insolirt liegende Haus zu fliehen.

Zwei Gedanken sind oft von ihm ausgesprochen und von seiner Familie gehört worden: der erste war, daß er aus Furcht vor Entweihungen in keiner Privatbesitzung beerdigt sein wolle, der zweite, daß sein Herz seinen Landsleuten übergeben werde.

Grétry ward im Laufe des Jahres 1813 krank; man rieth ihm die Landluft an; er begab sich nach der Eremitage, wo er den letzten Seufzer am 24. September desselben Jahres aushauchte.

Paris hat die Erinnerung an das Leichenbegängniß, das Grétry seiner letzten Ruhestätte zuführte, bewahrt; Sie erinnern sich noch ohne Zweifel, meine Herren, des prachtvollen Leichenwagens, der halb verschleierten Lyra, der Kränze, der religiösen Gesänge, die man aus Grétry's Werken ausgewählt

hatte, der Reden, die im Namen der Schriftsteller und der dramatischen Künstler an seinem Grabe gehalten wurden.... Konnte man über die Ehre in Erstaunen gerathen, die man dem Namen des berühmten Componisten erwies, so brauchten wir nur an die Macht der Kunst zu erinnern, deren Grenzen er erweitert hat, an die göttliche Kunst, die die Andacht belebt, den Muth erhöht und welche mitunter die Quelle der glücklichsten Eingebungen ist. Warum sollte man Grétry nicht dieselben Ehren erweisen, die man einst der Asche Raphael's zollte und in neueren Zeiten den sterblichen Ueberresten Garrick's?

Der Körper Grétry's ward auf dem Kirchhofe de l'Est beigesetzt; dort wurde ihm ein Monument errichtet; Sie sehen, meine Herren, daß, wie auch der Ausgang des Streites seyn möge, Grétry's Grabmal uns auf immer bleiben wird.

Die Stadt Lüttich beweinte noch den frühzeitigen Tod eines ihrer berühmtesten Söhne, als ein Brief, unterzeichnet Flamand, ihr einen neuen Beweis der patriotischen und dankbaren Gefühle gab, die Grétry belebten.

Es sei mir erlaubt, einiges Vorhergegangene zurückzurufen, ehe ich diesen wichtigen Brief mittheile.

Wie ich so eben gesagt habe, war es Grétry's Wille, daß sein Herz seinen Mitbürgern übergeben werde; nun aber wollen wir sehen, wie seine Familie sich dabei benahm:

Grétry's Erben waren die Kinder seines Bruders Joseph, sieben an der Zahl, die er sämmtlich, in einem Testamente vom Jahre 1809, zu Universalerben einsetzte.

Herr Flamand, im Namen seiner Frau, wie im Namen von vier anderen Erben, erbat sich vom Polizeipräfecten die Erlaubniß, den Körper Grétry's ausgraben und sein Herz herausnehmen lassen zu dürfen, da die Familie es in Ehrfurcht der Stadt Lüttich, Grétry's Vaterstadt, überreichen wolle; das sind die Worte des Gesuchs. Die Bewilligung wurde ertheilt und am 23. November 1813 schritt man zur Ausführung.

Das Herz blieb im Besitz des Herrn Chirurgus Souber-

bielle, der beauftragt worden, es einzubalsamiren, in ein Kästchen von Blei zu verschließen und so dem Herrn Flamand zu übergeben, damit, wie das Protocoll besagt, es nach Lüttich gesandt werden könne.

So standen die Sachen, als der Maire der Stadt, Herr Bailly, einen Brief vom Herrn Flamand erhielt, der vom 28. November 1813 datirt war und den ich dem Gerichtshofe vorlegen werde.

„Durch den Staatsrath und Polizeipräfecten des Departements der Seine dazu ermächtigt, habe ich, in meinem Namen wie in dem meiner Brüder und Schwestern, deren Namen im Protokolle genannt sind, mit allen Ehren und den gebräuchlichen Formalitäten, das Herz unseres seligen Onkels, des berühmten Grétry, ausnehmen lassen, der immer so heiß seine theuren Mitbürger, seine Freunde und seine Familie liebte, um es in Ehrfurcht der Stadt Lüttich, seinem Geburtsorte, zu übergeben."

„Diese wichtige Handlung hat, wegen einiger Schwierigkeiten, nicht in dem schmerzlichen Augenblicke vorgenommen werden können, der uns auf immer unseren hochberühmten Verwandten entriß. Ich habe die Zeit benutzt, wo wir seinem Andenken ein Monument errichteten, um ihn ausgraben zu lassen und den Wunsch zu erfüllen, den er lebend so oft geäußert hat. Ich hatte das Glück, daß es mir gelang. Wir übersenden es ehrenbietigst Ihrer Stadt u. s. w. *)"

Ich glaube nicht, daß in der französischen Sprache Etwas klarer und bestimmter ausgedrückt werden kann, als der Brief, den man soeben gehört hat. Grétry hat sieben Erben hinterlassen; fünf von ihnen haben um die Erlaubniß nachgesucht. Der Beweggrund zu der Anfrage war der Wunsch, der Stadt Lüttich ihre Ehrerbietung zu bezeugen; und, indem sie das that,

*) Herr Flamand behauptet, daß er an demselben Tage einen anderen Brief an den Präfecten der Ourthe geschrieben habe; er übergiebt sogar eine Copie; für den Proceß ist uns der an Herrn Bailly adressirte Brief authentisch, ein Brief, den wir im Original vorlegen.

hat die Familie nur das Verlangen erfüllt, das Grétry selbst bei seinen Lebzeiten ausgesprochen.

Die Stadt Lüttich befand sich damals in einer äußerst schwierigen Lage.

Die französische Armee hatte auf mehreren Puncten den Rhein überschritten; Alles kündigte an, daß das Lütticher Land der Kriegsschauplatz werden würde. Der Präfect hatte die Stadt verlassen; der Maire, Herr Bailly, der den Brief des Herrn Flamand empfangen hatte, war nicht mehr im Amte; er war durch Herrn Defoer ersetzt worden, der, inmitten tausend Verlegenheiten und Sorgen, dennoch am 3. Januar 1814 auf folgende Weise antwortete:

„Mein Herr!

Ich habe den Brief, den Sie am 26. November vorigen Jahres an Herrn Bailly, meinen Vorgänger, geschrieben und in welchem Sie demselben anzeigen, daß es der Wille Grétry's sei, sein Herz der Stadt Lüttich, seinem Vaterlande zu vermachen, erhalten. Das Hinscheiden dieses berühmten Mannes, welcher seiner Vaterstadt zum Ruhme gereichte, dessen Meisterwerke voll Grazie, Natürlichkeit und Wahrheit so lange werden bewundert werden, als guter Geschmack und Liebe zu den schönen Künsten in Europa herrschen — hat uns Alle mit tiefster Trauer erfüllt: eben so tief fühlten wir uns bewegt, als wir seine letzten Verfügungen vernahmen. So giebt er seinen guten Lüttichern, die so oft Thränen bei den Darstellungen des Sylvain, der Lucile und des Rosière de Salency vergossen haben, das reinste und rührendste Zeugniß seiner Freundschaft. Ja, mein Herr, das kostbare Gut, das Sie zu meiner Verfügung stellen, wird, da es den Mitbürgern des berühmten Mannes gehört, vor Aller Augen in dem Piedestal der Marmorbüste beigesetzt werden, die Herr Rutxiel der Stadt, die auch seine Heimath ist, verehrt hat. Wir werden es in

eine Trauerurne einschließen und werden ihm die Inschrift geben, die für einen andern großen Mann gemacht ist, der zu Ferney Grétry bei dessen Rückkehr aus Italien empfing und der, selbst ein Genie, das des jungen Reisenden zu errathen wußte:

„Son génie est partout, mais son coeur n'est qu'ici."
(Sein Genie ist überall, aber sein Herz ist nur hier.)

„Ich bitte Sie, mein Herr, das Kästchen, das die kostbaren Ueberreste umschließt, mir durch den ersten Courier zukommen zu lassen, indem Sie die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln treffen und es besonderer Sorgfalt empfehlen. Ich werde ihm einen Empfangschein darüber ausstellen und die Ehre haben, Ihnen ebenfalls den richtigen Empfang anzuzeigen."

Dieser Brief spricht gewiß die förmliche Annahme der Wünsche Grétry's und seiner Familie aus; auch sagt Herr Flamand in den Noten zu einer Arbeit, über die ich noch sprechen werde, daß diese Antwort voll der rührendsten Empfindung sei; nichtsdestoweniger gestehe ich, daß, wenn die Art der Uebersendung, die Herr Desoer vorschlägt, vielleicht die einzige war, die zu seiner Verfügung stand, auch die sicherste und schnellste, sie doch nicht die schicklichste war, und ich ergebe mich im Voraus in Alles, was der Vertheidiger über die Idee des nächsten Couriers sagen kann.

Herr Flamand wollte das ihm anvertraute Gut nicht unter Verhältnissen, wie sie damals in Frankreich bestanden, der Gefahr einer Reise aussetzen.

Sehr recht!

Aber jetzt wollen wir beleuchten, was nicht so wohl gethan ist.

Herr Flamand übersandte nicht das kostbare Object aus Furcht, es Gefahren auszusetzen; aber er bewahrte es wenigstens für die Stadt Lüttich, als ein anderer Gedanke sich seinem Geiste darbot.

Die Eremitage war zu verkaufen.

Daran knüpfte Herr Flamand folgende Reflexion, die er auf S. 271 eines Werkes ausspricht, mit dem ich Sie bald bekannt machen werde:

„Da die Ereignisse schnell und gefahrbringend auf einander folgten, verbarg ich sorgfältig das mir so kostbare Object; da ich ferner immer den Wunsch gehegt, die Eremitage an mich zu bringen, sagte ich zu mir: Wenn ich das Glück haben sollte, sie erstehen zu können, so wird ohne Zweifel die ganze Familie, die meine Ergebenheit für Grétry kennt, die zärtlichen Gefühle billigen, die ich für einen so berühmten und so guten Verwandten hege und wird diese oft mit mir an dem Orte theilen, wo er seinen letzten Seufzer ausgehaucht. So schob ich denn die Uebersendung des Herzens nach Lüttich bis zur Versteigerung der Eremitage auf." Das heißt mit anderen Worten: wenn die Eremitage mir nicht bleibt, so werde ich den mir gewordenen Auftrag erfüllen; ist es mir aber möglich, alle Kosten zu decken, so werde ich das Vertrauen meiner Verwandten täuschen, Grétry um die Erfüllung seines Wunsches betrügen, allen Verpflichtungen entgegen handeln, die ich einem Lande schulde, welches die Quelle des Glückes und des Ruhmes eines erhabenen Verwandten war.

Die Besitzung ist von Herrn Flamand erstanden worden! . . . . . Herr Flamand behaupte nicht, daß wir seine Prosa schlecht verstehen; überdies hat er Sorge getragen, das, was er in seinen Anmerkungen sagte, noch deutlicher in seinen Versen auszusprechen. Denn es ist endlich Zeit, Sie daran zu erinnern, daß Herr Flamand Poet ist und daß er im Jahre 1820 ein Werk herausgegeben hat, betitelt: Die Eremitage J. J. Rousseau's und Grétry's, Gedicht in acht Gesängen, mit Anmerkungen und einem Prolog.

Folgendes lese ich im achten Gesange:

Où sera déposé cet objet précieux?
La place en est fixée, et l'acte est manifeste.

(Wo wird dieser kostbare Gegenstand aufgestellt werden?
Der Ort dazu ist bestimmt und das Document klar.)

Dieses Document, das ist das Protocoll über die Ausgrabung, das Herrn Flamand mit der Sendung an die Stadt Lüttich beauftragt.

Nachdem er sich selbst einen so gewichtigen Einwurf gemacht, nachdem er alle seine Pflichten in einem kurzen und energischen Verse zusammengefaßt hat, müssen wir die Pläne, die Sophismen, die Gewissenscapitulationen des Herrn Flamand kennen lernen, die zum Zweck haben, die Stadt Lüttich zu übervortheilen. Er sagt uns, daß er die Eremitage an sich bringen will und daß er fürchtet, man werde sein Gebot verwerfen.

Désesperé, craignant, je diffère l'envoi
De l'urne funéraire à Liège, sa patrie.

(Verzweifelnd, voll Furcht, verschiebe ich die Absendung
der Trauerurne an seine Vaterstadt Lüttich.)

Sie sehen also, daß, wenn auch die Gefahr den Wunsch in ihm erregt hatte, günstigere Zeiten und Transportmittel abzuwarten, die der Natur der Sache angemessener, es doch der Plan, die Besitzung zu ersteigern, war, der Herrn Flamand die Erfüllung von Grétry's Wunsch, den Willen seiner Verwandten, die Verpflichtungen, die er selbst eingegangen war, in Frage stellen ließ. Ich werde Ihnen nicht die Verse vorlesen, die den Tag der Versteigerung schildern; nur flehe ich Sie an, Herrn Flamand zu mistrauen, wenn Sie ihn den Schatten Grétry's anrufen hören. Er ist mit dieser höchst rhetorischen und poetischen Redefigur sehr verschwenderisch umgegangen. Läßt er nicht den Schatten des berühmten Musikers mitten in der Versteigerung erscheinen und ruft er nicht aus:

Vois le feu vacillant!
Hélas! il va s'éteindre, et je n'ai pas l'enchère!
J'ai dit, je la reparends, et dans le même instant
L'ombre de Grétry passe, et s'éteint la lumière.

(Sieh' die wankende Flamme! Ach! sie wird erlöschen,
und ich habe nicht das letzte Gebot! Ich sprach's, ich nahm
es wieder auf, und in demselben Augenblicke zieht
Gretry's Schatten vorüber und das Licht erlischt.)

Der Schatten Grétry's, der das Licht und das Feuer bei den Versteigerungen auslöscht!

Sind Sie jetzt nicht vollkommen überzeugt, meine Herren, daß der Ruhm Grétry's mit den Projecten des Poeten Nichts gemein hat, der es unglücklicher Weise unternommen, seine Apotheose in Reime zu bringen? Wenn der glänzende Autor so vieler guter Arbeiten sich noch in dieser Welt hören lassen könnte, er würde Sie beschwören, ihn so schnell als möglich den Lobeserhebungen, den Ideen, den Commentaren eines Mannes zu entreißen, der fähig ist, die berühmtesten Namen, noch so wohlerworbenen Ruhm zu compromittiren. Ja, wäre Grétry ein gewöhnlicher Mensch gewesen, das Gedicht seines Verwandten hätte ihn mit unauslöschlicher Lächerlichkeit bedeckt und es ist vielleicht die stärkste Probe, die sein Ruf ertragen muß.

Herr Flamand hat das Gut erstanden; er ist Besitzer der Eremitage.

Er zögert nicht mehr und trägt von jetzt an nur Sorge, der Kenntniß der Familie den Einspruch einer Stadt zu entziehen, die nur mit ihm correspondiren konnte.

Der Friede von Paris beschränkte das französische Gebiet auf seine alten Grenzen; das Schicksal Lüttich's blieb indessen ungewiß. Wird das Lütticher Land, wie sonst, einen unabhängigen Staat bilden? Wird es der Herrschaft des Königs von Preußen unterworfen werden, der die Maas als Grenze haben wollte? Wird es Bestandtheil eines neuen Königreiches werden? Man begreift wohl, daß unter so schwierigen Verhältnissen, wenn die angesehensten Bürger und der Magistrat für die politische Existenz des Vaterlandes kämpfen, die Stadt, die am 3. Januar 1814 die Mittheilung von Grétry's Wunsch und dem Geschenk seiner Familie erhalten hatte, erst am 25. Juni 1816 von Neuem schrieb, um ihre Rechte geltend zu machen.

Herr Flamand hütete sich wohl, der Familie diesen Brief vom 25. Juni 1816 mitzutheilen. Sein Plan war gefaßt; er hatte einen geschickten Architecten nach der Eremitage kom-

men lassen; es handelte sich für ihn um Nichts mehr, als den schönsten der Gedanken auszuführen, und wir werden bald einen der Erben Grétry's hören, der ihm seine Verstellung gegen die Familie vorwirft.

Man errichtet eine Büste in der Eremitage. Freilich ist die erste Autorisation nur in Betracht der Ehrenbezeugung ertheilt worden, die die Familie der Stadt Lüttich erweisen wollte. Freilich ist Herr Flamand nur im Besitz insofern, als er einen Gegenstand für einen Anderen aufbewahrt. Das ist die Lage der Dinge; was kümmert das aber Herrn Flamand? ein Poet findet bald eine Antwort:

Je retourne à Paris, et mon âme inquiète
A l'ordre tout contraire oppose une requête.
. . . .
Je la porte à d'Anglès . . . .

(Ich kehre nach Paris zurück und meine unruhige Seele setzt ein Gesuch gegen den Befehl auf . . . . Ich trage dasselbe zu d'Anglès . . . .)

D'Anglès, welcher über die Rechte der Stadt Lüttich nicht zu entscheiden hatte, und dem man übrigens alles Vorhergegangene verschwieg, bewilligt eine ganz einfache Autorisation, die mit den Fragen des Processes Nichts zu schaffen hat.

Wir kommen jetzt zu der Ceremonie der Einweihung des Herzens Grétry's im Piedestal der in der Eremitage aufgestellten Büste. Diese Ceremonie fand Statt am 15. Juli 1816.

Die Kirche, die nur einzusegnen und zu beten weiß und der das Begräbniß der Menschen besonders anvertraut ist, durfte sich nicht weigern, das Monument zu heiligen: und man kann nicht genug den ehrwürdigen Pfarrer von Montmorency loben, daß er sich wohl hütete, Theil an den mythologischen Scenen zu nehmen, die den Tag ausfüllten*).

*) Einige Tage vor der Einweihung schrieb der Pfarrer Herrn Flamand einen Brief, in dem sich folgende beachtenswerthe Stelle findet:
„Da diese Ceremonie von dem Kirchengebrauche abweicht, so fordert Sie der Herr Erzbischof auf, daß Sie, als Ersatz, den Armen ein Geschenk machen."

Es ward ein feierlicher Gottesdienst gehalten und troß dem schlechten Wetter begab sich die Geistlichkeit nach der Eremitage. Hören wir zum Ueberfluß Herrn Flamand:

„Man kommt völlig durchnäßt in der Eremitage an; man erreicht das Monument und troß dem, daß es in Strömen regnet, weiht der gute Pfarrer den Stein und den Marmor, die das Herz Grétry's bergen sollen; Herr Bartan läßt seinen dreistimmigen Lobgesang erschallen und Herr Chenard singt, mit anderen Künstlern und Dilettanten, die für die Ceremonie geeigneten Stücke; der gute Pfarrer, seinen Geistlichen folgend, kehrt im ärgsten Regen nach der Kirche zurück, troß meinen Bitten, in der Eremitage zu verweilen."

Der Ceremonie folgt ein Banquet, welches die Feier des Tages endet.

Mehrere Erben Grétry's, denen Herr Flamand den ungefähr einen Monat vor diesem Feste eingegangenen Brief des Maire von Lüttich vom 25. Juni verheimlicht hatte, wohnten der Einweihung bei und unterschrieben das Protocoll; wir werden bald hören, wie die Familie laut gegen einen Schritt protestirt, der die Frucht der Intriguen und Verheimlichungen des Herrn Flamand war.

Wir wollen Herrn Flamand sich über den Misbrauch des Vertrauens, dessen er sich schuldig gemacht hat, in Vergessenheit wiegen lassen und unsere Blicke der Stadt Lüttich zuwenden, um zu sehen, wie sie sich des edlen Gedankens Grétry's würdig zeigte.

Die **société d'émulation** lud die Dichter, die Redner, die Architecten, die Bildhauer ein, jene, um die Talente Grétry's zu verherrlichen, diese, um den Plan zu einem Monumente vorzulegen, welches das Herz Grétry's umschließen sollte.

In einer Sitzung vom 21. August 1821 wurde das Monument und die Lobrede in folgender Weise der Concurrenz übergeben:

„Das Comité schlägt für die nächste Preisbewerbung vor:

„Eine Medaille in Gold im Werthe von 400 Fr. für die akademische Lobrede für Grétry.

„Eine Medaille und eine Gratification von 200 Fr. für die Zeichnung zu einem Monument, das die Stadt Lüttich Grétry errichten will und welches die Bestimmung hat, sein Herz, das er ihr vermacht, zu umschließen."

In dem Programm für die Architecten spricht das Comité den Concurrenten den Wunsch aus, daß „der Character des Bauwerkes weniger durch die Attribute der Sculptur, als durch die Disposition der Massen, sowie durch den Ausdruck seiner Bestimmung und durch einen edlen und gehaltenen Styl sich aussprechen sollte: der Kostenanschlag kann sich bis auf 10,000 Fr. belaufen."

In der Sitzung vom 25. December 1822 sprach die société d'émulation, präsidirt von dem Herrn Grafen Mercy-Argenteau, Hofmarschall Sr. Majestät des Königs der Niederlande, ihr Urtheil aus.

Der Preis der Architectur ward Herrn Jollivet, Architecten zu Paris zugesprochen; die akademische Lobrede ward auf's Neue zur Preisbewerbung aufgestellt.

Wie darf Herr Flamand es wagen, von der Gleichgültigkeit der Lütticher für ihren berühmten Landsmann zu sprechen! Würden solche Thatsachen nicht laut dergleichen Reden widerlegen, wenn selbst der Magistrat nicht, wie geschehen ist, durch angesehene Vermittler um die Erfüllung der Wünsche Grétry's und des Versprechens seiner Erben ersucht hätte?

Man weiß, daß die früher von J. J. Rousseau bewohnte Eremitage den Fremden offen steht; eine Familie Lütticher, die die Neugierde nach dem Thal von Montmorency geführt hatte, besuchte die Eremitage und hörte dort aus dem eignen Munde des Herr Flamand die systematisch betriebenen Täuschungen, die man jetzt durch den Gerichtshof für recht erkennen lassen will.

Die Stadt Lüttich wird davon unterrichtet; Fräulein Kepenne, eine Freundin der Familie Grétry, begiebt sich nach

Paris; ihr wird der Auftrag, die gerechten Einsprüche des Magistrats Herrn Flamand, dann der Familie, zu überbringen. Sie wird ermächtigt, sich Herrn von Rochefort, vormaligem Präsidenten des Criminalgerichts zu Lüttich, und Herrn Ansiaux, Geschichtsmaler, den die Stadt zu ihren ersten Künstlern zählt, zuzugesellen.

Herr Flamand beantwortet die Anfrage des Fräulein Repenne folgendermaßen: „Kommen Sie, mein Fräulein, besuchen Sie das ländliche Asyl, wo Grétry seinen letzten Seufzer aushauchte; es wird uns ein wahres Vergnügen gewähren, die würdige Freundin unseres berühmten Verwandten zu empfangen.“

Herr Flamand überreicht dem Fräulein Repenne auch ein Exemplar seines Werkes; aber er erklärt ihr, daß er nicht auf die Forderung der Lütticher eingehen kann.

Die Familie beeifert sich, gegen diesen sonderbaren Widerstand zu protestiren und übergiebt dem Fräulein Repenne folgendes Document:

„Wir Unterzeichnete, Erben des seeligen Andreas Ernst Grétry, geboren zu Lüttich und gestorben zu Paris am 24. September 1813, erklären: es ist unser ausdrücklicher Wille, daß das Vermächtniß, welches der große Mann der Stadt Lüttich mit seinem Herzen gemacht hat, das im Verwahrsam des Herrn Flamand geblieben ist, seine vollständige Ausführung finde.“

Dieses Actenstück ist unterzeichnet von Madame Garnier, geborene Grétry, Jenny Grétry, der Wittwe Grétry's, Grétry dem Aelteren (Kapelle Saint Denis) und Alexis Grétry, Ingenieur bei dem Brücken- und Chausseebau.

Es scheint mir, daß diese bestimmte Erklärung von fünf Erben unter sieben, Herrn Flamand inbegriffen, ganz allein zur Auflösung aller Schwierigkeiten des Processes genügt.

Die Erklärung ist vom 1. August; und am 25. desselben Monats spricht einer der Unterzeichneten, der ältere Grétry, dem Fräulein Repenne seinen Dank für den Eifer aus, den sie

in dieser Sache bezeigt habe und bemerkt ihr, daß es ihm, als Bürger der Stadt Lüttich, vergönnt seyn müsse, zu den Kosten des Monumentes beizutragen.

Die Schritte, die Herr Flamand bei den Behörden gethan, haben zwei Briefe des Präfecten zur Folge gehabt, welcher erklärt, daß es Sache des Gerichts sei, über die Ansprüche der Stadt Lüttich zu entscheiden. Die kleinlichen Intriguen des Herrn Flamand, den Unterzeichnern der Erklärung gegenüber, haben zwar Einen von ihnen in Widersprüche verwickelt, aber auch zugleich Veranlassung zu dem bemerkenswerthen Briefe des Alexis Grétry gegeben, mit dem wir die Erzählung der Thatsachen schließen werden; Herr Flamand bedroht ihn mit einer Rechnung, einem Processe; er sagt ihm, daß er von der Familie die Wiedererstattung der Kosten für die Eremitage fordern würde: „Es werden mir," sagt er, „meine Auslagen, Kosten, Vorschüsse, Entschädigungen u. s. w. vergütet werden müssen."

Hier ist der Brief des Alexis Grétry.

„Ich halte es nicht für nöthig, alle Stellen Ihres Briefes vom 6. zu beantworten, noch mich darüber zu rechtfertigen, daß ich die Bestätigung des Geschenkes unterzeichnet, welches Sie, im Namen der ganzen Familie, am 28. November 1803 der Stadt Lüttich gemacht haben; es ward am 3. Januar folgenden Jahres angenommen und am 25. Juni 1816 reclamirt, also fast einen Monat nach dem Zeitpunkte, wo Sie in der Eremitage ein Monument errichten ließen, um das Herz unseres Onkels aufzunehmen, nachdem Sie sich hinlänglich von den Ansprüchen der Behörden der Stadt Lüttich befreit zu haben glaubten."

„Sie halten mir einen Brief vom 1. November 1815 entgegen, in der Absicht, mich in Widersprüche zu verwickeln. Zu der Zeit, als ich ihn schrieb, hatte man mich über die Absichten der Lütticher und über den Erfolg der Unterhandlungen, mit denen Sie allein

beauftragt waren, getäuscht. Erst seit einigen Tagen bin ich, nicht durch Sie, sondern durch Fräulein Repenne, von der Reclamation unterrichtet, die am 25. Juni 1816 an Sie adressirt wurde, um sie der Familie mitzutheilen. Ihre Pflicht als Mandatar war es also, uns genau von der Lage der Sachen in Kenntniß zu setzen; Sie haben es nicht gethan. Sie haben uns der Stadt Lüttich gegenüber compromittirt, welche, trotz ihrer Trennung vom französischen Territorium, die Wiege Grétry's ist, der Stadt, der wir, wir insbesondere, Dank für die Ermuthigungen und die Wohlthaten schulden, mit denen sie unseren berühmten Verwandten überhäuft hat und durch die es ihm möglich geworden ist, den Ruhm und den Wohlstand zu erwerben, dessen Früchte wir Alle genießen."

„Dies Gefühl der Dankbarkeit, von welchem das Herz Grétry's tief durchdrungen war, theilten Sie in dem Augenblicke, wo Sie, als unser Aller Dolmetscher, der Stadt, der er mit Freuden seine Erfolge zu verdanken behauptete, durch Ueberreichung eines Theils der sterblichen Ueberreste unseres Onkels eine letzte Ehre erwiesen. Sie erklärten selbst dem Maire von Lüttich in Ihrem Briefe vom 28. November 1813, daß diese Ehre nur die Erfüllung eines Wunsches, den Grétry bei Lebzeiten ausgesprochen und den auszuführen die heilige Pflicht der Familie sei. Wie kommt es, daß, nachdem Sie das Rechte **so richtig erkannt** hatten, Sie plötzlich Ihre Ansicht unter dem leichtsinnigen Vorwande, Lüttich gehöre nicht mehr zu Frankreich, dahin geändert haben, daß wir nicht mehr gehalten seien, den letzten Willen unseres Verwandten zu erfüllen; daß wir ihn sogar übertreten können, indem wir sein Herz in der Eremitage beisetzen lassen, einem Orte, den er aus Furcht vor Entweihung, die fast unvermeidlich ist, wenn

Begräbnißplätze sich in Privatbesitzungen befinden, untersagt hatte? Sie allein können ein so sonderbares Betragen erklären. Mein Benehmen in dieser Angelegenheit macht mich nicht erröthen und ich fürchte durchaus nicht die Folgen der seltsamen Procedur, mit der Sie mich bedrohen."

„Was die Autorisation vom 4. Juli 1816 anbelangt, die Sie sich zu Nutze machen wollen, um das Ihrer Fürsorge anvertraute Gut für immer zu behalten, so hat sie nur erbeten und bewilligt werden können, um den gesetzlichen Formalitäten und den Polizeireglements für die Begräbnisse zu genügen; die Rechtsfrage ist noch der Entscheidung zu unterwerfen. Hinsichtlich der Kosten und Entschädigungen, die Sie von der Familie für die Errichtung des Monuments in Ihrem Garten der Eremitage zurückfordern wollen, so kann das kein bedeutender Gegenstand seyn; denn es sind diejenigen, die das Begräbniß erforderten, wohl von denen zu unterscheiden, die Sie nach Ihrem Gefallen für das Fest, das Banquet und die Annehmlichkeit Ihrer Wohnung gemacht haben. Ich habe weder Zeit, noch mache ich Anspruch darauf, mich mit Ihnen in einen literarischen Streit einzulassen, indem ich, durch Veröffentlichung des ganzen Herganges, das Publicum mit unseren nur schon zu sehr bekannten Streitigkeiten zu beschäftigen suche. Der Scandal, den man in Familien hervorbringen will, fällt immer auf den zurück, der ihn anstiftet!"

„Unterzeichnet **Alex. Grétry.**"

Dieser Brief bedarf keines Commentars.

Die Stadt Lüttich hat geklagt um, das Object, das Herrn Flamand zur Aufbewahrung übergeben war, wieder zu erlangen.

Die Richter des Tribunals von Pontoise, die, wie uns Herr Flamand Seite 276 seines Werkes erzählt, bei dem Feste der Einweihung gegenwärtig waren, haben einen Urtheilsspruch erlassen, den wir in der Discussion analysiren werden.

Aber warum müssen wir Herrn Flamand bekämpfen? Woher dieser Widerstand, den Herr Flamand, ohne wahres Interesse dem Willen der Seinigen entgegenstellt?

Die Eremitage verdankt Rousseau ihre Berühmtheit, und wenn die Fremden sich freuen, an Grétry erinnert zu werden, so müssen wir dennoch gestehen, daß es das bescheidene Mobiliar von Jacques ist, der Rosenstock, den er besungen, der Lorbeer, den er mit eigenen Händen gepflanzt hat, was sie dort hinzieht. Uebrigens wissen die Fremden, wenn sie ankommen, fast niemals, daß eine feierliche Einweihung Statt gefunden hat; erst wenn sie auf der Büste Grétry's lesen:

Son génie est partout, mais son coeur n'est qu'ici.
(Sein Genie ist überall, aber sein Herz ist nur hier.)

eine Inschrift, die Herr Flamand in dem Briefe des Maire von Lüttich gefunden hat, erst dann bitten sie um Erklärung und hören einige Thatsachen des Processes; sicherlich aber würde die Eremitage, wenn Herr Flamand sein Mandat erfüllt hätte, nicht weniger Anziehungskraft für die Neugierde haben. Warum also eine Ehre zurückstoßen, die Grétry anstrebte und die seinem Ruhme noch fehlt?

Discussion.

Nach dem alten Rechte brachte die Wahl des Begräbnißortes der Kirche oder dem Kloster, das der Verstorbene bezeichnet hatte, Legate, Geschenke, nutzbringende oder Ehrenrechte ein; in Bezug hierauf hat die alte Jurisprudenz die Gründe bestimmen müssen, die eine solche Wahl bewirkten. Nach einem stehenden Princip der alten Jurisprudenz kann die Wahl mündlich geschehen.

Wir finden in dem Journal der Sitzungen des Parlaments zu Paris, im II. Bande, VIII. Buche, I. Kapitel, einen Erlaß vom Januar 1669, der also lautet:

„Der Gerichtshof spricht den beklagten Augustinern das Recht zu, in ihrer Kirche die Körper der Verstorbenen zu beerdi-

gen, wenn die Wahl des Begräbnißortes im Testamente bestimmt ist oder dies **mündlich** von den Verstorbenen ihren Erben oder Verwandten aufgetragen wurde . . . . . ."

Der Erlaß vom Mai 1631 über diesen Gegenstand ist am Berühmtesten geworden; er entscheidet auf das Bestimmteste dahin, daß die Wahl sowohl im Testamente als mündlich geschehen kann. (**Journal der Sitzungen**, II. Band, IV. Buch, 38. Kapitel.)

Es ist sogar vorgekommen, das die im Testamente bestimmte Wahl durch eine spätere mündliche ungültig geworden ist.

Die Gerichtsverhandlungen des Parlaments von Bordeaux geben ein Beispiel dafür:

Ein Privatmann hatte in seinem Testamente die Collegialkirche seines Wohnortes zu seinem Begräbniße ausersehen und hatte ihr mehrere Legate vermacht; aber es traf sich, daß er um eines Processes willen nach Bordeaux reiste, dort erkrankte und starb. Während seiner Krankheit hatte er vier Personen beauftragt, seinen letzten Willen, im Kloster der Augustiner zu Bordeaux beigesetzt zu werden, zu vollziehen, was auch auf die einfache Aussage der Zeugen Statt fand. Begriff nun die neue Wahl des Begräbnißortes auch die Legate in sich, die im Testamente der Collegialkirche seines Wohnortes vermacht waren? Die Zeugen bei der letzten Wahl sagten, daß der Verstorbene sich nicht darüber erklärt habe. Am 12. Juni 1532 erkannte das Parlament von Bordeaux den Beweis durch vier Zeugen bei der neuen Wahl für gültig und sprach die Stiftung und die Legate den Augustinern von Bordeaux zu. Dies gerichtliche Beispiel ist in dem Sinne schlagend, daß es die Erklärung vor Zeugen über eine im Testamente niedergelegte schriftliche Verfügung stellt.

Papon, Buch XX., Band VIII., Nummer 5., überliefert uns diesen Erlaß und rechtfertigt ihn durch die Meinung Guy-Pape's über die Gültigkeit des Beweises durch Zeugen bei der Wahl eines Begräbnißortes und bringt Nummer 6. einen zweiten Erlaß des Parlaments von Grenoble, welcher

die Doctrin bestätigt; sie wird gleichfalls bestätigt durch den Autor des Nouveau Répertoire, s. Artikel Sépulture, 4te Auflage.

Es ist also klar, daß der Urtheilsspruch und das für Herrn Flamand publicirte Erkenntniß auf einem starken Irrthume beruhen, wenn sie voraussetzen, daß über diesen Gegenstand stets ein Protocoll, eine gerichtliche Schenkung oder ein Testament vorliegen müßten.

Das Civilgesetz bestimmt das Uebergeben des Vermögens, aber die Wahl des Begräbnißortes macht keinen Theil der Erbschaftsangelegenheiten aus. Sicherlich gehört die sterbliche Hülle des Verblichenen weder zu seinem beweglichen, noch zu seinem unbeweglichen Vermögen und niemals konnten die Art. 902, 931 und 967 eine widerwärtigere Anwendung finden.

Die ersten Richter haben die Frage so gestellt:

Ist ein Legat, eine Schenkung, ein Versprechen, eine Verpflichtung, ein gerichtlicher Contract, oder eine Wahl des Begräbnißortes vorhanden, das die Forderungen der Stadt Lüttich unterstützt.

Der Urtheilsspruch behandelt in sechszehn Erwägungsgründen, die sechs Seiten füllen, sehr gut die Schenkung, die Pollicitation, die Obligation, den gerichtlichen Contract, lauter Dinge, um die es sich hier nicht handelt und erwähnt nur mit einem Worte, welches noch dazu ein irrthümliches ist, die Wahl des Begräbnißortes, das heißt, die einzige Frage des Processes; das Memoire der Gegenpartie befolgt dasselbe Verfahren; und diese Bemerkung allein beseitigt jede Discussion über den Urtheilsspruch und das Memoire.

Die ersten Richter haben gesagt: „daß eine bestimmte Verfügung über die sterbliche Hülle eines Verblichenen nur von diesem selbst, und zwar in gerichtlicher Form ausgehen könne.“ Wir haben gesehen, daß in diesem Falle der gerichtliche Act nicht nothwendig ist und fügen hinzu, daß in diesem besonderen Falle diese Art der Verfügung weder schicklich, noch möglich war.

Es stand Grétry ohne Zweifel zu, den Ort in seinem Testamente zu bestimmen, wo seine sterblichen Ueberreste ruhen sollten, aber konnte er, ohne des Hochmuthes und Eigendünkels angeklagt zu werden, die Absicht kund thun, sein Herz der Stadt Lüttich, seinem Vaterlande, zu übersenden? Solche Wünsche können, nach unseren Begriffen von geselliger Ordnung, nur von einem sterbenden Fürsten oder von Männern ausgesprochen werden, die durch ihre Geburt so gestellt sind, daß sie solche Wünsche öffentlich äußern dürfen, ohne irgend eine der herrschenden Ideen zu verletzen. Darf aber ein Privatmann, wie glänzend auch seine Talente seyn mögen, sich selbst solche Ehren zuerkennen? Ein solcher Wunsch darf der Freundschaft anvertraut werden, die es sich zur Pflicht macht, ihn wiederzusagen, aber er kann niemals in öffentlichen und testamentlichen Verfügungen seine Stelle finden.

Grétry war sich seines Talentes bewußt; er kannte niemals jene falsche Bescheidenheit, die nur verstellte Eitelkeit ist; auch war er zu sicher der gesellschaftlichen Formen, kannte sie zu genau und hielt sich nicht für wichtig genug, um einen ähnlichen Wunsch auf eine authentische Weise auszudrücken; seiner Familie überließ er die Sorge, diesem zu genügen.

Ohne Zweifel schuldete er seiner Vaterstadt diesen Beweis seiner Erkenntlichkeit für die Dienste jeder Art, die sie ihm geleistet hatte; es zu denken, zeugte von einer schönen Seele, es nicht niederzuschreiben, zeugte von einem richtigen Verstande.

Wenn wir also im Processe den Wunsch Grétry's nachweisen können, so geben wir nothwendigerweise den einzigen Beweis, den das Gesetz von uns verlangt.

Und von wem werden wir diese Beweise erhalten? Herr Flamand selbst ist es, er selbst de proprio motu, der aus freiem, vollkommen unabhängigem Willen am 28. November 1813 der Stadt Lüttich folgende, sehr bemerkenswerthen Worte schrieb: „daß er, indem er seiner Vaterstadt das Herz Grétry's übersende, nur den Wunsch erfülle, den Grétry lebend geäußert.“

Es ist klar, daß nur in Folge dieses ausgesprochenen Wunsches Herr Flamand, im Namen aller Mitglieder der Familie, bei dem Präfecten um die Erlaubniß einkommt, das Herz Grétry's aus seinem Grabe nehmen zu lassen, und daß er sogleich die ertheilte Erlaubniß auf die angegebene Weise benutzt.

In dem Buche des Herrn Flamand, auf das wir nicht mehr zurückkommen dürfen, aus Furcht, dem Ernste der Sache nochmals zu schaden, in diesem Buche finden wir das Protocoll, das über die Ausgrabung der Leiche aufgenommen wurde und dieses sagt uns, daß das Herz Herrn Souberbielle behufs der Einbalsamirung übergeben worden, und daß dieser es alsdann Herrn Flamand zurückgab, der beauftragt war, es der Stadt Lüttich zu übersenden. Wir sagen also mit vollem Recht, daß Herrn Flamand, nach dem Ausdrucke des Protocolls, nur die Aufbewahrung anvertraut war, was er selbst in dem Briefe vom 28. November 1813 anerkannte.

Durch diesen Brief hat Herr Flamand sich auch der Ausrede beraubt, daß sein Anerbieten nur eine Art von Täuschung gewesen sei, die er der Stadt Lüttich bereitete; daß er nur dadurch das Recht habe erlangen wollen, den Körper ausgraben zu lassen, was ihm sonst vielleicht nicht gestattet worden wäre.

Nein, meine Herren, dieses Unrecht hat Herr Flamand nicht begangen. Als er am 28. November 1813 schrieb, daß es der Wille seines Onkels sei, sein Herz der Stadt Lüttich zu senden, war die Ausgrabung schon vorüber; sie geschah am 19. November, also neun Tage vor dem Briefe, in dem er anerkannte, daß er nur der Verwahrer des kostbaren Gegenstandes sei, um ihn uns zu senden.

Hat die Stadt Lüttich den Wunsch Grétry's angenommen? Wie kann man daran zweifeln? Am 3. Januar 1814, also ungefähr anderthalb Monate nach dem Briefe des Herrn Flamand, antwortet die Stadt Lüttich durch ihren Maire, daß sie den Wunsch Grétry's annehme, dem Verlangen seiner Familie beiträte; zugleich giebt sie den Ort an, wo das Herz des be-

rühmten Componisten beigesetzt werden soll. Der Plan zu dem Monument wird zur Concurrenz ausgeschrieben.

Die Stadt erhält keine Antwort, und im Monat Juni 1816 erneuert sie ihr Gesuch, ihre Annahme. Die Stadt Lüttich ist offenbar in vollem Rechte: einerseits ist es der Wunsch Grétry's, von seiner Familie bezeugt, andererseits hat die vollständigste Annahme Statt gefunden.

Fügen wir hinzu, daß es nicht nur bewiesen ist, daß Grétry sein Herz der Stadt Lüttich übergeben wissen wollte, sondern daß es auch noch sein ausdrücklicher Wille war, es nicht in einer Privatbesitzung beisetzen zu lassen; er fürchtete Entweihungen.

Seitdem ein Verbrechen in der Nachbarschaft verübt worden, stellte sich seiner Einbildungskraft die Eremitage nur als ein Gegenstand des Schreckens dar; man kann behaupten, daß Herr Flamand in seinem Thun und in seinem Unterlassen in förmliche Opposition zu seinem berühmten Verwandten tritt: neben diesem ersten Beweise zeigt sich ein zweiter ganz anderer Art, den ich in wenig Worten erklären werde.

Wenn wir jemals einen Wunsch vergessen könnten, für den Herr Flamand selbst ein unverwerfliches Zeugniß abgelegt hat, so würden wir doch wenigstens nicht vergessen können, daß die ganze Familie, zuerst in dem Briefe des Herrn Flamand vom Monat November 1813, dann in dem Acte vom Monat August 1821, ihren Willen zu erkennen gegeben hat, daß das Herz Gretry's seinem Vaterlande übersandt werde.

Nun werden Sie begreifen, meine Herren, daß, wenn die Erben Grétry's, im Besitze des Herzens ihres Onkels, den Wunsch kund thun, das Vaterland dieses berühmten Mannes damit zu ehren, ein einziges Individuum, ein Verwandter der Familie, nicht durch seinen alleinigen Willen die Absichten sämmtlicher Familienmitglieder lähmen kann.

Es ist hier am Orte, daran zu erinnern, aus wie viel Mitgliedern die Familie Grétry bestand. Es sind ihrer sieben, Herr Flamand oder, richtiger gesagt, dessen Gattin, einbegriffen.

Wir finden also zuerst den Willen des Herrn Flamand und der anderen Erben in dem Briefe vom 28. November 1813 niedergelegt; dieser Wille der Familie, angenommen am 3. Januar 1814, ist in der Acte vom 1. August 1821 wieder erneuert worden.

Was kann Herr Flamand diesen Thatsachen entgegenstellen? Was kann er der Doctrin des Gerichtes in erster Instanz über das Recht der Familie entgegenstellen? Es wird Ihnen ohne Zweifel sagen, daß es ihm gelungen ist, eins der Mitglieder der Familie, welches seine Unterschrift gegeben hatte, andern Sinnes zu machen, und daß dieser Verwandte geglaubt hat, den anfänglich ausgesprochenen Willen zurücknehmen zu müssen. Es ist darum nicht weniger wahr, daß aus allen diesen Thatsachen zu Gunsten der Stadt Lüttich ein Recht entstanden ist, das die Unterzeichner selbst nicht mehr zerstören konnten.

Das Recht der Stadt Lüttich fließt also aus zwei Quellen:

1. der Wille Grétry's, durch den klarsten aller Beweise dargethan, durch die Erklärung des Gegners selbst;

2. der Wille der Familie, durch ganz bestimmte Documente festgestellt. Das Erste ist die Bittschrift an den Präfecten, das Herz Grétry's ausnehmen lassen zu dürfen, um die Stadt Lüttich durch Ueberreichung desselben zu ehren. Das Zweite ist die Erklärung vom 1. August.

Kann Herr Flamand der Schenkung, die die Familie gemacht hat, das Betragen mehrerer Verwandten zur Zeit der Einweihung entgegensetzen. Die Antwort ist einfach:

Das Recht der Stadt war erworben.

Die am 20. November 1813 angebotene Ehrenbezeigung war am 3. Januar 1814 angenommen worden; von diesem Augenblicke an verlieren die Meinungsverschiedenheiten und die Widersprüche ihre Kraft; übrigens hatte man die Familie über die Absichten der Lütticher getäuscht: Herr Flamand hatte auf glaubwürdige Weise verbreitet, daß die anfänglich ange-

nommene Ehrenbezeigung später zurückgewiesen worden wäre; Alexis, zum Beispiel, wirft ihm vor, ihnen den Brief vom 25. Juni 1816 nicht mitgetheilt zu haben, der doch mehr als einen Monat vor der Ceremonie der Einweihung in seinen Händen war.

Wie dürfte Herr Flamand wagen, von einem Irrthum zu sprechen, den er selbst veranlaßt hat, und protestirt die Acte vom 1. August nicht energisch gegen die Folgerungen, die man aus der Ceremonie im Juli 1816 ziehen möchte?

Ich muß Ihre Aufmerksamkeit auf einen der Einwürfe lenken, die das für unsere Gegner entworfene Memoire darbietet. Dieses Schreiben trägt eine sehr ehrenwerthe Unterschrift; trotz dem spricht man mit zu großer Geringschätzung von einer frommen und verehrungswürdigen Forderung.

Man frägt in diesem Memoire, wie der Ausspruch des Gerichtshofes denn ausgeführt werden solle; so soll der Lärm der Hämmer die tiefe Stille der Eremitage unterbrechen, ruft man aus, dieses Elysiums, in dem Grétry's Herz ruht?

Meine Herren, lassen Sie uns die Thatsachen betrachten und unsere Zeit nicht mit eitelen Declamationen verlieren. Herr und Madame Flamand haben keine Kinder; und wenn, bei ihrem Ableben, die Eremitage nicht mit einem der Mitglieder der Familie gekauft wird, muß, nach der eignen Meinung des Herrn Flamand, das Herz Grétry's zur Verfügung der Stadt Lüttich gestellt werden. So lautet der besondere Vertrag, der zwischen Herrn Flamand und dem Aeltesten der Familie Grétry abgeschlossen worden ist. Es muß also, sei es nach dem Tode des Herrn und der Madame Flamand, sei es nach dem Verkauf der Eremitage an einen Fremden, es muß also auf alle Fälle dieser kostbare Gegenstand von dem Orte genommen werden, wo er ruht; die poetische Figur des Memoires, die Echo's, die vom Lärm der Arbeiter wiederhallen, werden in dieser Hypothese eben so wohl zur Wahrheit werden, als in jener der Ausführung Ihres Urtheilsspruches.

Wird man Ihnen noch sagen dürfen, wie das Memoire

es behauptet, daß die Stadt Lüttich des Wunsches Gretrÿ's sich unwürdig gezeigt habe, theils durch die Verzögerung ihrer Antwort, theils durch die Art des Transportes, die für einen so heiligen Gegenstand angab?

Die Unthätigkeit der Stadt Lüttich! Was hat denn Herr Flamand, Gatte der Mademoiselle Grétry, gethan, um der Stadt Lüttich ihre Gleichgültigkeit vorzuwerfen? Herr Flamand war wahrscheinlich nicht in Lüttich, als die Stadt das Talent des jungen Componisten belebte, entwickelte, ihn nach Rom sandte, um seine musikalische Ausbildung zu vollenden und ihm dorthin noch mit Aufmunterungen folgte, ihn beschützte. Herr Flamand wird wahrscheinlich nicht der Stadt Lüttich den Ruhm bestreiten, zu den Erfolgen des berühmtesten ihrer Kinder beigetragen zu haben. Grétry sprach niemals von seiner Vaterstadt, ohne Thränen der Rührung und der Erkenntlichkeit zu vergießen. Noch mehr: erinnern Sie sich der Stelle in dem Briefe des Alexis Grétry, wo er sagt, daß sein Onkel der Stadt Lüttich Alles verdanke: „Ihr dankt er seine ersten Erfolge; sie war die Wiege seines Ruhmes, seines Glückes, unserer Wohlhabenheit." Und wo ist denn diese behauptete Unthätigkeit? Die Annahme geschah im Jahre 1814, im Jahre 1815 ward der Plan zum Monument zur Concurrenz ausgeschrieben, im Jahre 1816 eine schriftliche Reclamation; und selbst ehe der Plan zum Monumente angenommen war, hat die Stadt, von dem Misbrauche des Vertrauens unterrichtet, von dem sie bedroht war, sich beeilt, Herrn Flamand an seine Pflichten zu erinnern, die Familie zu unterrichten und den gerichtlichen Weg ergriffen*).

Die Antwort des Memoire von Lüttich, die Sie gehört haben, ist (wie Herr Flamand selbst zu gesteht) voll der ehen

---

*) Die Gleichgültigkeit der Lütticher!

Herr Flamand hat also die Verse vergessen, in denen er die Ehren schildert, mit denen die Stadt Lüttich Grétry überhäuft:

Ta jalouse patrie, ô Grétry! qui s'honore
D'avoir vu le berceau d'un nouvel Appollon,
Rivalisant Paris, veut aussi que ton nom

werthesten und höchst schicklich ausgedrückten Empfindungen. Aber wie? ruft Herr Flamand aus, ein solches Gut durch den nächsten Courier schicken zu sollen!

Ich habe schon gesagt, daß unter den damaligen Verhältnissen kein anderer Weg angegeben werden konnte. Aber führt dieser Einwand nicht zu einer ganz einfachen Idee? Soll eine Stadt von funfzigtausend Seelen eines Rechtes und der Name Grétry's einer ausgezeichneten Ehre beraubt werden, weil ein Magistrat in einem übrigens höchst ehrenwerthen Briefe ein schicklicheres Transportmittel hätte vorschlagen können? Eine solche Frage stellen, heißt das nicht sie entscheiden?

Herr Flamand bedient sich desselben Mittels (und er kann kein anderes haben), welches das Tribunal von Pontoise in den sechszehn Entscheidungsgründen seines Urtheilsspruches entwickelt hat. Das Mittel ist folgendes:

Es bedarf einer testamentlichen Acte oder einer schriftlichen Schenkung, um die Wahl eines Begräbnißortes zu bestätigen. Dieses Rechtsmittel aber, meine Herren, verschwindet vor den Rechtsgrundsätzen, an die ich erinnert habe und also verschwindet es durchaus aus dem Processe.

Es wird im Urtheilsspruche gesagt, daß der Vorschlag des Herrn Flamand aus Wohlwollen gemacht sei und mit desto mehr Rücksichten behandelt werden mußte, als sie wörtlich ausgesprochen worden. Meine Herren, das ist nicht die Sprache der Rechtsgelehrten, noch der Ausdruck gewöhnlicher Urtheile. Es scheint, daß Grétry's Andenken denen Unglück gebracht hat, die ihm ihre

---

Soit gravé dans son sein, que ton buste décore
Une place publique erigée à grands frais
Par les touchans Liégeois, à ta gloire à jamais.

(Dein eifersüchtiges Vaterland, o Grétry, welches es sich zur Ehre rühmt, die Wiege eines neuen Apollo gesehen zu haben, will, mit Paris wetteifernd, auch, daß Dein Name einem Herzen eingegraben sei, daß Deine Büste einen öffentlichen Platz schmücke, mit großen Kosten von den fühlenden Lüttichern errichtet zu Deinem ewigen Ruhme.)

(Seite 189 des Gedichtes.)

Begeisterung haben bezeugen wollen, dem Tribunale von Pontoise sowohl, als Herrn Flamand selbst. Ich bin überzeugt, daß ohne die Versuchung, den Ruhm des berühmten Componisten zu besingen, Herr Flamand nicht den Beruf des Dichters in sich gefühlt hätte. So bin ich auch überzeugt, daß, wenn es sich nicht um eine Sache gehandelt hätte, die mit Grétry zusammenhing, das Urtheil von Pontoise nicht so lang geworden wäre. Es muß etwas Besonderes seyn, das gewöhnlich sonst ernste und vernünftige Ideen verwirrt hat.

Werden Sie endlich annehmen, daß das Recht der Stadt Lüttich verschwunden sei, weil man nicht Rücksichten genommen hat, die um so nothwendiger waren, als sie wirklich verlangt wurden? Könnte ein solcher Beweggrund in einem Erlaß figuriren?

Meine Herren, der Rechtsfall ist einfach und Sie haben ihn gehört; erlauben Sie mir, mit einer Reflexion zu endigen, die den ganzen Proceß kurz zusammenfaßt.

Setzen Sie voraus, daß die Sache nicht vor einem Gerichtshofe verhandelt würde, setzen Sie voraus, daß es vor einem akademischen Senate sei; und wie leicht wird diese Täuschung, da ich vor Freunden der Künste, vor erleuchteten Beschützern der Wissenschaft und des Geschmackes spreche; setzen Sie voraus, es sei in einem allgemeinen Interesse, daß ich den Ort zu bestimmen suche, an dem das Herz Grétry's am passendsten beigesetzt werde. In Lüttich, werden Sie sagen, bei der Kathedrale, in der er das erste Moten sang, welches das Signal seiner Triumphe war und dessen Einzelnheiten er in seinen Memoiren so erzählt, daß man es nicht lesen kann, ohne Thränen zu vergießen. In Lüttich, an den Orten, die sein Andenken ganz durchdringt, muß ihm diese öffentliche Ehre zu Theil werden; dort muß ein Monument, durch die Umstände geheiligt, die Wohlthaten des Vaterlandes und die Erkenntlichkeit des berühmten Lüttichers bezeugen; gewiß wird es Niemanden einfallen, eine Reflexion zu machen, die ich diplomatisch nennen könnte und einzuwenden, daß die Stadt Lüttich nicht

nicht mehr zu Frankreich gehöre, als ob Lüttich darum weniger die Wiege Grétry's wäre. Gehören denn die Künste nicht allen Ländern? gehören Männer wie Grétry dem einen Orte mehr als dem andern an? werden Grétry's Gesänge nicht in ganz Europa gesungen? ist sein Ruf nicht europäisch, ich könnte sagen, universell? Nein, meine Herren, die Künste kennen nicht die Grenzen, die die Politik bestimmt. Grétry ist in Lüttich geboren, Grétry ist ein Europäer; doch ist es billig, daß die Stadt Lüttich ein rührendes Andenken des Mannes bewahre, mit dessen Talenten sie die anderen Länder geschmückt hat.

Wenn dann, mitten in der allgemeinen Begeisterung, Herr Flamand Ihnen noch von seinem Ankauf, seinem Garten und seinem Gedicht spräche — würde er nicht vor dem Murren Aller verstummen müssen? . . . . . .

Ja, meine Herren, Principien, welche die Vernunft zugesteht, Principien, welche die Jurisprudenz längst geheiligt, die Wünsche Grétry's so ausgesprochen, wie es seiner Bescheidenheit ziemte, die Absichten seiner Familie, in den Briefen an Herrn Flamand und kürzlich noch in einem förmlichen Document niedergelegt, das Interesse der Künste, die Bitten des Vaterlandes. . . . . Das sind die Forderungen der Stadt Lüttich. Können Sie einen Augenblick schwanken?

Folgendes ist das Endurtheil des königlichen Gerichtshofes zu Paris vom 17. Mai 1823:

„Der Gerichtshof, in Erwägung ziehend, daß die Aus„grabung Grétry's behufs des Herausnehmens seines Herzens „nur im Namen der Familie verlangt und von der öffentli„chen Behörde bewilligt worden, um durch Ueberreichung des„selben Lüttich, seiner Vaterstadt, eine Ehre zu erweisen, die

„sie ein Monument hat errichten lassen, befiehlt, daß das Herz „Grétry's aus dem Garten der Eremitage in Gegenwart des „Maire von Montmorency-Enghien und der Commissaire der „Stadt Lüttich genommen und Letzteren gegen einen Em„pfangschein übergeben werde, der in dem Protocoll aufzuneh„men ist."

Vertheidigungsrede

für

den Bürger **Simon**, Tapetenhändler, Appellant,

gegen

den Bürger **Vance**, Kupferstichhändler, Appellat,

von

Lépidor *).

> Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
> Quos ultra citraque nequit consistere rectum.
>
> **Hor.**

Bürger Richter!

Sie haben beständig die Absicht geoffenbart, das Privilegium der Zeichner und Maler gegen die Unternehmungen der Nach-

---

*) Ueber den Geburtsort, das Geburtsjahr und die früheren Schicksale des Verfassers der hier mitgetheilten trefflichen Vertheidigungsrede, Jean Lépidor, war nichts Näheres zu ermitteln, als daß derselbe kurz vor der Revolution von 1789 in die Reihe der Pariser Advocaten eintrat, während der gewaltsamen Umwälzung sich mit literärischen und botanischen Studien beschäftigte und, sobald die Verhältnisse geregelt waren, zu seinem früheren Berufe zurückkehrte. Er galt allgemein als ein bedeutender Jurist, gründlicher Gelehrter und trefflicher Redner, aber er war ein wunderlicher, launenhafter Mann und sein Talent eben so ungleich wie sein Character, obwohl gegen seine Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit nicht der geringste Vorwurf erhoben werden konnte. Ohne die edelmüthige Unterstützung des Herzogs von Choiseul-Stainville wäre er in Armuth und Elend gestorben. Sein Todestag war der 9. December 1807.

Das Plaidoyer für den Tapetenhändler Simon machte zu seiner Zeit außerordentliches Aufsehen und die damaligen Collegen des Ver-

drucker zu vertheidigen; in allen Processen dieser Art haben Sie wenig Rücksicht genommen auf die Umstände, deren man sich bediente, um die Uebertretung zu entschuldigen oder zu mildern, und Sie haben fast immer auf die durch das Gesetz vom 19. Juli 1793 ausgesprochenen Strafen erkannt.

Die Wirkung dieser Strenge sollte seyn, wie mir scheint, den Verfertigern und hauptsächlich ihren Concessionärs Mäßigung und Bescheidenheit bei der Ausübung der Rechte einzuflößen, welche die Gesetzgebung ihnen einräumt. Sicher, daß ihre gerechten Reclamationen vor den Gerichten niemals würden fruchtlos seyn; sicher, daß der wirkliche Nachdruck durch keine Ausflucht der gesetzlichen Bestrafung entgehen würde, mußten sie sich jede übertriebene Anforderung, jede gehässige Untersuchung, jede drückende Verfolgung gewissenhaft untersagen; aber sie haben anders darüber geurtheilt: sie haben wahrscheinlich die Strenge Ihres Systems einem Gefühle der Vorliebe für sie beigelegt; sie haben Ihnen das Unrecht angethan, Ihre Urtheile als eine anticipirte Genehmigung aller Frevel zu betrachten, die sie sich würden erlauben können, oder zum Allerwenigsten als eine Art von extensivem Patent ihres Privilegiums.

Der gegenwärtige Proceß zeigt auf eine sehr deutliche Weise sowohl den Geist an, der sie leitet, als auch die Hoffnungen, die sie gefaßt haben. Es ist nicht ein Künstler, es ist ein Fabrikant, den sie angreifen; es ist nicht ein Kupferstichhändler, es ist ein Tapetenhändler. Die Werke endlich, die sie als Nachdrücke in Beschlag genommen haben, sind nicht Kupferstiche, sondern auf Tapeten ausgeführte Thürstücke.

Sie werden auch durch die Einzelnheiten der Instruction,

---

fassers stimmten darin überein, es als eine der elegantesten Productionen des französischen Barreau zu betrachten. Vorzüglich heben sie den feinen Geschmack, den Reichthum und die Scharfsinnigkeit der Beweisführung, die vielseitigen Kenntnisse, welche der Redner bei dieser Gelegenheit zeigte, die Gewandtheit, die tactvolle Art zu scherzen und den schlagenden Witz in demselben hervor, und noch jetzt gilt es als ein Muster in dieser Gattung der gerichtlichen Rede.

durch das Lesen der Zeugenaussagen und der im Namen des Klägers verbreiteten Druckschrift sehen, daß in diesem Processe der Bürger Vance nur ein Werkzeug ist, dessen die Kupferstecher sich geschickt bedienen, um einen weiten und seit langer Zeit durchdachten Plan zu verwirklichen. Diese Verbindung will sich zu einer Art von privilegirter Zunft aufwerfen; sie will eine beständige Aufsicht über alle Fabriken führen, in denen man sich des Zeichnens bedienen muß; sie verspricht sich hauptsächlich, nach ihrem Willen alle Fortschritte der Industrie zu hemmen, die nicht die ihrige ist.

Ist das, Bürger Richter, die Absicht des Gesetzgebers? Hat er, indem er den Malern und Zeichnern ein beschränktes Privilegium gewährte, einen Haufen dem Handel der Kupferstecherkunst fremder Fabrikanten unter das Joch der Kupferstichhändler stellen wollen? Ist das Gesetz vom 19. Juli 1793 einer so strengen Auslegung fähig? Das ist die Frage des Processes, wenn Sie denselben in Beziehung auf die öffentliche Ordnung betrachten.

In einfach gerichtlicher Beziehung haben Sie, als Rechtsfrage, den Sinn des Gesetzes und den des Wortes Nachdrucker zu bestimmen, welches es in mehreren seiner Artikel gebraucht. Sie haben, als Thatsache, zu untersuchen, ob die Thürstücke auf Tapeten, welche der Bürger Vance hat in Beschlag nehmen lassen, wirkliche Nachdrücke der Kupferstiche sind, die man mit denselben vergleicht, und ob es wahr ist, daß der Bürger Simon diese Thürstücke verkauft hat.

Das Urtheil erster Instanz wird Ihnen keinen großen Beistand gewähren, um diese Untersuchung vorzunehmen. Es hat wohl den Forderungen der Parteien Recht widerfahren lassen, aber in der Wirklichkeit hat es die Sache nicht abgeurtheilt. Noch mehr, wenn man dieses Urtheil liest, wird man ganz irre über die Natur dieses Rechtsstreites. Man muß sich einen Proceß zwischen zwei Kupferstechern vorstellen, von denen der eine den andern des Nachdrucks anklagt; man muß sich auch einbilden, daß die Gegenstände der Vergleichung

zwei, hinsichtlich des Sujets ähnliche, nur hinsichtlich der letzten Ausführung verschiedene Kupferstiche waren; denn die ersten Richter haben die Anwendung der im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Ausdrücke gewissenhaft vermieden. Sie sprechen zu wiederholten Malen von bei dem Bürger Simon in Beschlag genommenen Gegenständen, aber sie nennen dieselben nicht Thürstücke, Tapeten, sie bezeichnen sie beständig mit dem Namen Kupferstiche. Ich sehe mich daher genöthigt, Ihnen die ganze Sache vorzuführen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, ich kann es mir nicht verbergen; ich muß allein gegen einen nachdrücklich unterstützten Redner kämpfen und gegen Zeugen, deren Ruf mir selbst von sehr großem Gewicht erscheinen würde, wenn ihr besonderes Interesse sie nicht allzu innig mit dem Urheber der Klage verbände. Das ist es, was mir dennoch Muth einflößt.

Unsere Gegner haben zum Feldgeschrei jene tausendmal wiederholten Worte angenommen: Interesse der Künste, Interesse des Handels.

Sie täuschen sich selbst, der günstige Erfolg würde für sie trauriger seyn, als die Niederlage.

Wenn Sie entschieden erklären würden, daß ein auf Tapeten ausgeführter Gegenstand als der Nachdruck eines Kupferstiches betrachtet werden kann, so würde Ihre Entscheidung den Malern, den Zeichnern und hauptsächlich den Kupferstechern selbst nachtheiliger seyn, als alle nur denkbaren Nachdrücke; nicht nur würde diese erniedrigende Vergleichung dahinaus laufen, die Künste ersten Ranges herabzusetzen, sondern sie würde dem Geist der Unruhe Nahrung geben, der schon achtbare Künstler bewegt und der darauf abzielt, sie von dem wahren Gegenstande ihrer Arbeiten abwendig zu machen.

Ich glaube endlich, Bürger Richter, zu Ihnen sprechen zu müssen zu Gunsten mehrerer Fabriken, die sich durch ein ähnliches Urtheil plötzlich gelähmt finden würden; Fabriken, die um so kostbarer sind, als ihre Erzeugnisse vom Mittelstande wie von den Reichen, von dem den schönen Künsten

fremden Manne wie von dem Manne von Geschmack schnell verbraucht werden, und als sie der nationalen Industrie eben so sehr wie dem Ausfuhrhandel eine tägliche Nahrung liefern.

In dieser doppelten Beziehung bitte ich Sie, die Vertheidigung des Bürgers Simon geneigt anzuhören.

Stand der Sache.

In der That fabricirt der Bürger Simon zugleich Tapeten und treibt Handel damit. Seine Fabrik und sein Magazin sind ganz und gar getrennt. Seine Fabrik ist in dem Hause der ehemaligen Capuziner gelegen, sein Magazin an der Ecke der Straße la Michaudière.

Auf die Anzeige des Bürgers Bance hat sich der Polizeicommissär der Abtheilung des Pont-Neuf in seine Fabrik verfügt; er hat dort zwei Rollen Tapeten gefunden, die sechszehn Exemplare in Gestalt von Thürstücken enthielten, von denen acht den Kuß der Unschuld und die anderen den Antrieb der Natur darstellten.

Diese beiden Gegenstände sind von Mademoiselle Gérard behandelt worden, deren Gemälde der Bürger Bance im Jahre 1794 in Kupfer gestochen hat.

Nachdem der Commissär die beiden Rollen confiscirt und sein Protocoll aufgenommen hatte, hat der Bürger Bance den Bürger Simon gerichtlich belangt, nicht nur als Verkäufer eines Nachdruckes, sondern auch als Nachdrucker dieser beiden Kupferstiche; er hat gegen ihn die Anwendung der in dem Gesetze vom 19. Juli 1793 ausgesprochenen Strafen verlangt.

Der Bürger Simon hat, persönlich vernommen, gleich Anfangs bewiesen, daß die Verfertigung der in Beschlag genommenen Tapeten nicht sein Werk sei, indem er eine Sendungsfactur vorlegte, unterzeichnet Joseph Dufour und Compagnie, Fabrikanten in Mâcon.

Er hat hinzugefügt, daß, wenn er diese Tapeten gekauft hätte, dies nicht sowohl geschehen wäre, um sie zu verkaufen, als um vergleichsweise die Fortschritte seiner Kunst zu be-

urtheilen und daß er deshalb mit mehreren Fabrikanten in Correspondenz stände, die ihm täglich ihre Versuche übersendeten und täglich die seinigen empfingen. Zum Beweis dieser letzteren Thatsache hat er den Gerichtshof ersucht, zu bemerken, daß die Rollen in seiner Fabrik und nicht in seinem Magazin gefunden worden seien.

Er hat überdies bemerkt, daß, da sein Geschäft ihn zu den Kupferstechern in keine Beziehung brächte, er nicht alle in den Handel gekommenen Kupferstiche kennen könnte; daß man ihm zur Zeit seiner Einkäufe ein Buch überreichte, das bisweilen hundert Proben enthielte, deren mehrere aus fünf oder sechs Gegenständen zusammengesetzt wären, und daß er weder für möglich noch für nothwendig hielte, auf der Nationalbibliothek zu verificiren, ob einige dieser Gegenstände in Kupfer gestochen und dort niedergelegt seien.

Andererseits ist der Bürger Dufour, jener von dem Bürger Simon bezeichnete Fabrikant, nicht Willens, sein Werk in Abrede zu stellen. Er hat gleich Anfangs den Bürger Bance mündlich gedrängt, seinen Proceß gegen ihn zu richten; er hat ihn seitdem gerichtlich dazu angehalten; er würde selbst mit in den Proceß eingetreten seyn, um sich als Bürge für den Bürger Simon zu stellen, wenn die Formen der correctionellen Polizei ihm dies zu thun gestattet hätten. Seine Redlichkeit leidet darunter, daß wegen einer That, die ihm persönlich ist, wegen einer That, die er für gesetzlich hält, ein College verdrießlichen Händeln ausgesetzt wird; aber vergebens hat er zwei ganze Monate lang um eine Anklage nachgesucht, wie man um eine Gnade nachsucht. Man hat wohl seine Schritte benutzt, um ihn den Zeitschriften zu verdächtigen, um niederträchtige Plattheiten und empörende Grobheiten gegen ihn zu drucken, aber man hat ihn nicht vor Gericht laden wollen. Dies paßte wahrscheinlich nicht zu den Absichten der Verbündeten.

Um die Unthätigkeit hinsichtlich seiner zu entschuldigen, hat man Anfangs behauptet, er gäbe nur seinen Namen in

dem Processe her; eine handgreifliche Ungereimtheit, da er in Mâcon Eigenthümer ist von einer Tapetenfabrik, an welcher der Bürger Simon nicht den geringsten Antheil hat.

Man hat hierauf gesagt, man müßte den Proceß zu Mâcon führen; das ist auch falsch: der Bürger Dufour willigte ein, den Proceß hier zu führen.

Aber sicherlich, Bürger Richter, muß ein geheimer Beweggrund, ein verborgenes Interesse vorhanden seyn, welches den Bürger Bance bestimmt, sich lieber an den Verkäufer, als an den Fabrikanten zu halten; denn in dem System der Anklage würde das Zuwiderhandeln des Verkäufers nur ein indirectes, das des Fabrikanten ein unmittelbares und stärker zu bestrafendes seyn.

Wie dem auch sei, nach einer Instruction, von der ich Ihnen in der Folge Rechenschaft ablegen werde, ist das Urtheil gekommen, gegen das wir als Appellanten auftreten. Es erklärt, daß der Bürger Simon, nicht als Nachdrucker, sondern als Verkäufer eines Nachdruckes, sich den durch das Gesetz v. 19. Juli 1793 ausgesprochenen Strafen ausgesetzt hat, und verurtheilt ihn demzufolge, dem Bürger Bance die Summe von sechstausend Francs zu zahlen, auf welche der Gerichtshof den Werth von fünfhundert Exemplaren von jedem der Kupferstiche festgestellt hat.

Das für den Bürger Bance gedruckte Memoire ist kurze Zeit vor der Verkündigung dieses Urtheils erschienen, als die Proceßverhandlungen schon beendet waren.

Man hat es an die Richter vertheilt, aber man hat nicht geglaubt, es uns mittheilen zu müssen. Es ist mir indeß ein Exemplar davon in die Hände gefallen.

Der Verfasser stellt Anfangs auf, daß das Eigenthum eines Malers nicht in seinem Gemälde besteht, sondern in dem Gedanken, der die Composition dieses Gemäldes geleitet hat.

Er nennt hierauf C o p i e jede Art von Nachahmung, in der man diesen Gedanken wiederfinden kann.

Sodann unterscheidet er zwischen mehreren Arten von Copieen.

Eine einzige Art kann nach ihm als unschuldig betrachtet werden; es ist diejenige, welche nur das Studium oder den Zeitvertreib zum Zwecke hat, weil, wie er sagt, der Componsiteur selbst als darein willigend erachtet wird, daß sein Werk auf diese Weise sich vervielfältige.

Kostbare Freiheit, Bürger Richter! großmüthige Herablassung! lassen Sie uns dem wohlwollenden Verfasser dieses Memoires Danksagungen zuerkennen. Hätte er den Gegenstand nicht erläutert, so würden wir wahrscheinlich Gefahr gelaufen haben, die Studien unserer jungen Leute, die Erholung unserer jungen Damen, vielleicht selbst den Zeitvertreib der kleinen Gassenjungen, die manchmal sich das Ansehen geben, als ob sie den ersten Gedanken, der ihnen in den Weg kommt, aufgriffen, um damit Mauern und Wände zu bemalen, unter die Zahl der Vergehen zu setzen.

Wenn jedoch, fährt der Verfasser fort, Derjenige, welcher nur eine Copie macht, um zu studiren oder um sich die Zeit zu vertreiben, der Versuchung nachgiebt, irgend einen Gewinn daraus zu ziehen, dann wird die Nachahmung tadelnswerth. Wenn es noch nicht ein Verbrechen ist, nach der Aussage des neuen Gewissenslehrers, so ist es zum wenigsten eine große Sünde; und der vor dem inneren Richterstuhle sehr schuldige Copist wird nicht absolvirt aus dem Beichtstuhle der Kupferstichhändler gehen, ohne seinen Fehler durch eine starke Buße gesühnt zu haben.

Wenn aber der Nachahmer des Gedankens sich einfallen läßt, sein Werk zu vervielfältigen, um einen Handelsartikel daraus zu machen, dann, Bürger Richter, wird seine Copie, welches auch die Vervielfältigungsart sei, die er ersinnt, welches auch das Verfahren seyn möge, das er anwendet, zu welchem Gebrauche er auch seine Copie bestimme, verbrecherisch und zwar majestätsverbrecherisch. Das beleidigte Genie verlangt ein Opfer: man ladet Sie fast ein, Schaffotte zu

errichten, um die den unverjährbaren Rechten der Kupferstich-händler durch eine ruchlose Hand angethane Beleidigung zu rächen.

Sie glauben vielleicht, ich übertreibe; wohlan denn! haben Sie die Gewogenheit, die Denkschrift zu lesen, und Sie werden sich überzeugen, daß ich die Ausdrücke derselben gemildert habe; Sie werden überdies ganz neue Ansichten und wahrhaft glückliche Ideen finden.

Zum Beispiel, mein Client wagt es, wie Sie sehen, sich gegen den Bürger Vance zu vertheidigen. Er hat nicht geglaubt, sich selbst verurtheilen zu müssen, was Ihnen ganz natürlich erscheint. Wenn man Sie um die Erklärung dieses Phänomens bäte, würden Sie antworten, der Bürger Simon vertheidigt sich, weil gerade der Bürger Vance ihn angreift. Wohlan denn! Bürger Richter, so ist es nicht. Man muß den Widerstand des Bürgers Simon der allgemeinen Sittenverderbniß beimessen; man muß die Ursache davon in der revolutionären Bewegung suchen, und um diesen schönen Sittensprüchen mehr Ansehen zu geben, ruft der Verfasser des Berichtes in dem kläglichsten Tone aus:

Bejammernswerthe Wirkungen der Sittenlosigkeit, die mit jedem Tage wächst! Furchtbare Folgen jener Umwälzungen, welche die Gesellschaften bis in ihre tiefsten Grundlagen erschüttern!

Das ist es, Bürger Richter, was Sie auf der 2. Seite lesen werden.

Blättern Sie hierauf bis zur 4. Seite und Sie werden Mühe haben, sich eines Gefühls von Ueberraschung zu erwehren; denn während Sie denken, ruhig an Ihrem Herde zu sitzen, während Sie sich auf Ihren Richterstühlen mit aller Gewalt belehnt glauben, die nothwendig ist, um die erhabenen Functionen, welche die Regierung Ihnen anvertraut hat, mit Ehre zu erfüllen; während Sie die Thürstücke, welche die Tapetenhändler verkaufen, vielleicht mit Gleichgültigkeit betrach-

ten, öffnet sich ein Abgrund, Bürger Richter, ein furchtbarer Abgrund unter Ihren Füßen; es ist ein Fabrikant von Mäcen, der, aus der Tiefe seines Magazins, in dem er Thürstücke macht, Ihnen und allen Ihren Mitbürgern Verderben geschworen hat und wenn Sie schwanken, ob Sie sich mit Ihrem Schwerte bewaffnen sollen, „so werden wir bald, zweifeln wir nicht daran, den Gauner sehen, der uns betrügt, den Taschenspieler, der die Uhr stiehlt, den Straßenräuber, der uns auf einer Heerstraße ausplündert und den Meuchelmörder, der uns in eines Waldes Grunde erwürgt, wir werden sie, ich wiederhole es, die Regierung ersuchen sehen um die Abschaffung der Polizei, der Gendarmerie und der Gerichtshöfe."

Das sind die Unfälle, die uns der Schriftsteller der Kupferstichhändler weissagt.

Er ist nicht beruhigend der Gott, der ihnen Orakelsprüche dictirt, er ist auch nicht allzubarmherzig. Es ist ohne Zweifel Apollo; aber es ist der durch die Misgunst erzürnte Apollo, der unversöhnliche Apollo, der dem armen Marsyas aus seiner Nacheiferung ein Verbrechen machte, der gebot, daß man ihn schinde, um ihm zu lehren, daß er die Flöte so gut blase, wie ein Unsterblicher und der ihn zwang, in seinen Todesängsten auszurufen: **Eheu, non est tibia tanti!**

Auch in diesem Processe scheint die prophetische Wuth Jedermann ergriffen zu haben. Da die Druckschriften uns mit einem allgemeinen Raubsystem und mit jener Petition der Diebe auf der Heerstraße, die keineswegs ergötzlich seyn würde, bedroht haben, so hat man bei den Proceßverhandlungen nicht weniger thun wollen. Man hat uns feierlich die Verödung aller Städte, die Rückkehr zu dem wilden Leben, mit einem Worte, die Nothwendigkeit verkündigt, sich in die Wälder zurückzuziehen, wenn die Kupferstichhändler nicht dahin gelangen, die Verfertigung der Thürstücke auf Papiertapeten zu hemmen.

Kurz, Bürger Richter, es hat nicht genügt, Denjenigen, welchen ich vertheidige, dem Publikum als einen Dieb, als einen Gauner, als einen moralisch verlorenen Menschen zu

bezeichnen; es hat nicht genügt, mich selbst als einen Vandalen auszuschreien; der Proceß forderte augenscheinlich, daß man den Schrecken bis in den Geist der Kinder trage und der arme Kaufmann, den der Bürger Bance verfolgt, ist ihnen als ein Währwolf gemalt worden. Ja, Bürger Richter, als ein Währwolf. Ich scherze nicht, ich sage ihnen die reine Wahrheit. Mir klingt noch eine hochtönende Periode in die Ohren, welche die ganze Versammlung, welche mich selbst hat schaudern machen und die mit diesen schrecklichen Worten endigte: Bis jetzt haben die Tapetenhändler die Kupferstecher nur angebissen; hüten Sie sich, sie werden sie zuletzt verschlingen.

Ich führe Ihnen, Bürger Richter, diese emphatischen Albernheiten an, damit Sie wissen, wie weit die kaufmännische Gier den Wahnsinn treiben kann; denn sie ist es, sie allein, die in diesem Processe agitirt: ich mache mich verbindlich, es im Laufe der Discussion, der ich mich nun widmen will, zu beweisen.

Discussion.

Stellung der Frage.

Der Bürger Bance und seine Vertheidiger nennen also Nachdruck jede Nachahmung eines Originalgemäldes, welche man vervielfältigt hat in der Absicht, dieselbe in den Handel zu bringen. Sie machen selbst einen Unterschied zwischen dem Gemälde und dem Gedanken, der dasselbe erzeugt hat; und da, wo sie die Hauptidee des Verfassers, das Sujet, den Plan, das, was man mit Kunstausdrücken die Composition nennt, wiederfinden, wollen sie, daß die Gerichtshöfe nicht untersuchen, welche die Art und Weise der Vervielfältigung gewesen ist, welche die Verschiedenheiten in den Nebendingen, welche die in der Ausführung sind und daß sie ohne Unterschied die durch das Gesetz vom 19. Juli 1793 ausgesprochenen Strafen anwenden.

Was die ersten Richter betrifft, so ist ihre Definition des Wortes Nachdruck beinahe dieselbe; aber man weiß nicht recht, ob sie Folgerungen daraus ziehen, die denen des Bürgers Lance ähnlich sind; denn, wie ich bereits gesagt habe, sie schneiden in's lebendige Fleisch, nehmen keinen Anstand, die Tapeten einen Kupferstich zu nennen, und sagen sich auf diese Weise davon los, den Einfluß zu untersuchen, welchen die von Demjenigen, den man als Nachdrucker verfolgt, angewandte Vervielfältigungsart auf die Entscheidung des Processes haben muß.

Wir unsererseits behaupten, daß diese Definition des Wortes Nachdruck in jeder Beziehung irrig ist; daß der gesunde Menschenverstand dieselbe zurückweist, daß die Künstler, in ihrem eigenen Interesse, sich bestreben müssen, sie zu verwerfen, und daß sie dem Gesetze vom 19. Juli 1793 wörtlich entgegengesetzt ist; wir behaupten, daß es nicht die Nachahmung der Originalzeichnung, noch weniger die der Composition, sondern allein der Ausführung einer ersten Ausgabe ähnlichen ist, die man Nachdruck nennen muß; daß es folglich die Art und Weise der Vervielfältigung und nicht die Nachahmung an sich selbst ist, die den Nachdruck constituirt; wir behaupten endlich, daß es nur in einem Falle Nachdruck giebt, wenn der Nachahmer, um sein Werk der commerciellen Circulation zu überliefern, ein Verfahren angewendet hat, das dem ähnlich ist, welches der Verfasser gewählt hatte, um das seinige zu veröffentlichen und daß folglich die Ausgabe des Nachdruckers sich in demselben Handelszweig verbreitet und zu demselben Gebrauche dient, wie die Originalausgabe.

Welches von diesen beiden Systemen ist dasjenige, das Sie annehmen müssen? Hier liegt die bedeutendste Schwierigkeit des Processes.

Aber ist nicht, bevor ich mich der Erörterung dieses Punktes widme, eine Präliminarfrage zu untersuchen?

Ein Haufe Zeugen ist in erster Instanz verhört worden: Sie würden diese selbst für eben so viele Kläger gehalten haben,

so sehr waren sie gegen den Bürger Simon erbittert. Wirklich hatte der Bürger Bance den Bann und den Heerbann der Kupferstecherkunst zusammenberufen; er hatte auch dafür gesorgt, zwei Tapetenhändler aufzuspüren, den einen im Proceß mit Herrn Simon und bereits durch ein erstes Urtheil, das ich seitdem zur Appellation habe bestätigen lassen, zu dreihundert Francs Schadenersatz verurtheilt; den andern, der sich so eben gegen den Bürger Simon eine wahre Ehrlosigkeit hat zu Schulden kommen lassen, von welcher ich vielleicht Gelegenheit finden werde, dem Tribunal Rechenschaft abzulegen.

Wir unsererseits haben keinen Zeugen verhören lassen, wir haben es nicht für nothwendig gehalten, den Gerichtssaal in ein Schlachtfeld zu verwandeln, auf welchem alle Tapetenhändler, mit Ausnahme der beiden Ueberläufer, sich mit den Kupferstechern im Handgemenge befunden hätten. Es ist indeß nicht die Schwierigkeit, diesen Vertheidigungsplan auszuführen, die uns verhindert hat, denselben anzunehmen.

Wie dem auch sei, als die Kupferstecher sich allein im Besitz des Terrains befanden, haben sie einmüthig erklärt, daß die Thürstücke des Bürgers Simon wirklich Nachdruck wären.

Ist es mir erlaubt, mich gegen diese Entscheidung zu erheben? Bildet sie nicht in dem Processe ein unwiderlegbares Vorurtheil? Bildet sie nicht selbst ein unangreifbares Urtheil? Reicht sie endlich nicht hin, um das von den ersten Richtern ausgesprochene Verdammnißurtheil zu begründen, die aus derselben einen der Beweggründe ihres Urtheils gemacht haben?

Ich glaube es nicht, Bürger Richter; ich begreife die ganze Wichtigkeit einer einmüthigen Zeugenaussage, wenn es sich um eine einfache Thatsache handelt und ich würde nicht vor Ihnen den Mann vertheidigen, den zwölf glaubwürdige Personen für den Urheber eines Diebstahls oder eines Meuchelmordes erklären würden; aber wenn man in dem Processe eine Rechtsfrage aufwirft, wenn man einen in einem Strafgesetze gebrauchten Ausdruck bestimmen muß, kenne ich als ehrfurchtgebietende

Meinung nur die der Rechtsgelehrten, kenne ich als achtungswürdige Entscheidung nur die der Gerichtshöfe.

Eine Rechtsfrage! Rechtsgelehrte! Gerichtshöfe! Ach! großer Gott! welche Barbarei! werden die Kupferstichhändler ausrufen. Wie! sind die Künste so weit herabgesunken, daß ihre Rechte von den Advocaten erörtert und der Untersuchung der Richter unterworfen werden können? *Genügt es, Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu haben, um über so zarte Fragen zu entscheiden?* Nein, wird der Verfasser des Memoires zu Ihnen sagen, *das Eigenthum der Künste und des Genies* richtet sich nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, es bedarf *ganz besonderer Kenntnisse, um über die Streitigkeiten, die es erzeugt, zu entscheiden.*

Und dann glaubt der Verfasser, indem er von dem Lächerlichen zur Unverschämtheit übergeht, indem er, in seiner kindischen Schwärmerei selbst die Obrigkeit nicht verschont, deren Unterstützung er anruft, im *Namen der Künste einen Wunsch aussprechen zu müssen, der dahinaus geht, daß die Fragen über Nachdruck fortan von den Künstlern allein abgeurtheilt werden und nicht länger der Entscheidung eines* **Polizeibureau's** *verbleiben mögen.*

Sie sehen es, Bürger Richter, der Plan unserer Gegner enthüllt sich; das Geheimniß des Processes ist ihnen soeben entschlüpft; und wenn ich im Anfange gesagt habe, der Bürger Bance sei das Werkzeug einer Verbindung, die anderweitige Absichten hätte, so hinterging ich Sie gewiß nicht; Sie haben jetzt den Beweis dafür.

Lassen Sie uns über die Unschicklichkeit der Ausdrücke weggehen; stechen wir nicht jenes unverschämte Wort auf, *ein Polizeibureau*; lassen Sie uns annehmen, daß es sich in die Bemerkung, die ich anführe, durch eine jener Unachtsamkeiten geschlichen hat, die man den Männern von Genie wohl verzeihen muß. Der Verfasser des Memoires, der, wie man

sagt, ein Künstler ist, behauptet irgendwo, seine Collegen seien nicht verbunden, die eigentliche Bedeutung der Ausdrücke zu kennen: lassen Sie uns zu seinen Gunsten die Nachsicht noch weiter treiben; nehmen wir an, daß er selbst, er, der gleichwohl plaidirt, er, der perorirt, er, der in einem Processe eine Druckschrift herausgiebt, gar keine Vorstellung von der Hierarchie der Mächte hat und daß er aufrichtig obrigkeitliche Personen für Schreiber und den Gerichtshof für ein Polizeibureau hat halten können. Es bleibt stets die Meinung an und für sich da, es bleibt stets der von der Höhe der Rednerbühne der Künstler herabgestellte Antrag, es bleibt stets die ausgesprochene Absicht, der Kenntniß der Gerichtshöfe alle Fragen über Nachdrücke zu entziehen.

Werden Sie, Bürger Richter, diese wahrhaft seltsame Meinung gelten lassen? Werden Sie diesen wahrhaft kühnen Wunsch, der darauf hinausgeht, Sie eines Theils Ihrer Amtsverrichtungen zu berauben, durch Ihre eigenen Bemühungen unterstützen?

Ach! ich beschwöre Sie im Namen einer Menge redlicher Bürger, im Namen einer Menge nützlicher Fabrikanten, ich beschwöre Sie, indem ich die Grundsätze anrufe, von welchen sowohl ihre Macht, als auch unsere Ruhe abhängt, Grundsätze, die in ganz anderer Weise achtungswürdig sind, als die mystischen Spitzfindigkeiten, mit denen man diesen Proceß verwirren will; ich beschwöre Sie endlich, das Gesetz in der Hand: vertheidigen Sie ihre Macht, Ihre ganze Macht, gegen die Eingriffe, welche man zu machen versucht.

Wie würde es mit uns stehen, in der That, wenn Sie die Bescheidenheit so weit trieben, daß Sie meinten, die Untersuchung solcher Fragen ginge über Ihre Competenz hinaus? Wie würde es mit uns stehen, wenn ihre Herablassung die Auslegung des Gesetzes vom 19. Juli 1793 und die Anwendung der Strafen, die es ausspricht, Kupferstecherjury's, Literatorenjury's, Musikantenjury's anheimgäbe?

Dadurch würden Sie zuvörderst augenscheinlich die Ankläger zu Richtern in ihrer eignen Sache bestellen; eine stets verhaßte Einrichtung, die nicht minder dem gesunden Menschenverstande, als der Billigkeit widerspricht. Aber das wäre vielleicht nur noch die geringste der schlimmen Folgen.

Man bewundert, man ehrt, man liebt mit Recht Diejenigen, welche sich dem Cultus der schönen Künste widmen; fern von mir sei jene wilde Philosophie, die Alles, was gefällt, ächten möchte und nur dem streng Nützlichen einen Werth beilegt. Das Land ist mit Blumen geschmückt; für die Stadt bedarf es Statuen, Theater und Concerte. Sodann ist es wahr, daß mehrere Handelszweige durch die Erzeugnisse der Künste unterhalten werden. Es ist nicht minder wahr, daß die Entwürfe der Künstler dazu beitragen, die Gedanken des Menschen zu erheben, seine Sitten zu mildern, seinen Verstand und seine gesellschaftlichen Eigenschaften zu vervollkommnen, indem sie dem Verlangen nach Gewinn den Geschmack am Nachdenken und am Studium substituiren, indem sie durch Wetteifer und Liebe zum Ruhm vom Egoismus abbringen. Aber, ich will es auszusprechen wagen, gerade weil Diejenigen, welche in den freien Künsten Glück haben wollen, sich ihrer Einbildungskraft ganz hingeben müssen, gerade weil sie sich durch eine glückliche Schwärmerei müssen leiten lassen, sind sie die Männer, die am wenigsten geeignet sind, in den Processen, die mehr oder minder ihr Geschäft betreffen können, billige Urtheile zu fällen.

Daß die Richter von Ihnen Auskunft über Thatsachen verlangen, daß der Gerichtshof sie als einfache Kunstverständige zu Rathe zieht, das ist ohne Zweifel nothwendig; aber ihnen die Anwendung eines Strafgesetzes zu gestatten, aber ihnen eine mörderische Waffe gegen Diejenigen zu geben, welche anzugreifen ihnen beliebt, das würde eine wahre Landplage seyn, das würde mehr Unordnung in die Gesellschaft bringen, als alle nur möglichen Nachdrücke.

Erinnern Sie sich, Bürger Richter, an die ärgerlichen

Zänkereien, welche sich zu verschiedenen Zeiten unter nebenbuhlerischen Künstlern und Literatoren erhoben haben!

Sehen Sie die Schüler Lebrun's, wie sie die schönen Werke Lesueur's nach Gefallen verstümmeln; sehen Sie, wie mehrere Jahre lang die Anhänger der deutschen Musik sich im Parterre in Schlachtordnung stellen in Gegenwart der Anhänger der italienischen Musik! Und jene angeblichen Freunde Crébillon's oder Boileau's, die periodisch ihre Galle gegen Voltaire ausschütteten! Und jene angeblichen Erhalter des guten Geschmacks, die jetzt noch das Andenken dieses großen Mannes zu beflecken suchen! Und hat nicht Voltaire selbst die Ueberlegenheit, die seine Talente ihm erworben hatten, oft gemisbraucht? Hat man ihn nicht manch Mal selbst den Geschmack an der Wohlanständigkeit verlieren, und seine schönsten Seiten mit satyrischen Zoten und selbst mit scheußlichen Verläumdungen seiner literärischen Feinde beflecken sehen?

Dieser Bürgerkrieg hat sich nicht immer auf leere Worte beschränkt; damit er blutig würde, hat es den streitenden Parteien oft nur an Waffen gefehlt; damit er wenigstens eine Gelegenheit zu willkürlichen Bedrückungen, zu verhaßten Achtserklärungen und ungerechten Verurtheilungen würde, braucht man Denjenigen, die ihn nähren, nur einen gesetzlichen Charakter, eine öffentliche Gewalt, mit einem Worte, Macht und hauptsächlich das Recht zu geben, ein Strafgesetz anzuwenden.

Gesetzt, dieses Recht wird zum Beispiel in die Hände des Verfassers des Memoires gelegt, so wird er mit goldenen Buchstaben an die Mauern seines Gerichtshofes, wie er mit großen Buchstaben und an der Spitze seiner Schrift hat drucken lassen, jene Worte eingraben, die kein Mensch versteht und die er folglich erklären kann, wie es ihm gut dünkt: Eigenthum des Genies und der Künste. Dann wird er alle die scholastischen Spitzfindigkeiten und alle die neuen Gewissensfragen, aus denen er seinen theologisch-malerischen Katechismus zusammengesetzt hat, zum peinlichen Gesetzbuch erheben; und in Zukunft werden unsere Fabrikanten,

wenn sie nicht der Beschlagnahme ihrer Werke, starken Geldstrafen und selbst brandmarkenden Verurtheilungen ausgesetzt seyn wollen, sich den Geist auf die Folter spannen müssen, um zu lernen, was es heißt: eine Schöpfung, wie man eine Schöpfung stiehlt, auf wie vielerlei Art man eine Schöpfung stehlen kann; sie werden sich das Gedächtniß vollstopfen müssen mit jenen bewundernswürdigen Unterscheidungen zwischen der Ausführung und dem Gedanken, zwischen dem Plagiat und der Copie, zwischen der erlaubten Uebersetzung und der verbrecherischen Nachahmung; sie werden müssen .... Doch ich merke, daß ich mich selbst hinreißen lasse; die Weissagungswuth erfaßt mich meinerseits. Verzeihen Sie es mir, Bürger Richter, und glauben Sie, daß ich auf die Träumereien eines Privatmannes nicht so viel Gewicht legen würde, wenn ich sie nicht in dem Urtheile erster Instanz zum Theil gerechtfertigt fände.

Kurz, es steht Ihnen, sehr glücklicher Weise Ihnen allein zu, ein Strafgesetz anzuwenden.

Betrachten Sie die in der Instruction verhörten Künstler als Zeugen, so haben dieselben Nichts gesagt über die von dem Bürger Banee vorgebrachte Thatsache, über die Thatsache des Verkaufs von Tapeten, die man in der Fabrik des Bürgers Simon gefunden; also ist dieser Verkauf nicht einmal bewiesen.

Betrachten Sie dieselben als Kunstverständige, so müßten sie vielleicht contradictorisch genannt werden; aber ohne mich bei dieser Schwierigkeit aufzuhalten, behaupte ich, daß ihre Aussage gar keinen Einfluß auf den Proceß haben darf.

In der That, sie haben zuvörderst von dem in den Tapetenfabriken angewandten Verfahren gesprochen und, nebenbei bemerkt, Einige von ihnen kannten dasselbe so schlecht, daß sie es mit dem Holzschnitt verwechselten, was dazu beigetragen hat, den Gerichtshof zum Irrthum zu verleiten. Sie haben hierauf gesagt, die beiden Thürstücke wären den Gemälden der Mademoiselle Gérard nachgemacht, was zu untersuchen sehr unnütz wird, wenn es wahr ist, daß das Gesetz vom 19. Juli

1793 eine solche Nachahmung nicht verbietet; sodann endlich haben sie geurtheilt, daß diese Thürstücke als Nachdrücke betrachtet werden müßten. Aber da, Bürger Richter, ist ganz und gar eine Rechtsfrage, über welche der Gerichtshof ihr Gutachten nicht nöthig hatte.

Erörtern wir also diese Frage, erörtern wir sie ohne Rücksicht auf die Zeugenaussagen, erörtern wir sie, indem wir nur die Vernunft, die Grundsätze und das Gesetz zu Rathe ziehen; beweisen wir, daß das Wort Nachdruck von dem Bürger Bance, sowie von den ersten Richtern schlecht erklärt worden ist.

Sie wollen, daß man bei den schönen Künsten durch Abstraction schließe; Sie behaupten selbst, daß man das, was an dem Hauptgedanken haftet, von dem, was von dem Ausdrucke abhängt, von dem, was die Ausführung betrifft, physisch trennen kann. Solche Maximen tragen sie im Namen des Genies vor!

Wohlan denn! ich fordere hier alle diejenigen Künstler auf, welche über die Wirkungen ihrer Kunst nachgedacht haben und wage zu bezeugen, daß sie sich mit mir vereinigen werden, um eine so traurige Lehre zu ächten, um zu behaupten, daß die Werke der Kunst untheilbare Ganze bilden, kurz, um zu erklären, daß man der Malerei, der Musik, der Dichtkunst einen tödtlichen Stoß versetzen würde, wenn man die Theorie des Bürgers Bance practisch anwendete.

Sie wissen es besser, als irgend Jemand, Sie, die Sie der Versammlung so barbarische Grundsätze lehren; Sie würden erröthen, Ihren Schülern das zu lehren, was Sie vor obrigkeitlichen Personen zu vertheidigen nicht erröthen, und ich bin überzeugt, daß Sie, während Sie als Kupferstichhändler wegen der zu Ihren Gunsten gegebenen Entscheidung sich Glück wünschten, als Künstler sich des Lachens nicht haben enthalten können, als Sie die ersten Richter in die von Ihren Schriftstellern, von Ihren Rednern gelegte Schlinge haben fallen sehen.

Was ist in der That diejenige der bei der Hervorbringung eines sinnreichen Werkes entwickelten Partieen des Talentes, welche man so von den anderen losreißen kann, ohne der allgemeinen Wirkung zu schaden, ohne das Ganze zu verunstalten? An welche von diesen für sich besonders betrachteten Partieen knüpfen Sie die Idee des Schaffens? Welche nennen Sie den ursprünglichen Gedanken, die Original-Composition?

Sie sind über diesen Punkt nicht mit sich selbst recht einig. Bald möchte man glauben, daß Sie die Wahl des Sujets bezeichnen, bald scheint es, daß Sie den Plan des Werkes im Sinne haben: übrigens kommt mir wenig darauf an; es ist immer klar, daß Sie den Ausdruck und die Ausführung bei Seite lassen, denn Ihre Absicht ist, elende Tapeten mit den Gemälden der Mademoiselle Gérard in Parallele zu stellen.

Wohlan denn! lassen Sie uns zuvörderst den Einfluß untersuchen, den die Wahl des Sujets haben kann.

Aber, Bürger Richter, diese Wahl ist gemeiniglich die Wirkung des Zufalls, einer Unterhaltung, einer Lecture, eines Spazierganges; öfterer noch wählt der Künstler nicht, er empfängt das Sujet: so verfährt man sogar in den Schulen, wo mehrere Zöglinge, jeder auf seine Weise, ein und dasselbe Sujet bearbeiten, das der Lehrer ihnen giebt. Kurz, in allen Fällen ist es Nichts für den Künstler, das Sujet gefunden zu haben; je glücklicher dasselbe ist, desto mehr Talente erfordert es in der Ausführung; je glücklicher es ist, desto mehr enthüllt es die Mittelmäßigkeit Desjenigen, der aus seinem guten Glücke keinen Vortheil zu ziehen wußte. Es ist der noch rohe Diamant: wenn er in die Hände eines geschickten Steinschneiders fällt, wird er Sie mit seinem Feuer blenden; aber Sie werden unwillig seyn, wenn er schönes Wasser hat, daß ein Pfuscher ihn schleift.

Wollen Sie endlich, ohne von der Sache abzugehen, den Beweis für die Gefahr, die es geben würde, die Wahl des

Sujets für ein wesentliches Merkmal der Originalität zu nehmen? Wohlan denn! ich kenne einen sehr hübschen Kupferstich, betitelt die Ersten Schritte der Kindheit: er stellt ein kleines Kind dar, dessen ganzer Leib zu wanken scheint, dessen Fuß nur zur Hälfte auf dem Boden ruht und das auf seine Mutter losstürzt; diese, fast eben so zitternd wie das Kind selbst, streckt die Arme aus, um es aufzufangen, indem sie zu seinen ersten Bemühungen lächelt.

Das ist ein Sujet, welches dem Ersten Anlauf der Natur nicht übel gleicht, und ich glaube nicht, daß die Verschiedenheit in der Aufschrift der Mademoiselle Gérard die Ehre der Erfindung eintragen könne. Werfen Sie sich also, Bürger Bance, zu den Füßen des Malers Fragonard, der zuerst diese rührende Episode des häuslichen Lebens gezeichnet hat; gehen Sie hin, zweitausend Thaler als Buße für den Diebstahl niederzulegen, den Sie an seinem Gedanken begangen haben.

Sie werden das nicht thun; Sie werden lieber auf diesen Theil des Urtheils, der das Eigenthum des Künstlers auf die Schöpfung des Sujets gründet, verzichten wollen. Ich will also auf das übergehen, was den Plan des Werkes betrifft, die Composition, wie die Maler sagen.

Gewiß ist der Plan des Werkes bei allen Künsten von großer Wichtigkeit, aber es fehlt noch viel, daß er die Originalität wesentlich ausmache.

Lassen Sie in der That bei dem geschätztesten Gemälde alle Figuren an dem Platze, welchen der Maler ihnen hat anweisen wollen; unterdrücken Sie blos das, was von der Ausführung abhängt; der Ausdruck, das Gefühl verschwinde, so werden Sie dann Nichts mehr sehen, als leb- und bewegungslose Gliedermännchen, beinahe denen ähnlich, die auf den Thürstücken figuriren, welche man bei dem Bürger Simon in Beschlag genommen hat.

Es ist eine Erfahrung, die wir täglich in Sachen der Literatur machen; und Sie wissen, Bürger Richter, was aus

der Aeneide wird, wenn wir dieses Gedicht, indem der Plan desselben bloßgestellt wird, indem die Einzelnheiten selbst sich des Zaubers der schönen Verse, der Anmuth und der Kraft beraubt sehen, in der Prosa der vier Professoren und selbst in der des Abbé Desfontaines lesen.

In der Musik ist es noch fühlbarer. Durch ein sehr bekanntes Verfahren kann man aus der schönsten Symphonie Alles verschwinden machen, was der Gesang und die Begleitungsstimmen Melodisches haben. Man kann sie auf diese Weise auf ihre Elemente, auf den Grund der Harmonie, aus der sie componirt ist, zurückführen und sich das Vergnügen verschaffen, eine Art methodischen Getöses zu hören, das der kleinste Schüler gerade eben so gut erdacht haben würde, als der größte Meister, denn es wird durch die natürliche Aufeinanderfolge der Accorde hervorgebracht.

Ferner, wie viele Werke sind nicht in allen Gattungen vorhanden, die nach demselben Plane bearbeitet sind und deren Verfasser weder denselben Erfolg in der Meinung ihrer Zeitgenossen, noch denselben Rang bei der Nachwelt erlangt haben?

Wir haben vielleicht zweitausend Theaterstücke, in welchen ein alter, lächerlicher oder schelmischer Bräutigam, den der Hausherr beschützt, von einem jungen, liebenswürdigen oder tugendhaften Liebhaber, den ein Oheim begünstigt und den die Bedienten unterstützen, ausgestochen wird; aber wenn es Molière ist, der diese Skizze ausführt, so bewegt, entzückt er Sie; er wirkt als Meister auf Ihren Geist: Sie lachen, weil er es befiehlt; Sie vertiefen sich in sich selbst, weil er wollte, daß Sie nachdächten; Sie vergessen bisweilen, daß Sie im Theater sind, weil er eine vollkommene Täuschung hervorzubringen gewußt hat. Ist es ein Verfasser eines Jahrmarktsspieles, so lächeln Sie nur über seine groben Späße oder gähnen über seine platten Moralien.

Wie viele Processe hätte man nicht unserem Lafontaine anhängen können, wenn man zu seiner Zeit den Grundsatz, den der Bürger Bance heut zu Tage in Ansehen bringen will,

hätte gelten lassen! — Mich dünkt, ich sehe den Aesopus, Phädrus und Pilpay Jeden seinen Gerichtsdiener abschicken, um an diesem Schriftsteller Alles das in Anspruch zu nehmen, was in seinen Werken ihnen zugehört.

Das ist mein Lamm, würde dieser sagen; das ist mein Fuchs, würde der Andere behaupten; ist es nicht klar, würde der Dritte ausrufen, daß das meine in eine Frau verwandelte Maus ist?

Alle, man muß es bekennen, würden im Recht seyn; denn der gute Mann hat sich kein Gewissen daraus gemacht, von ihnen den Entwurf zu seinen schönsten Fabeln zu entlehnen.

Warum hat ihm denn die Nachwelt ganz besonders den Beinamen des Unnachahmbaren beigelegt?

Weil die Nachwelt, Bürger Richter, die Künste unter einem ganz anderen Gesichtspunkte in's Auge faßt, als die Kupferstichhändler; weil sie sehr wenig Gewicht auf den Plan eines für sich besonders betrachteten Werkes legt, weil der ursprüngliche Zug ihr weit eher aus der Anmuth hervorzugehen scheint, aus der Reinheit in den Formen, aus jener glücklichen Wendung, welche die großen Männer Allem, was sie berühren, zu geben wissen, aus Jenem, ich weiß nicht was, das sie hervorzubringen verstehen, das man ihnen nicht stiehlt und das sich aller Zergliederung entzieht.

Man wird mir vielleicht sagen, denn man muß Alles vorhersehen, daß mein letztes Beispiel nicht vollkommen richtig gewählt ist: daß Lafontaine, vor Gericht gezogen, sich durch eine Unstatthaftigkeit der Klage hätte vertheidigen können, da Diejenigen, deren Gedanken er entwendet hatte, alle Fremde und seit langer Zeit gestorben seien.

Es sei. Aber Racine, Bürger Richter, würde denselben Ausweg nicht haben.

Sie haben vielleicht nie ein Stück gelesen, das betitelt ist Pertharite. Es ist eins der verunglückten Kinder des Verfassers des Cid und der Horatier. Das Publikum hat ihm

keine große Aufnahme widerfahren lassen, es hat sich in den Kopf gesetzt, ihm die Andromache von Racine vorzuziehen. Pertharite war indeß erschienen, ehe Andromache aufgeführt wurde und wenn Sie die Gewogenheit haben, einen Blick auf Pertharite zu werfen, so werden Sie darin die schönsten Scenen der Andromache alle entworfen finden. Ich verspreche Ihnen nicht die Thränen, die Racine Ihnen zu entlocken wußte; aber was liegt an dem Zauber des Styls? was liegt an dem Natürlichen im Ausdruck der Gefühle? hat nicht das Eigenthum des Erfinders seinen Sitz wesentlich in dem Grundgedanken, in der Stellung der Figuren? ist das nicht ein zugestandener Punkt? ist das nicht ein durch die ersten Richter entschiedener Punkt?

Ich habe meine Beispiele aus der Literatur genommen, weil sie uns bekannter sind. Macht man mir einen Vorwurf daraus, so werde ich Ihnen sagen, daß die Malerei deren gleicherweise darbieten kann.

Vor zwei Jahren sah man im Museum zwei Gemälde, die Communion des heiligen Hieronymus darstellend. Sie waren absichtlich eins unter das andere gehängt worden; das eine ist von Augustin Caraccino, das andere von Dominichino. Es ist möglich, daß das sehr geübte Auge der Künstler in der Composition dieser beiden Werke eine Menge von Verschiedenheiten bemerkt; aber es ist wenigstens unmöglich, nicht einzugestehen, daß in beiden die Grundidee dieselbe ist, daß in beiden die Stellung der Figuren eine große Summe von Aehnlichkeiten darstellt. Indeß, Bürger Richter, ist das eine ohne Zweifel schön, aber das andere ist erhaben. Das eine bietet eine anziehende und vortrefflich wiedergegebene Scene dar, aber in dem anderen, in dem des Dominichino, hat das Genie des Künstlers Alles, was die letzten Augenblicke des gerechten Mannes Rührendes und Feierliches haben, wiederzugeben gewußt: kurz, das eine wird als ein Meisterstück angeführt, das andere steht nach der Meinung der Maler nur der Trans-

figuration nach: so wahr ist es, daß nicht der Plan eines Werkes seine Originalität ausmacht.

Bis jetzt habe ich geglaubt, Bürger Richter, mit den Künstlern ihre eigene Sprache reden zu müssen; jetzt mögen sie die unsrige anhören, die der Rechtsgelehrten, diejenige, welche den meisten Einfluß auf Ihre Entscheidungen hat; nun lassen Sie uns aus Rechtsgründen aufsuchen, welche Art von Nachahmung Nachdruck genannt werden muß.

Bei den Rechten eines Compositeurs, scheint es mir, muß man Diejenigen, welche von allgemeinen und gemeinsamen Grundsätzen abstammen, von denjenigen unterscheiden, welche nur auf positive und specielle Gesetze gestützt sind. Die ersten allein können Eigenthumsrechte genannt werden und bestehen, wie jedes andere Gesetz dieser Art, in der Befugniß, die erzeugte Sache nach Belieben zu gebrauchen, sie zu verkaufen, sie zu verleihen, ihren Besitz wieder in Anspruch zu nehmen. Was das Recht betrifft, zu verhindern, daß man etwas Aehnliches erzeuge, so ist das nicht, wie man unaufhörlich sagt, eine natürliche Folge des Eigenthums, es ist eine, gewissen Künstlern aus besonderen Rücksichten erwiesene Gunst, es ist eine Schmälerung des gemeinsamen Gesetzes, kurz, es ist, in gutem Französisch, das, was man ein Privilegium nennt. Da dieses Wort verhaßt geworden ist, so hat man es in der neuen Gesetzgebung unterdrückt; aber der Gedanke, den es ausdrückt, kann allein uns leiten und wenn wir denselben nicht den unverständlichen Erklärungen, die der Bürger Bance gebraucht, unterschieben, so wird die Auslegung des Gesetzes, das man anruft, uns niemals möglich seyn.

Was will man in der That sagen, wenn man die That Desjenigen, der das Werk eines Anderen nachahmt, um irgend einen Vortheil daraus zu ziehen, ohne Unterschied als Diebstahl, als Gaunerei, als Eingriff in das Eigenthum behandelt?

Ei! aber Bürger Richter, um nur mit einem allgemeinen Satze zu schließen, die Rechte, welche sich aus der Nachahmung ergeben, sind ohne Zweifel minder glänzend, aber sie sind ge-

rade eben so wirklich als diejenigen, welche sich aus der Erfindung ergeben. Der Nachahmer, der seinen Stoff, seine Zeit und seinen Kunstfleiß angewendet hat, ist gerade eben so Eigenthümer von der nachgeahmten Sache, als der Erfinder es von der erfundenen Sache ist. Um nur in einem allgemeinen Satze zu schließen: die Befugniß, nachzuahmen, ist ein natürliches Recht; es ist seinem Wesen nach allgemein; es ist allen Bürgern gemeinsam; es wird täglich geschützt durch die Gesetze, mit Vorbehalt der besonderen Verordnungen, die dessen Ausübung beschränken.

Es scheint wirklich, als hätte man sich in diesem Processe das Vergnügen gemacht, alle Rechtsbegriffe zu verwirren. Diese Controverse über das Dein und Mein hat eine Wendung genommen, über die verständige Männer sich entsetzen müssen.

Aber Sie sind da, Bürger Richter, um die Ideen wieder zurecht zu stellen, um die wahren Grundsätze zu verkündigen und den wirklichen Sinn des Gesetzes vom 19. Juli 1793 zu fassen.

Es ist also ein Vorrecht, welches dieses Gesetz gewissen Compositeurs zugesteht und nicht ihr natürliches Eigenthum, das es sich bemüht zu vertheidigen. Es hat die Patente ersetzt, um die ehedem jeder Verfasser nachzusuchen genöthigt war, um dieses Vorrecht zu erlangen; es hat an deren Stelle eine allgemeine Concession zu Gunsten der Compositeurs von Werken der Zeichnenkunst, die durch den Kupferstich veröffentlicht wurden und von litterärischen oder musikalischen Werken, die durch den Druck vervielfältigt wurden, gesetzt.

Nun aber ist jedes Privilegium seiner Natur nach auf gewisse Grenzen beschränkt; die von dem Gesetze, welches dasselbe begründet, nicht vorhergesehenen Fälle kommen alle unter das gemeinsame Gesetz. Das sind unbestreitbare Wahrheiten, die ich Sie bitte, nicht aus den Augen zu verlieren.

Nehmen wir jetzt das Gesetz vom 19. Juli 1793 vor und lösen wir von demselben ab, was sich auf die Maler und Zeichner bezieht.

Welchen Personen bewilligt es ein Privilegium? Geschieht das Allen, welche Gemälde oder Zeichnungen machen?

Nein, Bürger Richter, das Gesetz begünstigt nur Diejenigen, die ihre Zeichnungen haben durch den Stich vervielfältigen lassen und zwei Exemplare der Auflage auf der Bibliothek deponirten.

Worin besteht dieses Privilegium? Etwa in dem Rechte, jede Nachahmung der Zeichnung oder des Gemäldes, die durch irgend ein Verfahren im Handel verbreitet worden, confisciren zu lassen?

Nein, Bürger Richter, nur in dem Rechte, jede ohne Erlaubniß des Verfassers durch den Stich, durch den eigentlichen Stich, welcher Kupferstiche hervorbringt, verbreitete Ausgabe mit Beschlag zu belegen.

Gegen welche Personen endlich kann dieses Privilegium ausgeübt werden? Gegen alle Nachahmer des Bildes oder der Zeichnung, welche ihre Copie für Geld weggeben?

Nein, Bürger Richter, nur gegen Diejenigen, welche die Platte, den Stich, die erste Ausgabe, jene Ausgabe, die das Gesetz Originalausgabe nennt, obwohl sie selbst nur eine Copie des Gemäldes ist, — nachmachten.

Ich glaubte Ihnen zuerst diese Resultate, ohne Betrachtungen und Citate, vorlegen zu müssen; ich will sie jetzt rechtfertigen.

Mein erster Satz erleidet keine Schwierigkeit. Der erste Artikel des Gesetzes besagt ausdrücklich: Die Maler und Zeichner, **welche** ihre Werke **haben stechen lassen**, genießen u. s. w. Der sechste Artikel fordert die Auslieferung an die Bibliothek von zwei Exemplaren der Auflage; ich habe diese beiden Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben wegen ihres Einflusses auf die folgenden Sätze.

Hinsichtlich der Natur des Privilegiums und der Rechte gegen die Nachdrucker, welche daraus entspringen, haben die ersten Richter fast das ganze Gesetz citirt, aber ihre Aufmerksamkeit nur einigen Worten des ersten Artikels und zwar allein

den folgenden zugewandt: Die Maler und Zeichner ..... genießen das ausschließliche Recht, ihre Werke auf dem Gebiete der Republik zu verkaufen.

Dann haben sie gesagt: Das Werk ist nicht die Leinwand, nicht das Papier, auf welchem der Gegenstand fixirt wurde, es ist also die Composition, es ist also das Schaffen des Sujets.

Ohne Zweifel, Bürger Richter, sind weder die Leinwand, noch das Papier das, was das Gesetz das Werk nennt; ich wage zu glauben, daß man mich nie für fähig gehalten, eine solche Dummheit vorzubringen; aber Folgendes habe ich in erster Instanz gesagt und wiederhole es hier.

Mit dem Worte Werk hat das Gesetz eben so wenig ein Abstractes, ein metaphysisches Gebiet, ein unfühlbares Eigenthum gemeint.

Es hat nicht einmal die Zeichnung oder das Gemälde gemeint, die indessen sehr wirkliche Körper, sehr gültige Handels-Valuten und sehr fähig sind, einen Proceß zu veranlassen.

Es ist die Ausgabe, es ist die Platte des Kupferstechers, welche das Gesetz mit dem Namen Werk bezeichnet, jedoch noch nicht, um dem Verfertiger das Eigenthum des darin enthaltenen Kupfers, der darin eingestochenen Striche, selbst nicht einmal der Exemplare, deren Typus sie ist, zuzusichern, sondern nur dem Herausgeber das Recht zu verleihen, zu hindern, daß man nicht eine ähnliche Platte mache, nicht dieselben Stiche hinein steche, nicht ähnliche Exemplare davon abziehe, was sehr leicht ist und von dem Nachdrucker nicht einmal das Talent des Copisten verlangt.

Wollen Sie sich jetzt überhaupt davon überzeugen, daß ich mich innerhalb des Gesetzes befinde? Haben Sie die Gewogenheit, den ersten Artikel ganz zu lesen und Sie werden sehen, wie ich bereits sagte, daß das Privilegium auf diejenigen Erfinder beschränkt ist, welche ihre Werke haben in Kupfer stechen lassen; im 3. Artikel werden Sie sehen, daß das den

Erfindern bewilligte Recht der Beschlagnahme, nur die ohne ihre Erlaubniß gestochenen Ausgaben trifft; die Artikel 4 und 5 geben den Erfindern nur ein gerichtliches Recht gegen die Nachdrucker der Originalausgabe; diese Ausgabe muß aber nie ein Kupferstich seyn, denn das Gesetz verlangt vor Allem, daß die Zeichnung gestochen sei; der 6. Artikel befiehlt, daß man ein Exemplar der Originalausgabe deponire, jener Ausgabe, die ein Kupferstich seyn muß; lesen Sie endlich geneigtest den Artikel 6 und fügen Sie noch den Artikel 7 hinzu, so wird das Gesetz vollkommen klar, denn es spricht nicht mehr von Malern und Zeichnern, sondern bloß von denen, die einen Kupferstich veröffentlicht haben.

Es ist also ausgemacht, daß, wenn das Gesetz von dem Werke spricht, es die Ausgabe, den Kupferstich, den Typus bezeichnet, vermittelst welcher die Zeichnung vervielfältigt wurde.

Es ist also ausgemacht, daß es nicht die Idee des Verfassers ist, welche es verboten hat, zu vervielfältigen, sondern eine Gattung von Druck, den es verbietet nachzumachen, wenn sich der Erfinder derselben bediente, um seine Zeichnung zu vervielfältigen.

Es ist also ausgemacht, daß es durch das Wort Nachdrucker allein Denjenigen bezeichnet, der eine der Platte des Kupferstechers gleiche Platte gemacht hat; der Gesetzgeber, indem er diesen Ausdruck anwendete, fügte sich dem Gebrauche der akademischen Definitionen, der Analogieen unserer Sprache, denn man sagt der Nachdrucker (contrefacteur) eines mit den Händen gearbeiteten Werkes, man hat aber nie gesagt der Nachdrucker eines Gedankens einer Schöpfung; man sagt nicht einmal der Nachdrucker eines Gemäldes; wenn man derartige Ideen ausdrücken will, so gebraucht man die Worte Uebersetzer, Plagiarius, Copist.

Ich glaube, Bürger Richter, die Definition, die ich von dem Worte Nachdruck gegeben, vollkommen gerechtfertigt zu haben, ich will untersuchen, ob die Ausführung einer Zeich-

nung auf Tapeten eine dem Kupferstich ähnliche Weise der Vervielfältigung sei.

Wirklich, Bürger Richter, ich schäme mich, vor mit Recht geachteten Künstlern mich in Distinctionen einzulassen, welche die einfache gesunde Vernunft feststellt und die sie sich hier selbst beeilen sollten anzunehmen, wäre es auch nur aus Achtung vor dem kostbaren Talent, das sie pflegen.

Wie! Ich der Vertheidiger eines Tapetenfabrikanten bin genöthigt, indem ich gegen Kupferstecher kämpfe, die erste dieser Künste gerecht zu würdigen und auf den ungeheuern Unterschied hinzuweisen, der zwischen den Erzeugnissen eines groben, plump von den Fingern eines Handwerkers geführten Meissels und denen eines zarten, von der Hand eines Künstlers kunstgerecht geführten Grabstichels Statt findet! Ich bin es, der sich genöthigt sieht, Ihnen zu sagen, daß die Künste der Edelink, der Strange, der Bartolozzi keine Parallele duldet, mit dieser erbärmlichen Verfertigung von Holzschnitten, die niemals den Arbeitern, welche sich damit beschäftigen, Ruf verschafft.

Wohl denn! Vergleichen wir also, da man uns dazu zwingt, diese Kunst und dies Handwerk, dies Talent und diese Fabrikarbeit; aber heben wir die hervorstechendsten Unterschiede heraus!

Für die Liebhaber gewissermaßen die Werke des Genius, die Compositionen der Maler, der Bildhauer, der Zeichner, von Bedeutung, übersetzen, aber sie auf eine des Originals würdige Weise übersetzen, mit Sorgfalt, Geschmack, Vollendung, die bei dem Urheber selbst ein Wohlgefallen an der Nachahmung zu erzwingen vermögen, das ist das Ziel, nach dem der Kupferstecher strebt. Ein Künstler ersten Ranges, componirt er oft selbst. Wie der Maler, strebt er nach Ruhm und darf hoffen, ihn zu erwerben. Seine Vorstudien, seine sorgfältige Erziehung, sein geläuterter Geschmack nähern ihn den ausgezeichnetsten Talenten. Preise des Wetteifers werden ihm dargeboten, die Akademieen nehmen ihn auf, seine Kunst wird als eine der freien Künste betrachtet und wenn er sich über seine

Nebenbuhler erhebt, so wird sein Name eingetragen auf der Liste berühmter Männer; das bezeugen die Callot, die Leclerc, die Delebelle, deren Talente nicht weniger als die Talente der Maler ihres Jahrhunderts zur Verherrlichung unseres Vaterlandes beigetragen haben.

Das sind die Züge, welche ich glaube anwenden zu dürfen, um den wahren Kupferstecher zu characterisiren. Sie werden von denen, die als Zeugen in dieser Sache erschienen, nicht in Abrede gestellt werden; der wohlverdiente Ruf, den Einige unter ihnen sich erwarben, würde mich vollkommen rechtfertigen, wenn man sich versucht fühlte, mir die geringste Uebertreibung vorzuwerfen.

Läßt sich aber ein einziger dieser Züge auf den Tapetenfabrikanten anwenden? Wird er je wagen, den Ruhm, den man sich in der schönen Kunst erwirbt, als den Preis seiner Arbeiten zu betrachten? Wird er akademische Lorbeerkränze ernten? Werden Sie ihn auf einem Katheder sehn?

Nimmermehr, Bürger Richter; wesentlich ein Nachahmer, den Launen des Publicums sklavisch unterworfen, eingeengt in dem Kreise rein kaufmännischer Conceptionen, verwehrt ihm die Natur seiner Arbeiter selbst jeden Aufschwung des Genies; er muß seine Speculationen auf dem mehr oder minder geläuterten Geschmack aller Klassen von Bürgern gründen.

Auch sehen Sie, daß er den bizarrsten Capriceen der herrschenden Mode huldigt.

Gestern hatte er alten chinesischen Zeichnungen ihre grotesken Götzen, ihre dürren Bäume, ihre porcellanenen Thürme abgeborgt, heute hat sich der Geschmack geändert; er setzt nun die Griechen in Contribution; er kerkert ihren Parnaß ein und kleckst eine Nachahmung ihrer geistreichen Allegorieen hin. Aber Herculanum wird entdeckt. Ha! nun umgiebt er Sie mit allem Schmuck der Gräber, mit Aschenurnen, mit Grablampen macht er Ihre Wände düster. — Landet die französische Armee in Aegypten, so führt der Tapetenfabrikant mäch-

tige Pyramiden, Säulen ohne Sockel und Capitäler in den Boudoirs Ihrer reizenden Gattinnen auf.

Es ist also keine Analogie, keine Concurrenz zwischen dem Kupferstecher und dem Tapetenfabrikanten möglich, wenn Sie sie hinsichtlich des Talentes betrachten.

Sehen wir jetzt, welchen Gebrauch man von ihren Erzeugnissen macht, wenn sie in den Handel gebracht worden sind.

Ein Kupferstich wird von einem Künstler gekauft, um ihn zum Gegenstand des Studiums oder der Betrachtungen zu machen. Er findet Poussin nicht darin, aber doch etwas vom Poussin, wenigstens dessen Idee (hier darf man es sagen) und diese immer treu, mitunter sogar höchst glücklich wiedergegeben. Ein Kupferstich wird von einem Liebhaber gekauft, um Sammlungen zu vermehren, aus denen er werthvolle und lebendige Kenntnisse schöpft von der Geschichte der Kunst und selbst der Völker, von ihren Gebräuchen und Trachten, ihren Kriegen und ihren Religionen; auch von den Gelehrten, denen er die Abbildung der Erzeugnisse der Natur vervielfältigt, wird ein Kupferstich erstanden. Vornehme Leute kaufen Kupferstiche als Gegenstände eines sehr gesuchten Luxus und wenden Glas, Gold und Ebenholz an, um dieselben aufzubewahren. Ein Speculant endlich bringt einen schönen Kupferstich gleich nach dessen Erscheinen in seinen Besitz, weil es ein um so kostbarerer Gegenstand ist, als sein Preis mit jedem Tage steigen wird.

Können nun Tapeten die geringste Concurrenz mit Kupferstichen haben? Gab es jemals einen Zeichner, der sich einfallen ließ, sie zu studiren, einen Liebhaber, der thöricht genug wäre, sie sammeln zu wollen? Wenn man auch die Zimmer damit schmückt, ist es denn etwas Anderes als die Stuccaturarbeit an den Wänden und die Verzierung des Getäfels? Den Einwirkungen der Luft ausgesetzt, dem Rauch Preis gegeben, von der Dienerschaft zerrieben, von den Kindern zerrissen, ward nie, um sie zu schützen, die Auslage auch

für die geringste Fassung an sie gewandt. Ihr Werth, an und für sich schon unbedeutend, nimmt mit jedem Tage ab und verliert sich endlich so ganz und gar, daß ein Miethsmann sie nur zu den Dingen zählt, die ihm bei seinem Umzuge hinderlich sind und die er um jeden Preis seinem Nachfolger läßt.

Bedenken Sie noch, daß Tapeten nie von Kupferstichhändlern verkauft und eben so wenig an denselben Orten ausgestellt werden. — Der Kupferstich dringt bis in die Museen, neben den Gemälden von David, neben den Zeichnungen von Vernet, die arme Tapete würde dort allerdings eine traurige Figur spielen; der Kupferstich zeigt sich immer in seiner ganzen Erscheinung vor den Augen des Liebhabers, den der Kaufmann anlocken will, während die bescheidene Tapete zusammengerollt auf den Regalen des Magazins liegen bleibt oder schimpflich auf dem Ladentische umher liegt.

Kurz, wie ist es nur möglich, die Tapete mit dem Kupferstiche zu verwechseln und sich, wie es die ersten Richter gethan, des Ausdrucks Kupferstich zu bedienen, um eine Tapete damit zu bezeichnen? Das ist jedenfalls ein durchaus unpassendes Wort dafür. Wenn man es auch in seiner weitesten Bedeutung nähme, die mit dem Geist des Gesetzes am Wenigsten übereinstimmt, so könnte man dasselbe doch nie gebrauchen, um das Verfahren des Tapetenfabrikanten damit zu charakterisiren.

Dieser Fabrikant beginnt damit, mehrere kleine, leicht bewegliche Breter zuzuschneiden, er arbeitet sie nicht in der Tiefe aus, wie es der Kupferstecher thut, sondern erhaben, so daß sie mehr wie Schnitzwerk werden. Das sind die hervortretenden Partieen, die auf dem Papier die verschiedenen Farben abdrücken, mit denen man sie bestreicht; jedes dieser Bretchen wird nach einander bloß mit der Hand und ohne Hülfe einer Presse abgedrückt. So bilden sich allmählig, nach verschiedenen Plänen, mehrere Lagen, die man selbst, wenn das Werk fertig ist, noch sehr wohl unterscheidet.

Ist das ein Kupferstich? Hat dies Verfahren die mindeste Aehnlichkeit mit dem des Kupferstechers, das Material die geringste mit der Kupferplatte, auf welcher er mit der Gravirnadel zeichnet, die er dann mit Scheidewasser ätzt und mit dem Grabstichel vollendet? Ist der Tapetenfabrikant im Stande, jene feinen Striche, jene zarten Schattirungen u. s. w. nachzuahmen, welche nothwendig sind, um den Figuren Ausdruck zu geben, die Nuancen hervorzubringen und die Perspective genau zu beobachten? Nein, gewiß nicht; ich berufe mich auf die Erfahrung. Auch die vollendetste Tapete gleicht nur der ersten Skizze eines Malers; betrachtet man sie näher, so verletzt sie selbst das ungeübteste Auge und wird nur erträglich, wenn man sie in einiger Entfernung sieht.

Ziehen wir den Schluß. Es ist die Weise der Vervielfältigung, welche das Gesetz im Sinne hat, wenn es von Nachdruck spricht; die Verfertigung der Tapeten ist keine dem Kupferstiche ähnliche Vervielfältigungsprocedur, also hat der Fabrikant Dufour die Kupferstiche des Bürgers Vance nicht nachgedruckt.

Dies waren die allgemeinen Beweisgründe, die ich vor den ersten Richtern aufgestellt; aber es findet sich noch ein besonderer Beweisgrund für den vorliegenden Proceß, den ich in der ersten Instanz nicht vorgebracht, weil er auf einem Factum beruht, das mir damals noch unbekannt war.

Ich behaupte, daß der Bürger Vance gar nicht die Rechtsbefugniß habe, den Bürger Simon zu verklagen, und daß er selbst, wenn man sein System annimmt, doch mit der Klage abgewiesen werden müsse.

Nach ihm besteht der Nachdruck in der Nachahmung des Gemäldes und nicht in der Nachahmung des Verfahrens, durch welches dasselbe vervielfältigt wurde.

Nun denn, er ist gar nicht mehr Eigenthümer der Gemälde der Mademoiselle Gérard; er hat sie an einen Bürger Louis verkauft; er sagt uns das selbst. Mit welchem Rechte beansprucht er denn eine Composition, die nie die seinige war?

Mit welchem Rechte begründet er die gerichtliche Verfolgung wegen der Nachahmung eines Originals, das ihm nicht mehr gehört? Wie hat er können Beschlag auf die angeblichen Nachdrücke legen lassen, da das Gesetz dieses Recht nur den Urhebern oder deren Cessionärs bewilligt? Der Urheber ist Mademoiselle Gérard, der gegenwärtige Cessionär ist der Bürger Louis. Beide klagen nicht. Die Beschlagnahme ist also in Folge einer an und für sich nichtigen Requisition geschehen, diese Beschlagnahme ist also eine sträfliche Vexation.

Wollen Sie die Behauptung aufstellen, die Klage des Bürger Bance sei begründet, bloß weil er einen Augenblick die Gemälde der Demoiselle Gérard besessen und sie hat in Kupfer stechen lassen? Werden Sie behaupten, daß dieser vorübergehende Besitz genüge, um sich auf immer die Rechte des Urhebers zuzuschreiben?

Dann reden Sie mir aber nicht mehr von dem Interesse der Kunst, dann suchen Sie uns nicht mehr mit dem Geschick der armen Künstler zu rühren, dann nehmen Sie die Maske des Genies ab und zeigen Sie uns in ihrer wahren Gestalt die kaufmännische Inquisition, die nach Erweiterung ihrer Privilegien strebt. Sie greifen ja die Künstler selbst an durch diese neuen Ansprüche; die Maler sind es, gegen welche Sie auf Processe vor dem Criminalgerichte sinnen.

In der That, Bürger Richter, ich gestehe zu, daß der Künstler, welcher das Recht verkaufte, sein Bild in Kupfer stechen zu lassen, auf immer auch das Recht verloren hat, es in derselben Weise der Vervielfältigung zu reproduciren. Obgleich das Gesetz vom 19. Juli 1793 sich nicht bestimmt über diesen Punkt ausspricht, würde doch wohl die Billigkeit Sie veranlassen, so zu entscheiden; der Künstler hat aber gewiß nicht das Recht verloren, ein anderes Verfahren anzuwenden, um die Copieen seines Bildes zu vervielfältigen und es durch einen anderen Handelszweig in Umlauf zu bringen. Wenn man die Consequenzen des den Kupferstechern ertheilten Privi-

legiums so weit triebe, würde man dem Eigenthumsrecht der Maler offenbar Schaden zufügen.

Untersuchen Sie übrigens, ob es nicht wahr ist, daß der Plan der Kupferstichhändler dahin geht, den Tapetenfabrikanten jede Ausübung ihres Gewerbsfleißes in dieser Gattung zu untersagen.

Nach den Bestimmungen des Urtheils, gegen das wir Appellation eingelegt haben, ist die Nachahmung eines schon veröffentlichten Gegenstandes ihnen verboten, wenn sie nicht die Erlaubniß des Urhebers oder des Eigenthümers einholen.

Werden sie versuchen, diese Erlaubniß zu erlangen, indem sie einen kleinen Tribut zahlen? Ich zweifle sehr, daß Männer wie David, wie Renaud einwilligen werden, mit ihnen sich in Unterhandlung einzulassen, damit die Horatier oder Achilles' Erziehung zu Ofenschirmen benutzt werden können. — Aber nehmen wir an, daß sie diese Erlaubniß für Geld bekommen, wie Schauspieler in der Provinz von den Dichtern die Erlaubniß erhalten, Stücke, die auf unsern großen Bühnen gegeben werden, aufführen zu können; es wird ihnen wenig damit geholfen werden, denn alsbald erscheint ein Bürger Bance, der in seiner Eigenschaft als Kupferstecher, trotz der Erlaubniß des Malers, Beschlag darauf legen und sie bestrafen läßt.

Der Nachahmungen sind sie also vollständig beraubt und darauf angewiesen, nur Originale bringen zu dürfen.

Originale! Wer soll ihnen die liefern? Auf ihre besoldeten Zeichner können sie nicht rechnen und da Fragenard und Vernet nicht in ihre Dienste treten werden, so weiß ich kein anderes Mittel, als daß sie sich mit einem Magazin von noch nicht in Kupfer gestochenen Zeichnungen und Gemälden versehen.

Ich will sogar annehmen, daß ihre Mittel dazu ausreichen, ohne daß sie ihr Capital anzugreifen brauchen. — Werden Sie nun ohne Hinderniß arbeiten können? Nicht doch, Bürger Richter, man kann ihre Arbeiten ungestraft nachdrucken. Das Gesetz vom 19. Juli 1793 giebt ihnen kein Privi

legium wie den Kupferstechern; ihre Werke gehören nicht zu denen, die man Werke des Genies nennt. — Das Gesetz hat einen Conservator der Kupferstiche eingesetzt, aber keinen Conservator der Tapeten; dies habe ich selbst zur Entscheidung gebracht bei der ersten Section des Appellationsgerichtes gegen den Bürger Robert, einen der Zeugen des Bürgers Bance.

Nach dem System der Kupferstecher sind also die Tapetenfabrikanten zur absolutesten Unthätigkeit verdammt.

Aber noch schlimmer, Bürger Richter, sind die Verkäufer dieser Gattung von Fabrikaten daran. Ihre Sicherheit, ihre Ehre sind gefährdet, ohne daß es ihnen möglich ist, der stets ihnen gelegten Schlinge zu entgehen. Da die Ansprüche der Kupferstecher gar keine Grenzen kennen, da diese Herrn vom Nächsten zum Nächsten bis in die Kneipen gehen werden, um die Gegenstände ihrer Kupferstiche gegen Wand- und Wirthshausschildermaler in Schutz zu nehmen, so werden Alle, welche mit Fabrikaten handeln, bei denen Zeichnungen vorkommem, in dieselbe Noth versetzt werden, die die Tapetenhändler beunruhigt.

Das Gesetz vom 19. Juli 1793 bestimmt in der That, daß man den Verkäufer eines Nachdrucks mit einer Strafe belege, ohne zu untersuchen, ob dieser es nicht aus einem Irrthum gethan, ohne also die Intention festzustellen. Das ist eine Bestimmung, die allen Grundsätzen der Criminalgesetzgebung schnurstracks zuwider läuft. Man sieht indessen den Grund davon ein. Der Gesetzgeber hat angenommen, daß die Buch-, Kupferstich- und Musikalienhändler alle Originalausgaben, die in ihrem Handelszweige verbreitet sind, kennen; wenn man aber, wie im vorliegenden Falle, einen Verkäufer von Dingen, die dem Handelszweige, in welchem die Originalausgabe circulirt, ganz fremd sind, vor Gericht stellt, so ist die Annahme des Gesetzes nicht mehr zulässig; es wird wirklich eine Barbarei, zu verlangen, daß ein Verkäufer von Tapeten, gemalten Vorhängen, Porcellan oder Tabaksdosen

alle seit funfzig Jahren veröffentlichten Kupferstiche kennen solle.

Vergebens würde man die auf der Bibliothek bewerkstelligte Niederlegung von Exemplaren einwenden; diese Sammlungen stehen Jedem offen, das gebe ich zu, aber, ehrlich, können Fabrikanten jeder Gattung sie stets besuchen, Kaufleute, deren Mehrzahl nicht einmal ihren Wohnsitz in der Hauptstadt hat?

Meinethalben mögen sie auch, ehe sie einen Handel abschließen, ihre Muster auf die Bibliothek tragen, um sie mit den dort niedergelegten Kupferstichen zu vergleichen, was, nebenbei bemerkt, sehr erbaulich für die Fremden seyn würde, die unsere Sammlungen besuchen. — Aber, Bürger Bance, Sie haben uns gesagt, daß man, um sich auf Nachdrücke zu verstehen, einen ganz besonderen Tact haben müßte, der nur den Künstlern eigen ist. Sie wollen nicht einmal gestatten, daß in solchen Fällen die Gerichte eine Rechtsfrage entscheiden; nun erklären Sie uns aber, wie sollen es alle diese Leute anfangen, die gar keinen Anspruch auf Genie machen, um über die Hauptfrage in das Klare zu kommen, um die Verification vorzunehmen und um die Hauptidee des Urhebers aus allen Accessorien, welche dieselbe in einer schlechten Copie entstellen, herauszufinden?

Das kümmert Sie sehr wenig, ich weiß es wohl: aber der Gerichtshof, der für die Ruhe aller Bürger sorgt, wird eine so ernste Schwierigkeit nicht mit derselben Gleichgültigkeit betrachten. Da die Erziehung, das Leben, der Handelszweig aller dieser Kaufleute sie nicht vertraut gemacht haben mit der Kenntniß der Kupferstiche, wird das Gericht doch wohl denken, der Gesetzgeber habe nicht die Absicht gehabt, sie als Verkäufer von Nachdrücken zu betrachten, eben der Caricaturen wegen, die ihr Geschäft in Umlauf setzt.

Das Gericht wird endlich sagen: Als es sich darum handelte, Privilegien zu ertheilen, hat man nicht genug Wichtig-

keit auf grob ausgeführte Werke gelegt, um deren Urhebern die Veröffentlichung der darunter befindlichen Originale zu garantiren; wenn es sich darum handelt, die Nachdrucker aufzusuchen, so muß man also auch die plumpen Nachahmungen unbeachtet lassen; denn die Gerechtigkeit kann nicht, je nach dem Willen der Parteien, zwei ganz verschiedene Weisen haben, mit denen sie denselben Gegenstand betrachtet.

Es bleibt mir noch übrig, von einigen in erster Instanz gemachten Einwürfen zu reden, die man wahrscheinlich vor Ihnen wiederholen wird.

Es ist, glaube ich, in Processen dieser Art zum Gebrauch geworden, daß der Kläger sich eines höchst seltsamen Vergleiches bedient und im vollen Ernst zu Ihnen sagt: Sie müssen keine Rücksicht nehmen auf den Unterschied in der Ausführung, bei einem copirten Gegenstande; denn ein Buchdrucker, der eine Ausgabe eines literärischen Werkes in den Handel bringt, die weit nachlässiger besorgt wird, als die Originalausgabe, wird darum doch als Nachdrucker bestraft.

Das ist ein schöner Beweisgrund, wahrlich! Schämen sich denn Leute von Geist nicht, ihn vorzubringen?

Was kommt denn bei literärischem Nachdruck auf die typographische Ausstattung an? In den Ausgaben zu sechs Sous ist Athalia nicht weniger hochmüthig, Phädra nicht weniger leidenschaftlich, Augustus nicht weniger großmüthig als in den Ausgaben, die aus Didots schönen Pressen hervorgehen. Der Nachdrucker reproducirt nicht allein die Hauptidee des Dichters, das Werk mit allen seinen Accessorien findet sich in seinem Nachdrucke wieder. Die nachgedruckte Ausgabe wird sogar vorgezogen wegen ihrer größeren Wohlfeilheit und Bequemlichkeit von den Liebhabern der Lectüre und jene Meisterwerke der Buchdruckerkunst prangen nur unter den Kostbarkeiten der Reichen. — Der Nachdrucker endlich wendet dieselbe Weise der Vervielfältigung an, wie der Verleger, und das gerade macht — ich wiederhole es — den Nachdruck aus.

Aber, ehrlich gesprochen, ist es eben so mit den schlechten Nachahmungen eines Gemäldes? Können diese Liebhaber des Gegenstandes, den es darstellt, befriedigen, wenn sie dieselben kaufen? Können Sie ernstlich behaupten wollen, daß sie das Original reproduciren? Können Sie unsere Augen blenden, welche die Helden des Alterthums nicht in der Gestalt von Markthelfern anerkennen wollen und die auf einer Tapete, auf der man die Grazien abbildete, Nichts erblicken als eine Art von chinesischem Schattenspiel?

Aber — sagt nun der Bürger Bance — indem man, gut oder schlecht, ein Gemälde copirt, erniedrigt man den Gegenstand und raubt ihm für das Publicum die Blüthe der Neuheit.

O Eigennutz! Eigennutz! welche unüberdachten Worte legst du denen in den Mund, die sich von dir hinreißen lassen!

Also, jene schönen Ueberbleibsel des Alterthums, welche auf so vielerlei Weise copirt, von allen Nationen reproducirt, seit so vielen Jahrhunderten der Bewunderung der Menschen ausgestellt wurden, haben ihren Werth in der öffentlichen Meinung verloren, weil ihr Ursprung sich in die Nacht der Zeiten verliert!

Das sind wahrscheinlich Neuigkeiten, diese erhabenen Bilder fabelhafter Gottheiten, welche die französische Tapferkeit in unseren Heiligthümern aufgestellt hat und die dem Heidenthum Anhänger erwerben würden, wenn der Cultus der Künste den Sieg über die Stimme des Gewissens davon tragen könnte.

Jener Gott, der Besieger der Schlange Python, welchem sich selbst ein Mensch, der für das Schöne gar keinen Sinn hat, nicht nähern kann, ohne Schauer der Ehrfurcht zu empfinden; derselbe Gott, der erst seit einigen Tagen auf einem französischen Altare steht und schon den Fußboden seines Tempels von der Bewunderung abgenutzt sieht, ist ohne Zweifel also eine Neuigkeit.

Und in welchem Augenblicke gerade sagt man Ihnen, daß

das Alter die Werke des Geschmackes entstelle? Gerade zu derselben Zeit, wo die Liebe zum Antiken fast bis zur Manie getrieben wird, wo der Pariser Bürger auf dem kurulischen Sessel sitzt, seinen Kaffee aus der Schaale der Cäsaren trinkt und die Zuckerbüchse von einem Atlas tragen läßt, wo man auf unseren Promenaden zu jeder Stunde Flora's, Ceres und Melpomenen antrifft, denen Titusse mit Cravatten und Caracalla's mit Spencern bekleidet den Hof machen, zu einer Zeit endlich, wo man mit einem unserer Spaßvögel ausrufen kann: „Die Männer sind Römer und die Damen Griechinnen."

O, glauben Sie mir, Künstler, dieses Namens werth, überlassen Sie dergleichen Schlußfolgerungen den Verkäufern flüchtiger Modeartikel, den Menschen, deren Existenz nur auf dem Umsatze glänzender Kleinigkeiten beruht; für sie sind die Mode, die Laune des Augenblickes wirklich wichtige Gegenstände; ihre Werke kehrt der Flügel der Zeit rasch hinaus. — Aber Sie, die Sie auf dem Boden der Kunst die Spur Ihrer Schritte zurücklassen, Sie, die Sie als Herrn dem Geschmack des Publikums befehlen sollen, erfüllen Sie sich ganz mit einer Idee, der nämlich, daß Alles, was schön ist, daß Alles, was der Genius wirklich eingeflößt hat, ungestraft alt seyn darf; geben Sie uns wahre Originale, man kann sie entweihen, indem man sie nachahmt, aber man wird sie nie erniedrigen können.

Endlich haben — Bürger Richter — mehrere Zeugen behauptet, daß die Tapetenhändler dem Kupferstichhandel schadeten, durch die Fabrication von Thürstücken, ähnlich denen des Processes.

Ist das wahr? Es wird mir schwer, es zu glauben. Erstlich ist es offenbar, daß Niemand sich in beiden irren könne. Zu behaupten, daß ein Kupferstich nicht in einem Zimmer würde aufgehängt werden, weil man dort denselben Gegenstand schon als Tapete finde, das hieße doch ein Hinderniß aufstellen, welches jeder Liebhaber leicht aus dem Wege räumt, denn ein Thürstück abreißen und ein anderes

dafür aufkleben lassen, kostet äußerst wenig. — Ich behauptete dagegen sogar, daß ein Tapetenfabrikant, indem er schon gestochene Gegenstände bringt, dem Absatz von Kupferstichen eher förderlich als hinderlich ist. Er gleicht einem Uebersetzer, der die Lust einflößt, das Original zu lesen.

Und da wir einmal bei dem Absatz verweilen, so will ich noch bemerken, daß es den Kupferstechern sehr schlecht ansteht, die Tapetenfabrikanten zu verfolgen. Unsere Väter bedienten sich der Tapeten mit lebensgroßen Figuren; nun hänge man einmal einen Kupferstich auf Don Quixote's Antlitz oder der Flanke eines trojanischen Pferdes auf! Heutzutage sehen Sie in allen unseren Gemächern, Dank sei den Tapetenfabrikanten, schöne einfarbige Tapeten, sehr geeignet, Kupferstiche aufzunehmen und ich wette, daß man seit dieser Mode vier Mal mehr Kupferstiche als früher in Frankreich absetzt.

Uebrigens hieße, Bürger Richter, auf diese Untersuchung eingehen, die Frage verrücken. Wenn das Privilegium des Kupferstechers nicht die Ausdehnung hat, die Nachahmung auf Tapeten verwehren zu können, was macht dann der kleine Handelsnachtheil? Jeder Kaufmann, jeder tüchtige Industrielle schadet seinen Collegen mehr oder minder, das ist der natürliche Lauf der Dinge. Folgt daraus, daß ein Kaufmann berechtigt sei, der Anderen Läden schließen zu lassen? Gewiß nicht! Diejenigen, die kein Privilegium haben, leiden geduldig, was sie nicht hindern können. Die Kupferstecher haben ein Privilegium, aber es ist beschränkt; mögen also sie, die bereits so Begünstigten, erdulden, was nicht in die Concessionen paßt, die ihnen das Gesetz gemacht hat!

Das ist vielleicht, in letzter Analyse, das wahre Wort der Sache. Mit Unrecht, Bürger Richter, würde man mich hier beschuldigen, die Zügellosigkeit zu predigen und den reinen Künsten durch die Grundsätze, die ich soeben entwickelt, einen gefährlichen Streich zu versetzen.

Wenn das Gesetz so in den Schranken erhalten wird, die es sich selbst gezogen hat, so thut es doch Alles für die Künst-

ler, was sich zu thun ziemt; ihre Interessen werden respectirt, ohne daß ihr Privilegium in ihren Händen einen Rechtsgrund zur Verfolgung Anderer abgiebt.

Das erste, mächtigste Interesse für einen Künstler ist die Sorge für seinen Ruhm. Dieser ward nicht berührt, denn die Circulation einer Copie derselben Gattung kann allein ihm schaden, sie allein kann dem Urheber Thränen des Verdrusses entlocken, indem sie ihn der Ehre der Erfindung beraubt.

Das zweite, minder kostbare Interesse für die wahren Talente, das darum aber nicht minder reell bleibt, ist das pecuniäre. Nun denn, diejenigen unter den Künstlern, welche nicht eine schlecht verstandene Geldgier blendete, werden ihr Privilegium nur gefährdet sehen durch den wirklichen Nachdruck, durch eine Nachäffung, welche den Kunstfreund zu täuschen vermag; sie werden sich damit begnügen, zu hindern, daß nicht Nachdrücke ihrer Arbeiter die Mappen füllen, die schönen Ausgaben geschätzter Bücher schmücken, die Wände eines Mannes von Geschmack in kostbaren Rahmen zieren, aber sie werden ruhig die untergeordneten Künste sich in einigen unvollkommenen Nachbildungen versuchen lassen, um die Mauern zu tapeziren, die Fächer herauszuputzen, die Stoffe zu verschönern und werden über diese Versuche lächeln, ja sogar diese nützliche und bescheidene Aehrenlese begünstigen, wie der Besitzer eines großen und fruchtbaren Feldes, wenn er seine Ernte einbringt, es armen Frauen, die ihm folgen, gestattet, sobald er fertig ist, eine Nachlese zu halten.

Sie werden selbst in dieser Gattung von Copieen etwas ihnen Nützliches finden. Eine Originalcomposition durch ein Verfahren vervielfältigen, das nicht der Vollendung fähig ist, das heißt, wenn ich so sagen darf, den Geschmack der unteren Klassen anstacheln, ihnen das Werk des Genius vermitteln; dadurch keimt die Liebe zum Schönen unbemerkt, die Anschauung des Volks vervollkommnet sich und der Wunsch, Kunsterzeugnisse zu besitzen, wird zugleich lebendiger und allgemeiner; in letzter Analyse ist es aber immer das höhere Talent, das die

Früchte dieser Saat erntet; es ziemt sich nicht für dasselbe, sie auszustreuen, aber ohne selbst Gefahr zu leiden, kann es nicht die Entwickelung derselben hemmen.

Kurz, Bürger Richter, ich habe keine Furcht, es vorher zu sagen, die Kunst wird herabgesetzt, erniedrigt, zu Grunde gerichtet, wenn diejenigen, welche sie cultiviren, knabenhaft neidisch werden, wenn ihr Blick sich so verengt, daß sie unruhig die Erfolge eines Talentes sehen, welches in keiner Hinsicht mit dem ihrigen zu vergleichen ist. Welches Aufschwunges würden Künstler fähig seyn, die da denken wie eine kaufmännische Innung? An welchem Zeichen würde man die edeln Söhne des Genius erkennen können, wenn sie unmerklich die Erinnerung an ihren alten und glänzenden Ursprung verlören?

Das Urtheil des Criminalgerichtshofes des Departements der Seine, vom 14. Nivôse XI. der franz. Republik, erklärte, es sei hier kein Nachdruck vorhanden und sprach den Bürger Simon von der Anklage frei.

Rede

für

die Königin **Caroline**

von

Lord **Brougham**[*].

(Die Einleitung.)

Mit Eurer Herrlichkeiten Erlaubniß!

Die Zeit ist gekommen, wo ich fühle, daß ich in Wahrheit Ihre ganze Nachsicht in Anspruch nehmen muß! Es ist nicht

---

*) Henry, Lord Brougham und Vaux, Kanzler von England, aus einem alten Geschlechte Westmorelands stammend, ward 1779 in London geboren, erhielt seine wissenschaftliche Bildung unter der Leitung seines Oheims mütterlicher Seite, des berühmten Historikers Robertson in Edinburg, machte dann eine größere Reise und ließ sich nach seiner Rückkehr als Advocat in London nieder, wo er sich bald den Ruf eines höchst bedeutenden Rechtsgelehrten erwarb. Bereits 1810 wurde er Mitglied des Parlaments und stieg seitdem von Würde zu Würde, bis zu seiner jetzigen hohen Stellung.

Die vorliegende Vertheidigungsrede für die Königin Caroline erlangte zu ihrer Zeit europäische Berühmtheit und wird namentlich von englischen Sachverständigen stets als ein Meisterwerk gerichtlicher Beredsamkeit angeführt werden.

Die Königin Caroline, Gemahlin Georg's IV. von Großbritannien, zweite Tochter des Herzogs von Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, welche in Folge freiwilliger Uebereinkunft schon seit den ersten Tagen ihrer Ehe und nachdem sie ihrem Gatten eine Tochter geboren, von demselben getrennt lebte, hatte 1814 Großbritannien, nach erhaltener Erlaubniß, verlassen und theils größere Reisen gemacht, theils am Comersee verweilt, bis zum Jahre 1820, wo Georg IV. den englischen Thron bestieg und ihr durch Lord Hutchinson den entehrenden Antrag machen ließ, gegen eine Leibrente von 50,000 L. St. jährlich, auf den Titel und die Rechte einer Königin von Großbritannien zu ver-

nur die erhabene Gegenwart dieser Versammlung, welche mich verwirrt, denn ich habe oftmals ihre Herablassung erfahren, — noch die Neuheit dieses Verfahrens, welche mich bestürzt macht,

---

zichten. Sie kehrte nun selbst nach England zurück und machte, vom Volke mit Jubel empfangen, ihre Ansprüche geltend. Da klagte aber Lord Liverpool vor dem Parlamente die unglückliche Fürstin öffentlich als Ehebrecherin an und es ward nun versucht, durch viele Zeugen, die man namentlich aus Italien hatte mit großem Aufwande kommen lassen und unter denen die gewichtigsten frühere Diener und Dienerinnen der Königin waren, sie als des angeklagten Verbrechens mit ihrem Kammerherrn, dem Italiener Bergami, für schuldig zu überführen. — Das Volk nahm heftig für sie und gegen ihren Gemahl, der nichts weniger als rein von solchem Vorwurfe war, Partei. Selbst unter den Ministern entstand Uneinigkeit deswegen und der berühmte Canning trat besonders dem Lord Liverpool entschieden entgegen und nahm sich auf das Lebhafteste der Königin an. Die Anhänger des Königs trugen jedoch den Sieg davon, obwohl die beharrliche Opposition des Unterhauses sie verhinderte, ein eigenes Comité für diesen Fall, auf das sie angetragen, ernennen zu lassen. Wilberforce's Antrag dagegen, sich mit einer Deputation zu der Königin zu begeben und ihr zu erklären, sie möge doch ohne Nachtheil für ihre Ehre auf des Königs Vorschlag eingehen und das Land verlassen, ward von dem Unterhause angenommen und ausgeführt, allein die Königin weigerte sich, unter den freundlichsten Ausdrücken gegen die Abgeordneten sehr entschieden, dies zu thun. „Als Unterthanin des Staates" — so lautet ihre Antwort, — „werde ich mich gehorsam und, wenn möglich, ohne Murren, jeder Handlung der souveränen Autorität unterwerfen. Aber als eine angeklagte und beleidigte Königin bin ich dem Könige, mir selbst und allen meinen Unterthanen schuldig, nicht das Opfer irgend eines wesentlichen Vorrechtes zuzugeben oder meine Anrufung derjenigen Principien öffentlicher Gerechtigkeit, welche zugleich der Schutz der höchsten wie der niedrigsten Individuen sind, zurückzunehmen.

Das Oberhaus ernannte nun ein geheimes Comité, dem die Papiere in einem grünen versiegelten Beutel übergeben wurden. Nachdem es dieselben im Geheimen untersucht, machte es den Bericht, daß eine Anklage auf Degradation und Scheidung (bill of degradation and divorce) eingebracht werden solle. Diese Bill wurde zuerst am 5. Juli verlesen, das Gesuch der Königin, eine Liste der Belastungszeugen zu erhalten, abgewiesen und die Verhandlung am 17. August begonnen. Die beiden Anwälte der Königin waren Denman und Brougham. Denman trug in einer meisterhaften Rede darauf an, das Haus solle die Bill verwerfen und dies würde auch wohl geschehen seyn, wenn man nicht befürchtet hätte, ein Ministerwechsel müßte die nothwendige Folge davon seyn. Das gerichtliche Verfahren vor dem Oberhause ging jetzt an und das Unterhaus erließ eine Bill, daß Mitglieder desselben als Rechtsanwälte bei diesem Processe eintreten dürften. — Die Belastungszeugen wurden abgehört und Brougham hielt dann die bekannte Rede — von der wir hier bei ihrer so bedeutenden Ausdehnung leider nur den Anfang mittheilen können, da das Ganze dieses Buch

denn allmählig versöhnt sich das Gemüth mit den seltsamsten Ereignissen, — noch das Gewicht dieser Rechtssache, was mich zu Boden drückt, denn ich bin unterstützt und ermuthigt worden durch die Ueberzeugung von Ihrer Gerechtigkeit, welche ich mit allen Menschen theile; aber, Mylords, es ist gerade die Kraft dieser Ueberzeugung, das Bewußtseyn, daß sie allgemein wirkt, das Gefühl, daß sie richtig wirkt, was mich jetzt mit der Besorgniß erfüllt, daß meine unwürdige Art sie zu behandeln, zum ersten Male ihr Nachtheil bringen kann und wie andere für einen schuldigen Clienten gezittert haben, oder ängstlich waren, in einem zweifelhaften Falle, oder gelähmt durch das Bewußtseyn einer verborgenen Schwäche, oder kalt gestimmt durch irgend einen Einfluß, oder erschreckt durch die Feindseligkeit der öffentlichen Meinung bin ich, wohl wissend, daß hier durchaus keine Schuld zu verbergen ist, noch irgend Etwas, die Hülfsmittel des Meineids ausgenommen, zu fürchten, von der Besorgniß geplagt, daß meine schwache Vollziehung dieser Pflicht zum ersten Male diese Rechtssache in Zweifel stellen kann, und zu meiner Verdammung die Millionen von Euer Herrlichkeiten Landsleuten gegen mich wenden könne, de-

---

unnöthig vertheuern würde und das hier mitgetheilte Fragment vollkommen hinreicht, um einen Begriff von der gerichtlichen Beredsamkeit der Engländer zu geben — um den Mangel an Glaubwürdigkeit bei denselben überhaupt, sowie in ihren einzelnen Aussagen die Unwahrheit nachzuweisen. Nach ihm redete Denman, die Beweise für die Unschuld der Königin nicht minder glänzend durch die Darstellung der Aussagen der Entlastungszeugen entwickelnd.

Dennoch aber gelang es der Gegenpartei durch eine Majorität von nur neun Stimmen, die Bill bei der dritten Lesung zur Annahme zu bringen; allein sie gewann Nichts dadurch, denn nach englischem Gebrauche war die Anklage nur als gescheitert zu betrachten, Lord Liverpool machte daher die Motion, die Ausführung der Bill auf sechs Monate hinauszuschieben, d. h. sie fallen zu lassen. — Das Volk jubelte; die Königin ward indessen nicht gekrönt, ja ihr nicht einmal ein Platz bewilligt, um der Krönung beizuwohnen und sie sogar schimpflich zurückgewiesen, als sie sich am Krönungstage in die Westminsterabtei als bloße Zuschauerin begeben wollte. — Kaum vierzehn Tage nachher ward sie von einer Krankheit befallen, welche am 7. August 1831 mit ihrem Tode endete. — Ihre irdischen Ueberreste sind bekanntlich auf ihren ausdrücklichen Befehl in der Gruft ihrer Ahnen zu Braunschweig durch Lord Brougham selbst beigesetzt worden.

ren eifersüchtige Augen jetzt uns bewachen und die nicht verfehlen werden, mir es zuzuschreiben, wenn Eure Herrlichkeiten das Urtheil umstoßen sollten, welches dieser Fall durch die Anklage von Ihnen erpreßt hat. Und ich fühle mich, Mylords, unter solchem Gewicht so verwirrt, daß ich kaum in diesem Augenblicke mit all dem Nachdenken, welches die Nachsicht Eurer Herrlichkeiten mir bewilligt hat, meine Sinne ordnen kann zur Ausübung meiner Berufspflicht, unter dem Drucke der schweren Verantwortlichkeit, welche sie begleitet. Es ist diesem Gefühl keine geringe Vermehrung, daß ich voraussehe, obgleich glücklicherweise in einiger Entfernung, daß, ehe diese Verhandlungen schließen, es meine beispiellose Aufgabe seyn dürfte, eine Pflicht auszuüben, durch welche die Treue eines guten Unterthans bei den Thörichten und Vernunftlosen — sicherlich nicht auch nur für einen Augenblick bei Ew. Herrlichkeiten — eine Anklage erleiden kann.

Mylords, die Prinzessin Caroline von Braunschweig langte an in diesem Lande im Jahre 1795, die Nichte unseres Monarchen und beabsichtigte Gemahlin seines Kronerben, sie selbst eine nicht entfernte Erbin der Krone dieser Reiche. Jetzt aber wende ich mich zu jener Zeit zurück, nur mit dem Zwecke, um den ganzen Zeitraum, welcher zwischen ihrer damaligen Ankunft und der Abreise im Jahre 1814 verfloß, zu übersehen. Ich bin erfreut, daß, wenigstens für jetzt, die getreueste Erfüllung meiner Pflicht mir erlaubt, diesen Schleier fortzuziehen; doch zuvor muß ich einen Augenblick innehalten, um mich selbst gegen eine falsche Vorstellung, nach welcher, wie ich weiß, diese Sache nicht unnatürlich ausgelegt werden kann, zu schützen und um Euren Herrlichkeiten feierlichst zu versichern, daß, wenn ich nicht glaubte, daß die Sache der Königin, wie man versucht hat, sie durch Zeugniß gegen sie zu richten, gegenwärtig nicht nur Gegenbeschuldigungen nicht bedarf, nicht nur mir keine Pflicht auferlegt, selbst ein leises Wort, sei es als Angriff oder als Einschmeichelung gegen das Betragen ihres erhabenen Gemahls zu äußern, sondern daß diese Sache der Königin gegenwärtig

mir sogar Stillschweigen über dieses große und schmerzliche Haupt des Rechtsfalles vorschreibt. — Ich versichere Euren Herrlichkeiten feierlichst, daß ohne diese Ueberzeugung meine Lippen über diesen Punkt nicht schweigen würden, denn indem ich geziemend die Ausübung der Macht, die ich, wie ich fühle, besitze, aufgebe, indem ich gegenwärtig die Beschreibung der Rechtssache, welche mich in Anspruch nimmt, verschiebe, fühle ich zuversichtlich, daß ich ein Recht aussetze, welches ich besitze und mich des Gebrauches von Hülfsmitteln, die mein sind, enthalte.

Und möge es nicht gedacht werden, Mylords, daß, wenn ich entweder jetzt glaubte oder wenn ich später so sehr in meiner Erwartung getäuscht werde, daß der Fall gegen mich ausfiele, so daß ich es nöthig fände, dieses Recht zu benutzen, möge Niemand thöricht vermuthen, daß nicht nur ich, sondern daß jedes, selbst das jüngste Mitglied unseres Standes auch nur einen Augenblick zögern würde in der furchtlosen Erfüllung seiner höchsten Pflicht. Ich nahm mir schon einmal die Erlaubniß, Eure Herrlichkeiten zu erinnern, — was unnöthig war, aber es giebt Viele, denen es nöthig seyn mag, erinnert zu werden — daß ein Anwalt durch die geheiligte Verpflichtung, welche er einem Clienten schuldet, bei der Ausübung dieser in der ganzen Welt nur eine Person kennt, diesen Clienten und keine andere. Diesen Clienten durch alle dienlichen Mittel zu retten und diesen Clienten auf jegliche Gefahren und Kosten aller Anderen und unter diesen Anderen auch auf seine eigenen zu beschützen, — ist die höchste und unbezweifeltste seiner Pflichten und er darf die Unruhe, das Leiden, die Qual, das Verderben, welches er einem Anderen dadurch zufügt, nicht berücksichtigen. Nein, selbst die Pflichten eines Patrioten von denen eines Anwaltes trennend und sie, wenn nöthig, in den Wind schlagend, muß er unbekümmert fortfahren, wenn es sein Schicksal unglücklicherweise seyn sollte, zum Schutze seines Clienten, sein Vaterland in Verderben zu verwickeln.

Aber, Milords, ich bin nicht zu dieser schmerzlichen Noth-

wendigkeit gebracht. Ich fühle, daß, wenn ich diesen Punkt des Rechtsfalles jetzt, bevor irgend eine Begebenheit später zeigt, daß ich unglücklicherweise mich selbst täusche, — ich fühle, daß, wenn ich jetzt mich dem hohen Gegenstande der Gegenbeschuldigung näherte, ich scheinen würde, den höheren Boden der Unschuld aufzugeben, auf welchem ich meine Sache behaupte, ich würde scheinen zu rechtfertigen, wenn ich plaidire Nichtschuldig; es würde scheinen, als ob ich zur Verringerung oder Bemäntelung von Beleidigungen, oder leichtsinnigen Fehlern, oder Unschicklichkeiten redete, deren geringste und kleinste ich hier gänzlich läugne; denn es ist falsch, wie gesagt wurde — es ist schändlich und falsch, wie es diejenigen gewagt haben zu sagen, welche, vorgebend die höheren Pflichten gegen Gott zu erfüllen, gezeigt haben, daß sie nicht einmal die ersten ihrer Pflichten gegen ihre Mitmenschen kennen — es ist schändlich und falsch und schimpflich für sie, die es gesagt haben (und sie wissen, daß es so ist, die, welche wagten, es zu sagen), daß man Unschicklichkeiten im Betragen der Königin eingeräumt hat. Ich läugne, daß eine solche Einräumung stattfand. Ich bestreite, daß das Zeugniß sie beweist. Ich will Ihnen zeigen, daß das Zeugniß sie widerlegt. Eines, ohne Zweifel, räume ich ein und mögen meine gelehrten Freunde, welche für die Anklage sprechen, allen Nutzen daraus ziehen, denn das ist Alles, was Jene durch ihr Zeugniß bewiesen haben. Ich gestehe zu, daß Ihre Majestät dies Land verließ und nach Italien ging, um dort zu wohnen. Ich räume ein, daß ihr Umgang hauptsächlich aus Fremden bestand. Ich gestehe zu, daß es eine niedrige Umgebung war, im Verhältniß zu jener, welche sie einst in diesem Lande durch Ihre Gegenwart verherrlichte und schmückte. Ich räume ein, Mylords, daß, so lange sie hier und glücklich unter dem Schutze, — vielleicht nicht ihrer eigenen Familie, nach dem verhängnißvollen Ereignisse, welches diese ihres Hauptes beraubte, aber so lange sie der Gesellschaft Eurer Herrlichkeiten und Eurer Herrlichkeiten Freunde sich erfreute, — ich räume ein, daß die Königin sich in einer ausge-

wählteren, in einer vielleicht würdigeren Gesellschaft bewegte, als sie später in Italien zierte. Und die Anklage gegen sie ist, daß sie sich Italiener zugesellte, anstatt ihre eigenen Landsleute und deren Frauen, und daß statt der Pairinnen von England sie zuweilen mit dem italienischen Adel lebte und zuweilen mit Personen des Bürgerstandes jenes Landes. Aber wer sind diejenigen, die diese Anklage vorbringen und besonders vor wem beschwert man sich? Andere mögen sie beschuldigen — Andere mögen tadeln, daß sie in's Ausland gegangen — Andere mögen Geschichten von den Folgen des Lebens unter Italienern und daß sie sich nicht Frauen ihres Landes oder ihres angenommenen Landes zugesellte, vorbringen; aber es sind Eure Herrlichkeiten nicht, die so sprechen dürfen. Sie sind es nicht, Mylords, die diesen Stein auf Ihre Majestät werfen können. Sie sind die letzten Personen in der Welt, — Sie, die jetzt sich vermessen, sie zu richten, sind die letzten Personen in der Welt, sie deshalb anzuklagen, denn Sie sind die Zeugen, welche sie aufrufen muß, um sich von dieser Anklage zu reinigen. Sie sind die letzten Personen, die sie so anklagen können, die Sie ihre Zeugen sind, sind zugleich die Anstifter dieses einzig zugegebenen Verbrechens gewesen. Während sie hier war, öffnete sie auf die artigste Weise die Thüren ihres Palastes den Familien Eurer Herrlichkeiten. Huldreich ließ sie sich herab, sich zu vermischen in den Gewohnheiten des vertraulichsten Lebens mit jenen tugendhaften und ausgezeichneten Personen. Sie ließ sich herab, sich um Ihre Gesellschaft zu bewerben und so lange es Zwecken paßte, nicht den ihrigen — so lange es Absichten dienlich war, nicht ihren eigenen — so lange es Interessen diente, mit denen sie gar nicht in Verbindung stand, bewarb sie sich um diese Gesellschaft nicht vergeblich. Aber als ein Wechsel eintrat, als sich andere Absichten erhoben, als jene Macht zurückbehalten werden sollte, welche zu ergreifen sie zum Werkzeug gebraucht worden — als jene Begierde nach Macht und Rang fortwährend befriedigt werden sollte, deren erster Befriedigung sie zum Opfer gebracht wurde,

— da waren ihre Thüren vergebens geöffnet, da wurde die Gesellschaft der Pairinnen Englands ihr entzogen, da wurde ihr die Alternative gestellt, sich in Wahrheit zu erniedrigen, denn ich sage, daß ihre Herblassung zu Ihnen und den Ihrigen keine Erniedrigung war. Sie ließ sich nur herab, um, die Auszeichnungen des Ranges übersehend, die erste Gesellschaft der Welt zu genießen, — aber da gefiel es Ihnen, sie zu wirklicher Erniedrigung zu bringen — entweder anzuerkennen, daß Sie sie verlassen hätten — die Gesellschaft derer zu suchen, die jetzt eine Gunst daraus machten, welche, wie sie sah, ihr doch nur ungern zugestanden wurde, oder das Land zu verlassen und ihre Zuflucht zu nehmen zu anderer Gesellschaft, niedriger als die Ihrige. Ich spreche es aus, Mylords, daß dies nicht der Ort ist, wo man mir sagen muß, — es ist nicht in Eurer Herrlichkeiten Gegenwart, wo ich erwarten muß, daß irgend Jemand seine Stimme erhebe, sich zu beschweren, — daß die Prinzessin von Wales ihren Aufenthalt in Italien nahm und sich Jenen zugesellte, deren Gesellschaft sie weder hätte wählen sollen, noch gewählt haben würde, — sicherlich nicht gewählt haben würde, vielleicht nicht hätte wählen sollen — wäre sie in anderen und glücklicheren Verhältnissen gewesen.

Inmitten dieses und so Vieler Leiden, wie ein solches Betragen einem edlen Gemüthe zu verursachen nicht verfehlen konnte, hatte sie noch einen Trost, welchen, für eine Weile, man ihr zu bewahren gestattete. — Ich brauche kaum zu sagen, daß ich den Trost meine, zu wissen, daß sie die unverringerte Neigung und die dankbare Ehrfurcht ihrer wahrhaft geehrten und tief betrauerten Tochter noch besaß. Eine Begebenheit fand jetzt Statt, welche wohl von Allen am meisten die Gefühle einer Mutter erregt, diese Tochter stand im Begriff, eine Verbindung zu schließen, von welcher das Glück — von welcher, — ach! die Königin wußte nur zu gut, wie sehr — das Glück oder das Elend ihres zukünftigen Lebens abhängen mußte. Keine Anzeige der beabsichtigten Verbindung ward ihrer Majestät gemacht. Ganz England beschäftigte sich mit diesem Gegenstand,

— Europa sah mit einem solchen Interesse darauf hin, wie es sicherlich bei einer so großen Begebenheit hatte — England ward es angezeigt — Europa ward es angezeigt, jedem winzigen deutschen Fürsten ward es angezeigt; aber die einzige Person, der keine Nachricht davon gegeben war, war die Mutter der Braut, welche vermählt werden sollte; und Alles, was sie damals gethan hatte, um eine solche Behandlung zu verdienen, war mit aller Achtung für die eine der erhabenen Parteien, daß es sich durch deren Zeugniß herausstellte, daß sie nicht schuldig sei, hinsichtlich der Anklage, welche diese hinter ihrem Rücken gegen sie erhoben hatte und mit aller Achtung für deren Diener, daß diese sie früher benutzt hatten als ein Werkzeug, durch welches ihr Ehrgeiz befriedigt werden sollte. Die Heirath selbst wurde vollzogen. Dennoch war keine Nachricht der Königin mitgetheilt. Zufällig erfuhr sie es von einem Courier, der auf dem Wege war, diese Nachricht dem Papste anzuzeigen, diesem alten, vertrauten, hochgeschätzten Alliirten der protestantischen Krone dieser Reiche und durch dessen nahe Freundschaft der Name Braunschweiger mit unserer Krone so verflochten ist. Eine der ganzen Nation angenehme, dem ganzen Europa wichtige Aussicht ward nun gewährt, daß die Ehe eine fruchtbare Quelle von Einigkeit für die königliche Familie dieser Reiche seyn würde. Diese ganze Periode, so bedenklich sowohl für Eltern als für Gatten, war ohne die geringste Mittheilung verflossen, und wenn die eigenen Gefühle der Prinzessin Charlotte sie auch antrieben, eine solche einzuleiten, so war sie in einem Zustande von Seelenangst und Schwäche der Constitution in Folge jener ihrer ersten Schwangerschaft, welche es gefährlich macht, einen Kampf zu unterhalten zwischen Macht und Ansehen auf der einen Seite und Neigung und Pflicht auf der anderen. Ein höchst verhängnißvolles Ereigniß folgte, welches ganz England in Trauer stürzte, woran alle unsere Nachbarn Theil nahmen und während, mit schuldiger Rücksicht auf die Gefühle dieser fremden Alliirten und sogar fremder Mächte und Fürsten, mit denen wir in

keinem Bunde stehen, dieses Ereigniß durch besondere Boten jedem Einzelnen schleunigst mitgetheilt wurde, eben bei der Person, welche in der ganzen Welt das größte Interesse an diesem Ereignisse hatte, — derjenigen Person, deren Gefühle vor jenen aller übrigen Menschen am meisten dadurch niedergedrückt und betäubt wurden, ward es dem Zufall anheimgestellt, sie dadurch niederzudrücken und zu betäuben, wie sie auch, durch Zufall, von der Heirath gehört hatte. Aber wenn sie nicht von diesem schrecklichen Ereignisse durch Zufall gehört hätte, sie würde es dennoch binnen Kurzem gefühlt haben, denn der Tod der Prinzessin Charlotte wurde ihrer Mutter mitgetheilt durch die Ernennung der Mailänder Commission und durch den Anfang des Verfahrens, zum dritten Male gegen ihren Charakter und ihr Leben gerichtet.

Sehen Sie, Mylords, das unglückliche Schicksal dieser erhabenen Frau! Es ist immer ihr Loos gewesen, ihre sicherste Stütze, ihren besten Beschützer zu verlieren, wenn die Gefahren sich um sie her häuften, und durch ein beinahe wunderbares Zusammentreffen ist kaum einer ihrer Vertheidiger ihr entzogen worden, ohne daß dieser Verlust ein Signal zum Angriff auf ihre Existenz wurde. Mr. Pitt war ihr frühester Vertheidiger und Freund in diesem Lande. Er starb 1806, und nur wenige Wochen später begann die erste Untersuchung über das Betragen Ihrer königlichen Hoheit. Er hinterließ sie, als ein Legat, dem Mr. Perceval, ihrem festen, unerschrockenen und fähigsten Anwalte. Und so wie die Hand eines Mörders den Perceval niedergeworfen, fühlte sie auch das Unglück seines Todes in der Erneuerung von Angriffen, welche sein Muth, seine Geschicklichkeit und seine unveränderliche Beständigkeit geschlagen hatte. Mr. Whitbread unternahm dann ihre Vertheidigung, und als jene Katastrophe stattfand, welche alle guten Männer ohne Unterschied der Partei und Secte beweinen, begann wiederum das entfernte Heulen des Sturms; denn damals war es glücklicherweise nie gestattet, sich ihr zu nähern, weil ihre Tochter als Freundin ihr nahe stand und

es Einige gab, welche die aufgehende Sonne anbeteten. Aber als sie dies liebenswürdige und geliebte Kind verlor, befürchtete sie Alles, was hier erwartet werden konnte, — Alles, was sie befürchten konnte, wäre sie nicht unschuldig gewesen, — Alles — denn wer, unschuldig oder schuldig, liebt die Verfolgung? wer freut sich an gerichtlichen Verhören, selbst wenn Würde und Ehre gesichert sind? — Alles durfte nun mit einem Male über ihr Haupt ausbrechen, und die Wirkungen begannen mit der Mailänder Commission. Und als ob keine Möglichkeit wäre, daß die Königin eine Stütze verliere, ohne daß eine höchst wichtige Scene gegen sie in diesem nur zu wahren Drama gespielt würde, der Tag, welcher die ehrwürdigen Ueberreste unseres verehrten Monarchen dem Grabe anvertrauen sah — des Monarchen, welcher, seit dem ersten Eintritte der Prinzessin in englisches Leben, ihr beständiger und eifriger Vertheidiger gewesen war — dieselbe Sonne führte den Rädelsführer der Bande meineidiger Zeugen in den Palast seines erhabenen Nachfolgers ein. Warum ich diese Dinge anführe? nicht um eine so abgenutzte Bemerkung zu machen, wie — daß handelnde Politiker eigennützig sind, — daß Hohn der Zwillingsbruder des Undanks ist, — daß Nichts niedrige Naturen verpflichten kann, — daß verliehene Gunstbezeugungen und die vernachlässigte Pflicht der Dankbarkeit diese Naturen nur um so gehässiger und böswilliger macht; — Mylords, dieses Thema würde nur abgenutzt und allgemein seyn, und ich würde mich schämen, Sie damit zu bemühen, aber ich sage dieses mit dem Zwecke, noch einmal das tiefe Gefühl meiner Unwürdigkeit auszudrücken, mit dem ich jetzt so mächtigen Vertheidigern folge, und meine Unruhe, falls meine Anstrengungen verfehlen sollten, zu erreichen, was die ihrigen erfüllt haben müßten, wenn sie es erlebt hätten.

Mylords, ich bitte, Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke auf das Resultat dieses Ganzen zu wenden. Es endete mit dem Aufbringen eines Mährchens, auf dessen allgemeine Züge ich jetzt zuerst die Aufmerksamkeit Eurer Herrlich-

keiten richten muß. Aber ich muß damit beginnen, Sie zu bitten, sich zu erinnern, was das Zeugniß nicht nur nicht bewiesen hat, sondern was auch höchst wahrscheinlich dem Gedächtniß Eurer Herrlichkeiten entschlüpft ist — ich meine die Eröffnung meines gelehrten Freundes, des Generalfiscals. Jetzt soll er selbst, in seinen eigenen Worten, den Plan und den Bau seiner Eröffnungsrede darlegen. Es ist höchst wesentlich für Eure Herrlichkeiten, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, indem ein großer Theil des Beweises auf dieser vergleichenden Ansicht beruht. Er hielt also nicht eine allgemeine Rede, ohne Buch, ohne Richtung oder Unterricht, sondern seine Rede war die ausgesprochene Zeugenaussage, sie war die Abschrift dessen, was er vor sich hatte, und den Weg, auf welchem diese Abschrift zubereitet war, überlasse ich Euern Herrlichkeiten zu vermuthen, selbst bis auf einen gewissen Grad ununterrichtet, wie Sie es nothwendigerweise seyn müssen. „Ich werde,“ sagte mein gelehrter Freund — und Jeder, der ihn das Versprechen geben hörte und wer seine durchaus ehrenwerthe Natur kennt, muß die genaueste Erfüllung rewartet haben — „Ich werde höchst sorgfältig Nichts anführen, was ich nicht nach meinem Gewissen fähig zu seyn glaube beweisen zu können, aber ich werde auch Nichts zurückhalten, wovon ich diese Ueberzeugung hege.“ Ich glaubte dem Generalfiscal, als ich ihn dies versprechen hörte. Ich wußte, daß er nach seinem Gewissen sprach, und nun, da ich sehe, daß er es nicht erfüllte, weiß ich gleichfalls wohl, daß es nur eine Ursache dieses Fehlers giebt — daß er Ihnen mittheilte, was er in seiner Schrift hatte und was den Weg in diese Schrift aus dem Munde der Zeugen gefunden hatte. Er konnte es auf keinem anderen Wege bekommen, als auf diesem. Die Zeugen, welche vorher insgeheim Falschheiten berichtet haben, fürchteten sich, sie hier zu wiederholen vor Euern Herrlichkeiten. Jetzt will ich Euern Herrlichkeiten eine oder zwei Proben davon geben, weil ich glaube, daß diese Proben Sie in den Stand setzen werden, eine ziemlich genaue Schätzung zu

machen, nicht nur über den Werth dieses Zeugnisses, wo es nicht an meines gelehrten Freundes Eröffnungsrede heranreicht, sondern auch, um eine ziemlich gute Vermuthung der Art aufzustellen, nach welcher der Theil desselben, welcher gelang, zu dem Zwecke vorbereitet wurde. Ich werde nur einen oder zwei der leitenden Zeugen vornehmen und eine oder zwei von den Sachen, welche mein gelehrter Freund vorbrachte, vergleichen, und ich werde Sie nicht ermüden mit der Art, in welcher sie Ihnen das Mährchen erzählten.

Erstlich sagte mein gelehrter Freund, daß das Zeugniß über der Königin unschickliches Betragen beinahe reichen würde „bis zu der Zeit, in welcher ich jetzt die Ehre habe, mich an Eure Herrlichkeiten zu wenden." Ich citire die Worte meines gelehrten Freundes, nach den Noten des Stenographen. In der That, nach dem Zeugniß, dies „beinahe" bedeutet: bis auf die gegenwärtige Zeit, außer drei Jahre, das will sagen, außer einem Zeitraume, vollkommen gleich demjenigen, worüber die anderen Theile des Zeugnisses sich erstrecken. In Neapel, wohin die Scene verlegt ist, welche zuerst so emsig vor Eure Herrlichkeiten gebracht wurde, als ob die Verbindung zwischen den beiden Parteien bei dieser Gelegenheit begann, — als ob dies die Nacht gewesen wäre, wo die schuldigen Absichten, welche sie lange beherbergt hatten, aber aus Mangel an Gelegenheit nicht fähig waren auszuführen, endlich ausgeführt wurden — in Neapel, ich bitte Eure Herrlichkeiten, auf die Art zu achten, mit welcher er diesen ersten und wichtigsten Zweig seines ganzen Rechtsfalles eröffnete; hält dies aber nicht Stich, so trifft es auch die sämmtliche Reihe der Aussagen, nicht nur in diesem Theile des Zeugnisses, sondern bis zu Ende. Wie eröffnet mein gelehrter Freund diesen Theil des Rechtsfalles? „Ich werde Ihnen zeigen, „sagt er", daß es klare, entscheidende Anzeichen giebt, daß zwei Personen in dem Bette geschlafen haben in der Nacht, wo die Königin nach Hause kam; in der zweiten Nacht, welche sie in Neapel verbrachte, kehrte sie früh aus der Oper heim; sie ging in ihr

eigenes Zimmer, von dort begab sie sich in Bergami's Zimmer, wo Bergami selbst war; am nächsten Tage war sie bis zu einer ungewöhnlich späten Stunde nicht sichtbar und dem Adel von Neapel unzugänglich." Jede dieser Behauptungen, welche in gerader Folge und Wichtigkeit eine nach der anderen sich erheben, aber deren kleinste sogar von großem Gewicht in dem Rechtsfalle gegen Ihre Majestät ist — jede derselben ist nicht nur falsch, sondern ist verneint von den Zeugen, welche vorgeführt wurden, sie zu unterstützen. Die Demont giebt keine „entscheidenden Anzeichen" — sie giebt eine zweifelhafte und unschlüssige Erzählung. — Mit einer Ausnahme ist nichts Eigenthümliches darin, selbst in dem, was sie beschwört, und mit dieser werde ich später zur Verhandlung gelangen. Aber sie verneint, daß sie wußte, wohin die Königin ging, als sie zuerst ihr eigenes Schlafzimmer verließ. Sie verneint, daß sie wußte, wo Bergami zu der Zeit war. Sie erklärt bestätigend, daß die Königin am anderen Morgen zur gewöhnlichen Zeit auf und munter war. Nicht ein Pünktchen Zeugniß giebt weder sie noch sonst Jemand, daß sie irgend einer Person, welche anfragte, den Zutritt verweigert habe, noch ist irgend ein Zeugniß gegeben (um Alles vollständiger zu machen), daß überhaupt Jemand an jenem Morgen anfragte.

Dann kommen wir zu dem, welches mein gelehrter Freund mit größerer Genauigkeit, als man sie selbst bei ihm gewohnt ist, mittheilt. Wir wissen, daß alles Uebrige aus seinen Acten war. Es konnte aus keiner anderen Quelle seyn. Er ist nie in Italien gewesen. Weder er, noch mein gelehrter Freund, der Kronsachwalter, haben uns irgend eine Idee gegeben, daß sie wüßten, was für eine Art Land es ist, daß sie irgend Etwas von einer Maskerade, daß sie irgend Etwas von einem Casino wissen. Mein gelehrter Freund hat dargestellt, als ob in jenem Casino ausballotirt zu werden der Ruin für den Ruf einer Person sei; aber er vergaß, wer die Mitglieder der Gesellschaft in jenem Casino seyn können, daß ein Oberst Brown da seyn kann, daß es an demselben Orte mit

der Mailänder Commission gehalten wurde. „Aber,“ sagt mein gelehrter Freund, der Kronsachwalter, „wer hat je gehört, daß die Gemahlin eines königlichen Prinzen dieses Landes verkleidet zur Maskerade ging?“ — Wer würde gedacht haben, daß, während sie verkleidet und auf dem Wege zur Maskerade war, sie nicht in ihrer eigenen Staatskutsche fuhr mit ihren Livreebedienten, mit einem geputzten Kutscher, mit geschniegelten Lakaien, mit all dem „Pomp der Hoheit, den Umständen“ eines Hof- oder Geburtstages, sondern daß sie in einem gewöhnlichen Miethwagen fuhr, ohne die königlichen Wappen, ohne Glanz und Gefolge, aus einer Hinterthüre herauskommend, anstatt aus der Frontthür, mit der ganzen Welt als Zuschauer. Nein, ich wundere mich nur, daß mein gelehrter Freund nicht als eine unerhörte und unerklärbare Abscheulichkeit hinstellte, daß sie zu einer Maskerade in einem Domino und mit einer Maske ging. Mylords, nicht durch eigene persönliche Beobachtung, sicherlich nicht durch ihre eigene Gegenwart bei diesen königlichen Erholungen des Murat'schen Hofes haben meine gelehrten Freunde Kenntniß von dieser Sache erlangt, sie haben sie von der Demont oder Majocchi, den Zeugen, welche wieder und wieder überhört sind und die wieder und wieder dieselbe Geschichte erzählt haben; aber da diese Geschichte theilweise auf Thatsache sich gründet, so erinnern sie sich jetzt nur des Theiles, welcher wahr ist, und vergaßen, was unwahr ist.

Dann sagt mein gelehrter Freund in dem Beweise, welchen ich jetzt mittheilen will, indem er uns unsern allgemeinen Vermuthungen überließ, woher er wohl seine Kenntniß der anderen Umstände habe und auf etwas mehr Eigenthümliches kam: „Ich bin unterrichtet,“ und in einem anderen Beweise: „der Zeuge sagt“ so und so, zeigend, daß er des Zeugen Aussage lese. „Ich bin unterrichtet, mitzutheilen, daß die Kleidung, welche die Prinzessin angenommen hatte, oder vielmehr der theilweise Mangel derselben, außerordentlich unanständig und Aerger erregend war,“ und er fügt später hinzu,

indem er die Auslegung dazu giebt, daß sie „höchst unanständig zu beschreiben wäre, so daß sie wegen dieser Unanständigkeit, wegen der Aerger erregenden Natur derselben, von denjenigen, welche es wirklich sahen, aus dem öffentlichen Schauplatz gezischt wurde. Eure Herrlichkeiten werden sich erinnern, worauf dies hinausging — daß die Prinzessin dort war in einer Kleidung, welche höchst häßlich war — die Magd Demont sagte, in einer „sehr häßlichen" Kleidung, und dies zu behaupten war Alles, wozu mein gelehrter Freund sie jetzt bringen konnte — daß sie ohne Form und häßlich war — Masken kamen um sie herum, und sie, unerkannt in ihrer eigenen Maske — denn, mag es auch meinem gelehrten Freunde seltsam erscheinen, eine Person sucht auf einer Maskerade verkleidet zu seyn — wurde angegriffen aus Scherz oder aus Hohn — öfterer aus Scherz, als aus Hohn, da ihre eigene Kleidung von so häßlicher Beschreibung war — aus welchem Grunde ist bis zu diesem Augenblicke noch unerklärt. —

Mylords, ich würde Eure Herrlichkeiten ermüden, wenn ich andere Beweise durchgehen sollte — ich werde nur jenes zu Messina noch erwähnen. Stimmen sollen gehört worden seyn. Der Generalfiscal erklärte, er würde beweisen, daß zu Messina die Prinzessin und Bergami in demselben Zimmer eingeschlossen gewesen wären und daß man sie mit einander habe sprechen hören. Dies ist aber durch Zeugenverhör darauf zurückgeführt, daß gewisse Stimmen gehört seien, der Zeuge konnte nicht sagen wessen. Bei Savona, wo mein gelehrter Freund, wie er gewöhnlich in seiner Rede thut, Ihnen den bestimmten Tag des Monats giebt, den 12. April, bemerkte er, daß der einzige Zugang zu der Prinzessin Zimmer durch das Bergami's war, worin kein Bett sich befand, daß aber in der Prinzessin Zimmer ein großes Bett gestanden. Der Zeuge bestätigte nur einen von jenen drei Umständen.

Indem ich eine Menge von Umständen übergehe, werde ich Ihnen nur eine oder zwei Stellen aus Majocchi's und Sacchi's Zeugniß geben. „Die Prinzessin blieb in Bergami's

Zimmer eine sehr beträchtliche Zeit", in der Nacht, von welcher Majocchi schwor, daß sie in sein Zimmer ging, „und dort hörte der Zeuge, daß sie einander küßten", sagt der Generalfiscal. Majocchi sagt, sie blieb das eine Mal zehn Minuten, das andere Mal funfzehn, und daß er nur ein Geflüster gehört habe. Nun aber zu Sacchi. Die Geschichte, wie mein gelehrter Freund sie erzählte, nach dem Auszuge in seiner Hand, und welche daher Sacchi früher zu Mailand erzählt haben muß, ist, daß in einer Nacht ein Courier von Mailand zurückkam, das heißt, daß er, Sacchi, als Courier von Mailand zurückkam, denn sich selbst meinte er — daß, da er Bergami nicht in seinem Zimmer fand, er umherblickte und ihn unangekleidet aus der Königin Zimmer kommen sah — daß die ganze Familie zu Bette war — daß er ihn betrachtete, — daß er zu ihm sprach — und daß Bergami dies erklärte, indem er sagte, er wäre gegangen, da er sein Kind schreien hören, um zu sehen, was die Ursache sei, und er bäte ihn, Nichts darüber verlauten zu lassen. Sacchi verneint dies, so weit als ein Mann, der über einen so ungewöhnlichen Umstand spricht, welcher, wenn er wirklich vorfiel, sich gewaltsam seiner Erinnerung eingeprägt haben mußte, es thun kann. Er verneint dies, so stark nur ein Mann kann, indem er jede Erinnerung irgend eines solcher Umstände verleugnet, obgleich nicht aus Mangel an Abhörung; denn mein gelehrter Freund, der Kronsachwalter, befragte ihn wieder und wieder und konnte ihn nicht dahin bringen, daß er auf eine Meile einer solchen Thatsache nahe kam.

Dann kommen wir zu den schändlichen Scenen, wie der Generalfiscal sie beschrieb, in der Barona, wovon er sagte — und wenn sie so gewesen wären, wie sie ihm dargestellt waren, so zweifle ich nicht, daß er einen sehr guten Ausdruck gebrauchte — er sagte uns nicht, worin sie bestanden, aber „sie waren schändlich, daß sie das Haus eher den Namen eines Bordels verdienen ließen, als den eines Palastes oder eines Ortes, passend zur Aufnahme Ihrer Majestät oder irgend einer Per-

son von der geringsten Tugend und Schicklichkeit." Hier ist aber durchaus ein gänzlicher Mangel an Beweis bei allen Zeugen.

Dann hat man uns erzählt, daß zu Neapel die Begleiter entsetzt und erstaunt über das Betragen der Königin waren — daß in Sicilien kein Zweifel mehr von ihnen unterhalten wurde aus dem, was sie von den Vertraulichkeiten unter den Parteien sahen, daß ein verbrecherischer Verkehr dort stattfände. Nicht Einer dieser Begleiter sagt uns, daß diese Wirkung durch das, was sie sahen, auf ihre Gemüther hervorgebracht sei. Ich werde später darauf kommen, was sie sahen; aber sie sagen Ihnen dies nicht, obgleich oftmals gedrängt und freundlich angetrieben, es zu thun.

Dann, was das Besuchen des Adels anbetrifft — daß die Gesellschaft der Königin aufgegeben wurde von Damen von Rang ihres eigenen Landes — mit dem Augenblicke, wo sie dies Land verließ — daß Alle von ihr abfielen — kurz, daß sie auswärts, ich weiß nicht aus welchem Grunde, mit etwas von derselben Vernachlässigung, mit welcher sie in diesem Lande, ich weiß wohl aus welchem Grunde, behandelt wurde. Alles dieses ist durch das Zeugniß widerlegt. Wie kam mein gelehrter Freund dazu, die Thatsache zu vergessen, daß die sehr ehrenwerte Dame, Lady Charlotte Lindsay, sich ihr in Neapel anschloß, nachdem ihr Betragen von allen ihren Dienern beobachtet worden war, mit welchen Dienern die Kammerfrau der Lady Charlotte Lindsay natürlich auf vertraulichem Fuße lebte, und ich habe keine Idee, daß zwischen diesen Dienern und ihr irgend etwas von jener grabähnlichen Verschwiegenheit existirte, welche Jeder von ihnen als vorhanden von der Zeit, daß sie nach Cotton Garden Depot kamen und bis zu dem Augenblicke, daß sie von jenem Depot zu Eurer Herrlichkeiten Gericht geführt wurden, dargestellt hat. Die Hülfsquellen ihres Meineids, Lady Charlotte Lindsay, Lord und Lady Glenbervie, Mrs. Falconet und Andere, hatten sonder Zweifel einigen Verkehr mit diesen neapolitanischen Die-

nern, entweder direct oder durch ihre eigene Dienerschaft, welche Alle dargestellt sind, als wären sie vollkommen erschreckt durch die Unschicklichkeit, nein, die Unanständigkeit des Betragens ihrer königlichen Herrin, und dennoch ist es bewiesen, daß diese edlen und tugendhaften Personen sich ihr angeschlossen haben, einige zu Neapel, einige zu Rom, einige zu Livorno, und daß sie sich ihr zugesellt haben troß all dieser offenen und anerkannten und prahlenden Unsittlichkeit.

Aber selbst noch in einer späteren Periode und in höheren Kreisen hat es sich herausgestellt durch meines gelehrten Freundes Eröffnungsrede, daß der Umgang der Königin nicht mit der Nachlässigkeit behandelt worden, welche er hier erfahren hat. Zuerst ist sie artig empfangen worden, selbst nach ihrer Rückkehr von der langen Reise, von dem legitimen Herrscher, dem Fürsten von Baden, einem Fürsten von sehr legitimer Herkunft, obgleich mit einem etwas revolutionären Antritt seiner Herrschaft. Gleichfalls gut empfangen ward sie von den noch legitimeren Bourbons zu Palermo; aber gesucht wurde ihre Gesellschaft von den legitimen Stuarts von Sardinien, den legitimen Erben, um zu unterscheiden von den Erben der Freiheit und des Rechts, des Thrones dieses Reiches — die illegitimen und beraubten Erben nenne ich sie; aber die wahr legitimen der Welt, wie Einige sich geneigt fühlen sie zu nennen, die jene Treue nicht bewahren, zum wenigsten die jene Treue verbergen für das Haus Braunschweig, welches, als gute Unterthanen, wir Alle werth halten. Nein, selbst ein Prinz, der, wie ich nicht zweifle, was Alter und Familie anbetrifft, höher gestellt wird, als die legitimen Bourbons und legitimen Stuarts — ich meine Seine Hoheit den Dey von Tunis, das Muster von maurischer Legitimität — empfing Ihre Majestät, als wäre sie noch geehrt von all seinen hellfarbigeren Brüdern in den anderen Theilen der Erdkugel. Und auf dieselbe achtungsvolle Weise ward sie empfangen von dem Stellvertreter des Königs zu Constantinopel, so daß überall, wohin sie kam, sie die Achtung jedes Ranges gefunden

und sich verbunden hat mit den einzigen Personen von Würde und Wichtigkeit, welche sie als ihre Vertheidiger hätte haben können. Sie wurde empfangen von allen diesen Personen von Würde und Wichtigkeit, nicht nur nicht so, wie mein gelehrter Freund zu beweisen erwartete, sondern auf ganz entgegengesetzte Art, und nach dem Zeugniß habe ich jetzt ihren Empfang und ihre Behandlung beschrieben.

Gestatten Sie mir jetzt, Mylords, Ihre Nachsicht zu fordern, während ich den Rechtsfall ein wenig näher betrachte, der so eröffnet und so theilweise nicht bewiesen, theilweise widerlegt wurde von dem Generalfiscal. Die erste Bemerkung, die Jeden treffen muß, der auf diese Discussion achtet, ist eine, die den ganzen Rechtsfall durchdringt und von nicht geringer Wichtigkeit. Ist es nicht bemerkenswerth, daß solch ein Rechtsfall, da Sie im Besitze solcher Zeugen sind, sollte so lahm und kurz gelassen werden, wie Sie zugestehen müssen, daß er gelassen ist, wenn man ihm Ihre Eröffnungsrede entgegensetzt. Ward je ein Fall des Ehebruchs unter so günstigem Einflusse vor Gericht gebracht? Wer sind Ihre Zeugen? Gerade die Zwei von allen Männern und Weibern, welche am meisten von diesem Verbrechen wissen müssen, nicht nur wenn es in täglicher Reihenfolge begangen wäre, sondern wenn es überhaupt begangen wäre — ich meine die Leibdiener der beiden Parteien, der Kammerdiener des Mannes und der Dame eigenes Kammermädchen. Nun, in gewöhnlichen Rechtsfällen sind dies gerade die Zeugen, welche der Advocat zu haben und vor Gericht zu bringen strebt. Nach der Art des Processes können Sie kaum je wagen, des Mannes Diener zu bringen, aber wenn Sie durch gutes Glück eines solchen habhaft werden können, so nehmen Sie an, daß Ihre Klage bewiesen werden muß; und dann bezieht sich die einzige Frage nur noch auf die Milderung des Schadenersatzes, denn, in Wahrheit, kein Vertheidiger würde länger aushalten und widerstehen. Und wenn Sie Etwas von der Anklage glauben, so geschieht es nicht durch übermäßige Vorsicht der Par-

teien, nicht durch irgend welchen Zwang, den sie sich auferlegten, nicht, daß, weil sie bewacht waren, sie sich in Acht nahmen, der Welt Etwas zu schauen zu geben; denn, wenn Sie der Zeugenaussage glauben, so hatten sie alle Rücksicht auf Anstand bei Seite gesetzt, jeden Zwang, jede gewöhnliche Klugheit, und hatten jener schuldigen Leidenschaft freien Lauf gelassen, als wären sie noch im Taumel jugendlichen Blutes und als wären sie gerechtfertigt durch jene Bande, die die Nachgiebigkeit eher zur Tugend als zum Verbrechen machen. Dennoch, trotz diesem Mangel an Vorsicht, trotz diesem gezeigten Mangel an Behutsamkeit, waren des Mannes Diener und der Dame Kammerfrau nicht im Stande, mehr als jene elenden Thatsachen zu beweisen, welche, wie man behauptet, die ganze Anklage bilden. Jedoch, wenn ich sagte, daß keine Vorsicht und Behutsamkeit gebraucht wurde, so gab ich die Sache falsch an. Wenn Sie der Zeugenaussage Glauben schenken — und für den großen Umstand der Unwahrscheinlichkeit fordere ich Ihre Aufmerksamkeit — wenn Sie der Zeugenaussage Glauben schenken, so wurde jede Vorsicht von den Parteien selbst gebraucht, eine sichere Entdeckung herbeizuführen, welche die Wünsche und die List ihrer Gegner nur hätten ersinnen können, um ihren Untergang zu bereiten und deren eigene Pläne zu befördern. Betrachten Sie, wie jeder Theil der Aussage diese Bemerkung bestätigt, und dann überlasse ich vertrauensvoll Euern Herrlichkeiten die Folgerung, welche aus dieser Betrachtung erwachsen muß, zu ziehen. Sie werden sogar finden, daß genau in demselben Verhältniß, wie die angeführten Handlungen von zweifelhafter oder verdächtiger oder abscheulicher Natur sind, auch die Parteien Sorge tragen, daß gute Zeugen da sind und in guter Anzahl, natürlich, um es zu beweisen. Es würde ein entsetzlicher Rechtsfall seyn, wenn solche Züge nicht dabei wären; aber solche Züge haben wir hier in Ueberfluß, und wenn man den Zeugen glauben soll, so hat keine Sterbliche je gehandelt, wie man es von der Königin behauptet. Arm in Arm zu gehen ist eine geringe Sache, es ge-

schieht nur selten, ausgenommen in Gegenwart von Zeugen, und von diesen sprechen einige mit der genauesten Beziehung darauf; aber das Beieinandersitzen in einer vertraulich nahen Stellung, was etwas weniger zweideutig ist, ist von mehreren Zeugen bewiesen, allein diejenigen, welche aussagen, daß es geschehen sei, indem man die Arme um den Nacken oder um den Rücken herum legte und was es demnach um eine Stufe erhöht — diese Zeugen zeigen Ihnen, daß es geschah, während die Thüren offen waren, die Sonne am höchsten stand, in einer Villa, wo Hunderte von Personen spazierten und während das Haus und die Gründe von gewöhnlichen Arbeitern angefüllt waren. Mehrere Küsse wurden gegeben und da dies noch auf einer höheren Stufe steht, so scheint es, daß niemals ein Kuß zwischen diesen Liebenden vorfiel, ohne daß sie besondere Sorge getragen hatten, daß auch eine dritte Person nahe sei, um die Geschichte denen zu erzählen, welche die That nicht hatten geschehen sehen. Ein Zeuge ist außerhalb des Zimmers, während Bergami seinen Abschied für eine Reise von der Königin nimmt, da sie in Sicilien waren. Sie warten, bis er hereinkommt und dann küssen sie sich. Während sie bei Terracina, ist Bergami im Begriff zu landen, die ganze Gesellschaft ist auf dem Verdecke, die Prinzessin und Bergami ziehen sich in eine Cajüte zurück, aber sie warten geduldig, bis Majocchi eintritt, und dann wird die That verübt. Auf einer Kanone oder nahe dem Schiffsmaste auf den Knieen des Geliebten zu sitzen steht noch eine Stufe höher in der Zügellosigkeit. Es ist nur karg durch einen Zeugen bewiesen, aber davon später. Sorge ist getragen, daß es vor eilf Personen verübt ward. Aber mit den Armen umschlungen auf einer Kanone zu sitzen ist solch eine Handlung, welche der Phantasie Nichts mehr übrig läßt, das Bewilligen der letzten Gunst ausgenommen — die vollkommene Erfüllung der höchsten Wünsche; — dies mußte in Gegenwart der ganzen Mannschaft, aller Bedienten und aller Begleiter sowohl am Tage, als am Abend geschehen. Die Parteien konnten bei Nacht

allein seyn — dann ist es natürlich nicht geschehen, aber zu jeder anderen Zeit ist es vor allen Passagieren, vor der ganzen Mannschaft gethan worden. Aber dabei blieb die Sache nicht stehen. Wie Eure Herrlichkeiten leicht vermuthen können, so fehlen bei Personen, die so vorsichtig gegen sich handelten — solchen festen und nützlichen Verbündeten ihrer Ankläger — solchen unversöhnlichen Feinden ihrer selbst — unbestreitbare Beweise der Anklage gegen sie nicht, um nachzuweisen, daß die höchste Gunst in Gegenwart guter Zeugen ertheilt wurde, und demnach ist nicht nur gesagt, daß das Beieinanderschlafen gewöhnlich stattgefunden habe, in Gegenwart der ganzen Gesellschaft und aller Passagiere am Bord, sondern immer, sowohl zu Lande als auf der See, sah es Jedermann, der zur Gesellschaft der Pilger nach Jerusalem gehörte. Ja, es wird sogar so weit getrieben, daß Bergami sich nicht in das Vorzimmer zurückziehen kann, wo die Prinzessin, um ihre Kleider zu wechseln, sich aufhält, oder aus irgend einem anderen Grunde, ohne daß besondere Sorge getragen wird, damit ja die treue, verschwiegene, ehrliche, nicht intriguirende schweizer Kammerfrau an die Thür des Vorzimmers gestellt und ihr gesagt wird: „Sie warten hier, wir haben das Bedürfniß, uns auf eine oder zwei Stunden zurückzuziehen und nackt bei einander zu seyn", oder wenigstens hat sie die Freiheit, welche Schlüsse sie immer will aus dieser Thatsache zu ziehen.

Aber, Mylords, ich wollte, ich könnte hier innehalten. Es giebt Züge von besonderer Abscheulichkeit in den anderen Theilen dieser Anklage; und im Verhältniß, wie diese abscheulichen Scenen von einer Art sind, um Jeden zu ärgern, der sie hört und den dennoch dieser Rechtsfall gar nicht betrifft, Ekel zu erregen und das Gemüth desjenigen zu beflecken, der verdammt ist, darauf zu hören; in denselben Verhältnissen ist auch Sorge getragen, daß sie nicht in einem verborgenen Winkel ausgeführt werden; der Ort dazu wird nicht in den verborgenen Schlupfwinkeln jener Häuser der Unzucht gewählt,

woran der Continent, unter dem erniedrigten und verachteten Namen von Palästen Ueberfluß hat: der Ort ist nicht in den verborgenen Gängen gewählt, welche die Begierde für ihre eigenen Zwecke entehrt hat, auf irgend einer Insel, wo das Laster sich vor dem öffentlichen Auge aller Zeiten verbarg; nicht in jenen Palästen, nicht auf jenen Capris der alten Zeiten wünschen die Parteien solche Abscheulichkeiten zu begehen; nein, sie thun es vor Zeugen am hellen lichten Tage, wenn die Sonne im Mittage steht. Aber dies ist nicht genug; solche Thaten unnatürlicher Sündhaftigkeit auf öffentlichen Landstraßen zu thun, ist nicht genug; sondern sie müssen einen ihrer eigenen Couriere als Zeugen zugegen haben, ohne den Schleier irgend eines Wagengeräthes oder ihrer eigenen Kleidung, um vor seinem Auge ihre schändliche Stellung zu verbergen! Mylords, ich frage Eure Herrlichkeiten, ob das Laster je zuvor so unvorsichtig aufgetreten ist, ob die Thorheit je so ausschweifend gefunden wurde, ob unbedachte Leidenschaft, selbst in der jugendlichsten Periode, wo die Triebe am stärksten, wo das Blut in den Adern kocht, jemals so unbedacht, so sorglos, so wahnsinnig handelnd gefunden wurde, wie diese Anklage mich zu glauben nöthigt, wie diese schamlosen Zeugen zu behaupten sich anmaßen. Und wenn Sie die Thatsachen Ihrem Gemüthe eingeprägt haben, lassen Sie diese Erwägung dort ruhen und lassen Sie sie als ein Gegengewicht wirken, wenn Sie dazu kommen, die Zeugenaussage, durch welche diese Anklage unterstützt ist, zu prüfen. Aber dies ist Alles nichts. Ihre Güte gegen ihre Feinde — ihre Treue für das Complott, gegen sie selbst geschmiedet — ihre Entschlossenheit, an ihrem eigenen Ruine zu arbeiten — würde nur kärglich geblieben seyn, wenn sie nicht noch weiter gegangen wären; denn es würde dann auf das gute Glück ihrer Gegner angekommen seyn, dieser Zeugen habhaft zu werden; wenigstens möchte es noch fraglich seyn, ob nicht der größere Theil ihrer Anstrengungen zu ihrer eigenen Niederlage hätte vergeblich seyn können. Daher ist jeder dieser Zeugen, ohne irgend eine Ausnahme, entweder ohne Ursache entlassen, denn ich behaupte, die Ursachen sind nur elende personificirte Albernheiten, oder man weigerte sich auf seine ernsten und demüthigen Bitten, ihn wieder anzunehmen, wenn auch jeder menschliche Grund dafür war, ihm die Gunst wieder zu schenken. Selbst dies ist noch nicht Alles. Da sie wußte, was sie gethan hatte, da sie sich ihrer eigenen Anschläge erinnerte, im Bewußtseyn all dieser künstlichen und mühsamen

Listen zu ihrem eigenen Verderben, da sie das Resultat aller Pläne vor Augen hatte, um die Entdeckung unvermeidlich und das Geheimhalten unmöglich zu machen, da sie bedachte, daß sie dieser ihrer eigenen Verschwörung die Krone aufgesetzt hatte, indem sie jene Zeugen ohne Ursache fortschickte und sie in die Gewalt ihres Feindes brachte; da sie wußte, daß die Zeugen hier seien, um sie zu verderben und man ihr sagte, daß, wenn sie sich ihnen gegenüberstelle, so wäre sie verloren, und man sie bat und ihr rieth und sie wieder und wieder beschwor, ihr eigenes Wohl zu bedenken, ehe sie ein so ungeheures Wagestück unternehme: kommt die Königin nach England und ist hier auf dieser Stelle und steht jenen Zeugen gegenüber, die sie selbst in den Stand gesetzt hatte, sie zu verderben. Mit Entehrung und Ehescheidung bedroht, — wohl wissend, daß es keine leere Drohung sei, die man ihr vorhielt — und sehend, daß die Denunciation nahe daran war, ausgeführt zu werden — verwirft sie alle Bestrebungen für einen Vertrag über ihre Ehre und über ihre Rechte; sie verwirft einen prächtigen Zufluchtsort und die Gelegenheit einer unumschränkten Nachsicht für all ihre verbrecherischen Neigungen, und selbst das sichere Geleite und den Schutz des Hofes von England und eine Wiederherstellung ihrer Ehre von den beiden Häusern des Parlamentes. Mylords, wenn dies das Betragen der Schuld ist, wenn dies die Züge sind, durch welche das Laster in menschlicher Gestalt gezeichnet werden soll, wenn dieses die Zeichen des schlimmsten aller Zustände sind, des Aufgebens von Grundsätzen zum Uebermaß getrieben, wo es fast eine innerliche Krankheit wird, dann habe ich die menschliche Natur mißverstanden, dann bin ich schwacher Weise und grundlos zu meinem Schlusse gekommen, denn ich bin immer der Meinung gewesen, daß die Schuld vorsichtig sei und Unschuld allein unvorsichtig! Achten Sie jetzt, Mylords, ich ersuche Sie, mit diesen Anmerkungen über die allgemeinen Züge der Anklage, auf die Art der Zeugenaussage, durch welche all diese Wunder, diese Selbstwidersprüche, diese Unmöglichkeiten begründet werden sollen. Ich würde mich selbst erschöpfen und überdies Eure Herrlichkeiten ermüden, wenn ich hier nicht einhielte und einige von den kräftigen Bemerkungen machte, welche sich selbst bereitwillig darbieten über den Zusammenhang jenes Theiles der Anklage, den ich jetzt durchgenommen, mit dem Theile, zu dem ich nun komme. Aber es giebt einen oder zwei so wesentliche Punkte, daß ich sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann, bevor ich

fortfahre. Ich will diese Bemerkung machen, daß, wenn eine gewöhnliche Anklage durch eine solche Zeugenaussage, wie ich sie jetzt commentiren werde, nicht bewiesen werden könnte, wenn es sehr verschiedener Beweise bei der gewöhnlichsten Geschichte bedürfte, selbst wenn keine der Unwahrscheinlichkeiten, welche ich Ihnen gezeigt habe, dabei wäre, solch eine Anklage, wie ich sie jetzt beschrieben habe, müßte durch das überzeugendste, reinste und unbeflecktste Zeugniß bewiesen werden.

Mylords, ich beabsichtige nicht, zu behaupten, ich habe kein Interesse es auszusprechen, daß eine Verschwörung gegen die Königin gebildet wurde von denjenigen, welche die Leiter des jetzigen gerichtlichen Verfahrens sind. Ich sage so etwas nicht. Ich will Euern Herrlichkeiten nun zeigen, daß, wenn man zu einer solchen Maßregel gegriffen hatte, daß, wenn einige Personen gesonnen waren, Ihre Majestät durch solch einen Anschlag zu Grunde zu richten, sie keine bessere Art hätten wählen können und wahrscheinlich würden sie keine abweichende Art gewählt haben von derjenigen, welche, wie ich glaube und wie die Verfolgung der Anklage zeigt, bereits von ihnen befolgt ist. Bei jeder solchen Absicht sind die Agenten das Erste, worauf man sehen muß, welche Angriffe auf den häuslichen Frieden eines Individuums machen und Zeugenaussagen über Misverhalten, welches nie stattfand, vorbringen. Wer aber sind jene Personen, von denen ich mir einbilde, daß sie existiren, wenn ihre Existenz begreiflich wäre — wer sind jene, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen würden, um eine Geschichte gegen das unglückliche Opfer ihrer Rache aufzubringen? Von Allen würden sie zuerst die Bedienten kommen lassen, welche in dem Hause gelebt haben. Ohne diese ist es beinahe unmöglich, einen Erfolg zu haben, mit ihnen ist die glänzendste Aussicht auf einen siegreichen Erfolg. Diener, welche in der Familie gelebt haben, waren in der That Alles, was man wünschen konnte. Aber wenn diese Diener Fremde waren, welche in ihrer Rolle auswärts gut unterrichtet werden mußten und ihre Geschichte da zu erzählen hatten, wo sie unbekannt waren, wenn sie nach einem Orte gebracht werden mußten, wohin sie vielleicht all' ihr Lebtage nicht wieder zurückkehrten, vor einem Tribunal reden mußten, das nicht mehr von ihnen wußte, als ihnen selbst recht war, dessen Drohung sie keinen Grund zu fürchten hatten, um dessen gute Meinung sie sich durchaus nicht kümmerten, zeitweilig in einem Lande lebend, von dem es ihnen ganz gleich war, ob sie je dahin

zurückkehrten oder nicht! Und, in der That, sie wußten, daß sie nie zurückkehren konnten; dies waren gerade dieselben Personen, zu denen solche Verschwörer ihre Zuflucht nehmen würden. Aber es giebt eine Auswahl unter den Fremden. Alle Fremden sind nicht von demselben Stoffe; aber wenn irgend ein Land unter dem Himmel vor allen übrigen gezeichnet ist als Officina gentis, um solch eine Race zu liefern, so behaupte ich, dies Land ist das Land der Augustus, Claudius und Borgia. Ich spreche von den Falschheiten desselben, ohne sie dem Volke im Ganzen zurechnen zu wollen, aber dort konnte zu allen Zeiten Falschheit für Geld gekauft werden, wenn irgend einem Interesse Genüge geschehen oder irgend ein Groll befriedigt werden sollte.

Ich gestehe zu, daß es in Italien so gut wie irgendwo anders höchst ehrenwerthe Personen giebt. Ich habe selbst das Glück, mehrere italienische Herren zu kennen, in deren Händen ich mein Leben oder meine Ehre für eben so sicher, als in den Händen Eurer Herrlichkeiten halten würde. Aber ich spreche von Denjenigen, welche nicht hieher gebracht wurden, wenn ich jenes vortheilhafte Zugeständniß mache. Diejenigen, welche herüber gebracht und Ihrem Gerichtshofe vorgestellt wurden, sind von einer ganz anderen Beschreibung: — Sunt in illo numero multi boni, docti, prudentes, qui ab hoc judicium deducti non sunt: multi impudentes, illiterati, leves, quos, variis de causis, video concitatos. Verum tamen hoc dico de toto genere Graecorum, quibus jusjurandum jocus est, testimonium ludus, existimatio vestra tenebrae; laus, merces, gratia, gratulatio proposita est omnis in impudenti mendacio. Mylords, Personen dieser letzteren Beschreibung waren durch verschiedene Mittel zu bekommen, welche die Sorglosigkeit der einen Partei, welche die Macht und der Reichthum der angenommenen Verschwörer, in ihren Bereich brachte. Dennoch ist Geld gegeben worden, mit einer unerhörten Freigebigkeit, wie sie bei keinem anderen Rechtsfalle, selbst dem der Verschwörung, vorgekommen ist und wo durch irgend ein Wunder Geld nicht wirken konnte, da wurde die Macht zu Hülfe gerufen.



Date Due

